

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 56

Verschränkte Ungleichheit

Praktiken der Intersektionalität
in der Frühen Neuzeit



Duncker & Humblot · Berlin

Verschränkte Ungleichheit

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Birgit Emich, Nikolas Jaspert,
Klaus Luig, Peter Oestmann, Matthias Pohlig,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 56

Verschränkte Ungleichheit

Praktiken der Intersektionalität
in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Matthias Bähr
Florian Kühnel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-15483-8 (Print)

ISBN 978-3-428-55483-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85483-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Der vorliegende Sammelband geht auf eine Tagung zurück, die im März 2016 am *Alfried Krupp-Wissenschaftskolleg* in Greifswald stattgefunden hat.¹ Wir danken der *Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung* sowie der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* für die Finanzierung. Zugleich gilt unser Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krupp-Kollegs, hier besonders Christin Klaus und Dr. Christian Suhm, für die sehr kollegiale Zusammenarbeit und ihre Gastfreundschaft in Greifswald. Die *Technische Universität Dresden* hat großzügigweise die Übersetzungskosten für einen Beitrag übernommen. Schließlich möchten wir uns bei den Herausgeberinnen und Herausgebern der *Zeitschrift für Historische Forschung* für die Aufnahme in die Beihefte ganz herzlich bedanken.

Dresden/Göttingen, Februar 2018

Matthias Bähr/Florian Kühnel

¹ Vgl. *Leemann, Michael*, Tagungsbericht: Verschränkte Ungleichheit. Praktiken der Intersektionalität in der Frühen Neuzeit, 09.03.2016 – 10.03.2016 Greifswald, in: *H-Soz-Kult*, 21.05.2016, <www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6528> (22.02.2018).

Inhaltsverzeichnis

<i>Matthias Bähr und Florian Kühnel</i> Plädoyer für eine Historische Intersektionsanalyse	9
<i>Kerstin Palm</i> Einführung in das Konzept der Intersektionalität.	39
<i>Eva Seemann</i> Der kleine Unterschied. Zur Stellung von „Hofzwergen“ an Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit	55
<i>Mareike Böth</i> Zum Glück fähig: Intersectional (in)visibilities in Glücksratgebern des ausgehenden 18. Jahrhunderts	87
<i>Martin Christ</i> Labeling Ethnicities. Das Beispiel der Sorben in der Frühen Neuzeit (ca. 1450–1680)	119
<i>Alexander Drost</i> Bordering jenseits territorialer Grenzen: Intersektionelles Denken und Ungleichheitsphänomene in „Niederländisch-Indien“ im 17. Jahrhundert	151
<i>Florian Kühnel</i> Kulturkontakt intersektional. Heirats- und Bestattungspraktiken von Engländern im Osmanischen Reich	173
<i>Vera Kallenberg</i> Sexualisierte Gewalt, Judenfeindschaft und marginalisierte jüdische Männlichkeit – eine intersektionale Analyse des Kriminalprozesses gegen den ‚Schutzjudensohn‘ Heyum Windmühl (Frankfurt a.M. 1808)	205
<i>Matthias Bähr</i> Migration als intersektionale Praxis. Konfession, Stand und Ethnizität in Irland	243
<i>Tim Neu</i> <i>junk frauenbilt</i> oder <i>frome furstin und mutter?</i> Geschlecht, Macht und Markiertheit im 16. Jahrhundert	275
<i>Rachel Renault</i> Gleichheit, Gerechtigkeit, Billigkeit. Steuerverteilung, Status und soziale Ordnung im 18. Jahrhundert	303

Ulrike Ludwig

Unverhofft. Zur Verschiebung von Differenzkategorien in der Geschichte
des Duells 337

Xenia von Tippelskirch

Intersektionale Betrachtungen der Frühen Neuzeit – ein Kommentar ... 359

Plädoyer für eine Historische Intersektionsanalyse¹

Von *Matthias Bähr* und *Florian Kühnel*

Das großformatige Gemälde „Athene und der Zentaur“ (ca. 2 × 1,5m), das Sandro Botticelli Ende des 15. Jahrhunderts in Florenz angefertigt hat, zeigt zwei Figuren: Eine weibliche, die gemeinhin als die griechische Göttin Athene identifiziert wird, und eine männliche. Doch wird gleich auf den ersten Blick deutlich, dass es nicht allein das Geschlecht ist, was die beiden voneinander unterscheidet. Athene ist in ein weißes, mit Edelsteinen und Stickereien reich verziertes Gewand gekleidet; in der linken Hand hält sie eine Hellebarde, über der Schulter hängt ein Schild. Aktiv wendet sie sich der anderen Figur zu, ja, sie blickt sie von oben herab an und greift ihr mit der rechten Hand in die wild zerzausten Haare. Die männliche Figur, der Zentaur – halb Mensch halb Pferd –, trägt keine Kleidung; als einzige Attribute besitzt er einen orientalischen Bogen mit Pfeilen; der Körper ist schützend abgewandt, der Kopf nach unten geneigt. Auch wenn die Interpretation des Gemäldes bis heute umstritten ist,² so ruft Botticelli hier doch neben der geschlechtlichen klar weitere Kategorien der Unterscheidung auf: Weisheit versus Triebhaftigkeit, Zivilisation versus Wildheit, Mensch versus Tier, Europa versus Orient, Dominanz versus Passivität. Und alle diese Kategorien stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern kreuzen sich in den dargestellten Figuren, ja sie liegen teilweise sogar – wie beim Mensch-Tier-Gegensatz – quer zu ihnen.

Unterscheidungen und Kategorienbildung sind ein konstitutives Element von Gesellschaft: Nach innen differenzieren Gesellschaften ihre Mitglieder in bestimmte Gruppen (und Untergruppen), nach außen grenzen sie sich von anderen Gesellschaften ab.³ Solche gesellschaftlichen

¹ Wir danken allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung für die äußerst fruchtbare Diskussion. Zudem danken wir Mareike Böth, Kerstin Palm, Gerd Schwerhoff, Eva Seemann und Xenia von Tippelskirch für Anregungen und Kritik zu dieser Einleitung.

² Zu diesem Gemälde mit weiterführender Literatur *Leuker*, Athene und der Zentaur.

³ Dazu etwa *Reckwitz*, Generalisierte Hybridität, 23: „Es finden [...] in allen sozial-kulturellen Gebilden Prozesse der Differenzmarkierung zu einem Außen, zu



Abb. 1: Sandro Botticelli: Athene und der Zentaur, Öl auf Leinwand, um 1480, Uffizien, Florenz [URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Sandro_Botticelli_-_Pallade_e_il_centauro_-_Google_Art_Project.jpg].

Unterscheidungen werden jedoch niemals isoliert wirksam. Soziale Kategorien wie Geschlecht, Ethnizität, sozialer Status oder das Alter einer Person sind ineinander verschränkt bzw. überkreuzen sich – und können daher auch gar nicht ohne ihre Wechselwirkungen untersucht werden. Diese Perspektive hat sich vor allem in den *Gender Studies* und den sogenannten *Critical Whiteness Studies* herausgebildet und gilt als ‚Intersektionalitätsanalyse‘ inzwischen als sozialwissenschaftliches Paradigma: „Unter Intersektionalität wird dabei verstanden, dass soziale Kategorien wie *gender*, Ethnizität, Nation oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren ‚Verwobenheiten‘

einem ‚Anderen‘ statt, der für ihre Identität konstitutiv ist“. Vgl. außerdem *Brubaker/Cooper*, *Beyond „Identity“*; *Jenkins*, *Rethinking Ethnicity*, insb. 52–73.

(*intersections*) analysiert werden müssen.“⁴ Soziale Ungleichheit bzw. Verschiedenartigkeit entsteht also, so die Annahme, gerade weil sich Differenzkategorien überlagern und gegenseitig verstärken. Und so sind es auch bei Botticelli gleich mehrere Kategorien, die im Zusammenspiel den Unterschied ausmachen.

Bisher ist Intersektionalität allerdings primär im Hinblick auf Gegenwartsgesellschaften untersucht worden – häufig mit dem ausdrücklichen Ziel, Macht- und Herrschaftsverhältnisse analytisch zu erfassen, zu kritisieren und damit letztlich zu verändern.⁵ Diese emanzipatorisch-kritische Perspektive ist untrennbar mit der Genese des Konzepts im Umfeld des US-amerikanischen *Black Feminism* verbunden.⁶ Zum Teil wird das Konzept sogar vehement gegen eine Entpolitisierung verteidigt.⁷ Allerdings kann es aufgrund seiner prinzipiellen Offenheit⁸ auch in ein breiteres Wissenschaftsverständnis integriert werden, ja es ist – wie Gudrun-Axeli Knapp betont – erkenntnistheoretisch überhaupt nicht plausibel, Intersektionalität von vornherein auf bestimmte, politisch stark aufgeladene Anwendungsgebiete oder gar bestimmte Disziplinen zu begrenzen.⁹

⁴ Walgenbach, Intersektionalität als Analyseperspektive. Vgl. auch den sehr guten Überblickartikel von Walgenbach, Intersektionalität – eine Einführung.

⁵ Vgl. etwa Collins, *Toward a New Vision*; dies., *It's all in the Family*; Leiprecht/Helma, *Intersektionalität im Klassenzimmer*; Dill, *Work at the Intersections*; Berger/Guidroz, *The Intersectional Approach*; Dietze/Yekani/Michaelis, *Checks and Balances*.

⁶ Siehe dazu den Beitrag von Kerstin Palm in diesem Band.

⁷ Erel u. a., *Intersektionalität und Simultaneität?!*, insb. 245–246: „Freischwebende Intersektionalitätsanalysen können nicht nur unnützlich sondern für emanzipatorische Wissensproduktion sogar gefährlich sein, indem sie eine Beliebigkeit sozialer Unterschiede postulieren, die sehr gut gegen eine emanzipatorische Wissensproduktion verwendet werden kann.“ Ders. u. a., *On the Depoliticisation of Intersectionality* Talk; Chebout, *Wo ist Intersectionality*; Knapp, „Intersectionality“; Davis, *Intersectionality as Buzzword*.

⁸ Dass die Offenheit des Konzepts bzw. Paradigmas sogar ein praktischer Vorteil sein kann, betont etwa Walgenbach, *Intersektionalität – eine Einführung*, 24 f. Im Anschluss an Thomas Kuhn macht sie deutlich, dass gerade ein gewisses Maß an paradigmatischer Unbestimmtheit immer wieder neue, kreative Forschungen anleiten kann. Vgl. Knapp, „Intersectionality“; kritisch Bührmann, *Intersectionality*, insb. 30 f.

⁹ Knapp, *Von Herkünften*, 253: „Die Produktivität einer Bezugnahme kann sich meines Erachtens nicht am normativen Maßstab einer spezifischen politischen Genealogie des Konzepts, sondern nur im Einzelnen und in je spezifischen Hinsichten erweisen. Auch entlegene Rezeptionen und Übertragungen auf völlig andere Gegenstände als auf den Zusammenhang von Rassismus und Sexismus sind nicht illegitim und können analytisch produktiv sein.“

Ganz im Gegenteil ließe sich sogar formulieren, dass eine Übertragung des Intersektionsansatzes auf vergangene Gesellschaften gerade dazu beitragen kann, die spezifischen Machtmechanismen und Funktionsweisen moderner Kategorieverschränkungen aufzudecken – und eben nicht vorschnell in essentialistische, ahistorische Annahmen zu verfallen. Die Alterität anderer Epochen kann so als Mittel der Reflexion produktiv gemacht werden.¹⁰ So zeigt sich schnell, dass auch die von der soziologischen Forschung zum Teil als überzeitlich relevant angenommenen Kategorien *class*, *race* und *gender* eine Geschichte bzw. einen historischen Entstehungsort haben.¹¹ Nur mit einer dezidiert historischen Perspektive ist es möglich, „Groß- und Binnenkonjunkturen“ von sozialen Kategorien und deren Verschränkung in den Blick zu bekommen¹² und etwa die Frage zu beantworten, ob Kategorienbildung wirklich vor allem ein Signum moderner Gesellschaften ist.¹³

Historische Intersektionsanalyse

In diesem Sinne geht es also um eine historisch-anthropologisch ausgerichtete Intersektionsanalyse, die nach den jeweils historisch spezifischen Konstellationen von Ungleichheit und Differenz fragt.¹⁴

(1) Die erste Grundannahme einer solchen ‚Historischen Intersektionsanalyse‘ ist, dass die Kategorien, mit denen Gesellschaften soziale Differenz herstellen, zeitgebunden und insofern ‚historisch‘ sind.¹⁵ Wir wenden uns damit gegen eine Vorstellung, die eine festgelegte Anzahl vermeintlicher ‚Masterkategorien‘ zu essentialisieren und überzeitlich anzuwenden versucht. Fixe Sinngrenze zwischen scheinbar homogenen sozialen Gruppen sind vielmehr Produkte von Selbstbeschreibungsdis-

¹⁰ Vgl. *Kraß*, Einführung, 27–34; *Böth*, Verflochtene Positionierungen, insb. 79 f.; *Schnicke*, Grundfragen, 14 f.

¹¹ So etwa auch *Klinger/Knapp*, Achsen der Ungleichheit, 21. Zur Geschichte der drei Kategorien hier nur eine Auswahl an Literatur: *Oexle u. a.*, „Stand, Klasse“; *Shipman*, Die Evolution des Rassismus; *Bruns*, Rassismus; *Sebastiani*, The Scottish Enlightenment; *Wunder*, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“; *Opitz-Belakhal*, Geschlechtergeschichte.

¹² *Schnicke*, Grundfragen, 18.

¹³ Vgl. hierzu *Brubaker/Cooper*, Beyond „Identity“, 15.

¹⁴ Zu diesem Verständnis von Historischer Anthropologie vgl. *Martin*, Der Wandel des Beständigen; *Medick*, Historische Anthropologie; *Tanner*, Historische Anthropologie; *Winterling*, Begriffe, Ansätze und Aussichten; *Burschel*, Wie Menschen möglich sind.

¹⁵ Vgl. hierzu ganz grundlegend *Lutter*, Geschlecht. Wissen. Kultur.

kursen und von Strategien der Identitätsbildung.¹⁶ Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Kategorisierungen bewusst oder unbewusst ablaufen, entscheidend ist, dass Unterschiede markiert und also – ganz im Sinne von Joan W. Scott – sozial ‚wahrgenommen‘ werden.¹⁷ Dies betrifft sowohl Prozesse der Selbstdeutung und Selbstpositionierung wie auch solche der Fremddeutung und Fremdmarkierung.¹⁸ Bestimmte Merkmale erzeugen demnach nicht ‚objektiv‘ Differenz, sondern werden in einem Zuschreibungsprozess als ausschlaggebend für Differenz ‚etikettiert‘ bzw. ‚gelabelt‘.¹⁹ Um der Historizität von Kategorien auf die Spur zu kommen, müssen daher vor allem auch „die Prozesse des Klassifizierens selbst ins Visier“ genommen werden.²⁰

(2) Zweitens fragt eine ‚Historische Intersektionsanalyse‘ nicht einfach nach der Relevanz und der Wirkung von zwei, drei oder noch mehr Differenzkategorien in einer Gesellschaft, sondern macht vielmehr die Intersektion selbst zum zentralen Forschungsgegenstand. Die Perspektive ist demnach also integrativ und gerade nicht additiv, das heißt, es werden nicht ‚nur‘ die kumulativen Effekte verschiedener Kategorien in den Blick genommen (z.B. Konfession plus Stand plus Ehre). Vielmehr geht es um spezifische soziale Konfigurationen, die sich aus der Ver-

¹⁶ *Bhabha*, *The Location of Culture*; *Reckwitz*, *Multikulturalismstheorien; ders.*, *Kulturelle Differenzen*.

¹⁷ Ihre berühmte Genderdefinition lautet: „[G]ender is a constitutive element of social relationships based on *perceived differences* between the sexes, and gender is a primary way of signifying relationships of power.“ [Hervorhebung M. B. & F. K.]. *Dies.*, *Gender: A Useful Category*, 1067.

¹⁸ Vgl. etwa die soziale Grundunterscheidung von von „self-identification“ und „identification and categorization of oneself by others“ bei *Brubaker/Cooper*, *Beyond „Identity“*, 15.

¹⁹ Dies ist etwa auch der Ausgangspunkt der Stigma-Theorie von Erving Goffman: „Die Gesellschaft schafft die Mittel zur Kategorisierung von Personen und den kompletten Satz von Attributen, die man für die Mitglieder jeder dieser Kategorien als gewöhnlich und natürlich empfindet. Die sozialen Einrichtungen etablieren die Personenkategorien, die man dort vermutlich antreffen wird. Die Routine sozialen Verkehrs in bestehenden Einrichtungen erlaubt es uns, mit antizipierten Anderen ohne besondere Aufmerksamkeit oder Gedanken umzugehen.“ *Ders.*, *Stigma*, 9f. Den Zuschreibungscharakter sozialer Unterschiede hat etwa auch die historische Ungleichheits- und Kriminalitätsforschung seit den 1980er Jahren mit Nachdruck betont. Siehe hierzu *Graus*, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft*; *Hartung*, *Gesellschaftliche Randgruppen*, insb. 101–111; *Häberlein/Zürn*, *Minderheiten*; *Kästner/Schwerhoff*, *Religiöse Devianz*. Vgl. außerdem die Sektion „Differenzmarkierungen“ in *Ulbrich/Medick/Schaser*, *Selbstzeugnis und Person*, 237–352.

²⁰ *Raab*, *Intersektionalität*, 134. Vgl. auch *Schul/Böth*, *Abenteuerliche Überkreuzungen*, 20, die eine doppelte Analyseperspektive der „Punktualität und Prozesshaftigkeit“ vorschlagen.

schränkung dieser Kategorien ergeben bzw. darum, wie Differenzkategorien sich wechselseitig beeinflussen, überlagern und gegenseitig verstärken – das Ganze ist demnach mehr als die Summe seiner Teile. Intersektionsanalysen müssen also „die Konnexionen zwischen Kategorien als konstitutiv betrachten“ und nicht lediglich als optionale Untersuchungsebene ansehen.²¹

(3) Schließlich analysiert eine ‚Historische Intersektionsanalyse‘ in dem hier verstandenen Sinn spezifische Kategorieverstränkungen auf der Ebene kultureller Praktiken.²² Denn gesellschaftliche Unterscheidungen entstehen nicht einfach in einem luftleeren Raum und bleiben dann stabil, sondern müssen von den Akteuren ständig reproduziert und aktualisiert, also in einem fortlaufenden Prozess performativ hervorgebracht werden.²³ Die jeweiligen Kategorien sind somit keine statischen Strukturen, sondern „implizit geregelt[e] Akt[e], deren fortwährende Reproduktion allerdings keineswegs gesichert sein muss“.²⁴ Dieses Phänomen der „Differenzierungspraktiken“²⁵ kann auch als *doing difference* bezeichnet werden, wie dies etwa die beiden Sozialwissenschaftlerinnen Candace West und Sarah Fenstermaker getan haben.²⁶ Sie verstehen kulturelle Differenz generell als „an ongoing interactional accomplishment“ und gehen davon aus, dass allen Kategorien vergleichbare Mechanismen

²¹ *Bührmann*, Intersectionality, 28–44.

²² In dieser praxeologischen Ausrichtung liegt wohl der entscheidende Unterschied zur stark literaturhistorisch arbeitenden „Historischen Intersektionalitätsforschung“, wie sie im von Nataša Bedeković, Andreas Kraß und Astrid Lembke herausgegebenen Sammelband verfolgt wird, dessen Autoren sich mit den Intersektionen im ‚Nibelungenlied‘ auseinandersetzen. *Dies.*, Durchkreuzte Helden; siehe v.a. die Einleitung von Andreas Kraß (7–47). Zuvor hat bereits Susanne Schul die Intersektionalitätstheorie auf das Nibelungenlied angewandt. *Dies.*, HeldenGeschlechtNarrationen.

²³ Zur ‚Theorie der Praxistheorie‘ siehe *Reckwitz*, Grundelemente; *Hillebrandt*, Sozialität als Praxis. Zum praxeologischen Ansatz in der Frühneuzeitforschung siehe die Beiträge von Arndt Brendecke, Marian Füssel, Frank Hillebrandt und Dagmar Freist in: *Brendecke*, Praktiken der Frühen Neuzeit, 13–77; *Reichardt*, Praxeologische Geschichtswissenschaft; *Freist*, Diskurse – Körper – Artefakte; *Haasis/Rieske*, Historische Praxeologie.

²⁴ So in Bezug auf eine praxeologische Sichtweise auf ‚Geschlecht‘ *Reckwitz*, Grundelemente, 285.

²⁵ Vgl. *Osterhammel*, Kulturelle Grenzen, 209.

²⁶ *West/Fenstermaker*, Doing Difference. Dabei handelt es sich um eine theoretische Erweiterung des von Candace West und Don Zimmerman in die Diskussion eingeführten Konzepts des ‚doing gender‘. *Dies.*, Doing Gender. Das praxeologische Konzept des ‚doing gender‘ ist mittlerweile in den Gender Studies fest etabliert. Vgl. dazu *Gildemeister*, Doing Gender; *Griesebner*, Feministische Geschichtswissenschaft, insb. 143–156; *Opitz-Belakhal*, Geschlechtergeschichte, 27–30; *dies.*, nützliche Kategorie, insb. 139–141.

der Erzeugung sozialer Ungleichheit zugrunde liegen (auch wenn die Autorinnen sich vor allem auf *race*, *class* und *gender* beziehen). Ein solches *doing* muss dabei jedoch keineswegs bewusst ablaufen, das heißt, Kategorien müssen nicht permanent explizit gemacht werden, um Ungleichheit zu erzeugen. Vielmehr findet es genauso in vielen unbewussten Alltagshandlungen und -routinen statt.²⁷ Weil also Differenzierungspraktiken als dynamisch und situationsgebunden angesehen werden, muss eine ‚Historische Intersektionsanalyse‘ gerade auch in zeitlicher Perspektive nach dem Wandel von Kategorien und deren Verschränkung fragen.

Die ‚Historische Intersektionsanalyse‘ betrachtet also, so könnte man diese Überlegungen zusammenfassen, historisch spezifische Kategorien der sozialen Unterscheidung in ihren vielfältigen, ebenfalls historisch spezifischen Verschränkungen.

Allerdings steht eine solche Analyse vor ernstzunehmenden Problemen. So haben etwa Katharina Walgenbach, Gabriele Dietze, Antje [heute Lann] Hornscheidt und Kerstin Palm am Intersektionalitätskonzept kritisiert, dass es von der Vorstellung feststehender und klar abgrenzbarer Kategorien ausgehe, die sich nur auf der ‚Mitte der Kreuzung‘ treffen, davor und danach aber unverändert bleiben.²⁸ Im Gegensatz dazu weisen sie darauf hin, dass soziale Kategorien zu keinem Zeitpunkt isoliert vorkommen und immer nur in Verbindung zu anderen Kategorien gedacht werden können. Die Verschränkung existiere eben permanent und nicht nur zur zu einem bestimmten Zeitpunkt. So könne die Markierung ‚Frau‘ etwa gar nicht außerhalb ihres Verhältnisses zu anderen Markierungen konzipiert werden.²⁹ Um diesem, den Kategorien immanenten Eingebundensein Rechnung zu tragen, schlagen sie vor, statt von ‚Intersektionalität‘ lieber von ‚Interdependenz‘ zu sprechen. Anstatt den Fokus ausschließlich auf Wechselwirkungen zwischen Kategorien zu legen, müsse man die Kategorien von vornherein „als sich gegenseitig strukturierend“ konzeptualisieren.³⁰

²⁷ Kotthoff, Was heißt eigentlich.

²⁸ Dies., Gender als interdependente Kategorie. Die mittlerweile klassisch gewordene Metapher der Straßenkreuzung stammt aus einem der Ursprungstexte der Intersektionalitätsforschung: „Consider an analogy to traffic in an intersection, coming and going in all four directions. Discrimination, like traffic through an intersection, may flow in one direction, and it may flow in another. If an accident happens in an intersection, it can be caused by cars traveling from any number of directions and, sometimes, from all of them. Similarly, if a Black woman is harmed because she is in the intersection, her injury could result from sex discrimination or race discrimination.“ Crenshaw, Demarginalizing the Intersection, 149.

²⁹ Griesebner/Hehenberger, Intersektionalität, insb. 111–112, hier zit. 112.

³⁰ Palm, Multiple Subjekte im Labor, 141. Vgl. auch Griesebner/Hehenberger, Intersektionalität, insb. 108; Schnicke, Grundfragen, 6f.

Wir nehmen diese Kritik sehr ernst, gerade weil sich das Problem von Statik und Dynamik für eine geschichtswissenschaftliche Perspektive womöglich in noch größerem Maß stellt als für gegenwartsbezogene Forschungen, die sich stärker auf einzelne Momentaufnahmen konzentrieren. Denn einerseits fragt eine ‚Historische Intersektionsanalyse‘, wie wir sie vorschlagen, explizit nach der Historizität, der Variabilität und dem (langfristigen) Wandel von sozialen Kategorien und deren Verschränkung, andererseits operiert sie dabei selber mit genau diesen Kategorien (nicht zuletzt auch begrifflich). Auch wenn wir also den Begriff der ‚Intersektionalität‘ beibehalten,³¹ so kann dies im Bewusstsein der angesprochenen Probleme nur in einer doppelten Untersuchungsperspektive geschehen: Es müssen sowohl variable interkategoriale Konstellationen wie auch die plurale „interne Architektur“ verschiedener Differenzkategorien, die bereits als heterogen strukturiert gedacht werden müssen, in den Blick genommen werden.³² Eine solche Analyse betrachtet also stets zugleich die interne ‚Pluralität‘ von Kategorien wie auch deren ‚Simultanität‘, das heißt, ihr spezifisches Zusammenwirken in historischen Prozessen der Differenzzeugung.³³

Was heißt dies aber für die konkrete historische Arbeit? Wie werden die zu analysierenden Kategorien für einen spezifischen Kontext bestimmt? Am sinnvollsten erscheint hier eine gewisse „Pendelbewegung“ zwischen Vorwissen und Quellenmaterial:³⁴ Dabei werden zunächst vorläufige, etwa auf Basis der Forschungsliteratur formulierte heuristische Kategorien an die Quellen herangetragen, wobei die Auswahl schon allein aus pragmatischen Gründen auf wenige Kategorien beschränkt bleiben muss.³⁵ Anschließend werden im Untersuchungsverlauf dann weitere Kategorien – und damit Intersektionen – induktiv „generiert“, das heißt, sie treten in der Auseinandersetzung mit dem Material überhaupt erst als solche hervor und werden in ihrer historischen Spezifik analytisch

³¹ Dass auch das Konzept der ‚Interdependenz‘ die Probleme keineswegs beseitigt, betonten etwa *Knapp*, *Von Herkünften*, 261; *Kallenberg/Müller*, Introduction, insb. 21 f. (mit weiteren Verweisen).

³² *Walgenbach*, *Gender*, 61, 63.

³³ *Schnicke*, *Grundfragen*, 11.

³⁴ So etwa mit Nachdruck *Bereswill*, *Komplexität steigern*. Vgl. jetzt auch *Schul/Böth*, *Abenteuerliche Überkreuzungen*, 22–24.

³⁵ Allein aufgrund der Komplexität von Praktiken sozialer Differenzierung ist es unmöglich, alle in einem jeweiligen Kontext relevanten Kategorien zu berücksichtigen. Auch wenn die Intersektionstheorie also das Ziel hat, historische Wirklichkeit differenzierter zu beschreiben, als dies andere Theorien tun, kann auch sie dem Dilemma nicht entgehen, Komplexität reduzieren zu müssen. Dazu *Schnicke*, *Grundfragen*, 19; *Waldschmidt*, *Intersektionen*, 37.

fassbar.³⁶ Daraus, so die Überlegung, ergeben sich nicht nur immer wieder neue Fragen, Forschungsstrategien und Perspektiven. Auch die zuvor provisorisch formulierten Analysekategorien werden in erheblichem Maße relativiert und modifiziert und in veränderter Form erneut in die Untersuchung eingespeist, so dass die intersektionale Forschungsfrage unablässig „von wechselnden Standpunkten aus umkreist“ und auf diese Weise einer differenzierten Analyse zugänglich gemacht wird.³⁷ Forschungsinteressen und Hypothesen beeinflussen also im Rahmen einer ‚Historischen Intersektionsanalyse‘ ganz wesentlich die Auswahl und Auswertung der Quellen, die wiederum auf die Bildung analytischer Kategorien zurückwirken, was wieder neue Lektüre- und Interpretationsmöglichkeiten freisetzt.³⁸

Dabei hat die Forschung wiederholt darauf hingewiesen, dass die Relevanz von Kategorien und deren Verschränkung davon abhängt, welche Untersuchungsebene in den Blick genommen wird.³⁹ Eine Kategorie, die auf einer Ebene von großer Bedeutung und in verschiedenste Wechselbeziehungen eingebunden sein kann, kann auf einer anderen Ebene nur eine untergeordnete Rolle spielen. Am systematischsten haben Nina Degele und Gabriele Winker eine „Mehrebenenanalyse“ ausgearbeitet. Sie schlagen vor, bei der Untersuchung von Kategorieverschränkungen drei Ebenen zu unterscheiden: „gesellschaftliche Strukturen inkl. Institutionen (Makroebene), interaktiv hergestellte Prozesse der Identitätsbildung (Mikroebene) sowie kulturelle Symbole (Repräsentationsebene)“.⁴⁰ Auf diese Weise sei es möglich, interagierende Kategorien ausgewogen und differenziert zu analysieren, ohne die Perspektive dabei auf die Ebene intentionaler, das heißt, von den Akteuren *bewusst* vollzogener Praktiken einzuschränken oder gar reduktionistisch von der Wirkmächtigkeit vermeintlicher Strukturkategorien auszugehen.⁴¹ Auch wenn sich diese sys-

³⁶ *Bereswill*, Komplexität steigern, 223, 226; *Staunaes*, Where Have All the Subjects Gone?, 105; *Bereswill*, Komplexität steigern, 219; *Böth*, Verflochtene Positionierungen.

³⁷ *Schnicke*, Grundfragen, 18–28, hier zit. 18; *McCall*, The Complexity of Intersectionality, insb. 1785.

³⁸ *Koller*, Klasse, Ethnizität und Geschlecht, 54f. Ganz ähnlich ist der Ansatz von Vera Kallenberg, die diesen Prozess als eine „Histoire Croisée“ beschreibt. *Dies.*, ‚Intersektionalität‘ als ‚Histoire croisée‘; *dies./Müller*, Introduction, insb. 15–20. Vgl. auch *Werner/Zimmermann*, Vergleich, Transfer, Verflechtung, insb. 623.

³⁹ So zuletzt etwa *Schul/Böth*, Abenteuerliche Überkreuzungen, 21–25.

⁴⁰ *Degele/Winker*, Intersektionalität als Mehrebenenanalyse, 2f. „Denn auf der Grundlage von Differenzkategorien konstruieren Individuen unterschiedlichste Identitäten und reproduzieren verschiedenartige symbolische Repräsentationen und damit gleichzeitig materialisierte Strukturen“ (ebd., 4).

⁴¹ Ebd., insb. 2f.

tematische Unterscheidung für eine ‚Historische Intersektionsanalyse‘ kaum in allen Fällen als praktikabel erweist, so scheint die grundsätzliche Unterscheidung verschiedener Untersuchungsebenen doch äußerst sinnvoll, etwa zwischen derjenigen der Sozialstruktur und derjenigen der Identitätskonstruktion.⁴²

Intersektionalität in der Frühen Neuzeit

Der Entstehungskontext der Intersektionalitätsanalyse und das entwickelte Instrumentarium (das heißt besonders der Fokus auf die Kategorien *class*, *race* und *gender*) haben dazu geführt, dass bisher vor allem moderne Gesellschaften intersektionsanalytisch untersucht worden sind. Das gilt auch für die meisten historisch arbeitenden Studien, wie etwa diejenigen von Katharina Walgenbach, Christine Whyte oder jüngst Felix Krämer und Jürgen Martschukat.⁴³ Der Versuch, den Ansatz auf eine Epoche wie die Frühe Neuzeit zu übertragen, steht daher vor der ganz grundsätzlichen Frage, inwieweit dies überhaupt möglich ist bzw. inwieweit das Konzept für einen solchen Transfer modifiziert werden muss.⁴⁴ Damit zusammen hängt die Frage, ob sich epochenspezifische Phänomene der Kategorieverschränkungen feststellen lassen – und was dies im Umkehrschluss wieder für die Theoriebildung bedeuten kann.

Insgesamt kann jedoch kaum ein Zweifel daran bestehen, dass eine interaktionsanalytische Perspektive gerade auch auf die Frühe Neuzeit dazu in der Lage ist, wertvolle Erkenntnisse zu liefern. Zum einen beruhte die frühneuzeitliche ständische Gesellschaft ganz wesentlich auf sozialer Ungleichheit, auch wenn diese – im Gegensatz zu modernen Gesellschaften – hier allgemein akzeptiert war, ja die Nivellierung von Ungleichheit sogar als massive Gefahr für die göttliche Ordnung angesehen

⁴² Vgl. hierzu etwa empirisch *Kühnel*, Chamäleon oder Chimäre? Dass der Mehrebenenansatz auch für die historische Forschung gewinnbringend angewandt werden kann, hat kürzlich Birgit Emich deutlich gemacht. Siehe dazu *dies.*, Normen an der Kreuzung, insb. 87 f.

⁴³ *Walgenbach*, Koloniale Diskurse; *Whyte*, White Slavery; *Krämer*, Schuldendifferenz; *Martschukat*, Geschichte der Männlichkeiten. Siehe außerdem den bereits erwähnten literaturhistorisch angelegten Sammelband *Bedeković/Kraß/Lembke*, Durchkreuzte Helden; *Koller*, Klasse, Ethnizität und Geschlecht; *Beattie/Fenton*, Intersections of Gender. 2015 wurde an der Universität Kiel ein Projektkolleg „Intersektionalität interdisziplinär“ eingerichtet, das von den beiden Historiker_innen Andreas Bihrer und Gabriele Lingelbach geleitet wird. www.collegiumphilosophicum.uni-kiel.de/de/projektkollegien/intersektionalitaet-in-terdisziplinaer (abgerufen am 09.02.2016).

⁴⁴ Vgl. hierzu *Ulbrich*, Ständische Ungleichheit, insb. 100 f.

wurde.⁴⁵ Es erscheint in diesem Zusammenhang also gerade dringlich, die verschiedenen sozialen Konfigurationen in den Blick zu nehmen, die überhaupt erst zur Entstehung von Ungleichheit in der ständischen Gesellschaft führten. Zum anderen war es ein zentrales Charakteristikum der Frühen Neuzeit, dass sich die Menschen angesichts gesellschaftlicher Fundamentalprozesse ihrer Identität vergewissern und soziale „Verortungsarbeit“⁴⁶ leisten mussten. In diesem Prozess entstanden nicht nur neue Kategorien der Unterscheidung – etwa Konfession, Reinheit oder ‚Rasse‘ –,⁴⁷ die mit älteren Kategorien in eine spannungsreiche Beziehung traten,⁴⁸ sondern auch neue kategoriale Verschränkungen, die wiederum völlig neue Konstellationen von Ungleichheit und Differenz hervorbrachten. Die Frage, welche sozialen Kategorien in welchen Kombinationen und mit welchen Wechselwirkungen die soziale Praxis bestimmten, ist daher ein wichtiger Schlüssel zur Erforschung frühneuzeitlicher Gesellschaften. Schließlich erscheinen auch das Ende der alt-europäischen Ständegesellschaft und die damit verbundene „Entscheidung“⁴⁹ für die übergreifenden Fragen intersektionsanalytischer Forschungen als historisch besonders ertragreich. Dabei muss man keine lineare „Bewegung vom Stand zur Klasse“ annehmen, um die tiefgreifenden Wandlungsprozesse in der Sozialstruktur anzuerkennen.⁵⁰ Welche Folgen dieser Wandel auf soziale Kategorisierungen und Kategoriever-schränkungen hatte, ist damit eine grundlegende Frage.

In die Frühneuzeitforschung wurde das Intersektionalitätskonzept erstmals im Umfeld der Geschlechtergeschichte fruchtbar gemacht. Ausgangspunkt war hier die Erkenntnis, dass die Kategorie ‚Geschlecht‘ erst in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts ihre „universelle Strukturierungskraft“ erlangt hat.⁵¹ Geschlecht war in der Frühen Neuzeit, so eine Formulierung Andrea Griesebners, eine „mehrfachrelationa-

⁴⁵ Zur Ungleichheit als wesentlichem (und vor allem allgemein akzeptiertem!) Ordnungsprinzip der ständischen Gesellschaft *Schulze*, Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts; *Münch*, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft?; *Dilcher*, Die Ordnung der Ungleichheit.

⁴⁶ *Wohlrab-Sahr*, Über den Umgang.

⁴⁷ Vgl. hier etwa *Burschel*, Weiß und rein.

⁴⁸ Ganz in diesem Sinne (wenn auch in Bezug auf konkurrierende Normen) *Thiessen*, Das Sterbebett als normative Schwelle; *ders.*, Normenkonkurrenz.

⁴⁹ Vgl. dazu *Frie*, Adelige Lebensweise; *Heuwel*, Der Verlust sozialer Sicherheit.

⁵⁰ Vgl. *Kocka*, Stand – Klasse – Organisation; *Gall*, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft; *Dipper*, Übergangsgesellschaft; *Osterhammel*, Die europäische Übergangsgesellschaft.

⁵¹ *Wunder*, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“, Zitat: 264. Vgl. außerdem *Hausen*, Die Polarisierung der „Geschlechtercharaktere“; *dies.*, Öffentlichkeit und Privatheit; *Opitz-Belakhal*, Von der politischen Einflussnahme.

le Kategorie“, die auf vielfältige Weise mit anderen Unterscheidungsmerkmalen strukturell verflochten war.⁵² Am Beispiel von Malefizprozessen in der niederösterreichischen Gemeinde Perchtoldsdorf konnte Griesebner zeigen, dass sich hier nicht einfach ‚weibliche‘ und ‚männliche‘ Kriminalität gegenüberstanden. Die „geschlechtliche Markierung“ war vielmehr für die Strafzumessung nur ein Faktor neben anderen, genauso bedeutsam waren weitere Kategorien wie sozialer Stand, Familienstand, Alter, Ethnizität, religiöse Zugehörigkeit, aber auch der Leumund einer Person.⁵³ In eine ganz ähnliche Richtung hat Michaela Hohkamp argumentiert, die Gerichtsverfahren in der vorderösterreichischen Herrschaft Triberg auf die Bedeutung von Geschlecht untersucht hat. Wie Griesebner geht sie davon aus, dass *gender* „zwar als gesellschaftsstrukturierender Faktor angesehen werden kann“, der aber erst im Zusammenhang mit verwandtschaftlichen Beziehungen, ständischen Zuordnungen und politischen Erwägungen „seinen gesellschaftlichen Gebrauchswert“ entfaltete. Dabei kommt Hohkamp zu dem Schluss, dass nicht Geschlecht, sondern „potestas“, das heißt die legitime Teilhabe an Herrschaftsgewalt, *die* dominierende „frühneuzeitliche Fundamentalkategorie“ war. Diese bildete „den Kristallisationspunkt, um den herum sich die übrigen Kategorien anlagern und verschieden figurieren lassen“.⁵⁴

Eine weitere Perspektive, die in den Fokus frühneuzeitlicher Intersektionalitätsforschung gerückt ist, während sie in gegenwartsbezogenen Forschungen eine eher untergeordnete Rolle spielt, ist diejenige der ‚Religion‘. Zwar fragt auch Claudia Ulbrich in ihrer mikrohistorischen Untersuchung der Gemeinde Steinbiedersdorf in erster Linie nach der „Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Ständegesellschaft“. Da es sich hierbei allerdings um ein gemischtreligiöses Dorf handelte (rund ein Sechstel der Einwohner war jüdischen Glaubens), führt sie Religionszugehörigkeit als zusätzliche Analysekategorie in die Untersuchung ein. Auf diese Weise gelingt es ihr zu zeigen, dass Geschlecht und Religion in sehr komplexe Herrschafts- und Machtbeziehungen eingebettet waren. Die *Agency* der Akteure wird dabei genauso betont wie soziale Grenzziehungs- und Gruppenbildungsprozesse.⁵⁵ Ein ähnliches Anliegen verfolgt Vera Kallenberg in ihrer Studie zur Gerichtspraxis in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Auf der Grundlage von Verhörprotokollen kann sie nachvollziehen, dass jüdische Dienstmägde um 1800 von einer spezifischen Kategorieverstränkung betroffen waren, die in vielen Fällen zu

⁵² Vgl. grundlegend *Griesebner*, *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie*.

⁵³ *Griesebner*, *Konkurrierende Wahrheiten*.

⁵⁴ *Hohkamp*, *Im Gestrüpp der Kategorien*.

⁵⁵ *Ulbrich*, *Shulamit und Margarete*.

ihrer Kriminalisierung führte: Geschlechtszugehörigkeit, Personenstand und sozialer Status waren miteinander verflochten und riefen gerade in ihrer Wechselwirkung massive Exklusions- und Sanktionspraktiken hervor. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Körperlichkeit der betroffenen Frauen, die Kallenberg zufolge ebenfalls erst im Zusammenspiel mit anderen Differenzkategorien wie Geschlecht oder Status wirksam wurde.⁵⁶

Den Körper rückt auch Mareike Böth in den Mittelpunkt ihrer Arbeit, in der sie die „intersektionalen Selbstaussagen“ in den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans („Liselotte von der Pfalz“) untersucht.⁵⁷ Am Verhältnis der Herzogin zu ihrem Körper analysiert sie die Bedeutung von kulturräumlichen, ständisch-genealogischen, verwandtschaftlichen und geschlechtsbezogenen Zuschreibungen. Dabei betont sie, dass die Prozesshaftigkeit und Dynamik sozialer Positionierungen nur mit einem intersektionalen, praxeologisch arbeitenden Ansatz angemessen beschrieben werden könne. Nur auf diese Weise könne „das spezifische Zusammenwirken relevanter Prozesskategorien der sozialen Positionierung in ihrer konkreten historischen, gesellschaftlichen und geographischen Situierung“ untersucht werden.⁵⁸

Eine intersektionsanalytische Studie, die Geschlecht als Analysekategorie bewusst ausklammert, hat kürzlich Birgit Emich vorgelegt. Am Beispiel der Stadt Ferrara untersucht sie, wie sich die Kategorien Amt, Stand und Patronage „in der Person des adligen Amtsträgers“ überlagerten und wechselseitig beeinflussten. Sie nimmt also den Wettbewerb um soziale Anerkennung in der ständischen Gesellschaft und damit – ganz im Sinne der neueren Ungleichheitsforschung – explizit Mechanismen der sozialen Privilegierung in den Blick. Die Ferrareser Ratsherren waren, so Emich, stets zugleich Adlige, Amtsträger sowie Patrone und Klienten, und es war gerade die „unaufhebbare Gleichzeitigkeit“ dieser Rollen, die ihr politisches Handeln auszeichnete. Dabei diente die Verschränkung von Amt, Stand und Patronage auf der Mikroebene zu Distinktion und sozialer Stratifikation, während sie auf der Makroebene der stärkeren Integration Ferraras in den Kirchenstaat Vorschub leistete.⁵⁹ In eine ähnliche Richtung argumentiert Florian Kühnel in Bezug auf frühneuzeitliche Diplomatie: Seiner Meinung nach ist die in der Forschung häufig vorgenommene Differenzierung verschiedener Rollen des Gesandten

⁵⁶ Kallenberg, Migration und „Intersektionalität“. Vgl. auch *dies.*, Der Streit um den „Judenpurschen“. Darin untersucht sie die Handlungsmöglichkeiten und -grenzen von Jüdinnen und Juden im frühneuzeitlichen Strafverfahren.

⁵⁷ Böth, Erzählweisen des Selbst.

⁵⁸ Ebd., insb. 21 f., 300.

⁵⁹ Emich, Normen an der Kreuzung.

problematisch, weil dabei klare Unterscheidungen getroffen werden, die anschließend durch den Verweis auf Überlagerungen und Konflikte wieder eingeholt werden müssen. Im Gegensatz zur Rollentheorie sei das Intersektionalitätskonzept besser dazu geeignet, die für die diplomatische Praxis konstitutive Verschränkung von Stand, Amt und Patronage zu konzeptualisieren. Darüber hinaus zeigt er, wie andere Kategorien, etwa Religion, in bestimmten Situationen hervortreten und sogar zu Leitkategorien werden konnten.⁶⁰

Insgesamt, so lässt sich nach den bisherigen Studien resümieren, hat das Intersektionalitätskonzept seinen heuristischen Wert auch für die Frühneuzeitforschung auf ganz verschiedenen Themengebieten unter Beweis gestellt. Mit unserem Plädoyer für eine ‚Historische Intersektionsanalyse‘ greifen wir daher explizit die programmatische Forderung Claudia Ulbrichs auf, Intersektionalität „als offenes Konzept, als Perspektive oder als eine neue Art, Fragen zu stellen“ in den analytischen Kanon des Fachs zu integrieren.⁶¹

Forschungsprogramm

Für eine solche ‚Historische Intersektionsanalyse‘ ist aus unserer Sicht eine Reihe von Forschungsperspektiven relevant, die die bisherigen Überlegungen aufgreifen und weiterführen. Die folgende Liste erhebt dabei weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist davon auszugehen, dass alle Punkte für jeden Untersuchungsgegenstand von Bedeutung sind.

Stigmatisierung und Privilegierung

Im Unterschied zur bislang verbreiteten Anwendung des Konzepts geht es nicht in erster Linie um die Analyse „ineinander verschränkter Unterdrückungsverhältnisse“,⁶² also von Diskriminierungs- und Stigmatisierungspraktiken. Vielmehr geraten alle Formen sozialer Abgrenzung in den Blick, denn Differenz wird stets in jeweils spezifischen Konstellationen performativ hervorgebracht. Damit folgen wir einer wesentlichen Forderung der neueren Ungleichheitsforschung, Intersektions- bzw. Interdependenzanalysen nicht ausschließlich auf Prozesse der ‚Viktimisierungen‘ auszurichten.⁶³ Denn, so wird inzwischen betont, „Ungleich-

⁶⁰ Außerdem geht er auf weitere Kategorien wie *gender*, *nation* und *party* ein. Kühnel, Chamäleon oder Chimäre?

⁶¹ Ulbrich, Ständische Ungleichheit.

⁶² Erel u. a., Intersektionalität und Simultaneität?, 249.

⁶³ Walgenbach, Gender als interdependente Kategorie, 63.

heitsverhältnisse [generieren] nicht nur Diskriminierungen oder Unterdrückungserfahrungen, sondern sie eröffnen auch Chancen und Privilegien“.⁶⁴ Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie bzw. eine spezifische Kategorieverschränkung kann also unter Umständen einen Vorteil bieten, der sich strategisch einsetzen lässt und neue Handlungsräume eröffnet (Erving Goffman spricht in diesem Zusammenhang von „sekundären Gewinnen“).⁶⁵ So galten „Hofzwerge“ innerhalb der höfischen Gesellschaft zwar als eigenartige Halb- oder gar Nichtmenschen und waren daher stets von Diskriminierung bedroht, gleichzeitig garantierte aber gerade ihre körperliche Erscheinung besondere Aufstiegschancen: Sie erhielten Zutritt zu den höchsten gesellschaftlichen Kreisen und übten wichtige Hofämter aus.⁶⁶ Intersektionalität kann, wie dieses Beispiel verdeutlicht, als analytische Perspektive immer dann zum Einsatz kommen, wenn Menschen sich von anderen Menschen abgrenzen. Statt um soziale Ungleichheit im engeren Sinne, geht es allgemeiner gefasst um Verschiedenartigkeit bzw. – im Plural – um „multiple soziale Ungleichheiten“ und damit um vielfältige, gleichermaßen positive wie negative Effekte.⁶⁷ Ganz in diesem Sinne haben zuletzt Susanne Schul und Mareike Böth die enge soziale Koppelung von Privilegierungs- und Marginalisierungsprozessen deutlich hervorgehoben.⁶⁸ Doch trotz dieser Neuperspektivierung, so lässt sich feststellen, ist der Bedarf an historischen Analysen, die sie dann auch tatsächlich empirisch einlösen, nach wie vor groß.⁶⁹ Daher nehmen einige Beiträge in diesem Band verstärkt solche Intersektionen in den Blick, die in bestimmten Kontexten – etwa im Fürstendienst oder der religiösen Seelsorge – auch und gerade neuartige Handlungsoptionen eröffneten.⁷⁰

Die Macht der Kategorien

Auf struktureller Ebene entscheiden bestimmte Kategorien bzw. kategoriale Verschränkungen stärker als andere darüber, wer über wichtige Ressourcen, Handlungsoptionen und privilegierte Lebenschancen verfügt und wer nicht. Daher ist im Rahmen einer Historischen Intersekti-

⁶⁴ *Bührmann*, Intersectionality, 38. Vgl. auch *Griesebner/Hehenberger*, Intersektionalität, 110.

⁶⁵ *Goffman*, Stigma, 20–22. Vgl. hierzu auch *Häberlein/Zürn*, Minderheiten, 10 f.; *Schicke*, Grundfragen, 29.

⁶⁶ Siehe den Beitrag von *Seemann*.

⁶⁷ *Schnicke*, Grundfragen, 3 f.; *Knapp*, „Intersectionality“, 69.

⁶⁸ *Schul/Böth*, Abenteuerliche Überkreuzungen, 15.

⁶⁹ *Schnicke*, Grundfragen, 29.

⁷⁰ Siehe die Beiträge von *Seemann* und *Christ*.

onsanalyse auch nach der zeitspezifischen Dominanz bestimmter Strukturkategorien zu fragen, das heißt nach „Leitkategorien“, die – in Kombination mit anderen Kategorien – in besonderem Maße die gesellschaftliche Verteilung materieller und immaterieller Ressourcen organisierten und bestimmten Personen bzw. Gruppen die Ausübung von Macht ermöglichten.⁷¹ Diese Frage nach der ‚machtgenerierenden‘ bzw. ‚machtrelevanten‘ Bedeutung von Kategorien schließt an Forderungen der sozialwissenschaftlichen Intersektionsforschung an, wo sie teilweise unter dem etwas zu statisch anmutenden Bild der „Achsen der Ungleichheit“ diskutiert worden sind.⁷² So hatte die Wechselwirkung etwa von sozialer Herkunft und Konfessionszugehörigkeit in der Frühen Neuzeit vielfach das Potential, Macht zu generieren und zum Teil drastische soziale Exklusionsmechanismen in Gang zu setzen.⁷³ Solche Leitkategorien waren jedoch ebenfalls historisch spezifisch und zudem hochgradig kontextabhängig.

Es geht uns also darum, die verschiedenen, in der Auseinandersetzung mit den Quellen gewonnenen Kategorien nicht als völlig gleichwertig zu konzeptualisieren, sondern zeitspezifische und kontextabhängige Hierarchien aufzudecken.⁷⁴ Ganz im Sinne einer Historischen Anthropologie liegt der Fokus dabei auf zeitgenössischen Prozessen der Hierarchisierung und Bewertung, das heißt, es geht um die Frage, warum „manche Differenzen stärker oder als grundlegender wahrgenommen werden als andere und ihnen daher die Funktion zugesprochen wird, weitere Differenzen zu determinieren“.⁷⁵ Gleichzeitig, so unsere Annahme, bringen interkategoriale Verschränkungen gesellschaftliche Institutionen bzw. Strukturen hervor, die in hohem Maße über die Zuordnung von Ressourcen – und damit über Macht – entscheiden. Zugleich waren es vielfach gerade diese Institutionen wie etwa der frühneuzeitliche Territorialstaat oder die Konfessionskirchen, die in besonderer Weise über die Fähigkeit verfügten, Personen bzw. Objekte zu benennen, zu klassifizieren und so

⁷¹ Vgl. hierzu *Hohkamp*, Macht, Herrschaft und Geschlecht.

⁷² Hier v.a. *Klinger/Knapp*, Achsen der Ungleichheit; *dies./Sauer*, Achsen der Ungleichheit. Mit vergleichbaren Begriffen operieren etwa *Lutz/Davis*, Geschlechterforschung und Biographieforschung; *Westphal*, Gender und Heterogenität. Zur Kritik vgl. etwa *Kallenberg*, Intersektionalität, insb. 95.

⁷³ Vgl. den Beitrag von *Bähr*.

⁷⁴ „Zunächst sind Gewichtungungen von Kategorien oft abhängig von historischen, geographischen, politischen und kulturelle Faktoren. [...] Darüber hinaus bestimmen auch Forschungsinteressen, theoretische Paradigmen oder politische Ansätze die Auswahl von Kategorien.“ *Walgenbach*, interdependente Kategorie, 42.

⁷⁵ *Lutter*, Geschlecht. Wissen. Kultur, 120. Siehe außerdem die Beiträge von *Böth*, *Christ*, *Drost*, *Kühnel*, *Kallenberg*, *Böth* und *Renault* in diesem Band.

neuartige Kategorieverschränkungen hervorzubringen.⁷⁶ In diesem Sinne kann auch von epochenspezifischen *dangerous interactions* gesprochen werden.⁷⁷ So zeigen einige der in diesem Band versammelten Beiträge deutlich, dass bereits die institutionelle Verschränkung einiger weniger herrschaftsrelevanter Kategorien – etwa zwischen Geschlecht, Religion und Sprache – vielfach genügte, um Personengruppen als ‚subaltern‘ zu markieren und folglich politisch zu marginalisieren.⁷⁸ Ganz im Sinne einer Historischen Intersektionsanalyse geht es dabei immer auch um die Veränderlichkeit und Dynamik dieser Kategorisierungen.⁷⁹

Analytische Dezentrierung

Wie zuletzt immer wieder gefordert wurde, gilt es zudem, scheinbar zentrale Kategorien wie etwa Religion oder Geschlecht analytisch zu ‚dezentrieren‘, das heißt, sie im Forschungsverlauf unentwegt zu hinterfragen und ihre wandlungsfähige innere ‚Architektur‘ aufzudecken.⁸⁰ Damit – so die Annahme – kann es gelingen, den Blick für die spezifische soziale Situation bestimmter Akteursgruppen zu schärfen und anachronistischen Vorurteilen zu entgehen. Denn wie erwähnt stehen Intersektionsanalysen stets vor der doppelten Herausforderung, provisorische Analysekriterien und damit inhaltliche Vorannahmen zu formulieren und sie zugleich permanent zur Disposition zu stellen. Eine analytische Dezentrierung kann damit ganz erheblich zur Dekonstruktion gängiger Meistererzählungen beitragen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich bei bestimmten, als relevant angenommenen Kategorien zeigt, dass sie in einer konkreten historischen Situation gerade keine Rolle gespielt haben.

Ganz in diesem Sinne argumentiert Vera Kallenberg, eine intersektionale Perspektive auf jüdische Migrantinnen in der Frühen Neuzeit könne nur gelingen, wenn die intuitiv naheliegende Kategorie ‚Religion‘ gerade nicht in den Mittelpunkt der Untersuchung gerückt, sondern zunächst andere Kategorien in ihren jeweiligen Wechselwirkungen fokussiert würden, etwa Stand oder Status. Die spezifische Differenzkonstellation, von der vagierende Jüdinnen in der Frühen Neuzeit betroffen waren und an der sie zudem performativ mitwirkten, kann gerade durch eine solche Denzentrierung des Religiösen neu interpretiert werden, da auf diese

⁷⁶ Vgl. *Brubaker/Cooper*, Beyond „Identity“, 15.

⁷⁷ *Schul/Böth*, Abenteuerliche Überkreuzungen, 14.

⁷⁸ Siehe die Beiträge von *Drost, Renault* und *Neu* in diesem Band.

⁷⁹ Siehe die Beiträge von *Kühnel* und *Ludwig* in diesem Band.

⁸⁰ Siehe die Beiträge von *Seemann, Drost, Kühnel, Kallenberg, Bähr* und *Ludwig* in diesem Band.

Weise kategoriale Verschränkungen in umfassender Weise in den Blick geraten.⁸¹ In der Forschungspraxis kommt es darauf an, die jeweils spezifischen Konstellationen von Ungleichheit und Differenz aufzudecken und gerade nicht a priori von der Wirkmächtigkeit religiöser Kategorien auszugehen.⁸²

Ähnliches lässt sich für die Dezentrierung der Kategorie ‚Geschlecht‘ in der Frühen Neuzeit zeigen.⁸³ So spielte für die rechtlich-sozialen Handlungsspielräume von Handwerkerinnen im frühneuzeitlichen Köln deren Geschlecht kaum eine Rolle. Viel bedeutsamer waren Herkunft und berufsständische Privilegien.⁸⁴ Genauso waren für das politische Handeln von Fürstäbtissinnen im Alten Reich ihr ‚Geschlecht‘ und ihre ‚Religion‘ kaum von Bedeutung – ganz im Gegensatz zu ihrem Stand und ihren familiären Beziehungen.⁸⁵ Letztlich geht es bei dieser Forschungsstrategie also darum, Geschichte nicht nur von einer einzigen, scheinbar zentralen Kategorie aus zu schreiben, zu der dann verschiedene Zweit- und Drittkategorien addiert werden, die ebenfalls noch relevant sein ‚dürfen‘. Der Scheinwerfer wird vielmehr so gedreht, dass im Idealfall tatsächlich die Intersektion selbst in integrativer Weise ausgeleuchtet werden kann.

Undoing Difference

Wie gerade dargelegt, können Kategorien in bestimmten Situationen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Genauso kann es aber vorkommen, dass Akteure einzelne Kategorien – aus ganz verschiedenen Gründen – in den Hintergrund drängen bzw. als irrelevant zu etikettieren versuchen. Eine solche aktive „Neutralisierungsarbeit“, die eben mehr ist als die bloße Abwesenheit bzw. Bedeutungslosigkeit einer bestimmten Kategorie in bestimmten Praktiken, kann im Anschluss an Stefan Hirschauer als *undoing difference* bezeichnet werden.⁸⁶ Ein frühneuzeit-

⁸¹ Kallenberg, Migration und „Intersektionalität“, 56.

⁸² Siehe etwa die Beiträge von Drost, Kühnel, Kallenberg und Bähr in diesem Band.

⁸³ Eine solche Dezentrierung fordern etwa Sabean/Ulbrich, Personkonzepte. Vgl. auch Griesebner/Hehenberger, Intersektionalität, 121.

⁸⁴ González Athenas, Kölner Zunfthandwerkerinnen.

⁸⁵ Schröder-Stapper, Fürstäbtissinnen.

⁸⁶ Vgl. Stefan Hirschauers Konzept des *undoing gender: ders.*, Fortpflanzung der Zweigeschlechtlichkeit; Kotthoff, Was heißt eigentlich, insb. 132–146. Zwar verwenden bereits Nina Degele und Gabriele Winker den Begriff des ‚undoing difference‘, sie tun dies jedoch eher unspezifisch für alle Situationen, in denen „Identitätskategorien“ keine Rolle spielen (und nicht nur für solche, in denen

liches Beispiel hierfür ist etwa die Thronbesteigung Elisabeths I. von England: Als der Thron nach dem frühen Tod König Edwards VI. im Jahr 1553 vakant war und seine Schwester zur Königin gekrönt werden sollte, ließ man ihr Geschlecht im öffentlichen Diskurs zurücktreten und rückte ganz bewusst andere Argumente in den Vordergrund. Mit den Argumenten des Gottesgnadentums der Monarchie und der Staatsraison wurde den Kritikern einer möglichen ‚Gynäkokratie‘ der Wind aus den Segeln zu nehmen versucht.⁸⁷ Mit solchen Prozessen des *undoing difference* befassen sich mehrere der in diesem Band versammelten Beiträge.⁸⁸

Körper

Untersucht man Intersektionalität in praxeologischer Perspektive, so ist die „Materialität der Körper“ von grundlegender Bedeutung, werden Praktiken doch als „bestimmt[e] Bewegungen und Aktivitäten des Körpers“ verstanden.⁸⁹ Dabei scheint eine Herangehensweise, die ‚Körper‘ als gesellschaftliche Strukturkategorie (neben *race*, *class* und *gender*) konzipiert, wie Degele und Winker dies tun,⁹⁰ zumindest für die historische Forschung nur wenig zielführend. Eine Historische Intersektionsanalyse in dem hier verstandenen Sinn fragt vielmehr nach der Rolle des menschlichen Körpers für die Erzeugung und Aufrechterhaltung sozialer Differenz, das heißt, sie stellt die Frage nach der physischen Inkorporierung von Kategorien bzw. deren Verschränkung in einem historisch spezifischen Kontext.⁹¹ Dabei geht es nicht allein um „inkorporierte Sozialität“ in einem habituellen oder symbolisch-repräsentativen Sinn, wie Gestik, Mimik, Körperhaltung oder Körpertechniken.⁹² Es geht darüber hinaus auch um das *embodiment* sozialer Kategorien, also um die Frage,

Neutralisierungsarbeit geleistet wird). *Degele/Winker*, Intersektionalität als Mehrebenenanalyse, 5. In einem weiteren Sinne ließe sich sogar von *undoing intersectionality* sprechen. Vgl. *Schul/Böth*, Abenteuerliche Überkreuzungen, 24.

⁸⁷ *Opitz-Belakhal*, Staatsräson, 233–237.

⁸⁸ Etwa die Beiträge von *Drost*, *Bähr*, *Neu* und *Ludwig*.

⁸⁹ *Reckwitz*, Grundelemente, 290; *ders.*, Subversion sozialer Praktiken; *Hirschauer*, Praktiken und ihre Körper; *Hillebrandt*, Sozialität als Praxis. Zur Bedeutung des Körpers für die historische Praxeologie vgl. auch *Füssel/Neu*, Doing Discourse, insb. 220–222.

⁹⁰ *Degele/Winker*, Intersektionalität, 37–41, 49–51.

⁹¹ Dazu ganz in diesem Sinn *Brunner/Griesebner/Hammer-Tugendhat*, Verkörperte Differenzen. Siehe hier v. a. die konzeptionellen Überlegungen in der Einleitung, 7–12. Vgl. außerdem *Kraß*, Einführung, 13–15; *Bereswill*, Komplexität steigern, 222; *Böth*, Erzählweisen des Selbst, insb. 14–32; *Kallenberg*, ‚Intersektionalität‘ als ‚Histoire croisée‘, 97; *dies.*, Migration und „Intersektionalität“, 55–56.

⁹² Vgl. hierzu *Hillebrandt*, Sozialität als Praxis, insb. 297–302.

wie sich gesellschaftliche Verhältnisse, etwa solche der Gruppenzuweisung, biologisch in den Körper einschreiben.⁹³ So hatte ein frühneuzeitlicher Stadtschreiber aufgrund von Sozialisation und Lebensalltag einen ganz anderen Körper als ein Söldner. Dies betraf nicht nur muskuläre Struktur, Knochenbau oder unterschiedliche ‚Abnutzungserscheinungen‘, sondern eben auch die Anatomie des Gehirns.⁹⁴

Umgekehrt wirkt die Materialität von Körpern auch wieder zurück auf gesellschaftliche Prozesse, gerade auch solche der sozialen Differenzierung und Grenzziehung.⁹⁵ Nachdem gerade in den *Gender Studies* lange Zeit große Skepsis gegenüber jeglicher Art biologischer Argumente geherrscht hat, wird nun seit einiger Zeit zunehmend die materielle *Agency* des menschlichen Körpers diskutiert.⁹⁶ In Bezug auf Differenzierungspraktiken hat etwa Helga Kotthoff einer Vorstellung widersprochen, die körperliche Unterschiede völlig ausblendet und von beliebig kodierbaren Körpern ausgeht.⁹⁷ Eine Historische Intersektionsanalyse muss daher auch danach fragen, unter welchen Bedingungen bestimmte biologische Eigenschaften zum Zeichen von Differenz werden, gerade auch, um langfristige Entwicklungen aufzeigen zu können.

Das hier skizzierte Forschungsprogramm soll denkbare künftige Perspektiven einer ‚Historischen Intersektionsanalyse‘ eröffnen. Der vorliegende Band versteht sich daher einerseits als Versuch, das Konzept in der

⁹³ Zu dieser Perspektive *Palm*, Verkörperte Sozialität.

⁹⁴ So ist in der Gehirnforschung mittlerweile die Plastizität des Gehirns bzw. dessen Formbarkeit durch äußere Reize in zahlreichen Studien nachgewiesen worden. Das bedeutet etwa auch, dass anatomisch feststellbare Unterschiede zwischen den Gehirnen von Frauen und Männern keineswegs ein Beweis für von Geburt an festgelegte unterschiedliche Dispositionen sein müssen, sondern auch ein Resultat gesellschaftlicher Prägung sein können. Dazu *Palm*, Verkörperte Sozialität, insb. 57 f.; *Jordan-Young*, Brain Storm.

⁹⁵ Schon Erving Goffman hat darauf hingewiesen, dass der menschliche Körper „soziale Informationen“ über die Zugehörigkeit zu einer Personenkategorie enthalte. Dabei hat er einerseits unterschieden zwischen Zeichen, die angeboren und die nicht angeboren sind, und bei den nicht angeborenen Zeichen wiederum zwischen solchen, die dauerhaft und die nicht dauerhaft sind (etwa Verstümmelung vs. Haarschnitt). *Ders.*, Stigma, 58–67.

⁹⁶ Zu diesem ‚Neuen Materialismus‘ siehe *Palm*, Verkörperte Sozialität; *dies.*, Material Girl; *Frost*, Implications of the New Materialisms; *Löw u. a.*, Material turn.

⁹⁷ Ihrer Meinung nach weisen gerade solche Unterschiede eine besonders hohe historische Stabilität auf, „deren Natürlichkeit gut plausibilisiert werden kann“, die also besonders effektiv an biologische Phänomene rückgebunden werden können. *Kotthoff*, Was heißt eigentlich, 147.

konkreten Anwendung auf seine empirische Tragfähigkeit zu überprüfen. Andererseits soll ausgelotet werden, inwiefern die erzielten Befunde umgekehrt wiederum zur Theoriebildung beitragen können. Wir sind daher besonders froh, dass die Autorinnen und Autoren die Herausforderung angenommen und ganz verschiedene Beispiele aus dem Bereich der Frühneuzeitforschung beige-steuert haben!

Literatur

- Beattie, Cordelia/Kirsten A. Fenton* (Hrsg.), *Intersections of Gender, Religion and Ethnicity in the Middle Ages*, Basingstoke 2011.
- Bedecković, Nataša/Andreas Kraß/Astrid Lembke* (Hrsg.), *Durchkreuzte Helden. Das „Nibelungenlied“ und Fritz Langs Film „Die Nibelungen“ im Licht der Intersektionalitätsforschung* (GenderCodes. Transkriptionen zwischen Wissen und Geschlecht, 17), Bielefeld 2014.
- Bereswill, Mechthild*, Komplexität steigern: Intersektionalität im Kontext von Geschlechterforschung, in: *Bereswill/Degenring/Stange, Intersektionalität und Forschungspraxis*, 210–230.
- Bereswill, Mechthild/Folkert Degenring/Sabine Stange* (Hrsg.), *Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen* (Forum Frauen- und Geschlechterforschung, 43), Münster 2015.
- Berger, Michele Tracy/Kathleen Guidroz* (Hrsg.), *The Intersectional Approach: Transforming the Academy Through Race, Class, and Gender*, Chapel Hill 2009.
- Bhabha, Homi K.*, *The Location of Culture*, London 2004.
- Böth, Mareike*, Verflochtene Positionierungen. Eine intersektionale Analyse frühneuzeitlicher Selbstbildungsprozesse, in: *Bereswill/Degenring/Stange, Intersektionalität und Forschungspraxis*, 78–95.
- Böth, Mareike*, Erzählweisen des Selbst. Körperpraktiken in den Briefen Liselottes von der Pfalz (1652–1722) (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 24), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Brendecke, Arndt* (Hrsg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte* (Frühneuzeit-Impulse, 3), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Brubaker, Rogers/Frederick Cooper*, Beyond „Identity“, in: *Theory and Society* 29 (2000), 1–47.
- Brunner, Karl/Andrea Griesebner/Daniela Hammer-Tugendhat* (Hrsg.), *Verkörperte Differenzen* (Reihe Kultur.Wissenschaft, 8/3), Wien 2004.
- Bruns, Claudia*, Rassismus, in: *Gender@Wissen*, hrsg. v. Christina Braun/Inge Stephan, 3. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2013, 213–245.
- Bührmann, Andrea D.*, Intersectionality – ein Forschungsfeld auf dem Weg zum Paradigma? Tendenzen, Herausforderungen und Perspektiven der Forschung über Intersektionalität, in: *Gender: Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 1 (2009), 28–44.

- Burschel*, Peter, Wie Menschen möglich sind. 20 Jahrgänge „Historische Anthropologie“, in: HA 20 (2012), 152–161.
- Burschel*, Peter, Weiß und rein. Zur kulturellen Codierung von Hautfarben in der frühen Neuzeit, in: Geschichte(n) des Wissens. Festschrift für Wolfgang E. J. Weber zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Mark Häberlein/Stefan Paulus/Gregor Weber, Augsburg 2015, 431–442.
- Chebout*, Lucy N., Wo ist Intersectionality in bundesdeutschen Intersektionalitätsdiskursen? – Exzerpte aus dem Reisetagebuch einer Traveling Theory, in: Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit, hrsg. v. Sandra Symkalla/Dagmar Vinz, Münster 2011, 43–57.
- Collins*, Patricia Hill, Toward a New Vision: Race, Class, and Gender as Categories of Analysis and Connection, in: Race, Sex & Class 1 (1993), 25–45.
- Collins*, Patricia Hill, It's all in the Family: Intersections of Gender, Race, and Nation, in: Decentering the World. Philosophy for a Multicultural, Postcolonial, and Feminist World, hrsg. v. Umy Narayan/Sandra Harding, Bloomington, IN 2000, 156–176.
- Davis*, Kathy, Intersectionality as Buzzword. A Sociology of Science Perspective on What Makes a Feminist Theory Successful, in: Feminist Theory 9 (2008), 67–85.
- Degele*, Nina/Gabriele *Winker*, Intersektionalität als Mehrebenenanalyse (2007) [URL: www.soziologie.uni-freiburg.de/personen/degele/dokumente-publikationen/intersektionalitaet-mehrebenen.pdf; abgerufen am 08.02.2016].
- Dietze*, Gabriele/Elahe Haschemi *Yekani*/Beatrice *Michaelis*, Checks and Balances. Zum Verhältnis von Intersektionalität und Queer Theory, in: Walgenbach u. a., Gender als interdependente Kategorie, 107–140.
- Dilcher*, Gerhard, Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 55–71.
- Dill*, Bonnie Thornton, Work at the Intersections of Race, Gender, Ethnicity, and Other Dimensions of Difference in Higher Education, New Brunswick 2009.
- Emich*, Birgit, Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage, in: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, hrsg. v. Arne Karsten/Hillard von Thiesen (ZHF. Beihefte, 50), Berlin 2015, 83–100.
- Erel*, Umut u. a., Intersektionalität und Simultaneität?! – Zur Verschränkung und Gleichzeitigkeit mehrfacher Machtverhältnisse – Eine Einführung, in: Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht, hrsg. v. Jutta Hartmann u. a., Wiesbaden 2007, 239–250.
- Erel*, Umut u. a., On the Depoliticisation of Intersectionality Talk. Conceptualising Multiple Oppressions in Critical Sexuality Studies, in: Out of Place: Interrogating Silences in Queerness/Raciality, hrsg. v. Adi Kuntsman/Miyake Esperanza, New York 2008, 265–292.

- Freist*, Dagmar (Hrsg.), Diskurse – Körper – Artefakte. Historische Praxeologie in der Frühneuzeitforschung (Praktiken der Subjektivierung, 4), Bielefeld 2015.
- Füssel*, Marian/Tim *Neu*, Doing Discourse. Diskursiver Wandel aus praxeologischer Perspektive, in: Diskursiver Wandel, hrsg. v. Achim Landwehr, Wiesbaden 2010, 213–235.
- Gildemeister*, Regine, Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung, in: Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, hrsg. v. Ruth Becker/Beate Kortendieck, 3. Aufl., Wiesbaden 2010, 137–145.
- González Athenas*, Muriel, Kölner Zunfthandwerkerinnen 1650–1750. Arbeit und Geschlecht, Kassel 2014.
- Graus*, František, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZHF 8 (1981), 385–437.
- Griesebner*, Andrea, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, hrsg. v. Veronika Aegerter, Zürich 1999, 129–137.
- Griesebner*, Andrea, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien. N. F., 3), Köln/Weimar/Wien 2000.
- Griesebner*, Andrea, Geschlecht als soziale und als analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte, in: Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven, hrsg. v. Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Innsbruck u. a. 2003, 37–52.
- Griesebner*, Andrea, Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, 2. Aufl., Wien 2012.
- Griesebner*, Andrea/Susanne *Hehenberger*, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften?, in: Kallenberg/Meyer/Müller, Intersectionality und Kritik, 105–124.
- Griesebner*, Andrea u. a., Einleitung, in: Claudia Ulbrich, Verflochtene Geschichte(n), Ausgewählte Aufsätze zu Geschlecht, Macht und Religion in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2014, 7–14.
- Grosz*, Elizabeth, Inscriptions and Body-Maps. Representations and the Corporeal, in: Feminine, Masculine and Representation, hrsg. v. Terry Threadgold/Anne Cranny Francis, Sydney 1990, 62–74.
- Haasis*, Lucas/Constantin *Rieske* (Hrsg.), Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns, Paderborn 2015.
- Häberlein*, Mark/Martin *Zürn*, Minderheiten als Problem der historischen Forschung. Einleitende Überlegungen, in: Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum, hrsg. v. dens., St. Katharinen 2001, 9–39.
- Hartung*, Wolfgang, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung

- in Worms, 16.–18. November 1984, hrsg. v. Bernhard Kirchgässner/Fritz Reuter, Sigmaringen 1986, 49–116.
- Hausen, Karin*, Die Polarisierung der „Geschlechtercharaktere“ – eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, hrsg. v. Werner Conze, Stuttgart 1976, 367–393.
- Hausen, Karin*, Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, hrsg. v. ders./Heide Wunder, Frankfurt a.M./New York 1992, 81–98.
- Hirschauer, Stefan*, Die soziale Fortpflanzung der Zweigeschlechtlichkeit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 4 (1994), 668–692.
- Hirschauer, Stefan*, Praktiken und ihre Körper. Über materielle Partizipanden des Tuns, in: Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis, hrsg. v. Karl H. Hörning/Julia Reuter, Bielefeld 2004, 73–91.
- Hohkamp, Michaela*, Macht, Herrschaft und Geschlecht: Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit, in: L'Homme 7/2 (1996), 8–17.
- Hohkamp, Michaela*, Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von „Geschlecht“ in der Frühen Neuzeit, in: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 2/2 (2002), 6–17.
- Jenkins, Richard P.*, Rethinking Ethnicity. Arguments and Explorations, London/Thousand Oaks, CA 1997.
- Kästner, Alexander/Gerd Schwerhoff*, Religiöse Devianz in alteuropäischen Stadtgesellschaften. Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichung in frühneuzeitlichen Stadtgesellschaften, hrsg. v. dens. (Konflikte und Kultur, 28), Konstanz 2013, 9–45.
- Kallenberg, Vera*, „und würde auch sonst gesehen haben, wie sie sich durchbrächte.“ Migration und „Intersektionalität“ in Frankfurter Kriminalakten über jüdische Dienstmägde um 1800, in: Femina Migrans. Frauen in Migrationsprozessen (18.–20. Jahrhundert), hrsg. v. Edeltraud Aubele/Gabriele Pieri, Sulzbach 2011, 39–67.
- Kallenberg, Vera*, ‚Intersektionalität‘ als ‚Histoire croisée‘: zum Verhältnis von Intersektionalität, Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaften, in: Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit, hrsg. v. Marita Günther-Saeed/Esther Hornung, Würzburg 2012, 75–118.
- Kallenberg, Vera*, Der Streit um den „Judenpurschen“: Interagierende Herrschafts- und Handlungsräume in der deutsch-jüdischen Geschichte Hessen-Kassels und der Reichsritterschaft der Freiherrn von Thüringen um 1800. Ein Fallbeispiel, in: Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte, hrsg. v. Stefan Ehrenpreis u.a., München 2013, 94–115.
- Kallenberg, Vera/Jennifer Meyer/Johanna M. Müller* (Hrsg.), Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen, Wiesbaden 2013.

- Kallenberg, Vera/Johanna M. Müller*, Introduction: Intersectionality as a Critical Perspective for the Humanities, in: dies./Meyer, Intersectionality und Kritik, 15–35.
- Klinger, Cornelia/Gudrun-Axeli Knapp*, Achsen der Ungleichheit – Achsen der Differenz. Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, „Rasse“/Ethnizität, in: Transit – Europäische Revue 29 (2005), 72–96.
- Klinger, Cornelia/Gudrun-Axeli Knapp/Birgit Sauer* (Hrsg.), Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität (Politik der Geschlechterverhältnisse, 36), Frankfurt a.M. 2007.
- Knapp, Gudrun-Axeli*, „Intersectionality“ – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von „Race, Class, Gender“, in: Feministische Studien 23 (2005), 68–81.
- Knapp, Gudrun-Axeli*, Von Herkunft, Suchbewegungen und Sackgassen: Ein Abschlusskommentar, in: Intersektionalität revisited: empirische, theoretische und methodische Erkundungen, hrsg. v. Sabine Hess u.a., Bielefeld 2011, 249–271.
- Koller, Christian*, Klasse, Ethnizität und Geschlecht: Das Spannungsfeld von Quellen und Kategorien in der historischen Intersektionalitätsforschung am Beispiel von Arbeitskämpfen und Kolonialmilitär, in: Bereswill/Degenring/Stange, Intersektionalität und Forschungspraxis, 42–58.
- Kotthoff, Helga*, Was heißt eigentlich *doing gender*? Differenzierungen im Feld von Interaktion und Geschlecht, in: Freiburger FrauenStudien 12 (2003), 125–156.
- Krämer, Felix*, Schuldendifferenz. Intersektionale Verschränkungen zwischen Geschlecht und Ökonomie in der US-Zeitgeschichte, in: L'Homme 27 (2016), 93–106.
- Kraß, Andreas*, Einführung: Historische Intersektionalitätsforschung als kulturwissenschaftliches Projekt, in: Bedeković/Kraß/Lembke, Durchkreuzte Helden, 7–47.
- Kühnel, Florian*, Chamäleon oder Chimäre? Rollen und Intersektionen des frühneuzeitlichen Gesandten, erscheint in: Saeculum 68 (2018).
- Leiprecht, Rudolf/Lutz Helma*, Intersektionalität im Klassenzimmer. Ethnizität, Klasse, Geschlecht, in: Schule in der Einwanderungsgesellschaft, hrsg. v. Rudolf Leiprecht/Anne Kerber, Schwalbach am Taunus 2005, 218–234.
- Leuker, Tobias*, Athene und der Zentaur – Eine Allegorie als Anleitung zum Machterhalt, in: Bausteine eines Mythos. Die Medici in Dichtung und Kunst des 15. Jahrhunderts, hrsg. v. dems., Köln/Weimar/Wien 2006, 233–258.
- Lorenz, Maren*, Leibhaftige Vergangenheit. Einführung in die Körpergeschichte (Historische Einführungen, 4), Tübingen 2000.
- Lutter, Christina*, Geschlecht. Wissen. Kultur. Mediävistik als historische Kulturwissenschaft, in: Kulturgeschichte – Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen, hrsg. v. ders./Margit Szöllösi-Janze/Heidemarie Uhl (Querschnitte, 15), Innsbruck 2004, 117–138.

- Lutz, Helma/Kathy Davis*, Geschlechterforschung und Biographieforschung. Intersektionalität als biographische Ressource am Beispiel einer außergewöhnlichen Frau, in: *Biographieforschung im Diskurs*, hrsg. v. Bettina Völter u. a., Wiesbaden 2005, 228–247.
- Martin, Jochen*, Der Wandel des Beständigen. Überlegungen zu einer historischen Anthropologie, in: *Freiburger Universitätsblätter* 126 (1994), 35–46.
- Martschukat, Jürgen*, Geschichte der Männlichkeiten. Akademisches Viagra oder Baustein einer relationalen und intersektionalen Geschlechtergeschichte?, in: *L'Homme* 26 (2015), 119–127.
- McCall, Leslie*, The Complexity of Intersectionality, in: *Signs. Journal of Women, Culture and Society* 30 (2005), 1771–1800.
- Medick, Hans*, Historische Anthropologie, in: *Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe*, hrsg. v. Stefan Jordan, Stuttgart 2002, 157–161.
- Oexle, Otto Gerhard u. a.*, „Stand, Klasse“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 6 (1990), 155–284.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Staatsräson kennt kein Geschlecht. Zur Debatte um die weibliche Regierungsgewalt im 16. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die Konzipierung frühneuzeitlicher Staatlichkeit, in: *Feministische Studien* 23 (2005), 228–241.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, *Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen, 8)*, Frankfurt a.M./New York 2010.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Von der politischen Einflussnahme der Frauen am Hof zur bürgerlichen Häuslichkeit? Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen um 1800, in: *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Corina Bastian u. a. (Externa, 5), Köln/Weimar/Wien 2014, 131–143.
- Opitz-Belakhal, Claudia*, Ist „Geschlecht“ noch immer eine nützliche Kategorie historischer Forschung? Geschlechtergeschichtliche Methodik in Zeiten von Globalgeschichte und postkolonialer Theorie, in: *IJHE Bildungsgeschichte. International Journal for the Historiography of Education* 5/2 (2015), 133–145.
- Osterhammel, Jürgen*, Kulturelle Grenzen in der Expansion Europas, in: ders., *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich*, Göttingen 2001, 203–239.
- Otto, Marcus*, Zur Aktualität historischen Sinns. Diskursgeschichte als Genealogie immanenter Ereignisse, in: *Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen*, hrsg. v. Franz X. Eder, Wiesbaden 2006, 171–186.
- Raab, Heike*, Intersektionalität in den Disability Studies, in: *Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*, hrsg. von Anne Waldschmidt/Werner Schneider, Bielefeld 2007, 127–148.
- Reckwitz, Andreas*, Multikulturalismustheorien und der Kulturbegriff. Vom Homogenitätsmodell zum Modell kultureller Interferenzen, in: *Berliner Journal für Soziologie* 11 (2001), 179–200.

- Reckwitz, Andreas*, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32 (2003), 282–301.
- Reckwitz, Andreas*, Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler, in: *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, hrsg. v. Karl H. Hörning/Julia Reuter, Bielefeld 2004, 40–54.
- Reckwitz, Andreas*, Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive: Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturesentialismus, in: *Kulturen vergleichen. Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Kontroversen*, hrsg. v. Ilja Srubar u. a., Wiesbaden 2005, 92–111.
- Reckwitz, Andreas*, Generalisierte Hybridität und Diskursanalyse. Zur Dekonstruktion von Hybriditäten in spätmodernen populären Subjektdiskursen, in: *Kulturelle Differenzen begreifen. Das Konzept der Transdifferenz aus interdisziplinärer Sicht*, hrsg. v. Britta Kalscheuer/Lars Allolio-Näcke, Frankfurt a.M. 2008, 17–39.
- Reichardt, Sven*, Praxeologische Geschichtswissenschaft. Eine Diskussionsanregung, in: *Sozial.Geschichte* 22/3 (2007), 43–65.
- Sabeian, David W./Claudia Ulbrich*, Personkonzepte in der Frühen Neuzeit, in: *Etablierte Wissenschaft und feministische Theorie im Dialog*, hrsg. v. Claudia von Braunmühl, Berlin 2003, 99–112.
- Sarasin, Philipp*, Mapping the body. Körpergeschichte zwischen Konstruktivismus, Politik und „Erfahrung“, in: *HA* 7 (1999), 437–451.
- Schnicke, Falko*, Terminologie, Erkenntnisinteresse, Methode und Kategorien – Grundfragen intersektionaler Forschung, in: *Intersektionalität und Narratologie. Methoden – Konzepte – Analysen*, hrsg. von dems./Christian Klein (Schriftenreihe Literaturwissenschaft, 91), Trier 2014, 1–32.
- Schröder-Stapper, Teresa*, Fürststäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband, Köln/Weimar/Wien 2015.
- Schul, Susanne/Mareike Böth*, Abenteuerliche „Überkreuzungen“: Vormoderne intersektional, in: *Abenteuerliche „Überkreuzungen“: Vormoderne intersektional*, hrsg. von dems./Michael Mecklenburg (Aventiuren, 12), Göttingen 2017, 9–39.
- Scott, Joan W.*, Gender: A Useful Category of Historical Analysis, in: *The American Historical Review* 91 (1986), 1053–1075.
- Sebastiani, Silvia*, *The Scottish Enlightenment. Race, Gender and the Limits of Progress*, New York 2013.
- Shipman, Pat*, *Die Evolution des Rassismus. Gebrauch und Mißbrauch von Wissenschaft*, Frankfurt a.M. 1994.
- Staunaes, Dorte*, Where Have All the Subjects Gone? Bringing Together the Concepts of Intersectionality and Subjectivation, in: *Nordic Journal of Feminist and Gender Research* 11 (2003), 101–110.

- Tanner*, Jakob, *Historische Anthropologie zur Einführung*, Hamburg 2004.
- Ulbrich*, Claudia, Shulamit und Margarete. *Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts* (Aschkenas. Beihefte, 4), Köln/Weimar/Wien 1999.
- Ulbrich*, Claudia, *Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung*, in: *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung*, hrsg. v. Marian Füssel/Thomas Weller (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, 15/1), Frankfurt a.M. 2011, 85–104.
- Ulbrich*, Claudia/Hans *Medick*/Angelika *Schaser* (Hrsg.), *Selbstzeugnis und Person. Transkulturelle Perspektiven* (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 20), Köln/Weimar/Wien 2012.
- Vogel*, Barbara/Ulrike *Weckel* (Hrsg.), *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*, Hamburg 1991.
- Waldschmidt*, Anne, *Das Mädchen Ashley oder: Intersektionen von Behinderung, Normalität und Geschlecht*, in: *Gendering disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht*, hrsg. von Jutta Jacob (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung, 7), Bielefeld 2010, 35–60.
- Walgenbach*, Katharina, „Die weiße Frau als Träger deutscher Kultur“. *Koloniale Diskurse über Geschlecht, „Rasse“ und Klasse im Kaiserreich*, Frankfurt a.M. 2005.
- Walgenbach*, Katharina, *Intersektionalität als Analyseperspektive heterogener Stadträume*, in: *Die intersektionelle Stadt. Geschlechterforschung und Medien an den Achsen der Ungleichheit*, hrsg. v. Elli Scambor/Fränk Zimmer, Bielefeld 2012, 81–92.
- Walgenbach*, Katharina, *Intersektionalität – eine Einführung* (2012) [URL: www.portal-intersektionalitaet.de; abgerufen am 17.02.2016].
- Walgenbach*, Katharina u. a. (Hrsg.), *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, Opladen 2007.
- Walgenbach*, Katharina, *Gender als interdependente Kategorie*, in: *dies. u. a., interdependente Kategorie*, 23–64.
- Werner*, Michael/Bénédicte *Zimmermann*, *Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen*, in: *GG 28* (2002), 607–636.
- West*, Candace/Sarah *Fenstermaker*, *Doing Difference*, in: *Gender and Society* 9 (1995), 8–37.
- West*, Candace/Don *Zimmerman*, *Doing Gender*, in: *Gender and Society* 1 (1987), 125–151.
- Westphal*, Manuela, *Gender und Heterogenität in der politischen Bildung mit eingewanderten Frauen und Männern*, in: *Ethnizität, Geschlecht, Familie und*

- Schule. Heterogenität als erziehungswissenschaftliche Herausforderung, hrsg. v. Jörg Hagedorn u. a., Wiesbaden 2010, 89–105.
- Whyte*, Christine, „Praise Be, Prostitutes as the Women We Are not“. White Slavery and Human Trafficking – an Intersectional Analysis, in: Kallenberg/Meyer/Müller, Intersectionality und Kritik, 125–141.
- Winterling*, Aloys, Begriffe, Ansätze und Aussichten Historischer Anthropologie, in: Historische Anthropologie, hrsg. v. dems. (Basistexte, 1), Stuttgart 2006, 9–29.
- Wohlrab-Sahr*, Monika, Über den Umgang mit biographischer Unsicherheit – Implikationen der „Modernisierung der Moderne“, in: Soziale Welt 43 (1992), 217–236.
- Wunder*, Heide: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

Einführung in das Konzept der Intersektionalität

Von *Kerstin Palm*

Es scheint einfach zu sein, sich anhand von Lexika oder Internetbeiträgen kurz im Vorübergehen über das Konzept der Intersektionalität zu informieren, denn Kurzcharakteristika sind überall zu finden. Doch diese Kurzdarstellungen stellen oft ein Konzentrat jahrelanger Diskussionsprozesse dar und wirken daher nicht selten trotz ihrer präzisen Formulierung abstrakt und schwer zugänglich. So könnte eine solche Kurzbeschreibung zum Anspruch einer intersektionalen Analyse wie die folgende die Lesenden zunächst ratlos zurücklassen:

Mit einer intersektionalen Perspektive soll eine additive Analysepraxis überwunden werden, die lange Zeit die Mehrdimensionalität gesellschaftlicher Strukturen, Identitäten oder Bedeutungen als bloße Summe verschiedener Zugehörigkeiten und Zuweisungen rekonstruiert hat. Anstatt also gesellschaftliche Positionen als Anhäufung bezuglos nebeneinander stehender Zuordnungen zu beschreiben (z.B.: männlich PLUS katholisch PLUS Zunftmeister; weiblich PLUS griechisch-orthodox PLUS Königin), will der intersektionale Zugriff die wechselseitig strukturierende Beziehung, Durchdringung und Profilierung positionsrelevanter Aspekte herausarbeiten. Damit, so wird argumentiert, sei es erst möglich, die essentialisierenden Wirkungen solcher autonom gesetzter positionierender Faktoren zu vermeiden (das Weibliche an sich, das Königliche an sich) zugunsten einer differenzierten und empirisch adäquateren Sicht auf die immer wieder neu zu bestimmenden Qualitäten sozialer und kultureller Positionierungen in komplexen gesellschaftlichen Konstellationen (z.B.: durch Adeligkeit profilierte Männlichkeit ≠ durch Handwerklichkeit profilierte Männlichkeit, durch diese spezifische(n) Männlichkeit(en) jeweils profilierter Katholizismus ≠ durch spezifische Weiblichkeit(en) profilierter Katholizismus etc.).

Dieser kondensierte Umriss des Konzeptes ‚Intersektionalität‘ deutet schon auf einige seiner Hauptcharakteristika hin, wirkt aber ohne weitere Erläuterungen noch unanschaulich und anwendungsfern. Um das Konzept daher präziser und umfassender einzuführen, erscheint es sinnvoll, zum einen seine Genese, d.h. den Entwicklungsanlass und die Entstehungsgeschichte nachzuvollziehen und zum anderen daraus

seine genaue Bedeutung und die damit verbundenen Ansprüche abzuleiten.

Hier ergeben sich aber ungeahnte Schwierigkeiten. Woher genau kommt der Begriff Intersektionalität? Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, müssen hier verschiedene Entstehungsgeschichten erzählt werden. Denn obwohl der Begriff als solcher erst in den ausgehenden 1980er Jahren von der amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw eingeführt wurde, bestand schon viel länger an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Anlässen eine intellektuelle und politische Sensibilität und Diskussion für das von ihr mit diesem Begriff bezeichnete Phänomen. Im Zuge dieser Vorgeschichte vor 1980 entstand eine Fülle ähnlicher Begriffe wie ‚Doppeldiskriminierung‘, ‚doppelte Benachteiligung‘, ‚dreifache Vergesellschaftung‘, ‚Mehrfachdiskriminierung‘, ‚matrix of domination‘, ‚multiple jeopardy‘, die bis heute teilweise synonym zum Intersektionalitätsbegriff benutzt werden, teilweise aber auch verschwunden sind oder aber kritisch gegen ihn in Anschlag gebracht werden.

Mit dieser unübersichtlichen Begriffsgenese verbunden ist eine zweite Schwierigkeit: Was bedeutet eigentlich Intersektionalität? Aufgrund der heterogenen Entstehungskontexte und der inzwischen mehrere Jahrzehnte umfassenden Debatten zu Theorie und Praxis dieses Begriffs sind unterschiedliche Verständnisse von Intersektionalität in Umlauf, die den verschiedenen Fachkulturen und den damit verbundenen Wissensansprüchen ebenso geschuldet sind wie auch unterschiedlichen Wertsetzungen und nicht zuletzt unterschiedlichen politischen Ansprüchen. Verbreitet sind inzwischen Definitionen, wie sie z.B. die Erziehungswissenschaftlerin Katharina Walgenbach vorgeschlagen hat, die in Bekräftigung der anfangs dargestellten Lesart auch für die folgenden Darstellungen leitend ist: Intersektionalität impliziert, „[...] dass soziale Kategorien wie Gender, Ethnizität, Nation oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren ‚Verwobenheiten‘ oder Überkreuzungen (intersections) analysiert werden müssen. Additive Perspektiven sollen überwunden werden, indem der Fokus auf das gleichzeitige Zusammenwirken von sozialen Ungleichheiten gelegt wird. Es geht demnach nicht allein um die Berücksichtigung mehrerer sozialer Kategorien, sondern ebenfalls um die Analyse ihrer Wechselwirkungen“ (Hervorh. K. P.).¹

Im Folgenden werden zur weiteren Differenzierung und zugleich als Diskussionsgrundlage zunächst Anlass und Hintergrund einer Redeweise und Konzeptualisierung von Intersektionalität rekonstruiert und dann

¹ Walgenbach, Intersektionalität als Analyseperspektive, 81.

wesentliche Debattenstränge, Streitpunkte und offene Fragen zu diesem Konzept erläutert.

Anlass und Hintergrund einer Redeweise und Konzeptualisierung von Intersektionalität²

Das Konzept ‚Intersektionalität‘ ist im Kontext des angloamerikanischen *Black Feminism* und der *Critical Race Theory* entstanden, also in einem politisch motivierten bzw. kritisch-wissenschaftlichen Rahmen. Dieser Ursprungsort kann gut plausibilisieren, warum sich dieses Konzept dezidiert auf die Analyse sozialer Ungleichheit bzw. gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse bezieht und wenig gemein hat mit ähnlich klingenden Begriffen wie ‚Diversity‘, ‚Vielfalt‘ oder ‚Heterogenität‘, die eher im ökonomischen Management und Marketingbereich gebräuchlich sind und in ihrem betriebswirtschaftlichen Kalkül vor allem auf Produktvielfalt, heterogene Konsuminteressen oder profitmaximierende Kompetenzvielfalt abheben. Allerdings gibt es auch einen politischen *Diversity*-Diskurs, der im Rahmen von Gleichstellungspolitik entstanden ist und einige Gemeinsamkeiten mit dem Intersektionalitätsdiskurs aufweist.

Die initiale Impulsgebung für das Konzept der Intersektionalität weisen viele genealogische Rekonstruktionen dem Combahee River Collective zu. Dieses 1974 in Boston in den USA gegründete Kollektiv bestand aus einer Gruppe schwarzer lesbischer Feministinnen, die sich kritisch mit dem seit den 1960er Jahren entstandenen amerikanischen Feminismus auseinandersetzten, der ihres Erachtens rassistisch ausgerichtet war bzw. selbst rassistische Strukturen generierte. Diese Gruppe war symbolträchtig nach dem Combahee River benannt, an dem im amerikanischen Bürgerkrieg 1863 die schwarze ehemalige Sklavin Harriet Tubman 750 Sklaven zur Flucht verhalf. In einem 1977 verfassten Statement mit dem Titel „A Black Feminist Statement“ forderte das Collective die Entwicklung einer „[...] integrated analysis and practice based upon the fact that the major systems of oppression are interlocking. The synthesis of these oppressions creates the conditions of our lives. As Black women we see Black feminism as the logical political movement to combat the manifold and simultaneous oppressions that all women of color face“.³

² Die folgende Darstellung orientiert sich vor allem an den inhaltlichen Schwerpunkten des gemeinsamen Buches *Walgenbach u.a., Gender als interdependente Kategorie und Walgenbach, Intersektionalität – eine Einführung*.

³ *Combahee River Collective, A Black Feminist Statement*, 210.

Insbesondere die dort benutzten Formulierungen wie „integrative Analyse“ sowie das Verständnis von miteinander verflochtenen Unterdrückungssystemen gelten als konzeptionelle Wegbereiter des heutigen Intersektionalitätsbegriffs. In ähnlicher Weise wurde auch in anderen maßgeblichen Texten der schwarzen amerikanischen Frauenbewegung auf diese Sicht von Unterdrückung abgehoben und eine umfassende Kritik an der vorherrschenden Frauenforschung und -politik geübt, die aus ihrer Perspektive nahezu ausschließlich an den Interessen weißer, westlicher und heterosexueller Frauen aus der Mittelschicht ausgerichtet war, aber zugleich beanspruchte, alle Frauen zu vertreten.⁴ Die Kategorie ‚Frau‘ würde nämlich, so die gemeinsame Kritik, im Mainstream-Feminismus nicht etwa in dieser spezifischen Profilierung, sondern als homogen und universal repräsentiert und die *innerhalb* der Gruppe von Frauen vorherrschenden Machtverhältnisse entlang anderer „systems of oppression“ ausgeblendet – und damit aber gleichzeitig umso nachhaltiger manifestiert.

Auch in Europa drängten ab den 1980er Jahren immer mehr Gruppierungen darauf, die Kategorie ‚Frau‘ im Feminismus intern machtkritisch zu differenzieren und damit den bestehenden machtgenerierenden ontologischen Universalismus zu überwinden. Beispielhaft hat dies Katharina Walgenbach 2007 für Deutschland betrachtet.⁵ Neben vielen schwarzen Frauen, die im Anschluss an die amerikanische Debatte spezifisch afrodeutsche Perspektiven in die Debatte einführten,⁶ engagierten sich in den 1980er und 1990er Jahren zunehmend Migrantinnen für eine Abkehr von weiß-europäischen Standardsetzungen und Perspektiven. Migrationsspezifische juristische, arbeitssoziologische oder repräsentationslogische Aspekte würden, so die Kritik, von der Mainstream-Frauenbewegung ausgeblendet, da sie aus einer einseitigen Perspektive inländischer Mittelstandsfrauen agiere.⁷ Darüber hinaus problematisierten jüdische Frauen die unterhinterfragte christliche Perspektive in vielen feministischen Ansätzen oder auch die dort enthaltenen impliziten und nicht selten expliziten Formen von Antisemitismus.⁸

Schon ab Ende der 1970er Jahre setzten sich außerdem behinderte Frauen offensiv dafür ein, ihre spezifischen Probleme mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung durch Geschlechterstereotype, Schönheitsidea-

⁴ Vgl. *Anzaldúa/Moraga*, *This Bridge Called my Back*; *Hull/Scott/Smith*, *All the Women Are White*.

⁵ Ausführlich dazu *Walgenbach*, *Gender als interdependente Kategorie*.

⁶ Vgl. die ausführliche Übersicht über den Forschungsstand in ebd., 31–32.

⁷ Ebd., 27–29.

⁸ Ebd., 29–31.

le und geschlechtsspezifische Sozialisation oder auch juristische Benachteiligungen im Mainstream der Frauenbewegung wahrzunehmen und zu problematisieren.⁹ Wichtig für die Kritik am bisherigen Feminismus war vor allem auch die *Lesbian-and-gay-community* mit ihrem Hinweis darauf, dass bisher im Mainstream heteronormative Perspektiven vorherrschend gewesen wären und die Interessen homosexueller Frauen als Spezialinteressen marginalisiert worden seien.¹⁰

Alle diese Gruppen haben entscheidend dazu beigetragen, zunächst die Kategorie ‚Frau‘, die in den 1970er/1980er Jahren im Rahmen der Frauenbewegung und Frauenforschung im Zentrum stand, und im weiteren Verlauf der Debatte im Rahmen der Etablierung der Genderforschung die Kategorien Geschlecht, Geschlechterdifferenz, Männlichkeit, Sexualität und viele weitere in ihrem vereinnahmenden Gestus in Frage zu stellen. In diesen Zusammenhang lässt sich beispielsweise auch das 1995 erschienene Buch „Masculinities“ des australischen Soziologen Robert Connell¹¹ stellen, in dem er die Machtverhältnisse und Relationen zwischen verschiedenen Männlichkeiten in patriarchalen Gesellschaften analysierte und damit auch die Kategorie Mann/Männlichkeit weiter machtkritisch differenzierte.¹² Die bisherige Subsumierung binnendifferenzierter Subkategorien unter eine ontologisierende Allgemeinkategorie (weiblich, männlich, Mann, Frau) führe – das ist bis heute der strukturelle Grundvorwurf – durch deren unbemerkte Orientierung an einem gesetzten Standard ihr emanzipatives Potential ad absurdum und reproduziere fortlaufend gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse anstatt sie zu problematisieren und an ihrer Überwindung zu arbeiten.

Die Soziologin Gudrun-Axeli Knapp hat noch weitere Aspekte der Genealogie des Begriffs Intersektionalität herausgearbeitet, die für die Selbstreflexion der Theoriendynamiken und Trends aller mit diesem Themenfeld befasster Fächer interessant sein können.¹³ Dass seit den 1990er Jahren Begriffe wie ‚Intersektionalität‘ und ‚Diversity‘ Hochkonjunktur haben und vermehrt als Forschungs- und Tagungsthemen aufgegriffen werden, hat ihrer Ansicht nach auch mit tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen zu tun, wie beispielsweise der deutsch-deutschen Wende, die die europäische Nachkriegsordnung des Kalten Krieges beendet hat und ganz neue transnationale und globale Konstellationen in Wirtschaft, Kultur, Politik und Gesellschaft entstehen ließ. In den Geschichtswissen-

⁹ Ebd., 24–27.

¹⁰ Vgl. *Hark*, Queer Studies.

¹¹ Inzwischen: Raewyn Connell.

¹² 1999 auf Deutsch erschienen: *Connell*, Der gemachte Mann.

¹³ *Knapp*, Zur Bestimmung.

schaften hätte sich insgesamt mit der Globalisierung ein Interesse an Globalgeschichte intensiviert, die eine ausschließlich auf Nationalgeschichte konzentrierte Historiographie zunehmend als zu eng gefasst erscheinen lasse. Auch andere Fächer wie die Soziologie oder die Kulturwissenschaft tendierten zunehmend dazu, Krisen und Transformationsprozesse in globaler Perspektive stärker in den Blick zu nehmen und Pluralität und Komplexität noch einmal neu und anders zu fassen. Diese neuen Forschungshorizonte hätten aber jetzt auch ganz neuer Analyseinstrumente bedurft, die einer spannungsreichen Heterogenität der Perspektiven und gesellschaftlichen Verortungen gerecht werden müssen.

Globalisierung und zunehmend auch Migration und kulturelle Differenzierung der Lebenswelten bedingten zugleich nach Knapps Beobachtung eine höhere kritische epistemologische Sensibilität gegenüber überkommenen Wissenschaftsverständnissen, Erkenntnisinteressen und methodischen Zugriffen, denen plötzlich etwas nahezu Provinzielles anzuhaften schien. Die bis dahin unsichtbaren Voraussetzungen, Vorannahmen und Selbstverständlichkeiten der eigenen Forschung seien nämlich durch die Konfrontation mit ganz anderen Perspektiven überhaupt erst sichtbar und selbst kenntlich als Teil eines lokalen, also in unserem Fall eurozentrischen Apparates zur Herstellung einer beschränkten Ordnung von Wissen sowie eines bornierten Reflexionshorizontes geworden.

Diese Kontextanalyse von Knapp kann plausibilisieren, wieso das Konzept der Intersektionalität fachübergreifend so dankbar aufgegriffen und in die jeweiligen Wissens- und Methodenbestände eingearbeitet wurde. Da der Terminus inhaltlich eher zurückgenommen, aber strukturell anschaulich *und* abstrakt zugleich ist, ist er außerdem als fachliches Chamäleon oder Jokerbegriff vielfältig kooptierbar.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass der Begriff der ‚Intersektionalität‘ dazu beitragen sollte, die Ausrichtung vieler emanzipativer Bewegungen an einer dominanten Gruppe Benachteiligter zu überwinden und gleichzeitig einer neuen Theorie und Analysepraxis einer komplexen Macht- und Herrschaftskritik Vorschub zu leisten. Ob dieses Konzept dazu überhaupt in der Lage ist und wie es beschaffen sein müsste, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist Gegenstand zahlreicher Debatten und Kontroversen, mit denen sich der folgende Abschnitt beschäftigt.¹⁴

¹⁴ Vgl. zur aktuellen Debatte auch die Ausgabe 24/2013, Heft 3 der Zeitschrift *Erwägen Wissen Ethik* mit 51 Kommentaren zum Hauptartikel, *Knapp, Zur Bestimmung, und einer abschließenden Replik Knapp, Zur Produktivität, in der Knapp wiederum auf alle 51 Kommentare Bezug nimmt.*

Wesentliche Debattenstränge, Streitpunkte und offene Fragen zu Intersektionalität

Die Entwicklung eines Konzeptes der Intersektionalität ist, wie dargestellt, wesentlich durch verschiedene Bürgerrechtsbewegungen angeregt worden und entsprang einer Kritik an den inhärenten Dominanzstrukturen von emanzipativen Bewegungen, die sich damit selbst untergraben würden. Eurozentrismus, weißer Solipsismus, Mittelschichtbias, Heteronormativität und somatischer Normalismus waren und sind Anlässe dafür, ein neues Konzept für die komplexe Beschreibung gesellschaftlicher Ungleichheit zu entwickeln.

Ein wesentlicher Streitpunkt war und ist aber die Frage, wie überhaupt ein *wissenschaftliches* Konzept aussehen könnte, das die skizzierten kritischen Impulse weitertragen könnte. Und ist es überhaupt sinnvoll und wünschenswert, das in den Bürgerrechtsbewegungen entwickelte kritische Potential unmittelbar in die akademische Theorie hineinzutragen? Die an den Universitäten etablierten *Women's Studies* (in Deutschland ‚Frauenforschung‘) hatten sich seit den 1980er Jahren zunehmend in *Gender Studies* umgewandelt und demonstrierten damit einen Perspektivwechsel weg von genuin feministisch ausgerichteten Themen der Frauenbewegung hin zu weiter ausgreifenden und oft auch ganz anders gelagerten akademischen Fragen nach der Struktur und der Entwicklung von lokal und historisch spezifischen Geschlechterordnungen im zeitlichen Wandel. Diese zunehmende Entkopplung der *Gender Studies* von der Bürgerrechtsbewegung, aus der sie entstanden sind,¹⁵ führte zu einer stärker grundagentheoretisch orientierten Debatte des Intersektionalitätskonzeptes in der Genderforschung. Die Betonung der Kumulation negativer Betroffenheiten von Diskriminierung und Unterdrückung wich damit immer stärker der Analyse des ‚inter‘, der wechselseitigen Durchdringung und Ko-Konstitution der gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse, und dem Bemühen um deren adäquate Formulierung.

Diese Akademisierung des Intersektionalitätskonzeptes ist allerdings nicht unwidersprochen geblieben und bildet einen wichtigen Teil der Debattdynamiken um Intersektionalität. Insbesondere die Aktivistinnen der *People-of-Color*-Bewegungen und der Migrantinnengruppen kritisieren bis heute, dass damit der wesentliche historische Impuls aus dem *Black Feminism* in den Hintergrund gerückt sei oder ganz in Vergessenheit zu geraten drohe und die mit diesem Impuls verbundene Rassismus-

¹⁵ Dieser Vorgang passierte auch in anderen akademischen Bereichen, die aus den Bürgerrechtsbewegungen der 1960er/70er Jahre entstanden waren.

und Kolonialismuskritik relativiert bzw. verharmlost würde.¹⁶ Der Akademisierungsvorgang laufe letztlich Gefahr, das Konzept Intersektionalität zu einer deskriptiv-unkritischen Beschreibungsformel für Differenzen verkommen zu lassen, die einfach ohne die Berücksichtigung von Herrschaftsverhältnissen auf Vielfalt abhebt, anstatt sich einem antirassistischen, postkolonialen und insgesamt gesellschaftskritischen Analysezugriff verpflichtet zu fühlen, der auch weiterhin die hegemonialen Strukturen – nicht zuletzt in Bürgerrechts- und Menschenrechtsbewegungen – im Blick hat. Ein kritisches Intersektionalitätskonzept solle, so wird argumentiert, dazu auffordern, die eigenen Denkweisen, Kategorien und Konzepte in Bezug auf möglicherweise inhärent durch sie transportierte Machtverhältnisse zu reflektieren und nicht nur Formen der Diskriminierung, sondern auch der möglicherweise eigenen gesellschaftlichen Privilegierung zur Sprache zu bringen und sichtbar machen. Diese Kritik begleitet bisher jede Intersektionalitätskonferenz und Sammelpublikation.

Vor dem Hintergrund dieser kritischen Stimmen hat sich die akademische Intersektionalitätsdebatte in den *Gender Studies* bei aller Heterogenität im Detail, die sowohl fachlicher als auch politisch-ethischer Provenienz ist, auf eine gemeinsame Prämisse geeinigt, die als mehr oder weniger verbindlich empfunden wird und in den anfänglichen Definitionen schon anklang: Das Konzept der Intersektionalität impliziert die Kritik an einer eindimensionalen bzw. additiven ontologisierenden Perspektive auf Machtverhältnisse bzw. auf soziale Kategorien wie Gender, Ethnizität, Klasse, sexuelle Orientierung, Dis/Ability und viele weitere. Stattdessen sind Machtverhältnisse und Kategorien der sozialen Ungleichheit stets als *miteinander verwoben*, d.h. sich *wechselseitig strukturierend* zu begreifen. Wie strukturieren sich beispielsweise die Kategorien Männlichkeit, Mittelschichtzugehörigkeit und europäische Herkunft wechselseitig? Und was würde sich bei den Kategorien Männlichkeit und Mittelschichtzugehörigkeit verändern, wenn in diese Reihe afrikanische statt europäische Herkunft eingefügt würde? Welche anderen Vorstellungen, Bewertungen und sozialen Positionierungen von Männlichkeit und Mittelschicht entstünden dadurch, wie würden sich ggf. die Beziehung von Männlichkeit und Mittelschicht durch diese neue Spezifikation verändern, wie würde sich letztlich das ganze Gefüge neu ausrichten? Die große theoretische und methodische Herausforderung besteht nun darin, diese Wechselseitigkeit zum einen konkreter zu konzeptualisieren und damit ein erneutes Abrutschen in die Additivität und Ontologisierung zu vermeiden und zum anderen mit diesem komplexitätssteigernden Instrument wissenschaftlich-analytisch ertragreich umzugehen.

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich *Walgenbach*, Intersektionalität – eine Einführung.

Um dieses Moment der Wechselseitigkeit bzw. Ko-Konstitution zu formulieren, wird häufig auf die Formulierung von Kimberlé Crenshaw Bezug genommen, die 1989 den Begriff der „intersectionality“ in die Debatte eingeführt hatte. Als schwarze US-amerikanische Juristin hatte sie eine spezifische Sicht auf den Sachverhalt ‚Mehrfach-Diskriminierung‘, den sie anhand juristischer Fallbeispiele beschrieb. Sie konnte damit anschaulich vor Augen führen, dass die schon vorhandenen amerikanischen Antidiskriminierungsgesetze entweder die Interessen nur schwarzer Männer oder nur weißer Frauen, nicht aber die von schwarzen Frauen vertraten. Eines ihrer Beispiele bezieht sich dabei auf eine juristische Klage schwarzer Frauen, denen während einer Entlassungswelle in den 1970er Jahren von General Motors kollektiv und selektiv bezogen auf diese spezifische Gruppe gekündigt wurde.¹⁷ Ihre Klage wegen Diskriminierung wurde mit dem Hinweis gerichtlich abgewiesen, dass General Motors doch viele Frauen eingestellt hätte, so dass keine Frauendiskriminierung erkennbar wäre. Und eine Klage gegen rassistische Diskriminierung sei durch einige schwarze Arbeiter von GM bereits anhängig, dieser könnten sie sich anschließen. Bei diesem Beispiel wurden schwarze Frauen also entweder unter ‚Frauen‘ oder unter ‚Schwarze‘ subsumiert und verschwanden dadurch in diesen Kategorien, ohne für sich selbst die Kombination von Sexismus und Rassismus geltend machen zu können. In anderen juristischen Beispielen beschreibt Crenshaw, dass paradoxerweise auch genau das Gegenteil passieren könne, dies aber wiederum trotzdem zum Nachteil der schwarzen Frauen ausgelegt werde.¹⁸ Sie berichtet von juristischen Verfahren, in denen die Klage schwarzer Frauen gegen sexistische und rassistische Diskriminierung mit dem Hinweis abgelehnt wurde, sie würden sich ja nur partiell auf eine kleine Gruppe beziehen und sowohl die Rechte weißer Frauen als auch schwarzer Männer ausblenden bzw. nicht repräsentieren. Crenshaw nennt dieses Phänomen „Gleichheits-Differenz-Paradoxon“ und erläutert, dass dieses nur dadurch entstehe, weil Diskriminierung fälschlicherweise als eindimensional und eindirektional vorgestellt würde. Über die Metapher der Straßenkreuzung versuchte sie stattdessen, diese spezifische Situation schwarzer Frauen in einer neuen, nicht eindimensionalen Weise zu beschreiben: „Nehmen wir als Beispiel eine Straßenkreuzung, an der der Verkehr aus allen vier Richtungen kommt. Wie dieser Verkehr kann auch Diskriminierung in mehreren Richtungen verlaufen. Wenn es an einer Kreuzung zu einem Unfall kommt, kann dieser von Verkehr aus jeder Richtung verursacht worden sein – manchmal gar von Verkehr aus allen

¹⁷ Crenshaw, Demarginalizing.

¹⁸ Ebd.

Richtungen gleichzeitig. Ähnliches gilt für eine Schwarze Frau, die an einer ‚Kreuzung‘ verletzt wird; die Ursache könnte sowohl sexistische als auch rassistische Diskriminierung sein.“¹⁹

Da sich bisher in diesem Fall weder die ‚Gender-Ambulanz‘ noch die ‚Race-Ambulanz‘ zuständig gefühlt habe, stellte sich ihrer Meinung nach die dringende Notwendigkeit, hier ein neues Konzept für diese spezifischen diskriminierenden Effekte zu entwickeln, das weder einfach additiv agiere noch weiterhin in einem Entweder-Oder (entweder sexistisch oder rassistisch) verharre. Damit schien ihr auch das erwähnte Gleichheits-Differenz-Paradoxon auflösbar: Die Diskriminierungserfahrungen schwarzer Frauen könnten nämlich damit als manchmal gleichgerichtet oder auch manchmal different zu den Erfahrungen weißer Frauen oder schwarzer Männer gedacht werden, indem die verschiedenen Richtungen der sich kreuzenden Straßen und deren jeweilige Überkreuzung mit berücksichtigt würden. Oder kurz: multidimensionale Vielachsigkeit und verschränkte Diskriminierung statt Einachsigkeit in eine Richtung.

Der von Crenshaw dafür eingeführte Begriff der „intersectionality“ bezieht sich zum Ersten auf die Überkreuzung von Kategorien sozialer Ungleichheit wie *Gender* und *Race* und zum Zweiten auf Herrschaftsstrukturen wie *Sexism* und *Racism*, ist also ein kritisch-strukturanalytischer Begriff – sie spricht von „intersectional subordination“ und „structural intersectionality“. Er bezieht sich des Weiteren aber auch auf die gesellschaftliche Positionszuweisung und die daraus erwachsenen spezifischen Erfahrungen schwarzer Frauen, wie sie mit Begriffen wie „intersectional locations“ und „intersectional experiences“ verdeutlicht werden. Zum Dritten bezieht sich dieser Begriff auf politische Identitätskonzepte und soll ‚multiple identities‘ zum Ausdruck bringen. D.h.: Der Begriff Intersektionalität von Crenshaw steht in der Tradition des *Black Feminism* und bündelt wesentliche Reflexionsmomente dieser Tradition, allerdings in einer spezifisch juristischen Auslegung.²⁰

Trotz dieser fachlichen Spezifik war Crenshaws Kreuzungsmetapher für die Intersektionalitätsdebatte sehr einflussreich. Allerdings, so ein zentraler Kritikstrang, sei die Komplexität ihres Intersektionalitätsbegriffes in der Folge nicht selten zu stark auf die Kreuzungsstruktur als solche reduziert worden und weniger machtanalytisch, sondern eher einfach deskriptiv-differenzierend benutzt worden. So ist die Rede von Achsen, Überschneidungen, Verschränkungen, Schnittpunkten, Durchkreuzungen und vielem mehr, um zum Ausdruck zu bringen, dass eine be-

¹⁹ Crenshaw, Intersektion, 38.

²⁰ Vgl. insgesamt zu dieser Begriffsdifferenzierung Walgenbach, Intersektionalität – eine Einführung.

stimmte Anzahl von Eigenschaften irgendwie zusammentrifft, ohne aber auf die Genese, die spezifische Struktur und die Auswirkungen von sozialen Ungleichheiten gerade in ihrem komplexen Zusammenwirken analytisch Bezug zu nehmen.²¹

Ein weiterer etwas anders gelagerter Diskussionspunkt betrifft die Frage, ob die an juristischen Sachverhalten entwickelte Metapher der Straßenkreuzung überhaupt in andere Fachbereiche übertragbar ist. Die juristische Perspektive bezieht sich ja auf eine bestimmte Klassifikationsrationalität gesellschaftlicher Institutionen (d.h. Gesetze) sowie auf bestimmte Organisationen (nämlich Gerichte).²² Wie sollen beispielsweise juristisch konzipierte Gesetzes-Achsen der Differenz sozialwissenschaftlich gedacht oder historisch gefasst werden? Lassen sich z.B. überhaupt soziale Machtverhältnisse und Logiken der Segregation als Linien, Straßen, Achsen denken? Und wie sollen diese Linien oder Achsen dann bezeichnet werden? Die Sozialwissenschaftlerinnen Cornelia Klinger und Gudrun-Axeli Knapp zählen als die ihrer Ansicht nach drei maßgeblichen Achsen der Differenz in modernen durch Kapitalismus, Patriarchat und Kolonialismus gekennzeichneten Gesellschaften die Achsen *Gender*, *Race*, *Class* auf – sind diese Achsen der Differenz aber überzeitlich anwendbar, z.B. auf vormoderne Gesellschaften? Die Aufzählungen der Wiener Bildungsforscherin Brigitte Kossek hingegen deuten auf ein ganz anderes Verständnis von Achsen hin: Geschichte, Ethnizität, Rassismus, Kinder, Sprache, Befindlichkeiten sind bei ihr die zentralen Achsen.²³ Wie also sollten wir das sich Überkreuzende genau verstehen? Und, damit zusammenhängend: Was genau überkreuzt sich eigentlich? Machtrelevante Identitätszuweisungen? Erfahrungen? Herrschaftsverhältnisse? Soziale Positionszuweisungen? Auch hier fallen die Antworten – in Abhängigkeit von den jeweiligen Verständnissen von Intersektionalität und den dazu gehörigen Analyseansprüchen – ganz unterschiedlich aus.

Ein weiteres Problem betrifft die Konzeption der sich kreuzenden Kategorien. Die Metapher der Straßenkreuzung legt nahe, dass vor und nach der Kreuzung die Kategorien gewissermaßen ‚rein als solche‘ vorliegen und damit nach wie vor dem eindimensionalen Denken über Kategorien sozialer Ungleichheit Vorschub geleistet wird. Zugleich suggeriert dies wiederum eine geradezu universalisierende ontologische Qualität – die Achse ‚Gender als solches‘, ‚Race als solches‘, was heißt das, was

²¹ Vgl. dazu ausführlich *Walgenbach*, Gender als interdependente Kategorie; *dies.*, Intersektionalität – eine Einführung.

²² Vgl. *Hormel*, Intersektionalität.

²³ *Kossek*, Überschneidungen.

soll das sein? War es nicht gerade das Problem und der zentrale Anlass für Kritik, dass diese Kategorien zwar abstrakt formuliert schienen (der Mann als solcher, die Frau als solche), aber insgeheim diese Bezeichnungen an ganz spezifischen Subjektpositionen und Perspektiven orientiert waren und damit einen dezidiert spezifizierten und damit ausschließenden Charakter hatten?

In Berlin haben vier Genderforscherinnen, darunter auch ich, dieses Problem zu überwinden versucht mit dem Vorschlag, anstatt von Intersektionalität von ‚Interdependenz‘ zu sprechen um zu verdeutlichen, dass Kategorien sozialer Ungleichheit intern heterogen strukturiert sind – das könnte dann Redeweisen wie beispielsweise „Gender als interdependente Kategorie“ ermöglichen.²⁴ In ähnlicher Weise gedacht ist der Vorschlag der Soziologin Encarnación Gutiérrez Rodríguez, die ihr Modell der „Konfiguration von Machtverhältnissen“ wie folgt veranschaulicht: „Innerhalb der sozialen Strukturen existieren wir nicht einfach als Frau, sondern als differenzierte Kategorie wie Arbeiterin, Bäuerin, Migrantin. Jede Geschlechterkonfiguration hat ihre eigene historische und soziale Spezifik.“²⁵

Es gilt jedenfalls konzeptionell zum Ausdruck zu bringen, dass Kategorien sozialer Teilung nicht einfach ‚irgendwie‘ zusammengedacht werden sollen, sondern vielmehr in einer *spezifischen* Weise miteinander interferieren, d.h. sich *gegenseitig* vermitteln und brechen. Die nach wie vor intensiv diskutierte Frage ist: Wie genau sind diese Interferenzen theoretisch zu konzipieren, zu analysieren und methodisch zu handhaben?

Kategorien sozialer Ungleichheit wie beispielsweise *Gender*, *Race* und *Class* beinhalten außerdem, wie schon mehrfach angedeutet, ganz verschiedene Ebenen der sozialen Teilung, sie müssen also hinsichtlich verschiedener Analyseebenen differenziert und untersucht werden. In den *Gender Studies* hat sich seit Längerem für die Kategorie *Gender* die Betrachtung dreier Ebenen etabliert, deren heuristische Differenzierung und anschließende Verknüpfung untereinander sich als produktiv erwiesen haben: 1. Die Identitätsebene, 2. Die Strukturebene (soziale Strukturierung), 3. Die Repräsentationsebene (symbolische Ordnung/Bedeutung/Bewertung).²⁶ Es ist bei aller Heterogenität der Intersektionalitätsansätze relativ unstrittig, dass diese Ebenendifferenzierung auch für die Analyse von Intersektionalität sehr sinnvoll ist und zu einer Scharfstellung

²⁴ Walgenbach u. a., Gender als interdependente Kategorie.

²⁵ Gutiérrez Rodríguez, Frau ist nicht gleich Frau, 170.

²⁶ Vgl. Degele/Winker, Intersektionalität.

der Rekonstruktion komplexer gesellschaftlicher Verhältnisse beiträgt. Auch hier bleibt aber wieder zu klären, wie diese Analyseebenen in ihrer wechselseitigen Verschränkung und Profilierung darzustellen sind.²⁷

Grundsätzlich ist letztlich ungeklärt, wie eigentlich Intersektionalität (oder Interdependenz) methodologisch einzuordnen ist. Ist der Intersektionalitätsansatz eine neue Theorie sozialer Ungleichheit, die soziale Verhältnisse ganz neu fassen kann? Oder eher eine Methodologie, d.h. eine bestimmte Methodenlehre? Oder einfach eine bestimmte Analysestrategie bzw. Heuristik, um soziale Komplexitäten von Machtverhältnissen und gesellschaftlichen Konfliktlagen besser zu fassen und Forschungsfragen neu zu formulieren?²⁸ Auch hier werden kontextabhängig ganz unterschiedliche Antworten gefunden.

Insbesondere für den Fachkontext Geschichte ergeben sich hier spannende Herausforderungen. Denn ist das Intersektionalitätskonzept überhaupt ein Instrumentarium, das auf alle historischen Epochen gleichermaßen anwendbar bzw. überall gleichermaßen nützlich ist? Verschiedene Einschätzungen und Andeutungen könnten dies fraglich erscheinen lassen. Beispielsweise reflektiert Gudrun-Axeli Knapp die Potentiale der Intersektionalitätsperspektive für den historischen Gebrauch in folgender Weise: Ausgangspunkt und Fluchtpunkt des Intersektionalitätskonzeptes sei die Wahrnehmung einer tiefgreifenden Widersprüchlichkeit dessen, was als europäische Moderne bezeichnet würde, nämlich „das Aufkommen moderner Versprechen von Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit, Solidarität, deren Auslegungen und zunehmende Formen institutioneller Verankerung auf der einen und deren gleichzeitig stattfindenden, mit *modernen* Mitteln und Rationalitätsformen betriebenen und legitimierte Einschränkungen bzw. Dementierungen auf der anderen Seite.“²⁹ Das Intersektionalitätskonzept ermögliche es, als eine Art heuristischer Sonde die damit verbundenen politischen Erbschaften und Konfliktlagen der Gegenwart, die sich insbesondere in spezifischen Klassenverhältnissen, Geschlechterverhältnissen und Nationalstaatlichkeit äußerten, mit größerer Tiefenschärfe als bisher zu begreifen.

Ich stimme Knapp zu, dass die Konzeptionalisierungen von Intersektionalität im Kontext einer tieferen Reflexion über die Paradoxien der Moderne stattgefunden haben und hier auch besondere analytische Qualitäten entfalten können. Aber ist dieses Konzept damit an einen bestimmten

²⁷ Leslie McCall systematisiert verschiedene erfolgreiche Zugangsweisen intersektionaler Analyse, vgl. *McCall*, Complexity.

²⁸ Vgl. *Davis*, Intersectionality, 68.

²⁹ *Knapp*, Produktivität, 491.

historischen Ort, ein bestimmtes historisches Phänomen gebunden? Oder ist es über eine Historisierung der Kategorien und die epochenspezifische Einführung von weiteren ganz anders konzipierten Analysekatégorien auch auf andere Epochen mit ganz anderen sozialen Teilungen und Machtverhältnissen anpassbar?

Der vorliegende Sammelband zu „Verschränkter Ungleichheit in der Frühen Neuzeit“ erweist sich in diesem Zusammenhang als ein interessantes Experimentierfeld, auf dem die einzelnen Beiträge in verschiedener Weise erproben, wie der Intersektionalitätsansatz auf eine vormoderne Gesellschaftsordnung angewendet werden kann. Nicht nur sehen sich diese verschiedenen Ansätze konfrontiert mit allen Herausforderungen, wie sie gerade aufgeführt wurden – insbesondere: Was heißt Verschränkung anstatt Additivität von Kategorien sozialer Ungleichheit? –, sondern es müssen auch die Tauglichkeit der bisher für die Moderneforschung entwickelten Analysekatégorien für die Bearbeitung frühneuzeitlicher Konstellationen überprüft und möglicherweise ganz neue Kategorien eingeführt werden. Wie aber sind dann diese Kategorien wiederum als binnendifferenzierte Kategorien zu konzeptualisieren bzw. wie können die Interferenzen verschiedener Kategorien gesellschaftlicher Teilung hier theoretisch gefasst und methodisch gehandhabt werden? Wir dürfen gespannt sein, welche theoretischen und methodischen Inspirationen und neuen Perspektiven hier für die Frühneuzeitforschung entwickelt werden.

Literatur

- Anzaldúa*, Gloria/*Cherrie Moraga* (Hrsg.), *This Bridge Called my Back: Writings by Radical Women of Color*, New York 1981.
- Combahee River Collective*, *A Black Feminist Statement*, in: *This Bridge Called my Back: Writings by Radical Women of Color*, hrsg. v. Gloria Anzaldúa/*Cherrie Moraga*, New York 1981, 210–218.
- Connell*, Robert, *Masculinities*, Cambridge 1995.
- Connell*, Robert, *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen 1999.
- Crenshaw*, Kimberlé W., *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine*, in: *The University of Chicago Legal Forum* 139 (1989), 139–167.
- Crenshaw*, Kimberlé W., *Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik*, in: *Fokus Intersektionalität: Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*, hrsg. v. Helma Lutz/*María T. Herrera Vivar/Linda Supik*, Wiesbaden 2010, 33–54.

- Davis, Kathy*, Intersectionality as Buzzword: A Sociology of Science Perspective on What Makes a Feminist Theory Successful, in: *Feminist Theory* 9 (2008), 67–86.
- Degele, Nina/Gabriele Winker*, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2009.
- Erwägen Wissen Ethik. Forum für Erwägungskultur. Schwerpunktheft zu Intersektionalität, 24 (2013).
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación*, Frau ist nicht gleich Frau, nicht gleich Frau ... Über die Notwendigkeit einer kritischen Dekonstruktion in der feministischen Forschung, in: *Kategorie: Geschlecht. Empirische Analysen und feministische Theorien*, hrsg. v. Ute Luise Fischer u. a., Opladen 1996, 163–190.
- Hark, Sabine*, Queer Studies, in: *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien*, hrsg. v. Christina von Braun/Inge Stephan, Köln/Weimar/Wien 2005, 85–303.
- Hormel, Ulrike*, Intersektionalität als Antwort – was war die Frage?, in: *Erwägen Wissen Kritik. Forum für Erwägungskultur* 24 (2013), 398–400.
- Hull, Gloria T./Patricia Bell Scott/Barbara Smith* (Hrsg.), *All the Women Are White, All the Blacks Are Men, But Some of Us Are Brave: Black Women's Studies*, New York 1982.
- Knapp, Gudrun-Axeli*, Zur Bestimmung und Abgrenzung von „Intersektionalität“. Überlegungen zu Interferenzen von „Geschlecht“, „Klasse“ und anderen Kategorien sozialer Teilung, in: *Erwägen Wissen Kritik. Forum für Erwägungskultur* 24 (2013), 341–354.
- Knapp, Gudrun-Axeli*, Replik. Zu Produktivität und Grenzen intersektionaler Perspektiven, in: *Erwägen Wissen Kritik. Forum für Erwägungskultur* 24 (2013), 468–501.
- Kossek, Brigitte*, Überschneidungen, Zwischenräume und Grenzziehungen, in: *Intersexions. Feministische Anthropologie zu Geschlecht, Kultur und Sexualität*, hrsg. von Sabine Strasse/Gerlinde Schein, Wien 1997, 177–230.
- McCall, Leslie*, The Complexity of Intersectionality, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 3 (2005), 1771–1800.
- Walgenbach, Katharina*, Gender als interdependente Kategorie, in: *Gender als interdependente Kategorie*, hrsg. von dies. u. a., Opladen 2007, 23–64.
- Walgenbach, Katharina*, Intersektionalität – eine Einführung, 2012a, URL: www.portal-intersektionalitaet.de [Zugriff: 1.3.2016].
- Walgenbach, Katharina*, Intersektionalität als Analyseperspektive heterogener Stadträume, in: *Die intersektionelle Stadt. Geschlechterforschung und Medien an den Achsen der Ungleichheit*, hrsg. v. Elli Scambor/Fränk Zimmer, Bielefeld 2012, 81–92.
- Walgenbach, Katharina/Gabriele Dietze/Antje Hornscheidt/Kerstin Palm*, Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität, Opladen 2007.

Der kleine Unterschied. Zur Stellung von „Hofzwerge“ an Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit¹

Von *Eva Seemann*

Kleinwüchsige Menschen, die als ‚Hofzwerge‘ an europäischen Fürstenhöfen lebten, sind in der Forschung bislang allenfalls als Marginalie der frühneuzeitlichen Hofkultur in Erscheinung getreten. Eine umfassende, empirisch fundierte Bearbeitung des Themas sucht man vor allem für den deutschsprachigen Raum vergeblich.² Bisher wissen wir nur in Ansätzen, welche Positionen und Ämter kleinwüchsige Menschen an Fürstenhöfen bekleideten, über welche Wege sie an die Höfe gelangten, welche Rechte und Handlungsspielräume sie hatten oder in welcher Beziehung sie zum Herrscher bzw. zur Hofgesellschaft standen.³ Dabei nahmen ‚Zwerge‘ seit dem Spätmittelalter einen festen Platz im Hofstaat von Fürsten und Fürstinnen ein.⁴ Eine ‚Hofzwergerin‘ oder einen ‚Hofzwerger‘ zum eigenen Gefolge zu zählen, gehörte spätestens im

¹ Für wertvolle Anregungen und Kritik zu diesem Beitrag danke ich Christian Di Guisto, Julia Heinemann, Eva Marie Lehner, Francisca Loetz, Tom Tölle und Gianna Virginia Weber.

² Dies ist Gegenstand meines Dissertationsprojektes an der Universität Zürich, das exemplarisch für die Höfe in Wien, Stuttgart und Dresden die Lebens- und Karrierewege von sogenannten ‚Hofzwerge‘ im Zeitraum von ca. 1500–1750 untersucht. Ziel des Projekts ist eine erste Gesamtbetrachtung des Phänomens in sozial- und kulturhistorischer Perspektive.

³ Zu diesem Forschungsdesiderat explizit *Bauer*, *Meichelböck*, 227, der schon 1989 konstatierte: „Im Rahmen der europäischen Kulturgeschichte ist das Leben der Hofzwerge auf weiten Strecken unerforscht.“ Auch für andere europäische Höfe ist die Forschungslage dürrtig, wobei insbesondere zum spanischen Hof sowie zu Italien neuere, vornehmlich kunsthistorisch ausgerichtete Arbeiten vorliegen, die Perspektiven für die weitere Erforschung des Phänomens aufzeigen. Zum spanischen Hof siehe *Bouza*, *Locos*; *Ravenscroft*, *Dwarfs*; *dies.*, *Invisible Friends*; zu den italienischen Höfen *Ghadessi*, *Inventories of Monsters*; *dies.*, *Lords and Monsters*; *Woods-Marsdon*, *Vision*.

⁴ Sie lassen sich an allen großen und zahlreichen kleineren europäischen Höfen, im Osmanischen Reich sowie im Umkreis hofnaher Adelsfamilien nachweisen. Vgl. zur Verbreitung des Phänomens *Adelson*, *The Lives of Dwarfs*, 4–18; *Miles*, *Significance in the Seraglio*; *Enderle/Unverfehrt*, *Kleinwuchs*, 39. Über die genaue Anzahl der ‚Hofzwerge‘ kann angesichts fehlender Studien nur spekuliert werden. Gün-

16. Jahrhundert zu den impliziten Ansprüchen an eine standesgemäße fürstliche Hofhaltung: Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fungierten ‚Zwerge‘ als Ausweis fürstlicher Größe und Präsenz. Zahlreiche Darstellungen und Porträts zeigen sie als Teil des höfischen Settings sowie als enge Begleiter des Herrschers und der Herrscherfamilie.⁵ In der Vorliebe von Fürstinnen und Fürsten, sich mit außergewöhnlich kleinen Menschen zu umgeben, spiegelt sich die barocke Begeisterung für das Kleine und Miniaturhafte, die etwa auch in ‚Zwerglgärten‘ und Zwerggewächsen, in Puppenhäusern und Miniaturen aller Art ihren Niederschlag gefunden hat.⁶

Dass die Forschung sich bislang kaum mit diesem Phänomen beschäftigt hat, resultiert nicht zuletzt aus einer Reihe an Vorannahmen, die sich auf den höfischen Umgang mit Differenz beziehen und ‚Hofzwerge‘ vor allem mit dem Andersartigen, Kuriosen, Skurrilen und Grotesken in Verbindung bringen. Dabei gelten ‚Zwerge‘ gemeinhin als Sonderform der Hofnarren: Jenen institutionalisierten Außenseitern der höfischen Ordnung, die als Spaßmacher, Unterhalter und gewitzte Berater der Regenten fungierten.⁷ Einer zeitgenössischen Unterscheidung folgend, werden ‚Hofzwerge‘ hierbei den sogenannten ‚natürlichen Narren‘ zugeordnet, d. h. Personen, die aufgrund angeborener körperlicher oder geistiger ‚Behinderungen‘ der Erheiterung der Hofgesellschaft dienen.⁸ Während die Forschung in der Regel nur den vermeintlich intelligenten ‚künstlichen

ther Bauer hat die Zahl der zwischen 1450 und 1750 an den europäischen Höfen lebenden ‚Zwerge‘ auf über 1000 geschätzt. *Bauer*, Meichelböck, 230.

⁵ Zur bildlichen Repräsentation von ‚Hofzwerge‘ siehe u. a. *Enderle/Unverfehrt*, Kleinwuchs; *Enderle/Meyerhöfer/Unverfehrt*, Kleine Menschen; *van Rijn*, Die Gespielin der Infantin; *Tietze-Conrat*, Dwarfs and Jesters. Vor allem die bekannten Porträts des spanischen Hofmalers Diego Velázquez haben breite Aufmerksamkeit in der kunsthistorischen Forschung erfahren. Vgl. hier insbesondere die neueren Forschungsansätze bei *Ravenscroft*, *Invisible Friends*; *Closet-Crane*, *Dwarfs*.

⁶ *Bauer*, Barocke Zwergenkarikaturen; *ders.*, Salzburger Barockzwerge; *Cremer*, *Mon Plaisir*.

⁷ Neben einer Fülle an Forschungsarbeiten zur Geschichte der Narrenidee sowie zu literarischen Narrenfiguren sind Studien zur Sozialgeschichte der Hofnarren nach wie vor selten. Vgl. hier u. a. *Lever*, *Le sceptre et la marotte*; *Petrat*, Narren und Zwerge; *Southworth*, *Fools and Jesters*; *Schmitz*, *Hofnarrenwesen*.

⁸ Den ‚natürlichen‘ standen die sogenannten ‚künstlichen Narren‘ gegenüber, die durch Schauspiel oder Verstellung närrische Verhaltensweisen nachahmten. Die Unterordnung der Zwerge unter die Hofnarren geht vor allem auf Karl Friedrich Flügels mehrbändige *Geschichte der Hofnarren* von 1789 zurück. Flögel fasste die verschiedensten physischen und psychischen Differenzen in einem weiten Narrenbegriff zusammen und widmete den Zwergen am Ende seines umfassenden Werkes ein eigenes, kurzes Kapitel. Alle jüngeren Publikationen übernehmen für

Narren‘ eine politisch bedeutsame Funktion zubilligt, erscheinen Zwerge in dieser Lesart als reine Objekte fürstlichen Amusements, als ‚Verkörperung des Anderen‘, ohne eigentliche praktische Funktion.⁹ Damit verbunden ist nicht selten eine moralisch aufgeladene Form der Hofkritik, die im Kern bereits auf frühneuzeitliche Bewertungen zurückgeht und die Figur des ‚Hofzwerge‘ zum Inbegriff ausschweifender Festlichkeit und zum Symbol höfischer Dekadenz stilisiert.¹⁰ Ein solcher Blickwinkel weist die Gruppe der ‚Hofzwerge‘ nicht nur unhinterfragt der höfischen Unterhaltungskultur zu, sondern ist darüber hinaus auch einer älteren Auffassung der Hofkultur selbst verpflichtet, die derlei ‚Extravaganzen‘ einer ohnehin eitlen und oberflächlichen höfischen Prachtentfaltung zu-rechnet. Während diese Perspektive auf den Hof in den letzten Jahren einer grundlegenden Revision unterzogen worden ist,¹¹ hat die Geschichtswissenschaft den ‚Hofzwerge‘ weiterhin kaum ernsthaftes Forschungsinteresse entgegengebracht.

Dass es sich jedoch keineswegs nur um randständige oder bemitleidenswerte Figuren, sondern um angesehene, sozial exponierte Höflinge handeln konnte, haben etwa die biographischen Studien zum englischen ‚Hofzweig‘ Jeffrey Hudson oder zum polnischen Kleinwüchsigen Joseph Boruwlaski gezeigt, der als „miniature of man“ und Autor vielzitiierter Memoiren zu den bekanntesten Persönlichkeiten des späten 18. Jahrhunderts zählte.¹² Im Folgenden möchte ich argumentieren, dass die Katego-

gewöhnlich diese Einteilung. Vgl. *Flögel*, Hofnarren, Siebzehntes Hauptstück, 500–530. Zu Flögels Narrenbegriff *Bernuth*, Flögel’s Geschichte der Hofnarren.

⁹ „Dwarfs were disturbing in their difference and may have been brought to court in part to deflect the threat of difference by converting it into entertainment.“ So argumentiert *Van den Berg*, Dwarf Aesthetics, 26, Hofzwerge hätten letztlich eine Vielzahl symbolischer, aber keinerlei praktische Funktionen gehabt, da sie als reine „Ornamente“ der Sphäre des Privaten zugeordnet worden seien. Ganz ähnlich auch bei *Gerhard*, Zwerg des Favoriten, 403, bei dem Zwerge im Vergleich zu (klugen) Narren als tendenziell „harmlos“ erscheinen.

¹⁰ Am deutlichsten bei *Petrat*, Narren und Zwerge, der kritisiert, Zwerge seien wie Kinder, bessere „Schoßhündchen“ oder „lebendiges Spielzeug“ behandelt worden. Diese Lesart findet sich auch bei *Tuan*, Making of Pets, der Zwerge in der Funktion von Haustieren sieht und mit Sklaven in Verbindung bringt.

¹¹ Verwiesen sei an dieser Stelle auf die zahlreichen Forschungsarbeiten zu Fest und Zeremoniell, zur symbolischen Kommunikation und zu den Logiken von Status, Macht und Ehre, die aufgezeigt haben, wie sehr die höfische Interaktion sowie Formen der Repräsentation mit politischer Bedeutung versehen waren. Eine Zusammenfassung dieser jüngeren Tendenzen bietet *Bihrer*, Curia non sufficit.

¹² Zu Jeffrey Hudson siehe die Biographie von *Page*, Lord Minimus; zu Joseph Boruwlaski *Grześkowiak-Krwawicz*, Gulliver in the Land of Giants. In diese Richtung weist auch *Ravenscroft*, Dwarfs. Weitere prominente Beispiele bei *Adelson*, The Lives of Dwarfs; *Bauer*, Meichelböck.

risierung von ‚Hofzwerger‘ als ‚natürliche Narren‘ den Blick auf diese Personen eher verstellt als erweitert, ist mit dieser Vorannahme doch eine Essentialisierung körperlich sichtbarer Unterschiede verbunden. Die dahinterliegende Annahme, ‚Hofzwerger‘ hätten zwangsläufig und immerzu Gelächter provoziert oder gleichsam qua Geburt die Position von Narren übernehmen müssen, reduziert diese Personen auf ein einziges, vermeintlich allumfassendes Merkmal ihrer körperlichen Erscheinung. Eine solche Sichtweise verkennt nicht nur die Komplexität dieser historischen Figur, sondern zugleich die Vielfalt der möglichen Karrieren von Kleinkindern an frühneuzeitlichen Fürstenhöfen.

Um diesen Unterschieden gerecht zu werden und ‚Hofzwerger‘ als handelnde Personen im Schnittfeld unterschiedlicher kategorialer und sozialer Zugehörigkeiten analysieren zu können, ist es notwendig, die Fokussierung auf eine einzige, als starr und unveränderlich konzipierte Differenz(kategorie) zu lösen und die Analyse für weitere Differenzierungsmechanismen zu öffnen, die für den höfischen Kontext von Bedeutung waren.¹³ So war der frühneuzeitliche Fürstenhof nicht nur Zentrum von Herrschaft und Verwaltung, sondern auch ein Ort, der Menschen ganz unterschiedlicher Zugehörigkeiten zusammenbrachte und der als komplexes soziales Gebilde zugleich über eigene, hierarchisch-funktional organisierte Differenzierungsmuster verfügte, die mit der ständisch geprägten Ordnung außerhalb des Hofes nur bedingt vereinbar waren.¹⁴ Zu den am Hof lebenden Menschen gehörten Fürsten und Höflinge, Adlige und Bürgerliche, Männer und Frauen, Handwerker und einfache Diener, Arme und Reiche, Kinder, Alte und Kranke sowie Menschen, die heute als körperlich oder geistig ‚behindert‘ gelten würden.

Legt man ein solches Netz sozialer Zugehörigkeiten zugrunde, muss die Verortung von ‚Hofzwerger‘ und ‚Hofzwergerinnen‘ im höfischen Personenverband um neue Koordinaten ergänzt werden. Intersektionalität wird damit in einem weiten Sinne als Frageperspektive und Untersuchungsraster verstanden, mit dem verschränkte Ungleichheiten analy-

¹³ Welche weiteren Differenzkategorien hier neben der Körpergröße wirksam sind und welche nicht, kann dabei nicht der Ausgangspunkt, sondern nur das Ergebnis der Untersuchung sein. Vgl. hierzu die Einleitung der Herausgeber in diesem Band.

¹⁴ Vgl. zu Fragen der funktionalen und ständischen Differenzierung am Hof *Schlögl*, Kommunikationsraum und *Hengerer*, Hofzeremoniell, die sich dem Komplex sozialer Differenzierung aus system- und organisationstheoretischer Perspektive nähern. Damit sind grundlegende Fragen verflochtener Differenzierungen aufgeworfen, die in ähnlicher Weise auch die Intersektionalitätsforschung beschäftigen. Zu verschiedenen Definitionen vom Hof als Machtzentrum, Ort, Personenverband und soziales System siehe u. a. *Duindam*, Myths of Power.

sirt werden können, ohne eine etwaige Diskriminierung oder Stigmatisierung vorauszusetzen. Dabei folge ich in der Unterscheidung der Soziologin Leslie McCall einem weitgehend *intrakategorialen* Vorgehen:¹⁵ Nach einigen konzeptionellen und terminologischen Vorüberlegungen zur frühneuzeitlichen Kategorie des ‚Zwergs‘ (I), mit der die Gruppe der ‚Hofzwerge‘ gewissermaßen zusammengehalten wird, soll es anschließend darum gehen, Ein- und Ausschlüsse zu betrachten und die so postulierte Gruppe von den Rändern her in den Blick zu nehmen.¹⁶ Anhand von Beispielen aus dem deutschsprachigen Raum, vornehmlich aus dem Umfeld des Kaiserhofes und dem Hof der Herzöge von Württemberg, sollen Praktiken der Grenzziehung und Differenzierung analysiert werden. Konkret geht es hierbei um die Fragen, in welchem Verhältnis ‚Hofzwerge‘ zu anderen Hofbediensteten und Höflingen standen (II.) und welche Unterschiede innerhalb der Gruppe wirksam waren (III.), bevor die angestellten Überlegungen in einem kurzen Fazit gebündelt werden (IV.).

I.

Wer sich dem Thema der ‚Hofzwerge‘ aus einer intersektionalen Perspektive annimmt, kann auf eine Reihe theoretischer Vorarbeiten zurückgreifen, die den Körper als Träger und Vermittler von Differenz sowie ‚verkörperte Differenzen‘ im Allgemeinen in den Mittelpunkt stellen.¹⁷ Wie körperlich wahrnehmbare oder angenommene Andersheiten zur Grundlage gesellschaftlicher Markierungen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen werden können und wie gesellschaftlich ‚marginalisierte Körper‘ hervorgebracht und verfestigt werden, ist vor allem Gegenstand der *Disability History*, die gesellschaftliche Konstruktionsprozesse von ‚Behinderung‘ untersucht.¹⁸ *Dis/ability*¹⁹ wird dabei in einer Reihe mit

¹⁵ McCall, Complexity.

¹⁶ Die durch die Kollektivkategorie suggerierte Homogenität einer Gruppe wird somit nicht vorausgesetzt, sondern zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Die Hervorhebung eines gemeinsamen Merkmals (das der Körpergröße) kann damit nur ein heuristisches Mittel sein, um eine bestimmte soziale Gruppe besser konturieren zu können. Vgl. zur Frage der Gruppen- und Kategorienbildung auch die grundlegenden Einsichten bei *Hacking*, Making up People und *ders.*, Kinds of People.

¹⁷ Für allgemeine Überlegungen in diese Richtung vgl. die Einleitung in diesem Band.

¹⁸ Während sich die *Disability History* als Teil der *Disability Studies* im deutschsprachigen Raum erst in den letzten Jahren zu einem dynamischen Forschungsfeld entwickelt hat, kann sie im anglo-amerikanischen Raum bereits als etablierte Studienrichtung gelten, in der verschiedene Ansätze der Körper-, Medizin- und Wissensgeschichte, der Kulturtheorie, Pädagogik und Rehabilitations-

race, *class* oder *gender* als grundlegende gesellschaftliche Differenzkategorie verstanden, die in fundamentaler Weise zur Konstruktion und Legitimation gesellschaftlicher Hierarchien und Ungleichheiten beiträgt.²⁰ Welche Möglichkeiten es gibt, die Kategorie Behinderung „als Teil eines multikategorialen Forschungsdesigns“ zu entwerfen und in eine intersektionale Perspektive zu integrieren,²¹ wird dabei ebenso von Seiten der Intersektionalitätsforschung wie innerhalb der *Disability Studies* diskutiert.²² Will man diese Überlegungen für eine historische Intersektionsanalyse fruchtbar machen, sind einige Anpassungen erforderlich, besteht hier doch die Gefahr, moderne Kategorien und darin enthaltene Grenzbeziehungen auf die Frühe Neuzeit zu übertragen. Vor allem der auf das 19. und 20. Jahrhundert zurückgehende Begriff der ‚Behinderung‘ ist für die Vormoderne problematisch – auch deshalb, weil er (trotz aller Dekonstruktionsversuche) tendenziell mit Krankheit, Benachteiligung und Stigmatisierung und daher mit Bewertungen verknüpft ist, die es für diesen Kontext nicht vorauszusetzen, sondern grundsätzlich zu hinterfragen und zu prüfen gilt.²³

Die folgenden Überlegungen setzen daher bei zeitgenössischen Kategorisierungen als Ausgangspunkt der Analyse an. So werden alle diejenigen Personen als ‚Hofzwerge‘²⁴ benannt, die während der Frühen Neuzeit

wissenschaften gebündelt werden. Einen Forschungsüberblick bieten *Bösl/Klein/Waldschmidt*, *Disability History*; *Bösl*, *Dis/ability History*; mit spezifischem Bezug zu physischen Behinderungen u. a. *Junge/Schmincke*, *Marginalisierte Körper*; *Turner/Stagg*, *Social Histories*.

¹⁹ Der von der Soziologin Anne Waldschmidt in die Debatte eingeführte Schrägstrich verweist auf den Konstruktionscharakter von *disability* sowie auf die Notwendigkeit, gleichermaßen Konstruktionen von ‚Normalität‘, Funktionalität und *ability* zu hinterfragen.

²⁰ Ein vielzitiertes Plädoyer in diesem Sinne bietet *Kudlick*, *Why We Need Another „Other“*.

²¹ *Raab*, *Intersektionalität*, 129.

²² Am häufigsten sind dabei die Versuche, die in ihren konzeptionellen Problemlagen ähnlichen Konzepte ‚Behinderung‘ und ‚Geschlecht‘ in Beziehung zueinander zu setzen, wobei sich die meisten dieser Ansätze auf die Analyse von Gegenwartsgesellschaften beschränken. Vgl. etwa *Raab*, *Intersektionalität*; *Jacob/Köbsell/Wollrad*, *Gendering disability*; *Wansing/Westphal*, *Behinderung und Migration*.

²³ Vgl. zu dieser Problematik ausführlich *Schmidt*, *Behinderung*. Auch *Turner*, *Disability*, 11f. diskutiert in seiner wegweisenden Studie zu körperlichen Behinderungen im England des 18. Jahrhunderts die verschiedenen Implikationen des Begriffs, behält *disability* neben anderen Begriffen aber als analytische Kategorie bei.

²⁴ Auf die Anführungszeichen wird im weiteren Verlauf des Textes verzichtet, wenn der Begriff in dieser Hinsicht verwendet wird.

als Zwerge bezeichnet, beschrieben und behandelt wurden oder sich selbst als Zwerge bezeichneten und als solche handelten und die temporär oder dauerhaft im Umkreis eines Fürstenhofes lebten. Dabei war „Zwerg“, nach einem Eintrag im *Allgemeinen Lexicon der Künste und Wissenschaften* von 1721, ganz allgemein „einer der die gewöhnliche Leibes-Grösse nicht erreicht, sondern weit darunter unmäßig klein bleibt“.²⁵ Über diese Minimaldefinition hinaus war die Bezeichnung „Zwerg“ (abgeleitet vom althochdeutschen „twërg“) während der Frühen Neuzeit ein Sammelbegriff für verschiedene ‚Zwischenwesen‘ im Grenzbereich des Menschlichen und Natürlichen,²⁶ die unterschiedliche Wissensordnungen berührten und in anthropologischen und geographischen Schriften ebenso wie in dämonologischen, medizinischen und teratologischen Schriften verhandelt wurden. Johann Amos Comenius etwa zählte Zwerge in seinem verbreiteten Bildlexikon *Orbis pictus* zu den „Deformes et monstrosi“ bzw. den „Ungestalte[n] und Missgeburten“²⁷ und ordnete sie wie viele andere Autoren seiner Zeit dem weiten Bereich der sogenannten ‚Monster‘ und ‚Missgeburten‘ zu.²⁸ Während es sich bei den meisten so verstandenen Geburten jedoch um Totgeburten handelte, die von Anatomen konserviert, beschrieben und in wissenschaftliche Sammlungen integriert werden konnten, handelte es sich bei Zwergen gewissermaßen um ‚lebende Kuriositäten‘, die durch ihre außergewöhnliche und seltene Erscheinung einen besonderen Reiz auf ihre Zeitgenossen ausübten. Ausschlaggebend war hierbei auch ihr Bezug zum Magischen und Mythologischen, zu den kleinwüchsigen Gestalten in Heldendichtungen und Volkserzählungen, die wie die antiken Zwergvölker an den Rändern der bekannten Welt einen festen Platz in der Vorstellungswelt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit innehatten.²⁹ Bis ins 18. Jahrhundert weck-

²⁵ Art. „Zwerg, Nanus, Pumilio“. Das *Universal-Lexicon* Johann Heinrich Zedlers griff diese Formulierung knapp dreißig Jahre später wieder auf und ergänzte: „Es werden noch hin und wieder in unsern Europäischen Landen Zwerge gefunden, das ist, Personen, an welchen die Natur der Grösse wegen geirret.“ Art. „Zwerg“, 1119.

²⁶ Vgl. zum Begriff der Zwischenwesen *Münch*, Menschen, Tiere, Zwischenwesen.

²⁷ *Comenius*, *Orbis pictus*, 90 f.

²⁸ Angesichts der unzähligen Forschungsarbeiten, die sich in den letzten Jahren mit Konzeptionen des Monströsen und Wunderbaren auseinandergesetzt haben, sei hier nur auf die klassischen Studien von Céard, *La Nature* und *Daston/Park*, *Wonders* verwiesen. Zwerge im Kontext des Monsterdiskurses behandelt *Ravenscroft*, *Invisible Friends*, 28–30.

²⁹ Einen Überblick über Zwerge in der mittelhochdeutschen Literatur bietet *Habiger-Tuczay*, *Zwerge und Riesen*. Vgl. zu mittelalterlichen Heldendichtungen *Habicht*, *Zwerg*; zu Zwergen in der germanischen Mythologie *Tarantul*, *Elfen*, *Zwerge*, *Riesen*.

ten Kleinwüchsige Assoziationen von Bergmännlein, Kobolden und Wichteln, wurden mit Zwergvölkern in Verbindung gebracht oder als Geistwesen und Dämonen identifiziert. Insbesondere das auf Homer zurückgehende Zwergvolk der Pygmäen, das einen fortwährenden Krieg gegen die Kraniche führe, prägte den gelehrten Diskurs bis weit in die Frühe Neuzeit hinein: „Zwerg“ und „Pygmäus“ waren noch im 18. Jahrhundert austauschbare Begriffe und (neben den verwandten Begriffen *nanus* und *pumilio*) die üblichen Bezeichnungen für kleinwüchsige Personen.³⁰ So wurden auch Hofzwerge in Kirchenbüchern mitunter mit dem Zusatz „pygmäus“ oder „pygmäus caesaris“ verzeichnet.³¹

Eine Ablösung des Pygmäen- vom Zwergendiskurs sowie eine einsetzende Vermessung, Klassifizierung und damit einhergehende medizinische Einordnung von Kleinwuchs als krankheitsbedingte ‚Wachstumsstörung‘ lässt sich erst gegen Mitte des 18. Jahrhunderts beobachten – zu einer Zeit, als kleinwüchsige Menschen für die Fürstenhöfe zunehmend an Bedeutung verloren.³² Bis dahin spielten Zuschreibungen von Krankheit und Behinderung (im modernen Sinne) nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger für die Attraktivität von Kleinwüchsigen für den Kontext der Fürstenhöfe war die sie umgebende Aura des Uneindeutigen, Seltenen und Exotischen, sowie ihre Affiliation mit dem Kindlichen, Niedlichen oder Grotesken, mit dem ein ganzes Repertoire spielerischer Andeutungen verbunden war. Das Sprechen über Hofzwerge erfolgte vorrangig in einer Semantik des Wunderbaren, die sie zu begehrenswerten ‚Meisterstücken der Natur‘ werden ließ.³³

³⁰ Für eine ausführliche Diskussion gelehrter Vorstellungen im Zusammenhang mit Zwergen und Pygmäen siehe *Roling*, Drachen und Sirenen, 481–549. Eine zusammenfassende Betrachtung des Pygmäendiskurses bis zum 19. Jahrhundert bietet auch *Bahuchet*, *L'invention des pygmées*. Eine fundierte Analyse dieser vielfältigen Diskurse in ihrem Bezug zu kleinwüchsigen Menschen steht noch aus. Während einzelne medizinische, theologische, anthropologische u. a. Diskursstränge gut aufgearbeitet sind, ist die wissenshistorische Einbettung ‚lebender Zwerge‘ in diese Kontexte erst noch zu leisten.

³¹ Beispiele finden sich u. a. in den Kirchenbüchern der hofnahen Pfarre St. Michael zu Wien. So verzeichnet etwa das Sterbebuch für den 16. Okt. 1661 den Tod des Kammerzwerge Maximilian Riegler mit „Maximilianus Riegler Pigmaius Caesaris“. *Liber nominatorum*, fol. 46.

³² *Enderle*, *Medizingeschichtliche Aspekte*, ist hierbei einem starken Fortschrittsnarrativ verpflichtet. Zu den Implikationen der Verwissenschaftlichung des Wunderbaren im 18. Jahrhundert vgl. allgemein *Hagner*, *Embryologie*; *Garland Thomson*, *From Wonder to Error*; *Deutsch/Nussbaum*, *Defects*.

³³ Patrick Schmidt hat im Zusammenhang mit öffentlichen Zurschaustellungen von außergewöhnlichen Menschen auch von „Körpersensationen“ gesprochen, ein Begriff, dessen Übertragbarkeit auf den Kontext des Hofes zu überprüfen wäre. *Schmidt*, *Körpersensationen*.

‚Zwerg‘ ist somit keine quasi-natürliche Kategorie, sondern eine historisch spezifische Personenkategorie: Sie beruht auf Zuschreibungen, Wahrnehmungen und Bewertungen, die sichtbare Unterschiede mit Bedeutung versehen und so erst zu ‚verkörperten Differenzen‘ werden lassen. ‚Zwerg‘ impliziert damit weit mehr als eine Aussage über die Körpergröße einer Person. So hat Robert Bogdan am Beispiel des Riesen formuliert: „while being extremely tall is a matter of physiology, being a giant involves something more. Similarly, being a ‚freak‘, a ‚human oddity‘, or a ‚human curiosity‘ is not a personal matter, a physical condition that some people have [...]. ‚Freak‘ is a way of thinking about and presenting people – a frame of mind and a set of practices.“³⁴

Eine solche Konzeptionalisierung verändert den Blick auf den Umgang mit Hofzwerge und die Art und Weise, wie wir Differenzierungsprozesse in diesem Zusammenhang analysieren können. Anstatt die Zuordnung zur Personenkategorie ‚Zwerg‘ als unvermeidbaren, ‚natürlichen‘ Vorgang zu betrachten, der eine bestimmte soziale Position geradezu zwangsläufig nach sich zieht,³⁵ wird der Prozess der Zuordnung und Zuschreibung (der auch einer der Selbstzuschreibung sein kann) zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Hieran anknüpfend gilt es also zu hinterfragen, welche Grenzziehungen und Praktiken des „un/doing difference“³⁶ wirksam werden, damit eine Person zum Zwerg (resp. zur Zwergin) und diese wiederum zum Hofzwerg (resp. zur Hofzwergin) wird.

Dass bei derartigen Kategorienbildungen eine Vielzahl unterschiedlicher Markierungen eine Rolle spielt und Prozesse der Zuschreibung daher nur relational zu anderen Differenzierungsmechanismen zu denken sind, gehört zu den Grundannahmen einer historischen Intersektionsanalyse, wie sie die beiden Herausgeber in der Einleitung entwerfen. So ist die Zuordnung zur Kategorie ‚Zwerg‘ etwa auf das Engste mit dem Alter einer Person und dem damit zusammenhängenden Körperwachstum verbunden. Mit anderen Worten: Man wird in der Frühen Neuzeit nicht als Zwerg geboren – man wird zum Zwerg bzw. zur Zwergin im Laufe seines Lebens. Ob eine Person unterdurchschnittlich klein blieb oder nicht, zeigte sich für gewöhnlich erst im Verlauf der Kindheit und

³⁴ Bogdan, *The Social Construction of Freaks*, 24.

³⁵ Dies entspräche einem von der *Disability History* mittlerweile einstimmig abgelehnten „medical model“ von Behinderung, das Behinderung als individuelles körperliches Defizit beschreibt, und daraus resultierende soziale Benachteiligungen aus diesem ‚Defizit‘ herleitet. Vgl. u. a. Bösl, *Dis/ability History*, 9; Schmidt, *Behinderung*, 624.

³⁶ Hirschauer, *Un/doing differences*. Vgl. zu diesem Ansatz auch die Einleitung in diesem Band.

war keineswegs vorhersehbar. Kleinwuchs scheint in den meisten Fällen nicht an bestimmte Familien gebunden, sondern spontan aufgetreten zu sein, konnte also mehrere Geschwister oder nur ein einzelnes Kind der Familie betreffen.³⁷ Folgerichtig verwundert es kaum, wenn entsprechende Zuordnungen in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern nicht in den Tauf-, sondern erst in den Ehe- und Sterberegistern sichtbar werden. Wie bei anderen Personenkategorien erfolgte dabei mit der Unterscheidung ‚Zwergin‘ bzw. ‚Zwerg‘ eine klare geschlechtliche Zuordnung.

II.

Versucht man, die sozialen Positionen von Hofzwerge an frühneuzeitlichen Fürstenhöfen zu bestimmen, so fällt zunächst einmal auf, dass Zwerge, anders als manche Gaukler, Schauspieler, Handwerker oder Kaufleute, keine temporären Gäste waren, sondern in aller Regel dauerhaft an einem Fürstenhof lebten. Sie gehörten zu den administrativ erfassten Mitgliedern eines Hofes³⁸ und bekleideten in der Mehrzahl ein eigenes Amt, das des „Hof-“ bzw. „Kammerzwerge“. Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich dieser Titel zunehmend institutionalisiert und verfestigt, bevor er im Verlauf des 18. Jahrhunderts wieder verschwand. Hofzwerg oder Hofzwergin zu sein, hieß also in der Regel, einen eigenen Posten zu bekleiden, der begrifflich und formal von anderen Hofämtern unterschieden war.³⁹ Die Position eines Hof- oder Kammerzwerge war

³⁷ Aus der Frühen Neuzeit sind nur sehr wenige Fälle von familiärem bzw. erblichem Kleinwuchs bekannt. Die aktuelle Medizin unterscheidet allgemein zwischen angeborenem (primären) und erworbenem (sekundären) Kleinwuchs, verzeichnet aber inzwischen mehrere hundert verschiedene Ursachen von Wachstumshemmungen. Als häufigste Form von Kleinwuchs gilt die sogenannte Achondroplasie, eine vererbte genetische Veränderung, die die Fähigkeit des Körpers beeinflusst, das Knochenwachstum zu regulieren.

³⁸ Hofzwerge waren in diesem Sinne Teil des engeren Hofes. Vgl. im Hinblick auf zentrale Begrifflichkeiten Müller, Hofstaat – Hofmann – Höfing; zum Hof als „Mitgliederorganisation“ Hengerer, Kaiserhof, 22. Einen aktuellen Überblick zur Organisationsgeschichte des Hofes bieten Wührer/Scheutz, Zu Diensten ihrer Majestät, 17–38.

³⁹ Die genauen Anstellungsverhältnisse von Hofzwerge sind bisher noch weitgehend ungeklärt. Die hier angesprochene Institutionalisierung schlägt sich vor allem in einer zunehmenden Erfassung und Verzeichnung von Zwerge in Dienerbüchern und Hofstaatsverzeichnissen sowie in höfischen Verwaltungsakten nieder, die an allen von mir untersuchten Höfen zu erkennen ist und mit einer allgemeinen Zunahme an höfischer Schriftlichkeit einhergeht. Hierbei ist auffällig, dass Zwerge innerhalb der höfischen Verwaltung nicht in regulären Hofämtern (etwa mit dem einfachen Zusatz ‚Zwerg‘), sondern in einer eigenen Kategorie erfasst wurden. Amt und Person konstituierten sich dabei gegenseitig.

dabei eng an die Person der Fürstin oder des Fürsten gebunden und klar einem Teilhofstaat zugeordnet. Diese Zugehörigkeit hatte oft über viele Jahre (nicht selten bis zum Tod des Regenten) Bestand und blieb häufig auch dann bestehen, wenn Frauen anlässlich einer Heirat an einen anderen Hof wechselten.⁴⁰

Fand somit bereits über den Titel eine Abgrenzung bzw. Auszeichnung als eigene Gruppe am Hof statt, waren Hofzwerge zugleich auf vielfältige Weise in den höfischen Personenverband integriert. Der Titel Kammerzweig signalisierte die Zugehörigkeit der männlichen Hofzwerge zum Kammerpersonal, das für die alltägliche Versorgung und Bedienung der Fürstenfamilie zuständig war. Das Kammerpersonal unterstand innerhalb der höfischen Ämterstruktur dem Oberstkämmerer und umfasste neben den Kämmerern und Kammerdienern auch Leibärzte, Apotheker, Barbieri, Garderobiers, Türhüter, Heizer und Wäscherinnen. Dagegen gehörten die Kammerzweiginnen wie die Hofdamen und Hoffräulein dem höfischen Frauenzimmer an, das der jeweiligen Obersthofmeisterin unterstellt war.⁴¹ Zwerge waren damit Teil des eigentlichen Hofpersonals, also jener Personen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Hof lebten⁴² und von Seiten der Hofverwaltung mit Kost bzw. Kostgeld, Kleidung, Unterbringung und anderen Notwendigkeiten ausgestattet wurden.⁴³ So erhielt etwa der Händler Wolf Bramer im Jahr 1638 „umb ain seiden Camisol mit gold gewürkt vor dem Kammerzwerge“ 26 Gulden aus dem Wiener Hofzahlamt; im gleichen Jahr wurde ein Perrückenmacher „umb ain gemachte Parokken vor dem Wenzel Kammerzwerge“

⁴⁰ So lassen sich beispielsweise am Kaiserhof in allen Teilhofstaaten, d.h. im Hofstaat des Kaisers, der Kaiserin, der verwitweten Kaiserin und den jeweiligen Kinderhofstaaten Hofzwerge nachweisen. Die strenge Bindung an einen Hofstaat gilt dabei grundsätzlich auch für andere Amtsträgerinnen und Amtsträger und stellt ein Organisationsprinzip dar, das an zahlreichen deutschsprachigen Höfen beobachtet werden kann. Zu allgemeinen Fragen der Hofstruktur und -organisation vgl. *Duindam*, Vienna and Versailles, 90–110; *Kubiska-Scharl/Pölzl*, Karrieren, 89–113; *Sienell*, Die Wiener Hofstaate; *Wührer/Scheutz*, Zu Diensten ihrer Majestät, 17–38.

⁴¹ Das Frauenzimmer als Ganzes gehörte dabei in den Verwaltungsbereich des Obersthofmeisters. Vgl. zu den Kammerzweiginnen *Kägler*, Frauen, 196, 335 f. Zu Kammerzweiginnen am spanischen Hof siehe auch *Ravenscroft*, Dwarfs.

⁴² Kubiska und Pölzl zählen alle Personen zum Hofpersonal, die am Hof beschäftigt waren und in irgendeiner Weise für die Herrscherfamilie sorgten, unabhängig davon, ob sie dies besoldet oder unbesoldet taten. *Kubiska-Scharl/Pölzl*, Karrieren, 24.

⁴³ Regelmäßige und oftmals großzügige Ausgaben für Hofzwerge sind in Rechnungsbüchern, Kleiderlisten, u.a. breit dokumentiert. Zu diesem Aspekt *Ghadessi*, Inventories of Monsters, 272; *Ravenscroft*, Dwarfs, 149.

mit 31 Gulden vergütet.⁴⁴ Nicht selten erhielten Hofzwerge zudem eine reguläre Besoldung, die oft mit der von Kammerdienerinnen und Kammerdienern vergleichbar war, und wurden regelmäßig mit kostbaren Geschenken bedacht.⁴⁵ Am Wiener Hof standen daneben allen Kammerzwerge eigene, selbst nicht kleinwüchsige „Zwergendiener“ zur Verfügung, die zum unteren Dienstpersonal zählten.⁴⁶ So beschäftigte der Kaiserhof beispielsweise im Jahr 1683 mindestens sieben Zwergendienerinnen und Zwergendiener und ebenso viele Kammerzwerge: Drei im Hofstaat des Kaisers Leopold I., zwei bei seiner Gemahlin, der Kaiserin Eleonore Magdalene von Pfalz-Neuburg und zwei im Hofstaat der verwitweten Kaiserin Eleonore von Gonzaga d.J.⁴⁷

Zumindest in materieller Hinsicht können Hofzwerge demnach als vergleichsweise privilegierte und bestens versorgte Höflinge gelten, die in großer räumlicher und körperlicher Nähe zum Herrscher lebten. Es fällt leicht, diese Privilegierung auf ihre außergewöhnliche Stellung am Hof zurückzuführen, ließe sich doch argumentieren, dass die reiche Ausstattung der Kleinwüchsigen ihrer repräsentativen Funktion geschuldet war und letztlich dem Sendungsbewusstsein des Fürsten zugutekam. Schließlich konnten Hofzwerge selbst zu Markern fürstlicher Präsenz werden und wurden dementsprechend mit besonderer Aufmerksamkeit und zum Teil außergewöhnlichen Zuwendungen bedacht.⁴⁸

⁴⁴ *Schlager*, Kammerzwerge, 230.

⁴⁵ Im Fall des Kammerzwerge Johann Philipp Duo, der bis 1663 dem Hofstaat des österreichischen Erzherzogs Leopold Wilhelm angehörte, ging diese Besoldung sogar weit darüber hinaus. Seine auf zwei Quartale bezogene Besoldung von 225 Gulden kam fast an die Besoldung eines Kämmerers mit 240 Gulden heran und betrug doppelt so viel wie die der meisten Kammerdiener mit je 120 Gulden. FHKA Wien, NÖHA W 61 A 36-C, fol. 1117v. Das gleiche Muster findet sich auch bei den weiblichen Kammerzwerge am Münchener Hof, die z.T. den doppelten Sold einer Kammerdienerin erhielten (vgl. *Kägler*, Frauen, 335 f.). Allerdings wurden nicht alle Hofzwerge besoldet. Anstelle einer regelmäßigen Besoldung war auch die unmittelbare Versorgung durch den Hof oder eine Finanzierung aus der Geheimen Kassa des Fürsten möglich, aus der regelmäßig auch Geschenke für die Hofzwerge bezahlt wurden. Über das komplexe höfische Besoldungswesen liegen insgesamt bislang nur wenige Erkenntnisse vor. Vgl. hierzu *Kubiska-Scharl/Pölzl*, Karrieren, 23 f.

⁴⁶ Über eigenes Dienstpersonal verfügten in der Regel auch die Kämmerer und Kammerdiener sowie die Hofdamen und Hoffräulein. Die Position eines „Zwergdieners“ scheint ein unteres Einstiegsamt am Hof gewesen zu sein, das den späteren Aufstieg in andere Positionen ermöglichte.

⁴⁷ Potenziell weitere Zwergdiener in den Kinderhofstaaten sind hier nicht erfasst. Vgl. das Hofzahlamtsbuch für das Jahr 1683. FHKA Wien, SUS HZAB 127 (1683), fol. 167v–168r, 222r.

⁴⁸ Vgl. zu dieser These *Tuan*, Making of Pets, 157.

Dennoch ist an dieser Stelle eine Einschränkung angebracht. Zum einen zeigen die vorherigen Beobachtungen, dass Hofzwerge keineswegs außerhalb jeglicher Ordnung standen, sondern im Gegenteil zu einem hohen Grad in den Hofstaat integriert waren. Im Spiegel des höfischen Verwaltungsschriftguts war die Präsenz von Zwergen eine Normalität, die keiner Erklärung bedurfte und nur selten kommentiert wurde.⁴⁹ Viele der Rechte und Privilegien, die sie genossen, galten auch für anderes Hofpersonal, was es im Einzelfall erschwerte, ihre formale und rechtliche Stellung von der anderer Hofbediensteter abzugrenzen. So hatten etwa die Bediensteten am Kaiserhof einen zumindest gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf medizinische Versorgung sowie auf Altersversorgung in Form einer Gnadenpension. Dies galt auch für die Kammerzwerge, die hierfür eine Supplik beim Obersthofmeisteramt einreichen konnten.⁵⁰ Im März 1715 wurde beispielsweise dem „gewesten Cammer Zwerg“ der verstorbenen Kaiserin Eleonore von Gonzaga d.J. (1630–1686), Ludwig Schmizens, die Verlängerung seiner jährlichen Gnadenpension in Höhe von 354 Gulden bewilligt.⁵¹ Das Obersthofmeisteramt bemerkte zwar, „von des Supplicanten Besonderen meriten [...] keine äygentliche Information“ zu haben, verlängerte die Pension aber unter Abwägung seiner Anciennität (d.h. seines Dienstalters, das bereits über 40 Jahre betrug) und angesichts der Tatsache, dass Schmizens „als ein Bereits alte[s] erlebtes Mandel solche Kayl. Gnadt Vielleicht keine Vile Jahr mehr zu gniesen haben dörrfte“.⁵² Die in dieser Einschätzung enthaltenen Differenzmarkierungen betreffen zugleich Alter, Geschlecht und Dienstalter des Kammerzwerge. Der Begriff „Mandel“ kann dabei zwar

⁴⁹ Zu dieser Unaufgeregtheit im alltäglichen Umgang mit Hofzwergen auch *Ghadessi*, *Inventorioid Monsters*.

⁵⁰ Im Gegensatz zu zeitlich begrenzten Gnadengeldzahlungen und (niedrigen) Provisionen, die für befristete und untere Hofbedienstete vorgesehen waren, standen Pensionen nur regulären und besoldeten Hofbediensteten zu, wenn sie ihre Bedürftigkeit nachweisen konnten. Die Höhe dieser Zahlungen wurde dabei in der Regel nach der Höhe der früheren Besoldung und dem Dienstalter der Personen bemessen. Zum Pensionswesen am Kaiserhof vgl. *Kubiska*, „Zwischen Anspruch und Gnade“. Die jeweiligen Gesuche und Beschlüsse wurden jährlich in Protokollbücher, die sogenannten „Hofparteienprotokolle“, übertragen. Zum Supplikationswesen am Kaiserhof und den Parteienprotokollen ausführlich *Kubiska-Scharl/Pölzl*, *Karrieren*, 61–83.

⁵¹ Zum Vergleich: Das Jahresgehalt eines Zwergendiener betrug zur selben Zeit 36 Gulden.

⁵² Seine Dienstherrin, die verstorbene Kaiserin Eleonora, war zu diesem Zeitpunkt bereits fast dreißig Jahre tot. HHStA Wien, OMeA Protokolle 8, fol. 317v–318r.

als Hinweis auf seine geringe Körpergröße gelesen werden,⁵³ erhält seine Relevanz aber erst in Kombination mit den Prädikaten „alt“ und „erlebt“, die auf die altersbedingte Verfassung und damit auf die Bedürftigkeit des Supplikanten anspielen. Damit war ein entscheidendes Kriterium gegeben, das auch bei anderen Hofbediensteten den Ausschlag gab. Der Umstand allein, dass es sich bei Schmizens um einen ehemaligen Kammerzweig handelte, scheint bei dieser Entscheidung nur von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein.

Wie schwer es ist, die Gruppe der Hofzwerge innerhalb des höfischen Personenverbandes zu verorten, zeigt sich zum anderen auch bei der Frage, worin eigentlich die spezifische Aufgabe von Kammerzweigen bestand und wie sich ihre konkreten ‚Funktionen‘ im höfischen Alltag gestalteten. Hier stößt die Analyse häufig dort an Grenzen, wo es um informelle Praktiken, um materielle und immaterielle Gaben jenseits der formalisierten Ämterhierarchie oder um konkrete Aktivitäten von Kammerzweigen geht, weil sich diese häufig nur lückenhaft und für Einzelfälle rekonstruieren lassen.⁵⁴ Dabei stellt sich heraus, dass es einen klar abgrenzbaren Aufgabenbereich oder eine spezifische ‚Funktion‘ von Hofzweigen im Hofalltag oft gar nicht gegeben hat. Während für andere Mitglieder des Hofpersonals detaillierte schriftliche Instruktionen vorliegen, sind für Hof- und Kammerzwerge nur wenige schriftlich-normative oder zeremonielle Anweisungen überliefert.⁵⁵

Die Annahme der älteren Forschung, Zwerge hätten gleichsam ‚automatisch‘ der Erheiterung und Unterhaltung der Hofgesellschaft gedient, erweist sich hierbei allerdings als zu kurz gegriffen. So sind Aufführungssituationen, in denen Hofzwerge als Tänzer, Schauspieler oder Musiker agierten, in kostümierte Rollen schlüpfen oder zur Überraschung der Hofgesellschaft einer Pastete entsprangen, nur für einen Teil dieser

⁵³ Das *Idioticon Austriacum* nennt „Manderl“ als Synonym für „Männchen“. *Sonnleithner*, *Idioticon Austriacon*, 94. Das Schweizerische Idiotikon kennt „Mändel“ ebenfalls als „verkleinernde oder humoristische Bezeichnung für Mann“. *Schweizerisches Idiotikon digital*, Bd. IV, 320. Zu den Konnotationen des Begriffs vgl. auch den Artikel „Männlein“ im Grimm’schen Wörterbuch.

⁵⁴ Das Problem der Informalität stellt sich in grundsätzlicher Weise auch für andere Fragen zum Hofpersonal. Siehe hierzu die Beiträge in: *Butz/Hirschiegel*, *Informelle Strukturen*.

⁵⁵ In Hofordnungen finden Zwerge nur vereinzelt und eher beiläufig Erwähnung. Gesonderte Instruktionen oder Eidesformeln fehlen für die von mir untersuchten Fälle gänzlich. Eine Edition der Hofordnungen und Instruktionen für den Wiener Hof bieten *Wührer/Scheutz*, *Zu Diensten ihrer Majestät*. Hier werden Hofzwerge nur in der Hofordnung für die Kinder König Ferdinands I. von 1529, allerdings ohne Beschreibung ihrer Aufgaben, erwähnt. Vgl. ebd., 371–373.

Gruppe belegt.⁵⁶ Betrachtet man die höfisch-zeremoniellen Praktiken, in denen Hofzwerge agierten, wird deutlich, dass längst nicht alle für die Position des Spaßmachers geeignet waren und ganz unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen konnten.⁵⁷ Hofzwerge agierten als Kammerdiener, halfen beim Ankleiden des Fürsten, bedienten die Fürstenkinder, überbrachten Botschaften, begleiteten ihre Dienstherren auf Reisen, zur Jagd und zur Kur und nahmen an der Seite der Fürstin oder des Fürsten an einer Vielzahl zeremonieller Festlichkeiten teil. Während einige wenige tatsächlich als „lustige Räte“ agierten,⁵⁸ lassen sich andere als Ziehkinder am Kinderhof, als Begleiter oder langjährige Vertraute der jeweiligen Fürsten beschreiben,⁵⁹ die in Einzelfällen sogar in die Positionen von politischen Beratern, Diplomaten und Günstlingen aufsteigen konnten.⁶⁰

Als ein Beispiel kann hier der „Hochfürstlich Salzburgische Hof- und Kammerzweig“ Johann Franz von Meichelböck (1695–1746) angeführt werden, den Frans von Stampart (1675–1750) in sichtbar stolzer, aufrechter Haltung porträtiert hat (Abb. 1).⁶¹ Er diente gleich unter drei Fürsterzbischöfen⁶² und stieg in 35 Dienstjahren bis in die höchsten höfischen Kreise auf. In der Salzburger Residenz sowie im Sommerschloss Mirabell verfügte er auf dem Höhepunkt seines Erfolgs über insgesamt

⁵⁶ Insgesamt haben viele dieser Performances einen stark situativen Charakter und können nicht ohne weiteres als eigentliche ‚Aufgabe‘ von Hofzwerge angesehen werden, zumal Praktiken der Verkleidung und des Rollenspiels auch für andere Höflinge zum Festalltag gehörten. Über den aufsehenerregenden Auftritt des Hofzwerge Thomele, der beim Beilager Herzog Wilhelms V. von Bayern mit Renata von Lothringen 1568 in voller Rüstung einer Pastete entsprungen und die Festgäste begrüßt haben soll, siehe neuerdings *Kuster, Kleiner Mann*, 177 f.

⁵⁷ Dass Zwerge keine klassischen Narrenfiguren waren, zeigt sich auch daran, dass für diese Gruppe praktisch keine witzig-sarkastischen Aussprüche oder Posen kolportiert sind, die zum Kerngeschäft der Hofnarren gehörten.

⁵⁸ Ein Beispiel für einen solchen „Zwergnarren“ stellt etwa der Heidelberger Hofzwerge Perkeo dar, der in verschiedenen Porträts in entsprechend närrischer Pose und mit komischen Attributen erscheint. *Fröhlich, Perkeo*.

⁵⁹ Eine solche, auch freundschaftliche Beziehung vieler Hofzwerge zum Regenten erwägt auch Jeroen Duindam: „In whom could the ruler confide without risking manipulation and defamation? Unobstrusive characters were ideal confidants, as they offered easy companionship at low risk. Court jesters and dwarves form a remarkable example of this category.“ *Duindam, Vienna and Versailles*, 234.

⁶⁰ Beispiele bei *Adelson, Lives of Dwarfs*; *Enderle/Meyerhöfer/Unverfehrt, Kleine Menschen*; *Gerhardt, Zwerg des Favoriten*, bes. 403 f.

⁶¹ Der Fall Meichelböck wurde 1989 von Günther Bauer umfassend aufgearbeitet. Seine Publikation gehört zu den wenigen bisher erschienenen empirischen Fallstudien zum deutschsprachigen Raum. Vgl. *Bauer, Meichelböck*.

⁶² Franz Anton Fürst von Harrach (1665–1727), Leopold Anton Eleutherius Freiherr von Firmian (1679–1744) und Jakob Ernst Graf von Liechtenstein (1690–1747).



Abb. 1: Frans von Stampart: Johann Franz von Meichelböck (1695–1746), Hofzwerg der Fürsterzbischöfe von Salzburg, Öl auf Leinwand, um 1730, Deutsches Historisches Museum, Berlin/A. Psille.

fünf Zimmer, die mit Sesseln, Tischen, seidnen Vorhängen, Uhren und Gemälden reich möbliert waren und offenbar auch speziell an die Körpergröße des Kleinwüchsigen angepasste Möbel enthielten. Bis zu seinem Tod im Jahr 1746 wuchs die Summe seines Vermögens auf stolze 5000 Gulden an. Das Geld vermachte er testamentarisch seiner Schwester, die mit einem Hofsekretär verheiratet war. Meichelböck gehörte ohne Zweifel zu den angesehensten Personen am Salzburger Hof. Es gelang ihm nicht nur, mehrere Familienmitglieder an den Hof zu holen, sondern auch, seine eigene Stellung über Jahre zu bewahren und auszubauen.

Schließlich war es Einzelnen möglich, gänzlich andere Hofämter zu bekleiden und aus der Position des Hofzwerchs zumindest partiell auszutreten: Sie wurden zu Malern und Künstlern ausgebildet, wie der schwedische Kleinwüchsige Andreas von Behn, der als Königlicher Kabinett-

und Miniaturmaler sowie als Zeichenlehrer des schwedischen Kronprinzen tätig war,⁶³ oder François Cuvillies d.Ä., der in der Obhut Kurfürst Maximilian II. Emanuels von Bayern (1662–1726) zum Zeichner und Festungsbaumeister ausgebildet wurde und heute vor allem als Baumeister der Münchener Residenzen bekannt ist.⁶⁴

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass Zwerge an den von mir untersuchten Höfen in der Regel zwar ein eigenes Amt bekleideten, die Bandbreite der von ihnen übernommenen Aufgaben und Funktionen aber große Unterschiede innerhalb dieser Gruppe erkennbar werden lässt. Es ist fraglich, ob Hofzwerge vor diesem Hintergrund überhaupt als homogene Gruppe mit vergleichbaren Lebens- und Karrierewegen betrachtet werden können. Von den wenigen überlieferten Selbstbeschreibungen zu urteilen, bildeten sie zumindest keine eigene Partei, die über die verschiedenen Höfe hinweg miteinander vernetzt gewesen wäre. Hofzwerge werden vielmehr als Einzelpersonen mit ganz unterschiedlichen Eigenschaften und Aufgaben sichtbar. Das aber bedeutet, dass eine kleine Körpergröße nur bedingt ausschlaggebend dafür war, welche Positionen eine Person am Hof bekleiden konnte, und nicht immer und zu jeder Zeit als Leitdifferenz wirkte.

Welche Bedeutung der Körpergröße im höfischen Setting beigemessen wurde und welche weiteren Unterscheidungsdimensionen im Umgang mit Hofzwergen wirksam wurden und welche nicht, lässt sich zum Beispiel dort ausmachen, wo es um die Aufnahme von Kleinwüchsigen an den Hof geht, in jenen Grenzbereichen also, in denen implizites Wissen expliziert und versprachlicht wurde.⁶⁵ Auf welches Differenzierungswissen griffen die handelnden Akteure zurück, wenn sie über die Rekrutierung von potentiellen Hofzwergen sprachen? Welche Unterscheidungen nahmen sie vor und welche Erwartungen an die Eigenschaften von Kleinwüchsigen waren damit verbunden?

III.

Als Kardinal Ernst Adalbert von Harrach am 6. September 1638 in Prag bei Maximilian von Waldstein zum Nachtesen eingeladen war, fiel ihm ein junges Mädchen ins Auge, das in Begleitung der böhmischen Adligen Frebonia von Pernstein ebenfalls zum Essen erschienen war. In sei-

⁶³ Vgl. *Enderle/Meyerhöfer/Unverfehrt*, *Kleine Menschen*, 232; *Gerstl*, Behn; *Looström*, Behn. Auch am englischen Hof gab es mit Richard Gibson einen kleinwüchsigen Miniaturmaler.

⁶⁴ Vgl. *Braunfels*, François Cuvillies; *Bauer*, Meichelböck, 235–240.

⁶⁵ *Reckwitz*, *Grundelemente*, 291–293.

nem Tagzettel vermerkte er: „Sie [das Fräulein von Pernstein] hatt ein rechte liebe zwergin bei ihr, die auch nicht ein unangenehmeß stimbl zum singen hatt.“⁶⁶ Es war nichts Ungewöhnliches für den Kardinal, einer Zwergin im Gefolge von Adligen und hohen Potentaten zu begegnen. Was ihm auffiel, war hier vor allem das „recht liebe“ Verhalten des Mädchens sowie ihre Singstimme, die beim gemeinsamen Abendessen offenbar zum Einsatz gekommen war. Als er das Mädchen jedoch zweieinhalb Jahre später das nächste Mal sah, musste er seine Einschätzung revidieren. Bei einem Essen am 6. Januar 1641 war neben der „freylle von Pernstein“ auch wieder „ihr jungfrau Everle [Eva Kayl], so ein gar hübsches munderes mädell ist“ zugegen, „welche wier aber anderemall alleweill für ein zwergin gehalten“.⁶⁷

Diese kleine Episode ist aufschlussreich, verdeutlicht sie doch die Schwierigkeiten, die auftreten konnten, wenn es darum ging, eine Zwergin überhaupt erst als solche zu identifizieren. Die Selbstkorrektur des Kardinals verweist auf eine imaginäre Grenze, die nicht erläutert werden musste, zugleich aber stetiger Überprüfung bedurfte. Was dieses Mädchen zu einer Zwergin machte oder nicht, gehörte zum impliziten Wissen der Zeitgenossen und konnte zugleich nur kollektiv bestätigt und hergestellt werden. Diese Beobachtung lässt sich auch an zahlreichen anderen Beispielen machen. Die Kennzeichnung einer Person als Zwerg oder Zwergin erfolgte in der Regel nach Augenmaß und setzte keine exakte Körpergröße, wohl aber ein Set an körperlich wahrnehmbaren Merkmalen voraus, die nur in Relation zu anderen Differenzmarkierungen wirksam waren. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass die Zuschreibung umso sicherer war, je kleiner und älter eine Person war, erfahren wir aus dem höfischen Schriftgut in der Regel nichts über die eigentliche Körpergröße der dort lebenden „Zwerge“.

Für die Kennzeichnung und Beurteilung von kleinen Menschen als Zwerge waren neben der Körpergröße auch die Körperform bzw. Körperproportionen ausschlaggebend. Kleinwüchsige mit regelmäßigen Körperproportionen waren deutlich schwerer von Kindern abzugrenzen als ‚disproportionierte‘ Kleinwüchsige, ihre Einordnung als vermeintliche Zwerge daher vermutlich umso unsicherer, je jünger die betreffenden Personen waren. Gleichzeitig galten gerade ‚wohlproportionierte‘ Kleinwüchsige, die als „Miniaturmenschen“ für ihre außergewöhnliche Erscheinung be-

⁶⁶ Keller/Catalano, Harrach, Bd. 4, 492.

⁶⁷ Keller/Catalano, Harrach, Bd. 4, 739. „Jungfrau Everle“, die Frebonia von Pernstein seit ihrer Kindheit erzogen hatte, heiratete am 4. Okt. 1645 den Arzt Salomon Rudolf Kayl, mit dem sie mindestens einen Sohn bekam. Vgl. ebd., Bd. 5, 173–175.

wundert wurden, als erstrebenswertes Ideal und wurden von den Höfen mit besonderem Nachdruck gesucht und geschätzt.⁶⁸ Wer dagegen, wie „die meisten solcher Leute“, eine „besondere Mißgestalt“ aufwies, dass er „Groß-köpfig, oder höckerig, oder krumbeinig“ war, war nach der Einschätzung im Zedler'schen Universallexikon für den Hof eher unattraktiv und musste sein Auskommen gegebenenfalls mit anderen Mitteln bestreiten.⁶⁹ So berichtete etwa der Kompilator Johann Jacob Bräuner 1737 von einem Zwerg in Wien, der vom Hof lediglich ein kleines Gnadengeld genoss: Als ein „ungestalt Monstrum von Kopf und Leibe“ habe er sich mit seiner „armseligen Positur“ als Taschenspieler und Schausteller durchschlagen müssen.⁷⁰ Auch wenn man hieraus keineswegs schlussfolgern kann, dass an den Höfen nur Kleinwüchsige mit proportionierten Körperformen lebten (hier gibt es neben Johann Franz von Meichelböck genügend Gegenbeispiele), führt die offenkundige Privilegierung dieser als harmonisch wahrgenommenen Formen zu einem interessanten Befund. Zum einen macht sie deutlich, dass eine kleine Körpergröße allein keineswegs eine Garantie für die Aufnahme in den Hofdienst darstellte, sondern dass diese nur in Kombination mit anderen Eigenschaften von Bedeutung war. Zwerge konnten ebenso schön oder hässlich, „lieb“ oder „klug“ wie andere Menschen sein, und es ist wichtig, diese Abstufungen im zeitgenössischen Sprechen über Zwerginnen und Zwerge herauszuarbeiten. Zum anderen lässt eine solche Hierarchisierung die Wirkmächtigkeit zeitgenössischer Schönheitsideale erkennen, die in Anknüpfung an antike Traditionen die Schönheit des Regelmäßigen, Geraden, Ebenmäßigen und Harmonischen betonten.⁷¹ Ein so formuliertes und zumindest theoretisch gültiges Ideal, das die Schönheit des Körpers in der Harmonie des Ganzen und der einzelnen Teile, aber auch in der Körperhaltung, der „Positur“ einer Person, erkannte, konnte in übertragener Form auch für Kleinwüchsige geltend gemacht werden.

Dies sei an einem weiteren Beispiel illustriert. In einem Brief vom 14. Oktober 1594 berichtete die polnische Königin Anna von Österreich ihrer Mutter, der Erzherzogin Maria von Innerösterreich, von einer Zwergin namens Sofia, die ihr kürzlich von ihrer Hofmeisterin geschenkt worden war: Sie sei einen halben Kopf kürzer als „der Misch“ (ein anderer

⁶⁸ Vgl. hierzu auch *Ravenscroft*, *Invisible Friends*, 29–31.

⁶⁹ Art. „Zwerg“, 1119f. Dort heißt es weiter: „die aber geschickliche und wohl-gemäßigte Glieder bey ihrer kleinen Gestalt haben, werden für andern werth gehalten und zur Lust an grosser Herren Höfe gezogen.“

⁷⁰ *Bräuner*, *Curiositäten*, 618.

⁷¹ Vgl. hierzu *Rogers*, *Beauty*; *Turner*, *The Body Beautiful*. Zu den damit zusammenhängenden Konzepten von *deformity*, Unförmigkeit vgl. *ders.*, *Disability*, 16–34.

Hofzweg), gerade gewachsen, „aber zimlich schwarz“ und „gar kurzweilig“. Nach der Angabe ihres Namens („sie haist Sofia“) und ihres Alters („sie sagen, Sie sei 22 Jar alt“) kommt die Königin zum Schluss: „wans nit gresser wiert, ist sie wol ein schene zwergin.“⁷² In dieser Beschreibung überkreuzen sich die eben genannten Unterscheidungsdimensionen in exemplarischer Weise mit weiteren Differenzkategorien: Angaben zur relativen Körpergröße (die sich im Wortsinn an der Referenzgröße eines anderen Hofzwerge orientierte) und zum Körperbau der Zwergin werden ergänzt durch Angaben zu Alter, Geschlecht und zu weiteren Eigenschaften, die die Königin mit dem Attribut „schön“ zusammenfassend auf den Punkt bringt.⁷³ In diesem Konglomerat bündelt sich eine weitgehend positive Beurteilung der Zwergin, die offenbar nicht selbstverständlich war, aber zugleich in zweifacher Hinsicht relativiert wurde. So wird die Zwergin zum einen als „zimlich schwarz“ charakterisiert – eine Zuschreibung, die sich offenbar auf die Hautfarbe der Kleinwüchsigen bezog und schon kurze Zeit später Anlass zur Sorge bot, als es zum Streit zwischen den Zwergen kam und Sofia durch den zuvor erwähnten Misch als „Zigeinerin“ beschimpft wurde.⁷⁴ Einschränkend wirkt zum anderen auch die geäußerte Sorge, die Zwergin könnte weiter wachsen und ihren Status als Körperwunder dadurch möglicherweise gefährden. Die Sorge der polnischen Königin führt auf den eingangs zitierten ‚Irrtum‘ des Kardinals von Harrach zurück und kann als ein weiterer Hinweis auf die Fragilität der Personenkategorie ‚Zwerg‘ gelesen werden. Dabei waren die Bedenken keineswegs unbegründet. Die meisten Hofzwerge kamen wahrscheinlich als Kinder oder in jungen Jahren an den Hof, zu einer Zeit also, als der Wachstumsunterschied zu ihren Altersgenossen bereits sichtbar, aber noch nicht abschließend feststellbar war. So kam es durchaus vor, dass einige Hofzwerge ihrer Position nach ein paar Jahren schlicht entwachsen waren oder sich der Grad ihrer Exklusivität mit zunehmendem Alter

⁷² Königin Anna von Polen an Erzherzogin Maria von Innerösterreich, Krakau, 14.10.1594. Ediert bei *Dobner*, Briefwechsel, 194.

⁷³ Inwiefern die Zuschreibung „schön“ nur für weibliche Kleinwüchsige gebraucht wurde oder inwiefern es sich um eine allgemein übliche Einschätzung der körperlichen Eigenschaften von Zwergen handelte, muss an dieser Stelle offen bleiben.

⁷⁴ So heißt es in einem weiteren Brief der Königin: „sie [Sofia] sagt ehr [Misch] verachts sagt sie sey so schwarz wie ein Zigeinerin“. Königin Anna an Erzherzogin Maria, 9. März 1595. HHStA Wien, HA Fam.Korr. A, K. 40-3, fol. 156r-156v. Diese Zuschreibung verweist auf eine weitere Unterscheidungsdimension, die hier nicht weiterverfolgt werden kann. Zugleich scheint dieses Merkmal nur von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein: In allen weiteren Berichten über die Zwergin fehlt der Bezug zur vermeintlich schwarzen Farbe. Stattdessen wird die Kleinwüchsige immer wieder als schön charakterisiert. Zum Stellenwert von Hautfarben für Personenbeschreibungen vgl. *Groebner*, Hautfarben.

verringerte. Nachdem die polnische Königin ihrer Mutter drei Jahre später ebenfalls eine besonders ‚schöne‘ Zwergin nach Graz geschickt hatte, beklagte sie kurz darauf, „das die klein Catterle wax“, und entschuldigte sich bei ihrer Mutter: „Ist mir von herzen laid darum. [...] Bei uns ist sie gar nix gwaxen.“⁷⁵

Möglichst kleine und möglichst wohlgestaltete Zwerge für den eigenen Hof zu finden, war indes nicht die einzige Sorge der Fürsten. Während sich die zuvor skizzierten Unterscheidungskriterien vorrangig auf körperlich sichtbare Merkmale der Kleinwüchsigen, auf ihre körperliche Konstitution, ihr Alter und Fragen relativer Schönheit bezogen, war daneben auch die Bildung von Hofzwerge ein häufig aufgeworfenes Problem. Als Herzog Ludwig von Württemberg im August 1576 ein Zwerg „unnderthenig“ präsentiert wurde, schickte er ihn kurzerhand an den Abt von Bebenhausen weiter – mit der Bitte, ihn in das Kloster aufzunehmen, und „mitt gebührender zucht dermaßen [zu] underweisen, das er hienach Uff Unnser Freundtliche geliebte Gemählin warten möge“. Denn, schrieb der Herzog zur Begründung: „Dieweil er noch ettwas Ontüchtig [...], unnd der Hofgebrauch unerfahren“, sei er ihm dieser Zeit, „bis er besser unnderrichtet, nicht zuegebrauchen.“ Wie in einem beiliegenden Zettel präzisiert wurde, sollte der Abt „als ain guter Erfarmer Hofman“ den Zwerg vorübergehend als seinen Diener aufnehmen, und ihm auf diese Art die nötigen Hofsitte beibringen, ohne die er seiner Aufgabe als Hofzwerg nicht gerecht werden könne.⁷⁶ Ähnlich ging auch die Schwester des Herzogs, Pfalzgräfin Emilie von Württemberg, vor: Sie nahm den Zwerg Zacharias Ratzenhofer 1584 erst bei sich auf, nachdem er ein halbes Jahr beim Modisten Sautter Schreiben und Rechnen gelernt hatte.⁷⁷

Die hier zitierten Beispiele aus dem Herzogtum Württemberg sind aus mehreren Gründen bemerkenswert. Zum einen werden in ihnen Erwartungen an Eigenschaften und Fähigkeiten von Hofzwerge verbalisiert, die sonst vielfach im Dunkeln bleiben, die aber deutlich machen, dass zur Ausübung dieser Position mehr als ein spezifisches Äußeres vonnöten war: Wer sich in der höfischen Gesellschaft zu bewegen und zu behaupten

⁷⁵ Königin Anna an Erzherzogin Maria, 7. April 1597. HHStA Wien, HA Fam. Korr. A, K. 40-3, fol. 228r. Dies ist auch im Fall eines anderen Kammerzwerge am Wiener Hof passiert, der infolgedessen in die Position eines regulären Kammerdieners wechselte. Während ein solcher Karriereweg die zuvor erwähnte funktionale Nähe von Kammerzwerge und Kammerdienern bestätigt, ist in beiden Fällen bemerkenswert, dass das Wachstum keinen Grund für die spätere Entlassung vom Hof darstellte: Beide blieben bis zu ihrem Tod im Hofdienst.

⁷⁶ HStA Stuttgart, A 474 Bü 108, unpag.

⁷⁷ Dies geht aus einer Hofrechnung hervor. Mit weiteren Beispielen: *Pfeilsticker*, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. I., § 467.

ten hatte, musste nicht nur bestimmte Umgangsformen, sondern auch vielfältige Formen praktischen Wissens beherrschen (oder schnellstmöglich erlernen). Damit ist eine weitere Unterscheidungsdimension angesprochen, die auch für die Rekrutierung anderer Hofbediensteter und Höflinge von entscheidender Bedeutung war. Die Aufnahme in den Hofdienst folgte in der Regel keinem formalisierten Verfahren, sondern war nach den Prinzipien von Leumund und Patronage sowie entlang ständisch-familiärer Netzwerke organisiert. Dabei standen Adligen und Nicht-Adligen bestimmte Einstiegsämter zur Verfügung, für die jeweils unterschiedliche Anforderungen galten, deren Verfügbarkeit und Besetzung aber nur selten ‚offiziell‘ verhandelt wurden.⁷⁸ Dieses Differenzierungsmuster, das einer grundlegend ständisch-hierarchischen Logik gehorchte, scheint sich an den Rekrutierungspraktiken von Kleinwüchsigen in empfindlicher Weise zu brechen. Während der Zugang anderer Bediensteter zum Hof von vornherein über ständische Zugehörigkeit und soziales Kapital reguliert wurde, kamen die allermeisten Hofzwerge von außen an den Hof, als soziale Außenseiter, aber auch als potentielle soziale Aufsteiger, die vor allem aufgrund ihrer besonderen körperlichen Eigenschaften in höchste gesellschaftliche Kreise zugelassen wurden. Zwerge wurden über Adels- und Patronagenetzwerke, mitunter auch über höfische Agenten rekrutiert und kamen, soweit wir wissen, aus ganz unterschiedlichen Familien und in der Regel ohne spezifische Ausbildung an den Hof – vor allem dann, wenn es sich bei den aufgenommenen Hofzwerge um Kinder handelte.⁷⁹ Es wäre zu prüfen, inwieweit in dieser sozialen Außenseiterposition auch eine strukturelle Erklärung dafür zu suchen ist, dass Hofzwerge in den Status von Günstlingen und Vertrauten aufsteigen konnten.⁸⁰

Wie lässt sich die Verschränkung dieser unterschiedlichen Differenzierungslogiken genauer fassen? Stellten Zwerge mit ihrem spezifischen Set an Aufnahmekriterien die ständisch-hierarchisch organisierte höfische Ordnung in Frage? Ja und Nein. Wie die genannten Beispiele aus

⁷⁸ Zu den Formen und Prinzipien der Rekrutierung von Höflingen und Hofpersonal siehe *Hengerer*, Kaiserhof, 276–278; *Kubiska-Scharl/Pözl*, Karrieren, 131–140; *Kägler*, Frauen, 81–95; *Keller*, Hofdamen, 31–50; *Pečar*, Ökonomie der Ehre, Kap. II „Ressourcen“.

⁷⁹ Über die Formen der Rekrutierung von Hofzwerge sowie über die familiären und sozialen Hintergründe der an den Höfen lebenden Kleinwüchsigen liegen bislang nur wenige Erkenntnisse vor. Auf die Bedeutung von Patronagenetzwerken und Praktiken des Schenkens verweisen etwa *Ghadessi*, Lords and Monsters, 500–502; *Ravenscroft*, Dwarfs, 149f.

⁸⁰ Einen solchen Zusammenhang plausibilisiert auch *Duindam*, Vienna and Versailles, 234. Zur Figur des Günstlings siehe die einzelnen Beiträge in: *Hirschbiegel/Paravicini*, Der Fall des Günstlings.

Württemberg zeigen, waren Leumund, Patronage und soziale Herkunft auch für Hofzwerge wichtige Kriterien für die Aufnahme in den Hofdienst. Dabei mögen Bildung und das Erlernen höfischer Umgangsformen für Hofzwerge sogar noch wichtiger als für andere Hofbedienstete gewesen sein. Denn ihnen fehlte etwas, was für die allermeisten späteren Kämmerer und Kammerdiener von Kindesbeinen an ebenso selbstverständlich wie unabdingbar war: Spezifische Formen des Sprechens, der Bewegung, der Haltung und der Umgangsweisen, und damit ein Habitus, eine inkorporierte Form des Körperwissens,⁸¹ das nicht ohne Weiteres erlernbar war.⁸² So ist es kaum verwunderlich, wenn in den Jahren 1640–1645 am Wiener Hof ein eigener Kammerzwergepräzeptor beschäftigt wurde, der exklusiv für die Erziehung und Ausbildung der Kammerzwerge zuständig war.⁸³ Der junge württembergische Hofzweig Philipp Plüderhäuser wiederum wurde gleich nach seiner Aufnahme im Jahr 1736 einem herzoglichen Lakaien und seiner Ehefrau anvertraut: Sie sollten den Jungen im Christentum unterweisen und ihn daneben im Lesen und in den Sprachen (vornehmlich in Französisch) unterrichten, während der Herzog auch eine Ausbildung im Tanzen und Fechten offenließ.⁸⁴

Leider können wir nur in wenigen Fällen Aussagen über die genaue Herkunft und den familiären Hintergrund von Hofzwerge treffen. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass eine privilegierte soziale Herkunft oder bestehende Verbindungen in die Hofgesellschaft die Karrierechancen von Zwergen erheblich befördern konnten. Der Vater des vorhin erwähnten Johann Franz von Meichelböck war Verwalter im Stift Kempten

⁸¹ Zum Begriff des Körperwissens, hier verstanden als in den Körper eingeschriebenes und über den Körper kommuniziertes Wissen, vgl. das Themenheft „Körperwissen: Transfer und Innovation“ der Zeitschrift *Paragrana* 25 (2016), insbesondere den Beitrag von *Hirschauer*, Somatisierung. Andreas Pečar spricht mit Blick auf den Adel und in Anlehnung an Pierre Bourdieu von kulturellem Kapital. Vgl. *Pečar*, Ökonomie der Ehre, 126–138.

⁸² Das damit verbundene Körperideal, das strenge Anforderungen an Körperhaltung, Ausstrahlung und Habitus einer Person stellte, kommt wohl am deutlichsten in Baldassare Castigliones Beschreibungen des idealen Hofmannes und der idealen Hofdame zum Ausdruck. *Castiglione*, *Der Hofmann*, Buch I, bes. § 19, 20, 25, 41, Buch III, § 4–9.

⁸³ Das Amt übte vom 1.11.1640 bis 8.4.1641 Johann Georg Heindl, anschließend bis 20.4.1645 Jakob Rigoß aus (HHStA, HA OMeA SR, Bd. 186, fol. 155). Weshalb diese Position nach 1645 verschwand, ist nicht bekannt. Möglich ist, dass die Hofzwerge danach von anderen, regulären Präzeptoren oder gemeinsam mit den kaiserlichen Edelknaben unterrichtet wurden.

⁸⁴ Accord mit dem Lakaien Louis Canillon vom 6. Juli 1736, in: „Acta Die Verpfleg und Unterhaltung des Hofzwerge Philipps beym Laquay Canillon betr.“, HHStA Stuttgart, A 21 Bü 370, unpag.

und hatte seinen Sohn womöglich gezielt auf eine Position als Hofzweig vorbereitet. Meichelböck hat vermutlich eine reguläre Schule besucht, konnte jedenfalls bereits lesen und schreiben, als er an den Salzburger Hof kam.⁸⁵ Dass es sich bei Meichelböck um einen Kleinwüchsigen mit ‚disproportionierten‘ Körperformen handelte, scheint seiner Karriere allerdings keinen Abbruch getan zu haben. Das notwendige Körperwissen hatte er sich zweifellos angeeignet, wie das bereits erwähnte Porträt eindrücklich vor Augen führt: Es zeigt einen Mann mit festem Blick und aufrechtem Stand, dessen Darstellung in Körperhaltung, Mimik, Ausdruck und Kleidung ganz in der Tradition des höfischen Porträts steht.⁸⁶

Auch im Fall des schwedischen Kleinwüchsigen Andreas von Behn scheint die soziale Herkunft entscheidenden Einfluss auf den Karriereverlauf genommen zu haben. Der spätere Hofmaler entstammte einer schlesischen Adelsfamilie, die während des Dreißigjährigen Krieges ins norwegische Kristiansand geflohen war. Behn studierte in Stockholm, bevor er an den schwedischen Hof ging und von dort aus 1697 beim Kaiser um Bestätigung seiner adligen Abstammung ansuchte.⁸⁷ Dabei ist auffällig, dass es sich bei den genannten Fällen und anderen dokumentierten Karrieren von Hofzweigen vor allem um männliche Kleinwüchsige handelte. Es bleibt eine bisher unbeantwortete Frage, ob vergleichbare Lebensläufe auch Frauen offen standen. Tendenziell kann man wohl auch hier von der Wirksamkeit hofübergreifender Geschlechterordnungen ausgehen, da höfische Karrieren auch anderen weiblichen Amtsträgerinnen nur eingeschränkt möglich waren.⁸⁸

IV.

Zusammenfassend ist deutlich geworden, wie sehr die Herausbildung einer spezifisch höfischen Kategorie in einem komplexen sozialen Raum

⁸⁵ Bauer vermutet, dass zu seinen Kenntnissen auch Latein und Französisch gehörten, und bringt die gute Schulbildung direkt mit der „steilen Karriere“ des Kleinwüchsigen in Verbindung. Vgl. *Bauer*, Meichelböck, 252.

⁸⁶ Vgl. die Beschreibung des idealen Porträts in der höfischen Malerei bei *Rogers*, *Beauty*, 141: „Dress is clean and elegant, expensive without being vulgarly ostentatious; the stance is poised, movement is restrained, and gestures are easy and not abrupt.“

⁸⁷ Bemerkenswerterweise vermeidet Behn in seiner Supplik die Selbstbeschreibung „Zwerg“ und signiert in seiner (damaligen) Position als „Königl. Schwedischer Hoff Miniatur und Cabinets mahler“. Vgl. die Adelsbestätigung vom 20. Nov. 1697 in AVA Wien, Adel RAA 24.1.

⁸⁸ Vgl. zur Frage weiblicher Karrieren ausführlich *Kägler*, *Frauen*; *Keller*, *Hofdamen*.

stattfand. Trotz ihrer Sonderstellung als ‚lebende Kuriositäten‘ wäre es verkürzt, Hofzwerge als ‚Verkörperung des Anderen‘ in einem dualistischen Schema dem höfischen ‚Normalen‘ gegenüberzustellen. Wenn es so etwas wie das ‚höfische Normale‘ überhaupt gegeben hat, waren Zwerge in vieler Hinsicht Teil davon – in der vergleichsweise privilegierten Position von Hofzwerge(n) ‚qua Amt‘, als Diener und Höflinge, aber z.B. auch als Maler oder in anderen Positionen. Dabei ist klar geworden, dass die Gruppe der am Hof lebenden Zwerge keineswegs als homogen oder abgeschlossen gedacht werden kann. Gesellschaftliche Ungleichheitsdimensionen wirkten in ihnen und durch sie fort, und wurden durch ihr Handeln selbst reproduziert. Ebenso wie andere Hofbedienstete und Höflinge mussten sich auch Zwerge im höfischen Sozialgefüge erst behaupten: Eine kleine Körpergröße stellte dabei zwar eine wesentliche Bedingung für die Bekleidung der Position eines Hofzwerge dar und eröffnete somit potentiell Handlungsspielräume, die es außerhalb des Hofes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben hat. Allerdings war sie keine Garantie für die Aufnahme am Hof oder eine höfische Karriere. Die analytische Differenzkategorie der Körpergröße wird so als mehrfach relationale Kategorie sichtbar, die nur in ihren Verschränkungen mit anderen Differenzkategorien angemessen zu analysieren ist.⁸⁹

Wie die verschiedenen Beispiele deutlich gemacht haben, müssen Hofzwerge daher im Schnittfeld unterschiedlicher kategorialer Markierungen und sozialer Zugehörigkeiten verortet werden. Ohne eine Dezentrierung der Körpergröße als alleiniger Analysekategorie ist eine solche Positionsbestimmung nicht zu leisten. Eine so verstandene, prinzipiell offen angelegte Intersektionsanalyse schafft Denkräume für Situationen, in denen andere als die vordergründig sichtbaren Differenzen im Vordergrund standen, und hilft dabei, moderne Vorannahmen über historische Kategorienbildungen zu hinterfragen. In der Praxis läuft dies auf ein Verfahren methodisch kontrollierten Vergleichens hinaus, das die untersuchten Personen in einen Bezug zu Personen gleicher, ähnlicher bzw. gänzlich anderer Markierungen setzt und auf diese Weise Gemeinsamkeiten und Differenzen (z.B. zwischen Kammerzwerge(n) und Kammerdienern) hervortreten lässt, die bisher vielfach im Dunkeln geblieben sind.⁹⁰ Intersektionen können dabei an vielen Stellen beobachtet werden, obwohl eine solche, auf die Vormoderne ausgerichtete Analyse immer auch die Lücken in der Überlieferung berücksichtigen muss und häufig nur Tendenzen feststellen kann.

⁸⁹ Vgl. *Griesebner*, *Geschlecht*. Zur Frage der Mehrfachrelationalität siehe zudem die Einleitung in diesem Band.

⁹⁰ Vgl. dieses Vorgehen auch bei *Griesebner/Hehenberger*, *Intersektionalität*.

Verschränkte Ungleichheiten treten besonders deutlich in Grenzbereichen der sozialen Inklusion und Exklusion hervor. Bei der Rekrutierung von Hofzwerge wurden hierbei zwei gegenläufige Differenzierungsmuster mit je unterschiedlich verschränkten Kategorien erkennbar: eines, das auf äußere körperliche Merkmale wie Körpergröße, Körperproportionen und Schönheit bezogen und mit Kategorien wie Alter, Geschlecht und Gesundheit verbunden war; ein anderes, das grundlegend ständisch-hierarchisch gegliedert und auch für die Rekrutierung anderer Hofbediensteter von Bedeutung war. Dabei wurde sichtbar, dass beide Praktiken der Differenzierung nur vordergründig quer zueinander verlaufen: Während ein Bündel äußerlicher körperlicher Merkmale mit großer Wahrscheinlichkeit ausschlaggebend dafür war, wer überhaupt für den Hofdienst in Frage kam und wer nicht, traten diese Kriterien bei der Ankunft am Hof zurück. Innerhalb der höfischen Gesellschaft waren es, so meine These, vorrangig andere Differenzierungskriterien wie Geschlecht, Bildung und soziales Kapital, die die späteren Lebens- und Karrierewege von Hofzwerge beeinflussten. Den kleinen Unterschied machte dann, wie in vielen anderen Fällen, nicht die Körpergröße, sondern der Grad der sozialen Verflechtung.

Ungedruckte Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart [= HStA].

A 21 Bü 370; A 474 Bü 108.

Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv [= AVA].

Adel RAA 24.1.

Österreichisches Staatsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv [= FHKA] .

NÖHA W 61/A/36 C.

SUS HZAB 127.

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv [= HHStA].

HA Fam.Korr. A, K. 40.

OMeA Protokolle 8.

Pfarrkirche St. Michael, Wien.

Liber nominatorum, qui in Ecclesia nostra Parochiali Sancti Michaelis Sepulti sunt, 1631–1699. Matricula Online: <<http://www.data.matricula.info/php/main.php#393030344dx41>> [Zugriff: 03.10.2016].

Gedruckte Quellen und Editionen

Art. „Männlein“, in: Jacob *Grimm*/Wilhelm *Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 12, Leipzig 1885, Sp. 1595–1601.

Art. „Zwerg, Nanus, Pumilio“, in: Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften, hrsg. v. Johann Theodor Jablonski, Leipzig 1721, 915.

- Art. „Zwerg“ in: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 64, hrsg. v. Johann Heinrich Zedler, Halle/Leipzig 1750, Sp. 1118–1120.
- Bräuner*, Johann Jacob, *Physicalisch- und Historisch-Erörterte Curiositäten. Oder Entlarvter Teufflicher Aberglaube*, Frankfurt a. M. 1737.
- Castiglione*, Baldassare, *Der Hofmann. Lebensart in der Renaissance*. Aus d. Ital. v. Albert Wesselski, mit einem Vorw. v. Andreas Beyer, Berlin 2008.
- Comenius*, Johann Amos, *Orbis sensualium pictus. Hoc est, omnium fundamentallium in mundo rerum et in vita actionum pictura et nomenclatura = Die sichtbare Welt*, Dortmund 1991 [orig. 1658].
- Flögel*, Karl Friedrich, *Geschichte der Hofnarren*, Liegnitz 1789.
- Gerhardt*, Dietrich (Hrsg.), *Der Zwerg des Favoriten. Die Lebensgeschichte Ivan Andreevič Jakubovskijs, des Zwergen des Fürsten Platon Aleksandrovič Zubov, von ihm selbst verfasst. Mit einem Vorwort und Anm. v. Valentin Graf Zubow*, München 1968.
- Keller*, Katrin/Alessandro *Catalano* (Hrsg.), *Die Diarien und Tagzettel des Kardinals Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667)*, 7 Bde., Wien u. a. 2010.
- Sonnleithner*, Ignaz von, *Idioticon Austriacum, das ist: Mundart der Oesterreicher oder Kern acht österreichischer Phrasen und Redensarten*, Wien 1824.
- Wührer*, Jakob/Martin *Scheutz*, *Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof*, Wien 2011.

Literatur

- Adelson*, Betty M., *The Lives of Dwarfs. Their Journey from Public Curiosity Toward Social Liberation*, New Brunswick 2005.
- Bahuchet*, Serge, *L'invention des Pygmées*, in: *Cahiers d'Études africaines* 129 (1993), 153–181.
- Bauer*, Günther G., *Der Hochfürstliche Salzburger Hof- und Kammerzwerg Johann Franz von Meichelböck (1695–1746)*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 129 (1989), 227–294.
- Bauer*, Günther G., *Salzburger Barockzwerg. Das barocke Zwergentheater des Fischer von Erlach im Mirabellgarten zu Salzburg*, Salzburg 1989.
- Bauer*, Günther G./Heinz *Verfondern* (Hrsg.), *Barocke Zwergenkarikaturen von Callot bis Chodowiecki*, Salzburg 1991.
- Berg*, Sara van den, *Dwarf Aesthetics in Spenser's Fairie Queene and the Early Modern Court*, in: *Recovering Disability in Early Modern England*, hrsg. v. Allison P. Hobgood/David Houston Wood, Columbus, Ohio 2013, 23–42.
- Bernuth*, Ruth von, *Über Zwerg, rachitische Ungeheuer und Blödsinn lacht man nicht. Zu Karl Friedrich Flögels „Geschichte der Hofnarren“ von 1789*, in: *Traverse* 3 (2006), 61–72.

- Bihrer*, Andreas, Curia non sufficit. Vergangene, aktuelle und zukünftige Wege der Erforschung von Höfen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: ZHF 35 (2008), 235–272.
- Bösl*, Elsbeth, Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand, in: H-Soz-Kult, 07.07.2009, <www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1113>.
- Bösl*, Elsbeth/*Anne Klein*/*Anne Waldschmidt* (Hrsg.), Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte: Eine Einführung (Disability Studies: Körper – Macht – Differenz, 6), Bielefeld 2010.
- Bogdan*, Robert, The Social Construction of Freaks, in: *Freakery. Cultural Spectacles of the Extraordinary Body*, hrsg. v. Rosemarie Garland Thomson, New York u. a. 1996, 23–37.
- Bouza*, Fernando, *Locos, enanos y hombres de placer en la corte de los Austrias*, Barcelona 1991.
- Braunfels*, Wolfgang, François Cuvilliés. Der Baumeister der galanten Architektur des Rokoko, München 1986.
- Butz*, Reinhardt/*Jan Hirschbiegel* (Hrsg.), Informelle Strukturen bei Hof. Dresdener Gespräche III zur Theorie des Hofes (Vita curialis, 2), Berlin 2009.
- Céard*, Jean, La nature et les prodiges. L'insolite au XVIIe siècle (Titre courant, 2), 2. Aufl., Genf 1996.
- Closet-Crane*, Catherine, Dwarfs as Seventeenth-Century Cynics at the Court of Philip IV of Spain. A Study of Velázquez' Portraits of Palace Dwarfs, in: *Atenea* 25 (2005), 155–163.
- Cremers*, Annette, *Mon Plaisir. Die Puppenstadt der Auguste Dorothea von Schwarzburg (1666–1751) (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 23)*, Köln/Weimar/Wien 2015.
- Daston*, Lorraine/*Katherine Park*, *Wonders and the Order of Nature, 1150–1750*, New York 2001.
- Deutsch*, Helen/*Felicity Nussbaum* (Hrsg.), *Defects. Engendering the Modern Body*, Ann Arbor, Mich. 2002.
- Dobner*, Hanna, Briefwechsel zwischen Erzherzogin Maria von Innerösterreich und ihrer Tochter Anna, Königin von Polen und Schweden, während ihres Aufenthaltes in Schweden 1593/1594 – Historische Analyse und Edition, unveröff. Masterarbeit, Wien 2015.
- Duindam*, Jeroen Frans Jozef, *Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550–1780*, Cambridge 2003.
- Duindam*, Jeroen Frans Jozef, *Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*, Amsterdam 1994.
- Enderle*, Alfred, Medizingeschichtliche Aspekte des Kleinwuchses, in: *Enderle/Meyerhöfer/Unverfehrt, Kleine Menschen*, 33–43.
- Enderle*, Alfred/*Dietrich Meyerhöfer/Gerd Unverfehrt* (Hrsg.), *Kleine Menschen – große Kunst. Kleinwuchs aus künstlerischer und medizinischer Sicht*, Hamm 1992.

- Enderle, Alfred/Gerd Unverfehrt*, Kleinwuchs. Eine Kulturgeschichte in Bildern, Göttingen 2007.
- Fröhlich, Jürgen, Perkeo*, in: Dämonen, Monster, Fabelwesen, hrsg. v. Ulrich Müller, St. Gallen 1999, 461–466.
- Garland Thomson, Rosemarie*, Introduction. From Wonder to Error. A Genealogy of Freak Discourse in Modernity, in: *Freakery. Cultural Spectacles of the Extraordinary Body*, hrsg. v. dems., New York u. a. 1996, 1–19.
- Gerstl, Doris, Behn, Andreas von*, in: *Allgemeines Künstlerlexikon* 8 (1994), 302.
- Ghadessi, Touba*, Inventoried Monsters. Dwarves and Hirsutes at Court, in: *Journal of the History of Collections* 23 (2011), 267–281.
- Ghadessi, Touba*, Lords and Monsters. Visible Emblems of Rule, in: *I Tatti Studies in the Italian Renaissance* 16 (2013), 491–523.
- Griesebner, Andrea*, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie, in: *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998*, hrsg. v. Veronika Aegerter u. a., Zürich 1999, 129–137.
- Griesebner, Andrea/Susanne Hehenberger*, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften?, in: *Kallenberg/Meyer/Müller, Intersectionality und Kritik*, 105–124.
- Groebner, Valentin*, Haben Hautfarben eine Geschichte? Personenbeschreibungen und ihre Kategorien zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert, in: *ZHF* 30 (2003), 1–17.
- Grześkowiak-Krwawicz, Anna*, Gulliver in the Land of Giants. A Critical Biography and the Memoirs of the Celebrated Dwarf Joseph Boruwlaski, Farnham 2012.
- Habicht, Isabel*, Der Zwerg als Träger metafiktionaler Diskurse in deutschen und französischen Texten des Mittelalters (*Germanisch-romanische Monatsschrift. Beiheft*, 38), Heidelberg 2010.
- Habiger-Tuczay, Christa*, Zwerge und Riesen, in: *Dämonen, Monster, Fabelwesen*, hrsg. v. Ulrich Müller, St. Gallen 1999, 635–658.
- Hacking, Ian*, Making up People, in: *Reconstructing Individualism. Autonomy, Individuality, and the Self in Western Thought*, hrsg. v. Thomas C. Heller u. a., Stanford, CA 1986, 222–236.
- Hacking, Ian*, Kinds of People. Moving Targets, in: *Proceedings of the British Academy* 151 (2007), 285–318.
- Hagner, Michael*, Vom Naturalienkabinett zur Embryologie. Wandlungen des Monströsen und die Ordnung des Lebens, in: *Der falsche Körper. Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten*, hrsg. v. dems., Göttingen 1995, 73–107.
- Hengerer, Mark*, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: *Malettke/Grell, Hofgesellschaft und Höflinge*, 337–368.

- Hengerer*, Mark, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne* (Historische Kulturwissenschaft, 3), Konstanz 2004.
- Hirschauer*, Stefan, *Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 43 (2014), 170–191.
- Hirschauer*, Stefan, *Diskurse, Kompetenzen, Darstellungen. Für eine Somatisierung des Wissensbegriffs*, in: *Paragrana* 25 (2016), 23–32.
- Hirschbiegel*, Jan/Werner *Paravicini* (Hrsg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert* (Residenzenforschung, 17), Ostfildern 2004.
- Jacob*, Jutta/Swantje *Köbsell*/Eske *Wollrad* (Hrsg.), *Gendering disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht* (Studien interdisziplinäre Geschlechterforschung, 7), Bielefeld 2010.
- Junge*, Torsten/Imke *Schmincke* (Hrsg.), *Marginalisierte Körper. Beiträge zur Soziologie und Geschichte des anderen Körpers*, Münster 2007.
- Käglner*, Britta, *Frauen am Münchener Hof (1651–1756)* (Münchener historische Studien. Abteilung bayerische Geschichte, 18), Kallmünz 2011.
- Keller*, Katrin, *Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts*, Wien u. a. 2005.
- Kubiska*, Irene, „Zwischen Anspruch und Gnade“ – Die Altersversorgung Wiener Hofbediensteter und ihrer Witwen und Waisen im 18. Jahrhundert, in: *Frühneuzeitforschung in der Habsburgermonarchie. Adel und Wiener Hof – Konfessionalisierung – Siebenbürgen* (Publikationen der ungarischen Geschichtsforschung in Wien, 7), hrsg. v. István Fazekas, Wien 2013, 33–50.
- Kubiska-Scharl*, Irene/Michael *Pölzl* (Hrsg.), *Die Karrieren des Wiener Hofpersonals 1711–1765: Eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteienprotokolle* (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 58), Innsbruck u. a. 2013.
- Kudlick*, Catherine J., *Disability History: Why We Need Another „Other“*, in: *The American Historical Review* 108 (2003), 763–793.
- Kuster*, Thomas, „Kleiner Mann – ganz gross“. Über Zwerge an den Fürstenhöfen der Neuzeit, in: *Feste feiern. 125 Jahre Jubiläumsausstellung* (Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien, 8. März bis 11. September 2016), hrsg. v. Sabine Haag/Gudrun Swoboda, Wien 2016, 177–185.
- Lever*, Maurice, *Le sceptre et la marotte. Histoire des fous de cour*, Paris 1983.
- Looström*, L., „Andreas Behn, von“, in: *Svenskt biografiskt lexikon*, <<http://sok.riksarkivet.se/sbl/artikel/18416>>, [Zugriff: 07.04.2015].
- Malettke*, Klaus/Chantal *Grell* (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert) = Société de cour et courtisans dans l’Europe de l’époque moderne (XVe–XVIIIe siècle)* (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, 1), Münster u. a. 2001.

- McCall*, Leslie, The Complexity of Intersectionality, in: *Journal of Women in Culture and Society* 30 (2005), 1771–1800.
- Miles*, M., Signing in the Seraglio. Mutes, Dwarfs and Gestures at the Ottoman Court 1500–1700, in: *Disability & Society* 15 (2000), 115–134.
- Müller*, Rainer A., Hofstaat – Hofmann – Höfling. Kategorien des Personals an deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit, in: *Malettke/Grell, Hofgesellschaft und Höflinge*, 37–53.
- Münch*, Paul, Menschen, Tiere, Zwischenwesen. Probleme der Artenverwandtschaft und -differenz im Vorfeld evolutionistischer Doktrinen, in: *Grenzen des Menschseins. Probleme einer Definition des Menschlichen* (Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie, 8), hrsg. v. Justin Stagl/Wolfgang Reinhard, Wien u.a. 2005, 517–553.
- Page*, Nick, Lord Minimus. The Extraordinary Life of Britain's Smallest Man, London 2001.
- Pečar*, Andreas, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003.
- Petrat*, Gerhardt, Die letzten Narren und Zwerge bei Hofe. Reflexionen zu Herrschaft und Moral in der frühen Neuzeit, Bochum 1998.
- Pfeilsticker*, Walther, Neues württembergisches Dienerbuch, 3 Bde., Stuttgart 1957–1974.
- Raab*, Heike, Intersektionalität in den Disability Studies. Zur Interdependenz von Behinderung, Heteronormativität und Geschlecht, in: *Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld* (Disability Studies, 1), hrsg. v. Anne Waldschmidt/Werner Schneider, Bielefeld 2007, 127–148.
- Ravenscroft*, Janet, Invisible Friends. Questioning the Representation of the Court Dwarf in Hapsburg Spain, in: *Histories of the Normal and the Abnormal. Social and Cultural Histories of Norms and Normativity* (Routledge Studies in the Social History of Medicine, 26), hrsg. v. Waltraud Ernst, London u.a. 2006, 26–52.
- Ravenscroft*, Janet, Dwarfs – and a loca – as Ladies' maids at the Spanish Hapsburg Courts, in: *The Politics of Female Households. Ladies-in-waiting across Early Modern Europe* (Rulers & Elites: Comparative Studies in Governance, 4), hrsg. v. Nadine Akkerman/Birgit Houben, Leiden u.a. 2014, 147–177.
- Reckwitz*, Andreas, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32 (2003), 282–301.
- van Rijn*, Maaïke, Die Gespielin der Infantin. Darstellungen kleinwüchsiger Menschen in der bildenden Kunst, in: *Bösl/Klein/Waldschmidt, Disability History*, 211–230.
- Rogers*, Mary, Beauty and Concepts of the Ideal, in: *A Cultural History of the Human Body in the Renaissance* (A Cultural History of the Human Body, 3), hrsg. v. Linda Kalof/William Bynum, Oxford/New York 2010, 125–148.

- Roling*, Bernd, Drachen und Sirenen. Die Rationalisierung und Abwicklung der Mythologie an den europäischen Universitäten (Mittellateinische Studien und Texte, 42), Leiden u.a. 2010.
- Schlager*, Johann Evangelist, Die Kammerzwerge und Zwerginnen am römischen Kaiserhofe vom Jahre 1543–1715. Aus dem handschriftlichen Nachlasse, in: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 2 (1866), 213–216, 229–232.
- Schlögl*, Rudolf, Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien (Campus Historische Studien, 37), hrsg. v. Frank Becker, Frankfurt a.M. u.a. 2004, 185–225.
- Schmidt*, Patrick, Behinderung in der Frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht, in: ZHF (2010), 617–651.
- Schmidt*, Patrick, „Körpersensationen“. Performanzen von Behinderung und ihre Medialisierung im 18. Jahrhundert, in: Medialisierte Ereignisse. Performanz, Inszenierung und Medien seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. v. Frank Bösch, Frankfurt a.M. u.a. 2010, 30–74.
- Schmitz*, Heinz-Günter, Das Hofnarrenwesen der frühen Neuzeit. Claus Narr von Torgau und seine Geschichten (Dichtung – Wahrheit – Sprache: Analyse, Synthese, Dokumentation, 1), Münster 2004.
- Sienell*, Stefan, Die Wiener Hofstaate zur Zeit Leopolds I., in: Malettke/Grell, Hofgesellschaft und Höfling, 89–111.
- Southworth*, John, Fools and Jesters at the English Court, Stroud 2003.
- Tarantul*, Evgen, Elfen, Zwerge und Riesen. Untersuchung zur Vorstellungswelt germanischer Völker im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften. Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur, 1791), Frankfurt a.M. u.a. 2001.
- Tietze-Conrat*, Erika, Dwarfs and Jesters in Art, London 1957.
- Tuan*, Yi-Fu, Dominance & Affection. The Making of Pets, New Haven 1984.
- Turner*, David M., Disability in Eighteenth-Century England. Imagining Physical Impairment (Routledge Studies in Modern British History, 8), New York u.a. 2012.
- Turner*, David M., The Body Beautiful, in: A Cultural History of the Human Body in the Age of Enlightenment (A Cultural History of the Human Body, 4), hrsg. v. Carole Reeves, Oxford u.a. 2010, 113–131.
- Turner*, David M./Kevin Stagg (Hrsg.), Social Histories of Disability and Deformity (Routledge Studies in the Social History of Medicine, 25), London 2006.
- Wansing*, Gudrun/Manuela Westphal (Hrsg.), Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität, Wiesbaden 2014.
- Woods-Marsden*, Joanna, A Vision of Dwarfs, in: Dreams and Visions. An Interdisciplinary Enquiry (Presenting the Past, 2), hrsg. v. Nancy van Deusen, Leiden u.a. 2010, 325–337.

Zum Glück fähig: Intersectional (in)visibilities in Glücksratgebern des ausgehenden 18. Jahrhunderts

Von Mareike Böth

Im europäischen Mittelalter und der Frühen Neuzeit war es die ‚launenhafte‘ Schicksalsgöttin Fortuna, der man im Rekurs auf antike Traditionen zuschrieb, Ungleichheit zu erzeugen, indem sie ihre Glücks- und Unglücksgaben blindwütend unter den Menschen verteilte.¹ Daneben kannte die europäische Vormoderne auch die Vorstellung, dass der christliche Gott selbst (bisweilen auch im Verbund mit der heidnischen Göttin)² nicht nur ewige Glückseligkeit im Himmel gewähren konnte, sondern das Glück schon im Hier und Jetzt irdischer Zeitlichkeit nach seinem Ratschluss zu Teil werden ließ. War die auf göttliche Einrichtungen zurückgeführte ungleiche Gesellschaftsordnung im Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit weithin akzeptiert, so verschoben sich die Horizonte im Laufe des 18. Jahrhunderts deutlich. Die nun normativ mehr und mehr als wünschenswert erachtete gleiche Glücksbefähigung aller provozierte äußerst vielgestaltige Erklärungsversuche real existierender Ungleichheiten. Während sich die Galionsfigur einer Philosophie des Optimismus, Alexander Pope, im vierten Brief seines *Versuchs über den Menschen* (1734) nur mehr im Rekurs auf die ungleiche Glück verursachende Fortuna zu behelfen wusste,³ galt die ungleiche Verteilung der Glücksgüter auf Erden Johann Heinrich Gottlob von Justi als dezidierte Strafe für menschliche „Bosheit“.⁴ Ganz ähnlich hatte zuvor schon der

¹ Vgl. aus der Fülle der Literatur zu dieser Glücksvorstellung *Kirchner*, Fortuna, 18–24; *Meyer-Landrut*, Fortuna; *Tanzer*, Fortuna, bes. 68–94.

² Seit dem Mittelalter ist die Figur der Fortuna auch christlich konnotiert und wird zum „heilspädagogischen Mittel in der Hand des Schöpfers“ umgedeutet. Vgl. *Kirchner*, Fortuna, 114–117.

³ Vgl. *Pope*, Vom Menschen, 80, Z. 65–66: „If then to all men Happiness was meant,/God in externals could not place content./Fortune her gifts may variously dispose./And these be happy call'd, unhappy those.“

⁴ *Justi*, Beweis, 57: „Der Unterschied der Stände rühret eigentlich nicht aus Gottes ausdrücklichen Verordnungen her. Weil wir lasterhaft genug waren, um Beherrscher zu bedürfen: so hat Gott diese für unsere Bosheit nöthige Einrichtung zugelassen.“ *Justis* Schrift ist kompiliert eingeflossen in *Krünitz*, Art. ‚Glückseligkeit‘, 229.

französische Geistliche Abbé Talbert die Frage nach den Urgründen der Ungleichheit beantwortet und damit die von der Akademie von Dijon ausgelobte berühmte Preisfrage (1755) zu seinen Gunsten entschieden. Eine radikale Gegenposition in dieser Frage nach den Genealogien sozialer Ungleichheit nahm bekanntermaßen Jean-Jacques Rousseau ein, der sie in seinem *Discours sur l'inégalité* als historisch gewordene Verwerfung der bürgerlichen Gesellschaft betrachtete.⁵

In allen diesen Vorstellungen, sowohl im Konzept der Ungleichheit als einem unerklärlichen Schicksal als auch in der Idee einer göttlich-gerechten oder menschlich-degenerierten Ungleichheitsordnung, wird Glück als kulturelle Semantik erkennbar, mit der die Zuweisung von Lebenschancen und damit die Prozesse sozialer Positionierung thematisiert und erklärbar gemacht werden. Offenkundig handelt es sich bei ‚Glück‘ um ein Konzept sozialer Teilung, dem die Dimension der Ungleichheit von je her inhärent war.

Insbesondere im 18. Jahrhundert, einer Zeit des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels, in der die Rede vom Glück besondere Konjunktur erlangte,⁶ werden diskursive Aushandlungsprozesse um gesellschaftliche Positionierungen – und damit auch um Ungleichheit – um den Begriff bzw. das Konzept ‚Glück‘ organisiert. Auf der Basis dieser These nimmt der folgende Beitrag die Prozesse der Herstellung gesellschaftlicher Differenzierung und Hierarchisierung im Glücksdiskurs des ausgehenden 18. Jahrhunderts in den Blick und fragt, welche Befähigungen zum Glück unterschiedlich positionierten Subjekten diskursiv zugewiesen bzw. zugestanden wurden. Mit der queer-feministischen Theoretikerin Sara Ahmed gesprochen geht es um die in letzter Konsequenz mit Konzepten vom gelingenden Leben immer verbundene Frage „who is entitled to happiness“⁷ in der Übertragung auf den Glücksdiskurs des 18. Jahrhunderts.

⁵ Vgl. Rousseau, Diskurs über die Ungleichheit, 129–130; siehe dazu Rohbeck/Steinbrügge, Einführung, 1–26.

⁶ Zu den Feldern, in denen Glück bzw. Glückseligkeit im 18. Jahrhundert als Schlüsselbegriffe fungieren, gehören der ökonomische Diskurs über die Herstellung des gesellschaftlichen Wohlstands im kameralistisch gelenkten Staat, die genau aufklärerischen Debatten um die Bestimmung des Menschen sowie der Diskurs um die häusliche Glückseligkeit im bürgerlichen Leben. Vgl. hierzu den Überblick bei McMahon, Happiness; zum kameralistischen Glücksbegriff Engelhardt, Begriff; Behrisch, Berechnung; Sandl, Ökonomie; zum Eudämonie-Diskurs der Aufklärung Grunert, Objektivität; zum bürgerlichen Glücksbegriff Zwierlein, Glück; ders., Glück und Sicherheit; zur häuslichen Glückseligkeit Trepp, Männlichkeit; Hausen, Ulme; die Semantiken des Planens im späten 18. Jh. untersucht diskursübergreifend Böth, Projektieren.

⁷ Ahmed, Happiness, 51.

I. Glücksratgeber als diskursive Platzanweiser: Funktionen eines Genres

Solche Aushandlungsprozesse um die gesellschaftlichen (Un-)Glückspositionen finden auch im ausgehenden 18. Jahrhundert noch weitgehend im religiösen Diskurs statt. Auch wenn dieses Diskursfeld in der Epoche der Aufklärung zunehmend unter einen gewissen Druck zur Selbstrechtfertigung geraten war, wie Clemens Albrecht formuliert,⁸ waren – zumal im deutschsprachigen Raum – über das gesamte 18. Jahrhundert hinweg durchaus bemerkenswerte Transformationsfähigkeiten des Religiösen zu beobachten, die seine gesamtgesellschaftliche Relevanz im 19. Jahrhundert sicherten.⁹ Dabei stand der religiöse Diskurs im Zentrum dessen, was Aufklärung bedeutete: Denn diese vollzog sich „weithin nicht *gegen* Theologie und Kirche, sondern *mit ihr* und *durch sie*“ [Hervorh. i. Orig.], wie der Kirchenhistoriker Klaus Scholder 1964 formulierte.¹⁰ In diesem Sinne haben auch neuere kirchenhistorische Arbeiten darauf hingewiesen, dass die Ideen der Aufklärung ihre Popularisierung im Sinne einer in breite Bevölkerungsschichten wirkenden ‚Volksaufklärung‘ vor allem religiösen Akteuren, d. h. Repräsentanten der Institution Kirche wie Pfarrern und Priestern oder zumindest theologisch gebildeten Personen, zu verdanken hatten.¹¹

⁸ Vgl. dazu etwa *Albrecht*, Aufklärung, 537, dem zufolge die Religion ihre kulturelle Bedeutung in der Zeit der Aufklärung nicht länger „innerhalb des eigenen Systems, also etwa durch die Wahrheit der Offenbarung“ rechtfertigen konnte, sondern „externe Gründe“ entwickelte, indem sie sich als Grundlage des sittlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens neu erfand.

⁹ *Beutel*, Aufklärung, 250, konstatiert ein „modernitätswilliges Christentum“ im 18. Jahrhundert. *Beutel*, Kommunikation, 13f. zufolge lasse sich die Predigt des 18. Jahrhunderts verstehen als „konstitutive Reformmaßnahme [...], durch die insbesondere das gebildete Bürgertum [...] der christlichen Religion erhalten und einem Prozeß fortschreitender Entkirchlichung der deutschen Aufklärung erfolgreich gewehrt werden konnte.“ Vgl. dazu auch *Niebergall*, Geschichte, 313. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive vertritt eine ähnliche Auffassung: *Blaschke*, Das 19. Jahrhundert, 40: „Zu Beginn steht die Einsicht, daß Religion im 19. Jahrhundert keinem kontinuierlichen Auszehrungsprozeß unterlag. Im Gegenteil erlebte sie eine ungeahnte Renaissance. Dieses einen irreversiblen Säkularisierungsprozeß anfechtende Urteil akzeptieren inzwischen zunehmend mehr Historiker.“

¹⁰ Vgl. *Scholder*, Grundzüge, 462. Ähnlich *Möller*, Vernunft, 71: „Die deutsche Aufklärung war im ganzen keine areligiöse Bewegung [...]“, sowie 86: „Aufklärung war im protestantischen Norden Deutschlands zeitweise mit theologischer Aufklärung identisch, die Kanzel wurde oft genug zum wirkungsmächtigsten Katheder der Aufklärung.“ Im englischen Sprachraum ist eine solche Sichtweise deutlich verbreiteter. Vgl. bspw. *Outram*, Enlightenment, 31–46.

¹¹ *Kuhn*, Religion, 79, 82f.; *Kuhn*, Volksaufklärung, 94: „Denn bei dem Versuch, auch die unteren Stände aufzuklären, spielten Pfarrer und theologisch gebildete

In diesem Kontext kommt dem Genre der mündlich gehaltenen und im Druck verbreiteten Predigt besondere Bedeutung zu. Als für weite Teile der Bevölkerung zentrales Deutungsangebot zur Ordnung von Welt und sozialer Gemeinschaft waren Predigten auch in der Aufklärungszeit ein relevantes Medium, in dem eine „umfassende, religiös fundierte Lebensberatung“ angeboten bzw. verordnet wurde.¹²

Theoretisch gesprochen werden dabei bestimmte Sinnzuschreibungen sowie konkrete Verhaltensweisen in Bezug auf Lebensglück entweder als legitim anerkannt oder als illegitim verworfen. Predigten lassen sich daher als Texte lesen, in denen Subjekten diskursiv ein Platz im gesellschaftlichen Gefüge zugewiesen wird. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Prozesse der Subjektanrufung, wie sie etwa der französische Theoretiker Louis Althusser beschrieben hat. Im Zuge dieser wird ein Subjekt als etwas benannt, erkennt sich selbst in der Benennung und akzeptiert den damit zugewiesenen Platz in der symbolisch-diskursiven Ordnung – was nicht ohne Folgen für die konkrete interaktive soziale Ordnung und die Handlungsspielräume der Einzelnen bleibt.¹³ Es ist anzunehmen, dass die Predigt auf diese Weise insbesondere auch auf weniger literate Schichten wesentliche Wirkung entfaltete.¹⁴

Spannend und noch kaum in seiner mediengeschichtlichen Bedeutung reflektiert ist der Umstand, dass an der Schnittstelle von Predigttexten und der vor allem im 17. Jahrhundert so bedeutenden Erbauungsliteratur gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Genre entstand, das populären Lebenshilferatgebern des 19. Jahrhunderts den Boden bereitete und somit entscheidenden Anteil an der Formation der Moderne als einem „Zeitalter der Beratung“ hatte.¹⁵ Titel wie *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit* (1781) des lutherischen Pfarrers Heinrich Matthias August Cramer oder *Über die Würde des Menschen und den Wert der [...]*

Vordenker und Praktiker eine zentrale Rolle. Sie stellten mehr als die Hälfte der Verfasser populäraufklärerischer ökonomischer Schriften, wirkten in landwirtschaftlichen, ökonomischen und patriotischen Gesellschaften mit, publizierten in Intelligenzblättern und Moralischen Wochenschriften und waren die wichtigsten Verfasser unterhaltsamer Bücher für das Volk.“ Kuhn bezieht sich hier auf das bibliographische Verzeichnis volksaufklärerischer Publikationen von Holger Böning, Intelligenzblatt, 126.

¹² Vgl. *Beutel*, Kommunikation, 4, 12–13, zit. 13; *Nowak*, Christentum, 85.

¹³ *Althusser*, Ideologie, 108–153. Vgl. als Weiterentwicklung auch *Butler*, Psyche, 101–123.

¹⁴ Zur Frage der Reichweite von wissenschaftlicher Literatur und christlicher Predigt in der Aufklärungszeit vgl. *Schütz*, Kanzel, 139.

¹⁵ *Macho*, Was tun?, 81–85, hier zit 82. Zu den Genealogien des Ratgebergenres vgl. *Duttweiler*, Beratung, 23–24; *Kleiner/Suter*, Konzepte, bes. 10; *Kleiner*, Trouble, 515–516; *Peeters*, Selbsthilfe, 94–95; *Sloterdijk*, Konsultanten, bes. 12.

menschlichen Glückseligkeit (1782) des reformierten Predigers Georg Joachim Zollikofer wandten sich allgemeinen Fragen der guten Lebensführung zu – sie thematisierten sozusagen gelungene bürgerliche Existenzweisen.¹⁶ Konstitutiv hierfür ist eine direkte Ansprache der Lesenden im volkssprachlichen Text, die auf der Einsicht der Autoren beruht, ihren ‚guten Rat‘ nicht länger in der Form allgemeiner moralischer Gebote formulieren zu können, sondern zeitgemäß mehr „ins Individuelle“¹⁷ gehen zu müssen, um für das Lesepublikum attraktiv zu sein. Hierfür wählten die Autoren diverse ästhetisch-narrative Stilmittel. Von der direkten Ansprache der Lesenden in der zweiten Person („du“), über den eine Gemeinschaft aus Autor und Lesenden konstituierenden Kollektiv-Plural („wir“) bis hin zu gebetsförmig-autosuggestiven inneren Monologen¹⁸ werden die Lesenden unmittelbar interaktiv adressiert. Dabei changieren die Texte zwischen allgemeinen Anreden, die die konkrete soziale Positionierung der Adressierten unsichtbar werden lassen, und solchen, die die Lesenden qua ihrer Zugehörigkeiten explizit adressieren und sie in dieser Benennung zugleich gesellschaftlich platzieren.

Im Sinne einer Epistemologie sozialer Positionierung¹⁹ wird im vorliegenden Beitrag danach gefragt, in welcher Weise Subjekte in den religiösen Glücksratgebern angerufen werden und welche sprachlichen Benennungen dabei zum Einsatz kommen. Zu fragen ist insbesondere, welche Kategorien sozialer Differenzierung dabei relevant und in welcher Weise Verschränkungen zwischen ihnen thematisiert werden. Als Arbeitshypothese fungiert dabei die Annahme einer Un- bzw. Übersichtbarkeit spezifischer intersektional verschränkter Mehrfachpositionierungen. Mit dem Konzept der „intersectional invisibility“²⁰ hat die amerikanische

¹⁶ Vgl. zur Quellengattung der bürgerlichen Glückseligkeitslehren *Zwierlein*, Glück, bes. 99–106, der zwar innovative mediale Formate konstatiert, die Inhalte jedoch – wie ich argumentieren möchte: vorschnell – als traditionell abtut (vgl. am Beispiel der noch zu thematisierenden Glückseligkeitsschrift des Juristen Johann Stephan Pütter ebd., 105). Dieses Urteil scheint sich jedoch ausschließlich auf die frühen Ausgaben des Textes zu beziehen und lässt die erweiterte Auflage von 1794 außen vor. Vgl. ebenfalls die kurze Erwähnung bei *Vollhardt*, Eigennutz, 53.

¹⁷ *Cramer*, Christliche Unterhaltungen, Vorrede VII.

¹⁸ Vgl. bspw. *Cramer*, Christliche Unterhaltungen, 35: „Ich habe ein höheres Gesetz, nach dem ich handeln soll, das, wenn ihm mein Verstand und Wille folgt, mich sicher von einer Stufe der Glückseligkeit zur andern führt.“ Zum inneren Monolog als einem ‚stummen Selbstgespräch‘ vgl. *Jefßing/Köhnen*, Einführung, 189.

¹⁹ Vgl. zu dieser Dimension der Intersektionalitätsforschung *Kerner*, Alles intersektional?, 36; *Winker/Degele*, Intersektionalität, 20 f.

²⁰ Knapp zitiert ein – soweit ich sehe unveröffentlichtes – Paper von *Crenshaw*, Intersection. Der Begriff „intersectional invisibility“ fällt auch bei *Purdie-Vaughans/Eibach*, Intersectional Invisibility.

Juristin Kimberlé Crenshaw bekanntermaßen als erste auf diese Mechanismen des „systematische[n] Über- und Ausblenden von Differenzen“ – um Gudrun-Axeli Knapps Paraphrase zu zitieren – aufmerksam gemacht.²¹ Knapp versteht dieses Aus- und Überblenden von Positionierungen als spezifisch modernes Phänomen,²² weshalb es besonders spannend erscheint, diesen Prozessen an Quellen des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Übergang zur Moderne nachzuspüren.

II. ‚Der Mensch‘ und ‚seine christlichen Brüder‘: Zwischen unmarkiert Allgemeinem und sichtbar Privilegiertem

Es gehört zu den wesentlichen Verdiensten der feministischen Theoriebildung, die Gleichsetzung der Denkfigur des ‚Allgemeinen‘ mit dem ‚Männlichen‘ in der europäischen Moderne herausgearbeitet zu haben. Wie Gudrun-Axeli Knapp darlegt, ist dieser Zusammenhang auch für Intersektionalitätsanalysen zentral. Denn der „androzentrische Maßstab“, der den Prozessen diskursiver Positionierung zu Grunde liegt, bleibe, so Knapp, in der Moderne zunehmend „selber unmarkiert“ und werde als „unmarkiert universalisiert“.²³ Das wohl eindrucksvollste Beispiel hierfür ist die Verwendung des Begriffs ‚Mensch‘, der – wie die feministische Linguistik seit den 80er Jahren gezeigt hat – in allen westlichen Sprachen maskulin konnotiert war.²⁴ Diese „Nicht-Markierung des dominanten Allgemeinen“ sei in der Moderne mit dem „Pathos der Entpartikularisierung“ aufgeladen zur „Perfektion eines überaus wirksamen Abstraktions- und Exklusionsmechanismus“ gebracht worden, so Knapp weiter.²⁵

Das unmarkiert Allgemeine ist auch für die Analyse der Glücksratgeber des späten 18. Jahrhunderts von wesentlicher Bedeutung. Denn mit exakt jenem „Pathos der Entpartikularisierung“ verheißen die Texte ‚allen Menschen‘ – unabhängig von ihrer konkreten sozialen Positionie-

²¹ Knapp, Anknüpfungen, 223–243.

²² Ebd., 227.

²³ Ebd.

²⁴ Vgl. bspw. Pusch, Menschen, 236. Dass es sich mit dem Begriff des Subjekts ähnlich verhält, zeigt etwa Maihofer, Geschlecht, 109–136. Lindemann, Mann und Frau, 187, betont, dass zunächst nur das besondere Weibliche (nicht aber das Allgemeine) geschlechtlich markiert wird, die Bedeutungen des Allgemeinen und des besonderen Männlichen jedoch durch einen nicht differenzierenden Gebrauch zusammenfallen.

²⁵ Knapp, Anknüpfungen, 227.

rung – eine gleiche Glücksbefähigung.²⁶ Es stellt sich jedoch die Frage, wie sich diese Allgemeinheitsrhetoriken zu konkreten Benennungen, also sichtbaren Privilegierungen und Diskriminierungen verhalten.²⁷

In den *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit* (1781) des Quedlinburger Schulinspektors und lutherischen Pfarrers Heinrich Matthias August Cramer²⁸ sowie in seinen ein Jahr später publizierten *Christlichen Unterhaltungen zur Beförderung der menschlichen Glückseligkeit im bürgerlichen Leben* findet sich ein charakteristisches Wechselspiel zwischen unmarkiert allgemeinen Bezeichnungen und spezifischen Benennungen. So adressiert Cramer immer wieder ‚den Menschen‘ im Sinne einer spezifischen Ausprägung der Kategorie Spezies, die ganz offensichtlich in dieser Zeit der wiederholten Abgrenzung vom Tier bedarf.²⁹ Zur Anrufung der Lesenden als Exemplare der Gattung ‚Mensch‘ gesellen sich jedoch immer wieder spezifische Benennungen, allen voran die religiös-konfessionell positionierende Anrede „mein Christ“.³⁰ Beides fällt bisweilen sogar in einem Satz zusammen, etwa wenn Cramer rhetorisch fragt: „O Mensch, wie glücklich kannst du als Christ schon hier in diesem Leben werden?“³¹ Wenngleich davon auszugehen ist, dass Cramers Lesepublikum sich ohnehin als christlich verstand, so bestärkt die Adressierung nicht nur das Sich-Selbst-Erkennen als Christ, sondern suggeriert zugleich, dass ‚der Mensch‘ seine moralische Bestimmung nur ‚als Christ‘ erfüllen könne. „Sagts, soll, kann und muß der Christ nicht

²⁶ Prominent z.B. im Titel der Schrift Johann Stephan Pütters, *Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist* [1. Aufl. 1772, 2. Aufl. 1775, 3. Aufl. 1776, 4. Aufl. 1794].

²⁷ Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass sich Knapps These auf die Moderne bezieht, die Glückseligkeitslehren jedoch – zumindest ex post – als Produkte aus der Übergangszeit in eine ‚klassische‘ Moderne (zum Begriff *Rosa*, Beschleunigung, 446) betrachtet werden können.

²⁸ Heinrich Matthias August Cramer (1745–1801), als Sohn eines Predigers in Dolmersleben bei Magdeburg geboren, war nach dem Studium der Theologie Pastor der lutherischen Gemeinde in Quedlinburg geworden. Zudem war er als Adjunkt des ortsansässigen Konsistorialrates in der kirchlichen Verwaltung sowie als Schulinspektor am Quedlinburger Gymnasium tätig. Vgl. *Cramer*, Lebensgemälde, XI–XII.

²⁹ *Cramer*, *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 365. ‚Häusliche Geselligkeit‘ wird hier als Bestimmung des Menschseins und Auszeichnung vor dem Tier präsentiert. Zu den anthropologischen Grenzziehungen der Moderne vgl. *Lindemann*, *Grenzregime*, bes. 98.

³⁰ Vgl. bspw. *Cramer*, *Christliche Unterhaltungen*, 156: „Ist dir also, mein Christ, daran gelegen, das Reich Gottes, das heißt, das Reich der Tugend bey dir und andern auszubreiten, so müssen moralische Beyspiele für dich eine der größten Aufmerksamkeit werthe Sache seyn“.

³¹ *Ebd.*, 38.

viel mehr Gutes in der Welt stiften, als jeder andere Mensch?“³² fragt Cramer dementsprechend die Lesenden. An anderer Stelle schreibt er: „Sobald ich aber ein Christ, das ist, ein Mensch bin, der nach guten Gewissen [sic!] handelt; so hat kein Mensch von mir irgend Böses zu fürchten.“³³ Damit legt er eine privilegierte Verbindung von christlicher und allgemein menschlicher Moral und somit auch von Christ- und ‚wahrem‘ Mensch-Sein nahe, die letztlich als Grundlage und Bedingung irdischer Glückseligkeit verstanden werden müsse.

Nicht derart explizit begründet, sondern vielmehr fraglos vorausgesetzt, wird dagegen die Assoziation von Mensch-Sein und Maskulinität, deren Selbstverständlichkeit die feministische Forschung, wie bereits erwähnt, seit den siebziger Jahren herausgearbeitet hat:

„Der Christ hört auf Christ zu seyn, wenn er nicht guter Bürger, ein Mensch treu und ohne falsch in seinen Geschäften, ein fleißiger und sorgfältiger Hausvater, ein gehorsamer Unterthan, eine Gerechtigkeit übende Obrigkeit, ein liebevoller und sorgsamer Vorgesetzter, ein herzhafter Vertheidiger seines Vaterlandes; wenn er nicht in allen Ständen der gute musterhafte Mensch ist, den das Bewußtsein der Gegenwart seines Gottes, und das Gefühl der Pflicht, untadelhaft vor ihm zu wandeln in allen seinen Handlungen leitet.“³⁴

Auch diese Passage oszilliert um den Begriff des ‚Menschen‘ und seine ‚wahre Bestimmung‘ als moralischer „guter musterhafter Mensch“. Als Beispiele werden ausnahmslose maskuline Positionen der bürgerlichen Gesellschaft genannt, also Bürger, Hausvater, Untertan oder Vorgesetzter und Patriot. Die Privilegierung ist dabei keineswegs unsichtbar, wird jedoch rhetorisch geschickt in die Denkfigur des Allgemeinen gekleidet. In diesem Sinne entwerfen die Texte einen ‚Prototypen‘³⁵ des ‚wahren Menschen‘. Damit wird das eigentlich Besondere wirkungsvoll als das Allgemeine inszeniert, womit die Hegemonialität bestimmter Subjektpositionen sprachlich (re)produziert wird.

Ganz ähnlich verfährt die Glückseligkeitslehre eines Autors, der – wenngleich seine Ausführungen kaum weniger christlich-religiös fundiert sind – interessanterweise aus dem weltlichen Zentrum der bürgerlichen Gesellschaft kommt: von Johann Stephan Pütter, dem Göttinger Jura-Professor und Begründer des Staatsrechts.³⁶ Unter Adeligen war er

³² Ebd., 124.

³³ Ebd., 274.

³⁴ Ebd., 73.

³⁵ Zur Prototypenbildung siehe *Purdie-Vaughns/Eibach*, *Intersectional Invisibility*, 377.

³⁶ Vgl. *Otto*, „Pütter, Johann Stephan“; *Ebel*, Göttinger Professor, befasst sich nach einem biographischen Abriss ausschließlich aus staatsrechtlicher Perspekti-

begehrter Rechtsbeistand und trat mehrfach auch politisch in Erscheinung, etwa als Gesandter des Kurfürsten von Hannover bei den Kaiserwahlen in Frankfurt. Als reger Publizist veröffentlichte Pütter zu einer Vielzahl unterschiedlicher Themen. Die historische Forschung hat ihn bisher jedoch ausschließlich für seine juristischen Arbeiten gewürdigt. Dies verwundert – insbesondere vor dem Hintergrund, dass seine Abhandlung *Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist* mit vier zwischen 1772 und 1794 in Göttingen gedruckten Überarbeitungen sowie Übersetzungen ins Französische und Niederländische³⁷ die Auflagenzahlen von Pütters rechtswissenschaftlichen Schriften bei Weitem überstiegen hat. Den Erfolg der Schriften unterstreicht auch der sich von Auflage zu Auflage steigernde Umfang des Werkes. War die zweite Auflage von 1775 noch ein schmales „70 Seiten Oktav-Bändchen“³⁸, so hatte sich jene von 1794 auf stattliche 368 Seiten ausgeweitet, in denen Pütter nun ausführlich thematisierte, worin das Glück im bürgerlichen Leben bestehe.

Auch in Pütters Glückseligkeitslehre stehen Allgemeines und Besonderes in einem Spannungsverhältnis. Wie in den meisten zeitgenössischen Glückstraktaten nimmt seine Argumentation ihren Ausgangspunkt bei einem „allgemeinen Trieb der Menschen ihre Glückseligkeit zu suchen“.³⁹ Die Anrufung der Lesenden als Subjekte beginnt auch hier beim Sich-Selbst-Erkennen ‚als Mensch‘. Das ‚Streben nach Glück‘ wird dabei als anthropologische Konstante gesetzt, nach alternativen Sinnbestimmungen menschlicher Existenz wird nicht gefragt. Mit dieser essentialistischen Begründung geht zugleich eine Handlungsverpflichtung einher, denn als zielorientierte Zukunftsbestimmung bindet ‚Glück‘ die Menschen an ein Vorwärtskommen, das nur durch unablässige Arbeit an der eigenen Vervollkommnung erreicht werden könne. Das ‚Mensch-Sein‘ wird von der Erfüllung dieser Selbstvervollkommnungspflicht her bestimmt; es gilt, sich als ‚Mensch‘ in lebenspraktischen Zusammenhängen stets aufs Neue zu bewähren, den idealen Menschen sozusagen ‚in actu‘

ve mit Pütter: Seine religiösen Schriften hingegen erhalten die Beurteilung, dass sie „nicht gut zu seinem [Pütters, MB] wissenschaftlichen Werk gezählt werden“ könnten, wenngleich sie „über Pütters Persönlichkeit einigen Aufschluß geben“ (50). Vgl. zu Pütter auch die kurzen Erwähnungen bei *Martus*, Aufklärung, 549, 727.

³⁷ Frz. Übersetzung der ersten Aufl.: *La seule route au supreme bonheur à la portée de tout le monde* traduit de l'Allemand par G. J. Lauriliard dit Fallot Pastuer de L'Eglise françoise à Clèves, Clèves chez G. C. B. Hofmann 1775; niederländische Übersetzung der dritten Auflage: *De eenige Weg tot de waare Gelukzaligheid daar elk Mensch vatbaar vor is ...*, Groningen 1780.

³⁸ Vgl. *Ebel*, Professor, 50.

³⁹ Vgl. *Pütter*, Weg, 1, 2.

zu verkörpern.⁴⁰ Hier wird im Diskurs also ein Handlungsimperativ formuliert, der für alle Menschen gleichermaßen gelten soll, der aber mit Binnendifferenzierungen durchaus kompatibel zu sein scheint. Denn, so Pütter, neben den ‚allgemeinen Pflichten‘ des Menschseins, „die so beschaffen sind, daß ohne Unterschied ein Mensch wie der andere dazu verbunden ist, so gibt es noch eine andere Gattung von Pflichten, die einem jeden nach der besondern Bestimmung, worin ihn die Vorsehung gesetzt hat, eigen sind“.⁴¹ Zwar kenne auch die Bibel solche besonderen Bestimmungen für eine Vielzahl sozialer Positionen,⁴² die „große Verschiedenheit der Stände unseres Zeitalters mache jedoch eine nähere Entwicklung“ dieser besonderen Pflichten geradezu erforderlich, „damit ein jeder auch darnach sein Betragen desto gewissenhafter einrichten und prüfen könne“. Pütter sah sich dazu berufen, eine auf „Erfahrungen, Beobachtungen und Nachdenken gegründete Anleitung“⁴³ hierzu zu geben. Was Pütter hier beschreibt, ist ein gestiegener Orientierungsbedarf der Subjekte in Bezug auf ihr Handeln in den ihnen zukommenden Positionen in einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Gesellschaft.

In diesem Rahmen kommt Pütter zunächst darauf zu sprechen, wie Personen ihre soziale Position überhaupt erhalten. Dabei setzt er interessanterweise – und durchaus ‚modern‘ in der Argumentation – bei einer individuellen Verantwortung des Einzelnen an. Zunächst sei nämlich selbstkritisch zu prüfen, ob nicht vielleicht eigene „freye Wahl oder eigenwillige Entschließung, vielleicht auch Verführung, Uebereilung und Verblendung“ Ursache der „Umstände“ seien, in denen sich ein Mensch in der Gesellschaft wiederfinde.⁴⁴ Diese ‚Lebensumstände‘ entwickelt Pütter in einem gleichnamigen Kapitel aus den „Standes- und Berufspflichten“. Der Standesbegriff wird hierbei zuvorderst als ‚Berufsstand‘ verstanden. Ältere Konnotationen des Begriffs, nach denen Stand als Positionierung im sozialen Gefüge des Hauses etwa als Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Knecht und Magd verstanden wurde,⁴⁵ treten hier deutlich zurück.⁴⁶ Dabei erscheint Pütters Begründung der Kategorie Berufsstand

⁴⁰ Vgl. hierzu den Tugendkatalog ebd., 116–142.

⁴¹ Ebd., 64.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., 65.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Der ältere Standesbegriff findet sich prominent bei Luther. Vgl. *Pawlas*, Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik, 50, 59; *Hübner*, Wurzeln, 16.

⁴⁶ Traditioneller ist die Anlage hingegen bei Cramer, der Positionierung eher von den sozialfunktionalen Positionen im Haus her bestimmt. Vgl. *Cramer*, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit.

zumindest aus heutiger Perspektive ambivalent, denn einerseits denkt er sie wie gesehen bis zu einem gewissen Grad als variabel und von eigenen Entscheidungen und eigenem Handeln abhängig.⁴⁷ Zum anderen ist die Zuweisung des Berufsstands für den frommen Protestanten jedoch von göttlicher Vorsehung bestimmt. Doch in Pütters Selbstbiographie (publiziert 1798), die zugleich als persönliche Glücksdokumentation und als lebensnaher Ratgeber zum Glück zu verstehen ist,⁴⁸ werden eigenverantwortliche strategische Überlegungen zur Berufswahl mühelos im Einklang mit der göttlichen Vorherbestimmung geschildert.⁴⁹ Wer sich also nach der gewissenhaften Prüfung seiner Selbstverantwortung schadlos halte, könne sich „über den Stand beruhigen, worin die Vorsehung [ihn] hat gebohren werden lassen“.⁵⁰ Diese Vergewisserung einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller denkbaren Formen der Berufsarbeit vor Gott erinnert an die traditionelle lutherische Berufskonzeption,⁵¹ wie sie auch Max Weber in seiner *Protestantischen Ethik* (1905) beschrieben hat. Weber zufolge war die sittliche Aufwertung der Berufsarbeit seit der Frühen Neuzeit zwar in erster Linie auf Luther zurückzuführen, der lutherischen Weltzugewandtheit seien aber gerade auch im eschatologischen

⁴⁷ Zur Wahl des Berufsstandes als Privileg des (männlichen) „Jünglings“ vgl. auch Pütter, Weg, 97–99.

⁴⁸ Dies legt schon der Beginn von Pütters, Selbstbiographie, Bd. 1, 2 nahe, in dem er seine persönliche Schreibmotivation als allgemeine Pflicht präsentiert: „Doch auch in diesem Leben sind viele Wohltaten mit göttlicher Weisheit und Güte so mannigfaltig vertheilt, daß es einem jeden nach seinen ganz besonderen Umständen zu einer wichtigen Pflicht angerechnet werden kann, auch das, was ihm hier schon vorzüglich gutes von der göttlichen Vorsehung zugemessen ist, mit verhältnismäßigem Danke zu erkennen.“

⁴⁹ Ebd., 22. Pütter war bereits in jungen Jahren ungewöhnlich begabt im Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen. Auf Anraten seines Bruders nimmt er jedoch vom weiteren Studium der orientalischen Sprachen Abstand, weil „damit kein großes Glück“ (hier ganz im Sinne des Erwerbs von Ehre und Reichtum) zu machen sei. Am Ende steht diese bewusste Entscheidung im Einklang mit seiner Bestimmung als Jurist.

⁵⁰ Pütter, Weg, 67: „So kann sich zuverlässig ein jeder Mensch über den Stand beruhigen, worin ihn die göttliche Vorsehung hat gebohren werden lassen [...]“. Siehe auch 68: „So glaube ich, kann ein jeder Mensch seines Berufs und Standes sich gesichert halten, und so wird einem jeden sein Stand und Beruf auch Bestimmungen gnug [sic!] an die Hand geben, um nicht lange zweifeln zu dürfen, was er als das Hauptwerk seiner täglichen Beschäftigung und seiner ganzen Gesinnung anzusehen habe.“

⁵¹ Vgl. dazu Luther, Hauspostille 1544: „Das ist ein nötige lehre, da seer vil angelegen ist, das wir unsern beruff in Gottes Wort fassen, und ein jeder des gewiß soll sein, das alles, was er thut und lest, in Gottes name und auß Gottes befehl gethun und gelassen sey. So kan als denn das hertz dem Teuffel trutz bieten, guter ding sein unnd sagen: Ich hab heut das und jhenes thun und hab es darumb thun, das ich weyß, das michs Gott geheysen und mir befohlen hat.“

Sinne einer Naherwartung des Weltendes deutliche Grenzen gesetzt gewesen. So habe Arbeit in der lutherischen Konzeption ein Verharren im qua Vorsehung zugewiesenen Berufsstand vorausgesetzt und sei keineswegs im Sinne jener Steigerungslogik gedacht worden, die Weber im Calvinismus zu erkennen glaubte.⁵²

Der in einer lutherischen Familie aufgewachsene und von einem reformierten Prediger erzogene Pütter⁵³ präsentiert 250 Jahre nach Luther eine Kombination aus der traditionell lutherisch begründeten Legitimität der nunmehr überkommenen (geburts-)ständischen Ordnung und einem gleichzeitigen Aufruf zu stetem Vorwärtsschreiten. Innerhalb der göttlich verordneten ‚besonderen‘ Position fordert Pütter nicht nur zur Erfüllung des Berufs als einem Dienst am Nächsten auf, sondern durchaus auch zur Steigerung und Verbesserung der beruflichen Position und damit des ‚ganzen‘ Menschen. Denn „in der Religion und in Erwerbung und Anwendung nützlicher Kenntnisse oder Geschicklichkeiten“ dürften „keine Mittel“ versäumt werden, um „gut“ zu „machen“, was „von Geburt oder Erziehung abgegangen“ sei.⁵⁴ Obwohl Pütter hier eher einen Ausgleich von Nachteilen im Sinn zu haben scheint, bleibt das Potential zur Verbesserung des Selbst typisch aufklärerisch unendlich groß, auch wenn die göttlich begründete Moral dem Handeln der Einzelnen selbstverständlich Grenzen setze.⁵⁵ Gerade aus dem anthropologisch begründeten Willen zur Nützlichkeit, den Pütter als unmittelbare Gemeinsamkeit aller ‚glückssuchenden‘ Menschen betrachtet, erhält diese Steigerungslogik ihre Dynamik. Ob weltliche oder geistliche Autorität, in der Verwaltung, der Rechtspflege, dem Kriegswesen, der Wissenschaft, der Medizin oder der Landwirtschaft, in allen diesen Feldern und an allen besonderen Positionen müsse gemeinsam und unter „möglichster Anstrengung“ daran

⁵² Vgl. *Weber*, Die protestantische Ethik, 96–106 bzw. 64–84. Vgl. dazu *Lehmann*, Max Webers Lutherinterpretation, 30–49; grundlegend zur lutherischen Berufs- und Arbeitsethik *Pawlas*, Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik, 49–83; *Kruse*, Geschichte, 97–100; *Hübner*, Wurzeln, 16–19; *Lehmann*, Arbeit, 21–23; *Obermann*, Beruf, 86–87. Kritisch was den Innovationsgrad des Berufsbegriffs der Reformation im Vergleich zur Scholastik betrifft *Conze*, Beruf, 492–493. Die Überwindung der lutherischen Naherwartung zeitigt der auf die innerweltliche Zukunft gerichtete pietistische Arbeitsbegriff. Vgl. dazu *Kriedtke*, Wirtschaft, 585.

⁵³ *Pütter*, Selbstbiographie, Bd. 1, 25. Siehe auch 12, 17.

⁵⁴ *Pütter*, Weg, 67.

⁵⁵ Die das weltliche Glücksstreben eher einhegende Rhetorik wird immer wieder durch Superlative gebrochen. Mit „möglichster Anstrengung“ soll in der richtigen Gesinnung gearbeitet werden und „so viel nur an dem Tage geschehen“ könne. Vgl. ebd., 69, 70, 71, 73.

gearbeitet werden, „das gemeine Beste zu befördern“.⁵⁶ Je mehr Nutzen in einem Beruf gestiftet werde, „desto glücklicher ist dieser Stand zu preisen – ohne daß erhabene oder niedrige Gebuhrt [...] in diesen wahren Vortheilen einigen Unterschied machen kann“.⁵⁷ Auch wenn die Berufsstände hierarchisch aufgezählt und somit in ihrer real bestehenden und von Pütter konstatierten „Verschiedenheit“ direkt sichtbar gemacht werden, gilt in ihnen ein ‚allgemein unmarkiertes‘ Glücksideal. Denn mit einer gemeinsamen Handlungsstrategie, nämlich qua Arbeit in den Berufsständen, könne jeder Mensch gleichermaßen „glücklich“ werden.⁵⁸

Dazu, so schlägt Pütter vor, solle sich ein jeder eine „Abschrift der von ihm geleisteten eidlichen Versprechungen täglich vor Augen legen, um seine Berufspflichten in steter Erinnerung bey der Hand zu haben“.⁵⁹ Damit rät er zur alltäglichen praktischen Anwendung einer Mnemotechnik, die zur Verinnerlichung der eigenen sozialen Positionierung und der aus ihr erwachsenden Aufgaben dienen sollte.

III. ‚Glücklich sind die Tätigen‘: Affektpolitiken der Arbeitsfähigkeit

Inwiefern die Standes- und Berufspflichten der Einzelnen im Besonderen wie auch in ihrer Relevanz für das Allgemeine erfüllt werden können, wird in den Texten vor allem von der Kategorie ‚ability‘ abhängig gemacht. Dabei argumentieren die Texte gezielt affektpolitisch,⁶⁰ wenn sie die Fähigkeit des Menschen zum Tätigsein als Grundbedingung für ein glückliches Leben präsentieren. In diesem Sinne beginnt Cramer die elfte Betrachtung seiner *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit* zu ‚Arbeitsamkeit und Geschäftigkeit‘ mit der Feststellung: „Wie glücklich ist der Mensch, dem Gott Kräfte zur Arbeit gegeben hat!“⁶¹ Ganz ähnlich heißt es bei Pütter, nur wer „zur Ehre Gottes, zum Besten des gemeinen

⁵⁶ Ebd., 69–89, hier 88. Hier werden primär maskulin konnotierte Berufspositionierungen erwähnt. Ausschließlich im Bereich der Heilkunde werden neben Arzt, Apotheker und Krankenwärter auch Wartfrau und Hebamme erwähnt.

⁵⁷ Ebd., 88. Vgl. dazu auch 94.

⁵⁸ Ebd., 69.

⁵⁹ Ebd., 89.

⁶⁰ Der Begriff wird vor allem in der sogenannten *Affect Theory* verwendet und meint die im gesellschaftspolitischen Sinne relevante Bedeutung von emotionalen, d.h. psychisch-physischen Zuständen von Personen. *Massumi*, *Politics of Affect*, vii, definiert das Affektive als „dimension of life [...] which directly carries a political valence“.

⁶¹ *Cramer*, *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 204.

Wesens und zum Dienste [seiner] Oberen [...] mit möglichster Anstrengung“⁶² tätig werde, könne „alsdann glücklich dabey seyn“.⁶³

In beiden Zitaten wird Glück als Zusage inszeniert, als eine Folge der Erfüllung von Arbeitspflichten. Dieses Glücksversprechen⁶⁴ wird unmittelbar mit sinnlich-affektiven Synonymen wie „Freudigkeit und Vergnügen“ oder „frohem“ und „getroste[m] Sinn“ ausgeschmückt.⁶⁵ Das sinnlich zu genießende Glück wird dabei in zweifacher Perspektive qualifiziert: Zum einen als Annäherung an Gott, denn genauso wie das Gebet kann Arbeit zur „Erhebung des Herzens zu Gott“⁶⁶ führen; zum anderen als „selige Gemüthsruhe“ nach Erfüllung auferlegter Pflichten.⁶⁷ Dieses gewissenberuhigte Glücksgefühl wird als „süße Belohnung“ bezeichnet. Die allabendliche Reflexion hierüber wird – gewissermaßen zur Hervorbringung des Gefühls – allen „Personen, die im Hausstande leben“ anempfohlen.⁶⁸

Dieses instrumentelle Verhältnis zwischen Arbeit und Glück unterscheidet die Glückseligkeitslehren fundamental von der lutherischen Konzeption. Zwar hatte Luther in der *Hauspostille* (1544) auf den Glücksbegriff explizit Bezug genommen und dabei formuliert, dass die Berufsarbeit (im qua Vorsehung zugewiesenen Stand) derart zu Gottes „wolgefallen“ sein könne, dass er „auch glück und heyl dazu geben“ würde. Im Kontext des lutherischen Rechtfertigungsgedankens kann Glück allerdings nur mögliche Nebenfolge eines durch das göttliche Wort inspirierten Handelns sein und darf keinesfalls als Motivation oder Konsequenz dieses Handelns fehlinterpretiert werden.⁶⁹ Die Glückseligkeits-

⁶² Pütter, Weg, 70.

⁶³ Ebd., 69.

⁶⁴ Ahmed, Happy Objects, 35: „but some things become happy for us, if we imagine they will bring happiness to us.“

⁶⁵ Vgl. bspw. Pütter, Weg, 70; Cramer, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit, 215, 222, 227; Cramer, Christliche Unterhaltungen, 143, 149.

⁶⁶ Cramer, Christliche Unterhaltungen, 145.

⁶⁷ Ebd., 141 Zur historischen Formation des Gewissens vgl. Kittsteiner, Entstehung, zur Bedeutung der Volksaufklärung bes. 296–312.

⁶⁸ Vgl. bspw. Cramer, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit, 213, 204: „Wie süß ist die Belohnung, welche Thätigkeit und Fleiß gewähren, wenn wir am Abend gesund zur Ruhe eilen, und das Bewußtseyn auf unser Lager nehmen: wir haben diesen Tag in unserm Beruf nützlich hingebraucht. Mit diesem Gedanken solltest du dir auch die Ruhe am Abend süß und angenehm machen, wenn du als Hausvater oder Hausmutter, als Bedienter oder Bedientin, oder sonst unter andern Umständen Mitglied einer häuslichen Gesellschaft bist.“

⁶⁹ Vgl. dazu Luther, Hauspostille 1544, 395: „Das es nicht von nöten ist, wer Gott woll dienen, das er in ein Kloster lauff. Er bleybe bey seinem beruff, thue, was sein Obrigkeit, sein Amt und Stand erfordert und haben will, Das heyst Gott

lehren des ausgehenden 18. Jahrhunderts formulieren dagegen unumwunden: „Will ich glücklich seyn, so muß ich arbeiten.“⁷⁰ Oder noch affirmativer: „Ja! ich will es; ich will arbeiten, dieses grosse Glück zu genießen.“⁷¹

In dieser Konzeption kann, wer nicht arbeiten will, selbstredend auch nicht glücklich werden. Schwieriger ist die Situation jedoch bei jenen, die aufgrund der verschiedensten Wechselfälle des Lebens nicht arbeiten können. Pütter argumentiert hier in Bezug auf einen weiten Begriff nützlicher Tätigkeit und stellt fest, es sei freilich äußerst selten, dass ein Mensch ganz und gar „zu allem untüchtig“ werde. Dies treffe überhaupt nur dann zu, „wenn einer an der Seele leidet, wenn der Verstand nicht in seiner Ordnung und Stärke bleibt“. Die Allermeisten dagegen, selbst „die ältesten, gebrechlichsten, schwächesten Personen“, könnten (und müssten dies noch unbedingter) mit „kleinen häuslichen Arbeiten, gutem Rathe“ zumindest aber mit „Gebet und Fürbitte“ zum Nutzen ihrer häuslichen Gemeinschaft beitragen.⁷² Gemessen an den Glücksidealen der Gesellschaft aber sind und bleiben diese Personen doch „bedauernswürdig“, so die explizite Wertung bei Cramer.⁷³ Schon ganz zu Beginn seiner Betrachtung über *Arbeitsamkeit und Geschäftigkeit* werden die ‚glücklichen Arbeitsfähigen‘ sehr eindeutig von den ‚unglücklichen Nicht-Arbeitsfähigen‘ separiert, wenn ein expliziter ‚Abwärtsvergleich‘⁷⁴ angestellt wird. Denn verglichen mit denjenigen „Brüder[n], die durch Krankheiten, Alter oder fortdauernde Mängel an ihrem Körper untüch-

recht gedienet, unnd geschicht ihm ein sonder wolgefallen daran, wirdt auch glück und heyl dazu geben.“ Vgl. Pawlas, *Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik*, 60: Luthers eigene Beispiele aufgreifend: „[...] das Besenschwingen der Magd ist nicht Gottesdienst, weil sie am Ende wirklich Sauberkeit erreicht, sondern wenn sie ihre Arbeit im Glauben tut.“ Zum Glücksbegriff bei Luther vgl. Claussen, *Glück*, 205–274.

⁷⁰ Cramer, *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 227.

⁷¹ Ebd., 213.

⁷² Pütter, *Weg*, 115: „Außerdem wird aber auch nicht leicht ein Fall seyn, daß ein Mensch sich ganz außer Stand finden sollte, irgend einige Berufs- und gottesdienstliche Pflichten auszuüben. Auch die ältesten, gebrechlichsten, schwächesten Personen können doch den Ihrigen mit Gesellschaft, Aufsicht über Kinder, kleinen häuslichen Arbeiten, gutem Rathe, – oder wenn es auch mit anders nichts wäre, doch mit Gebet und Fürbitte dienen. Und dazu wird dann ihre Pflicht desto größer seyn, je weniger sie sonst zu thun im Stand sind.“

⁷³ Cramer, *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 204. Weniger explizit aber im Ergebnis ähnlich bei Pütter, *Weg*, 115: „Desto [d.h. im Vergleich] mehr hat man Ursache Gott zu danken, so lange man nur seinen gesunden Verstand hat.“

⁷⁴ Nicht nur im aktuellen Diskurs, wie Hartmut Rosa, *Resonanz*, 49, feststellt, wird die Frage nach dem Glück also mit „vergleichendem Blick“ auf die „Resourcenausstattung“ beantwortet.

tig zur Arbeit“ seien, müsse „dem Menschen“ sein eigenes Glück, arbeiten zu können, unglaublich schätzbar werden, meint Cramer. Aus dem Glück, zur Arbeit fähig zu sein, wird die Fähigkeit zum Glück abgeleitet und mit der prototypischen Definition des Menschseins verknüpft: Denn der „Mensch“ ist der zu vollem Glück Begabte, das heißt hier der voll arbeitsfähige christliche Mann. Verminderte Arbeitsfähigkeit derjenigen, „denen es an Geschick und Neigung fehlt, Gott und der Welt nützliche Geschäfte zu dienen“, wie auch derjenigen, „die einen verunstalteten unbrauchbaren Körper haben, und deswegen ein geschäftsloses Leben führen müssen“,⁷⁵ führt in dieser Logik zugleich zu einer verminderten Glücksfähigkeit. Bei einem derart durch Arbeit bestimmten Glücksbegriff erhält die physisch-psychische ‚ability‘ fundamentale Relevanz für die Prozesse der Positionierung. In der soziologischen gegenwartsorientierten Intersektionalitätsdebatte ist mehrfach auf die Relevanz von Körper und Arbeit als zentralen Strukturkategorien moderner Positionierung verwiesen worden.⁷⁶ Meiner Ansicht nach ist es jedoch nicht nur für den hier behandelten Zusammenhang präziser, ‚ability‘ als kategorialen Zusammenhang zu denken, denn Arbeit selbst scheint vielmehr das Handlungsfeld, in dem sich ein ‚fähiger‘ Körper als Handlungsträger bewähren muss bzw. ein ‚unfähiger‘ Körper von der Verwerfung bedroht ist.

Eingebunden ist diese besondere Relevanz der ‚Arbeitsfähigkeit‘ in eine christliche Anthropologie, der zufolge der Mensch zur Tätigkeit bestimmt sei. Ihre Legitimität erhält diese Konzeption von einem Gottesbild, das ebenfalls das Ideal fortwährender Tätigkeit in den Vordergrund rückt. Dergestalt wird Gott zum Idol der Arbeitsamkeit stilisiert, etwa wenn Cramer schreibt, dass nicht nur aus „Gottes Befehl in seinem Wort“, sondern vielmehr aus seinem „Beispiel hinlänglich“ bekannt sei, „daß jeder Mensch ein arbeitsames und geschäftiges Leben führen soll“.⁷⁷ Der Herr selbst „leuchtet dir mit seinem Beispiele vor“, so Cramer.

⁷⁵ Cramer, *Christliche Unterhaltungen*, 143.

⁷⁶ Winker/Degele, *Intersektionalität*, 39–41, erweitern die *Trias class, race, gender* um die Kategorie Körper und beziehen ihre Analysen (51–53) systematisch auf Arbeit als zentralem Feld von deren Wirkmächtigkeit. Klinger, *Ungleichheit*, 26 betont: „Die Scheidemarke zwischen ‚spielerischen Differenzen‘ und ‚welthistorischen Herrschaftssystemen‘, d. h. zwischen Differenz und Unsicherheit liegt in ihrer Bezogenheit auf *Arbeit*. Klasse, Rasse und Geschlecht sind nicht bloß Linien von Differenzen zwischen individuellen oder kollektiven Subjekten, sondern bilden *das* Grundmuster von gesellschaftlich-politisch relevanter Ungleichheit, weil Arbeit und zwar namentlich körperliche Arbeit ihren Existenzgrund und Angelpunkt ausmacht.“

⁷⁷ Cramer, *Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 205.

„Unaufhörlich beschäftigt ihn die Regierung und Erhaltung der Welt, der Schutz und die Versorgung so vieler Millionen Geschöpfe. Er schläft und schlummert nicht, sondern ist immer wirksam. Und du, nach seinem Ebenbilde gemacht, mit so viel herrlichen Kräften von deinem Schöpfer versehener Mensch wolltest sie nicht gebrauchen, wolltest nicht dem Beyspiele Gottes folgen, und Gutes würken, durch deinen Fleiß, so viel du vermagst?“⁷⁸

Arbeitsamkeit macht den Menschen – zugespitzt formuliert – gottähnlich; und aus dem Gottesebenbildlichkeitsgedanken soll folglich für den Lesenden zugleich ein Handlungsimpuls erwachsen.

IV. ‚Glücklich sind die Verehelichten‘: Affektpolitiken der Heiratsfähigkeit

Mit dem (berufs-)ständeübergreifenden Glückskonzept arbeitswilliger und -fähiger Männer ist zugleich das partizipative Glück von deren Frauen verwoben. Denn obwohl sie – wie Pütter zugibt – keine „eigentlichen Berufspflichten“ besitzen, seien sie vom Glück keineswegs „ausgeschlossen“.⁷⁹ Den traditionellen Topos der Hausväterliteratur aufgreifend⁸⁰ bezeichnet er Frauen als Glücks-„Gehülfinnen“, warnt aber zugleich davor, ihre Rolle zu unterschätzen, denn eine Frau könne „den besten Mann unglücklich machen, und mit allen seinen Bemühungen zurückbringen“.⁸¹ Männer und Frauen teilen dabei zwar einen Glücksbegriff und zeichnen für das gleiche Glück des häuslichen Lebens gemeinsam verantwortlich – sie sind in dieser Konzeption jedoch nicht in glei-

⁷⁸ Ebd., 206. Das Gleiche wird auch Jesus zugeschrieben. Vgl. ebd.: „Erinnere dich, wie Jesus Christus auch hierin den Willen seines himmlischen Vaters gethan, und gleich ihn [sic!] gutes [sic!] gewürkt hat. Sein ganzes Leben war Geschäftigkeit und Arbeit.“ *Lachmann*, Wert, 23–25, weist darauf hin, dass die „Arbeit Gottes der menschlichen grundsätzlich nicht gleichgesetzt werden kann“ – im Gegensatz zur körperlich-kreatürlichen Arbeit Jesu. Vgl. mit zum Teil gegensätzlicher Schlussfolgerung auch *Burkhardt*, Arbeit, 115, zu Jesus 120.

⁷⁹ Pütter, Weg, 90: „Eigentliche Berufspflichten werden zwar hauptsächlich vom männlichen Geschlecht gefordert; doch ist auch das andere Geschlecht nichts weniger, als davon ausgeschlossen.“

⁸⁰ Der Begriff spielt bereits in der sogenannten Hausväterliteratur eine zentrale Rolle zur Bezeichnung der Hausmutter. Vgl. *Fuhrich-Grubert/Ulbrich*, Art. „Hausmutter“, 250.

⁸¹ Pütter, Weg, 90 f.: „Ein Mann mag noch so wohlhabend und rechtschaffen seyn, er wird gewiß nicht zurecht kommen, wenn er eine Gehülfinn hat, die nicht mit eben der Rechtschaffenheit das thut, was ihr zukömmt. [...] Nur mit Unachtsamkeit, Unordnung, Trägheit, geschweige dann mit ausschweifenden Zerstreungen, mit Eitelkeit und Verschwendung, mit Einmengung in Dinge, die ihres Berufes nicht sind, kann eine Frau den besten Mann unglücklich machen, und mit allen seinen Bemühungen zurückbringen.“

cher Weise dazu befähigt, es aktiv herzustellen. In dieser Ungleichheit ihres Beitrages zum gemeinsamen Glück⁸² verorten die Glückseligkeitslehren allerdings den Quell eines umso größeren gemeinsamen Glücks⁸³ – eine Logik, die sich in zeitgenössischen Lebens- und Weltverhältnissen zumindest im Bürgertum als äußerst wirkungsvoll erweisen sollte.⁸⁴

Dieser Zusammenhang gelte, so Pütter, für alle Stände in gleicher Weise, denn: „Kein Stand ist aber so hoch oder so gering, daß nicht eine Ehegattin hinlänglichen Stoff zur Beschäftigung [sic!] hätte, wenn sie nur ihrem Hauswesen und der Kinderzucht so vorstehen will, wie es einer jeden nach ihrem Stand geziemet.“⁸⁵ Damit werden alle Frauen, unabhängig von der jeweiligen ständischen Positionierung, auf die Aufgaben im Haus und als Mutter („ihres Berufes“) verpflichtet. Diese ‚allgemeinen Pflichten‘ allerdings gelte es im Einklang mit den besonderen Pflichten der (berufs-)ständischen Verortung ihres Mannes auszuführen.

Trotz oder gerade wegen dieser qua Geschlecht fundamental verschiedenen, jedoch qua Berufsstand gemeinsam geteilten sozialen Positionierung gilt die eheliche „Verbindung zwischen Gattin und Gatten“ in den protestantischen Glückseligkeitslehren als „Grundlage der häuslichen Gemeinschaft“.⁸⁶ Als solche wird die Ehe als „göttliche Anordnung“⁸⁷ „zur Beförderung der menschlichen Glückseligkeit“⁸⁸ gepriesen. Im Rekurs auf den Glücksbegriff arbeiten die hier behandelten populären religiösen Ratgeber des späten 18. Jahrhunderts aktiv an der Normalisierung

⁸² Glück steht hier gewissermaßen synonym für Menschsein. Vgl. *Lindemann, Mann und Frau*, 187: „Nur insofern Männer und Frauen einem Allgemeinen zugerechnet werden, das sie einander gleichmacht, werden sie zu Elementen, die in der Einheit einer Unterscheidung aufeinander bezogen sind.“

⁸³ *Cramer, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 2: Die Ehegatten könnten sich „jede Freude des Lebens durch gemeinschaftlichen Genuß doppelt süß [...] machen“.

⁸⁴ So argumentiert am Beispiel des Nürnberger Ehepaars Roth *Habermas*, *Masster*, 116: „Inequality did not necessarily imply unhappiness or suffering, victim or perpetrator, as it is widely and too quickly assumed. Rather, it could be described – and to some degree perceived – as a positive difference that begets a unique quality.“

⁸⁵ *Pütter, Weg*, 90–91.

⁸⁶ Dies folgt bei aller Modernität in der Argumentation noch weitgehend dem für die Vormoderne konstitutivem Konzept des ‚ganzen Hauses‘ und schließt Bedienstete mit ein. Vgl. *Cramer, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 3 f., 365.

⁸⁷ *Pütter, Weg*, 91. Vermutlich auf das Keuschheitsgelübde des Priesterstandes anspielend bezeichnet Pütter Ehelosigkeit sogar als „Eingriff in die göttliche Vorsehung“ (ebd., 99).

⁸⁸ *Cramer, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit*, 2, siehe auch 5.

einer Vorstellung, die historisch gesehen noch eher jung war. Denn bekanntermaßen galt die monastische Lebensweise im Mittelalter als privilegiierter Weg zu Gott und damit zu ewiger (Glück-)Seligkeit. Eine Aufwertung als gottgefälligste und somit glückverheißende Lebensform erfuhr die Ehe erst im Zuge der Reformation.⁸⁹ In den Glückseligkeitslehren werden dann alle Menschen, die im heiratsfähigen Alter außerhalb des Ehestandes leben, zu Glücksverworfenen erklärt. Denn: Wer sich das „Glück“ der Ehe „nicht mit warmen Herzen“ wünsche, so Cramer, könne es wohl „mit sich selbst nicht gut meinen“.⁹⁰ Unumwunden adressiert er die Ehelosen als „ihr Unglücklichen, an die ich mit dem innigsten Mitleiden denke“.⁹¹ Wenn er anschließend mahnt, die „Ursachen“ hierfür „liegen [...] in euch selbst“, dann bezieht er sich wohl primär auf heiratsunwillige Männer, die sogenannten ‚Hagestolze‘, denen man nachsagte, „freywillig“ und aus bloßer Bequemlichkeit unverheiratet bleiben zu wollen.⁹² Männer und Frauen, die dagegen unfreiwillig unverheiratet waren, weil sie entweder (als Mann) ökonomisch dazu nicht in der Lage⁹³ oder (als Frau) ‚unerwählt‘ geblieben waren,⁹⁴ geraten dabei genauso we-

⁸⁹ Vgl. aus der Fülle der Literatur noch immer *Völker-Rasor*, Bilderpaare, 14. Dass es in den ersten nachreformatorischen Jahrzehnten unter Klerikern erhebliche Auseinandersetzungen um das lutherische Eheideal gab, zeigt *Plummer*, Priest's Whore. Für das Gelehrtenmilieu sind nach *Harding*, Gelehrte, 240–247, auch noch deutlich später Ambivalenzen in der Bewertung der Ehelosigkeit auszumachen, die der Autorin zufolge dazu geführt haben, dass Ehelosigkeit um 1700 vor allem unter Professoren nicht nur eine „erneute Verbreitung“ erfuhr, sondern auch „Vorbildcharakter“ erhielt.

⁹⁰ *Cramer*, Unterhaltungen zur häuslichen Glückseligkeit, 1.

⁹¹ Ebd., 2: „Und ihr Unglücklichen, an die ich mit dem innigsten Mitleiden denken, das könnte, das sollte, das müste auch euch der Ehestand seyn; das ist er nach der Absicht dessen, der ihn angeordnet hat. Daß er es euch nicht ist, davon liegen die Ursachen in euch selbst.“

⁹² Vgl. die Definitionen in *Krünitz*, Art. ‚Hage-Stolz‘: „Personen, die sich zu einer freywilligen Einsamkeit bequemen, sich in ihrem Hause gleichsam einstellen.“ Zwar konnten zuweilen auch Frauen als „Hagestolzzinnen“ bezeichnet werden, in erster Linie meint der Begriff jedoch Männer und wird im Artikel auch derart eindeutig definiert als „eine Person männlichen Geschlechts, welche 50 Jahre alt ist und noch nicht geheurathet hat, da sie doch könnte“. Siehe auch *Anonym.*, Art. ‚Hagestoltz‘. Vgl. grundlegend *Baumgarten*, Hagestolz, zum Begriff: 5–8, zu den Stereotypen: et passim; *Harding*, Gelehrte, 239; *Kuhn*, Familienstand, 167–258; *Törpsch*, Art. ‚Hagestolz‘, 40–42.

⁹³ Vgl. dagegen *Krünitz*, Art. ‚Hage-Stolz‘: In der Diskussion um die Wiedereinführung des sogenannten Hagenstolzenrechtes wird hier angemerkt, dass man auch an jene denken müsse, die „bloß aus Noth das ehelose Leben erwählen müssen, weil sie nicht Vermögen genug hätten, ihr Glück befördern zu können“.

⁹⁴ Zum Stereotyp der ‚alten Jungfer‘ vgl. *Baumgarten*, Hagestolz, zum Begriff: 8–10, zu den Stereotypen: et passim; *Kuhn*, Familienstand, bes. 27–37.

nig in Cramers Blickfeld wie Personen, die sich mit der vorgesehenen heterosexuellen Beziehungsform nicht arrangieren wollten. Die Anrufung „glücklicher Ehegatten“ und „unglücklicher“ Eheloser lässt sich als affektpolitischer Akt verstehen.⁹⁵ Lebens- und Beziehungsformen werden affektiv legitimiert bzw. diskreditiert und eine für ‚gut‘ und ‚richtig‘ gehaltene Ordnung über die Regulierung von Wunsch und Begehren der Individuen nachhaltig stabilisiert.

In diesem Sinne erscheint bei Pütter die Witwe als mehrfach unterprivilegierte Figur, oder wie Pütter es ausdrückt: „Wenn je ein Stand zu bedauern ist, so ist es eine Witwe, die den Verlust eines rechtschaffenen Mannes beweinet.“⁹⁶ Indem er gerade dieser speziellen Position als erster in seinen Überlegungen zu den „natürlichen Verschiedenheiten des Geschlechts, des Alters, des Gesundheitszustandes“⁹⁷ nähere Aufmerksamkeit schenkt (III.), (re-)produziert Pütter intersektionale Normalitäten. Denn damit wird zugleich ‚die Frau‘ als Person im heiratsfähigen Alter imaginiert, die ‚ordnungsgemäß‘ heterosexuell orientiert und verhehlicht ist; die Abweichung von dieser Normalität ist die ‚bedauernswerte‘ Witwe, die nun vollkommen unverschuldet aus dem Ehestand und damit aus dieser Position der Normalität herausgefallen ist. Der intersektionalen Positionierung der Witwe im Spannungsfeld von Geschlecht, Alter und Ehestand wird nicht zuletzt über diese affektive Zuschreibung der Bedauernswürdigkeit sozialer Sinn zugewiesen. Hier zeigt sich, mit dem kanadischen Affekttheoretiker Brian Massumi gesprochen, die ‚Transversalität‘ der Dimension des Affektiven, die sozusagen quer zu den ‚gewöhnlichen Kategorien‘ verläuft.⁹⁸ Massumi hat dabei vor allem die Dichotomien von Subjekt-Objekt und Körper-Geist im Blick. Seine Beobachtung lässt sich jedoch auch auf die ‚gewöhnlichen‘ Intersektionalitätskategorien übertragen, denn das Affektive fungiert hier als eine Art ‚Sinn-generator‘, der die Prozesse sozialer Positionierung nicht nur einfach begleitet, sondern sie konkret fühlbar werden lässt. Damit soll freilich nicht argumentiert werden, dass die Position einer Witwe nicht tatsächlich ökonomisch und sozial oder auch emotional problematisch gewesen wäre. Es geht vielmehr darum, wie über die Lektüre der hier

⁹⁵ Vgl. *Ahmed*, *Happy Objects*, 30 nennt die außerhalb von Familie und Reproduktion situierten Glücksverworfenen „affect aliens“.

⁹⁶ *Pütter*, *Weg*, 91.

⁹⁷ *Ebd.*, 90: „In vielen Standes- und Berufspflichten können die natürlichen Verschiedenheiten des Geschlechts, des Alters, des Gesundheitszustandes noch Stoff zu besonderen Bestimmungen hergeben.“

⁹⁸ Vgl. *Massumi*, *Politics of Affect*, ix. Der Begriff der Transversalität bezieht sich auf Gilles Deleuze und Félix Guattari: „The concept of affect is ‚transversal‘ [...]. This means that it cuts across the usual categories.“

behandelten Texte das ‚richtige‘ Fühlen und Mitfühlen in einer solchen Lebenssituation eingeübt wird.

Was der unverheirateten Frau sozialtheoretisch betrachtet fehlt, ist die berufsständische Positionierung, die nur partizipativ über den Berufsstand des Mannes möglich ist. Das Unglück der Witwe sieht Pütter in dem Umstand begründet, dass „ihr Beruf“ nunmehr ausschließlich rückwärtsgerichtet darin bestehen könne, die Reste der mit dem Tod des Mannes verlorenen Position so gut es geht zu bewahren, indem sie Hauswesen und Kindererziehung mit ‚doppelter‘ „Sorgfalt“ weiterzuführen versucht.⁹⁹

Das „ledige Frauenzimmer“, mit dem sich Pütter anschließend beschäftigt (IV.), wird dagegen konsequenterweise auf den biographischen Zeitpunkt der Eheschließung hin orientiert. In der Zwischenzeit sei ‚es‘ vielmehr darauf verpflichtet, für den eigenen „Beruf zu halten, daß es sich zu einem künftigen Hausstande geschickt mache“. Diese Pflicht, sich selbst auf eine künftige Verheiratung vorzubereiten, also im praktischen Sinn ehefähig zu machen, gilt Pütter zufolge auch dann, wenn die ledige Frau „von der Vorsehung nicht dazu bestimmt zu seyn scheinen sollte“. Wenn ihr die Neigung zum Heiraten abginge, müsse sich das ledige „Frauenzimmer“ mit umso größerer Ordnungsliebe und Hilfsbereitschaft mit „nützlichen Arbeiten beschäftigte[n]“.¹⁰⁰

Beide Beispiele spezieller intersektional verschränkter Positionen sind nicht grundlos auf das besondere Weibliche bezogen. Maskuline Positionierungen werden dagegen konsequent im Allgemeinen verortet und diskutiert, etwa wenn sich Pütter mit den „Verschiedenheiten [...] des Alters“¹⁰¹ beschäftigt. Hier wird das „kindliche und jugendliche Alter von männlichen“ Personen unterschieden¹⁰² und der Jüngling adressiert, der „mit Vergnügen die Blüthe seiner Jahren benutzen“ solle, „um sich für die Zukunft zum brauchbaren, und nur damit auch zum glücklichen Manne zu machen“.¹⁰³ Pütter legt größten Wert darauf, diese maskulin konnotierte Jugend für die Gefahren zu sensibilisieren, die von „Ausschweifung, Erhitzung, Verkältung“ ausgehen könnten und „oft in wenig Stunden den Tod wirken – oder doch auf Zeitleben einen siechen Körper mit unausstehlichen Vorwürfen zurücklassen“ könnten.¹⁰⁴

⁹⁹ Pütter, Weg, 91.

¹⁰⁰ Ebd., 92.

¹⁰¹ Ebd., 90.

¹⁰² Ebd., 93.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

Der „studierende Jüngling“ solle hingegen alle Gelegenheiten nutzen, die sich ihm bieten, um das Nötige zur Erfüllung seiner „künftigen Bestimmung“¹⁰⁵ zu tun. Seiner Selbstbiographie zufolge hatte der in ungewöhnlich jungen Jahren als Student an der Universität Marburg immatrikulierte Pütter selbst diese Maximen stets treu befolgt.¹⁰⁶ Bedeutete die Verheiratung für Frauen den alles entscheidenden *rite de passage*, war sie im Leben des „Jünglings“ nur eine unter mehreren „Entschliefungen“, zu denen etwa auch die Berufswahl oder die Entscheidung für den Kriegsdienst gehörten. Dabei handelte es sich, so Pütter, um ein maskulines Privileg zur „freye[n] Wahl“, die mit der Gnade Gottes und unter Berücksichtigung des guten Rates von „Eltern, Vormündern oder Anverwandten“ dennoch weitgehend eigenständig getroffen werden könne.¹⁰⁷ In Übereinstimmung mit diesen Maximen schildert Pütter in seiner Selbstbiographie auch seine eigene „Heiratsgeschichte“. Denn als er 1751 auf den Ratschlag eines Freundes hin in Wetzlar um Petronella Gertraud Stock warb, eine Tochter des Solmsischen Geheimrats zu Braunfels, war Pütter längst als Professor in Göttingen beruflich wie auch finanziell etabliert¹⁰⁸ und konnte sich erlauben, ganz bewusst den „wichtigen Schritt“ in Angriff zu nehmen und sich in die für die Professoren in seinem Umfeld gebührende „glückliche Lage“ des Ehestandes zu versetzen.¹⁰⁹ Neben der Heiratswilligkeit, die die Ratgeber im Rekurs auf den Glücksbegriff befördern wollten, wurde also auch die durch die ökonomische Lage des Mannes bestimmte Heiratsfähigkeit als wahrhaft selbstbestimmtes, maskulines und daher glücksspendendes Ideal inszeniert.

¹⁰⁵ Ebd., 95.

¹⁰⁶ Pütter, Selbstbiographie, Bd. 1, 25. Der außergewöhnlich begabte Pütter besuchte schon im Alter von 14 Jahren die Universität.

¹⁰⁷ Pütter, Weg, 99.

¹⁰⁸ Pütter, Selbstbiographie, Bd. 1, 250, 261. So konnte Pütter vor der Eheschließung für seine „künftige Oeconomie“ sorgen und sich auf der ‚Braunschweiger Messe‘ mit Möbeln und Geschenken ausstatten. Zudem bezogen die Frischvermählten in Göttingen alsbald eine größere Wohnung, in einem neuerrichteten Haus an der Allee.

¹⁰⁹ Ebd., 237 f. Dass dies eine ideale Lage war, die so nicht auf alle heiratswilligen Männer im Bürgertum zutraf, zeigt sich am Beispiel von Ferdinand Beneke (1774–1848), der 1795 an der juristischen Fakultät der Universität Göttingen promovierte. Benekes Familie hatte ökonomische Schwierigkeiten, weswegen die ‚Wahl‘ einer Ehegattin für ihn weit weniger reibungslos verlief. Vgl. Trepp, Männlichkeit, 115–124.

V. Schlussbetrachtungen

In den untersuchten Glückseligkeitslehren zeigt sich sehr eindrücklich der ‚Doppelcharakter moderner Vergesellschaftung‘,¹¹⁰ denn in den Texten werden Personen zunächst allgemein als Menschen und erst in einem zweiten Schritt im Besonderen gesellschaftlich positioniert. Der Begriff des Menschen wird dabei definiert als Kombination aus einer Negativ-Bestimmung qua Spezies als Nicht-Tier, wodurch die ‚Ränder des Sozialen‘ markiert werden, sowie zwei Positiv-Bestimmungen qua Religion und qua Geschlecht, die die so bestimmte Sozialwelt differenzieren.¹¹¹ Während die Bestimmung des wahren Menschseins als ‚christlich‘ explizit begründet und damit sichtbar wird, wird diejenige qua Geschlecht als ‚männlich‘ eher beiläufig mitgeführt und bedarf offenbar keiner expliziten Herleitung.¹¹² In beiden Fällen sorgt jedoch das gezielte rhetorische Wechselspiel zwischen der Bestimmung ‚als‘ Mensch sowie der Bestimmung als ‚christlicher Bruder‘ dafür, dass das eigentlich ‚Besondere‘ diskursiv-symbolisch als das ‚Allgemeine‘ ausgewiesen und somit selbst unsichtbar gemacht wird. Dieser Mechanismus sorgt dafür, dass hegemoniale Subjektpositionen im Schnittfeld von Religion und Geschlecht abgesichert werden.

Auf dieser Grundlage nimmt dann vor allem der Berufsstand breiten Raum in den Glückseligkeitslehren ein. Ausführlich wird die gleiche Glücksbefähigung aller arbeitenden Männer – unabhängig von ihrer konkreten berufsständischen Positionierung in der bürgerlichen Gesellschaft – über die Bedeutung der gemeinsamen Handlungsstrategie ‚Arbeit zur Ehre Gottes und zur Mehrung des gesellschaftlichen Nutzens‘ begründet. Als Kategorie sozialer Differenzierung und damit Ungleichheit generierende Größe wird der (Berufs-)Stand damit auf der Ebene der Textnarration fast schon systematisch negiert und auf ein bloßes Handlungsfeld reduziert. Zentral sind nicht die Art des ausgeübten Berufs und die gesellschaftliche Position, die sich hieraus ergibt, sondern die bloße körperliche und geistige Fähigkeit („ability“) zur berufsständischen Arbeit. Als dynamische Prozesskategorie entscheidet ‚ability‘ darüber, ob die ‚glückliche‘ Positionierung als ‚männlicher christlicher

¹¹⁰ Lindemann, Grenzregime, 108; *dies.*, Mann und Frau, 190.

¹¹¹ Auf der Ebene der Erzählung vollkommen unerwähnt bleibt die Kategorie ‚Rasse‘ oder Ethnie, die hier offenbar nicht als Herausforderung empfunden wurde.

¹¹² Nach Lindemann, Mann und Frau, bes. 181, 188, 191–192, besteht die strukturelle Bedeutung der modernen Geschlechterunterscheidung, gerade weil ihr immer schon die Möglichkeit zu ihrer Kritik inhärent ist, aus einer Stabilisation der Abgrenzung des Menschen vom Tier.

Mensch' sozial überhaupt wirksam werden kann.¹¹³ Dabei ist besonders auffällig, dass ‚ability‘ hochgradig affektiv aufgeladen wird, denn nur arbeitswillige und -fähige christliche Männer können der Bestimmung des Menschen zu nützlicher Tätigkeit vollumfänglich entsprechen. Die Partizipation an der Herstellung kollektiver Glückseligkeit wird dabei als notwendige Bedingung individueller Glückseligkeit inszeniert.

Eine spezielle (intersektionale) Positionierung von Frauen wird dagegen nur über den Berufsstand ihres Ehemannes möglich. Indem sie das Hauswesen bestellen und die Kindererziehung verantworten soll, trägt die Frau in dieser Logik jedoch unmittelbar zum gemeinsamen Glück bei und erfüllt somit zugleich ihre allgemeine Bestimmung als Mensch. Auch hier spielen affektpolitische Legitimationen eine besondere Rolle: Über die Argumentation im Rekurs auf das Glück, nach dem jeder Mensch qua Natur strebe, wird Heiratswilligkeit, die vor allem auch heterosexuelle Orientierungen voraussetzt, als Normalität gesetzt. Damit führt sowohl freiwillige als auch unfreiwillige Ehelosigkeit zu einer höchst ‚unglücklichen‘ Positionierung, nicht nur für jüngere Unverheiratete, sondern auch für Witwen und Witwer. Diese intersektionalen Positionen Unverheirateter werden in den Glückseligkeitslehren in besonderer Weise exponiert, sozusagen sichtbar. Über die gezielte affektpolitische Dimension des Glücks werden sie jedoch für die Lesenden auch fühlbar gemacht. Intersektionale (Un)Sichtbarkeiten ziehen hier also unmittelbar auch (normative) intersektionale Fühlbarkeiten nach sich. Diese standen bisher noch weniger im Fokus der Aufmerksamkeit von diskursanalytischen Intersektionalitätsanalysen,¹¹⁴ können diese jedoch nach meinem Eindruck wesentlich bereichern.

In diesem Sinne gilt es die Historische Intersektionalitätsforschung auch in diskursanalytischer und begriffsgeschichtlich-semantischer Perspektive zu entwickeln. Dies scheint mir angesichts der methodisch-theoretischen Diskussion in den Geschichtswissenschaften, die seit geraumer Zeit um Praktiken bzw. die sogenannte Historische Praxeologie kreist, als notwendige Ergänzung. Denn wenn „Unterscheidungen und Kategoriebildungen“ als „konstitutives Element von Gesellschaft“ verstanden werden, wie Matthias Bähr und Florian Kühnel in der Einleitung zu diesem Band zu Recht formulieren, so kann deren Analyse nicht gelingen, ohne auch jene Semantiken in den Blick zu nehmen, von denen

¹¹³ Mit der hier formulierten Bedeutung eines arbeitsfähigen Körpers („compulsory able-bodiedness“) geht in direkter Weise die Produktion von Maskulinität einher. Vgl. zur Bedeutung dieser Zusammenhänge in den *disability studies* Raab, Intersektionalität, 142.

¹¹⁴ Intersektionale Emotionalisierungsprozesse untersucht Schul, Animalität.

diese „Unterscheidungen und Kategoriebildungen“ ihren sozialen Sinn erhalten.

Bereits 2008 hat Andreas Reckwitz vor einer „Abwertung oder Marginalisierung von Diskursen und Diskursanalyse“ durch die Praxeologie gewarnt und sich für einen kombinierten „praxeologisch-kulturtheoretischen Ansatz“ ausgesprochen.¹¹⁵ Demnach ist ein Verständnis von Diskursen als „intellektueller Überbau von Aussagen, die gewissermaßen auf der Materialität des verkörperten und material verankerten Wissens ‚aufsitzen‘, sich parasitär von ihr nähren“, nicht haltbar.¹¹⁶ Diskurse unterscheiden sich vielmehr von Praktiken „dadurch, daß sie *Praktiken der Repräsentation* [Hervorhebung im Original] darstellen, das heißt Praktiken, in denen Objekte, Subjekte und Zusammenhänge auf eine bestimmte, regulierte Weise dargestellt werden und in dieser Darstellung als spezifische sinnhafte Entitäten erst produziert werden.“¹¹⁷ Historiker_innen dürfte angesichts einer solchen Definition unmittelbar einleuchten, dass es sich bei allen vergangenen Praktiken, so wie sie uns in medialer Beschreibung in Text und Bild vorliegen, um Praktiken der Repräsentation handelt. Ein Verständnis von Diskurs als einer spezifischen „Beobachterkategorie, welche *Zeichen verwendende Praktiken unter dem Aspekt ihrer Produktion und Repräsentation betrachtet*“, wie es Reckwitz vorschlägt, scheint daher als heuristischer Fokus für die Historische Intersektionalitätsforschung genauso legitim, wie die Untersuchung handlungspraktischer Verkörperungen intersektionaler Positionierung.¹¹⁸ Beides steht mithin in einer konstitutiven Verbindung zueinander, denn in Diskursen wie den hier untersuchten nimmt die Formulierung von Handlungsimperativen für diese verkörperte Aufführung von Positionierung breiten Raum ein.

In Bezug auf die Frage, wie und auf welche Art und Weise intersektionale Positionen in Diskursen repräsentiert werden, erweist sich der Fokus auf die Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit bzw. besser noch auf die Prozesse des Sichtbar- oder Unsichtbar-Machens intersektionaler Positionierung, wie sie am Übergang zur Moderne in massenhaft publizierten und rezipierten Ratgebern beobachtet werden können, als weiterführend. In den hier behandelten religiösen Ratgebertexten des ausgehenden 18. Jahrhunderts, wie in vielen anderen normativen Schriften dieser Zeit, geht es aber nicht nur um die ‚Sichtbarkeit‘, sondern auch um die ‚Fühlbarkeit‘ von intersektionalen Platzierungen. In diesem Sinne erweist sich

¹¹⁵ Reckwitz, Diskurse und Praktiken, 202.

¹¹⁶ Ebd., 190.

¹¹⁷ Ebd., 190.

¹¹⁸ Vgl. dazu die Einleitung in diesem Band.

der Glücksbegriff als zentraler Argumentationsmodus zur affektiven Stabilisierung der Subjektordnung des 18. Jahrhunderts.

Gedruckte Quellen

- Anonym.*, Art. ‚Hagestoltz‘, in: Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 12, Halle/Leipzig 1735, 194–195.
- Cramer*, Friedrich, Lebensgemälde Heinr. Matth. Aug. Cramer von seinem Sohne, in: Heinrich Matthias August Cramer, Briefe an einen Schulmann über das Schulwesen in Deutschland, von Heinrich Matthias August Cramer, gewes. Prediger zu St. Blasii, Inspector des Gymnasiums und Beisitzer des Armenkollegiums zu Quedlinburg. Nebst dessen Lebensbeschreibung von seinem Sohne (Heinr. Matth. Aug. Cramers, gewes. Prediger zu St. Blasii, Inspector des Gymnasiums und Beisitzer des Armencollegiums zu Quedlinburg hinterlassene Schriften. Zum Druck befördert von seinem Sohne Friedrich Cramer. Erster Theil), hrsg. v. Heinr[ich] Phil[ipp] Conr[ad] Henke, Berlin 1806, XI–LXII.
- Cramer*, Heinrich Matthias August, Unterhaltungen zur Beförderung der häuslichen Glückseligkeit von Heinrich Matthias August Cramer Pastor an der Kirche St. Jakobi bey dem Kloster St. Wiperti zu Quedlinburg, Berlin 1781.
- Cramer*, Heinrich Matthias August, Christliche Unterhaltungen zur Beförderung der menschlichen Glückseligkeit im bürgerlichen Leben von Heinrich Matthias August Cramer Pastor zu St. Jacobi in Quedlinburg, 2. Aufl., Quedlinburg/Blankenburg 1786 [1. Aufl. Dessau 1782].
- Justi*, Johann Heinrich Gottlob, Beweiß, daß alle Menschen gleich glücklich sind, in: ders., Moralishe und Philosophische Schriften, Bd. 1, Berlin/Stettin/Leipzig 1760, 51–67.
- Krünitz*, Johann Georg, Art. ‚Glückseligkeit‘, in: ders., Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft in alphabethischer Ordnung, Bd. 19, Berlin 1780, 222–233.
- Krünitz*, Johann Georg, Art. ‚Hage-Stolz‘, in: ders., Oekonomische Ezyklopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, Bd. 21, Berlin 1788, 150–157.
- Luther*, Martin, Hauspostille, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe WA], Bd. 52, Weimar 1915.
- Pope*, Alexander, Vom Menschen = Essay on man, übers. v. Eberhard Breidert und mit einer Einleitung hrsg. v. Wolfgang Breidert, Hamburg 1993.
- Pütter*, Johann Stephan, Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit deren jeder Mensch fähig ist vom geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen. Vierthe größten-theils von neuem ausgearbeitete Ausgabe Göttingen bei Johann Christian Dietrich 1794 [1. Aufl. 1772, 2. Aufl. 1775, 3. Aufl. 1776].
- Pütter*, Johann Stephan, Johann Stephan Pütters Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorsstelle zu Göttingen, 2 Bde., Göttingen 1798.

Rousseau, Jean-Jacques, Diskurs über die Ungleichheit. Discours sur l'inégalité. Kritische Ausgabe des integralen Textes, hrsg. v. Heinrich Meier, 6. Aufl., Paderborn 2008.

Literatur

Abraham, Anke, Der Körper im biographischen Kontext. Ein wissenssoziologischer Beitrag, Wiesbaden 2002.

Ahmed, Sara, The Promise of Happiness, Durham/London 2010.

Ahmed, Sara, Happy Objects, in: The Affect Theory Reader, hrsg. v. Melissa Gregg/Gregory J. Seigworth, Durham/London 2010, 29–51.

Albrecht, Clemens, Aufklärung über, Aufklärung als Religion. Bayles Paradox und die Frage nach dem Ganzen, in: Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematierung in soziologisch-historischer Perspektive. Alois Hahn zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Cornelia Bohn/Herbert Willems. Unter Mitarbeit von Marc Breuer und Marén Schorch, Konstanz 2001, 535–550.

Althusser, Louis, Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie, Hamburg/Berlin 1977.

Baumgarten, Katrin, Hagestolz und Alte Jungfer. Entwicklung, Instrumentalisierung und Fortleben von Klischees und Stereotypen über Unverheiratetgebliebene (Internationale Hochschulschriften, 240), Münster 1997.

Behrlich, Lars, Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime (Beihefte der Francia, 78), Ostfildern 2015.

Beutel, Albrecht, Aufklärung in Deutschland (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, 4), Göttingen 2006.

Beutel, Albrecht, Kommunikation des Evangeliums. Die Predigt als zentrales theologisches Vermittlungsmedium in der Frühen Neuzeit, in: Kommunikation und Transfer im Christentum der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Irene Dingel/Wolf-Friedrich Schäufele, Mainz 2007, 3–15.

Blaschke, Olaf, Das 19. Jahrhundert. Ein zweites konfessionelles Zeitalter, in: GG 26 (2000), 38–75.

Böning, Holger, Das Intelligenzblatt als Medium praktischer Aufklärung. Ein Beitrag zur Geschichte der gemeinnützig-ökonomischen Presse in Deutschland von 1768–1780, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 12 (1987), 107–133.

Böth, Mareike, Verflochtene Positionierungen. Eine intersektionale Analyse frühneuzeitlicher Selbstbildungsprozesse, in: Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen, hrsg. v. Mechthild Bereswill/Folkert Deegenring/Sabine Stange (Forum Frauen- und Geschlechterforschung, 43), Münster 2015, 78–95.

Böth, Mareike, Vom Projektieren und Planen des Glücks. Praxeologien des ‚unternehmerischen Selbst‘ im Glücksdiskurs des späten 18. Jahrhunderts, in: Histo-

- rische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns, hrsg. v. Lucas Haasis/Constantin Rieske, Bielefeld 2015, 183–197.
- Böth, Mareike*, Wege zum Glück: Intersektionalität und die kulturelle Semantik des Glücks in Bernardin de Saint-Pierres Kolonialroman ‚Paul et Virginie‘ (1788), in: Abenteuerliche Überkreuzungen. Vormoderne intersektional, hrsg. v. ders./Michael Mecklenburg/Susanne Schul (Aventiuren, 12), Göttingen 2017, 281–307.
- Burkhardt, Helmut*, Arbeit – Segen oder Fluch? Die Arbeit in biblischer Sicht, in: Die Arbeitsgesellschaft in der Krise. Konsequenzen für den einzelnen und die Volkswirtschaft, hrsg. v. Werner Lachmann (Marktwirtschaft, 1), Münster 1995, 113–124.
- Butler, Judith*, Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt a.M. 2001.
- Claussen, Johann Hinrich*, Glück und Gegenglück. Philosophische und theologische Variationen über einen alltäglichen Begriff, Tübingen 2005.
- Conze, Werner*, Art. ‚Beruf‘, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Stuttgart 1972, 490–507.
- Crenshaw, Kimberlé W.*, The Intersection of Race and Gender Discrimination. Backgroundpaper for the United Nations Regional Expert Group Meeting (21.–24. November, Zagreb, Croatia) 2000 [unveröff. Vortrag].
- Duttweiler, Stefanie*, Beratung, in: Glossar der Gegenwart, hrsg. v. Ulrich Bröckling/Susanne Krasmann/Thomas Lemke, Frankfurt a.M. 2004, 23–29.
- Ebel, Wilhelm*, Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn, Göttingen 1975.
- Engelhardt, Ulrich*, Zum Begriff der Glückseligkeit in der kameralistischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts (J. H. G. v. Justi). Werner Conze zum 31. Dezember 1980, in: ZHF 8 (1981), 37–79.
- Foucault, Michel*, Die Ordnung der Dinge, Frankfurt a.M. 1971.
- Fuhrich-Grubert, Ursula/Claudia Ulbrich*, Art. ‚Hausmutter‘, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 5, hrsg. v. Friedrich Jäger, Stuttgart 2007, 249–252.
- Grunert, Frank*, Die Objektivität des Glücks. Aspekte der Eudämonismuskussion in der deutschen Aufklärung, in: Aufklärung als praktische Philosophie, hrsg. v. Frank Grunert/Friedrich Vollhardt, Tübingen 1998, 351–368.
- Habermas, Rebekka*, Master and Subject, or Inequality as Felicitous Opportunity. Gender Relations of the Nineteenth-Century Middle Class, in: Gender in Transition. Discourse and Practice in German-Speaking Europe, 1750–1830, hrsg. v. Ulrike Gleixner/Marion W. Gray, Ann Arbor, MI 2006, 114–133.
- Harding, Elizabeth*, Der Gelehrte im Haus. Ehe, Familie und Haushalt in der Standeskultur der frühneuzeitlichen Universität Helmstedt (Wolfenbüttler Forschungen, 139), Wiesbaden 2014.

- Hausen, Karin*, „... eine Ulme für das schwanke Efeu“. Ehepaare im deutschen Bildungsbürgertum. Ideale und Wirklichkeiten im späten 18. und 19. Jahrhundert, in: *Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert*, hrsg. v. Ute Frevert, Göttingen 1988, 85–117.
- Hübner, Jörg*, Die reformatorischen Wurzeln des neuzeitlichen Berufsethos. Luthers Beitrag zum Christsein im Beruf, in: *Beruf und Berufung. Der Stellenwert von Luthers Berufsethos in der globalisierten Wirtschaft*, hrsg. v. Peter Mörbel/Otto Strecker (Begegnungen, 20), Bonn 2009, 13–35.
- Jeßing, Benedikt/Ralph Köhnen*, Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft, 3. Aufl., Stuttgart 2012.
- Kerner, Ina*, Alles intersektional? Zum Verhältnis von Rassismus und Sexismus, in: *Feministische Studien 1* (2009), 36–50.
- Kirchner, Gottfried*, Fortuna in Dichtung und Emblematik des Barock. Tradition und Bedeutungswandel eines Motivs, Stuttgart 1970.
- Kleiner, Stephanie*, The trouble with happiness. Martin Gumperts Die Kunst glücklich zu sein und die Anthropologie des Ratgebens in den 1950er Jahren, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 39* (2014), 515–535.
- Kleiner, Stephanie/Robert Suter*, Konzepte von Glück und Erfolg in der Ratgeberliteratur (1900–1940), in: *Guter Rat. Glück und Erfolg in der Ratgeberliteratur 1900–1940*, hrsg. v. dens. (Glück und Erfolg, 1), Berlin 2015, 9–40.
- Klinger, Cornelia*, Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht, in: *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, hrsg. v. Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Forum Frauenforschung, 16), Münster 2003, 14–48.
- Knapp, Gudrun-Axeli*, Anknüpfungen und Rückfragen an ein Konzept der Intersektionalitätsforschung, in: *Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzepts* hrsg. v. Helma Lutz/Maria Theresia Herrera Vivar/Linda Supik (Gesellschaft und Geschlecht, 47), Heidelberg 2010, 223–243.
- Kriedtke, Peter E.*, Wirtschaft, in: *Glaubenswelt und Lebenswelten. Geschichte des Pietismus*, Bd. 4, hrsg. v. Hartmut Lehmann, Göttingen 2004, 584–616.
- Kruse, Jan*, Geschichte der Arbeit und Arbeit als Geschichte (Schriftenreihe der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, 19), Münster 2002.
- Kuhn, Bärbel*, Familienstand: Ledig. Ehelose Frauen und Männer im Bürgertum (1850–1914) (L'Homme Schriften, 5), Köln/Wien/Weimar 2000.
- Kuhn, Thomas K.*, Religion und neuzeitliche Gesellschaft. Studien zum sozialen und diakonischen Handeln in Pietismus, Aufklärung und Erweckungsbewegung, Tübingen 2003.
- Kuhn, Thomas K.*, Volksaufklärung und Dorfgeschichten im späten 18. Jahrhundert. Johannes Toblers ‚Idee von einem christlichen Dorf‘ (1766), in: *Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen „Umformung des Christlichen“*, hrsg. v. Albrecht Beutel/Volker Leppin, Leipzig 2004, 93–105.

- Lachmann*, Werner, Vom Wert und Sinn der Arbeit, in: Die Arbeitsgesellschaft in der Krise. Konsequenzen für den einzelnen und die Volkswirtschaft, hrsg. v. Werner Lachmann (Marktwirtschaft, 1), Münster 1995, 13–31.
- Lehmann*, Hartmut, Max Webers Lutherinterpretation, in: Max Webers Protestantische Ethik. Beiträge aus Sicht eines Historikers, hrsg. v. dems., Göttingen 1996, 30–49.
- Lehmann*, Karl Kardinal, Arbeit als Realisierung der Gottesbeziehung, in: Ora et labora. Eine Theologie der Arbeit, hrsg. v. Albert Biesinger/Joachim Schmidt, Ostfildern 2010, 13–31.
- Lindemann*, Gesa, Gesellschaftliche Grenzregime und soziale Differenzierung, in: Zeitschrift für Soziologie 38 (2009), 92–110.
- Lindemann*, Gesa, Mann und Frau. Warum man Geschlechter unterscheidet, in: Kursbuch Hamburg 173 (2013), 179–193.
- Luhmann*, Niklas, Die Religion der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2000.
- Macho*, Thomas, Was tun? Skizzen zur Wissensgeschichte der Beratung, in: Think Tanks. Die Beratung der Gesellschaft, hrsg. v. Thomas Brandstetter/Claus Pias/Sebastian Vehlken, Zürich/Berlin 2010, 59–85.
- Maihofer*, Andrea, Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz, Frankfurt a.M. 1995.
- Martus*, Steffen, Aufklärung. Das deutsche 18. Jahrhundert, Berlin 2015.
- Massumi*, Brian, Politics of Affect, Cambridge/Malden 2015.
- McMahon*, Darrin M., Happiness. A History, New York 2006.
- Meyer-Landrut*, Ehrengard, Fortuna. Die Göttin des Glücks im Wandel der Zeiten, München/Berlin 1997.
- Möller*, Horst, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1986.
- Niebergall*, Alfred, Die Geschichte der christlichen Predigt, in: Leiturgia 2 (1955), 181–352.
- Nowak*, Kurt, Vernünftiges Christentum? Über die Erforschung der Aufklärung in der evangelischen Theologie Deutschlands seit 1945, Forum Theologische Literatur, Bd. 2, hrsg. v. Hans Weder, Leipzig 1999.
- Obermann*, Andreas, Im Beruf Leben finden. Allgemeine Bildung in der Berufsbildung – didaktische Leitlinien für einen integrativen Bildungsbegriff im Berufsschulreligionsunterricht (Arbeiten zur Religionspädagogik, 55), Göttingen 2013.
- Otto*, Martin, „Pütter, Johann Stephan“, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), 1–2 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118742906.html>.
- Outram*, Dorinda, The Enlightenment, Cambridge 1995.
- Pawlas*, Andreas, Die lutherische Berufs- und Wirtschaftsethik. Eine Einführung, Neukirchen-Vluyn 2000.

- Peeters, Wim, Selbsthilfe „durch die Macht des Beispiels“. *Der Weg zum Erfolg durch eigene Kraft* von Hugo Schramm-Macdonald, in: Guter Rat. Glück und Erfolg in der Ratgeberliteratur 1900–1940, hrsg. v. Stephanie Kleiner/Robert Suter (Glück und Erfolg, 1), Berlin 2015, 93–113.
- Plummer, Marjorie Elizabeth, *From Priest's Whore to Pastor's Wife. Clerical Marriage and the Process of Reform in the Early German Reformation*, Farnham 2012.
- Purdie-Vaughns, Valerie/Richard P. Eibach, Intersectional Invisibility: The Distinctive Advantages and Disadvantages of Multiple Subordinate-Group Identities, in: *Sex Roles* 59 (2008), 377–391.
- Pusch, Luise F., *Alle Menschen werden Schwestern: feministische Sprachkritik*, Frankfurt a.M. 1990.
- Raab, Heike, Intersektionalität in den Disability Studies. Zur Interdependenz von Behinderung, Heteronormativität und Geschlecht, in: *Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*, hrsg. v. Anne Waldschmidt/Werner Schneider, Bielefeld 2007, 127–148.
- Reckwitz, Andreas, Praktiken und Diskurse. Eine sozialtheoretische und methodologische Relation, in: *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung*, hrsg. v. Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer/Gesa Lindemann, Frankfurt a.M. 2008, 188–209.
- Rohbeck, Johannes/Lieselotte Steinbrügge, Einführung, in: Jean-Jacques Rousseau, *Die beiden Diskurse zur Zivilisationskritik*, hrsg. v. Johannes Rohbeck/Lieselotte Steinbrügge (Klassiker Auslegen, 53), Berlin/München/Boston 2015, 1–26.
- Rosa, Hartmut, *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin 2016.
- Sandl, Marcus, *Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert (Norm und Struktur, 11)*, Köln/Wien/Weimar 1999.
- Scholder, Klaus, Grundzüge der theologischen Aufklärung in Deutschland, in: *Geist und Geschichte der Reformation, Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag*, Berlin 1966, 460–486.
- Schütz, Werner, Die Kanzel als Katheder der Aufklärung, in: *Wolfenbüttler Studien zur Aufklärung* 1 (1974), 137–171.
- Schul, Susanne, (V)Erlesene Animalität: Intersektionale Emotionalisierungsprozesse im spätmittelalterlichen Heldenepos (1516/17), in: *Abenteuerliche Überkreuzungen. Vormoderne intersektional*, hrsg. v. Mareike Böth/Michael Mecklenburg/Susanne Schul (Aventiuren, 12), Göttingen 2017, 239–280.
- Sloterdijk, Peter, Konsultanten. Eine begriffsgeschichtliche Erinnerung, in: *Revue für postheroisches Management* 2 (2008), 8–19.
- Tanzer, Ulrike, *Fortuna, Idylle, Augenblick. Aspekte des Glücks in der Literatur*, Würzburg 2011.

- Törpsch*, Silke, Art. ‚Hagestolz‘, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 5, hrsg. v. Friedrich Jäger, Stuttgart 2007, 40–42.
- Trepp*, Anne-Charlott, Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840, Göttingen 1996.
- Völker-Rasor*, Annette, Bilderpaare – Paarbilder. Die Ehe in Autobiographien des 16. Jahrhunderts, Freiburg i.Br. 1993.
- Vollhardt*, Friedrich, Ueber Eigennutz und Undank. Knigges Beitrag zur moralphilosophischen Diskussion der Spätaufklärung, in: Zwischen Weltklugheit und Moral. Der Aufklärer Adolph Freiherr Knigge, hrsg. v. Martin Rector (Knigge-Archiv, 2), Göttingen 1999, 45–67.
- Weber*, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Vollständige Ausgabe, hrsg. und eingeleitet v. Dirk Kaesler, 4. Aufl., München 2013.
- Winker*, Gabriele/Nina *Degele*, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheit, Bielefeld 2009.
- Zimmerli*, Walther Ch., Kulturen des Wissens. Wissenskulturen im 18. und 21. Jahrhundert, in: Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Ulrich Johannes Schneider, Berlin 2008, 1–22.
- Zwierlein*, Cornel, Das Glück des Bürgers. Der aufklärerische Eudämonismus als Formationselement von Bürgerlichkeit und seine Charakteristika, in: Bürgerlichkeit im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Hans-Edwin Friedrich/Fotis Jannidis/Marianne Willems, Tübingen 2006, 71–113.
- Zwierlein*, Cornel, Glück und Sicherheit in der Politik der Aufklärung und in der Gegenwart, in: Glück. Referate einer Vorlesungsreihe des Collegium generale der Universität Bern im Frühjahrssemester 2010, hrsg. v. André Hohenstein u.a., Bern/Stuttgart/Wien 2011, 53–81.

Labeling Ethnicities. Das Beispiel der Sorben in der Frühen Neuzeit (ca. 1450–1680)¹

Von *Martin Christ*

Einer der bekanntesten sorbischen Bräuche ist das Osterreiten, bei dem Männer einer jahrhundertealten Tradition folgend auf geschmückten Pferden von Stadt zu Stadt ziehen. Die Osterreiterprozessionen sind eng mit dem Sorbentum verknüpft und die traditionell gekleideten Männer reiten ausschließlich zu Orten mit einem sorbischen Bevölkerungsanteil. Hierbei handelt es sich auch um ein katholisches Ritual, denn die Reiter tragen gesegnete Kreuzfahnen und singen Kirchenlieder.² In den Osterreiterprozessionen verschränken sich somit die katholische Konfession und sorbische Ethnizität. Frauen hingegen können als Reiterinnen nicht an der Prozession teilnehmen.³ Bereits in der Frühen Neuzeit lässt sich bei den Sorben eine solche Verschränkung von Kategorien feststellen, die aber nicht immer so eindeutig war, wie in der modernen Kombination katholisch-sorbisch-männlich.

Ein intersektionaler Zugriff ist für die Analyse von solchen Kategorien dabei aus mehreren Gründen lohnenswert. Erstens können so bisherige Forschungsansätze produktiv miteinander vereinbart werden. Die ältere Forschung, besonders die der ehemaligen DDR, argumentierte, dass Sorben wegen ihrer Ethnizität systematisch von der deutschen Obrigkeit unterdrückt wurden.⁴ Die jüngere Forschung hingegen betont, dass es sich nicht um eine Ausgrenzung aufgrund einer sorbischen Ethnizität handelte, sondern die Sorben vor allem über ihre Sprache definiert wurden. Bei solchen Erklärungen werden strukturelle Probleme in den Vordergrund gerückt. Erhöhte Abgaben für das Bürgerrecht, die Sorben in manchen Städten zahlen mussten, werden beispielsweise vor

¹ Ich danke Christopher Kissane, Friedrich Pollack, Florian Seubert und besonders den Herausgebern für ihre hilfreichen Anmerkungen. Mein Dank gilt auch den anderen Tagungsteilnehmer_innen für die anregende Diskussion.

² Vgl. *Šěn/Scholze*, Sorbisches Kulturlexikon; *Walde*, Katholisches versus evangelisches Milieu, insb. 16–20.

³ *Hennig*, Osterreiten in der Familie.

⁴ *Měštšk*, Stellung der Sorben.

allem wirtschaftshistorisch erklärt. Im Zuge der zunehmenden Landflucht, so die Argumentation, zogen viele Sorben vom Land in die Stadt.⁵ Um nur reiche Bürger als Mitglieder der Stadt aufzunehmen, wurden dann die Abgaben für Sorben erhöht. Dabei gelten die beiden Interpretationen oft als diametral entgegengesetzt: entweder wurde die Behandlung der Sorben als ethnische Ausgrenzung gewertet oder wirtschaftshistorisch begründet.⁶

Durch eine Historische Intersektionsanalyse ist es jedoch möglich, diese beiden Forschungsansätze nicht nur zu vereinbaren, sondern noch bedeutend zu erweitern. Denn gerade durch einen solchen Zugriff wird deutlich, dass es unmöglich ist, die Kategorien sozialer Stand, konkret die durch die Wirtschaftsmigration bedingte Verarmung, sowie die sorbische Ethnizität, in diesem Fall die sorbische Sprache, klar voneinander zu trennen. Beide Kategorien, genauso wie weitere Ebenen wie *gender* und Konfession, können nur in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung verstanden werden. Die Verknüpfung der Faktoren sorbische Ethnizität, sozialer Stand, *gender* und religiöse Zugehörigkeit wirft dabei neues Licht auf die zeitgenössische Verortung der Sorben.

Zweitens bieten die Sorben in der Frühen Neuzeit ein besonders eindrückliches Beispiel, bei dem ein *labeling approach* angewandt werden kann. Relevant wurden die Unterschiede nämlich nur dann, wenn Sorben als solche etikettiert wurden. Die Historische Intersektionsanalyse soll deshalb im Folgenden durch die Verwendung des soziologischen *labeling approaches* ergänzt werden.⁷ Dieser aus der Devianzsoziologie stammende Ansatz betont, dass Handlungen erst durch ein *labeling* als von einer Norm abweichend ihre Bedeutung erhalten.⁸ Eine sorbische Andersartigkeit in den frühneuzeitlichen Quellen wurde meistens nur dann definiert, wenn dies einen bestimmten Zweck erfüllte.

Drittens verdeutlichen die Sorben in der Frühen Neuzeit, dass, abhängig vom verfügbaren Quellenmaterial, weitere Ebenen der Ungleichheit betrachtet werden müssen. Im Fall der Sorben wird beispielsweise die Konfession besonders wichtig, weil diese es ihnen zusammen mit ihrer Sorbischsprachigkeit ermöglichte, andere Kategorien der Ungleichheit abzuschwächen. Gleichzeitig lässt sich am Beispiel der Sorben zeigen, dass sich, wie in der Einleitung der Herausgeber ausgeführt wurde, Kategorien der Ungleichheit gegenseitig verstärken oder aufheben konnten.

⁵ Pollack, Bürgereid, 140–143; Kersken, Städtische Freiheit, insb. 20.

⁶ Vgl. ebd.; Mětšk, Stellung der Sorben.

⁷ Siehe dazu auch die Einleitung in diesem Band.

⁸ Vgl. Kästner/Schwerhoff, Göttlicher Zorn; Keckeisen, labeling approach.

Nach einem Überblick zu den Sorben und der frühneuzeitlichen Lausitz soll die Ungleichheit der Sorben von drei Blickpunkten beleuchtet werden. Zunächst werden die drei klassischen Kategorien der Intersektionalitätsforschung (*gender, class, race*) in Bezug auf sorbische Gildenmitgliedschaft und das Stadtrecht betrachtet. In einem zweiten Schritt soll gezeigt werden, dass mit der Verbreitung der Reformation die sorbische Ethnizität in bestimmten Fällen andere Ungleichheiten durchkreuzte. Dass die sorbische Andersartigkeit aber nicht immer aufgerufen wurde, zeigt schließlich der Fall des sorbischen Handwerkersohns Caspar Peucer, der zu einem bedeutenden Gelehrten avancierte.

Begrifflichkeiten und das *labeling* der ‚Sorben‘

Die sorbische Geschichte wird oft isoliert von größeren frühneuzeitlichen Entwicklungen betrachtet, bildet aber einen zentralen Teil der Entwicklungen Ostmitteleuropas, nicht zuletzt aufgrund der besonderen Stellung der Lausitzen.⁹ Als Nebenländer der böhmischen Krone hatten die Ober- und Niederlausitz nie ein Herrschergeschlecht, das ausschließlich für sie zuständig war.¹⁰ Die Oberlausitz befand sich zwischen mehreren mächtigen Akteuren: dem böhmischen König, der ihr Landesherr war, und Sachsen, das aufgrund der geographischen Nähe versuchte, Einfluss auf die Region auszuüben.¹¹ In der Niederlausitz stellte sich die Situation ähnlich dar, wobei hier Brandenburg einen Anspruch geltend machte. So versuchten diverse fürstliche und königlich-böhmische Akteure Einfluss auf das Gebiet zu nehmen. Von zentraler Bedeutung war ebenfalls der 1346 gegründete Sechsstädtebund, bestehend aus Bautzen, Görlitz, Zittau, Löbau, Kamenz und Lauban (heute Lubań in Polen).¹² In der frühneuzeitlichen Oberlausitz standen der landsässige Adel, der Sechsstädtebund und verschiedene Klöster oft in Konflikt miteinander.¹³ Kirchenrechtlich gehörte der Großteil der Lausitzen zum Bistum Meißen, mit der Ausnahme Zittaus, welches ein Teil des Prager Sprengels war.¹⁴

⁹ Vgl. *Pollack*, *Geteilte Vergangenheit*, 105–135.

¹⁰ *Fickenscher*, *Oberlausitzer Stände*, 81–108; *Kersken*, *Städtische Freiheit*, 10–12.

¹¹ Vgl. *Bahlcke/Dudeck*, *Welt – Macht – Geist*; *Bahlcke*, *Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa*; *Bahlcke*, *Regionalismus und Staatsintegration*; *Heimann/Neitmann/Tresp*, *Integrationslandschaft*.

¹² Vgl. *Binder*, *Sechsstädtebund*; *Bahlcke*, *Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa*.

¹³ Vgl. *Dannenberg/Wenzel*, *Adel*; *Zdichynec*, *Abbayes Feminines*; *Dannenberg/Scholze*, *Stätten und Stationen*.

¹⁴ Für die Position Zittaus siehe *Hrachovec*, *Die Zittauer und ihre Kirchen*.

1559 löste sich das Bautzener Domstift vom Bistum Meißen, das im Zuge der Reformation seinen Einfluss einbüßte.¹⁵

Innerhalb dieser vielschichtigen Machtstrukturen spielten die Sorben eine wichtige Rolle. Durch Bürgereide in ihrer Muttersprache wurden sie in manche städtische Gemeinschaften integriert. Ohne hinreichend Deutsch zu sprechen, wurden sie so vollwertige Mitglieder der städtischen Gemeinschaft.¹⁶ In anderen Städten aber wurde ihnen die Aufnahme in die städtische Gemeinschaft erschwert, in seltenen Fällen gänzlich unmöglich gemacht.¹⁷

Die Sorben waren in der Frühen Neuzeit eine Bevölkerungsgruppe, die in einigen Städten mit einer Mehrzahl an primär Deutschsprachigen zusammenlebte. Zwar fehlen exakte Zahlen, doch machten sie in Löbau schätzungsweise 15 bis 20 Prozent der Bevölkerung, in Bautzen ca. 35 Prozent aus.¹⁸ Und auch wenn in Bautzen viele Sorben in einem eigenen wendischen Viertel lebten, so deutet nichts auf eine klare ethnische Segregation hin. In kleineren Landstädten und auf dem Land, besonders in der westlichen Oberlausitz und der Niederlausitz, waren die Sorben oft in der Mehrheit.¹⁹ Sie erhielten sich dabei seit jeher eine eigene, slawische Sprache, die dem Tschechischen ähnlich ist, und eigene Bräuche und Traditionen.²⁰ Erst Ende des sechzehnten Jahrhunderts entwickelte sich langsam eine sorbische Schriftsprache.

In der Forschung ist umstritten, inwiefern im sechzehnten Jahrhundert überhaupt von Ethnizität gesprochen werden kann.²¹ In Gebrauch waren vor allem die Begriffe ‚Wenden‘ und ‚Sorben‘, gelegentlich auch ‚Sorbenwenden‘. ‚Wende‘ wurde dabei zunächst als Fremdzuschreibung verwendet, die vermutlich vor allem aufgrund der Fähigkeit, die wendische Sprache zu sprechen, getroffen wurde, während ‚Sorbe‘ der Selbstbezeichnung ‚Serbja‘ entlehnt war.²² Weil die frühneuzeitlichen Quellen meistens auf Deutsch verfasst wurden, kommt der Begriff ‚Wende‘ jedoch wesentlich häufiger vor. Der jüngeren Forschung folgend, werden die Be-

¹⁵ *Bulisch*, Bistum Meißen, 179–181.

¹⁶ *Pollack*, Bürgereid.

¹⁷ Vgl. *Kunze*, Geschichte und Kultur der Sorben (2002), 201–211; *ders.*, Geschichte und Kultur der Sorben (2004), 267–308; *Stone*, Smallest Slavonic Nation.

¹⁸ *Pollack*, Bürgereid, 137; *Kersken*, Städtische Freiheit, 16–17.

¹⁹ Vgl. *Kunze*, Geschichte und Kultur der Sorben (2004); *Stone*, Slav Outposts.

²⁰ *Stone*, Smallest Slavonic Nation, *ders.*, Slav Outposts; *Šěn/Scholze*, Sorbisches Kulturlexikon.

²¹ *Pollack*, Alterität; *Pollack*, Entdeckung des Fremden.

²² *Pollack*, Entdeckung des Fremden, 14–15. Vgl. auch *Knauthe*, Sorberwenden.

griffe ‚Sorbe‘ und ‚Wende‘ im Nachfolgenden synonym verwendet.²³ Generell ist hier festzuhalten, dass die Quellen für die Geschichte der Sorben, wie die vieler ‚non dominant ethnic groups‘, selten und oft problematisch sind.²⁴

Im Sinne der einleitenden methodischen Überlegungen sollen die Kategorien ‚Wendisch‘/‚Deutsch‘ im Folgenden zunächst vor allem anhand des Quellenmaterials definiert werden, wobei beispielhaft auf die Kamenzer Stadtbücher zurückgegriffen wird. Dabei wird schnell deutlich, dass die historischen Unterscheidungsmerkmale nicht immer eindeutig waren. Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert gab es keine Systematik dafür, was einen Sorben ausmachte. Einträge in den Kamenzer Stadtbüchern enthalten jeweils am Beginn eines Jahres Listen von Neubürgern, in der manche Einträge durch Attribute wie „ein wendt“ versehen wurden, was zeigt, dass die Sorben hier als solche *gelabelt* wurden. In anderen Fällen wurde explizit auf die sorbische Abstammung hingewiesen. Für das Jahr 1508 wird beispielsweise vermerkt: „Richter, Paul, von allen seinen voranen ein wendt, slavus gnant, am freitag noch Sancti Matthei [Bürger geworden].“²⁵ Eine Erhöhung der Abgaben für das Bürgerrecht für Sorben wirkte sich nicht direkt auf die Anzahl der als Wenden bezeichneten Neubürger aus.²⁶ Die Kriterien, nach denen die Kategorie „ein wendt“ benutzt wurde, sind, und dies ist für die gesamte Frühe Neuzeit der Fall, nicht klar. So lassen sich in den Kamenzer Stadtbüchern Einträge wie „ein Deutscher Wendischer Schneider von Jesa“ oder „ein wündischer Teuzscher Schmidt von Lübgast“ finden.²⁷ Im Lateinischen sind die Bezeichnungen ebenfalls nicht immer einheitlich, Luther bezeichnet Sorben als „vandali“ und verwendet damit denselben Begriff, den er auch für den antiken Stamm der Vandalen benutzt, während für Melancthon „Sorben“ die Theologen der Pariser Sorbonne waren.²⁸ Der sorbische Gelehrte Caspar Peucer hingegen beschreibt das Sorbische als „lingua henetica“.

Das ethnische *labeling* beschränkte sich nicht nur auf die Sorben. In den Kamenzer Stadtbüchern wurden auch Deutsche mit der Beifügung

²³ Pollack, Entdeckung des Fremden, 15; Mahling, Löbau, 13.

²⁴ Vgl. zur Geschichte der Juden in der Oberlausitz Hartstock, Juden in der Oberlausitz; Bauer/Hoche, Juden von Görlitz und zur Behandlung von Letten, Liven und Esten in Livland Kersken, Städtische Freiheit. Der Begriff ‚non-dominant ethnic groups‘ geht auf Gerald Stourzh zurück.

²⁵ Kahle, Neubürgerverzeichnis, 17. Siehe auch Stephan, Kamenzer Bürgerbücher.

²⁶ Pollack, Bürgereid, 143.

²⁷ Ebd., 144.

²⁸ Luther, Werke, Schriften 8, 295–312.

„almanus“ oder „dewtzscher art geboren“ bedacht. Vermutlich bedeuteten solche Vermerke, dass eine Person der deutschen Sprache mächtig war, und/oder deutsche Eltern oder Großeltern hatte. In manchen Einträgen in den Stadtbüchern werden Geburtsbriefe genannt, die ebenfalls auf eine deutsche Ethnizität verwiesen. In Kamenz bedeutete diese Zuschreibung nach 1518 einen Vorteil beim Erwerb des Bürgerrechtes, weil die Sorben für dieses mehr bezahlen mussten. Doch wurden solche Verweise auch vor der Erhöhung von 1518 bereits verwendet. Was genau in den einzelnen Einträgen festgehalten wird, ist dabei nicht klar ersichtlich. Beispielsweise wird im Jahr 1507 vermerkt: „Greger, Casper, nader ist burger wurden auf freitag nach conceptionis anno quo ut supra, portavit litteras sue nativitatis“.²⁹ Die „litteras sue nativitatis“ beziehen sich wohl auf eine Form von Geburtsbrief, der aber womöglich nicht unbedingt die deutsche Abstammung, sondern eine ehrenhafte Herkunft bezeugte. Viele Einträge geben gar keine Auskunft über die Ethnizität des Empfängers des Bürgerrechtes.³⁰ Bereits hieran wird deutlich, dass eine ethnische Zuschreibung nicht immer stattfand und somit zeitlich und kontextuell gebunden war.

Wendenpassus und die Verschränkung von Ethnizität, Stand und *gender*

Manche städtische Dokumente im sorbischen Siedlungsgebiet enthielten einen so genannten ‚Wendenpassus‘, der die Aufnahme in die Stadt oder eine Gilde erschwerte oder unmöglich machte.³¹ In den betreffenden Passagen wurden Wenden als andersartig *gelabelt* und neue Mitglieder mussten einen zusätzlichen Nachweis ihrer deutschen Geburt und Zweisprachigkeit erbringen. Die ersten Bestimmungen dieser Art stammen aus dem vierzehnten Jahrhundert. So schlossen beispielsweise die Lakenmachergilde und die Wandschneider Braunschweigs Wenden bzw. Slawen bereits 1323 aus.³² Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert nahmen Gildenordnungen mit einem Wendenpassus dann deutlich zu. Im Nachfolgenden werden drei unterschiedliche Arten von Wendenpassus erörtert, wobei jeweils die in ihnen enthaltenen intersektionalen Verschränkungen der Kategorien Stand, Ethnizität und *gender* analysiert werden.

²⁹ Kahle, Neubürgerverzeichnis, 13.

³⁰ Vgl. Pollack, Bürgereid; Kahle, Neubürgerverzeichnis; Stephan, Kamener Bürgerbücher.

³¹ Vgl. Pollack, Bürgereid.

³² Hopp, Zunft, 70–71.

Die ersten Formen des Wendenpassus sind solche, die den Sorben den Beitritt in eine Gilde oder Stadt gänzlich untersagten. Die radikalste Form dieser Variante war der Vierahnennachweis, bei dem bewiesen werden musste, dass beide Eltern und alle Großeltern deutscher „Abkunft“ waren. In Wittenberg mussten Anwärter auf das Bürgerrecht zusätzlich zu diesem Vierahnennachweis außerdem noch ihre Deutschsprachigkeit unter Beweis stellen.³³ In Spandau nahe Berlin legten die Statuten der Schuhmacher aus den Jahren 1536, 1540 und 1585 fest, dass keine Slawen Mitglieder der Gilde werden konnten.³⁴ In Kyritz in Brandenburg mussten Neubürger schwören, dass sie deutsche und keine slawischen Eltern hatten.³⁵ Die Metzgergilde in Löbau und die Nadler sowie Kürschner in Kamenz hatten einen Wendenpassus in ihren Gildenstatuten, der vorsah, dass neue Mitglieder ihre „deutsche Art“ nachweisen mussten.³⁶ Wieder ist nicht klar, was mit „deutscher Abkunft“ genau gemeint ist, vermutlich handelte es sich um Ahnen, die nicht Sorbisch sprechen konnten.

Solche Exklusionsspassus waren die bestimmteste Form, Sorben aus Gilden oder Städten auszuschließen. Aber die Wiederholung von Aufforderungen seitens der Stadträte legt nahe, dass Sorben häufig dennoch in Gilden aufgenommen wurden. So beschwerten sich beispielsweise die Gilden in Frankfurt an der Oder 1516, dass sich der Stadtrat nicht an seine eigenen Regeln bezüglich der Sorben halte und sie als Bürger zulasse.³⁷ Der Stadtrat wollte, so scheint es, mehr Handwerker in der Stadt ansiedeln und war dafür auch gewillt, seine eigenen Regeln zu brechen. Gleichzeitig zeigt die Beschwerde, dass es sich bei dem Wendenpassus nicht um eine bloße Floskel handelte, sondern dass er auch tatsächlich angewandt wurde.³⁸ Zudem verdeutlicht der Fall, wie die Andersartigkeit von Sorben von verschiedenen Akteuren verhandelt wurde. Die städtischen Eliten wollten die Sorben unabhängig von ihrer Herkunft aufnehmen, da sie sich davon wirtschaftliche Vorteile versprachen. Diese neuen wirtschaftlichen Konkurrenten aber wollten die Handwerker nicht dulden. Zu diesem Zweck stellten sie dann die Kategorie der sorbischen Andersartigkeit wieder in den Vordergrund, die für den Stadtrat eine untergeordnete Rolle spielte.

Darüber hinaus konnten die rechtlichen Bestimmungen, abhängig von den konkreten Umständen, innerhalb kurzer Zeit geändert werden. Dies

³³ Roper, Luther, 79.

³⁴ Stone, Slav Outposts, 77.

³⁵ Wissell/Schraepler, Alten Handwerks Recht, 236–239.

³⁶ Kunze, Geschichte und Kultur der Sorben (2004), 201–210.

³⁷ Stone, Slav Outposts, 77.

³⁸ Ebd., 61.

geschah sowohl seitens der Obrigkeit, als auch durch die Gilden selbst. Die Gilden von Dahme im südlichen Brandenburg schlossen beispielsweise 1452 die Sorben von der Mitgliedschaft in ihren Zünften aus, mussten diese Regelung aber schon 15 Jahre später wieder aufheben, weil sie nicht genügend neue Handwerker rekrutieren konnten.³⁹ Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erhob der Bischof von Ermland erfolgreich Einspruch gegen einen Wendenpassus in Preußen, weil dieser die Christianisierungsarbeit erschwere.⁴⁰ Gleichfalls ersetzte Markgraf Johann von Brandenburg 1539 einen Exklusionspassus der Cottbuser Leinweber durch einen, der den Sorben lediglich höhere Aufnahmegebühren abverlangte.⁴¹

Die zweite Form sind Gebührenpassus, die Sorben höhere Abgaben auferlegten. So wurde aus dem *labeling* der Sorben als Andersartige Kapital geschlagen. In Kamenz wurde beispielsweise im Stadtbuch festgehalten, dass Sorben zusätzliche Abgaben leisten mussten, um das Bürgerrecht zu erhalten.⁴² 1518 mussten die Sorben 24 Schock und 1530 100 Schock zahlen, was mehr war als ihre deutschen Mitbürger.⁴³ Als einzige Begründung wurde 1518 hierfür angegeben, dass „der Windische nicht an grossen schaden gemeyner burger eyn czeyt lang hie gewonet“.⁴⁴ Für die Erhöhung 1530 wurde hingegen kein Grund genannt. Diese Praxis war nicht unüblich und konnte sich auch an religiösen Faktoren orientieren. In Straßburg mussten beispielsweise calvinistische Anwärter auf das Bürgerrecht nachweisen, dass sie 1000 Gulden besaßen, während lutherische nur 300 Gulden benötigten.⁴⁵

Die Benachteiligung der Sorben durch besondere Gebühren führte öfters zu Konflikten. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg ordnete 1525 an, dass die vier größten Cottbuser Gilden sich mit den Sorben aussöhnen sollten. Er befahl dafür einen Kompromiss, wonach die Sorben die Gildenbücher einsehen durften.⁴⁶ Der Kurfürst und seine Nachfolger erlaubten den Gilden aber weiterhin, für Sorben ein Sondergeld zu verlangen und Probleme, beispielsweise beim Bierausschank, ziehen sich durch

³⁹ Hopp, Zunft, 72.

⁴⁰ Ebd., 178.

⁴¹ Stone, Slav Outposts, 81.

⁴² Die Stadtbücher enthalten Informationen über die städtische Politik, aber auch Einträge zu Rechtsprechung, Testamenten und Naturkatastrophen. Siehe Speer, Stadtbücher; Pollack, Bürgereid; Kahle, Neubürgerverzeichnis; Stephan, Kamener Bürgerbücher.

⁴³ Hopp, Zunft, 65.

⁴⁴ Ebd.; Pollack, Bürgereid, 142. Vgl. auch Speer, Stadtbücher, 191–200.

⁴⁵ Wissell/Schraepfer, Alten Handwerks Recht.

⁴⁶ Hopp, Zunft, 86.

das gesamte sechzehnte Jahrhundert.⁴⁷ In diesen Fällen waren es die anderen Gildenmitglieder, die die ethnische bzw. sprachliche Ungleichheit der Sorben betonten und einen Wendenpassus beibehalten wollten, obwohl sorbische und deutsche Handwerker aus demselben sozialen Umfeld stammten. Im Vergleich von 1525 wurde festgelegt, dass sorbische Ehefrauen den gleichen Status wie deutsche erhielten, was auch die Kinder aus solchen Ehen zur Gildenmitgliedschaft qualifizierte.⁴⁸ Möglicherweise bedeutet dies, dass sorbische Witwen nun das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortführen durften. Die Position von Frauen spielte somit ebenfalls eine Rolle in den Verhandlungen. Vor 1525 hatten sorbische Frauen nicht dasselbe Recht wie deutsche Frauen. Hier waren die Kategorien *gender* und Ethnizität verschränkt, weil deutsche Frauen mehr Privilegien erhielten als sorbische.

Die dritte Form der Wendenpassus beschäftigte sich vor allem mit den sprachlichen Fähigkeiten der Sorben. In Löbau ist ein solcher Sprachpassus für die Kürschner aus dem Jahr 1501 nachgewiesen: Ein Meister solle keinen sorbischen Lehrling annehmen, außer dieser könne „beide sprachen [...] auch zuvor brife bringe[n] seiner elichen geburt und guten endhaltung“.⁴⁹ Ein ähnlicher Passus ist aus Bischofswerda bekannt.⁵⁰ In Bautzen legten 1641 die Wollweber fest, dass neue Lehrlinge „gutter deutscher Art, kein purer Winde, so nicht deutsch kann“, sein mussten. Hier wird ein „purer Wende“ als jemand definiert, der nur Sorbisch sprechen kann.⁵¹ Rudolf Wissell hat argumentiert, dass dies ein Indiz für die Inklusion der Sorben sei, da diese ohnehin alle zweisprachig gewesen seien. Diese Erklärung geht wohl etwas zu weit, weil dies nicht zwangsläufig auf alle Sorben zutraf, dennoch stellt dieser Wendenpassus eine Anforderung, die von den Sorben wahrscheinlich am einfachsten zu erfüllen war.⁵²

Dass dieser Sprachpassus vor allem praktische Gründe hatte, ist auch deshalb wahrscheinlich, weil monolinguale Sorben Schwierigkeiten hatten, sich mit Deutschen zu verständigen. Im ländlichen Raum, aus dem besonders wenige Quellen zur Geschichte der Sorben bekannt sind, benötigten Wenden deshalb Dolmetscher. Johannes Hass berichtet 1520 in seiner Görlizer Chronik, dass die Dorfbewohner von Schildau nahe Spremberg, nachdem sie von ihrem (deutschen) Herrscher zurechtgewie-

⁴⁷ Stone, Slav Outposts, 81. Vgl. auch allgemein *Kümin*, Drinking Matters.

⁴⁸ Hopp, Zunft, 86.

⁴⁹ Mahling, Löbau, 45.

⁵⁰ Wissell/Schraepler, Alten Handwerks Recht, 238.

⁵¹ Hopp, Zunft, 71.

⁵² Wissell/Schraepler, Alten Handwerks Recht.

sen wurden, „geantwort durch jren dolmetzer“. ⁵³ In Wahrenbrück und Liebenwerda wurde den Torhütern zusätzlich zu ihrem Sold Geld „vor Tolmetschungk“ gegeben. ⁵⁴

Wie auch bei der Zuschreibung ‚wendisch‘ sind die verschiedenen Wendepassus nicht immer klar voneinander zu trennen und die Kriterien nicht immer klar ersichtlich. So heißt es in den Gildenstatuten der Nadler von Kamenz aus dem Jahr 1486, ein neuer Meister „der sal burgerrecht habin unde gnughaftige unde gloubwirdige kuntschaft brengen, so das er von vater unde muter elicher geburt, deutzschir art, ane allerley tadilsweiße frey sey unde sich in sienen lehrjarn uffrichtgilich gehaltin“. ⁵⁵ Auch hier werden Kategorien verschränkt. Der Verweis auf die „deutsche Art“, also wohl die Fähigkeit Deutsch zu sprechen, wird mit der Bedingung einer ehrenhaften Geburt und „tadislweiße frey“ zu sein verknüpft, was nahe legt, dass als Sorben bezeichnete Personen automatisch als unehrenhaft wahrgenommen werden konnten.

Allerdings musste das *labeling* der Sorben als andersartig nicht zwangsläufig zu Nachteilen führen. Deutlich wird dies etwa am *Burger Eyd Wendisch*, dem ersten ausführlicheren Dokument in sorbischer Sprache, das von der älteren Historiografie als Indiz der Ausgrenzung der Sorben verstanden wurde. ⁵⁶ Stimmiger betont die neuere sorabistische Geschichtsschreibung hingegen, dass ein Bürgereid auf Sorbisch zeigt, dass die städtischen Eliten bereit waren, sogar solchen Sorben, die kein bzw. nicht hinreichend Deutsch verstanden, das Bürgerrecht zu verleihen. ⁵⁷ Der Bürgereid befindet sich in einem Bautzener Stadtbuch und wurde in den frühen 1530er Jahren, wahrscheinlich 1532, verfasst. Er lautet in der Übersetzung von Kito Lorenc:

„Ich schwöre, Gott und unserem allergnädigsten Herrn, Herrn Ferd...ulff dem Böhmischn König und seiner Gnaden Erben und allen künftigen böhmischen Königen, dem Bürgermeister und dem Rate der Stadt Budissin treu, gehorsam und ergeben zu sein bei Tag und bei Nacht, wenn ich von ihnen aufgefordert werde, und bei dem Rate zu stehen in allen Dingen, welche sie fürs beste befinden, ihr Bestes zu suchen. Und sie vor Übel zu bewahren, s[*o* wie mir] Gott helfe und sein Heiliges W[*o*rt].“ ⁵⁸

Der Eid folgt einer typischen Formel und wurde aktiv gebraucht, wie die Tatsache, dass Ferdinand durch Rudolph ersetzt wurde („Ferd...ulff“)

⁵³ *Neumann/Hass*, *Rathsannalen*, 569. Vgl. allgemein zu *Hass Christ*, *History Writing*.

⁵⁴ *Stone*, *Slav Outposts*.

⁵⁵ *Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae*, II, 117.

⁵⁶ Vgl. *Mětsk*, *Stellung der Sorben*, insb. 208–210.

⁵⁷ *Pollack*, *Bürgereid*, 139–141; *Kersken*, *Städtische Freiheit*, 18.

⁵⁸ *Lorenc*, *Sorbisches Lesebuch*, 18.

zeigt. Frühere Annahmen, dass der Eid es den Sorben nicht gestattete, einer Gilde beizutreten, weil ein entsprechender Passus fehlt, der in einem deutschen Bürgereid aus derselben Zeit vorhanden ist, sind inzwischen relativiert worden, da es keine Hinweise auf ein Sondergruppenrecht für die Sorben gibt.⁵⁹ Es gilt als wahrscheinlicher, dass der wendische Bürgereid eine andere Vorlage hatte.⁶⁰ Auch wenn die Andersartigkeit der Sorben und ihrer Sprache somit offensichtlich war, spielten für das Bürgerrecht die sprachlichen Fähigkeiten eine untergeordnete Rolle.

Die Wendenpassus und der sorbische Bürgereid zeigen, dass die Unterscheidungen, die in diesen Dokumenten getroffen werden, konstant neu verhandelt und performativ umgesetzt wurden. Die Unterscheidungen waren somit an zeitliche Kontexte gebunden und sie wurden besonders sichtbar, wenn andere Kategorien ebenfalls aufgerufen wurden. Besonders deutlich wird bei der Betrachtung von Bürgereiden und Gildenstatuten auch, wie problematisch das Quellenmaterial ist, in dem nie klar definiert wird, was genau mit der Bezeichnung ‚Sorben‘ gemeint ist. Doch auch hier kann eine Historische Intersektionsanalyse helfen zu zeigen, dass Kategorien in vielen Fällen miteinander verbunden waren und dass deshalb bei der Benutzung eines Wortes wie ‚Sorbe‘ implizit weitere Ebenen wie ‚unehrenhaft‘, ‚arm‘ oder ‚ländlich‘ aufgerufen werden konnten.

Die Reformation in den Lausitzen und die Sorben

Neben den drei klassischen Kategorien der Intersektionalitätsforschung *gender*, *class* und *race*, spielte eine weitere Kategorie, die der ‚Konfession‘, in der multikonfessionellen Oberlausitz eine wichtige Rolle. ‚Konfession‘ bezeichnet aus heutiger Perspektive vorwiegend Lutheraner, Calvinisten und Katholiken.⁶¹ Besonders im frühen sechzehnten Jahrhundert waren diese Gruppen jedoch noch nicht ausgeformt, wobei die Verbreitung reformatorischen Gedankenguts in der Oberlausitz besonders langsam und fragmentiert ablief.⁶² Die Zuschreibung ‚katholisch‘

⁵⁹ Vgl. *Kersken*, Städtische Freiheit, 18, der den Bürgereid als ein Zeichen der „Akzeptanz der sprachlichen Besonderheit der [sorbischen] Zuwanderer“ sieht.

⁶⁰ *Pollack*, Bürgereid.

⁶¹ Für neuere Arbeiten zu konfessionellen Grenzen siehe *Luebke*, Westphalia; *Kaplan*, Divided by Faith; *Walsham*, Hatred; *Spohnholz*, Toleration; *Pietsch/Stollberg-Rillinger*, Ambiguität. Für Bautzen vgl. *Vötig*, simultankirchliche Beziehungen; *Wenzel/Mitzscherlich/Wohlfarth*, Der Dom St. Petri; *Bulisch*, Beilegung des Konfessionsstreites, 83–89.

⁶² *Speer*, Frömmigkeit, 363–392; *Blaschke/Seifert*, Reformation und Konfessionalisierung, 121–129; *Blaschke*, Geschichte der Oberlausitz, 66–86. Vgl. auch *Kersken*, Konfessionelle Behauptung und Koexistenz, 287–302.

oder ‚lutherisch‘ wird hier vor allem aufgrund von institutionellen Faktoren getroffen. Mitglieder des Bautzener Domstiftes werden somit als ‚katholisch‘, in Wittenberg ordinierte Prediger als ‚lutherisch‘ bezeichnet, auch wenn beide in einzelnen Fällen die liturgischen Praktiken ihrer jeweiligen Religion durchbrachen.⁶³

Die Tatsache, dass Böhmen und damit auch die Lausitzen seit 1526 an das Haus Habsburg fielen, stellte ein Hindernis für die Ausbreitung der Reformation dar. So konnten sich die Klöster und das Bautzener Domstift immer wieder auf den königlichen Schutz berufen.⁶⁴ Es existierte kein Landesfürst, der die Reformation vollständig durchsetzen oder verhindern konnte. Deshalb gab es in der Oberlausitz auch keine landesweite Kirchenordnung oder ein zentrales Konsistorium, das Visitationen durchführte. Gleichzeitig war der böhmische König zu weit entfernt, um der Reformation vollständig Einhalt zu gebieten.⁶⁵ Somit war es auch möglich, dass sich alternative religiöse Strömungen auf Rittergütern und andernorts ausbreiten konnten.⁶⁶

Die Reformation in der Oberlausitz war, wie bereits erwähnt, ein sehr langsamer Prozess und wichtige Elemente des Luthertums wurden verzögert oder gar nicht eingeführt.⁶⁷ Verheiratete Prediger wurden beispielsweise in den meisten Städten erst ab den 1540er Jahren geduldet.⁶⁸ Andere Elemente des Luthertums, wie die Kommunion in beiderlei Gestalt, setzten sich bereits in den frühen 1520er Jahren durch. Hier wiederum waren die Katholiken bereit, Kompromisse einzugehen.⁶⁹

In der Niederlausitz, die ab 1526 ebenfalls zu Böhmen gehörte, und wo die brandenburgischen und sächsischen Kurfürsten Einfluss zu nehmen versuchten, konnten sich die Katholiken nicht in gleichem Maße behaupten.⁷⁰ Hier gab es keinen institutionellen Anlaufpunkt, wie ihn das Bautzener Domstift in der Oberlausitz bot. Das reformatorische Gedankengut setzte sich daher zwar langsam, aber wesentlich vollständiger als in der

⁶³ Für die Reformation in Zittau siehe *Hrachovec*, Die Zittauer und ihre Kirchen.

⁶⁴ Vgl. *Zdichynec*, Abbayes Femines; *Kinne*, Bistum Meißen; *Lammel*, Oberlausitz nach 1635.

⁶⁵ *Bahlcke*, Regionalismus und Staatsintegration.

⁶⁶ Vgl. *Speer*, Frömmigkeit, 568 über die Schwenckfelder in Görlitz.

⁶⁷ Vgl. *Dietmann*, Priesterschaft; *Knauth*, Sorberwenden; *Müller*, Reformazion.

⁶⁸ *Speer*, Frömmigkeit; *Hrachovec*, Die Zittauer und ihre Kirchen. Vgl. auch allgemein *Plummer*, Priest's Wives.

⁶⁹ *Leisentrit*, Catholisch Pfarbuch, 62–68. Vgl. *Gülden*, Pastoralliturgische Schriften; *Scheitler*, Kirchengesang, 339–340.

⁷⁰ Vgl. *Stone*, Slav Outposts, 75–89.

Oberlausitz durch.⁷¹ Dies wurde auch durch die Gründung eines Konsistoriums, eines der wenigen im Machtbereich der Habsburger, gewährleistet. Das Konsistorium führte Visitationen durch und verbesserte die lutherische Ausbildung. Eine Ausnahme bildete das Kloster Neuzelle, das einzige Kloster, das die Reformation in der Niederlausitz überlebte.⁷² Ab 1635 gehörten Ober- und Niederlausitz zu Kursachsen, wobei im sogenannten ‚Traditionsrezess‘ Katholiken und Lutheranern die freie Religionsausübung garantiert wurde. Diese Garantie wurde immer wieder von den Lausitzer Ständen zitiert, wenn der sächsische Landesherr versuchte, seinen Einfluss in der Region auszubauen.

Bereits in mittelalterlichen Gottesdiensten wurden Predigten auf Sorbisch durchgeführt, während andere liturgische Elemente auf Latein verrichtet wurden.⁷³ Die Sorben hatten eigene Diakone, die auf Sorbisch predigten.⁷⁴ Die Reformation in den Lausitzen steigerte die Wichtigkeit solcher Predigten und hatte zudem auch großen Einfluss auf die sorbische Bevölkerung. Mit Ausnahme der Dörfer, die unter der Jurisdiktion der Klöster oder des Domstiftes standen, lebte ein Großteil der Bevölkerung in Ortschaften, die lutherisch wurden. Die Ausbreitung des reformatorischen Gedankenguts konnte auch zu räumlichen Abgrenzungen beitragen.⁷⁵ In den Städten hatten die Sorben nach der Reformation ihre eigenen kirchlichen Räume. In Kamenz und Löbau benutzten sie die Kirchen der verlassenen Franziskanerklöster.⁷⁶ In Hoyerswerda benutzten die Sorben die Hauptkirche, da ein Großteil der Bevölkerung sorbisch war. In manchen Fällen wurden im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert gesonderte wendische Kapellen oder Kirchen gebaut.⁷⁷ In einigen Fällen wurden der sorbische und deutsche Gottesdienst zeitlich – und nicht räumlich – getrennt. So waren ab 1667 die Gottesdienste in Löbau bilingual Deutsch und Sorbisch.⁷⁸

Abhängig von der Größe einer Ortschaft unterschied sich die Stellung des sorbischen Geistlichen. Auf den Dörfern gab es normalerweise nur

⁷¹ *Heimann/Neitmann/Tresp*, Integrationslandschaft.

⁷² Vgl. *Müller*, Pluralismus.

⁷³ Vgl. allgemein *Bünz/Fouquet*, Pfarrei.

⁷⁴ *Kinne*, Bistum Meißen.

⁷⁵ Vgl. allgemein *Schwerhoff/Rau*, Topographien; *Dürr/Schwerhoff*, Kirchen, Märkte und Tavernen.

⁷⁶ *Malink*, Wendische Kirchen, 29–37; siehe hierzu allgemein *Gehrmann/Schuhmann/Winzler*, Bettelorden in den Lausitzen; zu Görlitz auch *Speer*, Franziskaner.

⁷⁷ *Malink*, Wendische Kirchen, 29–37.

⁷⁸ *Mahling*, Löbau, 35.

einen Pfarrer, gelegentlich noch einen Diakon, die beide Wendisch sprechen konnten.⁷⁹ In den Landstädten und Sechstädten war das Ministerium mit einem Pastor Primarius, Archidiakon und Diakon besetzt; in Bautzen gab es zusätzlich noch einen Pastor Secundarius.⁸⁰ Dort wurde darauf geachtet, dass die Stellen des Diakons und Archidiakons normalerweise immer mit mindestens einem Sorben besetzt wurden. In Löbau und Kamenz war der Diakon, und damit die niedrigste Stufe der klerikalen Hierarchie, für die Sorben zuständig, was auch zu der Bezeichnung „wendischer Diakon“ führte.⁸¹ Die wendischen Diakone kümmerten sich um die sorbischsprachigen Dörfer und hielten die sorbischen Gottesdienste in den Städten ab. In Löbau war die Stelle des wendischen Diakons verhältnismäßig schlecht bezahlt, was dazu führte, dass viele Geistliche diese Position nach kurzer Zeit verließen, um lukrativere Anstellungen, oft an den Dorfkirchen der Oberlausitz, anzunehmen.⁸² Erst in den 1670er Jahren verbesserte sich die Position der wendischen Pastoren in Löbau und sie bekamen, wie in anderen Städten auch, einen eigenen Sänger bzw. Küster.⁸³ Allerdings waren nicht Herkunft und Sprache für die schlechte Bezahlung der Sorben verantwortlich, vielmehr handelt es sich um allgemeine strukturelle Probleme. Sorbische Sprachkenntnisse eröffneten, im Gegenteil, mit der Reformation sogar neue Handlungsmöglichkeiten.

Die sorbische Sprache als Vorteil im frühneuzeitlichen Luthertum

Die Verschränkung von Kategorien konnte Ungleichheiten nicht nur verstärken, sondern diese auch aufheben. Auf diese Weise konnten sich Akteure neue Chancen erschließen. Von evangelischer Seite führte der Wunsch nach Predigten in der Muttersprache zu interessanten Kompromissen, die es den Sorben zunehmend ermöglichten, das bäuerlich-ländliche Milieu, aus dem sie meist stammten, zu verlassen.⁸⁴ Die wenigen bekannten abwertenden Aussagen Luthers über die Sorben waren kein Hindernis für eine Inklusion von Sorben in die lutherische klerikale Hierarchie. Obwohl Luther die Wenden als Diebe und die schlechteste

⁷⁹ Für die sorbischen Geistlichen auf dem Land siehe *Pollack*, ländliche Gesellschaft.

⁸⁰ Für Bautzen vgl. *Kinne*, Bistum Meißen.

⁸¹ *Malink*, Wendische Kirchen, 31.

⁸² *Mahling*, Löbau, 14.

⁸³ *Ebd.*, 40.

⁸⁴ *Stone*, Slav Outposts, 87.

aller Nationen („Vandali sunt fures et pessimum genus hominum“) bezeichnete, erkannten auch die Wittenberger Reformatoren schnell, dass sie sorbische Geistliche benötigten.⁸⁵ Die Bereitschaft, sorbische Prediger einzustellen, rückt diese viel zitierten Äußerungen Luthers in ein anderes Licht. Seine negativen Auslassungen wurden in den Tischreden aufgezeichnet, in denen Luther viele Volksgruppen kritisierte.⁸⁶ Luthers Aussagen dürfen somit nicht überbewertet werden. Zwischen 1540 und 1546 wurden immerhin vierzig Sorben in Wittenberg ordiniert, bis 1600 waren es über 140.⁸⁷

Da es nur wenige Möglichkeiten gab, Sorbisch zu lernen, wurden besonders in den ländlichen Bereichen um Bautzen im sechzehnten Jahrhundert zunehmend lutherische Geistliche sorbischer Herkunft ordiniert, die speziell dafür angestellt wurden, das Wort Gottes auf Sorbisch zu lehren. Die neue Kirche litt unter einem so großen Mangel an Pfarrern, die Sorbisch sprachen, dass oft auch Männer, die nicht oder nur sehr kurz studiert hatten, ordiniert wurden. So wird für einen frisch ordinierten Sorben vermerkt, er solle nur auf Sorbisch lehren und sei jung und schlecht unterrichtet.⁸⁸ An anderer Stelle wird beschrieben, dass ein Sorbe speziell angestellt wurde „ad docendum Evangelium lingua vandalica“ oder dass ein anderer frisch Ordiniertes bereits einen anderen Beruf erlernt hatte und nun zum Prediger umgeschult wurde.⁸⁹ Somit konnten die Sorben alleine aufgrund ihrer sprachlichen Kenntnisse oft einen sozial höheren Status erreichen, ohne über die sonst nötige universitäre Bildung zu verfügen.

Sorbische Männer erhielten aufgrund ihrer sprachlichen Fähigkeiten einen Vorteil, wenn sie sich als lutherische Geistliche ausbilden lassen wollten. Anders verhielt sich dies bei Frauen. Weil diese ohnehin keine Predigten halten durften, bot ihnen die sorbische Sprache keinen Vorteil. Ganz im Gegenteil: Sie konnte ein Nachteil beim Verständnis kirchlicher Rituale sein. 1529 wurde bei der Visitation der Stadtkirche von Wahrenbrück (Brandenburg) festgehalten, dass der lutherische Prediger kein Sorbisch konnte und „manche Frauen“ kein Deutsch sprachen. Dem Prediger wurde deshalb aufgetragen, die Zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vater Unser auf Sorbisch zu erlernen und die

⁸⁵ *Luther*, Werke, Tischreden 4, 646 Nr. 5081; vgl. auch *Stone*, Slav Outposts, 90–91. Auch hier ist unklar, wen genau Luther als „vandali“ bzw. „Wenden“ bezeichnet. Vgl. *Bulisch*, Sorben und Luther, 9–11.

⁸⁶ Vgl. *Luther*, Werke; *Roper*, Luther, 79.

⁸⁷ *Kunze*, Geschichte und Kultur der Sorben (2002), 204.

⁸⁸ *Stone*, Slav Outposts, 87.

⁸⁹ *Ebd.*, 85.

Frauen darin zu unterrichten.⁹⁰ Die explizite Erwähnung der Frauen legt nahe, dass die Männer des Dorfes Deutsch verstanden und hier speziell die Frauen im Nachteil waren. Die Kategorieverschränkung ‚Mann‘ und ‚Sorbisch‘ erlaubte diesen Personen das handwerkliche Milieu zu verlassen, Frauen aber brachte die sorbische Sprache in keine bessere Lage.

Auch wenn das Interesse an sorbischen Predigern stieg, blieb die Ausbildung von Sorben ein Desiderat. Schon 1538 wurde in der *Oberlausitzer Schul- und Policeyordnung* gefordert, dass mehr Sorben zu Geistlichen ausgebildet werden sollten. Doch erst in den 1560er Jahren gab es in Löbau den Versuch, eine sorbische Schule zu eröffnen.⁹¹ Obwohl Kaiser Maximilian II. seine Zustimmung gab und finanzielle Unterstützung zusicherte, verhinderte ein verheerender Stadtbrand, dass die Pläne jemals realisiert wurden.⁹² In Göda (Kursachsen) wurde 1560 eine Lateinschule für junge Sorben eingerichtet. Schließlich wurden 1585 fünf Freistellen für begabte sorbische Schüler an den Fürstenschulen von Grimma, Schulpforta und Meißen geschaffen. Der Wunsch nach sorbischen Predigern gab hier männlichen Sorben die Möglichkeit, an diesen prestigeträchtigen Schulen unterrichtet zu werden.

Die Fähigkeit Sorbisch zu sprechen ermöglichte manchen Predigern, gleichzeitig auf Deutsch und Sorbisch zu agieren, was zu Spannungen führen konnte. In Löbau beschuldigte der Pastor Primarius Jodocos Willich (1617–1693) den wendischen Diakon Peter Gude 1685, dass dieser durch seine Beichtpraxis mehr Menschen an sich ziehe als ihm zustünden und dementsprechend mehr Geld in Form des Beichtpfennigs einnehme. Auch manche Deutsche gingen zu Gude in die Beichte, weil es in der wendischen Kirche möglich war, an einem Sonntag und nicht samstags zu beichten. Der Stadtrat versuchte zu vermitteln, doch Probleme bezüglich der Jurisdiktion der einzelnen Diakone kamen immer wieder vor.⁹³ Hier war die Zweisprachigkeit der wendischen Diakone von Vorteil, weil ihnen nicht nur der Beichtpfennig und weitere Einkünfte zustanden, die die Diakone von den Sorben erhielten. Zusätzlich konnten sie auch den Deutschen die Beichte abnehmen und sich dadurch einen finanziellen Vorteil verschaffen. Zur Zeit der Auseinandersetzung zwischen Gude und Willich gab es jedoch kaum noch Probleme, sorbische Geistliche zu finden.

⁹⁰ Ebd., 78.

⁹¹ *Malinkowa*, Reformation und Bildung, 64–71.

⁹² *Mahling*, Löbau, 95–98; *Kunze*, Geschichte und Kultur der Sorben (2004), 280–281.

⁹³ *Mahling*, Löbau, 82–86.

Ein anderes Problem, nämlich die geringe Anzahl sorbischer, religiöser Schriften, war hingegen bis in das späte siebzehnte Jahrhundert evident. 1627 beschwerte sich der wendische Pfarrer von Purschwitz, Gregorius Martini, dass wendische Diakone liturgische Schriften selber übersetzen müssten und deshalb viele verschiedene Versionen vorhanden seien. Er konstatierte: „Der schade [...] der aus solcher ungleichen interpretation, bey dem gemeinen Man und einfeltigen Hauffen sich ereignet ist mehr zu beklagen als weitleuffig zuerzehlen.“⁹⁴ Aus dem sechzehnten Jahrhundert sind lediglich die Übersetzung des neuen Testaments in das Niederlausitzische durch Miklawš Jakubica von 1548, Albin Mollers Übersetzung von Luthers kleinem Katechismus (1574) und die Übersetzung desselben Dokumentes durch Wenzeslaus Warichius von 1595 bekannt.⁹⁵ Erst zwischen 1680 und 1720 kam es zu einem ersten starken Anstieg an ‚Sorabica‘ (Schriften von oder über Sorben).⁹⁶ Der generelle Anstieg an Sorabica hat mit der institutionellen Förderung des sorbischen geistlichen Übersetzungswesens und dem Interesse der frühen lausitzischen Heimatforschung zu tun.⁹⁷ Davor behelfen sorbische Geistliche sich mit handschriftlichen Übersetzungen. Andere liturgische Elemente, beispielsweise Lieder, wurden von der sorbischen Gemeinde auswendig gelernt. Im achtzehnten Jahrhundert wurden schließlich auch ein katholisch-sorbisches Seminar in Prag und studentische Zusammenschlüsse in Leipzig und Wittenberg eingerichtet.⁹⁸ Somit war die sorbische Sprache zwar hilfreich für die Prediger, um eine Stelle zu erlangen, doch das Fehlen liturgischer Schriften auf Sorbisch erschwerte die kirchliche Arbeit.

Die linguistischen Varianten des Gottesdienstes waren ohnehin nicht immer klar voneinander zu trennen. Die kursächsische Visitation der Dorfschaft Göda vermerkte 1579 einen Gottesdienst, der auf Sorbisch, Deutsch und Latein gehalten wurde.⁹⁹ Gottesdienste konnten in Göda bis zu vier Stunden dauern, weil sie sowohl auf Sorbisch als auch auf Deutsch stattfanden. Zusätzlich beinhalteten sie sowohl katholische Elemente, beispielsweise Weihrauch und Messgewänder, als auch lutherische, wie das Abendmahl in beiderlei Gestalt.¹⁰⁰ Besonders in Dörfern scheinen konfessionelle und linguistische Mischformen gängig gewesen

⁹⁴ Ebd., 16.

⁹⁵ *Blaschke/Seifert*, Reformation und Konfessionalisierung, 126–127; *Bulisch*, Sorben und Luther, 11–17.

⁹⁶ *Pollack*, Entdeckung des Fremden, 19–21.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ *Mahling*, Löbau, 17–18.

⁹⁹ Ebd., 13; *Bulisch*, Gebremste Reformation. Göda war nach 1559 kursächsisch und wurde deshalb visitiert.

¹⁰⁰ *Bulisch*, Gebremste Reformation, 296.

zu sein.¹⁰¹ Eine andere Variante war es, sorbische Predigten nur an bestimmten Tagen im Jahr durchzuführen. In Bischofswalde beispielsweise wurde viermal jährlich auf Sorbisch gepredigt. Hier lohnte es sich nicht, einen Geistlichen anzustellen und der wendische Diakon Löbaus übernahm diese Rolle meist zusätzlich.¹⁰² Auch in diesen Fällen war die Fähigkeit, Sorbisch zu sprechen, eine Voraussetzung für die Anstellung eines Geistlichen.

Die linguistische Andersartigkeit der Sorben ermöglichte es ihnen, einen höheren sozialen Stand zu erreichen. Hatten sie diesen dann erreicht, wurde er auch gegenüber anderen Sorben verteidigt und im Gegenzug betont, dass der Stand wichtiger als die Sorbischsprachigkeit sei. Besonders im ländlichen Raum kam es so im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert zu einer bewussten Abgrenzung sorbischer Prediger gegenüber sorbischen Bauern, auch wenn wenige Generationen zuvor die Familien der Prediger selbst aus diesem Umfeld stammten.¹⁰³ An der sorbischen Sprache als einer Differenzierungskategorie lässt sich besonders eindrücklich zeigen, wie kontextgebunden solche Ungleichheiten waren. Während in vielen Fällen das Sorbische keine Vorteile bot und sogar nachteilig sein konnte, führte es für Sorben, die ein kirchliches Amt anstrebten, zu großen Vorteilen gegenüber ihren deutschen Kollegen. Dies war allerdings nur für sorbische Männer der Fall. Frauen, denen es untersagt blieb, kirchliche Ämter zu bekleiden, konnten auch mit sorbischen Sprachkenntnissen den bäuerlich-ländlichen Stand nicht verlassen.

Die Sorben im Calvinistischen Brandenburg

In der landesherrlich-religiösen Politik konnten Konfession und Ethnizität eine wichtige Rolle spielen. In Brandenburg, wo der Landesherr nach der ‚Zweiten Reformation‘ 1613 calvinistisch wurde, zeigten sich einmal mehr die Verknüpfungen zwischen Ethnizität, Stand und Konfession.¹⁰⁴ In der wendischen Ortschaft Beeskow, wo die Bevölkerung zum großen Teil lutherisch war, wurde 1631 ein lutherischer Inspektor, Gottfried Treuer, gewählt. Nach dessen Tod wurde der Posten auf Drängen Friedrich Wilhelms von Brandenburg mit dem Calvinisten Paul Prieffer

¹⁰¹ Vgl. hierzu allgemein *Pietsch/Stollberg-Rillinger*, Ambiguität; *Brademmann/Thies*, Liturgisches Handeln.

¹⁰² *Mahling*, Löbau, 57.

¹⁰³ *Pollack*, Ländliche Gesellschaft.

¹⁰⁴ Vgl. *Nischan*, Second Reformation. Siehe auch *Heal*, Art and Identity in Later Lutheran Germany, 584–609.

besetzt. In einem Reskript von 1667 schreibt Friedrich Wilhelm, dass Treuer die wendischen Bücher, die der Kurfürst selber drucken ließ, benutzt habe, um die Calvinistische Kirche anzugreifen und zu verunglimpfen. Er befahl deshalb die Bücher einzusammeln und zu vernichten. Darüber hinaus ordnete er an, alle wendischen Pastoren abzusetzen, dabei aber mit großer Vorsicht und Geduld vorzugehen, damit die wendischen Untertanen friedlich blieben.¹⁰⁵

In einem späteren Bericht wird beschrieben, wie die Obrigkeit die Bräuche der Sorben wahrnahm. Bildhaft beschreibt Jacobus Tollius, der eine Konversation mit Friedrich Wilhelm aufzeichnete, was dem Regenten widerfahren sein soll. Angeblich sah der Kurfürst bei einer Reise in sein Herrschaftsgebiet einen Wendenkönig.¹⁰⁶ Mit klassischen zeitgenössischen Sorbennarrativen arbeitend beschreibt Tollius weiter, wie Friedrich Wilhelm die Wenden als Bewohner von Wäldern und Sümpfen wahrnahm und dass er wegen ihrer Unzuverlässigkeit und ihres Ungehorsams keine sorbische Schule bauen wollte. Deswegen, so schreibt Tollius, sei es nötig, dass Deutsche sich als solche ausweisen könnten. In dieser Furcht des Kurfürsten treffen alle hier betrachteten Ebenen aufeinander: Er fürchtete sich vor den starken, männlichen Sorben, die aufgrund ihrer Ethnizität untreu waren, sich außerdem zum Luthertum oder gar Heidentum bekannten und aus einer ländlichen sozialen Schicht kamen. Hier, ganz im Gegensatz zu den sorbischen Geistlichen, bei denen die Sorbischsprachigkeit den Stand durchkreuzte, verstärkten sich die Kategorien der Andersartigkeit gegenseitig. Doch war dabei die Politik des Kurfürsten gegenüber den Wenden nicht einheitlich.

Besonders eindrücklich zeigt dies das Beispiel des Dorfes Salzwedel, in dem sich wegen eines Exklusionspassus ein langwieriger Streit entwickelte.¹⁰⁷ 1527 bestätigte Kurfürst Joachim noch, dass „kein Burger [...] so ausz Wendischer Art [...] nachfolgenden wercken, nemlich der Gewandschneider, Brawer, Goldtsmide, Kramer, Knackenhawer, Schuhmacher, Schneider, Tuchmacher, Becker, Kürsner, Schmede und Lohgeruer“ angehören solle.¹⁰⁸ Explizit wurde aber ebenfalls darauf hingewiesen, dass Sorben Bürger werden und den nicht genannten Gilden beitreten konnten. 1668 stellten sich die Dinge jedoch ganz anders dar. Die Krämergilde verabschiedete zu diesem Zeitpunkt eine Ordnung, die den

¹⁰⁵ Stone, Slav Outposts, 141–144, der „a strange confusion of confessional and ethnic issues“ konstatiert.

¹⁰⁶ Ebd., 141–144. Zur Legende des Wendenkönigs vgl. Šěn/Scholze, Sorbisches Kulturlexikon, 490–492.

¹⁰⁷ Stone, Slav Outposts, 141–145.

¹⁰⁸ Hopp, Zunft, 70.

Wenden die Aufnahme in die Gilde unmöglich machte und der kurfürstliche Repräsentant in der Region, Joachim Wickmann, beklagte sich über diesen Sachverhalt bei Friedrich Wilhelm.¹⁰⁹ Der Brief führt aus, dass die Wenden in Gilden aufgenommen werden sollten, weil „ihre Uhaltten, wol vor 100 Jahren, zum Theil aus den wendischen örtern hinwech, und In Saltzwedel gewohnet haben, undt ihrer Churfürstl. Durchl. zu allen beschwärung, mit der *Contribution* undt steuern bei gewohnet haben“. Der Brief betont zudem ausdrücklich, dass die Wenden nun auch „zu *Doctoris* und *prädiger* können auf genommen werden“.¹¹⁰

Hier zeigt sich eine faszinierende Durchmischung der Kategorien Stand und Ethnizität. Wickmann argumentiert explizit mit der Tatsache, dass viele Wenden inzwischen nicht mehr niedrigen Standes seien, sondern Doktoren und Prediger und damit ihre bäuerlich-ländlichen Wurzeln hinter sich gelassen hätten. Implizit wird durch den Verweis auf sorbische Prediger auch eine konfessionelle Ebene aufgerufen. Damit einhergehend wird darauf hingewiesen, dass die Sorben auch aus den Dörfern weggezogen („zum Theil aus den wendischen örtern hinwech“) und auch ihren bürgerlichen Pflichten nachgekommen seien („*Contribution* undt steuern“). Die Sorben hätten somit das bäuerliche Milieu verlassen und das, so Wickmann, berechtige sie auch dazu, Zugang zu Gilden zu erhalten, und zwar unabhängig von ihrer Ethnizität. Hier sind die Kategorien Stand und Ethnizität also eng miteinander verknüpft: Wird die Kategorie der ländlichen Herkunft durchbrochen, sollte laut Wickmann gewissermaßen auch die ethnische Ausgrenzung aufgehoben werden.

Nach dem Brief an den Kurfürsten befahl dieser, dass Sorben in die Krämergilde aufgenommen werden dürften. Doch bereits im Frühjahr 1669 machte dieselbe Gilde erneut Probleme, weil sich die Ältesten weigerten, die Witwe des Caspar Filius aufzunehmen. Die Witwe beschwerte sich daraufhin beim Statthalter, der sich wiederum an Kurfürst Friedrich Wilhelm wandte und diesem berichtete, dass es in Salzwedel und anderen Städten Probleme mit den Gilden gebe, die sich weigern würden, „Männer und Weiber welche Wendischer Ahrt oder gebhurt“ aufzunehmen, weil diese nicht beweisen könnten, dass sie „freyen teutschen Herkommens wehren“. Diese Regelungen, so der Statthalter, seien „mehr schädlich als nützlich“. Der Grund für diese Einschätzung war, dass viele deutsche Bürger sich mit „Leuthe wendischer ahrt, die ziemliche Mittel haben, verheirathen“ und der Ausschluss dieser wohlhabenden Bürger der Stadt schade.¹¹¹

¹⁰⁹ *Wissell/Schraepler*, Alten Handwerks Recht, 236–238.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Ebd., 238.

Nun wurde die Kategorie *gender* relevant. Eine Meisterwitwe hatte den Prozess überhaupt erst begonnen. Ihr Mann war Sorbe und ein Mitglied der Gilde. Somit hatte die Witwe Caspar Filius' das Recht, ebenfalls Mitglied in der Gilde zu werden. Die Gilde sah das Problem erst, als eine Frau, die Witwe, dann tatsächlich versuchte, das zu tun. Der Statthalter begründete die Abkehr vom Wendenpassus damit, dass nur noch ein geringer wirtschaftlicher Unterschied zwischen den beiden Gruppen bestehe, zudem würden Heiraten zwischen Deutschen und Sorben weiter dazu beitragen, dass die alten Unterscheidungskategorien ihre Anwendbarkeit verlören. Die Sorben hatten „ziemliche Mittel“, was es schwierig und nicht erstrebenswert machte, sie weiterhin auszuschließen. Die Machtverhältnisse änderten sich somit dadurch, dass Sorben und Deutsche heirateten. Dem ging jedoch ein wirtschaftlicher und sozialer Aufstieg voraus.

Die Antwort des Kurfürsten vom 10. Mai ist ebenfalls erhalten. Er schrieb, dass er den Ausschluss der Sorben aufgrund ihrer „extraction und Gebuht“ nicht länger akzeptiere und die Sorben „wan sie sonsten sich ehrlich und from verhalten, bloß darumb, weil sie von Wendischer art oder Geburt sind, von den Innungen oder Gilden ausgeschlossen“ würden. Schließlich erwähnte der Kurfürst noch, dass dies auch den „entblößten Städte[n]“ helfen solle.¹¹² Der Kurfürst stellte hier andere Kategorien klar über die der sorbischen Ethnizität, nämlich die Attribute „ehrlich und from“. Zu diesem Zeitpunkt hatte die sorbische Ethnizität keine zentrale Bedeutung mehr, stattdessen wurde durch die Betonung der Frömmigkeit die religiöse Ebene wichtiger. Das im Dekret angesprochene Einheiraten spielte in anderen Städten bis in das siebzehnte Jahrhundert eine Rolle. Noch 1619 warnte der Stadtrat von Ülzen davor, wendische Frauen zu heiraten, weil die Kinder aus solchen Ehen nicht in Gilden aufgenommen werden könnten.¹¹³ Hier wurden Frauen doppelt marginalisiert, nämlich wegen ihres Geschlechts und ihrer wendischen Ethnizität.

Der lokale Kontext erklärt, warum der Landesfürst in Salzwedel den Wendenpassus abschaffte, in anderen Fällen aber bereit war, Gildenstatuten mit einem Wendenpassus abzusegnen. Wie Friedrich Pollack für das Bürgerrecht argumentiert hat, determinierten „kurzfristige Interessen der Kommune [...], wie leicht oder schwer sich der Erwerb des Bürgerrechts für den Einzelnen gestaltete“.¹¹⁴ Dieser Befund lässt sich auch auf die Gildenstatuten ausweiten. Während in Salzwedel der lokale Kontext eine Integration der Sorben forderte, konnten die Seifensieder Madge-

¹¹² Ebd.

¹¹³ Hopp, *Zunft*, 71.

¹¹⁴ Pollack, *Bürgereid*, 140.

burgs – und das mit der Zustimmung Friedrich Wilhelms – ihren Gesellen befehlen, dass diese beweisen mussten, dass sie „freyer Deutscher und nicht wendischer auch und von ehrlichen und unberüchteten Eltern gezeuget und gebohren“. ¹¹⁵ Rudolf Wissell betont zu Recht, dass ab dem sechzehnten Jahrhundert in diesen Stipulationen auch eine zunehmende Betonung der Ehrsamkeit neuer Gildenmitglieder mitschwingt. Zusätzlich wurde in manchen Fällen die wendische Ethnizität mit Leibeigenschaft gleichgesetzt, während die Deutschen pauschal als frei galten. Die ländliche Herkunft der Sorben und deren niedriger Stand wurden in diesen Fällen mit ihrer Ethnizität vermischt und die resultierende Ambiguität bedeutete, dass Sorben von den städtischen Eliten automatisch als unfrei und unehrenhaft wahrgenommen wurden. ¹¹⁶ Dass die sorbische Herkunft allerdings nicht immer eine Rolle spielte, zeigt das Beispiel des sorbischstämmigen Humanisten Caspar Peucer.

Caspar Peucer: Ein sorbischer Gelehrter

Caspar Peucer, Schwiegersohn Philip Melanchthons, kam als Sohn des wohlhabenden Handwerkers Gregor Peucker und Otilia, geborene Simon, am 6. Januar 1525 in Bautzen auf die Welt. ¹¹⁷ Caspar Peucer wuchs in einer sorbischen Umgebung auf: Die Peucers lebten in der Wendengasse und Gregor war Quartiersmeister für das wendische Viertel. In einem Brief an den Bischof der böhmischen Brüder schreibt Peucer, er sei „lingua heneta natus“. ¹¹⁸ Melanchthon und Peucer verband ein enges Gelehrtenverhältnis, das sich bald in eine Freundschaft ausweitete. 1550 heiratete Peucer, der nach Studien in Wittenberg dort blieb, Melanchthons Tochter Magdalena. Nach dem Tod Melanchthons trat Peucer 1560 dessen Erbe in Wittenberg an und galt bis zu seiner Inhaftierung 1574 als „Kopf der Melanchthonschule“. ¹¹⁹ Zwischen 1574 und 1586 war Peucer wegen des Verdachts auf Kryptocalvinismus inhaftiert. Nach seiner Freilassung lebte er in Dessau, wo er 1602 starb. ¹²⁰

In manchen Fällen spielten Peucers sorbische Wurzeln eine Rolle. Er war für Melanchthon ein wichtiger Kontaktpunkt nach Osteuropa und setzte sich auch für die Unterbringung von Studenten aus osteuropäi-

¹¹⁵ *Wissell/Schraepler*, *Alten Handwerks Recht*, 238.

¹¹⁶ Siehe auch *Hopp*, *Zunft*, 68–70.

¹¹⁷ *Roebel*, *Humanistische Medizin*, 28.

¹¹⁸ *Roebel*, *Humanistische Medizin*, 29.

¹¹⁹ *Pohlig*, *Gelehrsamkeit*, 177.

¹²⁰ Stadtmuseum Bautzen, Katheder.

schen Ländern ein, förderte sie mit Stipendien und war ihr wichtigster Ansprechpartner vor Ort.¹²¹ Doch auch wenn er mit der sorbischen Sprache aufgewachsen war, nutzte er sie doch so selten, dass er sie, wie er selber schreibt, in „ruhigen Stunden“ immer wieder auffrischen musste, um sie nicht völlig zu vergessen.¹²² Einen besonders intensiven Kontakt pflegte Peucer mit der böhmischen Brüderunität und deren Bischof Jan Blahoslav (1523–1571). Nachdem dieser das Neue Testament ins Tschechische übersetzt hatte, teilte ihm Peucer mit, dass er erfreut sei, diese Schrift nun „in linguam nostram“ vorliegen zu haben.¹²³

Auch wenn Peucer im Brief an Blahoslav Tschechisch und Sorbisch als „lingua nostra“ bezeichnet, verfasste er selbst seine Briefe auf Latein. Nach seiner Verhaftung fragte Peucer bei einem Verhör: „Wollts lateinisch reden, denn ich kann meine Meinung in der lateinischen Sprache besser dartun, als in der teutschen“.¹²⁴ Eine ähnliche Tendenz lässt sich auch bei Peucers Einstellung zum Sorbischen feststellen. Im selben Brief, in dem er das Tschechische und Sorbische als „lingua nostra“ bezeichnet, zeigt er auch, dass er sich nicht in gleicher Weise als Sorbisch oder Böhmisches identifizierte. So schreibt er, dass Blahoslav einen großen Dienst für „dein Volk“ („gens tua“) und nicht für „unser Volk“ („gens nostra“) getan habe.¹²⁵ Blahoslav nahm in seinem Antwortschreiben Peucers Wortwahl auf und antwortete, dass er hoffe, dieser würde gut genug Sorbisch oder Tschechisch lernen (welche Sprache genau mit „lingua nostra“ gemeint ist, wird nie klar definiert), um auch in dieser Sprache schreiben zu können.

Es gibt weitere Indizien für die Einstellung Peucers zum Sorbischen. In seinem Gedicht über die Oberlausitz, *Idyllium Patria*, finden sich überraschenderweise kaum Vermerke zu den Sorben. Peucer verfasste das Gedicht während seiner Zeit im Kerker, es wurde aber erst 1594 in Bautzen gedruckt.¹²⁶ In der ausführlichen Laudatio auf die Oberlausitz werden die Sorben nur am Rande erwähnt. Während Peucer in dieser Lobrede auf seine Heimat die Reformation explizit erwähnt und seine glückliche Kindheit beschreibt, in der das Licht des Evangeliums leuchtete, ist die sorbische Herkunft des Autors nicht erwähnt. Er beschreibt

¹²¹ Peucer unterhielt Kontakte nach Böhmen, Polen und in andere osteuropäische Länder und spielte somit „bei den Beziehungen der Slawen zu Wittenberg [...] eine Schlüsselrolle“. Roebel, *Humanistische Medizin*, 95.

¹²² Benz, Wittenberg und Byzanz, 132.

¹²³ Ebd., 130–131.

¹²⁴ Roebel, *Humanistische Medizin*, 31.

¹²⁵ Benz, Wittenberg und Byzanz, 131.

¹²⁶ Vgl. Zdichynec, *Idyllium Patriae*.

lediglich, dass die Oberlausitz das Vaterland der Sorben („*patria Sorabum*“) sei. Die Oberlausitz als Zentrum der Reformation spielt eine wesentlich wichtigere Rolle als Peucers sorbische Abstammung.

Auch wenn Peucer seine sprachlichen Kenntnisse des Sorbischen nach eigenen Aussagen immer wieder auffrischte, sind keine Werke von ihm auf Sorbisch (oder Tschechisch) bekannt.¹²⁷ Vielleicht erklärt dies auch, warum ihn die Sorabistik bisher kaum beachtet hat. Doch Peucer ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Ähnlich wie er schrieben auch der sorbische Humanist Johannes Rhagius Aesticampianus (1457–1520) und der Dichter Johannes Bocatius (1569–1621) nur auf Latein. Doch so wie sich Peucer als „*henetus natus*“ bezeichnet hatte, sprach Bocatius von sich als „*Johannes Bocatius Sorabus*“.¹²⁸ Hier liegt also kein aktives *undoing difference* vor, schließlich versuchten die sorbischen Gelehrten nicht, ihre Herkunft zu negieren. Vielmehr handelt es sich um eine individuelle Verhandlung von Prioritäten, bei der dem Sorbischen implizit eine untergeordnete Rolle zugewiesen wurde. Offensichtlich war es für die Autoren wichtiger, ihre Gelehrsamkeit durch die konsequente Verwendung des Lateinischen unter Beweis zu stellen, als auf Sorbisch zu schreiben. Mögliche Erklärungen für diese Abwesenheit sorbischer Schriften von Gelehrten ist die Tatsache, dass es zu Peucers Wirkungszeit noch keinen schriftsprachlichen Standard des Sorbischen gab und gleichfalls unklar ist, ob beispielsweise im Peucer'schen Haushalt in Bautzen Sorbisch oder Deutsch gesprochen wurde. Die sorbische Herkunft Peucers spielte somit auch eine untergeordnete Rolle, weil praktische Gründe gegen eine akademische Verwendung des Sorbischen sprachen.

Zusammenfassung

Die Verschränkung von Ethnizität, Stand, *gender* und Konfession spielt in der Geschichte der Sorben eine zentrale Rolle. Dabei ist es weder zieführend noch möglich, die Kategorien klar voneinander zu trennen, besonders weil die Quellenlage dies nicht immer zulässt. In einem ersten Schritt wurde gezeigt, dass Unterschiede bewusst aufgerufen oder ignoriert wurden. Am eindrücklichsten zeigen dies die Wendenpassus, welche es den Sorben erschwerten, Mitglieder in Gilden zu werden. In manchen Fällen wurden auch Bürgerrechtsabgaben für Sorben erhöht. Dies war

¹²⁷ Vgl. auch Kolb, *Caspar Peucer's Library*, 29 mit einer Liste von Peucers Büchern, in der das einzige Buch mit slawischer Ausrichtung die Bibelübersetzung Blahoslavs ist.

¹²⁸ Stone, *Slav Outposts*, 106–108.

aber nicht immer der Fall. Während in Kamenz erhöhte Gebühren verlangt wurden, konnten in Bautzen Sorben beispielsweise problemlos das Bürgerrecht erhalten. Unterschiede wurden vor allem dann relevant, wenn sie mit anderen Faktoren zusammentrafen. In solchen Fällen wurden Sorben als andersartig *gelabelt*. Deutsche Männer oder sorbische, wohlhabende Männer konnten das Bürgerrecht erwerben, Frauen, die das Bürgerrecht erwarben, sind hingegen nicht bekannt. In Bautzen wurden Sorben zwar als andersartig wahrgenommen, wie das Vorhandensein eines sorbischen Bürgereids zeigt. Allerdings spielte die Andersartigkeit keine Rolle für den Erwerb des Bürgerrechtes.

In einem zweiten Schritt wurde zusätzlich noch die Kategorie der Konfession eingeführt. Nachdem sich reformatorisches Gedankengut ausgebreitet hatte, gab es einen Mangel an sorbischen Geistlichen. Die Sorbischsprachigkeit, die für den Erwerb des Bürgerrechts nachteilig sein konnte, entwickelte sich nach der Reformation daher zu einem Vorteil, der es Sorben ermöglichte, das handwerkliche oder ländlich-bäuerliche Milieu zu verlassen. Hier durchkreuzte die linguistische Andersartigkeit der Sorben die soziale. Ähnliches geschah im siebzehnten Jahrhundert mit den Brandenburger Sorben. Nachdem diese bereits Lehrer und Pfarrer geworden und damit auch zu Wohlstand gekommen waren, sollten auch die Wendenpassus aufgehoben werden. Gleichzeitig hielten sich andere Topoi hartnäckig, beispielsweise der, dass die Sorben ‚ländlich‘ und ‚unfrei‘ waren, und wurden, besonders in Form von Legenden, weiterhin reproduziert.

Schließlich hat das Beispiel Caspar Peucers gezeigt, dass nicht alle Ebenen der Ungleichheit eine Rolle spielten. Für Peucer spielte seine Abstammung von Handwerkern gar keine, seine sorbischen Wurzeln eine untergeordnete und seine philippistische Ausrichtung eine wesentliche Rolle in seiner Eigen- und Fremdwahrnehmung. Der Fall Peucer verdeutlicht damit, dass eine Intersektionalitätsanalyse in jedem historischen Kontext neu austariert werden muss. Für die Sorben allgemein wurde ihr ‚Sorbensein‘ nur dann relevant, wenn sie als sorbisch *gelabelt* wurden.

Das Beispiel der frühneuzeitlichen Sorben zeigt damit insgesamt, wie eine Historische Intersektionalitätsanalyse auch bereits bekannte Quellen in ein neues Licht stellen kann. Sie zeigt weiter, wie variabel und dynamisch Ungleichheiten von Akteuren aufgerufen wurden. Betrachtet man die Sorben zwischen 1450 und 1680, lassen sich kaum generelle Trends festmachen, vielmehr konnte sich die Verschränkung von Ungleichheiten in manchen Fällen innerhalb weniger Jahre und abhängig von individuellen Wahrnehmungen verändern.

Gedruckte Quellen

- Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II 7, Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau.
- Dietmann*, Karl Gottlob, Die gesamte der ungeänderten Augsb. Confeßion zugehörige Priesterschaft in dem Marggraffthum Oberlausitz, Lauban/Leipzig, 1777.
- Hass*, Johannes/Theodor *Neumann* (Hrsg.), Görlitzer Rathsannalen (1509–1520), Görlitz 1852.
- Kahle*, Friedrich, Kamener Neubürgerverzeichnis 1483–1539. Mit einem Nachtrag zum Kamener Bürgerbuch 1570–1744 von Gerhard Stephan, in: Familiengeschichtliche Blätter. Deutscher Herold. Monatsschrift für wissenschaftliche Genealogie 32 (1934), 9–32.
- Knauthe*, Christian, Derer Oberlausitzer Sorberwenden umständliche Kirchengeschichte, Görlitz 1767.
- Leisentrit*, Johan, Catholisch Pfarbuch oder Form und Weise, wie die catholischen Seelsorger in Ober und Niederlausitz [...] ihre Krancken [...] besuchen, Köln 1578.
- Luther*, Martin, Werke (Weimarer Ausgabe), 1883–2008.
- Müller*, Johann Gottlieb, Versuch einer Oberlausitzischen Reformationsgeschichte, Görlitz 1801.
- Stephan*, Gerhard, Kamener Bürgerbuch 1570–1744 (Flugschriften für Familiengeschichte, 14), Leipzig 1929.

Literatur

- Bahlcke*, Joachim (Hrsg.), Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa. Beziehungen, Strukturen, Prozesse, Leipzig 2007.
- Bahlcke*, Joachim, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619), München 1994.
- Bahlcke*, Joachim/Volker *Dudeck* (Hrsg.), Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526–1635, Görlitz 2002.
- Bauer*, Markus/Siegfried *Hoche*, Die Juden von Görlitz. Beiträge zur jüdischen Geschichte der Stadt Görlitz, Görlitz 2014.
- Benz*, Ernst, Wittenberg und Byzanz. Zur Begegnung und Auseinandersetzung der Reformation und der östlich-orthodoxen Kirche, Marburg 1949.
- Binder*, Thomas (Hrsg.), 666 Jahre Sechsstädtebund (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Kamenz, 1), Görlitz 2012.
- Blaschke*, Karlheinz, Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze vom Karlheinz Blaschke (Neues Lausitzisches Magazin, Beiheft 1/Mitteilungen des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins, Beiheft 1), Görlitz 2000.

- Blaschke*, Karlheinz/Siegfried *Seifert*, Reformation und Konfessionalisierung in der Oberlausitz, in: Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526–1635, hrsg. v. Joachim Bahlcke/Volker Dudeck, Görlitz 2002, 121–129.
- Brademann*, Jan/Kristina *Thies* (Hrsg.), Liturgisches Handeln als soziale Praxis. Kirchliche Rituale in der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme, 47), Münster 2014.
- Bünz*, Enno/Gerhard *Fouquet* (Hrsg.), Die Pfarrei im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, 77), Ostfildern 2013.
- Bulisch*, Jens, Das Bistum Meißen in der Reformationszeit, Leipzig 2016.
- Bulisch*, Jens, Die gebremste Reformation. Beobachtungen zur Einführung eines evangelischen Kirchenwesens in der Oberlausitz, in: Stätten und Stationen religiösen Wirkens. Studien zur Kirchengeschichte der zweisprachigen Oberlausitz, hrsg. v. Lars-Arne Dannenberg/Dietrich Scholze, Bautzen 2009, 253–267.
- Bulisch*, Jens, Die Sorben und Luther. Sorbische Lutherrezeption und sorbische Lutherbilder, in: Neues Lausitzisches Magazin 139 (2017), 7–43.
- Bulisch*, Jens, „Fried, Ruh und Einigkeit“. Die Beilegung des Konfessionsstreites 1599, in: Eide, Statuten und Prozesse. Ein Quellen- und Lesebuch zur Stadtgeschichte von Bautzen (14.–19. Jahrhundert), hrsg. v. Gerd Schwerhoff/Marion Völker, Bautzen 2002, 83–89.
- Christ*, Martin, The Town Chronicle of Johannes Hass: History Writing and Divine Intervention in the Early Sixteenth Century, in: German History 35 (2017), 1–20.
- Dannenberg*, Lars-Arne/Dietrich *Scholze* (Hrsg.), Stätten und Stationen religiösen Wirkens. Studien zur Kirchengeschichte der zweisprachigen Oberlausitz, Bautzen 2009.
- Dannenberg*, Lars-Arne/Kai *Wenzel* (Hrsg.), Zwischen mächtigen Fürsten. Der Adel der Oberlausitz in vergleichender Perspektive (16. bis 19. Jahrhundert), Görlitz/Zittau 2016.
- Dürr*, Renate/Gerd *Schwerhoff*, Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2005.
- Fickenscher*, Daniel, Die Oberlausitzer Stände und ihre politischen Beziehungen zu Böhmen während der Habsburgerherrschaft (1526–1618), in: Böhmen – Oberlausitz – Tschechien. Aspekte einer Nachbarschaft, hrsg. von Lars-Arne Dannenberg/Matthias Herrmann/Arnold Klaffenböck, Görlitz/Zittau 2006, 89–108.
- Gehrmann*, Annegret/Dirk *Schumann*/Marius *Winzeler* (Hrsg.), Die Bettelorden in den beiden Lausitzen. Geschichte – Architektur – Kunst, Berlin 2017.
- Gülden*, Josef, Johann Leisentrits Pastoralliturgische Schriften (Studien zur Katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 4), Leipzig 1963.
- Hartstock*, Erhard (Hrsg.), Juden in der Oberlausitz, 2. Aufl., Bautzen 2008.
- Heal*, Bridget, „Better Papist than Calvinist“: Art and Identity in Later Lutheran Germany, in: German History 29 (2011), 584–609.

- Heimann*, Heinz-Dieter/Klaus *Neitmann*/Uwe *Tresp* (Hrsg.), Die Nieder- und Oberlausitz – Konturen einer Integrationslandschaft, Bd. 2. Frühe Neuzeit, Berlin 2014.
- Hennig*, Irmela, Osterreiten in Familie. 1.600 Männer starten am Sonntag in der Lausitz zu Osterprozessionen – oft sitzen Väter, Söhne und Onkel im Sattel, Sächsische Zeitung Online, 16.04.2014 [URL: www.sz-online.de/sachsen/osterreiten-in-familie-2820105.html; abgerufen am 29.12.2016].
- Hopp*, Dora Grete, Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg, Marburg 1954.
- Hrachovec*, Petr, Die Zittauer und ihre Kirchen (ca. 1300–1600), Diss. phil., Karlsuniversität Prag, 2016.
- Kästner*, Alexander/Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.), Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichung in frühneuzeitlichen Stadtgemeinschaften (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 28), Konstanz/München 2013.
- Kaplan*, Benjamin, *Divided by Faith: Religious Conflict and the Practice of Tolerance in Early Modern Europe*, Cambridge, MA 2007.
- Keckeisen*, Wolfgang, Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, Weinheim/München 1986.
- Kersken*, Norbert, Konfessionelle Behauptung und Koexistenz. Simultankirchen im 16. Jahrhundert, in: Konfessionelle Pluralität als Herausforderung. Koexistenz und Konflikt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Winfried Eberhard zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Joachim Bahlcke/Karen Lambrecht/Hans-Christian Maner, Leipzig 2006, 287–302.
- Kersken*, Norbert, Städtische Freiheit und die nichtdeutsche Bevölkerung. Livland und die Oberlausitz im Vergleich, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 57 (2008), 4–22.
- Kinne*, Hermann, Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das (exemte) Bistum Meißen 1. Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569 (*Germania Sacra*. Dritte Folge, 7), Berlin/Boston 2014.
- Kolb*, Robert, Caspar Peucer's Library: Portrait of a Wittenberg Professor of the Mid-Sixteenth Century (*Sixteenth Century Bibliography*, 5), Princeton 1976.
- Kümin*, Beat, *Drinking Matters: Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe*, Basingstoke 2007.
- Kunze*, Peter, Geschichte und Kultur der Sorben in der Oberlausitz im 16. und 17. Jahrhundert, in: Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526–1635, hrsg. v. Joachim Bahlcke/Volker Dudeck, Görlitz 2002, 201–211.
- Kunze*, Peter, Geschichte und Kultur der Sorben in der Oberlausitz. Ein kulturgeschichtlicher Abriß, in: Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. von Joachim Bahlcke, 2. Aufl., Leipzig 2004, 267–312.

- Lammel*, Uwe, Das Haus Habsburg und die Oberlausitz nach 1635, in: Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526–1635, hrsg. v. Joachim Bahlcke/Volker Dudeck, Görlitz 2002, 231–240.
- Lorenc*, Kito, Serbska čitanka. Sorbisches Lesebuch, Leipzig 1981.
- Luebke*, David, Hometown Religion: Regimes of Coexistence in Early Modern Westphalia, Charlottesville/London 2016.
- Mahling*, Lubina, Sorbisches kirchliches Leben in Löbau von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (Neues Lausitzisches Magazin, Beiheft 8), Görlitz/Zittau 2011.
- Malink*, Jan, Wendische Kirchen = Serbske cyrkwyje, in: Fünf Jahrhunderte = Pjeć lětstotkow. Die Sorben und die Reformation = Serbja a reformacija, hrsg. v. Jan Malink, Bautzen 2017, 29–37.
- Malinkowa*, Lubina, Reformation und Bildung = Reformacija a kublanje, in: Fünf Jahrhunderte = Pjeć lětstotkow. Die Sorben und die Reformation = Serbja a reformacija, hrsg. v. Jan Malink, Bautzen 2017, 64–72.
- Mětsk*, Frido, Die Stellung der Sorben in der territorialen Verwaltungsgliederung des deutschen Feudalismus (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung in Bautzen, 43), Bautzen 1968.
- Müller*, Winfried, Konfessioneller Pluralismus und Toleranz in der Ober- und Niederlausitz, in: Die Nieder- und Oberlausitz – Konturen einer Integrationslandschaft, Bd. 2. Frühe Neuzeit, hrsg. v. Heinz-Dieter Heimann/Klaus Neitmann/Uwe Tresp, Berlin 2014, 38–46.
- Nischan*, Bodo, Prince, People, and Confession: the Second Reformation in Brandenburg, Philadelphia 1994.
- Pietsch*, Andreas/Barbara *Stollberg-Rillinger* (Hrsg), Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 214), Gütersloh 2013.
- Plummer*, Marjorie Elizabeth, From Priest's Whore to Pastor's Wife: Clerical Marriage and the Process of Reform in the Early German Reformation, Burlington 2012.
- Pohlig*, Matthias, Zwischen Gelehrsamkeit und konfessioneller Identitätsstiftung. Lutherische Kirchen- und Universalgeschichtsschreibung 1546–1617 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 37), Tübingen 2007.
- Pollack*, Friedrich, Bürgereid und Wendenpassus – Sorben in der Stadt des Mittelalters und der Frühneuzeit Neue Perspektiven zu einem alten Forschungsproblem (mit Edition zweier Kamenzer Bürgereide des 18. Jahrhunderts), in: *Lětopis* 62 (2015), 133–151.
- Pollack*, Friedrich, Die Entdeckung des Fremden Wahrnehmung und Darstellung der Lausitzer Sorben im gelehrten Schrifttum des 17. und 18. Jahrhunderts (Kleine Schriften des sorbischen Instituts, 15), Bautzen 2012.
- Pollack*, Friedrich, Geteilte Vergangenheit. Vorläufige Überlegungen zu Transkulturalität und Transnationalität in der Lausitzer Geschichtsschreibung in: Ein-

- heit in Verschiedenheit. Kulturelle Diversität und gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten auf dem Prüfstand, hrsg. v. Elka Tschernokoshewa/Ines Keller/Fabian Jacobs, Münster/New York 2015, 105–135.
- Pollack*, Friedrich, „In allen Merkwürdigkeiten der Wenden-Nation“. Zur Konstruktion von ethnischer Alterität in der frühmodernen Sorbenkunde in: *Lëtöpis* 59 (2012), 3–21.
- Pollack*, Friedrich, „Vohr das arme wendische PawersVolck gut rein Evangelisch predigen“. Geistlichkeit und ländliche Gesellschaft in der frühneuzeitlichen Oberlausitz, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 63 (2015), 12–33.
- Roebel*, Martin, Humanistische Medizin und Kryptocalvinismus Leben und medizinisches Werk des Wittenberger Medizinprofessors Caspar Peucer (1525–1602) (Neuere Medizin- und Wissenschaftsgeschichte. Quellen und Studien, 31), Freiburg i.Br. 2012.
- Roper*, Lyndal, Martin Luther. Renegade and Prophet, London 2016.
- Scheitler*, Irmgard, Kirchengesang und Konfession. Die konfessionssymbolische Bedeutung des Kirchenlieds von der Reformation bis zur Aufklärung, in: *Liturgisches Handeln als soziale Praxis. Kirchliche Rituale in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Jan Brademann/Kristina Thies (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme, 47), Münster 2014, 335–365.
- Schwerhoff*, Gerd/Susanne *Rau*, Topographien des Sakralen. Räumliche Dimensionen religiöser Kultur in der Vormoderne, Hamburg 2008.
- Šěn*, Franc/Dietrich *Scholze* (Hrsg.), Sorbisches Kulturlexikon, Bautzen 2014.
- Speer*, Christian, Frömmigkeit und Politik. Städtische Eliten in Görlitz zwischen 1300 und 1550 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 8), Berlin 2011.
- Speer*, Christian, Das Verhältnis von Franziskanern und Stadt am Beispiel Görlitz, in: *Die Klöster der Franziskaner im Mittelalter. Räume, Nutzungen, Symbolik*, hrsg. v. Gert Melville/Leonie Silberer/Bernd Schmies (Vita regularis, 63), Münster 2014, 141–163.
- Speer*, Christian, Mitteldeutsche Stadtbücher als Quellen der Frömmigkeitsgeschichte um 1500, in: *Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung „Umsonst ist der Tod“*, hrsg. v. Enno Bünz/Hartmut Kühne (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 50), Leipzig 2015, 191–200.
- Spohnholz*, Jesse, *The Tactics of Toleration: A Refugee Community in the Age of Religious Wars*, Newark, DE 2011.
- Stadtmuseum Bautzen*, *Zwischen Katheder, Thron und Kerker. Leben und Werk des Humanisten Caspar Peucer 1525–1602*, Bautzen 2002.
- Stone*, Gerald, *Slav Outposts in Central European History. The Wends, Sorbs and Kashubs*, London 2016.
- Stone*, Gerald, *The Smallest Slavonic Nation. The Sorbs of Lusatia*, London 1972.

- Vötig*, Richard, Die simultankirchlichen Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten zu St. Peter in Bautzen, Leipzig 1911.
- Walde*, Martin, Katholisches versus evangelisches Milieu bei den Sorben, in: *Lëtopis* 53 (2006), 15–28.
- Walsham*, Alexandra, Charitable Hatred: Tolerance and Intolerance in England, 1500–1700, Manchester 2006.
- Wenzel*, Kai/Birgit *Mitzscherlich*/Nicole *Wohlfarth*, Der Dom St. Petri zu Bautzen (Schriftenreihe des Archivverbundes, 4), Bautzen 2016.
- Wissell*, Rudolf/Ernst *Schraepler* (Hrsg.), Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1971.
- Zdichynec*, Jan, Idyllium Patria. Upper Lusatia through the Eyes of a Late Humanist Author, in: *Graecolatina Pragensia* 24 (2012), 127–146.
- Zdichynec*, Jan, Les abbayes féminines de la Haute-Lusace aux XVIe et XVIIe siècles: Les Religieuses Entre Pouvoir Temporel et Spirituel au Temps des Réformes, Paris 2014.

Bordering jenseits territorialer Grenzen: Intersektionelles Denken und Ungleichheitsphänomene in „Niederländisch-Indien“ im 17. Jahrhundert

Von *Alexander Drost*

„Der Herr Gouverneur [von Banda] bringt einige Beschuldigungen und Einwände gegen mich vor, die teils geklärt sind, teils unwahr und unbewiesen [...]. Die bösertige und hinterhältige Sklavin, die mich andernorts beschuldigte, dass ich mit ihr unkeusch gewesen wäre, ist nach kurzer Zeit durch Gottes Fügung von einigen Männern mit einem schnellen, grausamen und beispiellosen Tod bestraft worden.“¹

I. Einleitung

Daniël Brouwerius vermutete hinter dem grausamen Tod ein Gottesurteil, das seiner Meinung nach die gegen ihn erhobenen Vorwürfe des Ehebruchs mit einer Sklavin widerlegte. Brouwerius war Pastor bzw. *Predikant* im Dienst der niederländisch-indischen Kirche in Ambon, einer Insel in der Bandasee zwischen Sulawesi und Papua. Er sah sich Anschuldigungen ausgesetzt, die der Gouverneur von Banda gezielt kolportiert hatte. Mit diesem, wie auch mit anderen Obrigkeiten der *Vereenigden Oostindischen Compagnie* (VOC), führte Brouwerius einen Disput über die Berufungs- und Weisungspraxis. Ungleich der Praxis in der niederländischen Kirche, oblag es der Kompanieleitung und nicht der Kirche, in den Kolonien Predikanten einzustellen und ihnen eine Wirkungsstätte zuzuweisen. Im Spannungsfeld zwischen Kirche und Kompanie wurde ein niederländischer Pastor eines Vergehens bezichtigt, das im Sinne europäisch-christlicher Normen zu Sanktionierungen hätte führen müssen. Es sind aber weder die niederländische Kirche noch die nieder-

¹ „De heer gouverneur [van Banda] brengt eenige beschuldigen en swarigheden tegens mij in, welke waren ten deele afgedane, [...] ten deele onwaere ende onbewesende [...]. Dat die vuile en valsche slavin die mij alderswaerst beschuldigt heeft, ja dat ik met haer selfs oncuisheyt sou gepleeght hebben, binnen corten tijt daarna door Godts bestiering van eenige boslopers met een schielijke, cruelle ende ongehoorde doot gestraft is, [...]“ Bronnen, Deel 3, Dok. 77, Brouwerius an den Kirchenrat von Batavia, Banda Nera 28.04.1656.

ländische Gesellschaft, die die Normen und ihre Einhaltung bestimmten, sondern die Kompanie, bei der auch Brouwerius angestellt war.

In diesem Beziehungsgeflecht sollten uns hier weniger die individuellen Schicksale als die Strukturen und Ordnungen, die das Denken und Handeln der Betroffenen bestimmten, interessieren. Auf welchen Kategorien und Ordnungen beruhte die Macht der Anschuldigungen, die der Gouverneur gegen Brouwerius vorbrachte? Wie verschränkten sich Abhängigkeitsverhältnisse, christliche Wertvorstellungen und kommerzielles Denken im Leben eines kirchlichen Kompanieangestellten und auch seiner Schutzbefohlenen? Hierüber gibt unter anderem ein Quellenkorpus² Auskunft, das zahlreiche Dokumente zur Kirchen- und Schulverwaltung der VOC in den Molukken und Banda bereithält.

Im 17. Jahrhundert befanden sich die niederländische Handelskompanie und die durch sie geprägte koloniale Gesellschaft, die überwiegend aus Kaufleuten, Seefahrern, Soldaten, Administratoren und Sklaven bestand, durch die Dynamiken von Handel, Diplomatie, Eroberung und Migration in einer Aufbauphase.³ Einem ständigen Wandel unterworfen, versuchte die Kompanie nicht nur mit Soldaten und Waffengewalt Ordnung herzustellen, sondern auch durch soziale Kontrolle, um hierdurch Abweichungen vom niederländisch-christlichen Leben zu begrenzen. Um diesen Ordnungsprozess und die für diese Ordnungen relevanten sozialen Kategorien zu analysieren, werden in der vorliegenden Studie zwei methodische Ansätze miteinander verbunden. Zum einen handelt es sich um den Ansatz des *borderings*, zum anderen um den des intersektionellen Denkens.

Bordering, ein konstitutiver, gesellschaftlicher Ordnungsprozess,⁴ ermöglicht es, soziale Dynamiken von Grenzziehungen in den Blick zu nehmen, die sich auch auf die Formierung und Etablierung von sozialen Kategorien erstrecken. In der neueren Grenzforschung hat sich das Bild der Grenze als sozialer Konstruktion etabliert und damit die Wahrnehmung der Grenze als Barriere zunehmend verdrängt.⁵ Die sogenannten *Critical Border Studies* nehmen den *processual turn* in der Erforschung

² Informationen zu diesem und weiteren Fällen sind in den *Documenten betreffende Kerk en School in de gouvernementen Ambon, Ternate en Banda ten tijde van de VOC, 1605–1791* enthalten.

³ *Gaastra*, *De Geschiednis van de VOC*, 39 f., 88–92; *Bosma/Raben*, *Being „Dutch“ in the Indies*, 6–29; *Israel*, *The Dutch Republic*, 324; *Taylor*, *The Social World of Batavia*, 4–6; *Steensgaard*, *The Asian Trade Revolution of the Seventeenth Century*, 114–153. Siehe auch: *Osborne*, *Southeast Asia*, 83 ff.

⁴ *Houtum/Kramersch/Zierhofer*, *B/ordering Space*, 1–13.

⁵ *Rau*, *Räume*, 70–121; *Diener/Hagen*, *Borders*, 1–13; *Drost*, *Historische Grenzräume*, 19–33.

von Grenzen, die ihre Natur und Bedeutung in sozialen und politischen Kontexten permanent ändern, zum Anlass, neue Forschungsansätze zu formulieren, die die „Beziehungen zwischen Grenzen, Macht, politischen Systemen sowie Zugehörigkeit, Identität, Fremdheit“ – und damit auch sozialen Kategorien – in den Blick nehmen.⁶

Ich verstehe vor diesem Hintergrund auch den Formierungsprozess der christlich geprägten niederländischen Kolonialgesellschaft in Batavia als Borderingprozess, in dem die sozialen Grenzen und Ordnungskategorien neu bestimmt wurden.⁷ Bereits die zeitgenössischen Berichte der Diplomaten und Kapitäne zeigen, dass die Obrigkeit in den Handelsstützpunkten vielfältige Unterscheidungsmerkmale und Kategorisierungen anwandte, um die sozialen Beziehungen innerhalb und außerhalb der Kolonialgesellschaft zu ordnen. Diese Ordnung war weitaus nuancierter als die Narrative der älteren kolonialen Geschichtsschreibung mit ihrer binären Kategorieopposition von europäisch ‚weiß‘ und indigen ‚schwarz‘ nahelegen. Die postkoloniale Forschung hat einen entscheidenden Beitrag zur Korrektur dieser Narrative und zur differenzierten Wahrnehmung indigener Bevölkerungsgruppen in den kolonialen und post-kolonialen Gesellschaften geleistet. Mit spezifisch feministischen Ansätzen⁸ und in zahlreichen Subalternitätsdebatten überwand die postkoloniale Forschung den bipolaren Kategorienkonflikt. Die Wahrnehmung des Hybriden, von *bricolage* und kultureller Unübersetzbarkeit wurde der Komplexität eines postmodernen Weltverständnisses – vergleichbar den Überlegungen der *Critical Border Studies* – gerechter. Allerdings gehen in den Hybriditätsüberlegungen, die (kategoriale) Grenzüberschreitungen und Vermischungen von Ethnien, Religionen und materieller Kultur annehmen, oftmals Ungleichheitsrelationen verloren. Die *Critical Border Studies* rücken diese wieder in den Vordergrund, indem sie auch asymmetrische Machtverhältnisse, Hierarchien, Normenkonflikte, Xenophobien, soziale Ungleichheiten und damit politische, soziale und kulturelle Kontexte von Grenzziehungsprozessen betrachten.⁹ Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass die früh durch die Europäer angewandten Differenzkategorien nicht nur europäischen Bedeutungskonzepten entstammten, sondern durch ihre Anwendung (und spätere wissenschaftliche Rezeption) auch die europäische Deutungshoheit und damit „die

⁶ Yuval-Davis/Wemyss/Cassidy, *Racialised Bordering Discourses; Brambilla, Exploring the Critical Potential of the Borderscapes Concept*, 15, 18 ff.

⁷ Emmer/Gommans, *Rijk aan de Rand van de Wereld*, 292 f.

⁸ Joseph, *Reading the East India Company; Spivak, Can the Subaltern Speak?*, 66–111.

⁹ Yuval-Davis/Wemyss/Cassidy, *Racialised Bordering; Houtum/Kramersch/Zierhofer, B/ordering Space*, 1–13.

Macht der Kategorien“¹⁰ über die soziale Wirklichkeit in der kolonialen Gesellschaft beförderten.

Um nun den kategorialen Ungleichheiten in den sozialen Ordnungs- und Grenzziehungsprozessen der kolonialen niederländischen Gesellschaft auf den Grund zu gehen, wird ein weiterer Ansatz herangezogen, der in den letzten Jahren für die Wahrnehmung verschränkter Ungleichheit zu einer innovativen Theorie- und Methodenbildung avancierte: intersektionelles Denken.

Intersektionelles Denken – bei Ange Marie Hancock „intersectionality-like-thinking“ – ist eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Intersektionalitätsansatzes. Letzterer geht davon aus, dass soziale Kategorien – wie die Herausgeber in der Einleitung betonen – nicht isoliert voneinander untersucht werden sollten, sondern in ihren Verschränkungen und Intersektionen. Intersektionelles Denken geht noch einen Schritt weiter. Von den Intersektionen und Verschränkungen ausgehend, nimmt intersektionelles Denken die sich „ontologisch verändernden Beziehungen“ zwischen Kategorien und deren daraus resultierende Wirkmächtigkeit im Denken und Handeln der Akteure, die die Kategorien anwenden, in den Blick.¹¹ Vor diesem Hintergrund geht es nicht mehr allein um die Sichtbarmachung verschränkter Ungleichheiten, sondern darüber hinaus auch um die multiplen Konstruktionen und Veränderungen der Kategoriebedeutungen, die durch das Aufdecken der Intersektionen in den Blick geraten.

Bereits 1990/91 legte Chela Sandoval eine der Grundlagen für ‚intersektionelles Denken‘ mit ihrer Forderung nach Analysemethoden, die multiple Kategorien in den Blick nehmen, in denen soziale Kategorien keiner analytischen oder auch politischen Hierarchie unterstehen.¹² In diesen Überlegungen wurde unter anderem die sinnvolle Trennbarkeit von sozialen Kategorien grundlegend infrage gestellt. Sandoval ging davon aus, dass weder Geschlecht, noch Ethnie oder Klasse allein Ungleichheit produzieren. Vielmehr würde die simultane und unauflösbare Verschränktheit dieser Kategorien in den jeweiligen gesellschaftlichen Strukturen Ungleichheit markieren. Um diese Verschränktheit sichtbar zu machen, bedürfe es aber einer veränderten Wahrnehmung von Gesellschaft und ihrer Ordnung. Mit dem Fokus auf die Komplexität gesellschaftlicher Strukturen treten nicht nur die zahlreichen und verschiedenen sozialen Gruppen, die eine Gesellschaft ausmachen, deutlicher her-

¹⁰ Siehe hierzu die Einleitung in diesem Band.

¹¹ Hancock, Intersectionality, 61, 65–71.

¹² Ebd., 50.

vor, sondern auch die Grenzen zwischen ihnen und ihre Einbindung in den gesamtgesellschaftlichen Rahmen. Intersektionelles Denken fragt nicht mehr nur, ob es kategoriale Verschränkungen gibt, sondern geht von ihnen aus und verändert daher grundlegend die Wahrnehmung der Welt.¹³

Das bedeutet zuweilen auch, die modernen Kategoriebezeichnungen zu überdenken und – entsprechend der Überlegungen in der Einleitung zu diesem Band – zu prüfen, wie analytische (moderne) und zeitgenössisch/historische Kategorien zu verknüpfen sind.¹⁴ Dies betrifft insbesondere transkulturelle gesellschaftliche Grenzziehungen in der Vormoderne, in denen die Unterscheidungsmechanismen multiplen kulturellen Bedeutungshorizonten entstammten und zuweilen Verschränkungen eingingen, die modernen Gesellschaften fremd sind und die somit leicht übersehen werden können.¹⁵

Um die Dimensionen intersektionellen Denkens auf unsere Quellen methodisch anzuwenden, werden Hancocks Überlegungen zur Sichtbarkeit und Analyse sozialer Differenzierung vor dem Hintergrund kolonialgeschichtlicher Narrative nachfolgend kurz skizziert. Im Anschluss an diese theoretischen Vorüberlegungen folgt die Untersuchung zweier ähnlich gelagerter (Straf-)Fälle als Beispiele für die Herstellung von Ungleichheit in der kolonialen Gesellschaft.

II. Etablierte historische Narrative und intersektionelles Denken

Angelehnt an gegenwartsbezogene Enthüllungen von Kategorienverschränkungen und deren Referenzrahmen, wird in diesem Abschnitt auf die Besonderheit der Differenzkategorien im kolonialen Kontext eingegangen. Im Mittelpunkt stehen dabei Überlagerungen verschiedener Narrative in der geschichtswissenschaftlichen Forschung. Narrative, die durch die isolierte Anwendung einer Kategorie bestimmt werden – beispielsweise ‚Geschlecht‘ oder ‚Rasse‘ –, blenden nuanciertere Ungleichheitserfahrungen zugunsten einer simplifizierenden Darstellung aus. Hierbei ist das Unterdrückungsparadigma kolonialer und postkolonialer Geschichtsschreibung ein gutes Beispiel dafür, wie intersektionelle Denkweisen zu Fragen führen, die etablierte Narrative hinterfragen.

¹³ Ebd., 61, 79.

¹⁴ Einleitung in diesem Band.

¹⁵ Siehe in diesem Zusammenhang auch die Debatte um die Anwendbarkeit europäischer Wissenschaftssprache in kolonialgeschichtlichen Untersuchungen bei *Pernau*, *Transnationale Geschichte*, 138–147.

Während die Anwendung der traditionellen Dichotomien zwischen Geschlechtern, ‚Rassen‘ oder ‚Klassen‘ oftmals dazu führte, dass ‚Unterdrückung‘ und ‚Unterdrückungserfahrungen‘ bestimmter, oftmals subaltern sozialer Gruppen derselben Kategorie unbeachtet blieben, halfen unter anderem intersektionelle Fragestellungen feministischer Aktivistinnen,¹⁶ Unterdrückungen in ihrer Komplexität zu verstehen und die Verschränkung von Unterdrückungsstrukturen wahrzunehmen, was zu einer Einbettung dieser Ideen in die ‚Meistererzählung‘ führte.¹⁷ Betrachtet man etwa die ‚Unterdrückungsgeschichten‘, die sich aus der isolierten Anwendung der Kategorie ‚Geschlecht‘ in männerdominierten Gesellschaften und deren Referenzrahmen gegenüber Frauen ergeben, zeigt sich, dass diese isolierte Perspektive insbesondere in der kolonialen Gesellschaft sehr verzerrte Darstellungen über die vielfältigen Abhängigkeitsverhältnisse, Beziehungen zwischen Unterdrücker und Unterdrücktem sowie den verschiedenen Erfahrungen und Optionen der Betroffenen produzierte.¹⁸

Die Misshandlung, Unterdrückung und Marginalisierung einer weißen, niederländischen und gegebenenfalls wohlhabenden Frau in Batavia, Ambon oder Malakka finden wir zum Teil in den Kompanie- und auch Kirchenakten dokumentiert – und teilweise schaffte es ein solcher Fall sogar, eine Nachricht in den europäischen Zeitungen zu werden. Eine solche Frau erreichte dies unter anderem, weil für sie Instrumente existierten, die ihr die europäische ‚weiße‘ Gesellschaft mittels Klageschrift, Anzeige und Rechtsprechung vor Gericht an die Hand gab, obwohl sie nur selten ein Urteil zu ihren Gunsten erreichte. Nichtsdestotrotz konnte aus diesem Grund gerade eine weiße Frau mit ihren ‚Privilegien‘ das Ungleichheitsnarrativ in der kolonialen Geschichtsschreibung dominieren, nicht zuletzt weil die Quellen aufgrund der Handlungsoptionen dieser Frauen Informationen bereithielten, die die gleichen Quellen für andere, vielfach ausgegrenzte Frauen der kolonialen Gesellschaft nicht bereithielten. Vielmehr dominierte die gesetzliche Unterordnung der europäi-

¹⁶ Siehe *Palm* in diesem Band.

¹⁷ *Hancock*, Intersectionality, 39f.

¹⁸ Beispielsweise betont Ghosh in ihrer detailreichen und überzeugenden Analyse der kolonialen Familie in Indien in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Herausbildung von nebeneinander existierenden „racial, class, and gender hierarchies“, basierend auf der Kategorie ‚Geschlecht‘, ohne weiter auf die Verschränkungen dieser Kategorien einzugehen. Allen Analysen liegt die Grundunterscheidung „European man“ und „local woman“ zugrunde. *Ghosh*, *Sex and the Family in Colonial India*, 2, 69 ff., 246 ff. Vergleichbar bildet bei Stoler die Unterscheidung von Mann und Frau die analytische Basis für Fragen nach der Entwicklung von „race, class, and gender asymmetries“ in der englischen kolonialen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. *Stoler*, *Carnal Knowledge and Imperial Power*, 41 ff.

schen Frau unter die Entscheidungsgewalt des Mannes und die marginalisierte Stellung der Frau in der ‚weißen‘ kolonialen Gesellschaft die Aktenvermerke, wenn es um die ‚Verfehlungen‘ der Ehemänner ging.

In den meisten Unterdrückungserfahrungen von Frauen, die in dieser Darstellung unsichtbar bleiben, verschränkte sich die Geschlechterkategorie mit ethnischen, religiösen oder auch ökonomischen Kategorien.¹⁹ Ohne Handlungsoptionen blieb beispielsweise einer indigenen, armen, farbigen und ökonomisch sowie sexuell ausgebeuteten Frau die Referenz in den Quellen versagt, weil sie in den Strukturen nicht agieren konnte. Ihre Ungleichheitserfahrung innerhalb der gegebenen institutionellen und sozialen Strukturen wurde im Narrativ der allgemeinen Ungleichbehandlung der Frau subsumiert, also auf die Kategorie Geschlecht reduziert.²⁰

Für die Sichtbarkeit von Ungleichheitsrelationen innerhalb sozialer Gruppen ist diese Feststellung besonders wichtig und eine der Grundlagen der Intersektionalitätsdebatte. Denn es besteht immer die Gefahr, dass die Ungleichheitsnarrative einer dominanten sozialen Gruppe die Ungleichheitserfahrung anderer, oft durch komplexere kategoriale Verschränkungen marginalisierter sozialer Gruppen verdecken und letztere nur durch das dominantere Narrativ wahrgenommen werden. Es ist vor diesem Hintergrund die offensichtliche Verbindung von sozialer Kategorisierung und Macht in den Kolonien, die Analysemethoden benötigt, die isolierte Betrachtungsweisen ausschließt.

So wäre die Notiz von der Misshandlung einer farbigen, ökonomisch abhängigen und unterdrückten Frau in den Akten der VOC eine Ausnahme gegenüber anderen Fällen unterdrückter bzw. ungleich behandelte europäischer Frauen und Männer. Intersektionelles Denken verhilft dazu, die Ausnahme als Regel bzw. als eine Lebenswirklichkeit in den Kolonien für alle Menschen wahrzunehmen. Sie löst den Eindruck binärer Oppositionen von Unterdrückter/Unterdrücktem und Unterdrückerin/Unterdrücker auf, nimmt die Bedingtheit der Situation durch die Einbettung in rechtliche, soziale und ökonomische Strukturen in den Blick und hinterfragt dadurch die bisherige epistemologische Praxis kategorialer Trennbarkeit, wenn es darum geht, Ungleichheit zu erfassen und darzustellen.²¹ Wie in unseren Beispielen noch zu zeigen sein wird, war der Unterdrücker oft nicht nur Unterdrücker, sondern selbst abhängig ‚Unterdrückter‘ und sein Handeln wurde dadurch ermöglicht, dass rechtli-

¹⁹ Hancock, Intersectionality, 42f.

²⁰ Ein Beispiel für eine solche Reduzierung im dominanten Narrativ: *Blussé*, Bitter Bonds, 10.

²¹ Hancock, Intersectionality, 110–117.

che oder gesellschaftliche Normen (und auch strukturelle Blindheit) Sanktionen behinderten bzw. die kategoriale Ordnung des Dasein bewusst auf bestimmte soziale und kulturelle Orte beschränkte.

Hancocks Überlegungen führen die kategoriale Ordnung als Machtinstrument zur Herstellung von Ungleichheit zwischen den Geschlechtern vor Augen, und bieten so auch einen Zugang, strukturelle Verschränkungen von Ungleichheit außerhalb von Gender-Fragen zu analysieren. Dieser Ansatz soll im Folgenden an zwei Beispielen aus dem kirchlich-religiösen Bereich der kolonialen Gesellschaft untersucht werden. Dabei stehen insbesondere die Kategorienverschränkungen im Mittelpunkt, die für die Ziele der VOC und für ihre Vorstellungen einer kolonialen Gesellschaftsordnung besonders relevant waren.

III. Fallstudie I: Daniël Brouwerius

Entgegen dem Eindruck, den die Verträge der VOC mit Herrschern in Asien in Sachen Religionspraxis und Mission vermitteln, nämlich, dass ohne großes Engagement der Kompanie sowohl die indigene als auch die europäische Bevölkerung in Asien ihren religiösen Traditionen und ihrem Glauben treu bleiben konnten, zeigt sich anhand der untersuchten Kirchenakten ein weitaus differenzierteres Bild. Kompanie und niederländische Kirche hatten in den durch die VOC kontrollierten Gebieten, insbesondere auf den Inseln Ambon, Ternate und Banda, ein sehr großes Interesse an religiöser Bildung unter ihren Angestellten und auch an der Missionierung der indigenen Bevölkerung. Letztere war zum Teil unter portugiesischer bzw. spanischer Herrschaft bereits zum katholischen Glauben konvertiert und sollte nun in den Werten der reformierten niederländischen Gesellschaft unterrichtet werden.²² Wie die *Documenten betreffende Kerk en School in de gouvernementen Ambon, Ternate en Banda ten tijde van de VOC* zeigen, betreute der Ableger der niederländisch-reformierten Kirche in Batavia auf den genannten Inseln zahlreiche Schulen und Kirchgemeinden, die einzig dem Ziel dienten, die calvinistisch-christliche Lehre und Ordnung unter der Bevölkerung zu verbreiten.²³ Gleichzeitig sollten die Geistlichen verhindern, dass die niederländischen Angestellten, die die Geschäfte der Kompanie vor Ort

²² Einen allgemeinen Überblick zu Christentum und Kompanie in Asien gibt: *Schutte, Christendom en Compagnie*, 92 ff.

²³ Siehe unter anderem: Bronnen, Deel 1, Bd. 1, Dok. 1, Verslag van het optreden van Admiraal Steven van der Haghen tegen de Portugezen en Jezuïten na de Verovering van Ambon, 1–6; Dok. 2, Tekstfragment over Religie uit een Eerste Nederlandse Beschrijving van Ambon, 6f.; Dok. 3, Tekstfragment over Religie uit een Tweede Nederlandse Beschrijving van Ambon, 7 ff.; Dok. 5, Brief van Schoolmees-

fürten, vom Glauben abfielen. Die Kirche hatte in den Niederlassungen – wie Ulbe Bosma, Remco Raben und zuvor Jean Gelman Taylor gezeigt haben – die Aufgabe, die soziale Ordnung des Heimatlandes aufrecht zu erhalten und mittels Gottesdienst, Schule und individueller Betreuung die Kontrolle über das soziale Leben durch die Kompanie zu gewährleisten.²⁴ Im Aufbau der niederländischen Kirche mit Kirchendistrikten und -räten nachempfunden, besaß die Kirche in Batavia jedoch nicht die gleiche autonome Stellung wie in den Niederlanden. Sie konnte beispielsweise nicht frei die Predikanten (Pastoren) nach Fähigkeit aussuchen, sondern musste in jedem Fall die Kompanieleitung befragen. Die Kompanie war der Arbeitgeber und ein Predikant, wenn er voll eingearbeitet und anerkannt war, bekleidete in der Hierarchie der Kompanie eine Position zwischen *Sergeant* und *Koopman*.²⁵ Mit der Einführung des niederländischen Kirchensystems und der Betreuung der kolonialen Gesellschaft durch Predikanten aus dem Heimatland bestimmte die Kompanie auch die gültigen Grenzen sozialen Handelns, die sozialen Strukturen in der Kolonialgesellschaft und übertrug die gültigen sozialen Normen und Kategorien auf die Lebensverhältnisse in der Kolonie.²⁶ Unzucht außerhalb und innerhalb der Ehe wurde hier genauso verfolgt und gebrandmarkt wie in der Heimat. Ebenso galt, dass die Frau mit der Eheschließung ihrem Mann die Entscheidungsgewalt über sich und ihre Güter überlassen musste.²⁷

Mit der klaren Unterscheidung von sozialen Gruppen und ihres jeweiligen Rechtsstatus in der kolonialen Gesellschaft übertrug die Kompanie die niederländisch geprägten sozialen Kategorien und deren Grenzen auf die gesamte, auch nicht-niederländische Bevölkerung. Sie unterschied beispielsweise Portugiesen, die nach der Eroberung durch die Niederländer unter Auflagen in den niederländischen Kolonien verblieben. Freigelassene Sklaven und ihre Nachkommen, die in den Kolonien lebten, wurden unter dem Begriff *Mardijkers* zusammengefasst. Zudem gab es *Papanger*, die von Sklaven aus den Philippinen abstammten, die für die Spanier als Soldaten unter anderem in den Molukken tätig gewesen waren. In die Kategorie ‚Bürger‘ fielen hauptsächlich Europäer, aber auch Chinesen und Japaner konnten in diese Gruppe aufgenommen werden. Bürger waren zum Beispiel holländische Kolonisten, insbesondere die

ter Johannes Wogma aan Heren XVII, 10 f.; Dok. 6, Brief van DS. Jan Maertsz van Campen aan de Kerkenraad van Amsterdam, 11 f.

²⁴ *Bosma/Raben*, Being „Dutch“ in the Indies, 26. Zur Familienpolitik der VOC siehe: *Wamelen*, Family Life onder de VOC, 28 f., 130, 133–137, 239, 144 ff.

²⁵ *Taylor*, The Social World of Batavia, 21.

²⁶ *Wamelen*, Family Life onder de VOC, 106–116.

²⁷ *Blussé*, Bitter Bonds, 11 f.

Einwohner Batavias, und damit auch Kompanieangestellte und deren Familien, aber auch lokale Bevölkerungsgruppen aus Java, Makassar, Bali oder Ambon. Die sogenannten *Vrijburger* bildeten noch einmal eine gesonderte Gruppe, die aus dem Kompaniedienst entlassene und in der Kolonie verbliebene, größtenteils niederländische Bürger umfasste. Zudem unterschied die Kompanie auch Fremde und Inländer: Sie konnten zwar als Bürger in Batavia leben, wurden aber in Mitbestimmung und Einfluss in den Kompaniestrukturen sowie in der Verwaltung der Kolonien beschränkt. Zu ihnen gehörten viele Deutsche, aber auch andere Europäer sowie die bereits genannten Chinesen, Japaner, oder Balinesen.²⁸ Eine wichtige Gruppe stellten Sklaven dar, für die man keine Rechtsgrundlage hatte, da das niederländische Rechtssystem keine Sklaven kannte. Die Verordnungen für diese Gruppe entlehnte man unter anderem dem Römischen Recht.²⁹ Entsprechend ihrem Auftrag zur religiösen Betreuung und Ausbildung der niederländischen Bevölkerung, der katholischen Bevölkerungsteile und zur Aufsicht über Eheschließungen sowie das Familienleben, hatte die niederländisch-reformierte Kirche in Batavia großen Anteil daran, dass die Grenzen der sozialen und kulturellen Ordnung nur auf den von der Kompanie gestatteten Wegen – zum Beispiel durch Konvertierung zum reformierten Glauben, Verheiratung, etc. – überschritten wurden.

Die niederländische Differenzierung von sozialen Gruppen zeigt bereits einen hohen Grad an Vermischungen und Hybriditäten, so zum Beispiel zwischen indigener Bevölkerung, Sklaven und den früheren portugiesischen Kolonialherren. Ihre Nachkommen standen in besonderer Weise im Fokus kirchlicher Bemühungen, einerseits um sie zum ‚rechten‘ Glauben zu bekehren, andererseits um sie hierdurch zu Unterstützern der niederländischen Kompanie zu erziehen. Die Kompanie führte ihren Bedürfnissen entsprechend Ordnungsstrukturen ein, die die kulturelle Komplexität und strukturelle Hybridität noch erhöhten.

Die Verbreitung christlich-reformierter Inhalte in diesen Strukturen wurde unter anderem mittels Übersetzungen des Neuen Testaments und des Katechismus in die malaiische Sprache vorgenommen. Aufgrund seiner Kenntnisse der malaiischen Sprache versuchte sich in den 1650er

²⁸ *Wamelen*, Family Life onder de VOC, 105–127. Robert Cribb hat die Kategorien „Inlanders“ und „Vreemde Oosterlinge“, die Wamelen allgemein als „vreemdelingen“ aufführt, als „ethnic category“ eingestuft. Diese Dimension mag Teil der Kategorien gewesen sein, spielte aber in den Verschränkungen nur eine untergeordnete Rolle, wie in diesem Aufsatz gezeigt werden wird. *Cribb*, Legal Pluralism and Criminal Law, 49.

²⁹ *Wamelen*, Family Life onder de VOC, 115–118.

Jahren daran auch der Pastor Daniël Brouwerius, der für die *Indisk Kerken* Gemeinden in Batavia, auf Ambon und Banda betreute. Brouwerius, geboren in Yliorst in Overijssel, wurde am 12. Juli 1649 zum Predikanten ordiniert und für den Dienst in Niederländisch-Indien empfohlen. Er brach am 22. November 1650 nach Batavia auf, wo er sieben Monate später eintraf.³⁰ Seine Lehrmeister in den Niederlanden charakterisierten ihn als untadeligen Geistlichen. Das ist umso bemerkenswerter, als der Pastorendienst normalerweise in den Kolonien von mehr oder weniger strafversetzten Geistlichen verrichtet wurde.³¹

Brouwerius war ein unverzichtbarer Prediger, der anscheinend, so geben es die Quellen zu verstehen, die Kirchengemeinden mit seiner Art zu predigen und durch die Klarheit seiner Worte schnell für den christlichen Glauben gewinnen konnte und auf diese Weise auch die Berechtigung kirchlicher Aktivitäten in diesem durch die VOC sehr ökonomisch geprägten Umfeld legitimierte. Gleichzeitig galt Brouwerius zuweilen als anmaßend und zu selbstbewusst für seine Stellung im Gefüge der Kompaniestrukturen.³² Die Kirchenakten geben darüber hinaus Auskunft über einen Machtkampf zwischen ihm und Kompanieobrigkeiten wie dem Gouverneur von Banda oder dem Kirchenrat in Batavia. Gerüchte und Anschuldigungen aus diesem Machtkampf erschwerten ihm sowohl in der Kolonie als auch später in den Niederlanden das Leben.³³ „Mishandeling“ wurde ihm in einigen Fällen ebenso vorgeworfen wie auch „oncuysheyt“ mit einer Frau außerhalb seiner Ehe.³⁴ Einerseits waren dies durchaus gängige Vergehen, mit denen sich die Kompanieleitung auseinandersetzen hatte, auch der Predikanten. Andererseits scheint es, als ob die Vorwürfe im Falle Brouwerius' politisch eingesetzt worden seien.

Von 1652 bis 1654 betreute er die Gemeinde in Ambon, von wo er nach Banda berufen wurde. Die Weigerung, dorthin zu gehen, brachte ihn zunächst nach Batavia. Nachdem der Kirchenrat und insbesondere die Kompanieleitung in Batavia, die *Hoge Regering*, ihm ihr Missfallen ausgedrückt und ihn vor die Wahl gestellt hatte, nach Banda zu gehen oder repatriert zu werden, fügte er sich und nahm seine Stelle in Banda ein.³⁵

³⁰ *De Bruijn/Laurens*, Biographisch Woordenboek van Oost-Indsche Predikanten.

³¹ Pieter van Dam's Beschryvinge van de Oostindische Compagnie, 117.

³² Ebd.

³³ NA, VOC 212, Resolutie der Heren XVII. v. 22.08.1661.

³⁴ Bronnen, Deel 3, Dok. 77, Brouwerius an den Kirchenrat von Batavia, Banda Nera 28.04.1656, 179.

³⁵ Ebd., Dok. 74, Brouwerius an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 14.09.1654, 173f., Anmerkung 576.

Allerdings kehrte er bereits im Oktober 1656 nach Batavia zurück, nachdem er sich mit dem Gouverneur von Banda, Abraham Weijns, überworfen hatte.³⁶ Der Kirchenrat von Banda und auch Brouwerius selbst berichteten über die Vorfälle in Briefen an den Kirchenrat von Batavia, blieben aber bezüglich der konkreten Vorfälle und deren Bewertung eher vage. Der Vorwurf lautete auf außerehelichen Sex mit einer Sklavin. Dieser und weitere Vorwürfe, die sich auf Misshandlungen und Unzucht bezogen, wurden gegen ihn durch den Gouverneur und andere Mitglieder der Gemeinde vorgebracht, die sogar die betroffene Sklavin als Zeugin präsentierten. Brouwerius wehrte sich in seinem Schreiben an den Kirchenrat von Batavia gegen die Vorwürfe, wobei er allerdings einräumte, dass der Gouverneur auch Vorwürfe anführe, für die er bereits gebüßt habe und die verjährt seien. Dass die Zeugin seiner Meinung nach nicht die Wahrheit gegen ihn ausgesagt hatte, versuchte er wie eingangs berichtet mit einem Gottesurteil zu belegen, das der Sklavin widerfahren sei, als sie wenig später massakriert und bestialisch gequält tot aufgefunden wurde.³⁷ Zunächst von seinen Aufgaben bis zur Überprüfung der Vorwürfe durch den Kirchenrat und die Kompanieleitung entbunden,³⁸ ergab die Überprüfung, dass Brouwerius in diesem konkreten Fall unschuldig war.³⁹

1656 verließ Brouwerius Banda, da er, so gab er an, die Anfeindungen des Gouverneurs nicht mehr ertrug. Diese Entscheidung musste bereits 1655 vor Beendigung des Verfahrens festgestanden haben, da der Kirchenrat von Banda schon im September 1655 aufgrund des Weggangs von Brouwerius um zwei neue Geistliche gebeten hatte.⁴⁰

Den Hintergrund für die Probleme mit dem Gouverneur liefern die bereits erwähnten kirchlichen Strukturen der niederländisch-indischen Kirche, die nicht wie in den Niederlanden autonom über ihr Personal und die Arbeit in Asien entscheiden konnte, sondern der Kompanie und deren Behörden vor Ort unterstellt war.⁴¹ Brouwerius hatte bereits auf Ambon

³⁶ *Bruijn/Laurens*, Biographisch Woordenboek.

³⁷ Bronnen, Deel 3, Dok. 77, Brouwerius an den Kirchenrat von Batavia, Banda Nera 28.04.1656, 179.

³⁸ Ebd., Dok. 78, Kirchenrat von Banda an den Kirchenrat von Batavia, Banda Nera 30.04.1656, 181.

³⁹ Ebd., Dok. 79, Kirchenrat von Banda an den Kirchenrat von Batavia, Banda Nera 31.08.1656, 183.

⁴⁰ Ebd., Dok. 76, Kirchenrat von Banda an den Kirchenrat von Batavia, Banda Nera Sept. 1655, 178.

⁴¹ Einen Streit über die Bestellung der Predikanten und insbesondere deren Straffälligkeit in den Kolonien entschied die Kompanieleitung mit einer Resolution vom 29. April 1654, die auf eine Anfrage der Kirchenleitung vom 19. August

im Jahr 1653 auf die Probleme der Überschneidung von Kompetenzen der Kompanieleitung und der Kirchenleitung in der Frage der Predikantenbestellung hingewiesen und sich mit seiner Forderung nach mehr Autonomie der Kirchenräte politische Feinde gemacht.⁴² Diese nutzten den Umstand, dass Vorwürfe dieser Art – seien es nun unzüchtiges Verhalten oder Misshandlungen – gängige Praxis waren und insbesondere die Predikanten mit ihren teilweise sehr persönlichen Beziehungen zu Gemeindemitgliedern recht häufig durch Fehlverhalten bis hin zu Straftaten auffielen. Brouwerius wurde ein solches Fehlverhalten erst bei einem späteren Aufenthalt in den Kolonien im Jahr 1671 nachgewiesen.⁴³

Brouwerius' Fall zeigt, wie Kompanie und Kirche gemeinschaftlich die *Bordering*-Praxis der kolonialen Gesellschaft bestimmten und so Ordnung herstellten. Es wird ebenso deutlich, welche Kategorien zu diesem Zweck benutzt wurden. Die Kategorien und deren Ordnungsleistung wurden aus dem Heimatland übernommen und mittels vergleichbarer Strukturen adaptiert. So war ein Gouverneur für die politischen und ökonomischen Angelegenheiten zuständig und die kirchliche Institution und der Kirchenrat des jeweiligen Kirchensprengels vermittelten und kontrollierten die Aspekte des christlichen Lebens. Letzteres allerdings mit der Einschränkung, dass die niederländisch-indische Kirche nicht unabhängig agieren konnte und sowohl finanziell als auch hierarchisch der Kompanie untergeordnet war. Dennoch setzte die Kirche mit den reformiert-christlichen Inhalten die kategorialen Grenzen, die unter anderem die Beziehungen zwischen Mann und Frau, indigen und europäisch, arm und reich, Recht und Rechtlosigkeit bestimmte. Wie der Streit um die Besetzung der Predikantenstellen zwischen Kompanie und Kirchenrat in Batavia zeigt, hatte sich die Kompanie ganz bewusst für die kirchliche Vermittlung niederländischer sozialer Ordnungskategorien entschieden, ohne die Kontrolle über diesen Vermittlungsweg aufzugeben.

So stellte beispielsweise der Vorwurf der Unkeuschheit nicht nur einen christlich-religiösen Verstoß dar, sondern wurde von Seiten der Kompa-

1652 reagierte. Sie lehnte einen Schritt in Richtung autonomer Auswahl und Bestellung der Predikanten nach Fähigkeiten und Wissensstand durch die Kirchenräte selbst ab. Nach Aussage der *Heren XVII* – dem Leitungsgremium der VOC in den Niederlanden – sei in besonderer Weise darauf zu achten, dass die Kompanieleitung in diesen Fragen ihr Mitsprache- und Entscheidungsrecht behielt. NA, VOC 212, Resolutie der Heren XVII v. 24.04.1653; Resolutie 19.08.1652, 29.04.1653.

⁴² Bronnen, Deel 1, Bd. 1, Dok. 126, Kirchenrat von Ambon an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 22.09.1653, 285; Dok. 127, Brouwerius an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 04.05.1654, 286 f., Anm. 840.

⁴³ Ebd., Dok. 165, Kirchenrat von Ambon an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 01.05.1671, 374 f.

nie auch als Gefahr für die in Amsterdam formulierten Ziele des Kompaniehandels gesehen. Ehen von Niederländern mit Nachfahren der portugiesischen Kolonialherren widersprachen dem niederländischen Idealbild. Ebenso problematisch waren Verbindungen zwischen niederländischen Männern und indigenen Frauen, da diese als Ungetaufte dem christlich-reformierten Selbstverständnis der Kompanie widersprachen.⁴⁴ Die Ehe war damit für die Kompanie sowohl ein Mittel der sozialen Disziplinierung als auch der Herstellung von gesellschaftlicher Ordnung in den Kolonien.⁴⁵ Ihre Bedeutung wird auch vor dem Hintergrund deutlich, dass die sexuelle Beziehung außerhalb der Ehe mit einer indigenen Frau der Prostitution gleichgestellt und für einen christlichen Menschen also nicht vertretbar war. Aufgrund des Mangels an europäischen Frauen konnten sexuelle Beziehungen mit indigenen Frauen aber nicht einfach verboten werden. Vielmehr stellten Taufe und Eheschließung für die Kompanie die probaten und pragmatischen Mittel der Herstellung der christlichen Ordnung dar.

Interessanterweise besaß in diesem Kontext die Kategorie Ethnie bzw. ‚Rasse‘ keine Relevanz, obwohl sie in sehr vielen Studien zur Kolonialgeschichte und insbesondere in der postkolonialen Theorie sowie in den Debatten über intersektionelles Denken eine so bestimmende Kategorie war und ist.⁴⁶ Indigene Frauen konnten christlich geheiratet werden, so lange sie sich vorher taufen ließen.

Mit der Ehe verschoben sich die differenzbestimmenden kategorialen Verschränkungen indigener oder auch nicht-niederländischer Frauen. In den Quellen verschwanden diese Frauen nach ihrer Taufe und Hochzeit mit einem Bürger der Kolonie in der Gruppe aller bürgerlichen Frauen. Ihre Ungleichheit in der männerdominierten kolonialen Gesellschaft blieb aber bestehen. Auch von Unterdrückungen waren sie nicht frei, obwohl sich diese veränderten. Denn sie gaben nach niederländischem Recht mit der Hochzeit die Entscheidungsgewalt über ihre Güter und über sich selbst an ihren Ehemann ab.⁴⁷ Die miteinander verschränkten Kategorien Geschlecht, Religion und Bürgerschaft integrierten die ‚bekehrten‘ indigenen Frauen in die niederländische Kolonialgesellschaft. Gleichzeitig bewirkte diese Integration aber, dass ihre Ungleichheit rechtlich und religiös verfestigt wurde. Eine verheiratete Bürgerin konnte – wie bereits erwähnt – weder ihre Selbstbestimmung einklagen, noch

⁴⁴ *Wamelen*, Family Life onder de VOC, 28–31, 179.

⁴⁵ *Bosma/Raben*, Being „Dutch“ in the Indies, 33–38.

⁴⁶ *Dill/Zambara*, Emerging Intersections; *Ghosh*, Sex and the Family in Colonia India.

⁴⁷ *Blussé*, Bitter Bonds, 11 f.

sich dem ehelichen Sex verweigern oder wirtschaftlich eigenverantwortlich handeln. Zuvor der Ungleichbehandlung und Unterdrückung durch die kategorialen Verschränkungen von Weiblichkeit, Sklavenstatus, indigener Herkunft, ‚falscher‘ Religionszugehörigkeit und Armut ausgesetzt und der meisten Handlungsoptionen beraubt, bedeutete die Integration einer Frau in die koloniale Gesellschaft der Kompanie dauerhafte Unsichtbarkeit. Lediglich der Ehebruch durch den Ehemann bot der Ehefrau eine Handlungsoption, wenn es denn Beweise für eine solche Tat gab, und ließ sie damit in den Quellen sichtbar werden.

Durch diese Praxis und die damit verbundene Perspektive auf die christlich-reformierte Gesellschaft in der niederländischen Kolonie entwickelte sich die Kategorie Religion in Verbindung mit rechtlich-sozialen Kategorien wie Bürger, Sklave, *Mardijker* sowie in Verschränkungen mit Differenzierungen wie Fremder oder Niederländer, Mann oder Frau und insbesondere arm oder reich zu einem bedeutenden Ungleichheitsmerkmal bzw. Differenzkriterium. Die Verschränkung von politischer Macht, genährt durch ökonomische Ziele, mit kirchlichen Kontrollmechanismen führte zu einer Verschränkung religiöser und sozialer Kategorien, die der Kompanie Machterhalt versprachen und effektive Unterdrückungsmechanismen sowohl der Angestellten als auch der übrigen Bevölkerung in den Kolonien ermöglichten.

IV. Fallstudie II: Petrus Kraan

In einem weiteren Fall sind die Handlungsoptionen einer betrogenen Frau gut dokumentiert und wir bekommen einen Einblick in das Leben und Handeln eines weiteren Predikanten, Petrus Kraan, sowie zweier Frauen, deren Ungleichheit wiederum aus der Verschränkung von Geschlecht und Religion resultierte. Gleichzeitig spielen aber auch wirtschaftliche Abhängigkeiten eine Rolle. Es scheint, dass die Verschränkung von Geschlecht, Religion und Armut bzw. Reichtum besonders unüberwindbare Grenzen konstruierte und so Ungleichheiten produzierte, die bisher nur unter dem Gegensatz weiblich-männlich oder arm-reich subsumiert wurden.

Petrus Kraan war von 1726 bis 1733 als Predikant in Ambon tätig. Hier lebte er mit seiner Ehefrau, die mit ihrer Klageschrift über die Misshandlung durch ihren Ehemann und seinen Ehebruch den Gouverneur von Ambon, Johannes Bernard, informierte.⁴⁸ Im Mai 1733 musste Kraan

⁴⁸ Bronnen, Deel 1, Bd. 2, Dok. 360, Kirchenrat von Ambon an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 17.09.1733, 341.

Ambon via Batavia verlassen, durfte dort aber nicht mehr an Land gehen, sondern musste an Bord auf die Weiterfahrt in die Heimat warten. Der Kirchenrat von Ambon berichtete im September 1733, dass man im Auftrag des Kirchenrats von Batavia die Angelegenheit untersuchen wollte und erklärte weiter, dass man lediglich mündlich von den „swaare mishandelings omtrent haar persoon, niettegenstande op het uytterste swanger zijnde“ erfahren habe, da der Gouverneur die Angelegenheit allein betreute und nur er die entsprechenden Papiere mit dem Gericht ausgetauscht habe. Die schweren Misshandlungen, die die hochschwangere Ehefrau Kraans geltend machte, sind wahrscheinlich vor allem im übertragenen Sinne zu verstehen und resultierten aus der sexuellen Beziehung Kraans zu einer ‚einheimischen Sklavin‘ in der Siedlung in Lillaboize (heute Lilibooi). Wahrscheinlich, so lassen Zeugenaussagen und Beschreibungen Dritter vermuten, verdiente besagte Einheimische mit Prostitution ihr Geld.⁴⁹ Ein zum Tode Verurteilter namens Jacob Tileman hatte gegenüber den Behörden 1736 im Gefängnis ausgesagt, Kraan habe mit derselben Sklavin, mit der er (Tileman) eine sexuelle Beziehung unterhalten hatte, ein Kind gezeugt.⁵⁰ Über diese Aussage hinaus stand Tileman anscheinend nicht in Verbindung zum Fall Kraan.

Kraan stammte aus St. Maartensdijk in Zeeland und erreichte Batavia am 25. März 1725. Nach seinem Vorbereitungsdienst trat er 1726 auf Ambon seine Stelle an. Er erlernte schnell die malaiische Sprache und übernahm seine Stelle, nachdem er die Sprachprüfung absolviert hatte.⁵¹ Bis zum zuvor geschilderten Vorfall im Jahr 1733 fiel Petrus Kraan nicht weiter auf.⁵²

Beauftragt mit der Untersuchung des Falles, berichtete der Kirchenrat von Ambon in einem Schreiben vom 25. Mai 1734, die Angelegenheit sei sehr „düster“ und unklar, und man bemühe sich, alle Informationen zu sammeln, um zu entscheiden, ob Kraan schuldig sei oder nicht. Ein Postskriptum zu diesem Brief lässt erkennen, dass Kraan anscheinend seiner Frau den Ehebruch „met het Lilleboise vrouwmens“ gebeichtet hatte und dass der Kirchenrat herausfinden wollte, wie dieser nun genau begangen worden war.⁵³ Im Mai 1735 gab der Kirchenrat in Ambon allerdings die

⁴⁹ *Bosma/Raben*, Being „Dutch“ in the Indies, 30.

⁵⁰ Bronnen, Deel 2, Bd. 2, Dok. 191, Kirchenrat von Ternate an den Kirchenrat von Batavia, Ternate 20.06.1735, 254.

⁵¹ Generale Missiven van Gouverneur-General en Raden aan Heren XVII, Deel IX, 1729–1737, 71.

⁵² Bronnen, Deel 2, Bd. 2, Dok. 189, Kirchenrat von Ternate an den Kirchenrat von Batavia, Ternate 02.07.1734, 232.

⁵³ Bronnen, Deel 1, Bd. 2, Dok. 360, Kirchenrat von Ambon an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 25.05.1734, 342; Dok. 361, Kirchenrat von Ambon an den

Untersuchungen auf. In einem Brief vom 8. Mai berichtete er, dass man leider keine weiteren Erkenntnisse in diesem Fall gewinnen konnte, da sich alle Befragten zurückhielten und behaupteten, nicht mehr zu wissen oder eben nichts mehr wissen zu wollen.⁵⁴ Kraan selbst war bereits am 15. Juni 1733, nachdem der Fall publik geworden war, repatriert worden, während seine Frau ihren Wohnsitz nach Batavia verlegt hatte und mit ihren Kindern in der Kolonie verblieben war.⁵⁵

Der Fall Kraan verdeutlicht zunächst, dass der religiöse Ordnungaspekt in der kolonialen Gesellschaft für eine Frau zumindest im Missbrauchsfall eine Handhabe gegenüber den Ehemännern einräumte, deren Verfügungsgewalt über ihre Ehefrauen andernfalls als absolut erscheinen mochte. Gleichzeitig macht der Fall Kraan aber auch deutlich, dass es Unterschiede bzw. Ungleichheiten innerhalb der Gruppe der Frauen in der Gesellschaft der Kolonie gab. Insbesondere die abhängigen, nicht vermögenden und nicht verheirateten Frauen schienen keinerlei Möglichkeiten besessen zu haben, Misshandlungen zu kommunizieren oder anzuzeigen. In beiden hier vorgestellten Fällen sind keinerlei Anzeigen, Einsprüche oder Wortmeldungen der beteiligten indigenen Frauen feststellbar. Bosma und Raben gehen davon aus, dass „class-, race- and sex-related justice“ das niederländisch-koloniale Rechtssystem charakterisierte, ohne dass sie einen konkreten Beleg hierfür liefern.⁵⁶ In der Auseinandersetzung mit den Quellen wird vielmehr deutlich, dass Verschränkungen von Geschlecht, Religion und Armut bzw. Reichtum Ungleichheiten in der kolonialen Gesellschaft bestimmten. Darüber hinaus zeigen die beiden hier präsentierten Fälle, dass diese Ungleichheiten auf einer funktionalen Kategorienordnung der Kompanie beruhten, die wiederum ihren Ursprung im niederländischen Rechtsverständnis hatte und so alles Indigene vielfach ausgrenzte.

Sowohl die Zeugin im Fall Brouwerius, die anscheinend zu einer Falschaussage gezwungen wurde, als auch die von Kraan in Lilleboise ‚besuchte‘ Frau werden in den Quellen als „Sklavinnen“ bezeichnet. Sie standen allem Anschein nach außerhalb der niederländisch-christlich-reformierten Sozialordnung, der man zumindest vom Abhängigkeitsstatus befreit und getauft als sogenannte *Mardijker* ‚beitreten‘ konnte. Unverheiratet gerieten diese befreiten Sklavinnen aber größtenteils durch

Kirchenrat von Batavia, Ambon 31.05.1734, 344; Dok. 363, Kirchenrat von Ambon an den Kirchenrat von Batavia, Ambon Sept. 1734, 352.

⁵⁴ Ebd., Dok. 364, Kirchenrat von Ambon an den Kirchenrat von Batavia, Ambon 08.05.1735, 354.

⁵⁵ *Wamelen*, Family life onder de VOC, 205 f.

⁵⁶ *Bosma/Raben*, Being „Dutch“ in the Indies, 32.

die Prostitution als eine der wichtigsten Einnahmemöglichkeiten wiederum in Abhängigkeiten, die sie zudem mit einem unerbittlichen Rechtssystem in Konflikt brachten.⁵⁷

Die Randnotiz einer sexuellen Beziehung zwischen Kraan und einer Sklavin im Misshandlungsfall, den Kraans Ehefrau angezeigt hatte, legt vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen nahe, dass es neben der starken Verschränkung von Geschlecht und Religion auch eine weitere Verschränkung mit ökonomischen Kategorien gab, die unvermögende Frauen zusätzlich benachteiligte.

V. Verschränkungen sozialer Kategorien in der niederländischen kolonialen Gesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts – Zusammenfassung

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich nur um einen kleinen, auf die Gruppe der Predikanten beschränkten Einblick in die Funktionsweise des sozialen Ordnungssystems in den niederländischen Kolonien, die sich im 17. Jahrhundert noch im Aufbau befanden und deren Grenzen sich dem steten Wandel von Migration, Krieg, Handel und Diplomatie laufend anpassen mussten. Die Predikanten übernahmen Aufgaben an der Schnittstelle von politisch-ökonomischer und kirchlich-religiöser Obrigkeit, weshalb die hier geschilderten Fälle Einblicke in den Aufbau einer kolonialen Gesellschaft und ihrer inneren Ordnung mittels sozialer Kategorien ermöglichen.

Der hier angewandte Ansatz des intersektionellen Denkens hat die Verschränkungen der sozialen Kategorien in den Blick genommen und gezeigt, dass geschlechtliche und religiöse Kategorien eine besondere Beziehung eingegangen sind. Die spezifische Art der Verschränkung grenzte die niederländisch-christliche koloniale Gesellschaft durch funktionale, von den Zielen der Kompanie gekennzeichnete Kategorien von indigenen Gesellschaften Südostasiens in der Frühen Neuzeit ab.⁵⁸

Diese Abgrenzung ist durch die vermeintlich klare Unterscheidung von sozialen Gruppen und ihrem jeweiligen Rechtsstatus in der kolonialen Gesellschaft geprägt. Die Unterscheidung beruht wiederum auf den christlich-niederländischen sozialen Kategorien, die die Kompanie unter anderem durch den Transfer von Kirchenstrukturen und kirchlichem Personal forcierte. Auf diese Weise führte die Kompanie ihren Bedürfnis-

⁵⁷ Ebd., 31.

⁵⁸ Gunn, *History Without Borders*, 59.

sen entsprechend Ordnungsstrukturen ein, die die kulturelle Komplexität und strukturelle Hybridität aber noch erhöhten. Die Beispiele haben gezeigt, wie die miteinander verschränkten Kategorien Geschlecht, Religion und Bürgerschaft einerseits integrierend wirken konnten, aber ebenso Ungleichheit rechtlich und religiös verfestigten.

Das bedeutet, die Ordnung der niederländischen Kompaniegesellschaft schloss nicht – im Unterschied zu den meisten indigenen Gesellschaften – alle Fremden aufgrund ihrer Geburt aus. Indigene Frauen konnten durch Taufe und Ehe integriert werden. Allerdings fielen diese Frauen dann der konstitutiven Ungleichheit zwischen Mann und Frau in der niederländischen Gesellschaft zum Opfer.

Intersektionelles Denken macht zudem die Verbindung von ökonomischer Ungleichheit mit der Verschränkung von Geschlecht und Religion innerhalb der kolonialen Gesellschaft sichtbar und verweist damit auf die Ungleichheit insbesondere in der Gruppe der Frauen.

In beiden kategorialen Verschränkungen lassen sich Unterschiede aufgrund ethnischer Merkmale nicht feststellen. Diese Unterscheidung schien für die Kompanieleitung zu diesem Zeitpunkt keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Die besondere Beziehung zwischen Kompanie und Kirche bestimmte das soziale *Bordering* in den Kolonien. Die Kompanie erlaubte sich ausdrücklich, die Parameter und Kategorien des gesellschaftlichen Lebens in der Kolonie zu bestimmen, was in der Berufungspraxis der Predikanten, die den sozialen Ordnungsprozess aktiv mitgestalten sollten, demonstrativ zum Ausdruck gebracht wurde. Die autonome Stellung der Kirche in den Niederlanden wurde in der Kolonie durch die Oberhoheit der Kompanie eingeschränkt.

Außerdem wird am Beispiel der Predikanten deutlich, dass die Relation von Unterdrücker/in und Unterdrückter/em in einem komplexen Bild durch die Verschränkung von sozialen Kategorien und Machtachsen aufgeht. Intersektionelles Denken befördert gerade diese Wahrnehmung von komplexen Abhängigkeitsstrukturen.⁵⁹ Die Predikanten waren sowohl Unterdrücker als auch Unterdrückte. Die Ungleichheit von Frauen in dieser kolonialen Gesellschaft wurde durch weitaus vielfältigere, von der Kompanie bestimmte Differenzierungen und Verschränkungen geprägt als die isolierte binäre Opposition von Mann und Frau in zahlreichen Narrativen der Kolonialgeschichte vermuten lässt.

⁵⁹ Hancock, Intersectionality, 42f., 80 ff., 120 f.

Ungedruckte Quellen

Nationaal Archief, Den Haag [= NA].
1.04.02, Nr. 212.

Gedruckte Quellen

Bronnen betreffende Kerk en School in de Gouvernementen Ambon, Ternate en Banda ten tijde van de VOC, 1605–1791, 4 Teile, hrsg. v. Hendrik E. Niemeijer/Th. van den End, Den Haag 2015.

Generale Missiven van Gouverneur-General en Raden aan Heren XVII, Deel IX, 1729–1737, 's-Gravenhage 1988.

Pieter van Dam's Beschryvinge van de Oostindische Compagnie 1693–1701, hrsg. v. C. W. Th. Baron van Boetzelaer (Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Grote Serie, 96), 's-Gravenhage 1954.

Literatur

Anzaldúa, Gloria, *Borderlands: la frontera. The New Mestiza*, San Francisco 1987.

Bhaba, Homi K., *The Location of Culture*, London/New York 1994.

Blussé, Leonard, *Bitter Bonds. A Colonial Divorce Drama of the Seventeenth Century*, Princeton 2002.

Bosma, Ulbe/Remco *Raben*, *Being „Dutch“ in the Indies. A History of Creolization and Empire, 1500–1920*, Singapur 2008.

Brambilla, Chiara, *Exploring the Critical Potential of the Borderscapes Concept*, in: *Geopolitics* 20 (2015), 14–34.

Bruijn, Troostenburg de/Caspar Adam *Laurens*, *Biographisch Woordenboek van Oost-Indische Predikanten*, Nijmegen 1893.

Cribb, Robert, *Legal Pluralism and Criminal Law in the Dutch Colonial Order*, in: *Indonesia* 90 (2010), 47–66.

Diener, Alexander C./Joshua *Hagen*, *Borders. A Very Short Introduction*, Oxford 2012.

Dill, Bonnie Thornton/Ruth Enid *Zambara* (Hrsg.), *Emerging Intersections. Race, Class, and Gender in Theory, Policy, and Practice*, New Brunswick, NJ 2009, 1–21.

Drost, Alexander, *Historische Grenzräume und kognitive Grenzziehungen der Gegenwart*, in: *1200 Jahre Deutsch-Dänische Grenze*, hrsg. v. Steen Bo Frandsen/Martin Krieger/Frank Lubowitz, Neumünster 2013, 19–33.

Emmer, Piet/Jos *Gommans*, *Rijk aan de Rand van de Wereld. De Geschiedenis van Nederland Overzee*, Amsterdam 2012.

Gaastra, Femme S., *De Geschiednis van de VOC*, 10. Aufl., Zutphen 2009.

Ghosh, Durba, *Sex and the Family in Colonia India. The Making of Empire*, Cambridge 2006.

- Gunn*, Geoffrey C., *History without Borders. The Making of an Asian World Region, 1000–1800*, Hongkong 2011.
- Hancock*, Ange-Marie, *Intersectionality. An Intellectual History*, Oxford 2016.
- Houtum*, Henk van/Oliver *Kramtsch/Wolfgang Zierhofer* (Hrsg.), *B/ordering Space*, Aldershot 2005.
- Israel*, Jonathan I., *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness and Fall, 1477–1806*, Oxford 1995.
- Joseph*, Betty, *Reading the East India Company, 1720–1840. Colonial Currencies of Gender*, Chicago/London 2004.
- Kuhn*, Thomas S., *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, 23. Aufl., Frankfurt a.M. 2012.
- Osborne*, Milton, *Southeast Asia. An Introductory History*, 11. Aufl., Sydney u.a. 2013.
- Pernau*, Margrit, *Transnationale Geschichte*, Göttingen 2011.
- Rau*, Susanne, *Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen* (Campus Historische Einführungen, 14), Frankfurt a.M. 2013.
- Ricklefs*, Merle C., *The Seen and Unseen Worlds in Java 1726–1749. History, Literature and Islam in the Court of Pakubuwana II*, Honolulu 1998.
- Schutte*, Gerrit J., *Christendom en Compagnie*, in: *Kennis en Compagnie. De Verenigde Oost-Indische Compagnie en de moderne wetenschap*, hrsg. v. Leonard Blussé/Ilonka Ooms, Amsterdam 2002, 87–100.
- Sen*, Satardu, *Disciplined Natives. Race, Freedom and Confinement in Colonial India*, Delhi 2012.
- Spivak*, Gayatri Chakravorty, *Can the Subaltern Speak?*, in: *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory. A Reader*, hrsg. v. Patrick Williams/Laura Chrisman, London 1993, 66–111.
- Steenagaard*, Niels, *The Asian Trade Revolution of the Seventeenth Century. The East India Companies and the Decline of the Caravan Trade*, Chicago/London 1974.
- Stoler*, Ann Laura, *Carnal Knowledge and Imperial Power. Race and the Intimate in Colonial Rule*, Berkeley/Los Angeles/London, 2002.
- Taylor*, Jean Gelman, *The Social World of Batavia. European and Eurasian in Dutch Asia*, Madison, WI/London 1983.
- Walgenbach*, Katharina, 2012, *Intersektionalität. Eine Einführung*. URL: www.portal-intersektionalitaet.de [13.10.2016].
- Wamelen*, Carla van, *Family life onder de VOC. Een handelscompagnie in huwelijks- en gezinszaken*, Hilversum 2014.
- Yuval-Davis*, Nira/Georgie *Wemyss/Kathryn Cassidy*, *Special Issue 'Racialised Bordering Discourses on European Roma'*, in: *Ethnic and Racial Studies* (im Druck).

Kulturkontakt intersektional

Heirats- und Bestattungspraktiken von Engländern im Osmanischen Reich*

Von *Florian Kühnel*

Kulturkontaktforschung, das sagt allein schon der Begriff, untersucht den Kontakt zwischen – meist zwei – ‚Kulturen‘. In aller Regel wird aus Perspektive der einen Kultur nach den Wahrnehmungen und Deutungen einer anderen Kultur gefragt, um dabei das Verhältnis von ‚Eigenem‘ und ‚Fremdem‘ auszuloten. Besonders die Historische Anthropologie ist seit den 1980er Jahren, teilweise mit Rekurs auf Reinhart Kosellecks Konzept der ‚asymmetrischen Gegenbegriffe‘, von einer binären Wahrnehmung des Fremden ausgegangen.¹ Die Akteure seien demnach nicht in der Lage, den eigenen Sinnhorizont zu überschreiten, so dass ‚das Fremde‘ im Kulturkontakt stets nur als Eigenes identifiziert werden könne – Kulturkontakt laufe demnach vor allem im „Modus der Wahrnehmungsverweigerung“ ab.² Andreas Reckwitz hat eine solche Sichtweise, die von unüberbrückbaren kulturellen Sinn Grenzen ausgeht, als „Heterogenisierungsmodell“ bezeichnet: „Das ‚Fremde‘ erscheint immer nur als ein Objekt der Ausdeutung durch das Eigene – und bleibt dann entweder völlig unverständlich oder wird im eigenen Interpretationshorizont assimiliert.“³ Nachdem ein solcher „Kulturessentialismus“ in den letzten Jahren zu-

* Für Anregung und Kritik danke ich Matthias Bähr, Eva Seemann und Xenia von Toppelkirch.

¹ Siehe hier nur einige Beispiele: *Nitschke*, Das Fremde und das Eigene; *Martin*, Der Wandel des Beständigen, 43–45; *Dressel*, Historische Anthropologie, 128–132.

² So beispielsweise Wolfgang Reinhard in Bezug auf die römischen Nuntien: „Den Nuntien blieb in ihrer Fremderfahrung der mögliche Sinn des Fremden verborgen. Sie konnten ihn nicht erkennen, nicht nur weil sie ihn nicht sehen wollten, sondern weil sie ihn überhaupt nicht sehen konnten. Denn ihr eigener Sinnhorizont als Kuriale und Italiener war für sie der einzig mögliche.“ *Ders.*, Historische Anthropologie frühneuzeitlicher Diplomatie, 67, 71. Ähnlich auch *Harbsmeier*, Reisebeschreibungen als mentalitätsgeschichtliche Quellen; *Burschel*, Das Eigene und das Fremde; *Osterhammel*, Distanzerfahrung, bes. 33 f.; *Wieland*, Consequences, 279, 283.

³ *Reckwitz*, Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive, 106 f.

nehmend in die Kritik geraten ist,⁴ wird Kulturkontakt nun vermehrt mit Konzepten der „Hybridität“, der „Kreolisierung“ oder der „Transkulturalität“ analysiert.⁵ Statt kulturelle Grenzen bzw. kulturelle Identitäten zu untersuchen, betonen diese Ansätze die Dynamiken, Ambivalenzen und die Variabilität interkultureller Begegnungen. Sie richten ihren Blick daher vor allem auf Verflechtungen und Vermischungen verschiedener kultureller Elemente im Rahmen von Interaktion.

Bei diesen Ansätzen stellt sich nun wiederum zum Teil das Problem, dass sie häufig verschleiern, dass die Akteure selbst in aller Regel sehr wohl kulturelle Unterschiede wahrnahmen und Differenz häufig sehr deutlich ‚markierten‘.⁶ Gerade interkulturelle Begegnungen fordern zur verstärkten Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung auf, was immer auch bedeutet, dass Grenzen gezogen bzw. verhandelt werden.⁷ Allerdings, so scheint es, stellen Menschen im Kontakt mit anderen Kulturen selten ‚das Eigene‘ einem ‚Fremden‘ gegenüber, vielmehr ist der Umgang mit dem Gegenüber äußerst differenziert.⁸ So hat etwa Christian Windler am Beispiel der französischen Konsulin in den nordafrikanischen ‚Barbareskenstaaten‘ gezeigt, wie situativ und flexibel Differenzen und Gemeinsamkeiten hier im Alltag wahrgenommen und verhandelt wurden. Unterschiede wurden in bestimmten Zusammenhängen ausgeklammert, etwa wenn man gemeinsame Ziele verfolgte, in anderen wurden sie hingegen essentialisiert und mit negativen Vorurteilen verbunden.⁹ Beim Kulturkontakt, so lässt sich festhalten, gibt es folglich nicht eine domi-

⁴ Ebd. In historischer Perspektive etwa *Burghartz*, „Translating Seen into Scene“.

⁵ Auch hier nur einige Beispiele: *Murphey*, Ottoman Medicine and Transculturalism; *Ulbrich/Medick/Schaser*, Selbstzeugnis und Person; *Flüchter/Richter*, Structures on the Move; *Jobs/Mackenthun*, Agents of Transculturation.

⁶ *Bähr/Burschel/Vogel*, Einführung: Differenzmarkierungen, die zwar „das Fremde“ als einen „relationale[n] Begriff“ ansehen, aber ‚Fremdheit‘ und ‚Selbst‘ als ‚Kategorien‘ und nach den „historischen Unterscheidungen von Eigenem und Fremdem“ fragen. Vgl. zu Differenzmarkierungen außerdem *Vogel*, Osmanische Pracht und wahre Macht.

⁷ Zu diesem grundlegenden „Spannungsverhältnis [...] zwischen der hybriden Verfasstheit von Ethnizitäten und der anti-hybriden ‚Essentialisierung‘ dieser Ethnizitäten in den kulturellen Selbst- und Fremdbeschreibungen“ siehe *Reckwitz*, Drei Versionen des Hybriden, bes. 188 f.

⁸ Vgl. dazu in Bezug auf interkulturelle Diplomatie *Vogel*, Gut ankommen, 161 f.: „Anstatt die Handlungsweisen der Diplomaten auf präexistierende kulturelle Normen zurückzuführen und durch diese zu erklären, soll der Blick für den ‚Pragmatismus der Interaktion‘ geschärft und danach gefragt werden, wie die interkulturelle diplomatische Praxis auf diese Normen und die kulturellen Konstrukte von ‚Fremdheit‘ und ‚Identität‘ zurückwirkte, sie formte und veränderte.“

⁹ *Windler*, La diplomatie comme expérience de l’Autre. In ganz ähnlicher Richtung hervorragend *Brauner*, Kompanien, Könige und „caboceers“.

nierende Differenzkategorie eigen/fremd, sondern ein ganzes Bündel von Differenzen, deren Verschränkung bei verschiedenen Gruppen unterschiedlich ausgeprägt sein kann. In der Fremdheitsforschung wird diesem Umstand zum Teil damit Rechnung getragen, dass man verschiedene „Grade der Fremdheit“ voneinander unterscheidet.¹⁰

Als alternative Möglichkeit Kulturkontakte zu untersuchen soll im Folgenden geprüft werden, inwieweit sich das Konzept der Intersektionalität für die Erforschung von Kulturkontakten eignet und ob es dabei helfen kann, die Spannung zwischen Kulturessentialismus auf der einen und Hybridität/Transkulturalität auf der anderen Seite aufzulösen.¹¹ Ein solcher Versuch steht – wie jede Intersektionsanalyse – vor dem Problem, dass die Kategorien zwar verschränkt sind, sie aber in einem linearen Text dargestellt werden müssen.¹² Die folgende intersektionale Analyse des anglo-osmanischen Kulturkontakts in der Frühen Neuzeit geht daher in einem zweistufigen Verfahren vor: Zunächst werden die für die historisch spezifische Situation zentralen Kategorien bestimmt. Dabei wird ausgehend von der Selbstbeschreibung der Zeitgenossen danach gefragt, welche Kategorien diese bildeten. In einem zweiten Schritt werden dann anschließend einige intersektionale Verschränkungen dieser Kategorien anhand ausgewählter kultureller Praktiken in den Blick genommen.

I.

Ausgangspunkt dieses Teils der Analyse ist die „Natural History of Aleppo“, die zunächst 1756 von Alexander Russell und dann 1794 in stark überarbeiteter und erweiterter Form von seinem Halbruder Patrick Russell veröffentlicht wurde. Die beiden waren zwischen 1740 und 1771/2 nacheinander als Ärzte im englischen Konsulat in Aleppo tätig und besonders Alexander Russell verfasste den Großteil seines Werks vor Ort.¹³ Zwar widmen sie sich auch der Topographie und der Architektur der Stadt und deren Umgebung, vor allem geht es ihnen aber um die in Alep-

¹⁰ *Stagl*, Grade der Fremdheit; *Münkler*, Die Konstruktion des Fremden, 158–164.

¹¹ Ganz in diesem Sinne Claudia Opitz-Belakhal: „Die allseitige ‚Verflüssigung‘ von Analysekatoren in vielschichtigen Prozessen der Differenzierung steht dem Herausarbeiten von Dominanz sichernden Denkweisen und Operationen der Diskriminierung bzw. Identifizierung, der Ethisierung oder Alterisierung bzw. des *othering* gegenüber.“ *Dies.*, nützliche Kategorie, 142.

¹² Vgl. zu diesem Problem die Einleitung in diesem Band.

¹³ Alexander war zwischen 1740 und 1753 und Patrick zwischen 1753 und 1771/2 im Amt. Siehe zu ihren Biographien sowie ihrer ‚Natural History‘ *Boogert*, Aleppo Observed; *Starkey*, Examining Editions.

po lebenden Menschen. Um diese und deren Eigenarten, Sitten und Gebräuche zu beschreiben, ordnen sie sie anhand verschiedener Kriterien bestimmten Gruppen zu. Dabei ist gerade die zweite, 1794 erschienene Auflage von Patrick Russell deutlich von einem zeittypischen Kategorisierungs- und Systematisierungsbemühen durchdrungen,¹⁴ weshalb sie sich hervorragend dazu eignet, die Kategorienbildung zu rekonstruieren. Da zudem beide Ausgaben in der klassischen Tradition frühneuzeitlicher Reiseliteratur stehen,¹⁵ weisen sie in Vielem über den engeren zeitlichen Rahmen des 18. Jahrhunderts hinaus. Konzeptionell schließt dieser Teil an die Arbeiten von Eric Dursteler zum venezianisch-osmanischen Kulturkontakt in der Frühen Neuzeit an,¹⁶ der danach gefragt hat, mit welchen Kategorien die Akteure ihre Identität konstruierten – und damit gleichzeitig die sie umgebende Welt ordneten.¹⁷ Dursteler kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Religion, Nation und soziale Hierarchie die ‚Schlüsselkategorien‘ mediterraner Identität waren, wobei er, ähnlich dem intersektionalen Ansatz, von der gleichzeitigen Wirkmächtigkeit mehrerer Kategorien ausgeht.¹⁸

Kultur/Zivilisation

Die grundlegende Unterscheidung, die die Brüder Russell bei der Beschreibung der Einwohner von Aleppo vornahmen, war diejenige zwischen „Europeans“ (bzw. „Franks“)¹⁹ und „natives“. Sowohl in der Aus-

¹⁴ Zu diesem Trend zur „Verdatung“ der Bevölkerung im späten 18. Jahrhundert siehe Becker, Beschreiben, Klassifizieren, Verarbeiten. Zur Klassifikation bei Russell Starkey, *Examining Editions*, 185–218, bes. 202–209.

¹⁵ Starkey, *Examining Editions*, bes. 78–82; Boogert, *Aleppo Observed*, bes. 11–21.

¹⁶ Sein Ziel besteht darin, das Konzept der ‚Identität‘ neu zu konzipieren und Identität nicht als statisch und endgültig, sondern als dynamisch, situativ und veränderbar anzusehen, d.h. als „a dynamic process, constantly being adapted to changing circumstances and necessities“. Dursteler, *Identity and Coexistence*, 119.

¹⁷ Dursteler, *Venetians in Constantinople*. Konzeptionell siehe v.a. 10–21.

¹⁸ „[I]dentity in the early modern Mediterranean was constructed around a number of different poles, including religion, nationality, language, political affiliation. It was not comprised of any one of these elements, rather it was multi-valent, a composite of many, if not all.“ Dursteler, *Identity and Coexistence*, 118f.

¹⁹ Sie verwenden beide Begriffe synonym: „The Europeans, or Franks (as they are generally called)“. Russell, *The Natural History of Aleppo* (1756), 132. Die Bezeichnung der Europäer als ‚Franken‘ stammt aus dem Arabischen, das es wiederum aus dem byzantinischen Reich übernommen hat (wo die Bewohner aus dem Reich Karls des Großen so genannt wurden). Der Begriff blieb im Osmanischen Reich bis ins 19. Jahrhundert verbreitet, auch wenn seit dem 17. Jahrhundert ‚Europäer‘ als Bezeichnung immer häufiger verwendet wurde. Dazu Reinkowski, *Das Osmanische Reich und Europa*, 15.

gabe von 1756 sowie in der von 1794 werden die beiden Gruppen ausführlich anhand verschiedener Merkmale voneinander unterschieden: nach Kleidung, Ernährung, Wohnweise, Sauberkeit, Umgangsweisen, Musik, Festen usw.²⁰ Die Unterscheidung war also in beiden Fällen eine kulturräumliche oder zivilisatorische (im Sinne eines ‚pluralen Kulturbegriffs‘)²¹. Das zeigt sich etwa deutlich bei der sowohl von Alexander wie von Patrick behandelten Frage, warum die Europäer viel seltener Opfer der in Aleppo jährlich ausbrechenden Krankheitsepidemien werden – einer Frage, die wohl maßgeblich aus ihrer Tätigkeit als Ärzte herührte.²² In der Logik einer modernen rassistischen Argumentation würde man erwarten, dass die Ursachen auf die physische Überlegenheit der Europäer zurückgeführt werden. Doch stattdessen werden allein kulturelle Faktoren ins Feld geführt: Die Europäer hätten wenig persönlichen Kontakt mit den ‚natives‘ und befänden sich deshalb „out of the way of the contagion“. Sie würden sich gesünder ernähren und ihre Häuser seien besser durchlüftet, was ebenfalls der Ausbreitung von Krankheiten entgegen wirke.²³ Nicht Biologie, sondern kulturelle Unterschiede führten also dazu, dass die Europäer widerstandsfähiger gegenüber Krankheiten waren als die Einheimischen.²⁴

Die Wahrnehmung einer solchen grundlegenden kulturellen Trennlinie zwischen Europa und Außer-Europa war das Produkt eines seit dem späten Mittelalter immer stärker wachsenden europäischen Selbstbewusstseins. Vor allem die Furcht vor einer äußeren Bedrohung in Folge der osmanischen Eroberung Konstantinopels 1453 hatte dazu geführt, dass sich eine kollektive Identität auszubilden begann. Dabei wurde ‚Europa‘ weniger inhaltlich als vielmehr in Abgrenzung zu ‚Nicht-Europa‘ definiert.²⁵ Dieser Diskurs nivellierte die – z.T. gravierende – politische He-

²⁰ *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1756), v.a. 77–144; *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 1, 97–157 & Bd. 2, 1–87.

²¹ Vgl. hierzu *Osterhammel*, *Pluralität der Kulturen*, bes. 398. Zu mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vorstellungen von unterscheidbaren Kulturen oder Zivilisationen siehe *Rubiés*, *Late Medieval Ambassadors*, bes. 54 f., 73, 106–112.

²² Zur Beschäftigung der Gebrüder Russell mit medizinischen Fragen, besonders mit Krankheitsepidemien *Starkey*, *Examining Editions*, 155–184.

²³ *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1756), 138 f.; *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 26 f.

²⁴ Ganz in diesem Sinn: „European priests, who mix much with the natives, and those Europeans who are married, and have houses in the country-manner, are as subject to the attacks of every reigning epidemic as the natives themselves.“ *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1756), 138.

²⁵ Siehe dazu *Osterhammel*, *Kulturelle Grenzen*; *Schulze*, *Europa in der Frühen Neuzeit*; *Köstlbauer*, *Europa und die Osmanen*; *Schmale*, *Geschichte und Zukunft*, bes. 91–99.

terogenität in dem, was man als Europa ansah, und schuf so das Bewusstsein einer gemeinsamen europäischen Kultur.²⁶

Auch bei Patrick Russell steht außer Frage, dass die kulturelle Gemeinsamkeit der Europäer die Unterschiede zu den ‚natives‘ bei Weitem überwiegt. So spielte ihm zufolge etwa die Kategorie der Untertanenschaft, die innerhalb Europas von größter Wichtigkeit war, in der Fremde praktisch keine Rolle und wurde vielmehr von der Kategorie der Kultur vollkommen überlagert.²⁷ Denn die „national ruptures in Europe“ hätten auf das Zusammenleben für „men brought together by accident in a distant country“ keine Auswirkung. Vielmehr herrsche ein freundschaftlicher und harmonischer Umgang miteinander. Im Angesicht der Fremdheit des Gegenübers, so ließe sich demnach formulieren, wurde die kulturelle Gemeinsamkeit wichtiger als unterschiedliche Herrschaftszugehörigkeiten: „politics were banished from conversation“, so Russell. Dieses Einebnen ‚nationaler‘ Unterschiede funktionierte Russell zufolge sogar so gut, dass nicht nur die Europäer sich selbst als kulturell homogene Gruppe empfanden, sondern auch von außen so wahrgenommen wurden: „people of different countries [...] considered themselves as persons of the same country, and, in that light, were viewed by the natives, who, without distinction, reckoned them all Franks.“

Nation/Untertanenschaft

Allerdings war diese Unterscheidung in Europäer und Nicht-Europäer für den konkreten Kontakt nur in begrenztem Maß von Bedeutung. Wichtig für das Selbstverständnis der Akteure vor Ort war vor allem die Zugehörigkeit zu einer ‚Nation‘. Patrick Russell widmet in seinem zweiten Buch den vier europäischen Nationen – also Franzosen, Niederländern, Venezianern und Engländern – jeweils einen eigenen Abschnitt,²⁸ aber auch im Rest des Werks (und dem seines Bruders) läuft ‚Nation‘ als grundlegende Ordnungskategorie ständig mit. Ein solches Konzept einer rechtlich definierten Gruppe von Personen gemeinsamer Landsmannschaft war in Europa seit dem Mittelalter in verschiedenen Kontexten von Bedeutung, etwa an Universitäten.²⁹ Im Fernhandel diente der Zusammen-

²⁶ *Kampmann*, Universalismus und Staatenvielfalt; *Felbinger*, Überlegungen zum frühneuzeitlichen Prozess.

²⁷ Zum Folgenden *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 12–14.

²⁸ *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 4–27. Auch bei Alexander Russell spielt ‚Nation‘ an verschiedenen Stellen als Differenzkategorie eine Rolle, z.B. *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1756), 132 f.

²⁹ *Schulze*, Staat und Nation, bes. 118–120; *Smith*, *The Nation in History*; *Smyth*, *Medieval Europeans*.

schluss zu einer Nation vor allem dazu, gemeinsame rechtliche Interessen gegenüber lokalen Autoritäten vertreten zu können.³⁰ Dies war auch im Osmanischen Reich der Fall: Die Privilegien jeder Nation waren vertraglich zwischen dem Sultan und dem jeweiligen europäischen Herrscher in den sogenannten Kapitulationen festgelegt. Die Mitglieder unterstanden formal weiterhin dem Herrschaftsbereich ihres Souveräns und unterlagen nicht der osmanischen Rechtsprechung und Besteuerung. Es handelte sich also zunächst einmal um eine rechtliche Kategorie – die auf Initiative westeuropäischer Mächte in das osmanische Recht eingeführt worden war.³¹ Der osmanische Rechtstitel für Angehörige einer europäischen Nation war der des *müste'min*.³² Die fundamentale rechtliche Bedeutung dieser Kategorie für den Alltag der Menschen vor Ort führte jedoch dazu, dass es sich auch um eine grundlegende Wahrnehmungskategorie handelte, wie im weiteren Verlauf noch deutlich werden wird.

Dabei war die rechtliche Zugehörigkeit zu einer ‚Nation‘ nur sehr vage definiert. Die anglo-osmanischen Kapitulationen nannten etwa, entsprechend denen der Franzosen und Venezianer, als entscheidendes Kriterium die ‚englishness‘ bzw. die Untertanenschaft unter die englische Krone.³³ Diese ‚englishness‘ war jedoch nicht klar bestimmt, auch wenn sich in der Frühen Neuzeit zunehmend eine englische Identität auszubilden begann.³⁴ Geographische Herkunft spielte eine gewisse, aber nicht zwangsläufig die alles entscheidende Rolle.³⁵ In der Praxis beheimatete daher jede ‚Nation‘ neben den eigenen Landsleuten noch eine Reihe weiterer Personen, bei denen die Landsmannschaft bzw. Untertanenschaft nicht gegeben war. Die in den englischen Kapitulationen festgesetzten Privilegien galten eben für jeden „Englishman, or other subject of that nation“.³⁶

So begaben sich etwa Händler, deren Herrscher keine Kapitulationen mit dem Sultan abgeschlossen hatten, gegen eine Gebühr unter den

³⁰ Mit Fokus auf italienische Hafenstädte *Calafat/Zauugg*, Protektionsverhältnisse in pluralistischen Gesellschaften.

³¹ *Masters*, The Origins of Western Economic Dominance, 75–79. Wie *Masters* betont, spielte eine solche Vorstellung von ‚Nationalität‘ für muslimische Gesellschaften keine Rolle.

³² *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden, 69 f.

³³ So beziehen sich die englischen Kapitulationen beispielsweise auf „Englishmen“ bzw. auf „people and subjects of the same Queene“ oder „under the jurisdiction of England“. Siehe dazu die Kapitulationen von 1580 und 1675 in *The Middle East and North Africa*, 8–10, 34–41.

³⁴ Siehe mit weiterführender Literatur *Larkin*, The Making of Englishmen.

³⁵ Äußerst wichtig war etwa auch der Faktor Sprache. *Dursteler*, Identity and Coexistence, 115 f.

³⁶ *The Middle East and North Africa*, 35.

Schutz einer fremden Nation.³⁷ Wenn eine Nation an einem Ort über keinen eigenen Konsul verfügte, konnten ihre Mitglieder unter den Schutz einer anderen Nation fallen. So berichtet Patrick Russell über die Venezianer in Aleppo, dass diese zwar als erste eine Nation gegründet hätten, sich nun aber „under the protection of the English Consul“ befänden.³⁸ Schließlich war auch die Konfession für die Zugehörigkeit zu einer Nation von Bedeutung. Französische Hugenotten konnten etwa – wenn ihnen dies opportun erschien – Mitglieder der niederländischen Nation werden.³⁹ Die Ordensmitglieder der Franziskaner, Kapuziner sowie der Jesuiten in Aleppo, so Russell, unterstanden dem französischen Konsul.⁴⁰

Stand

Die einzelnen Nationen waren also sozial äußerst heterogene Gruppen. Die eigentliche (und vor allem auch rechtlich abgegrenzte) ‚Kernnation‘ umfasste den Botschafter, dessen Haushalt (d.h. seine Familie und Bediensteten) und die zum Handel formal autorisierten Kaufleute.⁴¹ Daneben gab es aber einen – nicht klar abgegrenzten – Kreis von Personen, die sich selber aufgrund ihrer Herkunft bzw. ihrer Landsmannschaft mit einer Nation identifizierten und auch von außen mit ihr identifiziert wurden. Sie waren häufig von niederer sozialer Herkunft, wie Patrick Russell etwa mit Blick auf die französische Nation bemerkt: „Besides the merchants, a number of French subjects of inferior rank, find their way into the Levant.“⁴² Dabei handelte es sich beispielsweise um Personen, die in

³⁷ So standen die Niederländer zunächst unter dem Schutz Frankreichs, ab 1601 dann unter dem Englands, bis sie 1612 selbst den Status einer Nation erlangten. Wood, *A History of the Levant Company*, 28 f., 46 f. Teilweise gehörten aber Angehörige anderer Konfessionen zu einer ‚Nation‘, so gehörten zur niederländischen ‚Nation‘ in Izmir z.B. auch spanische Juden. Boogert, *Negotiating Foreignness in the Ottoman Empire*, 34.

³⁸ Russell, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 8 f.

³⁹ Groot, *Old Dutch Graves at Istanbul*, 16. Dasselbe gilt für Protestanten aus dem Reich oder der Eidgenossenschaft (die teilweise besser Französisch oder Deutsch als Niederländisch sprachen). Boogert, *Negotiating Foreignness in the Ottoman Empire*, 33–35.

⁴⁰ Russell, *The Natural History of Aleppo* (1756), 133; Russell, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 7.

⁴¹ Im Fall der Engländer im Osmanischen Reich entschied die *Levant Company* darüber, wer zum Handel zugelassen wurde. Die Kaufleute mussten bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine einmalige Gebühr entrichten sowie einen Eid auf die Company schwören. Siehe hierzu Wood, *A History of the Levant Company*; Vlami, *Trading with the Ottomans*.

⁴² Russell, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 6.

osmanische Gefangenschaft geraten waren und dort nun als Sklaven lebten, oder um die Seeleute der im Hafen liegenden Handelsschiffe.⁴³

Doch auch die Kernnation war in sich wiederum sozial stratifiziert: Zwar kamen gerade in England die Kaufleute aus sozial höher gestellten Schichten, häufig sogar aus dem Kreis der *gentry*,⁴⁴ dennoch nahmen die Botschafter generell einen höheren sozialen Rang ein. Frühneuzeitliche Diplomaten, das hat die kulturhistorische Forschung der letzten Jahre wiederholt betont, waren keine Beamten innerhalb einer bürokratischen staatlichen Organisation, sondern in aller Regel Adlige, deren Hauptqualifikation darin bestand, die höfischen Verhaltensformen zu beherrschen und aufgrund ihres Stands ihren Herrscher im Sinne eines ‚Abbilds‘ repräsentieren zu können.⁴⁵ Eine der wichtigsten Motivationen für die Übernahme eines Diplomatenamts war daher auch die Möglichkeit, die eigene adlige Ehre zu vermehren und sich für eine spätere Karriere im Heimatland zu qualifizieren.

Die Situation der englischen Botschafter im Osmanischen Reich war dabei besonders, weil sie zugleich auch oberste Handelsvertreter der *Levant Company* waren. Da sich jedoch mit dem handelspolitischen Amt der Status kaum verbessern ließ, bemühten sich die Botschafter stets darum, diese Rolle in den Hintergrund treten zu lassen und sich vielmehr als politische Repräsentanten der englischen Krone, d.h. als Adlige, zu inszenieren.⁴⁶ Gerade durch die Repräsentation ständischer bzw. adliger Ehre versuchten sie somit, sich von den Kaufleuten abzugrenzen. Im Gegenzug versuchten die anderen europäischen Gesandten in Istanbul stets, das wirtschaftliche Amt der englischen Botschafter hervorzuheben und diese als ordinäre Kaufleute zu disqualifizieren.⁴⁷

Religion/Konfession

Eine weitere Kategorie, die im anglo-osmanischen Kontakt von elementarer Bedeutung war, war die der Religion. Grundlegend war vor al-

⁴³ *Dursteler*, *Venetians in Constantinople*, 61–102.

⁴⁴ *Lipson*, *The Economic History of England*, Bd. 2, 191 f.

⁴⁵ *Thiessen*, *Diplomatie vom type ancien*; *Köhler*, *Strategie und Symbolik*, 125.

⁴⁶ Allerdings wurden sie auch schon vorher von der englischen Krone mit dem Titel eines ‚Botschafters‘ ausgestattet und zudem entweder vor oder nach ihrer Amtszeit zum Ritter geschlagen. Erst als die englische Krone im Laufe des 17. Jahrhunderts die Verantwortung über die anglo-osmanische Diplomatie an sich zog, wurden regelmäßig Adlige zu Botschaftern ernannt. *Goffman*, *Britons in the Ottoman Empire*.

⁴⁷ *Kühnel*, „No Ambassadour Ever Having the Like“, 113 f.

lem die Unterscheidung in Christen und Muslime. Dies ist auch bei den Gebrüdern Russell so, die die Muslime entsprechend der frühneuzeitlichen Terminologie meistens als „Turks“ bezeichnen.⁴⁸ Während sich Patrick Russell etwa in seinem ersten Band auf die „Mohammedan inhabitants of Aleppo“ konzentriert, wendet er sich im zweiten Band dann den dort lebenden Christen (neben den christlichen Europäern vor allem die „native Christians“), aber auch den Juden vor Ort zu. Diese Trennung in Muslime und Nichtmuslime fand ihre Entsprechung auf Seiten der osmanischen Gesellschaft, besonders als sich seit dem 16. Jahrhundert immer stärker ein sunnitisches Bewusstsein ausbreitete und die Bedeutung der Scharia deutlich zunahm. Die christlichen Untertanen des Sultans hatten den rechtlichen Status eines *zimmi*, d.h. dass sie im Gegensatz zu den Muslimen eine Kopfsteuer zu zahlen hatten, in religiösen Fragen aber der Rechtsprechung ihrer Glaubensgemeinschaft unterlagen.⁴⁹

Doch auch die Kategorie der Christen war in der ‚Natural History of Aleppo‘ intern wiederum weiter ausdifferenziert. Besonders Patrick Russell interessierten jedoch weniger die Unterschiede zwischen den in Europa miteinander konkurrierenden Konfessionen als vielmehr zwischen den „Eastern Christians“, d.h. den vier christlichen ‚Nationen‘ der Griechen, Armenier, Syrer und Maroniten.⁵⁰

Konfession war jedoch auch in der Glaubenspraxis vor Ort als Kategorie von Bedeutung: Im Idealfall hatte jede christliche Glaubensgemeinschaft einen eigenen Kleriker, der den Gottesdienst feiern und die notwendigen Riten vollziehen konnte. Da die englische Nation in Aleppo im 18. Jahrhundert relativ groß war,⁵¹ verfügte sie über eine Kapelle und eigene Konsulatskapläne.⁵² Diese feierten anglikanische Gottesdienste und führten alle Zeremonien „according to the Rite of the Church of England“ durch.⁵³ Zu ihren Klienten gehörte jedoch neben der engli-

⁴⁸ So sagt Patrick Russell beispielsweise an einer Stelle explizit: „The Turks, a denomination comprehending all Mohammedans whatever“. *Russell, The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 1, 158. Zu dieser frühneuzeitlichen Verwendung des Terminus ‚Turk‘ siehe etwa *MacLean, Looking East*, 6–8.

⁴⁹ *Kurz*, Christen unter islamischer Herrschaft, bes. 94; *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden, 34f.; *Kunt*, Transformation of *Zimmi* into *Askeri*.

⁵⁰ Dabei grenzte er sich ganz im Sinne klassischer protestantischer Kritik von diesen konfessionell ab, indem er angab, dass sie kaum mit der Heiligen Schrift vertraut und außerdem „superstitiously addicted to the observance of fasts, and festivals“ seien. *Russell, The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 35.

⁵¹ Zu den englischen Kaufleuten in Aleppo siehe *Davis*, Aleppo and Devonshire Square; *Masters*, The Origins of Western Economic Dominance.

⁵² Vgl. *Mills*, The English Chaplains at Aleppo.

⁵³ Siehe hierzu die Kirchenbücher der Konsulatskapläne von Aleppo: A Register of Births, Deaths and Marriages.

schen Gemeinschaft auch eine erhebliche Zahl anderer Konfessionsangehöriger, die ganz offensichtlich keine Alternative hatten und besonders bei den großen Übergangsriten Geburt, Heirat und Tod nicht ohne geistlichen Beistand bleiben wollten, selbst dann, wenn diese im anglikanischen Ritus vollzogen wurden. Allerdings handelte es sich dabei nahezu ausschließlich um Angehörige protestantischer Konfessionen, wie Niederländer oder Täufer, eine gewisse konfessionelle Nähe wurde also ganz offensichtlich gesucht. Ließ es sich jedoch überhaupt nicht vermeiden, dann wurde auch diese Distanz ignoriert.

Obwohl also die Kategorie Religion für das Selbstverständnis der christlichen Akteure fundamental war – gerade auf die wichtigsten Riten durfte nicht verzichtet werden –, so büßte die Konfession in der Fremde doch deutlich an Sinnstiftung ein. Wie Christian Windler gezeigt hat, sind solche überkonfessionellen Praktiken ein typisches Merkmal von „Diasporareligiosität“.⁵⁴

Geschlecht

Schließlich spielte auch die Kategorie Geschlecht in der Systematik der Brüder Russell eine grundlegende Rolle. Immer unterschieden sie einzelne Verhaltensweisen nach der geschlechtlichen Differenz, so etwa dass bei den Muslimen nur die Männer Tabak rauchten, während sich die Frauen auf Festen ausgelassener benähmen.⁵⁵ In Bezug auf die europäischen Frauen musste Patrick Russell allerdings konstatieren, dass es davon gar nicht so viele gäbe: „The female society is very confined.“ Allerdings hätten sich zumindest zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Aleppo noch „several married Ladies from Europe“ aufgehalten.⁵⁶ Beim überwiegenden Teil der im Osmanischen Reich tätigen englischen Händler handelte es sich um junge, alleinstehende Männer, deren Ziel darin bestand, genug Geld zu verdienen, um anschließend eine Familie gründen und sich außerdem die Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft in der *Levant Company* leisten zu können.⁵⁷ Oft waren es die jüngeren Söhne bereits etablierter Handelsfamilien, die als Lehrlinge („apprentices“) am Anfang ihrer Karriere standen. Gewöhnlich blieben sie für ungefähr acht

⁵⁴ Windler, *Katholische Mission und Diasporareligiosität; ders., Uneindeutige Zugehörigkeiten*. In eine ähnliche Richtung geht die hervorragende Arbeit von Menegon, *Ancestors, Virgins, & Friars*.

⁵⁵ Russell, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 1, 120, 157.

⁵⁶ Russell, *The Natural History of Aleppo* (1794), Bd. 2, 11.

⁵⁷ Wood, *A History of the Levant Company*, 244; Dursteler, *Venetians in Constantinople*, 95; Grassby, *Love, Poverty and Kinship*.

bis zehn Jahre im Osmanischen Reich, teilweise aber auch deutlich länger. Englische bzw. ‚europäische‘ Frauen gab es hingegen, bis auf einige Ausnahmen,⁵⁸ nur selten: „We have no European ladies here [...], excepting two of our own nation, one of which is an Old Maid whose company is not much courted, the other a Young Married Lady lately come, but I fear will not remain long amongst us“, wie ein in Aleppo lebender englischer Händler in einem Brief klagte.⁵⁹ Ein Jahr später berichtete derselbe Händler: „[W]e have never been able to keep an English Lady at this Place long, tho’ the air is esteemed as good as any in the World. There were two here when I came, one of which died and the other went home. Four others came since, three of which are dead.“⁶⁰ Wie sich im nun folgenden zweiten Teil deutlich zeigen wird, was es gerade diese spezifische geschlechtliche Konstellation, die den anglo-osmanischen Kulturkontakt maßgeblich strukturierte.

Kultur, Nation, Religion, Stand und Geschlecht, so lässt sich festhalten, stellen grundlegende Kategorien dar, mit denen die Zeitgenossen den anglo-osmanischen Kulturkontakt wahrnahmen, deuteten und systematisierten. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass diese Kategorien die Wahrnehmung der Akteure im Sinne eines starren Rasters präfiguriert hätten. Vielmehr bildeten sie gewissermaßen eine Basis, auf der der alltägliche Kulturkontakt stattfand. Wenn also die Akteure auch produktiv mit den Kategorien umgingen, sie ignorieren oder sie für eigene Interessen nutzen konnten, so waren sie doch so strukturbildend, dass sie gezwungen waren, sich zu ihnen verhalten – auch wenn dieses Sich-Dazu-Verhalten darin bestehen konnte, sie durch aktives *undoing* in den Hintergrund treten zu lassen.

II.

Heiratspraktiken

Zwar waren die meisten englischen Händler, als sie ins Osmanische Reich reisten, unverheiratet, allerdings gingen sie dennoch zum Teil Verbindungen mit Frauen vor Ort ein – auch wenn ein Kaufmann in Aleppo

⁵⁸ Es existieren zwar sogar vereinzelt Beispiele von Frauen, die als Händler ins Osmanische Reich reisten, die meisten der europäischen Frauen, die es gab, waren jedoch Begleitungen ihrer Ehemänner. *Laidlaw*, *The British in the Levant*, 193; *Dursteler*, *Venetians in Constantinople*, 92–95.

⁵⁹ Colville Bridger an seine Schwägerin Lucy, Aleppo Okt. 1763, zit. nach *Laidlaw*, *The British in the Levant*, 198 f.

⁶⁰ Colville Bridger an seine Schwester, Aleppo 29.2.1764, zit. ebd., 199.

erklärte: „we think more of Business and Money than of Woman in general“.⁶¹ Aufgrund des notorischen ‚Frauenmangels‘ unter den Europäern handelte es sich dabei in aller Regel um osmanische Frauen, d.h. Untertaninnen des Sultans. Bei der Analyse lassen sich zwei Ebenen unterscheiden, eine normative und eine der kulturellen Praxis.

Auf der normativen Ebene waren zunächst einmal die rechtlichen Bestimmungen von Bedeutung, wobei sich eine enge Wechselwirkung zwischen osmanischer und europäischer Gesetzgebung zeigt: Nach dem Koran war es nicht-muslimischen Männern bei Todesstrafe verboten, Verbindungen mit muslimischen Frauen einzugehen: „If a Christian man committ fornication with a Turkish woman both are putt to death“, so bemerkte der Reisende Fynes Moryson, um allerdings gleich fortzufahren: „the sinne is Common“.⁶² Die einzige Möglichkeit für europäische Männer, legal eine Beziehung mit muslimischen Osmaninnen einzugehen und etwa zu heiraten, bestand in der Konversion zum Islam. Dies war Moryson zufolge auch dann noch möglich, wenn die „fornication“ bereits erfolgt war und man dem Tod entgehen wollte.⁶³ Das Geschlecht spielte hier insofern eine Rolle, als Verbindungen von muslimischen Männern mit christlichen Frauen im Gegenzug niemals mit dem Tod, sondern nur mit einer Ehrenstrafe verfolgt wurden.⁶⁴

Im Gegensatz dazu waren innerchristliche Verbindungen, d.h. Heiraten zwischen Europäern und christlichen Untertaninnen des Sultans (etwa orthodoxen Griechen oder Armeniern) rechtlich möglich. Intersektional gewendet unterschieden sich bei einer solchen Ehe auf normativer Ebene beide Partner in der Kategorie der Untertanenschaft, nicht jedoch in der Religion. Die Leitunterscheidung war hier also diejenige von christlich/nicht-christlich. Wenn im Gegensatz dazu europäische Männer konvertierten, um eine muslimische Osmanin heiraten zu können – und damit in den Herrschaftsbereich des Sultans übersiedelten –, dann hatte dies einen Wechsel in beiden Kategorien zur Folge, den der Religion und den der Untertanenschaft.

Die osmanische Regierung bemühte sich jedoch aktiv, Übertritte von Europäern in ihren Herrschaftsbereich zu befördern – wohl nicht zuletzt

⁶¹ Brief von J. Shaw, Aleppo Nov. 1753, zit. nach ebd., 193.

⁶² Fynes Moryson's Itinerary, 68.

⁶³ „In case of this offence nothing frees a Christian from death, but his turning Mahometan.“ Ebd., 68.

⁶⁴ So berichtet Moryson: „But if a Turke lye with a Christian woman, he is not putt to death, butt sett vppon an Asse with his face towards the tayle, which he holds in his hand, and hath the bowells of an oxe cast about his neck, and so is ledd through the streetes in scorne.“ Ebd., 68 f.

aus fiskalischen Motiven.⁶⁵ Als etwa 1657 ein niederländischer Arzt eine Griechin heiratete, erklärte der zuständige Kadi ihn rechtlich zu einem Untertan des Sultans.⁶⁶ Ganz offensichtlich gingen die Osmanen davon aus, dass ein Europäer, der eine Osmanin heiratete, sich dauerhaft niederlassen und nicht mehr in sein Heimatland zurückkehren wollte.⁶⁷ Man entzog ihm daher seinen Status als *müste'min* und erklärte ihn zu einem *zimmi* – also einem christlichen Untertan des Sultans, der nur in religiösen Fragen der Rechtsprechung seiner Glaubensgemeinschaft unterlag.

Bereits 1617 hatte der Sultanshof versucht, verheiratete europäische Kaufleute wie eigene Untertanen zu behandeln und von ihnen die Kopfsteuer für osmanische Nicht-Muslime („haraç“) zu erheben, was nach massiven Protesten der sie vertretenden Botschafter wieder aufgegeben wurde.⁶⁸ 1677 legte Großwesir Kara Mustafa dann jedoch mit einem Edikt formal fest, dass alle Europäer, die Untertanen des Sultans heirateten, ebenfalls zu Untertanen des Sultans wurden.⁶⁹ Jeder „Frank merchant“, der mit einer Osmanin verheiratet war, musste fortan das *haraç* entrichten und fiel nicht mehr unter die in den Kapitulationen vereinbarten Privilegien seiner ‚Nation‘.⁷⁰ Dies traf wohl vor allem die niederländische und die französische Nation, da hier offenbar viele Mitglieder mit osmanischen Frauen verheiratet waren.⁷¹ Doch auch ein englischer Fall entfaltete eine große Wirkung: 1678, also ein Jahr nach dem Erlass des Edikts, starb der englische Kaufmann Samuel Pentlow, der mit einer Griechin verheiratet war, mit der er mehrere Kinder hatte. Als der englische Botschafter John Finch versuchte, die Familie zusammen mit dem Besitz nach England zu schicken, verhinderte dies der Großwesir und ließ die Güter einziehen. Die osmanische Regierung begründete ihr Einschreiten damit, dass Pentlow „came from England, & lived in Smyrna, having marry'd a virgin subject“. Und in ihren Augen war er damit ganz eindeutig „a Christian subject of ours“ geworden, hatte also die Unterta-

⁶⁵ Vgl. *Boogert*, *Negotiating Foreignness in the Ottoman Empire*, 38.

⁶⁶ *Groot*, *The Dutch Nation in Istanbul*, 35 f.

⁶⁷ Vgl. hierzu *Boogert*, *Negotiating Foreignness in the Ottoman Empire*, 39.

⁶⁸ Siehe hierzu die Briefe des venezianischen Botschafters Almorò Nani aus dem Herbst 1617 an den Dogen und den Senat von Venedig: CSP Ven. 14, Nr. 437, 438, 440, 452.

⁶⁹ *Wood*, *A History of the Levant Company*, 244; *MacLean/Matar*, *Britain and the Islamic World*, 99; *Laidlaw*, *The British in the Levant*, 167 f.

⁷⁰ So der englische Botschafter John Finch am 19. Januar 1678 in einem Brief an die *Levant Company* (LH, Coventry Papers, Vol. 69, fol. 200–204).

⁷¹ Siehe dazu den Bericht von *North*, *The Lives of the Right Hon. Francis North*, Bd. 2, 452–463. Vgl. außerdem *Groot*, *The Dutch Nation in Istanbul*, 35.

nenschaft gewechselt.⁷² Der folgende Rechtsstreit beschäftigte die englische Diplomatie für mehrere Jahre und hatte schließlich sogar Finchs Absetzung als Botschafter zur Folge.⁷³

Die *Levant Company* reagierte auf dieses Edikt, indem sie alle Hochzeiten „of English men w[i]th the subjects of the Gr[an]d Sig[no]r“ verbot, wie es etwa in den Instruktionen für die Botschafter James Chandos und William Trumbull hieß.⁷⁴ Zu groß erschien die Gefahr, den von den Kaufleuten erwirtschafteten Gewinn an die osmanische Regierung zu verlieren. Durch diese Bestimmungen änderte sich für Heiraten englischer Kaufleute auf rechtlicher Ebene die Konstellation der Kategorieverschränkung: Die religiöse Leitunterscheidung christlich/nicht-christlich trat in den Hintergrund und wurde von der Kategorie der Untertanenschaft überlagert. Fortan war die rechtliche Zugehörigkeit einer Frau zum Herrschaftsverband des Sultans der ausschlaggebende Faktor dafür, ob sie als Heiratspartnerin in Betracht kam, nicht mehr ihr Glaube.

Wenn das Heiratsverbot der *Levant Company* auch in erster Linie eine Reaktion auf das osmanische Edikt von 1677 und insofern finanziell motiviert war, so kann als weiterer Faktor die Kategorie Kultur ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Wie Ian Collier überzeugend gezeigt hat, erließ die französische Krone seit dem Ende des 17. Jahrhunderts für ihre Untertanen im Osmanischen Reich ähnliche Verbote – d. h. solche des Besitzerwerbs und der Heirat osmanischer Frauen –, um die kulturelle Grenze zwischen Europäern und Osmanen zu bekräftigen bzw. um das Überschreiten dieser Grenze zu verhindern.⁷⁵ Ähnliches kann man auch für

⁷² So in einer Order des kaiserlichen Diwans an den Kadi von Izmir (Januar/Februar 1679). Eine Abschrift der englischen Übersetzung sowie weitere Übersetzungen der Briefe des Großwesirs befinden sich in TNA, SP 105/176, fol. 417–420; weitere Abschrift ebd., SP 105/109, fol. 164, 265.

⁷³ Die englische Seite berief sich auf die Kapitulationen, in denen festgelegt war, dass kein „Englishman“, egal ob ledig oder verheiratet, das „head money“ osmanischer Christen zu bezahlen habe. Die Osmanen hingegen standen auf dem Standpunkt, dies gelte nur für Kaufleute, die ihre Ehefrauen aus England mitgebracht hätten. Siehe dazu die Kapitulationen von 1580, *The Middle East and North Africa*, 8–10; *North, The Lives of the Right Hon. Francis North*, Bd. 2, 456.

⁷⁴ TNA, SP 105/145, fol. 82–92, Zusätze der Instruktionen der *Levant Company* an Chandos, London 28.1.1680; BL, Add MS 72550, fol. 11–16, Instruktionen für Trumbull, London 31.3.1686.

⁷⁵ Dieses obrigkeitliche „boundary-work“, so Collier, hatte zwar lange Zeit kaum Auswirkungen auf die Praktiken vor Ort, führte aber im Laufe des 18. Jahrhunderts schließlich dennoch dazu, dass „Ottoman Franks into European subjects“ verwandelt wurden. *Collier, East of Enlightenment*.

England annehmen. Schon in den Bestimmungen der „Merchant Adventurers of the Realm of England“ von 1609, einer der ersten englischen Handelskompanien, wurde jedem Kaufmann, der eine Frau heiratete, „borne out of the said Realm or the dominions thereof“, die Mitgliedschaft entzogen.⁷⁶ Und auch die *Levant Company* äußerte bereits vor 1677 Bedenken, wenn sie von solchen Ehen erfuhr.⁷⁷

Die rechtlichen Bestimmungen blieben nicht ohne Wirkung auf die Interaktion der Akteure vor Ort. So scheint die rechtliche Leitunterscheidung christlich/nicht-christlich dazu geführt zu haben, dass Beziehungen zwischen Europäern und muslimischen Osmaninnen nur sehr selten vorkamen – wenn allerdings doch, dann wurde die Todesstrafe offenbar kaum angewendet und meist in andere Strafen wie Geldbußen abgemildert.⁷⁸ Wie für eine Diasporasituation typisch, wurden konfessionelle Grenzen hingegen häufig überschritten. Der englischen Botschafterin Lady Mary Montagu zufolge hätten die seit Generationen praktizierten interkonfessionellen Ehen zwischen orthodoxen Griechen, Armeniern, Katholiken, Anglikanern usw. dazu geführt, dass es keine einzige „family of natives“ mehr gebe, „that can value itself on being unmixed“.⁷⁹ Inwieweit diese gängige Praxis durch das Verbot der *Levant Company* beeinflusst wurde, ist nicht genau zu sagen. Doch ganz offensichtlich kamen auch nach dem Verbot Heiraten zumindest vereinzelt weiter vor:⁸⁰ Als etwa 1686 der englische Kaufmann Francis Gerard die Griechin Maria Warner heiratete, musste er sich gemeinsam mit dem Stiefvater der Braut vor dem englischen Botschafter James Chandos verantworten.⁸¹ Als jedoch fünf Jahre später die Schwester Marias, Elizabeth Warner, den englischen Kaufmann Thomas Savage heiratete, hatte dies keinerlei Conse-

⁷⁶ The Lawes, Customes and Ordinances of the ffellowshippe of Merchants Adventurers, 189.

⁷⁷ So etwa in Bezug auf die Ehe des Kaufmanns Loe aus Aleppo „w[i]th a subject of the Grand Signiors“. TNA, SP 105/113, fol. 152v–154r, *Levant Company* an Konsul Benjamin Lannoy, London 11.3.1672.

⁷⁸ Wood, *A History of the Levant Company*, 235 f., 244; *MacLean/Matar*, *Britain and the Islamic World*, 97–99; *Dursteler*, *Venetians in Constantinople*, 96.

⁷⁹ Lady Montagu to the Count –, o. O. o. Dat., in: *The Letters and Works of Lady Mary Wortley Montagu*, Bd. 2, 140–146.

⁸⁰ Vgl. dazu auch *Boogert*, *Negotiating Foreignness in the Ottoman Empire*, 40.

⁸¹ Der Stiefvater war der englische Botschaftssekretär Thomas Coke. Er war mit der Mutter Maria Warners verheiratet, die ebenfalls eine Griechin war. Da er die Hochzeit gegen den Willen Botschafter Chandos aktiv vorangetrieben hatte, wurde er suspendiert und nach England geschickt, um sich dort vor der *Levant Company* zu verantworten. Allerdings begnadigte man ihn und gab ihm auch seinen Posten als Botschaftssekretär in Istanbul zurück. Siehe dazu die Briefe in BL, Stowe MS 219 & 220.

quenzen.⁸² Die Änderung der Kategorierschränkung fand also vor allem auf rechtlicher Ebene statt – und das auch nur für einen begrenzten Zeitraum: Im 18. Jahrhundert waren Heiraten zwischen Engländern und osmanischen Christinnen wieder ohne rechtliche Konsequenzen möglich.⁸³

Doch auch wenn innerchristliche Verbindungen vor dem Edikt von 1677 rechtlich möglich waren und ganz offensichtlich auch nicht selten vorkamen, konnte sich hier die Konstellation der Kategorierschränkung ändern. Nachdem etwa 1650 der englische Kaufmann John Plummer eine griechisch-orthodoxe Osmanin geheiratet hatte, begann er, seinen König und sein Land zu verleugnen, „& declared himself a subject of the Grand Signior“.⁸⁴ Er trat also freiwillig vom englischen in den osmanischen Herrschaftsbereich über, wurde also ein *zimmi*, so dass er fortan die entsprechende Kopfsteuer bezahlen musste und sein Besitz nach seinem Tod konfisziert werden konnte. Plummer wechselte damit die Untertanenschaft, während er seine Religion beibehielt. Wie auf der normativen Ebene, so wurde also auch hier eine Heirat als ein Zeichen kultureller Integration angesehen.

Ein Beispiel, an dem sehr deutlich wird, wie kreativ und dynamisch die Akteure mit den Kategorien Religion und Untertanenschaft umgingen bzw. wie sie sie strategisch einsetzen konnten, ist das des dänischen Arztes Hans Andersen Skovgaard. Dieser kam Anfang der 1630er Jahre nach Istanbul und fand zunächst eine Anstellung in der venezianischen Botschaft. 1641 wurde er dann Hofarzt beim Prinzen des osmanischen Vasallenfürstentums Moldau. Im selben Jahr heiratete er die Tochter des Großdragomanen der venezianischen Botschaft und konvertierte vom Luthertum zum Katholizismus. Nach seiner Rückkehr nach Istanbul einige Jahre später nahm er eine Schlüsselposition im venezianischen Spionagenetzwerk ein, nicht zuletzt weil er als Däne in den venezianisch-osmanischen Auseinandersetzungen formal neutral war.⁸⁵

Eine weitere Kategorie, die für das Heiratsverhalten englischer Männer im Osmanischen Reich von Bedeutung war, war schließlich der Stand. Bereits Alexander Russell hatte angegeben, dass es vor allem die Angehörigen der „lower class“ seien, die „natives of the country, or others of a mixed race“ heiraten, und genauso nahm sein Bruder an,

⁸² BL, Add MS 72529, fol. 55, William Trumbull an seinen Nachfolger William Hussey, Istanbul 19.6.1691.

⁸³ Wood, A History of the Levant Company, 244.

⁸⁴ PRO, SP 97/17, fol. 40, zit. nach Goffman, Britons in the Ottoman Empire, 144, 166.

⁸⁵ Luca, The Professional Elite in Mid-Seventeenth Century Constantinople.

dass dies vornehmlich bei Personen „of inferior rank“ vorkomme.⁸⁶ Besonders deutlich ist dies jedoch bei den Botschaftern zu sehen, deren Heiratsverhalten maßgeblich von der Kategorie des Stands bestimmt wurde, wohingegen die Kategorien Religion und Untertanenschaft eine nachgeordnete Rolle spielten. In aller Regel hatten die Botschafter bereits in England standesgemäß geheiratet und wurden dann von ihren Ehefrauen nach Istanbul begleitet. Dort erfüllten diese dann wichtige politisch-repräsentative Aufgaben, etwa in der Kommunikation mit den Diplomaten der anderen Mächte, aber auch mit osmanischen Würdenträgern.⁸⁷ Wie fundamental die Repräsentation von Status für das Heiratsverhalten der Botschafter war, ist eindrücklich am Fall des englischen Kaufmanns und Botschaftssekretärs Thomas Glover zu sehen: Er war mit einer Griechin verheiratet, ließ sich von dieser aber scheiden, als er erfahren hatte, dass er Botschafter werden würde. Er reiste für seine Ernennung zurück nach England und heiratete dort eine Engländerin, die ihn dann nach Istanbul begleitete.⁸⁸

Bestattungspraktiken

Ähnliche Distinktionbestrebungen der Botschafter lassen sich auch im Hinblick auf das Begräbnisverhalten aufzeigen: Englische Kaufleute wurden im Falle ihres Todes in aller Regel im Osmanischen Reich bestattet.⁸⁹ Nur in Ausnahmefällen scheinen Kaufleute zu ihren Lebzeiten dafür gesorgt zu haben, dass ihr Leichnam nach ihrem Tod zurück nach England geschickt wurde.⁹⁰ Dabei war es zunächst üblich, dass sie auf den Friedhöfen der griechisch-orthodoxen oder der armenischen Glaubensgemeinschaften bestattet wurden.⁹¹ Schon früh scheinen an vielen

⁸⁶ *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1756), 133; *Russell*, *The Natural History of Aleppo* (1794), 6. Wobei er mit „mixed race“ die Nachfahren europäisch-osmanischer Ehen meinte.

⁸⁷ Vgl. hierzu *Kühnel*, *Ambassadors in Everyday Business and Courtly Ceremonies*.

⁸⁸ *MacLean*, *The Rise of Oriental Travel*, 56–65.

⁸⁹ Da englischen Kaufleute in der Regel für längere Zeiträume im Osmanischen Reich tätig waren als etwa ihre französischen Kollegen, kam es offenbar auch häufiger vor, dass sie dort starben. So jedenfalls *Zwierlein*, *Imperial Unknowns*, 209.

⁹⁰ Ein solches Beispiel berichtete Botschafter Chandos: „One Mr. Beverly Wingfield a very honest loyall gentleman of this factory is lately deceased of a feavor & his corps sent home by his owne request.“ TNA, SP 97/20, fol. 55–58, Chandos an Sunderland, Kpl. 21.2.1687.

⁹¹ *Wood*, *A History of the Levant Company*, 247.

Orten aber auch eigene anglikanische Friedhöfe eingerichtet worden zu sein. So wurde offenbar in Aleppo bereits 1584, anlässlich des Tods des ersten englischen Konsuls dort, ein Grundstück von den Venezianern abgekauft.⁹² Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurden dann auch in Istanbul und anderen großen Städten anglikanische Friedhöfe angelegt, wobei die Initiative von der *Levant Company* in London ausgegangen zu sein scheint.⁹³ So beauftragte die *Company* etwa 1670 ihren Konsul in Aleppo, Benjamin Lannoy, ein entsprechendes Grundstück anzumieten. Um die anfallenden Kosten zu decken, sollte für jede Bestattung eine Gebühr erhoben werden. Nach demselben Prinzip sollte Lannoy zwei Jahre später auch in der Hafenstadt İskenderun nach einem passenden Gelände Ausschau halten.⁹⁴

Eine Bestattung auf diesen Friedhöfen scheint für die meisten im Osmanischen Reich lebenden Engländer eine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein. In ihrem letzten Willen gaben sie meist explizit an, vor Ort bestattet werden zu wollen, wobei auch hier die Nähe zu bereits bestatteten Familienangehörigen gesucht wurde.⁹⁵ Auf eine aufwendige Begräbnisfeier wurde hingegen in aller Regel ausdrücklich verzichtet. Wichtig war allein, dass der Leichnam „decently“ bestattet wurde, d.h. „according to the custome of the Church of England“.⁹⁶ Doch nicht nur die Kaufleute ließen sich auf den lokalen Friedhöfen bestatten, in Aleppo wurden auch die englischen Konsuln und die anderen Angestellten der *Levant Company* bestattet, genauso wie die dort tätigen Konsulatskapläne.⁹⁷ Entscheidend war ganz offensichtlich die religiöse Reinheit der Bestattungsplätze, wobei, wie bereits erwähnt, konfessionelle Grenzen häu-

⁹² *Gaselee*, The British Cemetery at Aleppo.

⁹³ Zu den Friedhöfen in Istanbul vgl. *Johnson*, Istanbul's Vanished City of the Dead.

⁹⁴ TNA, SP 105/113, fol. 121r–123r, *Levant Company* an Lannoy, London 1.9.1670; ebd., fol. 152v–154r, *Levant Company* an Lannoy, London 11.3.1672. Vgl. außerdem *Gaselee*, The British Cemetery at Aleppo; *Dawes/Jeffery*, English Records in Aleppo.

⁹⁵ So bat etwa der Kaufmann George Hampton aus Izmir darum, auf dem dortigen Friedhof St. Veneranda „by my late deare brother deceased“ bestattet zu werden. TNA, PROB 11/388/137, 10.8.1687. Zur kulturellen Logik von familiärer Nähe bei Bestattungen in der Frühen Neuzeit vgl. den Beitrag von Matthias Bähr in diesem Band.

⁹⁶ Siehe hierzu neben dem bereits erwähnten Testament von George Hampton außerdem etwa diejenigen von Daniel Mallish (Izmir 3.2.1690), Thomas Coke (Istanbul 13.12.1694) oder Thomas Savage (Istanbul 7.2.1709). TNA, PROB 11/398/193; ebd., PROB 11/450/125; ebd., PROB 20/2946.

⁹⁷ *Gaselee*, The British Cemetery at Aleppo, 111; *Mills*, The English Chaplains at Aleppo, 17.

fig nur eine untergeordnete Rolle spielten. Zwar wurde stets versucht, die konfessionelle Distanz so gering wie möglich zu halten. Überall teilten sich die Engländer die Begräbnisplätze mit den Niederländern – zudem wurden weitere Protestanten wie französische Hugenotten dort bestattet. Zur Not wurden jedoch auch andere Grabstätten in Kauf genommen. Ein christliches Begräbnis, gleich welcher konfessioneller Couleur, war immer noch besser als gar kein Begräbnis.

Im Gegensatz zu den Kaufleuten bemühten sich die Diplomaten mit Nachdruck darum, dass ihr Körper im Fall eines unvorhergesehenen Todes nicht vor Ort bestattet, sondern zurück nach England gebracht und dort beigesetzt wurde.⁹⁸ Die religiöse Reinheit war für sie nicht ausreichend, sondern es musste interagierend auch noch die Repräsentation des Stands hinzukommen. Dies war eben nur mit einem standesgemäßen Begräbnis im Heimatland möglich, das an die Dynastie anknüpfte und so den gesellschaftlichen Status performativ herstellte.⁹⁹ Ganz in diesem Sinn verfügte etwa der venezianische Sonderbotschafter Giovanni Capello in seinem Testament, dass sein Leibarzt seinen Körper nach seinem Tod einbalsamieren solle, um ihn für die Rückführung nach Venedig transportfähig zu machen.¹⁰⁰ Da er jedoch gleichzeitig befürchtete, dass sein Sekretär Giovanni Battista Ballarino dies aus Niedertracht verhindern werde, bat er den englischen Botschafter Winchilsea „of transporting his dead corps to the sepulcher of his ancestours“.¹⁰¹ Winchilsea entsprach der Bitte und ließ den Leichnam Capellos umgehend nach dessen Tod in das Haus seines Chefübersetzers bringen.¹⁰² Als er ihn dann jedoch mit der ersten Möglichkeit nach Venedig überführen wollte, wurde ihm dies von den osmanischen Obrigkeiten verwehrt, bei denen – so vermutete er – Ballarino erfolgreich intrigiert hatte.¹⁰³ Doch Winchilsea ließ sich von seinem Vorhaben nicht abbringen: Er verstaute den toten Körper in einer Truhe, „having cut the leggs off to make it shorter“, und ließ diese mit einem kleinen Boot auf ein Schiff und von dort aus nach Venedig schmuggeln. Um sich jedoch außerdem bei seinen Widersachern zu rä-

⁹⁸ Allgemein nimmt *Roosen* für die Diplomatie des 17. Jahrhunderts an, dass v.a. Botschafter, und nicht so sehr „lower ranking diplomats“, zur Bestattung in ihr Heimatland überführt wurden. *Ders.*, *The Age of Louis XIV*, 121.

⁹⁹ Siehe hierzu etwa die Beiträge in: *Hengerer*, *Macht und Memoria*. Zum aktuellen Forschungsstand siehe *Brüggemann*, *Herrschaft und Tod in der Frühen Neuzeit*, bes. 21–25.

¹⁰⁰ TNA, SP 97/17, fol. 280, Testament von Giovanni Capello, Istanbul 2.11.1662.

¹⁰¹ TNA, SP 97/18, fol. 26, Winchilsea an Henry Bennet, Istanbul 9.6.1663.

¹⁰² TNA, SP 97/17, fol. 281f., Winchilsea an Nicholas, Istanbul 27.11.1662.

¹⁰³ LRO, DG7, Box 4984, XVII, fol. 15f., Winchilsea an John Finch, Istanbul 8.4.1663.

chen, die den Körper immer noch in seinem Haus vermuteten, erdachte er einen besonders perfiden Plan: Eine Ladung Schinken, die von Istanbul nach Izmir transportiert werden sollte, ließ er in einige Kisten verpacken, „almost in the forme of coffins“. Als der Transport dann von den Osmanen aufgehalten und die Kisten geöffnet wurden, fanden sie „nothing but swines flesh“, was sie alle äußerst beschämt und gerade Ballarino tief getroffen habe.¹⁰⁴

Dass Winchilsea alles dafür tat, sein Versprechen gegenüber Capello zu halten und ihm eine Bestattung in seiner Familiengruft zu ermöglichen, lag daran, dass die dahinter liegende kulturelle Logik auch für die englischen Botschafter galt. Zwar wurde der zweite Botschafter im Osmanischen Reich, Edward Barton, im Jahr 1597 noch vor Ort bestattet. Allerdings wurde ihm von Sultan Murad III ein pompöses Staatsbegräbnis mit feierlichem Leichenzug durch Istanbul gewährt.¹⁰⁵ Barton gehörte noch zu jenem Typus des ‚Diplomaten-Kaufmanns‘, wie er für die Anfänge der englisch-osmanischen Beziehungen charakteristisch war, d.h. er entstammte ursprünglich nicht dem Adel und war erst durch sein Amt in der sozialen Hierarchie aufgestiegen.¹⁰⁶ Bei ihm bedeutete also gerade umgekehrt ein Staatsbegräbnis im Osmanischen Reich eine viel höhere Statusrepräsentation als dies in England der Fall gewesen wäre, wo er kein vergleichbares Begräbnis erhalten hätte.

Ein Fall, an dem das Zusammenspiel der beiden Kategorien – des Stands und der religiösen Reinheit – deutlich wird, ist das von Bartons Nachfolger Thomas Glover. Als dessen Frau 1608 überraschend an der Pest starb, sträubte er sich, sie in Istanbul bestatten zu lassen. Stattdessen ließ er sie in den Keller der Botschaft bringen, um sie anschließend nach England überführen zu können. John Sanderson, ein englischer Kaufmann in Istanbul, hatte dafür nur wenig Verständnis:

„My opinion is that in the monastery of Calcose Ile, where that worthy Barton’s body lies [...] will be more laudable then to bring her corps for England. You know it is Christian burial; and peradventure, if by sea she should be transported, every storm would hazard her trunk to be buried overboard; most mariners are superstitious in that respect. And all reason and order would that, where the tree falls, there it should lie [...] Privately to bury her it is the best in my opinion [...] whose soul, no doubt, is at rest with God.“¹⁰⁷

¹⁰⁴ Ebd. Die Geschichte berichtet auch der Sekretär der englischen Botschaft Paul Rycaut. *Ders.*, *The History of the Turkish Empire*, Bd. 2, S. 103 f.

¹⁰⁵ Henry Lello an John Sanderson, Istanbul 15.2.1598, in: *The Travels of John Sanderson in the Levant*, 174.

¹⁰⁶ Zu diesem Typus *Kaiser*, Politik und Geschäft, 304 f.

¹⁰⁷ John Sanderson an John Kitely, Istanbul 17./18.1.1609, in: *The Travels of John Sanderson in the Levant*, 259 f.

Ganz im Sinne der Kaufmannslogik sah Sanderson die Priorität in einem „christian burial“. Glover hingegen sah die Priorität in der performativen Herstellung seines Stands und weigerte sich, seine Frau in Istanbul zu begraben. Zwar kann auch er noch als klassischer ‚Diplomaten-Kaufmann‘ gelten, sein gesamtes Verhalten (etwa auch die bereits erwähnte Heirat) erklärt sich aber gerade aus dem Bestreben, gesellschaftlich aufzusteigen bzw. adlige Verhaltensnormen zu erfüllen.¹⁰⁸ Dass er deswegen in der Frage der Bestattung seiner Frau stur blieb und ihren toten Körper dauerhaft nicht beerdigen ließ, stieß bei vielen seiner Zeitgenossen auf Kritik. So ermahnte ihn Sanderson zwei Jahre später erneut: „[Y]ou doe the dead lady, your wife, wrong, because you have not yet geven hir Christian buriall.“¹⁰⁹ Erst der neuernannte Botschafter Paul Pinder konnte schließlich die Bestattung vor Ort durchsetzen – Lady Glover hatte zu diesem Zeitpunkt bereits dreieinhalb Jahre im Keller der Botschaft gelegen. Doch auch wenn nun ein Begräbnis in England nicht mehr möglich war, so wurden trotzdem alle Register adliger Statusrepräsentation gezogen. Denn die Zeremonie war keineswegs „privately“, wie dies Sanderson empfohlen hatte, sondern „with very great solemnity, the like had not been seen in that country, since the Turks conquered Constantinople“.¹¹⁰ Lady Glover wurde auf dem englischen Friedhof bestattet, wo sie ein aufwändiges Grabmal aus Marmor erhielt.¹¹¹ Wie hier, so spielte Statusrepräsentation generell auch in der osmanischen Diaspora eine Rolle. So gab es etwa auf dem englisch-niederländischen Friedhof in Izmir, St. Veneranda, eine ganze Reihe von „very magnificent Marble Tombs, enrich'd with fine Relievo's“.¹¹²

Im Gegensatz zu Thomas Glover schaffte es sein Nachfolger, der Botschafter Thomas Bendish, seine Frau Anne nach England zu überführen. Sie war zwar nach ihrem Tod 1649 zunächst in Istanbul bestattet worden. Als Bendish jedoch nach seiner Abberufung zwölf Jahre später zurück nach England reiste, ließ er ihren Körper exhumieren und an Bord seines Schiffes bringen, um ihn anschließend auf dem Sitz ihrer Familie zu bestatten.¹¹³

¹⁰⁸ Es ist geradezu paradigmatisch, dass sich die ‚bürgerlichen Gesandten‘ in ihrem Verhalten an den höfischen Verhaltensformen der adligen Diplomaten orientierten. *Thiessen*, *Diplomatie vom type ancien*, 495 f.

¹⁰⁹ John Sanderson an Thomas Glover, Istanbul 22.2.1611, in: *The Travels of John Sanderson in the Levant*, 274 f.

¹¹⁰ Vgl. dazu den Bericht von Edward Grimestone, zit. in *MacLean*, *The Rise of Oriental Travel*, 224 f.

¹¹¹ *The Travels of John Sanderson in the Levant*, 275.

¹¹² *Dumont*, *A New Voyage to the Levant*, 225.

Als der Botschafterposten ab Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr zu einer Domäne des Adels wurde, ließen sich die englischen Botschafter durchweg nicht mehr im Osmanischen Reich bestatten:¹¹⁴ Daniel Harvey, der am 26. August 1672 in Istanbul starb, hatte vor seinem Tod dafür gesorgt, dass sein Körper nach England gebracht würde. Die Überführung erfüllte dann auch alle Kriterien adliger Statusrepräsentation: In einem Leichenzug mit Musik und Kanonenschüssen wurde sein Körper am 20. April 1674 in Izmir an Bord der ‚Centurion‘ gebracht, wo eigens eine Kabine mit kostbaren Tüchern ausgekleidet und mit Kerzen und Familienwappen geschmückt worden war.¹¹⁵ Was in den 20 dazwischen liegenden Monaten mit dem Leichnam passiert ist, ist leider nicht bekannt. Auch William Hussey, der 1691 in Edirne starb, hatte vor seinem Tod den Wunsch geäußert, nach England gebracht zu werden. Sein Leichnam wurde zunächst feierlich bestattet,¹¹⁶ vier Jahre später aber exhumiert und zurück nach England überführt.¹¹⁷

Für die Botschafter bestand die vorrangigste Motivation in ihrem Amt in der Akkumulation von symbolischem Kapital und einer anschließenden Karriere in England. Gerade für die frühen englischen Botschafter im Osmanischen Reich führte die Bekleidung des Amts über die Nobilitierung zum gesellschaftlichen Aufstieg. Die Kategorie Stand war für sie also von größerer Bedeutung als für die Kaufleute – und dies, wie sich am Beispiel der Bestattungspraxis deutlich zeigt, über den Tod hinaus: Denn

¹¹³ The Travel Diary of Robert Bargrave, 5. Zu Bendish siehe *Kühnel*, Ein Königreich für einen Botschafter.

¹¹⁴ Die einzigen beiden Ausnahmen, William Soames und William Harbord, waren beide auf ihrer Reise nach Istanbul verstorben. Möglicherweise fehlte in diesen Fällen die Möglichkeit, sie zurück nach England zu bringen, etwa weil dies über den Landweg hätte geschehen müssen. Harbord z.B. starb am 31. Juli 1692 in Belgrad, wo er „was bury'd in the Greeke church“. BL, Add MS 72530, fol. 142–144, Thomas Coke an William Trumbull, Istanbul 9.10.1692. Vgl. zu den Todesumständen auch *Heywood*, English Diplomacy between Austria and the Ottoman Empire, 167–169.

¹¹⁵ Kapitän Charles Wylde gibt in seinem Logbuch ausführlich Auskunft über den zeremoniellen Empfang der Leiche an Bord in Sancakburun am 20. April 1674. BL Sloane 2439, bes. fol. 26v.

¹¹⁶ Der steinerne Sarg ist noch erhalten und befindet sich heute im Garten des „Edirne Museum“. Siehe dazu <http://www.levantineheritage.com/hussey.htm> (20.10.2016).

¹¹⁷ *Heywood*, English Diplomacy between Austria and the Ottoman Empire, 152f., Anm. 105. Der niederländische Botschaftssekretär Daniel Jan de Hochepped gibt hingegen an, nur die Eingeweide Husseys wären in Edirne bestattet worden, der Körper aber für den Rücktransport nach Istanbul gebracht worden. BL, Add MS 72529, fol. 144f., Daniel Jan de Hochepped an William Trumbull, Izmir 12.10.1691.

aufgrund der Verschränkung von Stand und Religion reichte es nicht aus, ein christliches Begräbnis zu erhalten, vielmehr war es zwingend erforderlich, dass dieses Begräbnis im Heimatland in der Grablege der Familie stattfand. Dafür nahm man ganz offensichtlich sogar eher zweifelhafte Praktiken gegenüber dem toten Körper in Kauf, wie die jahrelange Lagerung, die Exhumierung oder die Verstümmelung. Die Kaufleute hatten hingegen das vorrangige Ziel, ökonomisches Kapital anzuhäufen, welches auch im Osmanischen Reich akkumuliert werden bzw. nach ihrem Tod über Erbregelungen zurück nach England transferiert werden konnte. Sie waren nicht in gleicher Weise auf Statusrepräsentation in England angewiesen – und richteten ihr Handeln insgesamt stärker auf die Verhältnisse vor Ort aus.¹¹⁸ Zudem hatte ein Teil von ihnen offenbar ohnehin nicht mehr den Wunsch, nach England zurückzukehren. Denn wie Grabsteine aus Istanbul und Aleppo deutlich zeigen, wurden bereits im 17. Jahrhundert keineswegs nur alleinstehende junge Kaufleute im Osmanischen Reich bestattet, sondern vielmehr solche, die verheiratet waren, Kinder hatten und im mittleren Alter waren.¹¹⁹ Für sie war daher vor allem die religiöse Reinheit der Bestattung ausschlaggebend.

Fazit

Das Beispiel der Engländer im Osmanischen Reich kann m.E. deutlich zeigen, dass man hier kaum von sich gegenüberstehenden Kategorien eigen/fremd sprechen kann. Genauso zeigt sich aber auch, dass der Kulturkontakt nicht hybrid in dem Sinn ablief, dass Differenzkategorien überhaupt keine Rolle spielten. Vielmehr existierte ein Set an Kategorien, anhand derer Kulturkontakte wahrgenommen, geordnet und verhandelt wurde: Die Kategorien Kultur, Nation, Religion, Stand und Geschlecht waren so grundlegend, dass die Akteure gezwungen waren, sich zu ihnen zu verhalten. Dabei zeigt sich jedoch deutlich der produktive Umgang der Akteure mit den Kategorien, die sie für eigene Interessen nutzen, aber auch ignorieren oder durch aktives *undoing* in den Hintergrund treten lassen konnten.

Doch auch wenn man die jeweiligen Kategorien analytisch einzeln identifizieren kann, so wird doch gleichzeitig deutlich, dass sie stets in

¹¹⁸ Ganz in diesem Sinne Adam Smith: „A merchant, it has been said very properly, is not necessarily the citizen of any particular country. It is in a great measure indifferent to him from what place he carries on his trade; and a very trifling disgust will make him remove his capital, and together with it all the industry which it supports, from one country to another.“ *Ders.*, *Wealth of Nations*, 271.

¹¹⁹ *Gaselee*, *The British Cemetery at Aleppo*; *Groot*, *Old Dutch Graves at Istanbul*; *Laidlaw*, *The British in the Levant*, 192–214, bes. 204.

Relation zu anderen Kategorien standen bzw. mit anderen Kategorien verschränkt waren. Das zeigt sich bei den Kategorisierungsversuchen der Brüder Russell in ihrer ‚Natural History of Aleppo‘, wenn sie etwa Aussagen über muslimische Frauen ‚of inferior rank‘ tätigen und dabei also die Kategorien Geschlecht, Stand und Religion verschränken. Doch gerade auch auf Ebene der kulturellen Praktiken lässt sich die Verschränkung von Kategorien aufzeigen: An den Heiratspraktiken der Engländer im Osmanischen Reich war deutlich zu sehen, wie sich hier die Konstellation der Kategorien Untertanenschaft und Religion änderte, als durch das Edikt von 1677 nicht mehr die religiöse Unterscheidung muslimisch/nicht-muslimisch, sondern die Zugehörigkeit zum Herrschaftsverband des Sultans zur Leitkategorie wurde. Darüber hinaus war der Stand hier insofern von Bedeutung, als dass die Botschafter keine Ehen mit lokalen Frauen eingingen, weil dies einem ihrer wesentlichen Motive, der Akkumulation von ständischer Ehre, widersprochen hätte. Ein ähnlicher Mechanismus ist an den Bestattungspraktiken zu sehen: Während für die Kaufleute die konfessionelle Reinheit der Friedhöfe als Kategorie ausreichte, musste bei den Botschaftern interagierend auch noch die Repräsentation ständischer Ehre hinzutreten, was nur durch ein standesgemäßes Begräbnis in England möglich war. Auch wenn Kulturkontakt also niemals ohne Kategoriebildung und Differenzmarkierung auskam, so war er doch zugleich stets differenziert und dynamisch.

Ungedruckte Quellen

British Library, London [= BL].

Add MS 72529; MS 72530; MS 72550.

Stowe MS 219; 220.

Leicestershire Record Office, Leicester [= LRO].

DG7, Box 4984, XVII.

Longleat House, Wiltshire, Großbritannien [= LH].

Coventry Papers, Vol. 69 (Microfilm, Institute of Historical Research, London, Reel 57).

The National Archives, London [= TNA].

PROB 11/388/137; 11/398/193; 11/450/125; 20/2946.

SP 97/17; 97/18; 97/20; 105/109; 105/113; 105/145; 105/176.

Gedruckte Quellen

A Register of Births, Deaths and Marriages at Aleppo, 1756–1800, in: The Pedigree Register, Bd. 3, hrsg. v. George Sherwood, London 1913–1916, 214–218, 225–227, 292f., 326f., 358.

- Calendar of State Papers Relating to English Affairs in the Archives of Venice, 39 Bde., hrsg. v. Rawdon Brown u.a., London 1864–1947 [digitalisiert zugänglich unter <http://www.british-history.ac.uk>; = CSP Ven.].
- The Travel Diary of Robert Bargrave Levant Merchant (1647–1656), hrsg. v. Michael G. Brennan, London 1999.
- Dumont*, Jean de, A New Voyage to the Levant. Containing an Account of the Most Remarkable Curiosities in Germany, France, Italy, Malta, and Turkey, London 1696.
- Shakespeare's Europe. Unpublished chapters of Fynes Moryson's Itinerary. Being a Survey of the Condition of Europe at the End of the 16th Century, hrsg. v. Charles Hughes, London 1903 [orig. 1607].
- The Middle East and North Africa in World Politics: A Documentary Record, Bd. 1. European Expansion, 1535–1914, hrsg. v. Jacob C. Hurewitz, 2. Aufl., New Haven/London 1975.
- North*, Roger, The Lives of the Right Hon. Francis North, Baron Guilford, Lord Keeper of the Great Seal under King Charles II and King James II, the Hon. Sir Dudley North, Commissioner of the Customs and Afterwards of the Treasury, to King Charles II, and the Hon. and Rev. Dr. John North, Master of Trinity College, Cambridge, and Clerk of the Closet to King Charles II, 3 Bde., London 1826 [orig. 1740–1744].
- Russell*, Alexander, The Natural History of Aleppo, and Parts Adjacent. Containing a Description of the City, and the Principal Natural Productions in its Neighbourhood ..., London 1756.
- Russell*, Patrick, The Natural History of Aleppo. Containing a Description of the City, and the Principal Natural Productions in its Neighbourhood. ... By Alex. Russell, M.D. The Second Edition. Revised, Enlarged, And Illustrated With Notes By Pat. Russell, M.D. & F.R.S., 2 Bde., London 1794.
- Rycaut*, Paul, The History of the Turkish Empire from the Year 1623 to the Year 1677. Containing the Reigns of the Three Last Emperours, viz. Sultan Morat or Amurat IV, Sultan Ibrahim and Sultan Mahomet IV, 2 Bde., London 1680.
- The Travels of John Sanderson in the Levant, 1584–1602. With his Autobiography and Selections from his Correspondence, hrsg. v. William Foster, London 1931.
- Smith*, Adam, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. With an introduction and notes by Jonathan B. Wight, Petersfeld 2007 [orig. 1776].
- The Lawes, Customes and Ordinances of the ffellowshippe of Merchants Adventurers of the Realm of England Collected And digested into order by John Weeler Secretarie to the said ffellowshippe Anno Domini 1608. And Sithence continued according to the further orders from time to tyme made for the gournment of the said ffellowshipp, in: The Merchant Adventurers of England. Their Laws and Ordinances with other Documents, hrsg. v. William E. Lingelbach, New York 1971.
- The Letters and Works of Lady Mary Wortley Montagu, 3 Bde., hrsg. v. James A. S.-W. Wharnccliffe, 2. Aufl., London 1837.

Literatur

- Bähr*, Andreas/Peter *Burschel*/Christine *Vogel*, Einführung: Differenzmarkierungen, in: Claudia/Medick/Schaser, *Selbstzeugnis und Person*, 273.
- Becker*, Peter, Beschreiben, Klassifizieren, Verarbeiten. Zur Bevölkerungsbeschreibung aus kulturwissenschaftlicher Sicht, in: *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, hrsg. v. Arndt Brendecke/Markus Friedrich/Susanne Friedrich (*Pluralisierung & Autorität*, 16), Münster 2008, 393–419.
- Boogert*, Maurits H. van den, *Aleppo Observed. Ottoman Syria Through the Eyes of Two Scottish Doctors*, Alexander and Patrick Russell (*Studies in the Arcadian Library*, 6), London u. a. 2010.
- Boogert*, Maurits H. van den, *Negotiating Foreignness in the Ottoman Empire: The Legal Complications of Cosmopolitanism in the Eighteenth Century*, in: *Exploring the Dutch Empire. Agents, Networks and Institutions, 1600–2000*, hrsg. v. Catia Antunes/Jos Gommans, London u. a. 2015, 27–42.
- Brauner*, Christina, *Kompanien, Könige und „caboceers“*. Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste im 17. und 18. Jahrhundert (*Externa*, 8), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Burghartz*, Susanna, „Translating Seen into Scene“. Wahrnehmung und Repräsentation in der frühen Kolonialgeschichte Europas, in: *Berichten, Erzählen, Beherrschen. Wahrnehmung und Repräsentation in der frühen Kolonialgeschichte Europas*, hrsg. v. ders./Maike Christadler/Dorothea Nolde (*Zeitsprünge*, 7, H. 2/3), Frankfurt a.M. 2003, 161–175.
- Burschel*, Peter, *Das Eigene und das Fremde. Zur anthropologischen Entzifferung diplomatischer Texte*, in: *Kurie und Politik. Stand und Perspektiven der Nuntiatursberichtsforshung*, hrsg. v. Alexander Koller (*Bibliothek des DHI in Rom*, 87), Tübingen 1998, 260–271.
- Calafat*, Guillaume/Roberto *Zaugg*, *Protektionsverhältnisse in pluralistischen Gesellschaften. Konsulate und Nationen in italienischen Hafenstädten des Ancien Régime*, in: *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert)*, hrsg. v. Tilman Haug/Nadir Weber/Christian Windler (*Externa*, 9), Köln/Weimar/Wien 2016, 365–383.
- Coller*, Ian, *East of Enlightenment: Regulating Cosmopolitanism between Istanbul and Paris in the Eighteenth Century*, in: *Journal of World History* 21 (2010), 447–470.
- Davis*, Ralph, *Aleppo and Devonshire Square: English Traders in the Levant in the Eighteenth Century*, London 1967.
- Dawes*, Thomas/George *Jeffery*, *English Records in Aleppo*, in: *Notes and Queries*, 11th series, 11 (1915), 101–103.
- Dressel*, Gert, *Historische Anthropologie. Eine Einführung*, Köln/Weimar/Wien 1996.
- Dursteler*, Eric R., *Identity and Coexistence in the Eastern Mediterranean, ca. 1600*, in: *New Perspectives on Turkey* 18 (1998), 113–130.

- Dursteler*, Eric R., *Venetians in Constantinople. Nation, Identity, and Coexistence in the Early Modern Mediterranean* (The Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science, 124/2), Baltimore 2006.
- Felbinger*, Rolf, „Europe, belle Europe, objet de mon amour ...“. Überlegungen zum frühneuzeitlichen Prozess einer europäischen Identitätsbildung zwischen staatspluralistischem und universalmonarchischem Denken, in: *Studien zur europäischen Identität im 17. Jahrhundert*, hrsg. v. Wolfgang Schmale u.a. (Herausforderungen, 15), Bochum 2004, 21–43.
- Flüchter*, Antje/Susan *Richter* (Hrsg.), *Structures on the Move. Technologies of Governance in Transcultural Encounter*, Berlin 2012.
- Gaselee*, Stephen, *The British Cemetery at Aleppo*, in: *Notes and Queries* 117/7 (1939), 111 f.
- Goffman*, Daniel, *Britons in the Ottoman Empire, 1642–1660*, Seattle/London 1998.
- Grassby*, Richard, *Love, Property and Kinship: The Courtship of Philip Williams, Levant Merchant, 1617–50*, in: *The English Historical Review* 113 (1998), 335–350.
- Groot*, Alexander H. de, *Old Dutch Graves at Istanbul*, in: *Archivum Ottomanicum* 5 (1973), 5–16.
- Groot*, Alexander H. de, *The Dutch Nation in Istanbul 1600–1985: A Contribution to the Social History of Beyoğlu*, in: ders., *The Netherlands and Turkey. Four Hundred Years of Political, Economical, Social and Cultural Relations* (Analecta Isisiana, 107), Istanbul 2009, 25–45.
- Harbsmeier*, Michael, *Reisebeschreibungen als mentalitätsgeschichtliche Quellen. Überlegungen zu einer historisch-anthropologischen Untersuchung frühneuzeitlicher deutscher Reisebeschreibungen*, in: *Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte. Aufgaben und Möglichkeiten der historischen Reise-forschung*, hrsg. v. Antoni Mańczak/Hans Jürgen Teuteberg, Wolfenbüttel 1982, 1–31.
- Hengerer*, Mark (Hrsg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Heywood*, Colin J., *English Diplomacy between Austria and the Ottoman Empire in the War of the Sacra Liga, 1684–1699, with Special Reference to the Period 1689–1699*, Diss. phil., University of London 1970.
- Jakob*, Joachim, *Ostsyrische Christen und Kurden im Osmanischen Reich des 19. und frühen 20. Jahrhunderts* (orientalia – patristica – oecumenica, 7), Berlin u.a. 2014.
- Jobs*, Sebastian/Gesa *Mackenthun* (Hrsg.): *Agents of Transculturation. Border-Crossers, Mediators, Go-Betweens* (Cultural Encounters and the Discourses of Scholarship, 6), Münster 2013.
- Johnson*, Brian, *Istanbul's Vanished City of the Dead. The Grand Champs des Morts*, in: *The Fountain Magazine* 49 (2005), 41–47.

- Kaiser*, Wolfgang, Politik und Geschäft: Interkulturelle Beziehungen zwischen Muslimen und Christen im Mittelmeerraum, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler (Externa, 1), Köln/Weimar/Wien 2010, 295–317.
- Kampmann*, Christoph, Universalismus und Staatsvielfalt. Zur europäischen Identität in der Frühen Neuzeit, in: Europa – aber was ist es? Aspekte seiner Identität in interdisziplinärer Sicht, hrsg. v. Jörg A. Schlumberger/Peter Segl (Bayreuther historische Kolloquien, 8), Köln/Weimar/Wien 1994, 45–76.
- Köhler*, Matthias, Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (Externa, 3), Köln/Weimar/Wien 2011.
- Köstlbauer*, Josef, Europa und die Osmanen – Der identitätsstiftende „Andere“, in: Studien zur europäischen Identität im 17. Jahrhundert, hrsg. v. Wolfgang Schmale u.a. (Herausforderungen, 15), Bochum 2004, 45–71.
- Kühnel*, Florian, Ein Königreich für einen Botschafter. Die Audienzen Thomas Bendishs in Konstantinopel während des Commonwealth, in: Die Audienz. Ritualisierter Kulturkontakt in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Peter Burschel/Christine Vogel, Köln/Weimar/Wien 2014, 125–159.
- Kühnel*, Florian, „No Ambassadors Ever Having the Like“. Die Übertretung der diplomatischen Rituale und die Stellung der Gesandten am osmanischen Hof, in: Interkulturelle Ritualpraxis in der Vormoderne: Diplomatische Interaktion an den östlichen Grenzen der Fürstengesellschaft, hrsg. v. Claudia Garnier/Christine Vogel (ZHF. Beihefte, 52), Berlin 2016, 95–122.
- Kühnel*, Florian, „Minister-like Cleverness, Understanding and Influence on Affairs“: Ambassadors in Everyday Business and Courtly Ceremonies at the Turn of the Eighteenth Century, in: Practices of Diplomacy in the Early Modern World c. 1410–1800, hrsg. v. Tracey A. Sowerby/Jan Hennings, London/New York 2017, 130–146.
- Kunt*, Metin, Transformation of *Zimmi* into *Askeri*, in: Christians and Jews in the Ottoman Empire: The Functioning of a Plural Society, Bd. 1, hrsg. v. Benjamin Braude/Bernard Lewis, New York 1982, 55–67.
- Kurz*, Marlene, Christen unter islamischer Herrschaft: die *zimmi*-Verwaltung im Osmanischen Reich, in: Christen und Muslime. Interethnische Koexistenz in südosteuropäischen Peripheriegebieten, hrsg. v. Thede Kahl/Cay Lienau, Wien/Münster 2009, 85–96.
- Laidlaw*, Christine, The British in the Levant. Trade and Perceptions of the Ottoman Empire in the Eighteenth Century (Library of Ottoman Studies, 21), London 2010.
- Larkin*, Hilary, The Making of Englishmen. Debates on National Identity 1550–1650 (Studies in the History of Political Thought, 8), Leiden/Boston 2014.
- Lipson*, Ephraim, The Economic History of England, Bd. 2. The Age of Mercantilism, London 1931.
- Luca*, Cristian, The Professional Elite in Mid-Seventeenth Century Constantinople: The Danish Physician Hans Andersen Skovgaard (1604–1656) in the Last

- Decade of his Life and Career, in: *Social and Political Elites in Eastern and Central Europe (15th–18th Centuries)*, hrsg. v. dems./Laurențiu Rădvan/Alexandru Simon (*Studies in Russia and Eastern Europe*, 12), London 2015, 147–156.
- MacLean*, Gerald, *The Rise of Oriental Travel. English Visitors to the Ottoman Empire, 1580–1720*, Basingstoke 2004.
- MacLean*, Gerald, *Looking East. English Writing and the Ottoman Empire Before 1800*, Basingstoke 2007.
- MacLean*, Gerald/*Nabil Matar*, *Britain and the Islamic World, 1558–1713*, Oxford 2011.
- Martin*, Jochen, *Der Wandel des Beständigen. Überlegungen zu einer historischen Anthropologie*, in: *Freiburger Universitätsblätter* 126 (1994), 35–46.
- Masters*, Bruce, *The Origins of Western Economic Dominance in the Middle East: Mercantilism and the Islamic Economy in Aleppo, 1600–1750*, New York 1988.
- Menegon*, Eugenio, *Ancestors, Virgins, & Friars. Christianity as a Local Religion in Late Imperial China* (*Harvard-Yenching Institute Monograph Series*, 69), Cambridge, MA 2009.
- Mills*, Simon, *The English Chaplains at Aleppo: Exploration and Scholarship between England and the Ottoman Empire, 1620–1760*, in: *Bulletin of the Council for British Research in the Levant* 6 (2011), 13–20.
- Münkler*, Herfried, *Barbaren und Dämonen: Die Konstruktion des Fremden in Imperialen Ordnungen*, in: *Selbstbilder und Fremdbilder. Repräsentation sozialer Ordnungen im Wandel*, hrsg. v. Jörg Baberowski/Hartmut Kaelble/Jürgen Schriewer (*Eigene und fremde Welten*, 1), Frankfurt a.M. 2008, 153–189.
- Murphey*, Rhoads, *Ottoman Medicine and Transculturalism from the Sixteenth through the Eighteenth Century*, in: *Bulletin of the History of Medicine* 66 (1992), 376–403.
- Nitschke*, August, *Das Fremde und das Eigene*, in: *Funk-Kolleg Geschichte*, Bd. 1, hrsg. v. Werner Conze/Karl-Georg Faber/August Nitschke, Frankfurt a.M. 1981, 236–262.
- Opitz-Belakhal*, Claudia, *Ist „Geschlecht“ noch immer eine nützliche Kategorie historischer Forschung? Geschlechtergeschichtliche Methodik in Zeiten von Globalgeschichte und postkolonialer Theorie*, in: *IJHE Bildungsgeschichte. International Journal for the Historiography of Education* 5 (2015), 133–145.
- Osterhammel*, Jürgen, *Distanzerfahrung. Darstellungsweisen des Fremden im 18. Jahrhundert*, in: *Der europäische Beobachter außereuropäischer Kulturen. Zur Problematik der Wirklichkeitswahrnehmung*, hrsg. v. Hans-Joachim König/Wolfgang Reinhard/Reinhard Wendt (*ZHF. Beihefte*, 7), Berlin 1989, 9–42.
- Osterhammel*, Jürgen, *Kulturelle Grenzen in der Expansion Europas*, in: *Saeculum* 46 (1995), 101–138.
- Osterhammel*, Jürgen, *Internationale Geschichte, Globalisierung und die Pluralität der Kulturen*, in: *Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussich-*

- ten, hrsg. v. Wilfried Loth/Jürgen Osterhammel (Studien zur Internationalen Geschichte, 10), München 2000, 387–408.
- Reckwitz*, Andreas, Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive: Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturesentialismus, in: Kulturen vergleichen. Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Kontroversen, hrsg. v. Ilja Srubar/Joachim Renn/Ulrich Wenzel, Wiesbaden 2005, 92–111.
- Reckwitz*, Andreas, Drei Versionen des Hybriden. Ethnische, kulturelle und soziale Hybriditäten, in: Hybride Sozialität – soziale Hybridität, hrsg. v. Thomas Kron, Weilerswist 2015, 187–199.
- Reinhard*, Wolfgang, Historische Anthropologie frühneuzeitlicher Diplomatie. Ein Versuch über Nuntiaturberichte 1592–1622, in: Wahrnehmungen des Fremden. Differenzenerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Michael Rohrschneider/Arno Strohmeyer (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte, 31), Münster 2007, 53–72.
- Reinkowski*, Maurus, Das Osmanische Reich und Europa, in: Die Türkei und Europa. Eine wechselhafte Beziehungsgeschichte, hrsg. v. Heinz Kramer/Maurus Reinkowski, Stuttgart 2008, 11–102.
- Roosen*, William J., *The Age of Louis XIV. The Rise of Modern Diplomacy*, Cambridge, MA 1976.
- Rubiés*, Joan-Pau, Late Medieval Ambassadors and the Practice of Cross Cultural Encounters, 1250–1450, in: *The ‚Book‘ of Travels: Genre, Ethnology, Pilgrimage 1250–1700*, hrsg. v. Palmira Brummett (Studies in Medieval and Reformation Traditions, 140), Leiden/Boston 2009, 37–112.
- Schmale*, Wolfgang, *Geschichte und Zukunft der Europäischen Identität*, Stuttgart 2008.
- Schulze*, Hagen, *Staat und Nation in der europäischen Geschichte*, München 1994.
- Schulze*, Winfried, Europa in der Frühen Neuzeit – Begriffsgeschichtliche Befunde, in: „Europäische Geschichte“ als historiographisches Problem, hrsg. v. Heinz Duchhardt/Andreas Kunz (Veröffentlichungen des IEG Mainz. Beihefte, 42), Mainz 1997, 35–65.
- Smith*, Anthony D., *The Nation in History: Historiographical Debates About Ethnicity and Nationalism*, Cambridge 2000.
- Smyth*, Alfred P., *Medieval Europeans: Studies in Ethnic Identity and National Perspectives in Medieval Europe*, Basingstoke u.a. 1998.
- Stagl*, Justin, Grade der Fremdheit, in: *Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit*, hrsg. v. Herfried Münkler, Berlin 1997, 85–114.
- Starkey*, Janet C. M., *Examining Editions of The Natural History of Aleppo: Revitalizing Eighteenth-Century Texts*, Diss. phil., University of Edinburgh 2012 [URL: <https://www.era.lib.ed.ac.uk/handle/1842/7865>].
- Thiessen*, Hillard von, Diplomatie vom *type ancien*. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: *Akteure der Außenbezie-*

- hungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. dems./Christian Windler (Externa, 1), Köln/Weimar/Wien 2010, 471–503.
- Ulbrich*, Claudia/Hans *Medick*/Angelika *Schaser* (Hrsg.), Selbstzeugnis und Person. Transkulturelle Perspektiven (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 20), Köln/Weimar/Wien 2012.
- Vlami*, Despina, Trading with the Ottomans. The Levant Company in the Middle East, London 2015.
- Vogel*, Christine, Osmanische Pracht und wahre Macht. Zur sozialen Funktion von Differenzmarkierungen in diplomatischen Selbstzeugnissen des späten 17. Jahrhunderts, in: *Ulbrich/Medick/Schaser*, Selbstzeugnis und Person, 315–333.
- Vogel*, Christine, Gut ankommen. Der Amtsantritt eines französischen Botschafters im Osmanischen Reich im späten 17. Jahrhundert, in: HA 21 (2013), 158–178.
- Wieland*, Christian, The Consequences of Early Modern Diplomacy: Entanglement, Discrimination, Mutual Ignorance – and State Building, in: *Flüchter/Richter*, Structures on the Move, 271–285.
- Windler*, Christian, La diplomatie comme expérience de l'autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840) (Bibliothèque des Lumières, 60), Genf 2002.
- Windler*, Christian, Katholische Mission und Diasporareligiosität. Christen europäischer Herkunft im Safavidenreich, in: Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Henning P. Jürgens/Thomas Weller, Göttingen 2010, 183–212.
- Windler*, Christian, Uneindeutige Zugehörigkeiten: Katholische Missionare und die Kurie im Umgang mit ‚communicatio in sacris‘, in: Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Andreas Pietsch/Barbara Stollberg-Rilinger (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 214), Gütersloh 2013, 314–345.
- Wood*, Alfred C., A History of the Levant Company, 2. Aufl., London/Liverpool 1964.
- Zwierlein*, Cornel, Imperial Unknowns. The French and British in the Mediterranean, 1650–1750, Cambridge 2016.

Sexualisierte Gewalt, Judenfeindschaft und marginalisierte jüdische Männlichkeit – eine intersektionale Analyse des Kriminalprozesses gegen den ‚Schutzjudensohn‘ Heyum Windmühl (Frankfurt a.M. 1808)

Von Vera Kallenberg

Der Film *Jud Süß*, gedreht unter der Regie des NS-Filmregisseurs Veit Harlan, ist einer der berühmtesten antisemitischen NS-Propagandafilme und einer der bekanntesten Spielfilme Nazideutschlands.¹ Mit der historischen Vorlage hat die erste deutschsprachige filmische Interpretation des Jud Süß-Motivs, eines der wirkmächtigsten Topoi der deutsch-jüdischen Kulturgeschichte,² wenig mehr als den Namen des Protagonisten gemein. Joseph Ben Issacher Süßkind Oppenheimer (1698–1738) stand im frühen 18. Jahrhundert als Geheimer Finanzrat und Berater in den Diensten Herzog Karl Alexander von Württembergs und wurde nach dessen Tod Opfer eines ‚Justizmordes‘ im Zusammenhang mit einem vielschichtigen, auch konfessionell geprägten Konflikt um die Macht in Württemberg.³ Nach einem jüdenfeindlich aufgeladenen Schauprozess wurde er schließlich – angeklagt wegen einer Reihe von Delikten (Hochverrat und Majestätsbeleidigung, Beraubung der staatlichen Kassen, Münzfälschung, Amtshandel, Bestechlichkeit sowie ‚Schändung‘ der Religion und ‚Unzucht‘⁴ mit Christinnen) – ebenso spektakulär hingerichtet.⁵

¹ *Wildmann*, *Jud Süß* (1940), 194. „Jud Süß“, Regie: Veit Harlan; NS-Deutschland 1940, 98 min.

² Seine Rezeptionsgeschichte beginnt bereits zum Zeitpunkt seiner spektakulären Hinrichtung, zu deren Anlass zahlreiche Einblattdrucke, Flugschriften und dergleichen gedruckt wurden. Seit dem 19. Jahrhundert wurde der Stoff in zahlreichen Biographien, Dramen und Romanen vielfach literarisch bearbeitet. *Benz*, *Jud Süß in der Literatur*, 202; *Koch*, „Jud Süß“, 23–29; *Tegel*, *Jew Süß*; *Przyrembel/Schönert*, „Jud Süß“.

³ *Emberger/Ries*, *Der Fall Joseph Süß Oppenheimer*, 29–46; *Kretschmer/Emberger*, *Die Quellen sprechen lassen*; *Koch*, *Joseph Süß Oppenheimer*, 11–22.

⁴ In der Frühen Neuzeit stand der Begriff ‚Unzucht‘ für jede Art ‚fleischlicher Vermischung‘ außerhalb der Ehe und wurde – mit Ausnahme schwerer Delikte wie ‚Sodomie‘ – als Sammelkategorie für diverse Sittendelikte wie ‚Ehebruch‘ oder

Das antisemitische Zerrbild des Jahres 1940 präsentiert jedoch keinen Konflikt zwischen katholischem Militär und evangelisch-lutherischen Obrigkeiten um die politische und ökonomische Ordnung Württembergs.⁶ Es setzt vielmehr einen sexuell aufgeladenen, tödlich verlaufenden Machtkampf zwischen einem als abgrundtief amoralisch gezeichneten ‚Finanzjuden‘ und den moralisch integer porträtierten Deutschen in Szene und nimmt dabei die Shoah vorweg bzw. bereitet sie vor und legitimiert sie zugleich. Die antisemitische Figur Jud Süß erscheint als betrügerischer, sex- und machtbesessener Finanzier und Berater des Herzogs, der seinen Regenten, den Staat und seine Bewohner ins Verderben stürzen will.⁷ Dabei wird die politische Ranküne mit einem privaten Rachefeldzug verknüpft: ‚Jud Süß‘ wird nicht nur als „politischer Vampir“,⁸ sondern auch als Eindringling in die deutsche Gesellschaft und Zerstörer der deutschen Familie in Szene gesetzt.⁹ Dabei kommt dem Motiv des Sexualkontakts mit einer Nichtjüdin in Form einer Vergewaltigung die zentrale Bedeutung zu.¹⁰ Für dieses Motiv hätte der NS-Film bereits auf die historische Vorlage zurückgreifen können, da bereits der historischen Person Oppenheimer – neben der ‚Unzucht‘ mit über zwanzig Christinnen – die ‚Notzüchtigung‘ (Vergewaltigung) eines 14jährigen ‚Christenmädchens‘ vorgeworfen wurde.¹¹ Im Kriminalprozess gegen Oppenheimer konnte der Vorwurf allerdings nicht aufrechterhalten werden, da zwei Ammen die Jungfräulichkeit des Mädchens bescheinigten.¹² Die Jud

‚Prostitution‘ verwendet. Synonym konnte er auch für ‚Hurerey‘ stehen. Exemplarisch: *Breit*, „Leichtfertigkeit“; *Burghartz*, Zeiten der Reinheit; *Hull*, Sexuality.

⁵ *Tegel*, Jew Süß, 29–48.

⁶ *Wildmann*, Jud Süß (1940), 195.

⁷ Ebd.

⁸ *Heiden*, Der Zerstörer allen Lebens, 325–336.

⁹ *Wildmann*, Jud Süß (1940), 196.

¹⁰ Im Film hält ‚Jud Süß‘ um die Hand Dorotheas – die Tochter des Konsulenten Sturm, eines der führenden Mitglieder der Landstände – an. Sturm weist Süß jedoch ab und verheiratet sie mit seinem Assistenten Faber. Aus Rache lässt Süß Sturm verhaften, parallel zu den Vorbereitungen für den Staatsstreich. Dass sich die Landstände zu einem Aufstand entschließen, bietet Süß Gelegenheit, auch seinen Konkurrenten Faber verhaften zu lassen. Dorotheas Flehen, ihren Mann frei zu lassen, beantwortet er mit der Forderung, sie solle ihm als Mätresse zur Verfügung stehen. Vernehmbar für Dorothea lässt ‚Jud Süß‘ Faber foltern und vergewaltigt sie. Noch in derselben Nacht begeht Dorothea Selbstmord.

¹¹ *Tegel*, Jew Süß, 29–48.

¹² Ebd. Das Gerücht über Oppenheimers Sexualkontakte mit Christinnen fand jedoch über seinen Prozess hinaus Eingang in den Diskurs, was sich etwa anhand des jüdenfeindlich geprägten Artikels in Zedlers Universallexikon ablesen lässt: „Es graute ihm auch so wenig vor dem Umgange mit christlichen Frauenzimmer, daß er vielmehr verschiedene öffentliche Maitressen von ihnen, auch so gar vereh-

Süß-Figur des NS-Films wird denn auch weder wegen Vergewaltigung noch wegen versuchten Staatsstreichs, sondern wegen ‚Rassenschande‘ zum Tode verurteilt.¹³ Die ‚Vermischung‘ von ‚Juden‘ und ‚Deutschen‘ durch sexuelle Kontakte – ob freiwillig oder erzwungen spielt keine Rolle – wird als größtmögliche Grenzüberschreitung vorgeführt.¹⁴ Daher kann der Untergang des ‚deutschen Volkes‘ nur durch Vernichtung und räumliche Exklusion der Juden – im Film werden die Juden nach der Hinrichtung des ‚Jud Süß‘ ausgewiesen – verhindert werden.¹⁵

Auch wenn Sexualität bzw. der ‚obsessive Sexualtrieb‘ für die Verstärkung der antisemitischen Figurenaufladung des ‚Jud Süß‘ erst kurz vor dem Ersten Weltkrieg zentral wurde,¹⁶ war das Motiv der ‚sexuellen Überaktivität‘ jüdischer Männer keine Erfindung des 20. Jahrhunderts. Vielmehr konnten die Autoren an normative Vorstellungen und Diskurse aus der Frühen Neuzeit bzw. aus dem Arsenal des Antijudaismus anknüpfen, diese weiter ausbauen und ideologisch überformen. Gelehrte protestantische Autoren wie der Ethnograph der Frankfurter ‚Judengasse‘, Johann Jacob Schudt, tradierten im 18. Jahrhundert die Vorstellung vom besonders ausgeprägten ‚unzüchtigen‘ Verhalten der Juden. In seinem Kapitel ‚Von einiger Franckfurter Juden Unzucht‘ des zweiten Bandes der *Jüdischen Merckwürdigkeiten*, das fast 20 Seiten umfasst, wird eine ‚sexuelle Überaktivität‘ zwar prinzipiell Juden wie Jüdinnen zugeschrieben.¹⁷ Die Verführung ‚christlicher Jungfrauen und Eheweiber‘ durch jüdische Männer stellt jedoch das weit größere Angstbild dar.¹⁸ In der ‚Juden Büberey mit den Christinnen‘ vermutet er gar ‚eine Mit-Ursach ihres so lang wählenden Elends in Hispania‘. Ausführlich berichtet Schudt auch von Fällen ‚fleischlicher Vermischung‘ von Juden und Christinnen, die drakonisch sanktioniert wurden (Kastration, Zerreißen durch Hunde).¹⁹ Auszugehen ist damit von der Persistenz eines ‚Judenetiketts‘,²⁰ das auf dem frühneuzeitlichen Etikett vom ‚Juden‘ als ‚Verführer‘ und ‚Schänder‘ christlicher Frauen und ‚Jungfrauen‘ gründete. Es nahm vormoderne Vorstellungen von der magischen Verführungskraft und teufl-

lichten Standes, hatte, mit denen er einen sehr aergerlichen Lebens=Wandel führte.“ *Zedler*, Bd. 41, 158.

¹³ *Wildmann*, *Jud Süß* (1940), 196.

¹⁴ *Hecht*, „Hände weg, Jude, von der deutschen Frau!“, 103–114.

¹⁵ *Ebd.*

¹⁶ Etwa *Runge*, *Jud Süß*; *Benz*, *Jud Süß in der Literatur*, 202.

¹⁷ *Schudt*, *Jüdische Merckwürdigkeiten*, Bd. 2, 321–339.

¹⁸ „Sie verführen unsere Weiber/Söhne und Töchter/und treiben selbst auch große Hurerey mit den Christen.“ *Ebd.*, 327.

¹⁹ *Ebd.*

²⁰ *Buchholz*, *Zum Verbot*, 291.

scher Dämonie ‚der Juden‘ in sich auf, transformierte sie und (re-)konstituierte im 19. Jahrhundert ein sexualisiertes ‚Judenetikett‘, das als Jud Süß-Motiv eine beachtliche Wirkungsmacht entfalten sollte.

Der Kriminalprozess aus Frankfurt am Main gegen den ‚Schutzjudensohn‘ Heyum Windmühl (1808), den ich im Folgenden analysiere, lässt sich als Beispiel für das antijüdisch kodierte Deliktfeld ‚Sexualität‘²¹ und Gewalt diskutieren. Diese Analyse lege ich als praxeologische Fallanalyse an, die ich mit einem intersektionalen Ansatz verfeinere. Diesen stelle ich zunächst kurz vor. Danach skizziere ich kursorisch die Rahmenbedingungen des Falles, auf denen die sich anschließende historische Detailanalyse aufbaut.

Jüdischsein, Geschlecht und Intersektionalität

Als zentrale Analysekatgorie erscheint die Kategorie ‚jüdisch‘ auf zwei Ebenen. Auf der Ebene der personalen jüdischen Akteure markiert sie – wie auch die Kategorie ‚Geschlecht‘ – zum einen eine „gesellschaftlich-kulturelle Existenzweise“.²² Als solche kann Jüdischsein als Ensemble aus verschiedenen Elementen vorgestellt werden, die historisch wie gesellschaftlich-kulturell variabel sind und sich, je nach Kontext (Zeit, Raum, Wissens- bzw. Praxisfeld), kaleidoskopartig zusammensetzen.²³ Jüdischsein wie Geschlecht sind „wissensbegründende Praktik(en)“.²⁴

²¹ Die Vokabel ‚Sexualität‘ ist insbesondere für die Frühe Neuzeit und Sattelzeit ein außerordentlich schwieriger Begriff. Als Terminus technicus ist ‚Sexualität‘ genuin mit Diskursen, Normen und Wissensfeldern sowie Praktiken, Erfahrungen, Macht- und Herrschaftsverhältnissen verknüpft, die – in Foucault’scher Denktradition – in den ‚westlichen‘ Gesellschaften auf das 18. Jahrhundert zurückgehen und im Verlauf des 19. Jahrhunderts die ‚moderne Sexualität‘ konstituierten. Die Entstehung dieses ‚Sexualitätsdispositivs‘ (Foucault) und mit ihr der zweigeschlechtlichen Heterosexualität wird oftmals auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhundert datiert. Das Problem der Historisierung von ‚Sexualität‘ soll daher mit den von mir verwendeten Anführungszeichen markiert werden. *Wiesner-Hanks*, *Sexual Identity and other Aspects of „Modern“ Sexuality*, 31–42.

²² Diese Definition habe ich anhand von Maihofers Geschlechterbegriff entwickelt, wonach Geschlecht gefasst ist „als komplexe Verbindung verschiedener historisch entstandener Denk- und Gefühlsweisen, Körperpraxen und -formen sowie gesellschaftlicher Verhältnisse und Institutionen, eben eine historische bestimmte Art und Weise zu existieren“. *Maihofer*, *Geschlecht als Existenzweise*, 85. Maihofer wandte sich mit dem Begriff der „Existenzweise“ im Anschluss an Althusser u. a. zum einen gegen die idealistische Trennung von Ideal und Wirklichkeit, zum anderen wollte sie gegenüber (de-)konstruktivistischen Verkürzungen einen Begriff von materieller Existenz stark machen (vgl. ebd.).

²³ Dazu gehören bestimmte Denk-, Gefühls- und Handlungsweisen, religiöse, kulturelle, soziale und rechtliche Diskurse, Normen, Praktiken und Erfahrungen,

Um die jüdische Minderheit als heterogene, sozial stratifizierte Gruppe mit unterschiedlich positionierten Akteuren sichtbar zu machen, nutze ich eine intersektionale Perspektive. Eine solche zielt auf eine integrierte Untersuchung, die Jüdischsein wie die aktuellen Konzeptualisierungen von Geschlecht nicht als feste, stabile, sondern durchlässige und in diesem Sinne flüssige, „mehrfachrelationale“ und interagierende Einheit denkt.²⁵ Damit gerät das Verhältnis von Jüdischsein zu anderen vor Gericht maßgeblichen Differenzierungskriterien und -kategorien sowie das Zusammenwirken dieser Faktoren und (interagierender) sozialer Kategorien und Ungleichheitsverhältnisse in den Blick.²⁶ Denn aus den Differenzen zwischen Juden, die sich besonders entlang der jeweils spezifischen Verbindung von Aufenthaltsstatus, sozialem Status und sozio-ökonomischen Ressourcen, Ehrvermögen und Geschlecht ergaben, resultierten massive Unterschiede in ihrer Behandlung und ihren Handlungsoptionen vor Gericht. Die Dezentrierung der Kategorien ‚Geschlecht‘ wie ‚jüdisch‘ ermöglicht dabei, ihre jeweilige Relevanz zu analysieren und historische Akteure als vergeschlechtlichte Akteure sowie als Jüdinnen und Juden sichtbar zu machen.²⁷ In meinem intersektionalen Vorgehen geht es dabei stets darum, die „andere Frage“ zu stellen.²⁸ Dies meint, jeden Fall auf

bestimmte Gegenstände, Institutionen und gesellschaftliche Verhältnisse sowie Selbstverortungen und Einschreibungen von Einzelnen/Gruppen in historisch-kulturelle Wissensbestände des Judentums, die sich stets mit nichtjüdischen Diskursen, Wissensbeständen, Normen, Praktiken und Institutionen in einem Interaktionsverhältnis befinden. Zum anderen stellen beide Kategorien juristische und polizeyliche Wissenskriterien und -kategorien sowie Wissensressourcen der jüdischen Akteure vor Gericht dar.

²⁴ Die Erforschung des Zusammenhangs von Wissen und Geschlecht kann in der Genderforschung und feministischen Wissenschaftsgeschichte auf eine längere Tradition zurückblicken. Vgl. *Braun u. a.*, *Gender@Wissen*, 11–53; *Harding*, *Das Geschlecht des Wissens*; *Haraway*, *Situated knowledges*, 81–101.

²⁵ *Lutter*, *Mulieres fortes*, 49–70; *Mommertz*, *Geschlecht als „Markierung“*, 573–592.

²⁶ Meine theoretischen Überlegungen zur Intersektionalität habe ich an anderer Stelle ausgeführt. Vgl. *Kallenberg*, „Intersektionalität“ als „Histoire croisée“, 75–120; *dies.*, *Verflechtung, Struktur, Geschichte*, 407–409; *dies. u. a.*, *Introduction*, 15–38.

²⁷ Eine Dezentrierung ‚der Religion‘ oder ‚des Religiösen‘ ist damit nicht gemeint. Obrigkeitliche Kriminalia sind eher eine untergeordnete Quelle für die Erforschung jüdischer Religiosität und Frömmigkeit. Zudem ist die Kategorie ‚jüdisch‘, zumal im Untersuchungszeitraum, in dem sich eine ‚Religionisierung‘ des Judentums gerade erst herauszubilden begann bzw. das Judentum als Konfession konstituiert wurde, keine ausschließlich religiöse Kategorie. Vgl. *Lässig*, *Jüdische Wege ins Bürgertum*, 243–245; *Lenhard*, *Volk oder Religion?*, bes. 152–171; *Sorkin*, *Religious Reforms*, 169–184.

²⁸ *Matsuda*, *Beside my Sister*, 1183–1192.

Agency und Ungleichheit konstituierende Kategorien, Faktoren und Verhältnisse zu befragen, die (noch) nicht berücksichtigt wurden. Intersektionalität verstehe ich mit Gudrun-Axeli Knapp als Konzeptmetapher,²⁹ die, wie jede Metapher, Nachteile und Fallstricke hat, indem sie bestimmte Elemente hervorhebt, während sie andere ausblendet.³⁰ Als Präzisionsinstrument kann eine intersektionale Perspektive jedoch Differenzen zwischen Akteuren im Hinblick auf ihre *Agency* sowie Ungleichheiten und Ressentiments sichtbar machen und damit zu einer Komplexitätssteigerung in der historischen Forschung beitragen. Dabei hat eine prozessural gedachte intersektionale Perspektive zu allererst eine Korrektivfunktion, die verhindert, bei simplifizierenden binären Oppositionspaaren (Juden – Nichtjuden, Frauen – Männer, Bürger – Juden, Mehrheit – Minderheit) stehen zu bleiben.³¹ Die Formulierung ‚stehen bleiben‘ ist bewusst gewählt: Im Rahmen erster Analyseschritte und als thematische Annäherung lässt sich die behelfsmäßige und daher vorläufige Konstruktion solcher größerer und binärer Einheiten schwer vermeiden bzw. sie müssen auf den Ebenen der kulturellen Repräsentation und der Rechtsnormen Gegenstand der Analyse sein. Intersektionale Ansätze haben die paradoxe Eigenschaft, zunächst scheinbar homogene und dualistische Einheiten vorauszusetzen und damit erst zu konstituieren bzw. zu reproduzieren, bevor diese differenziert, dynamisiert und in komplexen Relationen gedacht werden können.³²

Als Untersuchungsgegenstand der Intersektionalitätsforschung jedoch eine normativ (scheinbar) unbestimmte Verschiedenartigkeit zu definieren, die sich aus einer spezifischen Kategorienverschränkung ergebe, wie die Herausgeber dieses Bandes in ihrer Einleitung vorschlagen, finde ich problematisch. Eine solche Definition erscheint mir eher mit den Begriffsfeldern ‚Diversität‘ und ‚Heterogenität‘ kompatibel als mit der politisch-theoretischen Genealogie des Intersectionality-Begriffs, von der sich die Herausgeber durch ihre Begriffsbildung „historische Intersektionsforschung“ verabschieden.³³

²⁹ *Gentner u. a.*, *The Shift from Metaphor to Analogy*, 447–480.

³⁰ *Knapp*, Replik, 468–501. Auch wenn ich vielen der aktuellen Adaptionen der Vokabel kritisch gegenüberstehe, bleibt sie unersetzlich, so lange keine alternativen Konzepte existieren, die gezielt die Frage nach der Ko-Konstitution und Verwobenheit von Herrschaftsverhältnissen sowie Ungleichheit, Subjektivität und *Agency* generierenden Kategorien und Verhältnissen adressieren.

³¹ Ausführlich dazu *Kallenberg*, „Intersektionalität“ als „Histoire croisée“, 75–120.

³² Zum Problem dualistischer Gegensatzpaare und homogener Einheiten bezogen auf die Untersuchung von Kulturbeziehungen auch: *Werner*, *Kulturbeziehungen*, 128 f.

Im Unterschied dazu plädiere ich dafür, als Untersuchungsbereich der Intersektionalitätsforschung an der Analyse verwobener Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie komplexer Konstellationen von Ungleichheit festzuhalten.³⁴ Die Frankfurter Strafgerichtsbarkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts denke ich folglich in Anlehnung an Alf Lüdtke als soziale Praxis, die sich analytisch einmal als Herrschaftsraum begreifen lässt, in dem Ungleichheit (re-)produziert und interpretiert wurde.³⁵ Zum anderen beinhaltete sie einen Handlungsraum, einen Ort von Handlungsfähigkeit (*Agency*), in dem Personen – hier Jüdinnen und Juden – agieren konnten und mussten.³⁶

Frankfurt am Main 1808: Herrschaft – Strafjustiz – jüdische Gemeinde

Der im Folgenden untersuchte Kriminalprozess gehört zu den wenigen Frankfurter Kriminalprozessen, die aus der Regierungszeit des Fürstprimas Dalberg (1806–1810)³⁷ überliefert sind. In diesem Zeitraum war Frankfurt am Main Bestandteil des seit 1803 bestehenden Dalberg'schen Primatialstaates.³⁸ Wie in den anderen Nachfolgestaaten des Alten Rei-

³³ Zwar legen sie Wert darauf, Macht mitdenken zu wollen, ihr deutungsoffenes „Intersektionskonzept“ benennt jedoch nicht, in Bezug auf was und auf welchen Ebenen „Verschiedenartigkeit“ zum Untersuchungsgegenstand gemacht werden soll.

³⁴ Vgl. hier auch *Walgenbach*, Intersektionalität – eine Einführung.

³⁵ *Lüdtke*, Einleitung, 9–63.

³⁶ Herrschafts- und Handlungsraum können mit Lüdtke über die Figur des „Kräftefeldes“, in dem die Akteure zueinander in Beziehung stehen bzw. treten, zusammengedacht werden (ebd.).

³⁷ Reichsherr Karl Theodor Anton Maria von Dalberg (geboren 1744 in Mannheim und gestorben 1817 in Regensburg) war unter anderem Erzbischof von Mainz und als solcher von 1802 bis 1803 Kurfürst und Reichserzkanzler. Nach dem Ende des Alten Reiches wurde er von Napoléon zum Fürstprimas des Rheinbundes ernannt, in dessen Staatsgebiet (Primatialstaat) auch die ehemalige Reichsstadt Frankfurt eingegliedert wurde. 1810 ging der Primatialstaat im Großherzogtum Frankfurt auf, dem Dalberg bis 1813 als Großherzog vorstand. *Dölemeyer*, Carl Theodor von Dalberg, 113–130; *Färber*, Kaiser und Erzkanzler.

³⁸ Dieser bestand bis 1806 aus den Fürstentümern Aschaffenburg und Regensburg sowie der Grafschaft Wetzlar und umfasste nach 1806, bevor er 1810 im Großherzogtum Frankfurt aufging, auch Frankfurt und Löwenstein. Dennoch sollte die Stadt Elemente ihrer Selbstverwaltung behalten, weshalb der Senat legislative und exekutive Kompetenzen behielt. Allerdings blieb dem Souverän, repräsentiert durch die fürstprimatische Generalkommission unter dem Vorsitz des Ministers Graf Leopold von Beust und dem Ko-Kommissar Carl Freiherr von Eberstein, die Bestätigung der Verordnungen vorbehalten. *Koch*, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, 29, 30 ff, 38.

ches wurde die Strafgewalt auch in Frankfurt nicht mehr von Kaiser und Reich abgeleitet, sondern resultierte aus staatlicher Souveränität bzw. war ihr Ausdruck.³⁹ Obwohl mit Artikel zwei der Rheinbundakte alle Reichsgesetze außer Kraft gesetzt waren,⁴⁰ galt die Carolina als materiell angenommenes Landesrecht, solange sie nicht ausdrücklich abgeschafft oder geändert worden war.⁴¹ Mit der institutionellen Trennung von Strafjustiz und Polizei sowie der Trennung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit wurden im Primatialstaat Ansätze zur Reformierung der Strafgerichtsbarkeit eingeleitet.⁴² In allen anderen Bereichen dominierten Kontinuitäten zur reichsrechtlichen bzw. reichsstädtischen Strafgerichtsbarkeit: Weder kam es zu einer Strafrechtskodifikation noch zur Abschaffung des dualen Inquisitionsprozesses⁴³ und der privilegierten Gerichtsstände. Vielmehr wurde provisorisch am gemeinen Strafrecht festgehalten. Zudem blieben die Entscheidungsträger im Wesentlichen die gleichen wie vor 1806, im Prinzip wurde nur das Etikett der rechtspre-

³⁹ *Härter*, Kontinuität und Reform der Strafjustiz, 260.

⁴⁰ Ebd., 258 f. Verschwunden war damit auch die Möglichkeit, sich in Strafsachen, etwa mit einer Nichtigkeitsbeschwerde, an die Reichsgerichte zu wenden.

⁴¹ Ebd., 259.

⁴² Ebd., 269.

⁴³ Charakterisiert durch Official- und Instruktionsmaxime, zeichnete er sich durch ein geheimes, ausschließlich schriftliches Verfahren, die Objektstellung des Inquisiten und den Geständniszwang aus. Seine Dualität ergab sich aus dem Prinzip der Aktenversendung, weshalb lokales Untersuchungsverfahren und zentrales Entscheidungsverfahren auseinander fielen: Nach Abschluss der Untersuchung ging die Akte zur Begutachtung an die zuständigen Schöffen und/oder auswärtige Juristen, die einen Urteilsvorschlag mit Strafzumessung erarbeiteten, den der Rat bei schweren Delikten bestätigen musste. Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung waren so wenig getrennt wie Ankläger und Richter. Die Urteilssprechung erfolgte allein auf Aktenbasis, ohne dass der Rat die Inquisiten persönlich gesehen bzw. angehört hatte. In Frankfurter Verhöre wurde nicht zwischen Generalinquisition und Spezialinquisition unterschieden: Zwischen der Ermittlung des Delikts und dem eigentlichen Prozess wurde nicht getrennt. Das ‚artikulierte Verhör‘ bestand aus schriftlichen Fragen im Wechselspiel, die protokolliert wurden, bevor der Inquisit befragt und seine Antwort notiert wurde, ohne dass die Fragen des Verhörerers schriftlich vorformuliert vorlagen. Die Relevanz des Geständnisses, ermittelt durch Verhöre und ggf. die Tortur, ergab sich aus der Abwesenheit kriminaltechnischer Möglichkeiten. Zusätzlich konnte eine Verurteilung aufgrund von mindestens zwei Zeugenaussagen vorgenommen werden. Ein ‚Defensor‘ war erst nach Abschluss der Ermittlungen erlaubt und musste, außer bei schweren Delikten, von der Partei des Delinquenten entlohnt werden. Seine Tätigkeit war auf seine Defensionsschrift begrenzt, die er auf Basis der Akteneinsicht bzw. einer gebührenpflichtigen Abschrift anfertigte. *Härter*, Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens, 216; *ders.*, Kontinuität und Reform der Strafjustiz, 222 f.; *ders.*, Policy und Strafjustiz, 422 ff.; *ders.*, Veränderungen, Reformen und Beharren, 105; *Eibach*, Frankfurter Verhöre, 63, 65.

chenden Funktion – an Stelle des Rates stand nun eine Generalkommission – ausgetauscht.⁴⁴ Dabei existierten für Frankfurt im Prinzip zwei Gerichte mit strafrechtlichen Zuständigkeiten: Das Schöffenappellationsgericht mit dem Verhöramt als Kriminaluntersuchungsbehörde als oberstes Gericht *in* Frankfurt sowie das Oberappellationsgericht Aschaffenburg als Obergericht *für* Frankfurt.⁴⁵ Dem Schöffenappellationsgericht oblag die Kriminalgerichtsbarkeit.⁴⁶ Urteile, die Haftstrafen ab drei Monaten vorsahen, mussten durch die Generalkommission als dem Souverän, dem auch ein Begnadigungsrecht zukam, bestätigt werden.⁴⁷ Einen Statuswechsel erhielt das Peinliche Verhöramt,⁴⁸ das zu einer reinen Untersuchungsbehörde deklariert wurde und nominell auch seine Strafkompetenzen im Bereich der Niedergerichtsbarkeit verlor.⁴⁹

Die Rechtsstellung der Juden

Die Reichs-, Messe- und Krönungsstadt Frankfurt mit ihrem jüdischen ‚Ghetto‘, der ‚Judengasse‘,⁵⁰ war neben Prag *das* Zentrum des jüdischen Lebens im Alten Reich und besaß den Status der ‚IrweEm beJisrael‘ (jüdischen Muttergemeinde).⁵¹ Im Unterschied zu den meisten anderen Reichsstädten, die vielfach auch im 18. Jahrhundert keine Juden zugelassen hatten, existierte im gemischtkonfessionellen Frankfurt, das seit 1542

⁴⁴ Koch, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, 307 f.

⁴⁵ Das Oberappellationsgericht bot in peinlichen Sachen rudimentäre Appellationsmöglichkeiten in Fällen, in denen auf die Todesstrafe erkannt worden war oder bei schweren Delikten, in denen neue Tatumstände aufgetaucht waren. Wurde in solchen Fällen eine zweite ‚Defensionsschrift‘ gewünscht, musste das Oberappellationsgericht zur Entscheidung angerufen werden. Ebd., 35–37.

⁴⁶ Sein Personal bestand in dem Geheimen Rat Johann Richard von Roth als Vorsitzenden und vier Schöffen (auch Syndici oder Appellationsräte genannt), die sich aus ehemaligen Mitgliedern der ersten Ratsbank zusammensetzten. Koch, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, 35–37.

⁴⁷ Ebd., 37.

⁴⁸ Härter, Kontinuität und Reform der Strafjustiz, 229 f.

⁴⁹ Koch, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft., 36. Im Ergebnis führte die Reform der Gerichtsverfassung bezogen auf die Strafjustiz damit bereits den Ende des 18. Jahrhunderts begonnenen Prozess einer stärkeren Trennung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit fort. Dennoch liefen in der Praxis im Verhöramt, das weiterhin vom Kriminalrat und ‚Examinator‘ (Verhörer) Franz Siegler geführt wurde, weiterhin alle Fäden zusammen.

⁵⁰ Exemplarisch: *Backhaus*, Frühneuzeitliche Ghettos; *Backhaus u. a.*, Die Frankfurter Judengasse; *Burger*, Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel; *Eibach*, Frankfurter Verhöre; *Kasper-Holtkotte*, Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main, 354–370; *Schlick*, Was Johann Wolfgang Goethe hätte sehen können, 47–65.

⁵¹ *Gotzmann*, Im Zentrum der Selbstverortung?, 339.

verfassungsrechtlich lutherisch war, um 1800 eine Gemeinde mit etwa 3000 Mitgliedern.⁵² Seit 1616 hatte die lokale ‚Judenordnung‘ Frankfurts den Frankfurter Jüdinnen und Juden ein (vom Kaiser garantiertes) Bleiberecht auf Dauer zugesichert. Wie für die übrigen Juden im Alten Reich kam den Frankfurter Juden eine rechtliche Sonderstellung zu, die aus einer Gleichzeitigkeit von ex- und inkludierenden Momenten bestand: Einerseits waren Jüdinnen und Juden außerhalb der Ständegesellschaft situiert, andererseits besaßen sie bis 1806 den Status von ‚cives romani‘⁵³ (Reichsbürgern) und damit eine spezielle Rechtsbindung zum Kaiser. Ihr Sonderstatus als religiöse Minderheit blieb jedoch stets prekär, manifestierte sich in einer fest regulierten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Schutzplätzen und brachte enorme Einschränkungen hinsichtlich des Ansiedlungs- und Wohnrechtes sowie massive Begrenzungen des Nahrungserwerbs und der Hausstandgründung mit sich. Ihre rechtliche Stellung ist in der Forschung daher wiederholt als ambivalent oder widersprüchlich charakterisiert worden.⁵⁴

Mit dem Herrschaftsantritt Karl von Dalbergs 1806 waren in der jüdischen Gemeinde Frankfurts zunächst große Hoffnungen auf eine baldige politische und rechtliche Gleichstellung gehegt worden – schließlich waren die französischen Juden seit 1791 französische Citoyens –,⁵⁵ die sich jedoch vorerst nicht erfüllten.⁵⁶ Dalbergs Zögern in Bezug auf die Gleichstellung der Juden erklärt sich aus seiner eigenen Ambivalenz in dieser Frage sowie aus der Rücksichtnahme auf Napoléons ambivalente Haltung sowie die Frankfurter Bürgerschaft, die fast geschlossen gegen die Gleichstellung der Juden war.⁵⁷ Die *Neue Stättigkeit- und Schutzord-*

⁵² Grundlegend: *Arnsberg*, Biographisches Lexikon; *Kracauer*, Die Geschichte der Judengasse, 307–464; *Kracauer*, Ueber die Entwicklung der israelitischen Gemeinde, 37–44; *Kracauer*, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main.

⁵³ Aus ihrem Status als Reichsbürger wurde seit dem 16. Jahrhundert die Rechtsauffassung abgeleitet, dass Juden dem gemeinen Recht unterstanden und damit gleiche Rechte und Pflichten wie die Christen hätten, weshalb ihnen eine formal gleiche Rechtsposition vor weltlichen Gerichten zukam. Auf Reichsebene existierte daher kein spezielles ‚Judenstrafrecht‘. *Härter*, Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, 347–379.

⁵⁴ *Gotzmann*, Im Spannungsfeld, 185–216; *Härter*, Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, 347; *Ullmann*, Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten, 534 f.

⁵⁵ *Feuerwerker*, L’émancipation des Juifs en France; *Hyman*, The Jews of Modern France, 17–36.

⁵⁶ *Arnsberg*, Biographisches Lexikon, 158 f.; *Griemert*, Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?, 29.

⁵⁷ *Arnsberg*, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, 158 ff., 355–405; *Griemert*, Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden?, 29–

nung der Judenschaft zu Frankfurt am Main („Judenordnung“) beseitigte 1807/1808 die jüdische Eigengerichtbarkeit⁵⁸ und unterstellte die Frankfurter Juden so stark wie nie zuvor dem ‚staatlichen‘ Zugriff, ohne dass damit bürgerliche Rechte einhergingen. Mit dem Wegfall der ‚Rechtsautonomie‘, noch rigoroserer Bestimmungen im Bereich der Eheschließung und des Niederlassungsrechts sowie der bloß effizienter organisierten finanziellen Auspressung verschlechterte sich der Status – mit Ausnahme einzelner bildungspolitischer Ansätze – für die jüdische Gemeinde durch die *Neue Stättigkeit* sogar.

Der Kriminalprozess gegen den ‚Schutzjudensohn‘ Heyum Windmühl (1808)

Der Fall Windmühl gehört zu jenen emotionalisierenden Fällen, bei denen das Bedürfnis besonders groß ist, retrospektiv die Richterposition einzunehmen und herausfinden zu wollen, ‚wie es eigentlich gewesen ist‘ und damit den ‚Kardinalfehler‘ der historischen Kriminalitätsforschung zu begehen.⁵⁹ Am 7. Februar 1808, einem Sonntagnachmittag, wurde der Frankfurter Bürger und Silberarbeiter Gottlieb Kristian Fester im Haus des ‚Zweiten Bürgermeisters‘ in Frankfurt am Main vorstellig. Er zeigte an, dass seine sechsjährige Tochter im Hausflur seiner „Wandnachbarin“ Frau Pillot in der Töngesgasse „von dem hiesigen Judensohn Windmühl auf der Treppe sey genozthüchtigt worden.“⁶⁰ Damit begann der Kriminalprozess gegen den etwa 18jährigen Heyum Windmühl, einer von fünf zwischen 1780 und 1814 überlieferten Notzuchtprozessen meines Samples.⁶¹ Wenige Delikte sind gegenwärtig gesellschaftlich so aufgeladen wie

35; *Birnbaum*, *L'aigle et la synagogue*, 255–281; *Schechter*, *Obstinate Hebrews*, 194–236.

⁵⁸ In der Frühen Neuzeit besaß die jüdische Gemeinde in Frankfurt eine relative Autonomie in Verwaltung, Recht und Kultus, die jedoch stets umkämpft war und von obrigkeitlicher Seite grundsätzlich anders bewertet wurde als von jüdischer Seite. Der Begriff ‚Autonomie‘ ist daher missverständlich, da der den Juden gewährte Entscheidungsbereich rechtlich-normativ nur geduldete, prinzipiell jedoch weiterhin der obrigkeitlichen Entscheidungsebene unterstellte Zuständigkeiten beinhaltete. *Gotzmann*, *Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie*, 313–356; *Gotzmann*, *Im Spannungsfeld*, 188; *Gotzmann*, *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit*; *Preuß*, *Sie könnten klagen, wo sie wollten*.

⁵⁹ *Schwerhoff*, *Historische Kriminalitätsforschung*, 69.

⁶⁰ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

⁶¹ Neben Windmühl: ISG FFM Crim. 9399 (1783; Notzüchtigung eines 12jährigen Mädchens); 9996 (1790), 9997 (1790, Vergewaltigungsversuch eines Professors an der Tochter eines Frankfurter Bürgers, der juristisch als Phantasie der angeblich ‚psychisch‘ kranken Tochter bewertet wird); 10020 (1790); 13088 (1799).

Sexualdelikte ‚fremder‘ Männer oder die in Spielfilmen und Fernsehserien so omnipräsente sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder.⁶² Auch die Täter-Opfer-Konstellation im vorliegenden Fall eröffnet eine projektive Quelleninterpretation in zwei Richtungen. Die eine sehe ich darin, ausschließlich die historischen Zeugnisse sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder sichtbar machen zu wollen und dabei die Etikettierungspraktiken und Konstruktionsprozesse, die Delinquenz erst konstituieren, zu vernachlässigen. Die andere besteht darin, einseitig die Kriminalisierung von marginalisierten Männern herauszuarbeiten und dabei die Perspektive der etwaigen Betroffenen (in der Regel Frauen, Kinder, ‚disableisierte Personen‘) aus dem Blick zu verlieren. Diese Gefahr besteht auch deshalb, weil die Quelle kaum Informationen zu Eleonore und ihrem Hintergrund bietet, was verhindert, ihre Perspektive gleichermaßen in den Blick zu bekommen. Die Interpretation des Falles wird daher durch die Eigenheiten der Überlieferung mit konstituiert. Aus intersektionaler Perspektive ist der Kriminalprozess deswegen interessant, weil der Delinquent – verglichen mit einem ‚fremden‘ jüdischen Handelsgehilfen oder Knecht – als ‚einheimischer Schutzjudensohn‘ einen relativ gesicherten Aufenthaltsstatus und eine relativ gute Reputation in der jüdischen Gemeinde besaß, die – wie sich zeigen wird – quer standen zu seiner Armut und seinem körperlichen Gebrechen. Daher steht der Fall auch exemplarisch für marginalisierte jüdische Männlichkeiten.⁶³

⁶² Seinen deutlichsten Ausdruck fand dies zuletzt in der Diskussion über die Vorfälle sexualisierter Gewalt am Kölner Hauptbahnhof in der Silvesternacht 2015/2016, die Herkunft der Täter und die Deutung der Geschehnisse. Als Beispiel für eine aktuelle filmische Auseinandersetzung lässt sich der preisgekrönte Spielfilm ‚Elle‘ mit Isabelle Yuppert in der Hauptrolle anführen. Regie: Paul Verhoeven; Frankreich 2016; 130 min.

⁶³ Raewyn (früher Robert) Connells Modell der ‚hegemonialen Männlichkeit‘ ist als gesellschaftlich-kulturelle normative Vorstellung definiert, die in der Praxis nicht von allen Männern einer bestimmten Gesellschaft gelebt werden muss, um als Ideal wirkmächtig zu sein. Seine Wirkmächtigkeit entfaltet ‚hegemoniale Männlichkeit‘ im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen, mit der die Verfügungsgewalt über Ressourcen verbunden ist: Manche Männlichkeitsentwürfe versprechen einen höheren Zugriff auf gesellschaftliche Ressourcen und gesellschaftliche Teilhabe als andere. Connell geht daher von einem mehrfach relationalen Geschlechtermodell aus, in dem ‚hegemoniale Männlichkeit‘ nur in Relation zu einem breiten Spektrum untergeordneter Männlichkeiten sowie in Relation zu Frauen existiert und interagierend hergestellt wird. Obwohl Männlichkeit nicht nur mit männlicher Herrschaft gegenüber Frauen, sondern auch mit der Dominanz marginalisierter männlicher Existenzweisen verbunden wird, profitieren auch ‚marginalisierte Männer‘ von einer ‚patriarchalen Dividende‘. *Connell, Der gemachte Mann*, 97–101. Connell folgend wird ‚hegemoniale Männlichkeit‘ in der aktuellen Männlichkeitsforschung weder historisch noch analytisch als feste stabile Einheit gedacht, sondern von einem heuristisch unbestimmten

‚Notzucht‘ – ‚Sodomie‘ – ‚jüdische Unzucht‘

Eingeordnet wurde die Akte im Frankfurter Bestand ‚Kriminalia‘ als ‚stuprum violentum attentatum‘, dem zeitgenössischen Delikt einer versuchten koitalen Vergewaltigung⁶⁴ (ursprünglich einer ‚Jungfrau‘), einem geschlechtsspezifischen Delikt, das laut Carolina (Art. 119) nur von Männern gegenüber Frauen begangen werden konnte.⁶⁵ Als ‚erzwungene Unzucht‘ gehörte es zu den Sexualitätsdelikten und damit zu den *delicta mixta*, die, gleichzeitig im kanonischen Recht als ‚Sünde‘ und im weltlichen Recht als ‚Verbrechen‘ geltend, sowohl geistliche als auch weltliche Gerichte auf den Plan rufen konnten.⁶⁶ Dabei schrieb die zeitgenössische juristische Definition von ‚Notzucht‘ Frauen die Beweislast zu, setzte ihren aktiven Widerstand und das Moment ihrer gewaltsamen Überwältigung voraus, wobei allein der vollbrachte Koitus als ‚Notzucht‘ galt.⁶⁷ Sexualisierte Gewalt gegen Kinder wurde weder im Strafrecht noch in der Praxis als gesonderter Straftatbestand geahndet. Daher spielte es auch im vorliegenden Fall keine Rolle, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelte.⁶⁸

Der sexuelle Kontakt zwischen jüdischen Männern und christlichen Frauen stellte im frühneuzeitlichen Strafrecht ein weiteres Delikt dar, das, wie die Juristen Carpzov, Beck und Gmelin darlegten, als „Verbrechen wider die Natur“ (‚Sodomie‘)⁶⁹ gewertet werden und ebenso hart

Konzept ausgegangen. *Martschukat u. a.*, *Geschichte der Männlichkeiten*, 42 f.; *Dinges*, *Hegemoniale Männlichkeit*, 7–33.

⁶⁴ Die Frage, mit welchen Vokabeln jene Vorgänge um 1800 gefasst werden sollen, die heutzutage unter Begriffen wie ‚Vergewaltigung‘, ‚sexualisierte Gewalt‘, ‚sexueller Übergriff‘, ‚sexuelle Nötigung‘ fallen, ist auch in diesem Text ein kaum zu lösendes Problem. Denn die historischen Kategorien des zeitgenössischen Strafrechts (etwa ‚Notzucht‘, ‚stuprum‘) umfassen lediglich das, was juristisch als solche klassifiziert werden konnte, was nicht mit der Gewalterfahrung der Betroffenen kongruent ist. In diesem Text werden die derzeitigen ‚*technici termini*‘ daher behelfsweise auch für die Zeit um 1800 verwendet.

⁶⁵ *Griesebner*, *Er hat mir halt gute Wörter gegeben*, 130–155; *dies.*, *Physische und sexuelle Gewalt*, 81–124; *dies. u. a.*, *Vergewaltigung*, 100–106; *Loetz*, *Sexualisierte Gewalt*, 561–602; *dies.*, *Sexualisierte Gewalt 1500–1850*; *Lorenz*, „... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...“, 63–87.

⁶⁶ *Härter*, *Policey und Strafjustiz*, 51, 314, 883.

⁶⁷ *Griesebner u. a.*, *Vergewaltigung*, 100–106.

⁶⁸ *Härter*, *Policey und Strafjustiz*, 912.

⁶⁹ Als ‚Sodomie‘ konnten neben gleichgeschlechtlichen Handlungen (in der Regel mann-männliche Sexualpraktiken), ‚Bestialität‘ (Sex mit Tieren), Masturbation und Nekrophilie sowie alle nicht-prokreativen sexuellen Praktiken zwischen Männern und Frauen bewertet werden. Die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532)

sanktioniert werden sollte.⁷⁰ Die ‚ordentlichen‘, das heißt rechtlich-normativ vorgeschriebenen Strafen kamen jedoch bereits in der Frühen Neuzeit außer Gebrauch. Verhängt werden sollten zumeist ‚außerordentliche‘, nach gerichtlichem Ermessen bemessene Strafen (Auspeitschen, Landesverweis).⁷¹ Für Frankfurt geht diese Praxis bis auf das Mittelalter zurück. Aus dieser Zeit existiert eine Verordnung, die mehrfach erneuert wurde und die bis in die Frühen Neuzeit hinein gültig blieb, wonach derjenige „Jude“, der bei einer „Christenfrau“ gefunden würde, beim Rat angezeigt werden sollte. Für den „Juden“ war eine Geldstrafe vorgesehen, während die „Christin“ eine Turmstrafe erhalten sollte.⁷² Zwar wurde der Sodomieparagraph zum Zeitpunkt des Windmühl-Prozesses nicht mehr auf Juden angewandt, wie sich auch die Zuständigkeit für Unzuchtsdelikte verlagert hatte (ein in der Forschung unter dem Stichwort ‚Entkriminalisierung‘ diskutierter Prozess).⁷³ Allerdings sollten Sexualkontakte zwischen Juden und Nichtjuden, wie bereits bei Carpzov, weiterhin härter als ‚Unzucht‘ unter Christen bestraft werden,⁷⁴ wie auch das Jüdischsein bei sexueller Delinquenz generell als strafverschärfend gewertet werden konnte.⁷⁵

Die Relevanz von Jüdischsein und Judenfeindschaft als Erkenntnisinteresse

Aus der Täter-Opfer-Konstellation mit einem ‚Judenburschen‘ in der Rolle des Delinquenten und einer protestantischen Bürgertochter im Kindesalter in der Rolle des Opfers ergibt sich, dass das zentrale Erkenntnisinteresse der Frage gilt, ob bzw. inwiefern für den Umgang mit dem ver-

sah für gleichgeschlechtliche Akte bzw. Bestialität den Feuertod vor. *Hehenberger*, *Unkeusch*, 19–29; *Hull*, *Sexuality*.

⁷⁰ Die unterschiedlichen Rechtsmeinungen wurden kompiliert und diskutiert bei: *Beck*, *Tractatus*, 352–367; *Carpzov*, *Practica nova*; *Gmelin*, *Abhandlung*, 50–67.

⁷¹ *Buchholz*, *Zum Verbot*, 292.

⁷² *Wolf*, *Die Gesetze der Stadt Frankfurt*, 148 f., 325, 367 ff., 428 ff.

⁷³ Der Ausdruck ‚Entkriminalisierung‘ trifft den Vorgang allenfalls partiell, da die Strafbefugnisse bei Unzuchtsdelikten auf die Lokalverwaltung verlagert wurden. Zudem kam es rechtlich-normativ sogar zu einer Verschärfung policeylich-präventiver Maßen und zum Teil der Strafen, die auf die Entdeckung nichtehelicher Schwangerschaften zielten (etwa zur Ausweitung der Kontrollmaßnahmen bzw. Anzeigepflicht der Hebammen). Statt von einer ‚Entkriminalisierung‘ ist eher von einer Diversifizierung der Strafpraxis auszugehen. Vgl. *Härter*, *Policey* und *Strafjustiz*, 847, 855 f., 870, 873; *Hull*, *Sexuality*, 127, 148, 285 f.

⁷⁴ *Buchholz*, *Zum Verbot*, 292.

⁷⁵ *Härter*, *Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht*, 347–379.

muteten sexuellen Übergriff das Jüdischsein des ‚Täters‘ maßgeblich war. Brisant ist diese Konstellation deshalb, weil in Frankfurt über den Zeitraum von vier Jahrhunderten lediglich 12 Prozesse unter dem Etikett ‚Notzucht‘ überliefert sind, drei davon gegen Juden, die einer Minderheit angehörten, die lediglich fünf bis zehn Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachte. Insgesamt konnte ich im Frankfurter Bestand an Kriminalakten aus dem Zeitraum zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert rund 60 Fälle von sexualisierter Gewalt ausfindig machen,⁷⁶ 25 davon (rund 40 Prozent) betreffen Kinder zwischen 6 und 13 Jahren.⁷⁷ Der Fall Frankfurt scheint zu bestätigen, dass die Anzeigebereitschaft in Bezug auf sexualisierte Gewalt seitens der Bevölkerung tendenziell höher war, wenn es sich um (vorpupertäre) Kinder handelte, und diese Delikte auch häufiger sanktioniert wurden als die ‚Notzüchtigung‘ von ‚mannbaren‘ Mädchen und Frauen.⁷⁸ Unter den Frankfurter Notzuchtprozessen sind auch zwei Fälle überliefert, in denen gegen jüdische Männer ermittelt wurde.⁷⁹ Prozesse gegen christliche Männer wegen ‚Notzüchtigung‘ eines jüdischen Mädchens sind, so der wenig überraschende Befund, nicht unter den Ak-

⁷⁶ Die Zahlen unterscheiden sich, je nachdem, ob man nur Aktenvorgänge zählt, die als ‚Notzucht/Notzüchtigung‘, ‚versuchte Notzucht/Notzüchtigung/Stuprum‘ bewertet wurden oder ob man die Fälle von sexueller Nötigung und Vergewaltigung einrechnet, die unter ‚Inzest/Blutschande‘ und ‚Unzucht‘ verhandelt wurden. Ohne ‚Inzest‘ zähle ich 44 Vorgänge. Mit ‚Inzest‘ und ‚Unzucht‘ komme ich auf 54 bzw. 61 Prozesse, wobei ich lediglich jene Vorgänge zählen konnte, deren Akteneintrag eine Entscheidung darüber zuließ, ob der Fall als Notzucht hätte bewertet werden können. Nicht berücksichtigt wurden Fälle von sexualisierter Gewalt, die im Zusammenhang mit Schwängerungsklagen, Ehebruch oder Kindstötungsprozessen zum Vorschein kommen. Die Anzahl der in Frankfurt vor Gericht thematisierten, jedoch nicht als solche verfolgten gewaltförmigen Sexualkontakte ist daher sicherlich höher.

⁷⁷ Unter dem Etikett ‚Notzucht‘: ISG FFM Crim. 1450 (1677), ein siebenbändiger Fall (12800, 12803, 1427, 12799, 12804, 12801, 12802), der sich über mehr als zehn Jahre hinzieht (1673–1680); 2263 (1700), 3504 (1725–1728), 4215 (1734), 5245 (1741–1742), 5522 (1743), 9399 (1783), 12084 (1845–1846), 12774 (1853–1856). Unter ‚Inzest‘: 302 (1594), 494 (1604), 902 (1623), 1745 (1687), 2001 (1694), 2548 (1709), 3361 (1723), 12718 (1850–1852). Unter ‚Unzucht‘: Crim. 1807 (1689), 2885 (1716), 3086 (1720), 3343 (1724), 4705 (1737), 6924 (1754).

⁷⁸ So etwa auch im frühneuzeitlichen Basel: *Burghartz*, *Tales of Seduction, Tales of Violence*, 41–56; *Jarzewowski*, *Verhandlungen über sexuelle Gewalt*, 81–98; *dies.*, *Inzest*.

⁷⁹ Abgesehen von dem Fall Windmühl geht es um das Verfahren gegen Moses Bär Fuld wegen ‚Notzüchtigung‘ und Verwundung der 13jährigen Anna Christina Neumann Crim. 5636 (1744). Ferner existiert eine siebenbändige Kriminalakte (ISG FFM Crim. 6587, 6591, 6592, 6595, 6589, 6590, 6594), die sich über mehr als zehn Jahre hinzieht (1751–1762). Darin geht es um den Fall Löw Isaak zur Kante gegen den Buchhalter Hermann Ludolf Ermanius, der Isaak mit einem angeblichen Vergewaltigungsversuch erpresste.

ten. Auch innerjüdische Notzuchtprozesse sind vor dem Peinlichen Verhöramt nicht belegt.⁸⁰ Vorfälle von sexualisierter Gewalt gegen jüdische Frauen durch jüdische Männer kommen zwar vereinzelt in Akten zur Sprache, die innerjüdische Delinquenz betreffen. Sie wurden jedoch von den betroffenen Frauen, in der Regel Mägden, weder als solche angezeigt, noch von den christlichen Obrigkeiten als solche verfolgt.⁸¹ Offenbar wurde sexualisierte Gewalt mit jüdischer Beteiligung nur dann vor dem Peinlichen Verhöramt verhandelt, wenn sich, wie in beiden aus Frankfurt überlieferten Kriminalprozessen, ein einheimischer ‚Schutzjude‘ bzw. ein ‚Schutzjudensohn‘ in der Rolle des ‚Täters‘ und ein christliches ‚Bürgermädchen‘ in der Rolle des ‚Opfers‘ befand.

Zwar scheinen auch solche Täter-Opfer-Konstellationen – wie sexualisierte Gewalt generell – selten angezeigt worden zu sein, da die durch die Notzüchtigung hervorgerufene Ehrverletzung der Betroffenen durch ein strafrechtliches Inquisitionsverfahren erst öffentlich gemacht worden wäre, was man im Interesse der betroffenen Frauen und Kinder zu vermeiden suchte. Dennoch gehe ich bei einer solchen Konstellation von einer relativ hohen Anzeigebereitschaft der christlichen Bevölkerung aus, auch wenn die christliche Obrigkeit nicht jeder Anschuldigung gegen jüdische Männer nachging.⁸² Denn – neben dem schlechteren Leumund, der Juden generell zugeschrieben wurde –,⁸³ existierten, wie gezeigt, zeit-

⁸⁰ Für Kurmainz ist eine Akte überliefert, die eine mögliche Vergewaltigung einer 16jährigen Jüdin durch einen ‚Schutzjuden‘ zum Inhalt hat. Die Mainzer Regierung nahm jedoch keine Ermittlungen auf, sondern argumentierte in antijüdischer Rhetorik, die Vergewaltigung sei nur vorgetäuscht und diene in einem Familienstreit dazu, mehr „Geld zu schröpfen“ (BStAW, MRA KA 2067). Zitiert bei *Härter*, *Policey* und *Strafjustiz*, 913.

⁸¹ So etwa in den „Acta: Die von dem Freiherrn von Thüngen requirirte Sistierung des Judenpurschen Isai Herz von Keßelstadt an das Amt von Zeitlofs punct. Impraegnat. 1798.1799“ (StAM, 260, KA, Nr. 1423 (1798/99). *Kallenberg*, *Der Streit um den „Judenpurschen“*, 93–115.

⁸² Im Strafverfahren gegen die jüdische Magd Sarche, die angeklagt war, schwangeren Mägden Arzneien zum Abtreiben verkauft zu haben, wurde auch die schwangere 16jährige christliche Magd Dorothea vor Gericht zitiert. Diese sagte aus, sie sei in ihrer Zeit als Dienstmagd des Juden Stern vom Juden Kulp in dessen Wohnstube vergewaltigt worden, worüber jeder in der ‚Judengasse‘ Bescheid wisse. Das Gericht interessierte sich jedoch lediglich für die Zeugenschaft Dorotheas im Strafverfahren gegen Sarche. Ermittlungen wegen Notzucht sind nicht überliefert. ISG FFM Crim.11202 (1809).

⁸³ Die Carolina enthielt Generalklauseln über Personen mit ‚üblem Leumund‘ bezüglich Inhaftierung und Untersuchungshaft, Unterstützungs- und Reinigungseid, Einsatz der Tortur und Verteidigungsmöglichkeiten, weshalb Juden, die in der Carolina jedoch nicht eigens erwähnt wurden, gegenüber Christen im Strafverfahren prinzipiell schlechter gestellt sein konnten. *Schroeder*, *Carolina*, 35, 54;

genössische antijüdische Stereotype, die, so die These, eine besondere Aufmerksamkeit der christlichen Untertanen für mögliche sexuelle Übergriffe jüdischer Männer bewirkten.

Um die Relevanz des Jüdischseins und antijüdischer Ressentiments zu erkunden, gilt es daher, die Wirksamkeit der Faktoren zu analysieren, die Differenz und Ungleichheit generierten: Welche Relevanz besaß der mit seinem Jüdischsein verbundene Aufenthaltsstatus des Delinquenten? Welche Rolle spielte sein niedriger sozio-ökonomischer Status? Welche Auswirkungen hatten normative Vorstellungen von jüdischer Männlichkeit in Verbindung mit ‚Sexualität‘, Alter und Unverheiratetsein? Welche Rolle spielten misogynne Momente? Wurden andere Faktoren wirksam? Im Folgenden werde ich nacheinander ausleuchten, wie die einzelnen Parteien und Akteure während des Inquisitionsverfahrens agierten und argumentierten und welche Differenzkategorien und Faktoren sie aufriefen, um Schuld bzw. Unschuld des Delinquenten bzw. seine Strafe zu legitimieren.

Die erste Phase:

Das Umfeld des Kindes und die Belastungszeugen

Die Begegnung zwischen Heyum und dem Kind Eleonore ereignete sich im Haus des Frankfurter Bürgers und Handelsmanns Ludwig Pillot und seiner Familie. In diesem Haus lebten neben den Pillots noch zwei weitere Parteien: der Landrat Johann Thomas Rehbock sowie die Familie Grünbaum. Dass die Grünbaums im Haus wohnten, war der Anlass dafür, dass – wie jeden Sonntagnachmittag zwischen drei und vier Uhr – zwei ‚Judenburschen‘ ins Haus kamen, um das Almosen einzuholen. Der Fall ist ein Beispiel für Konflikte zwischen Frankfurter Juden und Frankfurter Bürgern, die durch eine größere räumliche Nähe ermöglicht wurden und die Aufhebung der strikten Trennung von jüdischen und christlichen Wohnbereichen zur Voraussetzung hatten, die mit dem französischen Bombardement der ‚Judengasse‘ 1796 eingeleitet worden war. So gab es 1809 viele Wohnhäuser, in denen jüdische und christliche Familien zusammenlebten.⁸⁴ Zwar versuchte die *Neue Stättigkeit* (1807/1808)⁸⁵ Juden erneut das Wohnen in einem ‚Judenviertel‘ vorzuschreiben, wobei die ‚Judengasse‘ um angrenzende Gebiete erwei-

etwa Art. 25, 66; Beck, Tractatus, 422–519; Gmelin, Abhandlung, 95–109; Härter, Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht, 368.

⁸⁴ Arnsberg, Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, 245.

⁸⁵ *Neue Stättigkeit- und Schutzordnung 1808.*

tert wurde (§ 101, 102).⁸⁶ Da den Juden, die überdies längerfristige Mietverhältnisse mit ihren christlichen Vermietern abgeschlossen hatten, jedoch gestattet werden musste, bis zur Fertigstellung des Quartiers in ihren bisherigen Wohnungen in den übrigen Stadtgebieten wohnen zu bleiben (§ 104) – ihre Rückkehr ins ‚Judenquartier‘ war bis 1810 vorgesehen –, ließ sich ein solches geschlossenes ‚Judenviertel‘ jedoch nicht mehr durchsetzen. Die jüdische Gemeinde argumentierte noch in einer Petition vom 15. Februar 1808 gegen die erneute Ghettoisierung der jüdischen Gemeinde mit dem Annäherungsprozess zwischen Juden und Christen, der durch die gemischten Wohnverhältnisse seit 1796 entstanden sei, zumal aus dieser Zeit keine Beschwerden von christlicher Seite gegen die jüdischen Mieter vorlägen.⁸⁷ Der Fall Windmühl könnte die Grenzen dieser Annäherung markieren.

Für die Tat selbst existierten keine Zeugen: Während sein Kompagnon, der 37jährige ‚Schutzjudensohn‘ Moses David Gamburg, das Almosensammelte, hatte sich Windmühl mit der sechsjährigen Eleonore im Hausflur aufgehalten. Dort wurde er von der durch Kindergeschrei aufgeschreckten ‚Wandnachbarin‘ Maria Catharina Pillot entdeckt, welche die Pose zwischen dem Kind und „dem Juden“ als unsittlich deutete und sofort handelte: Sie untersuchte das Kind und stellte den vermeintlichen Täter, während der Vater ihn anzeigte und die Verhaftung in die Wege leitete. In dieser Hinsicht verhielt sich das persönliche Umfeld des kindlichen Opfers so, wie es in solchen Fällen auch sonst üblich war. Allerdings verzichteten sie ebenso wie der umgehend eingeschaltete ‚zweite Bürgermeister‘ darauf, das Kind durch eine Hebamme oder einen Arzt untersuchen zu lassen. Zu fragen bleibt allerdings, warum die Mutter Eleonores bzw., falls diese nicht mehr lebte, eine Stiefmutter oder Kinderfrau nicht vor Gericht zitiert wurde.

Im Prozess fungierten die Nachbarin Pillot und Eleonores Vater als Hauptzeugen. In ihren Aussagen setzen sie am Körper des Kindes wie dem des Delinquenten an. Zum einen deuteten sie den Zustand der äußeren Geschlechtsorgane des Kindes als irregulär: Die „Schaamtheile“, so der Vater, seien „roth und viel ärger als gewöhnlich naß“ bzw., laut Frau Pillot, „roth und erhitzt“ gewesen.⁸⁸ Sieht man die bereits im Mittelalter gebräuchliche Unterscheidung zwischen ‚trockenen‘ und ‚blutenden‘

⁸⁶ Dabei ging es um einen „Theil des sogenannten Wollgrabens, sodann das ehemalige Dominikaner-Kloster, das Kompostell und der Frohnhof zu größerer Ausbreitung in billigen Preisen überlassen werden. Welches zusammen das Quartier der Juden-Gemeinde künftighin ausmacht.“ (Ebd. § 102).

⁸⁷ Zit. bei *Schnapper-Arndt*, Exkurse, 206.

⁸⁸ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

Wunden als eine Grenzziehung zwischen legitimer und illegitimer Gewaltanwendung in frühneuzeitlichen Gerichtsprozessen an,⁸⁹ bleibt diese Beschreibung uneindeutig: Es könnte sich um Blut handeln, genauso wie „nass“ zusätzlich auf eine vollzogene *Emissio seminis* hindeuten könnte, die nach zeitgenössischem Verständnis die Voraussetzung für ‚vollbrachte Notzucht‘ war.⁹⁰ Zum anderen interpretierten die Zeugen Windmühls Körperregungen und sein Verhalten als verdächtig: Der Ordonanzjäger, der Windmühl verhaftet hatte, berichtete von einem Zucken an Beinen und Armen und die Nachbarin gab zu Protokoll, Windmühl habe an der Hausecke „gelauert“ und sei anschließend geflohen.⁹¹

Die Schilderung des Vorfalls durch Eleonore vor Gericht entsprach – abgesehen von einer expliziten Schilderung körperlicher Gewaltanwendung – der zeitgenössischen juristischen Definition von ‚Nutzucht‘. Sie sei nicht freiwillig mit „dem Juden“ in den Hausflur gegangen, sondern von diesem hineingetragen und in der Folge immer wieder am Gehen gehindert worden. Ferner beschrieb sie einen Koitus, indem sie angab, dass ihr „der Jude“ „dasjenige, woraus er pisse, in dasjenige, woraus sie pisse, gesteckt“ habe.⁹² Auf weitere Nachfragen negierte sie jedoch jeden körperlichen Schmerz sowie jede körperliche Empfindung überhaupt und erklärte, deswegen geweint zu haben, weil sie „der Jude“ nicht gehen ließ. Während die Belastungszeugen wesentlich auf Körper und Verhalten „des Juden“ rekurrierten, mobilisierten der Delinquent und seine Familie Windmühls sozio-ökonomischen Status und seinen Leumund, sowie seine ‚Sexualität‘, Männlichkeit und sein religiöses Ehrvermögen.

Der Delinquent und seine Familie

Heyum Windmühl wurde um 1790 geboren, lebte im Haushalt seines Vaters Samuel Windmühl in der ‚Judengasse‘ und hatte mindestens eine unverheiratete Schwester. Er vertrat seinen Vater, der mit Spielsachen handelte, in geschäftlichen Angelegenheiten und galt in der jüdischen Gemeinde offenbar als ehrenhaft und vertrauensvoll genug, um das Almosen einzusammeln. Von Beginn an bestritt er alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe und erklärte, lediglich „Spaß“ mit dem Kind gemacht zu haben.⁹³ In den Verhören wird seine *Agency* darin fassbar, dass er die möglichen Verteidigungsargumente gegen den Verdacht der ‚Nutzüchtigung‘

⁸⁹ *Hohkamp*, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt, 59–79.

⁹⁰ *Härter*, Policy und Strafjustiz, 915.

⁹¹ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum ZBA Frankfurt vom 8.2.1808.

⁹² *Ebd.*

⁹³ *Ebd.*

sowie seine Rechte sehr gut kannte und einzusetzen verstand.⁹⁴ Dazu rekurrierte er auf seinen sozio-ökonomischen Status, indem er seine Rolle als Hauptnährer der Familie herausstellte, und argumentierte utilitaristisch, indem er die finanziellen Folgen seiner Verhaftung betonte. Da er bisher nie „im Römer“ gewesen sei, habe er einen guten Leumund. Er verwies auf sein normgemäßes sexuelles Verhalten und seine Männlichkeit, indem er erklärte, „er habe in seinem eigenen Hauß so viele Weibspersonen, dass es Ihm gar nicht einfallen könnte, sich an ein so kleines Kind zu machen, mit dem man ia doch nichts anfangen könnte.“⁹⁵ Dabei betonte er, dass er sexuell abstinent lebe „und dass, so viele gelegenheit Er auch gehabt, sich mit großen Weibspersonen abzugeben, Er es doch nicht gethan, geschweige denn mit kleinen Kindern.“⁹⁶ Diese Argumentation lässt sich einerseits als Versuch verstehen, dem Verdacht entgegenzutreten, er könne sich aus Mangel an sexuellen Gelegenheiten an kleinen Kindern vergriffen haben. Andererseits kam es gerade bei unverheirateten jüdischen Männern darauf an, das Stereotyp von der ‚sexuellen Überaktivität‘ von Juden zu entkräften. Dazu gehörte, sich als ehrenhafter und gottesfürchtiger Jude zu präsentieren, was sich als Einsatz von jüdischen Männlichkeitsidealen deuten lässt.⁹⁷ So gab Windmühl in ständigem Rekurs auf Gott an, mit einem kleinen Kind nie so etwas treiben zu können bzw. sich in so einem Fall vor sich selbst schämen zu müssen.⁹⁸

⁹⁴ Ebd., Actum PVA Frankfurt vom 24.2.1808.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd., Continuum PVA Frankfurt vom 29.2.1808.

⁹⁷ In der normativen jüdischen Literatur existierte ein jüdisches Männlichkeitsideal, das besonders die Elite (Gelehrte, wohlhabende Hausväter) adressierte und auf ein Männlichkeitsideal abzielte, das sich durch Demut, Geduld, Gewaltverzicht, Unterwürfigkeit und eine Orientierung an den halachischen Regeln auszeichnen sollte. Vgl. *Boyarin*, *Unheroic Conduct*, XIV; *Baader*, *Gender, Judaism, and Bourgeois Culture*, 161 ff. Forschungen zu jüdischen Männlichkeiten im Untersuchungszeitraum sind bislang, zumal aus praxeologischer Perspektive, jedoch weitgehend ein Forschungsdesiderat. Meine Forschungen bestätigen Gotzmanns Befunde, wonach sich jüdische Männlichkeiten im Untersuchungszeitraum in der Praxis kaum von nichtjüdischen unterschieden und schon gar nicht auf ein Schema ‚soft‘ und ‚gentle‘ reduziert werden können. Vgl. *Gotzmann*, *Respectability Tested*, bes. 19–22, 30–32.

⁹⁸ „Ob Er nicht alsdann dessen Rökgen aufgehoben und seinen Hosenlaz selbst aufgemacht? R. Er würde sich für sich selbst schämen mit einem kleinen Kind dergleichen Sachen anzufangen. Ob Er nicht sofort, sein männliches Glied in des Kinds Schaam gebracht? R. Wie man denn mit einem kleinen Kind so etwas treiben könnte? Ob er nicht auch seinen Saamen eingelassen? R. Gott bewahre, wie Er so etwas thun würde. Ob sich das Kind nicht von ihm los zu machen versucht? R. Gott bewahre, Er habe in nichts mit dem Kind vorgehabt. Ob Er es nicht sehr fest an sich gedrückt? R. Und wenn unser Herr Gott selbst käme. So könnte Er nicht

Die *Agency* seines Vaters, des 64jährigen kranken und mittellosen ‚Schutzjuden‘ Samuel Windmühl, wird daran erkennbar, dass dieser innerhalb von fünf Tagen einen ‚Defensor‘ zu engagieren vermochte, was auf gute Netzwerke schließen lässt. Zudem bestand sie im Aufsetzen einer Bittschrift an das Schöffennappellationsgericht, in der er, wie andere supplizierende Untertanen,⁹⁹ den ökonomischen Verlust durch die Verhaftung seines Sohnes herausstellte und, dessen Argumente wiederholend, um Haftentlassung auf Kautions bat.¹⁰⁰ Da das Verbrechen als öffentliches Ärgernis galt, wurde das Gesuch abgelehnt.¹⁰¹ Wenige Wochen später verstarb der Vater. Als Bindeglied zwischen dem Gericht und der Familie Windmühl fungierte Heyums Schwester, die sich bei Gericht nach dem Grund für die Inhaftierung ihres Bruders erkundigte und später das Gericht über den Verteidiger, den ihr Vater ausgesucht hatte, in Kenntnis setzte.

Der ‚Defensor‘

Der ‚Defensor‘ baute seine Argumentation wesentlich auf dem geltenden Recht auf, wobei jedoch auch Geschlecht und ‚Sexualität‘, Körper und Jüdischsein eine prominente Rolle spielten. Die Rechtspraxis im Fall Windmühl stellte er als Verstoß gegen geltendes Recht und jede herkömmliche Praxis im Umgang mit Zeugen dar.¹⁰² Zu einem Prozess hätte es gar nicht kommen dürfen, da er ohne ärztliche Untersuchung des Kindes, und damit die Feststellung des „corpus delicti“, nur auf die Versicherung der Zeugin und des Vaters eingeleitet worden sei. Die Zeugen seien unzulässig: Der Kindsvater beschuldige Windmühl aufgrund von Hörensagen, zudem seien minderjährige Kinder weder in Zivilsachen noch in Kriminalsachen als Zeugen zugelassen.

In misogyner Manier mobilisierte er dabei die Kategorie ‚Geschlecht‘, indem er die Zeugin Pillot als schlecht beleumdetes ‚Mannsweib‘ bezeichnete, die auch in ihrer Nachbarschaft in zweifelhaftem Ruf stehe. Die „böartige“, „leidenschaftliche“ und „gewissenlose Matrone“ habe es

anders als allem diesem widersprechen [...]“ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Actum PVA Frankfurt vom 24.2.1808.

⁹⁹ *Härter*, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen, 242–274; *Rudolph*, Sich der höchsten Gnade würdig zu machen, 421–449; *Schwerhoff*, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit, 473–496; *Würgler*, Bitten und Begehren, 17–52.

¹⁰⁰ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Supplik Samuel Windmühl an das Schöffennappellationsgericht vom 30.3.1808.

¹⁰¹ Ebd., Aktenvermerk PVA vom 31.3.1808.

¹⁰² Ebd., Defensionsschrift vom 22.4.1808.

als Magd verstanden, ihren Dienstherrn dazu zu bringen, sie zu heiraten, diesen „schwachen“ Mann jedoch erst in den Bankrott und dann durch ihre harte Behandlung ins „Tollhaus“ getrieben.¹⁰³ Vor diesem Hintergrund konstruierte er die Figur des „furchtsamen Judenburschen“ mit tadellosem Leumund, der im Anschluss an das vermeintliche Verbrechen „öffentlich“ und ohne schlechtes Gewissen in die Synagoge gegangen sei.¹⁰⁴ Die gegen Windmühl sprechenden Indizien hätten andere Ursachen. Dabei rekurrierte er indirekt auf die Kategorie ‚jüdisch‘ als Wissenskategorie, indem er, auf Windmühls Armut anspielend, das Etikett des ‚verlumpten Judenburschen‘ aufgriff und dessen heruntergerutschte Hosen als gewöhnliche Erscheinung bei ‚verlumpten Judenburschen‘ auswies. Deshalb könne auch das körperliche Zittern bei seiner Verhaftung ebenso der Februarkälte wie der Behandlung durch die Ordonanz geschuldet sein.

Ferner versuchte er das Delikt der ‚Notzucht‘ überhaupt zu desavouieren, indem er, gezielt Geschlecht als Wissenskategorie aufrufend, zum einen auf den misogynen Diskurs über die „Notzuchtsgeschichten der Weiber“ rekurrierte. Sie entsprängen der „Phantasie des weiblichen Geschlechts“, das sich dazu verschworen habe, „jede Unterrocksgeschichte“ als ‚Notzucht‘ auszugeben. Zum anderen wies er die „widernatürliche Neigung zu unmannbaren Kindern“ als Verbrechen alter Männer mit abnormen Sexualphantasien aus, das „durch übermäßigen Genuss gewöhnlicher Sinnlichkeiten“ zu Stande käme. Die Kombination von Lebensalter, Geschlecht und ‚Sexualität‘ galt ihm als Beleg für die Unschuld des Angeklagten, der aufgrund seiner Jugend für das Verbrechen nicht ausreichend „Phantasie“ besäße.

Als zentrales Entlastungsmoment nutzte er den kindlichen Körper des weiblichen Opfers. Die von den Zeugen geschilderten physischen Symptome seien als natürliche Erscheinung bei kleinen Kindern anzusehen. Die aus einer ‚Notzüchtigung‘ eines kleinen Kindes zwingend resultierenden Folgen – schwere Verletzungen und starke Schmerzen – fehlten. Zusammengenommen mit der Aussage des Kindes, es habe nichts gespürt, sei somit von einer Verleumdung Windmühls auszugehen. Die zentralen Referenzlinien des Defensors waren Expertenwissen, zumal rechtsmedizinisches, ‚Wahrscheinlichkeit‘ und die ‚Natur‘, genauer, die ‚Natur des Kindes‘, ‚der Frau‘ und ‚des Mannes‘: „Die Notzuchtsgeschichten der Weiber“ entsprechen der „weiblichen Natur“, genauso wie Männlichkeit und Lebensalter mit Sexualphantasien und Sexualpraktiken korrelieren. Gleiches gilt für die Sprache eines sechsjährigen Kindes bzw. die seinem

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

Lebensalter entsprechenden Körperpraktiken. Die elliptische Formulierung des Kindes, wonach der Jude „dasjenige, woraus er pisse, in dasjenige, woraus sie pisse“ gesteckt habe, könne qua „Natur“ nicht seinem eigenen Wortschatz entsprechen. Vielmehr stamme sie aus dem „spießbürgerlichen“ Wortschatz Frau Pillots und des Bürgers Fester, die diese Formulierung dem Kind eingetrichtert hätten.¹⁰⁵

*Die zweite und dritte Phase:
Gerichte, Juristen und Ärzte*

Von Ämterseite wie von den Rechtsgutachtern wurde Windmühl bereits als durch Zeugen überführt betrachtet. Dabei wurde indirekt auf das Stereotyp des ‚verstockten Juden‘ rekurriert und damit die Kategorie ‚jüdisch‘ aufgerufen, indem Heyums Bestreiten der Tat als „unverschämtes“, „hartnäckiges“ und „blasphemisches“ Leugnen apostrophiert wurde.¹⁰⁶

Im Unterschied zur Wahrnehmung des Delikts als ‚Notzucht‘ durch das persönliche Umfeld des Kindes bewerteten die Gerichte die Tat als ‚Unzucht‘, eine Diskrepanz die mehrfach belegt ist.¹⁰⁷ Wie in den bisher von der Forschung untersuchten Prozessen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder aus der Zeit um 1800 nahm die Thematisierung des kindlichen Körpers größeren Raum ein als eine Erörterung der persönlichen Umstände des Delinquenten.¹⁰⁸ Im Gegensatz zu anderen Strafverfahren im 18. Jahrhundert wurde hingegen nicht mehr behauptet, dass Kinder aufgrund ihrer Physis sowie der mangelnden Gegenwehr nicht vergewaltigt werden könnten. Auch die misogyne Argumentation des Verteidigers wurde nicht berücksichtigt. Vielmehr stellte das Rechtsgutachten darauf ab, dass die ‚Notzüchtigung‘ nicht beweisbar sei, da ein ärztliches Gutachten und Zeugen für den Einsatz körperlicher Gewalt fehlten, die körperliche Verfassung des Mädchens nach der Tat mehrdeutig gewesen sei und die Umstände von Zeit und Ort gegen das Vorliegen eines Verbrechens sprächen.

Schöffenappellationsgericht und Generalkommission entschieden durch Abgleich der Zeugenaussagen mit dem vorhandenen Expertenwissen und den Sanktionsmöglichkeiten, die das zeitgenössische Strafrecht, auch das französische, bot.¹⁰⁹ Die Gegner der Verweisungsstrafe, die sich

¹⁰⁵ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Defensionsschrift vom 22.4.1808.

¹⁰⁶ Ebd., Votum Büchner, Schöffenappellationsgericht vom 7.3.1808.

¹⁰⁷ Für Württemberg etwa *Schnabel-Schüle*, Überwachen und Strafen im Territorialstaat, 289–256.

¹⁰⁸ *Jarzebowski*, Inzest, 242–256.

¹⁰⁹ Zur Rolle des Expertenwissens *Griesebner u.a.*, Entscheidung, 7–31.

mit Hinweis auf den *Code Pénal* für eine Gefängnisstrafe aussprachen, konnten sich nicht durchsetzen:¹¹⁰ Das Schöffenappellationsgericht entschied auf eine 14tägige Schanzenstrafe mit anschließender lebenslanger Verbannung.¹¹¹ Dagegen lehnten die Referenten der Generalkommission die Verweisungsstrafe ab und votierten für eine Kombination aus Schanzenstrafe in Frankfurt und Zuchthaus in Aschaffenburg. Das Endurteil vom 9. Mai 1808 verurteilte Windmühl schließlich zum nächtlichen Auspeitschen mit Ruten und zehnwöchigem Zuchthaus in Aschaffenburg. Da Sexualdelikte stets religiös konnotiert waren, beschloss das Gericht, Heyum anschließend zur moralischen Besserung den Rabbinern zu übergeben und die Verantwortung hierfür in die Obhut der jüdischen Gemeindevorsteher zu legen. Maßgeblich für die Strafzumessung war die Qualifizierung der Tat als öffentliches Ärgernis und der Verstoß gegen die ‚Sittlichkeit‘. Kontrovers diskutierten die Gerichte, wie auf der Ebene des Strafmaßes einerseits die weibliche Ehre des Opfers und andererseits der Schutzjudensohn-Status des Delinquenten, sein Lebensalter und seine möglichen Zukunftschancen sowie die sozio-ökonomische Situation des Vaters angemessen berücksichtigt werden könnten. Ausschlagend für das Endurteil war jedoch, wie häufig im Umgang mit sexueller Delinquenz, das Interesse der Regierung, das Verbrechen möglichst dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen.¹¹²

Nach drei Monaten Untersuchungshaft erkrankte Windmühl an „schwerem Blutbrechen“, worauf ihn zunächst ein jüdischer Krankenwärter pflegte. Finanzielle Erwägungen wogen jedoch, wie oft zu beobachten, schwerer als das Interesse an sozialer Kontrolle, weshalb Windmühl ins ‚Judenhospital‘ gebracht wurde.¹¹³ Der dort zuständige jüdische Physikus wurde vom Peinlichen Verhöramt als medizinischer Zweitgutachter hinzugezogen. Der christliche wie der jüdische Arzt stufte Heyum als Epileptiker ein und schlossen jede Möglichkeit einer Be-

¹¹⁰ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Votum Schmid, Schöffenappellationsgericht vom 27.4.1808.

¹¹¹ Ebd., Decretum in Judicio Appell. vom 29.4.1808.

¹¹² *Härter*, Policey und Strafjustiz, 923 f. So auch in den „Acta den pcto Sodomia gefänglich eingezogenen ledigen Juden Purschen Löw von Bischofsheim“, StAM, 260, Hanau, Crim. Nr. 523 (1790–1792).

¹¹³ Der Kriminalrat hielt fest, dass der Krankenwärter „dieses, freilich saure Geschäft nicht anders als für Einen Reichsthaler täglich und freies Brod und Bier übernehmen wollte. Dieses und die übrigen damit verbundenen Unkosten machen natürlicherweise diese Krankheit kostspielig für das aerarium, weil der Windmühl, dessen Vater ohnehin vor einigen Tagen verstorben, wirklich arm ist.“ Ebd., Bericht des Kriminalrats Dr. Sieglar vom 9.5.1808; Bericht des Physicus Behrends vom 5.5.1808.

strafung aus.¹¹⁴ Entscheidend für Windmühls Begnadigung sieben Monate später war letztlich seine Kategorisierung als chronisch bzw. ‚geistig krank‘.¹¹⁵ So bemerkte der christliche Amtsarzt, „daß dieser Jude, [...], überhaupt ein derangirtes Nervensystem habe, und auch nicht ganz richtig im Kopf seye.“¹¹⁶

Insgesamt zeigt die Analyse, dass sich die jeweiligen Akteure in den verschiedenen Phasen des Prozesses einer Vielzahl von unterschiedlichen, häufig ineinander verschränkten Differenzkategorien und Faktoren bedienen, um Schuld bzw. Unschuld des Delinquenten bzw. seine Strafe zu legitimieren. Dabei spielten utilitaristische Überlegungen im Zusammenhang mit dem sozio-ökonomischen Status des Delinquenten sowie die sozial und rechtlich differierenden Positionen eines christlichen ‚Bürgermädchens‘ und eines ‚Schutzjudensohns‘ eine Rolle. Dem Delikt und der Täter-Opfer-Konstellation entsprechend dominierten jedoch die Körper, Geschlecht und ‚Sexualität‘, Ehrvermögen und Leumund sowie Lebensalter das Verfahren.

Jüdischsein als Existenzweise und Wissenskategorie

Jüdischsein wird im Fall Windmühl sowohl als Existenzweise als auch als Wissenskategorie fassbar. Für Heyums Kriminalisierung und den Versuch, dieser argumentativ entgegenzutreten, erscheinen seine Existenzweise und sozial-rechtliche Position als mittelloser, unverheirateter – in den *Disability Studies* würde man sagen – *disableisierter* ‚Schutzjudensohn‘, der eine zentrale Rolle innerhalb der Familie besaß, zentral. Rahmenbedingung für den Kontakt zwischen Heyum und Eleonore war Heyums Tätigkeit als Kollekteur des jüdischen Almosens, die ihn sonntags auch durch die mehrheitlich christlich geprägte Nachbarschaft führte. An diesen Almosengang schloss sich ein Synagogenbesuch an, nach dessen Ende er von der Ordonnanz verhaftet wurde. Vor Gericht bestand Heyums *Agency*, wie bei anderen Delinquenten auch, darin, seine familiären Netzwerke zu mobilisieren, die in seinem Namen supplizierten und einen Verteidiger organisierten. Im Verhör brachte er ferner seine jüdische Männlichkeit als Verteidigungsressource ein, wobei er dem Stereotyp der ‚sexuellen Überaktivität‘ der Juden mit religiös konnotierten Männlichkeitsidealen zu begegnen versuchte, an die auch die Rede vom „furchtsamen Judenburschen“ des Verteidigers anknüpfte.

¹¹⁴ Ebd., Gutachterliche Stellungnahme Dr. Behrends vom 4.7. und 5.7.1808, gutachterliche Stellungnahme Dr. Wolf. Jun. vom 6.9.1808.

¹¹⁵ Ebd., Gutachterliche Stellungnahme Dr. Behrends vom 15.9.1808.

¹¹⁶ Ebd.

Weitere jüdische Bezüge sind im Bereich der Eidesleistungen¹¹⁷ – der Zeuge Gamburg, ebenfalls ein ‚Schutzjudensohn‘, wurde unter Anwesenheit Windmühls in der Synagoge bei der großen Thora vereidigt – und in der jüdischen Krankenfürsorge erkennbar. Auch wenn im Prozess das Delikt des sexuellen Kontaktes zwischen einem Juden und einer Christin keine Rolle spielte, wurde Windmühls Jüdischsein bei der Diskussion über die Strafzumessung als juristische Wissenskategorie mobilisiert. Dabei zeigt die Kontroverse um die Anwendung der Verweisungsstrafe, in der der Präsident des Schöffenappellationsgerichtes, Doktor Johannes Büchner, explizit den Status Windmühls als ‚Schutzjudensohn‘ aufrief, dass der jüdische Rechtsstatus von den Gutachtern in ihr Votum einbezogen wurde. Berücksichtigt werden solle, so Büchner, dass „der Inquisit eines hiesigen Schutzjuden Sohn ist, mithin sonst und wenn er kein Verbrechen sich hätte zu schulden kommen lassen, ein Recht auf Gestattung des hiesigen Aufenthalts hätte.“¹¹⁸ Auf den Zusammenhang zwischen Schutzstatus und gutem Leumund verweisend, votierte er für die Ausweisung und antizipierte, dass „solches mauvais sujet, jenes gute Zeugniß, welches zur Aufnahme in den hiesigen Schutz erfordert wird, doch nicht erhalten, mithin es besser ist, wenn er andernwärts sein fortkommen sucht.“¹¹⁹ Für den Ausgang des Verfahrens spielten Heyums Jüdischsein oder andere soziale Positionierungen keine Rolle. Stattdessen waren ordnungspolitische Kriterien, Heyums Krankheit sowie die Frage seiner ‚Zurechnungsfähigkeit‘ ausschlaggebend. Denn Einleitung, Verlauf und Ausgang seines Kriminalprozesses, lassen sich wie sonst auch, nur multifaktoriell erklären. Der (rechtliche, soziale und sozio-ökonomische) Status der Akteure und ihr Ehrvermögen, ihre Netzwerke und Ressourcen sowie die spezifische Rolle und Position im Strafprozess bildeten lediglich ein Unterscheidungsbandel unter vielen Faktoren, die sich während des Gerichtsverfahrens auswirken konnten.¹²⁰ Die intersektional verfeinerte praxeologische Detailanalyse macht jedoch sichtbar, wie Juden mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus kriminalisiert wurden und von Ausweisung bedroht waren, wenn es um antijüdisch

¹¹⁷ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Continuum PVA Frankfurt vom 16.3.1808.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Dazu zählten das Deliktfeld und die jeweilige Delikt konstruktion sowie die jeweilige Konstellation von Inkulpat und Opfer bzw. Betroffenen, der Gerichtsstand (Ergreifungsort oder Tatort), die beteiligten Obrigkeiten und Institutionen sowie die herangezogenen Rechtsnormen und -verfahren. Auf Strafbeimessung und Verfahrensausgang konnten sich schließlich auch außergerichtliche und politische Faktoren auswirken. Das Zusammenspiel dieser Faktoren entschied darüber, wie Jüdinnen und Juden vor Gericht behandelt wurden und welche Handlungsmöglichkeiten sich für sie daraus ergaben.

kodierte Delikt- bzw. Konfliktfelder (wie ‚Sexualität‘ und Gewalt) ging und es sich um arme und auf spezifische Weise marginalisierte jüdische Akteure handelte.

Gleichzeitigkeiten und Wandel in der Strafpraxis

Im vorliegenden Kriminalprozess finden sich herkömmliche wie neuere Strafpraktiken und -diskurse: Einerseits wurde die sonst übliche traditionelle Verweisungs- und Schanzenstrafe durch eine Zuchthausstrafe ersetzt. Im Einklang mit der bisherigen Rechtspraxis wurde andererseits auf das Prinzip der ‚außerordentlichen Strafe‘ zurückgegriffen, für die kein Geständnis nötig war. Festgehalten wurde auch an der Körperstrafe als „Mittel gegen die viehische Wollust“.¹²¹ Dagegen wurde in der Diskussion der Juristen um die Verweisungsstrafe die lokale Ausgrenzung bzw. die für das vormoderne Strafrecht gerade bezüglich jüdischer Delinquenten charakteristische Exklusion in Frage gestellt.¹²²

Notzuchs- und Unzuchtsdelikte, zumal an Kindern, stellten für die Juristen Grenzfälle dar, bei denen stets die Grenzen der Definition von Kind, ‚Sexualität‘ und Gewalt neu verhandelt wurden.¹²³ Zwar wurde die Tat von Seiten der Gerichte im Ergebnis, wie in anderen vergleichbaren Fällen um 1800, als ‚Unzucht‘ bewertet. Bei dieser Bewertung spielte jedoch die wissenschaftliche Expertise eine herausragende Rolle. Dabei wurde der medizinische Diskurs über die ‚Zurechnungsfähigkeit‘¹²⁴ bzw.

¹²¹ Ebd., Votum Aschaffenburg vom 5.5.1808. Auf weitere Kontinuitäten zur reichsstädtischen Zeit verweist der Umstand, dass das Bürgermeisteramt weiterhin als erster Ansprechpartner der Untertanen fungierte, die ein Verbrechen anzeigen wollten, worauf der Fall ans Verhöramt überstellt wurde. Hier griff nun allerdings die Reform der Justizverfassung, da das Verhöramt ausschließlich die Untersuchung führte, das Entscheidungsverfahren jedoch allein beim Schöffenappellationsgericht lag, das seine Entscheidungen wiederum der Generalkommission zur Begutachtung und Bestätigung vorlegen musste.

¹²² So argumentierte der am Schöffenappellationsgericht tätige Richter Schmid, dass man mit einer Ausweisung entweder ein anderes Land bestrafe, in dem dann weitere Verbrechen begangen würden, oder man einen Delinquenten, der aus Leichtsinnsverbrecherisch gehandelt habe, erst zu einem „wahren“ Verbrecher mache. Insgesamt erscheine daher das französische Recht „dem 19ten Jahrhundert auf Deutschland annehmbarer“. ISG FFM Crim. 11183 (1808), Votum Schmid Schöffenappellationsgericht vom 27.4.1808.

¹²³ Jarzebowski, Verhandlungen über sexuelle Gewalt, 81–98; *dies.*, Inzest.

¹²⁴ Am Beispiel Württembergs: Pohl, Schuldmindernde Umstände, 235–256. Grundsätzlich: Lorenz, Zu den Anfängen, 199–222; Greve, Verbrechen und Krankheit. In der gemeinrechtlichen Theorie zur Schuldfähigkeit/Zurechnungsfähigkeit wurden seit dem 17. Jahrhundert besonders das Alter des Delinquenten, die geistige Zurechnungsfähigkeit (beeinträchtigt durch Alkoholkonsum, Wut oder Geis-

Straffähigkeit von Kranken über die medizinischen Gutachten zur Strafmilderung mit herangezogen und ermöglichte letztlich die Begnadigung des Delinquenten. Das vormoderne Strafrecht, das rechtlich-normativ nach wie vor gültig war und den Rahmen der Strafbeimessung vorgab, wurde in der Praxis nicht mehr angewandt. Der Fall lässt sich daher als Beginn eines Wandels in der Strafpraxis deuten.

Fazit

Der Fall Windmühl wurde durch eine Reihe von Faktoren konstituiert, die zur Interpretation herangezogen werden müssen: die Ungleichheitsrelation von Juden und Christen bzw. die sozial und rechtlich differierenden Positionen einer ‚Bürgertochter‘ sowie eines marginalisierten ‚Schutzjudensohnes‘ mit einem körperlichen Gebrechen, das antijüdisch kodierte Deliktfeld ‚Sexualität‘ und Gewalt sowie Momente von Judenfeindschaft, die androzentrische Geschlechterordnung mit der misogynen Konstruktion des Notzuchtsdelikts, die zudem Kindheit unberücksichtigt ließ, die Eigenheiten des Inquisitionsverfahrens und seiner Überlieferung sowie rechtliche Reformdiskurse und ordnungspolitische Interessen.

Wie immer lässt sich die Frage, ob oder was Heyum dem Mädchen angetan oder nicht angetan hat, nicht beantworten. In jedem Fall wurde Eleonore mit großer Wahrscheinlichkeit ein Opfer des Geredes und des Verfahrens. Wenn es zutraf, dass, wie Dr. Büchner argumentierte, allein der Verdacht, von einem „Juden“ genotzüchtigt worden zu sein, für ein christliches Mädchen ein Leben lang ehrmindernd war, musste Eleonore mit einer deutlichen Herabsetzung ihrer Heiratschancen rechnen. Damit stellt sich die Frage, wie die Anzeige des tatsächlichen oder vermeintlichen Übergriffs motiviert war. Warum machten die Nachbarin und der Vater diesen Fall publik? Wäre es nicht eher im Interesse des Kindes gewesen, den Vorfall zu vertuschen anstatt einen Skandal heraufzubeschwören? Insgesamt erscheinen damit Eleonore wie Heyum als die Leittragenden des Vorgangs. Denn der Fall besitzt eine deutlich judenfeindliche Komponente, in der sich Momente eines sexualisierten ‚Judenetiketts‘ finden lassen. Als maßgeblich stufe ich dabei (1) die Zuschreibungen durch die Anzeigenden bzw. Zeugen ein. Diese basierten, wie gezeigt, auf normativen Vorstellungen von der ‚sexuellen Überaktivität‘ (besonders lediger) jüdischer Männer, die folglich eher unbeobachtete Orte als Gelegenheit für sexuelle Übergriffe, auch gegen Kinder, nutzten als ihre christlichen Pendants. Heyums körperliche Symptome, die auf ein physi-

teskrankheit) oder der soziale Status herangezogen, wobei Alkohol vermehrt auch strafverschärfend bewertet wurde. *Härter*, *Policey* und *Strafjustiz*, 485f., 787.

ches und/oder psychisches Handicap hindeuten, könnten zusätzliche Ängste seitens der christlichen Zeugen mobilisiert haben. Dass das Gericht auf die Untersuchung des Kindes durch eine Amme verzichtete (2), zeigt, dass eine mögliche Unschuld Heyums zu keinem Zeitpunkt erwogen wurde, und lässt sich als Beleg für die Persistenz judenfeindlicher Ressentiments deuten. Dafür spricht auch die sprachliche Etikettierungspraxis durch das Umfeld des Kindes, das nahezu ausschließlich – und damit noch häufiger als in anderen Strafprozessen meines Samples – stereotyp die Kollektivbezeichnung „der Jude“¹²⁵ verwendete (3). Ferner könnte Heyums Etikettierung vor Gericht als ‚lügenhafter Pursche‘¹²⁶ auch antijüdischen Stereotypen vom ‚verstockten Juden‘ bzw. dem Bild des ‚verlumpten‘ (und ‚geilen‘) ‚Judenburschen‘ geschuldet sein. Dies kann jedoch aus der Quelle nicht weiter belegt werden. Die Argumente des Verteidigers und des supplizierenden Vaters sowie die von Heyum überlieferten Argumente im Verhör lassen sich jedoch insgesamt als Versuch deuten, solchen Ressentiments entgegenzutreten (4). Schließlich bewertete Büchner Windmühls Jüdischsein als strafverschärfendes Moment, indem er in seinem Votum gezielt auf die Ehrverletzung und Rufschädigung des Mädchens verwies, für die als Tochter eines „hiesigen Bürgers“ allein der „Verdacht“, von einem Juden „genotzüchtigt“ worden zu sein, ein Leben lang nachteilig sei (5). Damit bestätigt Büchner die Persistenz und Relevanz des Etiketts vom ‚Juden‘ als ‚Jungfrauenschänder‘ im Untersuchungszeitraum, was den Fall in den Diskurszusammenhang des Jud Süß-Motivs rückt und eine judenfeindliche Komponente verleiht.

Ungedruckte Quellen

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main [= IfSG FFM].

Rep. Criminalia Nr. 249–254, 945, 946, 949, 957, 963, 969 (1508–1856).

Rep. Nr. 253, Juden (Auszüge 1508–1856).

Rep. B 98c, Criminalia.

Gedruckte Quellen

Beck, Johann Jodocus, Tractatus de juribus Judaeorum, von Recht der Juden: worinnen von denen Gesetzen denen sie unterworfen, deren Heyrathen, Contracten, Wucher, Testamenten, Successionen oder Erbfolgen, Verbrechen u. deren Bestraffungen ... gruendl. u. deutl. gehandelt wird; aus denen goettl. u. allg. Reichs- u. andern Special-Rechten u. Gewohnheiten zusammen getragen, u. ... ueberall bestaercket, Nürnberg 1731.

¹²⁵ *Hortziz*, Die Sprache der Judenfeindschaft, 19–40.

¹²⁶ ISG FFM Crim. 11183 (1808), Vortrag Büchner, Schöffennappellationsgericht vom 23.4.1808.

- Carolina*, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532, hrsg. und erl. v. Friedrich-Christian Schroeder, Stuttgart 2000.
- Carpzov*, Benedict, *Practica nova Saxonica rerum criminalium*, Goldbach 1996 (Nachdr. der Ausg. Wittenberg 1635).
- Gmelin*, Christian Gottlieb, Abhandlung von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen, Tübingen 1785.
- Neue Stättigkeit*, Neue Stättigkeit- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main: deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des souveränen Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation festgesetzt und sanktioniert worden ist, Frankfurt a.M. 1808.
- Runge*, Fritz, *Jud Süß. Ein Schauspiel*, Frankfurt a.M. 1912.
- Schnapper-Arndt*, Gottlieb, Exkurse und Zusätze des Herausgebers zu den „Fremütigen Bemerkungen über die neue Stättigkeit- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurth am Mayn“, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 4 (1890), 194–222.
- Schudt*, Johann Jakob, *Jüdische Merckwürdigkeiten: vorstellende was sich curieuses und denckwürdiges in den neuern Zeiten bey einigen Jahrhunderten mit denen in alle IV. Theile der Welt, sonderlich durch Teutschland, zerstreuten Juden zugetragen*, Berlin 1922 (Neudr. der Ausg. Frankfurt/Leipzig 1714.).
- Zedler*, Johann Heinrich (Hrsg.), *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste* (1731–1754), Bd. 41 (Suin–Tarn), Leipzig 1744, 157–164.

Literatur

- Arnsberg*, Paul, *Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution. Der Gang der Ereignisse*, Darmstadt 1983.
- Arnsberg*, Paul, *Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution. Biographisches Lexikon der Juden in den Bereichen. Wissenschaft, Kultur, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit in Frankfurt a.M.*, Darmstadt 1983.
- Baader*, Benjamin Maria, *Gender, Judaism, and Bourgeois Culture in Germany*, Bloomington 2006.
- Backhaus*, Fritz u. a. (Hrsg.), *Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit* (Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, 9), Frankfurt a.M. 2006.
- Backhaus*, Fritz (Hrsg.), *Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich* (Frankfurter kulturwissenschaftliche Beiträge, 15), Berlin 2012.
- Battenberg*, Friedrich, *Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden im Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in: *HZ* 245 (1987), 545–599.

- Battenberg*, Friedrich, Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hrsg. v. Rolf Kießling (Colloquia Augustana, 2), Berlin 1995, 53–79.
- Benz*, Wolfgang, Jud Süß in der Literatur, in: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Bd. 7. Literatur, Film, Theater und Kunst, Berlin 2015, 202f.
- Birnbaum*, Pierre, *L'aigle et la synagogue: Napoléon, les juifs et l'état*, Paris 2007.
- Boes*, Maria R., *Crime and Punishment in Early Modern Germany: Courts and Adjudicatory Practices in Frankfurt am Main, 1562–1696*, Farnham 2013.
- Boyarin*, Daniel, *Unheroic Conduct: the Rise of Heterosexuality and the Invention of the Jewish Man*, Berkeley 1997.
- Braun*, Christina von/*Inge Stephan*, *Gender@Wissen: Einführung*, in: *Gender@Wissen: ein Handbuch der Gender-Theorien*, hrsg. v. dens., Köln 2013, 11–53.
- Breit*, Stefan, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 23), München 1991.
- Buchholz*, Stephan, Zum Verbot der christlich-jüdischen Mischehe, in: *Perspektiven des Familienrechts. Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005*, hrsg. v. Sybille Hofer, Bielefeld 2005, 287–304.
- Burger*, Thorsten, Frankfurt am Main als jüdisches Migrationsziel zu Beginn der Frühen Neuzeit. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bedingungen für das Leben in der Judengasse (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, 28), Wiesbaden 2013.
- Burghartz*, Susanna, *Tales of Seduction, Tales of Violence: Argumentative Strategies before the Basel Marriage Court*, in: *German History* 17 (1999), 41–56.
- Burghartz*, Susanna, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit*, Paderborn 1999.
- Connell*, Raewyn, *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten (Geschlecht und Gesellschaft, 8)*, Wiesbaden 1995.
- Connell*, Raewyn, *Masculinities*, Cambridge 1995.
- Dinges*, Martin, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hrsg. v. Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur, 1), Konstanz 2000, 503–544.
- Dinges*, Martin, „Hegemoniale Männlichkeit“ – Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*, hrsg. v. Martin Dinges (Geschichte und Geschlechter, 49), Frankfurt a.M./New York 2005, 7–33.
- Dölemeyer*, Barbara, Carl Theodor von Dalberg: ein geistlicher Fürst als Stadtherr macht Frankfurt zur Hauptstadt, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 73 (2012), 113–130.

- Eibach*, Joachim, *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn u.a. 2003.
- Eibach*, Joachim, *Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit*, in: *GG* 35 (2009), 488–533.
- Emberger*, Gudrun (Hrsg.), *Die Quellen sprechen lassen. Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer 1737/38*, 2. Aufl., Stuttgart 2013.
- Emberger*, Gudrun/Rotraud *Ries*, *Der Fall Joseph Süß Oppenheimer. Zum historischen Kern und den Wurzeln seiner Mediatisierung*, in: „Jud Süß“. Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, hrsg. v. Alexandra Przyrembel/Jörg Schönert, Frankfurt a.M. 2006, 29–56.
- Färber*, Konrad, *Kaiser und Erzkanzler: Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland*, Regensburg 1988.
- Feuerwerker*, David, *L'émancipation des Juifs en France: de l'Ancien Régime à la fin du Second Empire*, Paris 1976.
- Gentner*, Dedre/Michael *Jeziorski*, *The Shift from Metaphor to Analogy in Western Science*, in: *Metaphor and Thought*, hrsg. v. Andrey Ortony, Cambridge 1993, 447–480.
- Gotzmann*, Andreas, *Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts*, in: *HZ* 267 (1998), 313–356.
- Gotzmann*, Andreas, *Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren. Jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main*, in: *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*, hrsg. v. Anja Amendt u.a. (Bibliothek Altes Reich, 3), München 2008, 185–216.
- Gotzmann*, Andreas, *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, 32)*, Göttingen 2008.
- Gotzmann*, Andreas, *Respectability Tested: Male Ideals, Sexuality, and Honor in Early Modern Ashkenazi Jewry*, in: *Jewish Masculinities*, hrsg. v. Benjamin Maria Baader, Bloomington, IN u.a. 2012, 23–49.
- Gotzmann*, Andreas, *Im Zentrum der Selbstverortung? Das Ghetto als jüdischer Raum*, in: *Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich*, hrsg. v. Fritz Backhaus (Frankfurter kulturwissenschaftliche Beiträge, 15), Berlin 2012, 333–367.
- Gotzmann*, Andreas/Stephan *Wendehorst*, *Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume*, in: *dies.*, *Juden im Recht*, 1–8.
- Gotzmann*, Andreas/Stephan *Wendehorst* (Hrsg.), *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (ZHF, Beiheft, 39)*, Berlin 2007.
- Greve*, Ylva, *Verbrechen und Krankheit: die Entdeckung der „Criminalpsychologie“ im 19. Jahrhundert*, Köln u.a. 2004.

- Griemert, André*, Bürgerliche Bildung für Frankfurter Juden? Das frühe Philanthropin in der Kontroverse um die jüdische Emanzipation (Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag, 18), Marburg 2010.
- Griesebner, Andrea*, „Er hat mir halt gute Wörter gegeben, dass ich es thun solle“. Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler, in: Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte, hrsg. v. Michael Weinzierl (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 22), Wien 1997, 130–155.
- Griesebner, Andrea*, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen HistorikerInnentagung 1998, hrsg. v. Veronika Aegerter, Zürich 1999, 129–137.
- Griesebner, Andrea*, Physische und sexuelle Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hrsg. v. Eriksson Magnus (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, 2), Köln 2003, 81–124.
- Griesebner, Andrea/Susanne Hehenberger*, Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich, in: Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, hrsg. v. Alexander Kästner/Sylvia Kesper-Biermann (Editionen und Dokumentationen, 1), Leipzig 2008, 17–31.
- Griesebner, Andrea/Maren Lorenz*, Vergewaltigung, in: Enzyklopädie der Neuzeit 14 (2011), 100–106.
- Haraway, Donna*, Situated Knowledges: the Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective, in: The Feminist Standpoint Theory Reader: Intellectual and Political Controversies, hrsg. v. Sandra Harding, New York 2004, 81–101.
- Harding, Sandra G.*, Das Geschlecht des Wissens: Frauen denken die Wissenschaft neu, Frankfurt a.M. 1994.
- Härter, Karl*, Kontinuität und Reform der Strafjustiz zwischen Reichsverfassung und Rheinbund, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hrsg. v. Heinz Duchhardt (Veröffentlichungen des IEG Mainz, 46), Mainz 1998, 219–278.
- Härter, Karl*, Policy und Strafjustiz in Kurmainz: Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Bde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 190), Frankfurt a.M. 2005.
- Härter, Karl*, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würzler (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19), Berlin 2005, 242–274.

- Härter*, Karl, Veränderungen, Reformen und Beharren im Strafrecht zwischen Aufklärung, Reichsende und Rheinbundzeit. Eine Wende im Recht?, in: *Altes Reich und neues Recht. Von den Anfängen der bürgerlichen Freiheit*, hrsg. v. Georg Schmidt von Rhein/Albrecht Cordes, Wetzlar 2006, 103–114.
- Härter*, Karl, Zur Stellung der Juden im frühneuzeitlichen Strafrecht. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justizpraxis, in: *Gotzmann/Wendehorst, Juden im Recht*, 347–379.
- Härter*, Karl, Praxis, Formen, Zwecke und Intentionen des Strafens zwischen Aufklärung und Rheinbundreformen (1770–1815). Das Beispiel Kurmainz/Großherzogtum Frankfurt, in: *Strafzweck und Straffm zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung*, hrsg. v. Reiner Schulze (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 25), Münster 2008, 213–231.
- Härter*, Karl, Die Entwicklung des Strafrechts in Mitteleuropa 1770–1848. Defensiv-Modernisierung, Kontinuitäten und Wandel der Rahmenbedingungen, in: *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, hrsg. v. Rebecca Habermas/Gerd Schwerhoff, Frankfurt a.M. 2009, 71–107.
- Hecht*, Cornelia, „Hände weg, Jude, von der deutschen Frau“. Rassenschande als zentrales Motiv bei „Jud Süß“, in: „Jud Süß“ – Propagandafilm im NS-Staat, hrsg. v. Cornelia Hecht/Ernst Seidl, Stuttgart 2008, 103–114.
- Hehenberger*, Susanne, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Wien 2005.
- Heiden*, Anne von der, Der Zerstörer allen Lebens, Jud Süß als politischer Vampir, in: „Jud Süß“. Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, hrsg. v. Alexandra Przyrembel/Jörg Schönert, Frankfurt a.M. 2006, 325–336.
- Hohkamp*, Michaela, Macht, Herrschaft und Geschlecht. Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit, in: *L'Homme* 2 (1996), 8–17.
- Hohkamp*, Michaela, Im Gestrüpp der Kategorien: zum Gebrauch von „Geschlecht“ in der Frühen Neuzeit, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 2/2 (2002), 6–17.
- Hohkamp*, Michaela, Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehungen zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt, in: *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit (16.–19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter, Köln/Weimar/Wien 2003, 59–79.
- Hortziz*, Noline, Die Sprache der Judenfeindschaft, in: *Bilder der Judenfeindschaft. Antisemitismus. Vorurteile und Mythen*, hrsg. v. Julius H. Schoeps/Joaachim Schlör, München 1999, 19–40.
- Hull*, Isabel v., *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815*, Ithaca/London 1996.
- Hyman*, Paula, *The Jews of Modern France*, Berkeley u.a. 1998.
- Jarzebowski*, Claudia, Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht: Preußen, 18. Jahrhundert, in: *Werkstatt Geschichte* 35 (2003), 81–98.

- Jarzebowski, Claudia*, Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert (L'Homme, 12), Köln/Weimar/Wien 2006.
- Kallenberg, Vera*, Jüdinnen und Juden in der Frankfurter Strafjustiz, 1780–1814. Die Nicht-Einheit der jüdischen Geschichte (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, 49), Göttingen 2018 (im Druck).
- Kallenberg, Vera*, „Intersektionalität“ als „Histoire croisée“: zum Verhältnis von „Intersektionalität“, Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaften, in: Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit?, hrsg. v. Marita Günther-Saeed, Würzburg 2012, 75–120.
- Kallenberg, Vera*, „... den historischen Boden zu begreifen, auf dem man sich bewegt“. Verflechtung, Struktur, Geschichte, in: Erwägen, Wissen, Ethik 24 (2013), 407–409.
- Kallenberg, Vera*, Der Streit um den „Judenpurschen“: interagierende Herrschafts- und Handlungsräume in der deutsch-jüdischen Geschichte Hessen-Kassels und der Reichsritterschaft des Freiherrn von Thüngen um 1800. Ein Fallbeispiel, in: Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte (Bibliothek Altes Reich, 7), hrsg. v. Stephan Ehrenpreis, München 2013, 93–115.
- Kallenberg, Vera/Johanna M. Müller*, Introduction: Intersectionality as a Critical Perspective for the Humanities, in: Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen, hrsg. v. dens./Jennifer Meyer, Wiesbaden 2013, 15–38.
- Kasper-Holtkotte, Cilli*, Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der Frühen Neuzeit. Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums, Berlin/New York 2010.
- Knapp, Gudrun-Axeli*, Replik/Response: Zur Produktivität und Grenzen intersektioneller Perspektiven, in: Erwägen, Wissen, Ethik 24 (2013), 468–501.
- Koch, Jörg, Joseph Süß Oppenheimer, genannt „Jud Süß“*. Seine Geschichte in Literatur, Film und Theater, Darmstadt 2011.
- Koch, Rainer*, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612–1866) (Frankfurter historische Abhandlungen, 27), Wiesbaden 1983.
- Kracauer, Isidor*, Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150–1824), Frankfurt a.M. 1927.
- Lenhard, Philipp*, Volk oder Nation? Die Entstehung moderner jüdischer Ethnizität in Frankreich und Deutschland 1782–1848 (Religiöse Kulturen im Europa der Neuzeit, 4), Göttingen 2014.
- Loetz, Francisca*, Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850. Zur Historisierung von „Vergewaltigung“ und „Missbrauch“, in: GG 35 (2009), 561–602.
- Loetz, Francisca*, Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (Campus historische Studien, 68), Frankfurt a.M. 2012.
- Lorenz, Maren*, „... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...“. Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Unzucht – Nothzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen

- sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, hrsg. v. Christine Künzel, Frankfurt a.M./New York 2003, 63–87.
- Lorenz, Maren, „Es ließe doch nicht eher nach bis er was angefangen“. Zu den Anfängen gerichtsprsychiatrischer Gutachtung im 18. Jahrhundert, in: Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis, hrsg. v. Erhard Chvojka/Richard van Dülmen/Vera Jung, Köln/Weimar/Wien 1997, 199–222.
- Lüdtke, Alf, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91), hrsg. v. Alf Lüdtke, Göttingen 1991, 9–63.
- Lutter, Christina, „Mulieres fortes“. Sünderinnen und Bräute Christi. Geschlecht als Markierung in religiösen Symbolen und kulturellen Mustern des 12. Jahrhunderts, in: Das Geschlecht des Glaubens. Religiöse Kulturen Europas zwischen Mittelalter und Moderne, hrsg. v. Claudia Opitz-Belakhal/Monika Mommertz, Frankfurt a.M./New York 2008, 49–70.
- Maihofer, Andrea, Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz, Frankfurt a.M. 1995.
- Martschukat, Jürgen/Olaf Stieglitz, Geschichte der Männlichkeiten (Historische Einführungen, 5), Frankfurt a.M./New York 2008.
- Matsuda, Mari, Beside my Sister. Facing the Enemy: Legal Theory out of Coalition, in: Stanford Law Review 43 (1991), 1183–1192.
- Mommertz, Monika, Geschlecht als „Markierung“, „Ressource“ und „Tracer“. Neue Nützlichkeiten einer Kategorie am Beispiel der Wissenschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, hrsg. v. Christine Roll/Frank Pohle/Matthias Myrczek, Köln/Weimar/Wien 2010, 573–592.
- Nubola, Cecilia/Andreas Würigler (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert) (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19), Berlin 2005.
- Pohl, Susanne, Schuld mindernde Umstände im römischen Recht. Die Verhandlungen des Totschlages im Herzogtum Württemberg im 16. Jahrhundert, in: Justiz = Justice = Justitia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. v. Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Trierer historische Forschungen, 48), Trier 2003, 235–256.
- Preuß, Monika, „Sie könnten klagen, wo sie wollten“. Möglichkeiten und Grenzen rabbinischen Richtens in der frühen Neuzeit (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, 43), Göttingen 2014.
- Przyrembel, Alexandra/Jörg Schönert (Hrsg.), „Jud Süß“. Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, Frankfurt a.M. u. a. 2006.
- Rudolph, Harriet, „Sich der höchsten Gnade würdig zu machen“. Das frühneuzeitliche Supplikationswesen als Instrument symbolischer Interaktion zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas

- Würgler (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19), Berlin 2005, 421–449.
- Schechter*, Ronald, *Obstinate Hebrews: Representations of Jews in France, 1715–1815*, Berkeley u. a. 2003.
- Scheibe*, Mark, *Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/M. 1796–1803. Unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrens gegen den Serienstraftäter Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, 1802–03*, Kelkheim 2009.
- Schnabel-Schüle*, Helga, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Köln/Weimar/Wien 1997.
- Schwerhoff*, Gerd, *Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*, hrsg. v. Georg Mölich, Köln 2000, 473–496.
- Schwerhoff*, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, 9)*, Frankfurt a. M./New York 2011.
- Sorkin*, David, *Religious Reforms and Secular Trends in German-Jewish Life. An Agenda for Research*, in: *Leo Baeck Yearbook* 40 (1995), 169–184.
- Tegel*, Susan, *Jew Süß: Life, Legend, Fiction, Film*, London 2011.
- Ullmann*, Sabine, *Die jüdische Minderheit vor dörflichen Niedergerichten in der Frühen Neuzeit*, in: *GG* 35 (2009), 534–560.
- Walgenbach*, Katharina, *Intersektionalität – eine Einführung (2012)* (www.portal-intersektionalitaet.de, abgerufen am 30.12.2016).
- Werner*, Michael, *Konzeptionen und theoretische Ansätze zur Untersuchung von Kulturbeziehungen*, in: *Lexikon der deutsch-französischen Kulturbeziehungen nach 1945*, hrsg. v. Nicole Colin u. a., Tübingen 2013, 23–31.
- Wiesner-Hanks*, Merry, *Sexual Identity and other Aspects of „Modern“ Sexuality: new Chronologies, same old Problem?*, in: *After the History of Sexuality*, hrsg. v. Scott Spector, New York u. a. 2012, 31–42.
- Wildmann*, Daniel, *Jud Süß (1940)*, in: *Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 7. Literatur, Film, Theater und Kunst, Berlin 2015, 195 f.
- Wolf*, Armin, *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter*, Frankfurt a. M. 1969.
- Würgler*, Andreas, *Bitten und Begehren: Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung*, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würgler (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 19), Berlin 2005, 17–52.

Migration als intersektionale Praxis. Konfession, Stand und Ethnizität in Irland*

Von Matthias Bähr

I. ‚Konfessionsmigration‘ und Intersektionalität

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelte sich Irland zu einer multireligiös geprägten Migrationsgesellschaft. Um die Insel unter ihre Kontrolle zu bringen und in einer offensiven ‚Roll-Back‘-Politik den irischen Katholizismus zu bekämpfen, gründete die englische Krone eine Reihe von Kolonien, die sogenannten *Plantations*. Mit dem ausdrücklichen Ziel, die einheimische katholische Bevölkerung zu unterwerfen, wurden dort protestantische, aus England und Schottland stammende Adlige, Investoren und Kriegsveteranen angesiedelt. Tatsächlich gelang es diesen *New English*, die sich von der anglonormannischen, ‚altenglischen‘ Führungsschicht an der irischen Ostküste abgrenzten, einen Teil des irischen Adels zu vertreiben. Gleichzeitig wurden die Schlüsselpositionen in der irischen Verwaltung bereits seit dem 16. Jahrhundert bevorzugt mit jungen, ehrgeizigen Engländern besetzt, während Einheimische gerade aufgrund ihrer Nähe zum Katholizismus kaum noch zum Zug kamen.¹

Diese Besiedlungs- und Kolonialpolitik Englands galt in der irischen Frühneuzeitforschung bislang als Initialzündung einer verhängnisvollen ‚Konfessionsmigration‘, die – so wird vielfach argumentiert – religiöse Konflikte strukturell massiv begünstigte.² Sogar der moderne Nordirlandkonflikt wird zum Teil als direkte Folge dieses Migrationsgeschehens verstanden, ja die *Plantations* der Frühen Neuzeit gelten geradezu als

* Für Anregungen und Kritik danke ich Florian Kühnel und Franziska Neumann.

¹ Vgl. *Bardon*, *Plantation of Ulster*, insbes. 86–110; *Kearney*, *The British Isles*, 113–125; *Canny*, *Making Ireland British*, insbes. 202 f.; *Gillespie*, *End of an Era*, 191–213; *Gillespie*, *Scotland and Ulster*, 86–93; *Brady*, *The End of the O’Reilly Lordship*, 174–200; *Crawford*, *The Creation and Evolution*; *Ohlmeyer*, *Anatomy of Plantation*, 54–56 (jeweils mit weiteren Verweisen). Vgl. grundlegend *Moody*, *The Ulster Question*; *ders.*, *The Londonderry Plantation*.

² *O Hanrachain*, *Political Ideology and Catholicism*, insbes. 174; *Canny*, *Making Ireland British*; *Brady*, *New Perspectives*; *Ford*, *Religious and Political Allegiance*; *ders.*, *Protestants and Religious Coercion*, insbes. 35, 96.

„Foundational Shock“ der irischen Nationalgeschichte.³ Dieses Konflikt-narrativ ist allerdings, so meine Überlegung, aus der Perspektive der neueren Migrationsforschung in hohem Maße korrekturbedürftig.

So betonen aktuelle Arbeiten zu anderen Regionen gerade die Komplexität der frühneuzeitlichen ‚Konfessionsmigration‘ und charakterisieren sie inzwischen verstärkt als Produkt zeitgenössischer sowie historiographischer Fremd- und Selbstbeschreibungsprozesse.⁴ Migrationsvorgänge, so wird geltend gemacht, wurden stets von ganz verschiedenen sozialen, ökonomischen, familiären und religiösen Aspekten beeinflusst und waren zudem hochgradig individuell, d.h. sie sind gerade keine „auf religiöse Faktoren reduzierbare[n] Phänomene“.⁵ Angesichts dieser neuen Befunde können Migrationsprozesse nicht länger einseitig als Katalysatoren religiöser Konflikte aufgefasst werden. Vielmehr müssen sie – wie zuletzt immer wieder energisch gefordert wurde – aus einer dezidiert akteurszentrierten Perspektive in ihren vielfältigen sozialen Folgen analysiert werden.⁶

Im Folgenden greife ich diese Forderung der neueren Migrationsforschung auf und argumentiere, dass intersektionsanalytische Ansätze in besonderem Maße dazu in der Lage sind, die Vielschichtigkeit historischer Migrationsprozesse präzise zu rekonstruieren. Denn intersektionsanalytisch gewendet gilt für die sogenannte ‚Konfessionsmigration‘ wie für andere Phänomene auch, dass soziale Kategorien niemals isoliert wirksam werden. Religiöse bzw. konfessionelle Aspekte müssen daher explizit in ihren interkategorialen Wechselwirkungen betrachtet werden. Indem die Praktiken der Akteure ins Zentrum der Untersuchung gerückt und als intersektionale Praktiken konzeptualisiert werden, kann das irische Konflikt-narrativ überwunden und durch eine differenzierte, ganz explizit aus der Akteursperspektive entwickelte Geschichtserzählung ersetzt werden.

Dabei konzentriere ich mich auf einen begrenzten Ausschnitt dessen, was Migrationsprozesse in der Frühen Neuzeit typischerweise auszeichnete: Die Herausforderung, sich nicht nur in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren, sondern zugleich den eigenen, aus der Herkunftsgesellschaft

³ Hier zit. *Stewart/Langer*, *Horizontal Inequalities*, 64, 72. Vgl. *Whyte*, *Interpreting Northern Ireland*; *Ruane*, *Colonialism; ders.*, *Ireland's Ethno-Religious Conflicts*, *Ruane/Todd*, *Dynamics of Conflict*, *Coakley/Todd*, *Breaking Patterns*.

⁴ *Schunka*, *Konfession, Staat und Migration*, insbes. 118; *Niggemann*, *Glaubensflucht als Migrationstyp?* (mit weiteren Verweisen); grundlegend *Schilling*, *Die frühneuzeitliche Konfessionsmigration*.

⁵ Hier zit. *Schunka*, *Konfession, Staat und Migration*, 129; vgl. zuletzt *Janssen*, *Dutch Revolt and Catholic Exile*; *Linden*, *Experiencing Exile*.

⁶ Vgl. etwa *Jürgens/Weller*, *Religion und Mobilität*; *Sponholz/Waite*, *Exile and Religious Identity*.

mitgebrachten sozialen Status zu verteidigen und womöglich sogar zu verbessern. Die zentrale Frage lautet also, in welchen spezifischen Konstellationen es englischen bzw. schottischen Migrantinnen und Migranten gelang, trotz erheblicher konfessioneller Differenzen in die irische Oberschicht aufzusteigen. Ganz im Sinne der aktuellen Forschungsdiskussion erscheint es dabei sinnvoll, biographische ‚Tiefenbohrungen‘ zu leisten, um diesen Integrationsbemühungen tatsächlich auf die Spur zu kommen.⁷ Einen solchen biographischen Leitfall stelle ich in den Mittelpunkt meiner Überlegungen: Richard Boyle (1566–1643) – den englischen Immigranten und späteren irischen Adligen, Bodenspekulanten und großen Konkurrenten der Dubliner Regierung.

II. Richard Boyle als biographischer Leitfall

An einem Sommerabend des Jahres 1588 betrat ein junger Immigrant aus England irischen Boden. Obwohl er für kurze Zeit in Cambridge studiert hatte und am Beginn einer vielversprechenden Verwaltungskarriere stand, war er in der Nähe von Canterbury in bescheidenen Verhältnissen aufgewachsen. Im Gepäck hatte er nur etwas Bargeld, zwei einfache Schmuckstücke und ein wenig Kleidung.⁸ Vierzig Jahre später war Richard Boyle einer der reichsten Männer Europas und als *Earl of Cork* in den erblichen Adelsstand erhoben worden. In der Nähe der Dubliner Burg, der politischen Schaltzentrale der Insel, bewohnte er eine prächtige, als *Cork House* bekannte Stadtresidenz.⁹ Ganz bewusst umgab sich Boyle mit der politischen und sozialen Elite seiner Zeit – und sein neues Umfeld stellte sich ganz offen die Frage, wie es einem angeblich verschuldeten „Poor Fellowe“ in Rekordzeit gelungen war, zu Reichtum, Macht und Ansehen zu gelangen.¹⁰

⁷ Vgl. etwa *Schunka*, Konfession, Staat und Migration, 129; *Niggemann*, Migration, 304; *Sponholz/Waite*, Exile and Religious Identity.

⁸ *Boyle*, True Remembrances (1632), vii–xii, hier vii; *Grosart*, The Lismore Papers, First Series, Bd. I, 1 [LP]. Zu Richard Boyle vgl. vor allem die inzwischen klassische Biographie von *Canny*, The Upstart Earl.

⁹ LP II, 220 (Sommer 1627): „[P]aid to the churchwardens of St Johns church in dublin for three yeares Rent of *my great hows in Dublin* [...] the some of lxxviii^s, ix^d“. NLI MS 6245 (Rental of the estates of Richard Boyle, 1st Earl of Cork, 1637): „My dewlling howse within the Cittie of dublin with the gard and Stable which I purchazed of the Lo[rd] Caulfield called *Corke house*: rent free.“ [Hervorhebungen durch mich.]

¹⁰ Historical Manuscripts Commission 10, Appendix 6, 84: „The Lord Boyle made a Baron, who (they say) not above sixteene yeares afore, *being a poore fellowe and in prison at Monster in Ireland*, borrowed sixpence, and now hath a great estate £12.000 yearly of Irish land.“ [Hervorhebung durch mich.]

In der Person Richard Boyles zeigt sich in aller Deutlichkeit, welche Probleme sich aus einer einseitigen Fokussierung auf die Kategorie Konfession ergeben, und zwar insbesondere dann, wenn konfessionelle Gruppen bzw. Identitäten als statisch konzeptualisiert werden. Denn da er seine Bibliothek gezielt mit puritanischer Erbauungsliteratur ausstattete und sich wiederholt an antikatholischen ‚Säuberungsaktionen‘ beteiligte, galt Boyle in der Forschung bislang als „latenter Puritaner“.¹¹ Im Frühjahr 1613 sorgte er etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – für die Festnahme des katholischen Missionars Thomas Fitzgerald, hielt ihn auf seinem Landsitz in Youghal gefangen und lieferte ihn anschließend an die englische Verwaltung in Dublin aus.¹² Auch in den Folgejahren hielt Boyle die Krone unentwegt über potentielle katholische Verschwörungen auf dem Laufenden.¹³

Allerdings passte sein sonstiges Verhalten keineswegs zu diesem demonstrativen, aber eben nur punktuellen Glaubenseifer, sondern war hochgradig ambivalent¹⁴ – und dieser scheinbare Widerspruch galt bisher als rätselhaft. Während Boyle beispielsweise in seinen privaten Aufzeichnungen mit dem puritanischen Antiepiskopalismus sympathisierte und für eine kirchliche Dezentralisierung eintrat, nahm er wiederholt Einfluss auf die Besetzung anglikanischer Bischofsstühle. So sorgte er nach dem Tod seines ältesten Bruders John, der 1617 unter Boyles wachsamem Augen ins Bischofsamt gelangt war, dafür, dass einer seiner Nefen die Nachfolge antreten konnte.¹⁵ Bereits in Johns Todesnacht hatte Boyle fieberhaft eine Reihe von Empfehlungsschreiben auf den Weg gebracht.¹⁶ Wie seine penibel geführten Rechnungsbücher zeigen, trat er

¹¹ *Canny*, *The Upstart Earl*, 30, spricht ausdrücklich von „latent puritanism“.

¹² LP I, 21 (April 1613).

¹³ Auf Taufen und Hochzeiten wollte er außerdem unter keinen Umständen mit dem irischen Katholizismus in Verbindung gebracht werden. Vgl. LP I, 258 (30.08.1620), II, 154 (30.08.1620), 212 (02.04.1627).

¹⁴ Dass konkurrierende (auch religiöse) Normen in vielen Fällen konfliktfrei miteinander vereinbart wurden, betonen aktuelle Forschungen zum Thema kulturelle ‚Ambiguität‘. Ein solches Verhalten wurde keineswegs in allen Fällen als widersprüchlich bzw. anstößig empfunden oder gar sanktioniert. Vgl. *Bauer*, *Kultur der Ambiguität*; *Pietsch/Stollberg-Rilinger*, *Ambiguität*; *Bähr*, *Die Vernichtung religiöser Ambiguität*.

¹⁵ *Boyle*, *True Remembrances* (1632), ix: „The 10th of July, 1620, my eldest brother, Dr. John Boyle, lord bishop of Corke and Ross, departed this life [...]. After whose death I obtained those bishoprics from his majesty for my uncle Michael Boyle's son, Richard Boyle, for whom I formerly obtained the deanery of Waterford, who now succeeds my brother in those bishoprics.“ Vgl. LP I, 177 (20.11.1617), 253 (10.07.1620). [Hervorhebung durch mich.]

¹⁶ LP I, 253 (10.07.1620): „This night yt pleased Almighty god of his great mercy to take out of this mortall lyfe, into heavenly kingdom, me eldest brother, docter

fast unentwegt in aller Öffentlichkeit als anglikanischer Kirchenpatron in Erscheinung, ohne sich jedoch in Glaubensfragen erkennbar mit der anglikanischen *Established Church* zu identifizieren. So spendete Boyle mehrfach Geld für dringende Reparaturarbeiten an verschiedenen anglikanischen Kirchengebäuden.¹⁷ In Coolfadda im Bistum Cork errichtete er 1625 sogar eine neue, an die Bedürfnisse des anglikanischen *Establishments* angepasste Kirche.¹⁸ Auch mehrere anglikanische Prediger konnten mit Boyles Unterstützung rechnen und erhielten Geld oder attraktive Posten.¹⁹

Die Frage, warum Boyle dies tat und sich damit unentwegt in scheinbare Widersprüche verstrickte, ist von der Forschung bislang äußerst unbefriedigend beantwortet worden. So beurteilt einer der bekanntesten irischen Historiker, Nicholas Canny, Boyles Verhalten als höchst „unlogisch“ und „inkonsistent“: „It would be difficult, however, to find one [d. h. einen Puritaner] [...] whose personality was such a bundle of inconsistencies and illogicalities as that of Richard Boyle.“²⁰ Boyle handelte jedoch keineswegs unlogisch. Hinter seinem nur scheinbar paradoxen Verhalten verbergen sich vielmehr, so meine These, spezifische Praktiken der Intersektionalität, die auch als solche erforscht werden müssen. Auf diese Weise lässt sich nicht nur Richard Boyles rasanter Aufstieg in die irische

John Boyle [...]. *And upon the firste notice therof I posted my letters to the Lo[r]d Deputy to comend my cozen Richard Boyle, Dean of waterford, to those bicsshoppicks:*“ [Hervorhebung durch mich.]

¹⁷ LP I, 137 (10.12.1616), 138 (11.12.1616), LP II, 95 (07.11.1623), 237 (09.12.1627). Später gab er in Tallaght in der Nähe von Dublin sogar eine beträchtliche Erweiterung des Kirchengebäudes in Auftrag. Vgl. LP II, 163 (06.08.1625): „I undertook to enlardg the Curch of Tallagh (which at my own chardges I galleryed abowt) by adding a newe chancell thervnto [...]“ Vgl. zudem *Boyle, True Remembrances* (1623), 102 (Jan. 1616): „I cawsed the new church in Bandonbridgtown to be buylt and were a good contributor thervnto, and to the church to Cloghuck.“

¹⁸ LP II, 164 (04.09.1625).

¹⁹ So etwa LP II, 14 (21.04.1621): „Lent M[aste]r Jerom the preacher in Dublin to bring him home to Lismoor iii^h ster.“ Ebd., 156 (05.05.1625): „Lent M[aste]r Stephen Jerrom my chaple at his departure for England iii^h“ Zu Stephen Jerome vgl. *Gillespie, Crisis of Reform*, 196. Im Mai 1612 erledigte ein „M[aste]r Maxwell the preacher“ auf Richards Anordnung hin einen wichtigen Auftrag; womöglich handelt es sich um den später bekannten protestantischen Gelehrten Robert Maxwell. LP I, 11, 09.05.1612, vgl. *Coolahan, Orality, Print and the 1641 Depositions*, 80–82. 1613 gewährte er dem Prediger John Allen einen kleinen Kredit (LP I, 27, 24.06.1613). In Lismore und Youghal standen verschiedene Kapläne in Richards Diensten, die dort regelmäßig den anglikanischen Gottesdienst feierten und die Richard selbstbewusst als „seine“ Prediger bezeichnete (etwa LP II, 198, 316, 350).

²⁰ *Canny, The Upstart Earl*, 34.

Oberschicht besser als bisher verstehen. Intersektionsanalytisch gewendet erscheint auch die vermeintliche ‚Konfessionsmigration‘ des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts in einem anderen Licht.

III. Pracht, Prunk und Puritanismus: Das Grab Catherine Boyles (1632)

Wie nun die historische Intersektionsanalyse dazu beitragen kann, die Laufbahn Richard Boyles sowie den angloirischen Migrationsprozess um 1600 besser zu verstehen, lässt sich zunächst an einem Beispiel verdeutlichen. Zu Ehren seiner kurz zuvor verstorbenen Frau Catherine ließ Boyle 1632 ein aufwendig gestaltetes, rund 1000 £ teures Grabmal im Chor der *St. Patrick's Cathedral* in Dublin errichten, also mitten in einer der wichtigsten anglikanischen Kirchen der Insel. Für eine Person, die angeblich mit dem Puritanismus sympathisierte, war dies gleich doppelt ungewöhnlich: Boyle begab sich hier in einen eindeutig als anglikanisch definierten Raum und nahm zudem im Hinblick auf Lage, Größe und ostentative Prachtentfaltung überhaupt keine Rücksicht auf puritanische Vorstellungen von Innerlichkeit und Zurückhaltung. Lady Catherines Grab übertraf alles, was man bisher in Dublin gesehen hatte, ja es galt Boyle zufolge sogar als „the most beautiful tomb in Ireland“.²¹

Dabei verstieß das Grab nicht allein gegen puritanische Kerntugenden, sondern galt zugleich auch im Kontext der antipuritanischen anglikanischen Kirchenreform der 1630er Jahre als Skandal. Ganz in diesem Sinne rief es nach seiner Fertigstellung umgehend die höchsten Repräsentanten der anglikanischen Kirche auf den Plan – und auch der englische Vizekönig in Irland, Thomas Wentworth (1593–1641), schaltete sich in den Fall ein.²² Denn da sich das Grab an der Ostseite des Chorraums befand, wo nach den Vorstellungen der Reformen nunmehr ein Altar den schlichten Kommunionstisch der Reformationszeit ersetzen sollte, störte es nicht nur ganz empfindlich die Eucharistiefeier. Eine Reihe neuer kirchenrechtlicher Vorgaben verpflichtete die Gläubigen zudem dazu, das Abendmahl kniend zu empfangen, was zur Folge hatte, dass die Gemeinde vor Boyle und ‚seinem‘ Grab auf die Knie gehen musste – ein ungeheurerlicher Vorgang, der aus Sicht des anglikanischen

²¹ TNA, SP 63/254/234 (Feb. 1634). Lady Catherine war bereits einen Tag nach ihrem Tod vorübergehend in einem anderen, provisorischen Grab beigesetzt worden (vgl. *Tait*, *Colonising Memory*, 126).

²² Vgl. *Knowler*, *Letters and Dispatches* 1, 140–141 (Cottington an Wentworth, 29.10.1633), 162–164 (Wentworth an Cottington, 24.11.1633).

Klerus an Blasphemie grenzte.²³ Der wichtigste Kirchenreformer der Britischen Inseln, Erzbischof William Laud (1573–1645), machte seinem Ärger in einem persönlichen Brief an Boyle Luft und verlangte die sofortige Entfernung des Grabmals. Der Altarraum sei, so Laud, kein Ort „for any Man’s Monument“.²⁴ Auch die irische Regierung um Vizekönig Wentworth und eine eigens einberufene königliche Sonderkommission beschäftigten sich monatelang energisch mit der Angelegenheit und kritisierten Boyle scharf.²⁵ Doch auch unter größtem Druck erklärte Boyle kategorisch, lieber sterben zu wollen, als auf Lady Catherines Grab zu verzichten.²⁶

Betrachtet man den Fall also lediglich aus einer konfessionellen Perspektive, dann hatte Richard Boyle alle gegen sich: Die anglikanische Kirchenleitung in Irland, die irische Landesregierung, die Anhänger Erzbischof Lauds, die katholische ‚Untergrundkirche‘, ja sogar die Nonkonformisten. Wieso war Boyle bereit, sich für das Grab seiner Frau konfessionell zwischen alle Stühle zu setzen?

Boyles Risikobereitschaft lässt sich auf den ersten Blick konventionell erklären: Er war elementar darauf angewiesen, einen Mangel an ständischer Ehre zu beheben, denn anders als viele vermögende neuenglische Immigranten war er nicht nur in Irland, sondern auch in England ein völlig unbeschriebenes Blatt. Um seinen in der ständischen Gesellschaft legitimationsbedürftigen sozialen Aufstieg zu erklären, berief er sich zwar auf die göttliche Vorsehung. So wählte er anlässlich seiner Nobilitierung im Jahr 1603 den Wahlspruch „God’s providence is mine inheritance“.²⁷ Dies konnte jedoch hochadlige Vorfahren keinesfalls ersetzen. Boyle hatte daher bereits mehrere professionelle Genealogen an-

²³ *McCafferty*, Reconstruction, 99. Vgl. *Bray*, Anglican Canons, 376, 496, insbes. 528: „They shall also at the same common charge provide [...] a font of stone [...] set in the ancient usual place, for the ministration of baptism, *together with a fair table to be placed at the east end of the church or chancel*, and a cup of silver for the celebration of the holy communion.“ [94. Artikel bzw. ‚Canon‘ des irischen Kirchenrechts von 1634, Hervorhebung durch mich.]

²⁴ *Knowler*, Letters and Dispatches 1, 222 (Laud an Boyle, 21.03.1634): „[Y]et wishing with all my Heart that you had erected that Monument upon the Side of the Quire or any other convenient place, rather than where you have now set it.“

²⁵ Vgl. TNA SP 63/254/268 (Befehl des Königs an Wentworth, April 1634); SP 63/254/256 (März 1634).

²⁶ TNA SP 63/254/235 (Brief Richard Boyles, Februar 1634). Anfang 1635 gab Boyle seinen Widerstand auf, das Grab wurde in die Sakristei verlegt (vgl. dazu *Tait*, Colonising Memory, 132). Heute befindet es sich an der Westseite des Südportals. Ich diskutiere diesen Fall ausführlich in meiner geplanten Monographie zu Irland in der Frühen Neuzeit.

²⁷ LP I, 1.

geheuert, um in aufwendigen Archivrecherchen die ständische Dignität seiner Familie zu beweisen – allerdings ohne Erfolg.²⁸ Ganz anders im Fall seiner verstorbenen Frau: Catherine war die einzige Tochter des ehemaligen irischen Staatssekretärs Geoffrey Fenton (ca. 1539–1608) und die Enkelin Robert Westons (ca. 1515–1573), der zwischen 1567 und 1573 als *Lord Chancellor* in Irland amtiert hatte. Sie stammte also aus einer einflussreichen, mit einem Höchstmaß an ständischer Ehre ausgestatteten Dynastie, die zudem traditionell enge Beziehungen zur anglikanischen Kirche unterhielt.²⁹

So war es dreißig Jahre zuvor gerade ihr Status gewesen, der Catherine als Heiratskandidatin für den jungen Immigranten attraktiv gemacht hatte. Nach dem Tod seiner ersten Frau im Dezember 1599 hatte Boyle daher energisch und erfolgreich um sie geworben – und die Verbindung machte sich umgehend bezahlt. Bereits am 25. Juli 1603 und damit am Tag seiner Hochzeit mit Catherine Fenton war Richard Boyle von Vizekönig George Cary zum Ritter geschlagen worden.³⁰ In den Folgejahren erwies sich Lady Catherine, wie Boyle in seinen Aufzeichnungen betonte, als „a most religious, virtuous, loving, and obedient wife“, der er sechzehn Kinder verdankte.³¹ Sie begleitete Boyles stetigen sozialen Aufstieg nicht nur, sondern legitimierte ihn gleichsam über Bande, indem sie ihr beträchtliches ständisches Prestige in die Waagschale warf: 1613 wurde Boyle ins irische *Privy Council* berufen, 1617 erhielt er den erblichen Titel eines Barons, 1620 wurde die Grafschaft Cork eigens für ihn geschaf-

²⁸ Boyle, *True Remembrances* (1623), 117. Beispielsweise ermittelte ein Master Lyllly in London ein mehr als zweihundert Jahre altes Dokument, in dem ein „Prince Edward“ – gemeint war offenbar Edward Duke of Albermale (1373–1415), ein Enkel Edwards III. – ausdrücklich als „Earle of Rutland and Cork“ bezeichnet worden war. Richard war beeindruckt: Die Urkunde war nicht nur bereits in der Regierungszeit Heinrichs IV. (1399–1413) angefertigt worden, sondern wies darüber hinaus insgesamt sechs Siegel auf, was die Angelegenheit rechtlich wasserdicht zu machen schien. Allerdings konnte auf dieser Grundlage lediglich die Existenz einer mittelalterlichen Grafschaft Cork nachgewiesen werden, für eine adlige Abstammung der Familie Boyle sprach dagegen nichts.

²⁹ Art. ‚Catherine Boyle Fenton‘, in: *Dictionary of Irish Biography* [<http://dib.cambridge.org>; abgerufen am 20.12.16]. Zu Catherine existieren kaum Quellen, was unter anderem daran liegt, dass ihr Handlungsspielraum – nach den Maßstäben des 17. Jahrhunderts – gering war. Beispielsweise war sie in die Führung des gemeinsamen Haushalts kaum eingebunden.

³⁰ Boyle, *True Remembrances* (1632), viii; (1623), 106–107.

³¹ Ebd. (1632), ix: „But that gift of his daughter unto me I must ever thankfully acknowledge as the crown of all my blessings; for she was a most religious, virtuous, loving, and obedient wife unto me all the days of her life, and the happy mother of all my hopeful children, whom with their posterity I beseech God to bless.“ [Hervorhebung durch mich.]

fen. Als Lady Catherine am 16. Februar 1630 starb, trauerte Boyle also zu Recht um „die Krone seines ganzen Glücks“.³²

Boyle hatte folglich eine gute Partie gemacht, von der er auch über Cathelines Tod hinaus profitierte. Genau aus diesem Grund bestattete er sie, wie für Verstorbene aus der Oberschicht traditionell üblich, in Chornähe und errichtete ein eindrucksvolles, für alle sichtbares Symbol ihrer – und damit indirekt seiner eigenen – dynastischen Bedeutung.³³ Damit war Boyle kein Einzelfall. Wie neuere Forschungen zeigen, gaben angloschottische Migranten in den 1630er Jahren verstärkt teure, bildhauerisch bearbeitete Grabmäler in Auftrag, um ihre prekäre soziale Stellung in Irland symbolisch abzusichern.³⁴ Konfessionelle Erwägungen spielten dabei zumeist nur eine untergeordnete Rolle, vielmehr ging es um die Darstellung bzw. performative Herstellung ständischer Ehre.

Die konventionelle, auf den ersten Blick naheliegende Erklärung würde demnach lauten: Lady Cathelines Grab diente der Familienmemoria und damit der ständischen Ehre einer neuen, äußerst legitimationsbedürftigen Adelsdynastie – und deshalb nahm Boyle den Vorwurf der konfessionellen Normabweichung, ja sogar der Blasphemie billigend in Kauf.³⁵ Und tatsächlich ist die Konfession einer Person weder statisch noch unveränderlich. Vielmehr wurde sie von den Akteuren oft pragmatisch und äußerst flexibel eingesetzt und trat in der Praxis vielfach gänzlich in den Hintergrund.³⁶ Gerade eine gezielte analytische Dezentrierung der Kategorie ‚Konfession‘, wie wir sie in unserer Einleitung vorschlagen, kann hier den Blick für die Wirkmächtigkeit anderer Kategori-

³² Ebd., xi: „My dear wife, *the crown of all my happiness*, and mother of all my children, Catherine countess of Corke, was translated at Dublin from this life into a better the 16th of February 1629–30 [...]“ [Hervorhebung durch mich.] Vgl. *ders.*, True Remembrances (1623), 102: „My deer wyfe Katheryne, Cowntess of Cork, died at Dublin the sixteenth daie of ffebruary 1629 to my vnspeakable greef“.

³³ *Harding*, The Dead and the Living, 119–130; *Harding*, Location, 121.

³⁴ *Loeber*, Sculptured Memorials, 271; *Gillespie*, Funerals and Society, insbes. 89f.; *Canny*, Kingdom and Colony, 54; *Harding*, The Dead and the Living, 157.

³⁵ Zur dynastischer Bedeutung von Grabmälern im frühneuzeitlichen Europa vgl. *Chrościcki/Hengerer/Sabatier*, Les funérailles princières en Europe; *Hengerer*, Macht und Memoria; *Karsten*, Das Grabmal des Günstlings (mit weiteren Verweisen).

³⁶ *Pietsch/Stollberg-Rilinger*, Ambiguität, insbes. 14, 26. Vgl. *Greyerz*, Interkonfessionalität; *Hase*, Nonkonformismus, 307–315; *Frijhoff*, The Threshold of Toleration; *Hanlon*, Confession and Community; *Kaplan*, Divided by Faith; *Walsham*, Church Papists; *dies.*, Charitable Hatred; *dies.*, The Reformation of the Landscape; *Schwarz*, All Can be Saved; *Spohnholz*, The Tactics of Toleration; *Louthan*, Diversity and Dissent; *Safley*, A Companion to Multiconfessionalism; *Kästner/Schwerhoff*, Göttlicher Zorn; *Bähr*, Vernichtung religiöser Ambiguität.

en bzw. Kategorieverschränkungen schärfen. Denn wenn Boyle ein prächtiges Grab zu Ehren seiner Gattin errichtete, wenn er nahe Verwandte mit Kirchenämtern versorgte, wenn er anglikanische Kirchengemeinden und Prediger unterstützte, so tat er dies keineswegs aus konfessionellen Gründen. Boyles beträchtlicher Einfluss auf die rechtlich als ‚Staatskirche‘ geltende anglikanische *Established Church* machte vielmehr seinen Aufstieg in der ständischen Gesellschaft in besonders eindrucksvoller Weise öffentlich sichtbar und war gerade deshalb ein integraler Bestandteil seines politischen Handelns.

Also Stand statt Konfession? Anders als bisherige Erklärungsansätze dies suggerieren, waren Fragen der ständischen Ehre nur eine Seite der Medaille. Vielmehr überkreuzten sich in der Person Richard Boyles eine Reihe sozialer Kategorien, die gerade in ihrer spezifischen Wechselwirkung die *New English* in Irland als Gruppe definierten – und diese bislang kaum beachteten Intersektionen werden hier analytisch fassbar. Denn als englischer Immigrant verstand sich Richard Boyle nicht etwa als Engländer oder gar Brite, sondern als Anglo-Ire. Im Wettbewerb um soziale Anerkennung war er von Anfang an darauf angewiesen, in jeder Hinsicht seine Nähe zu den großen irischen Dynastien zu beweisen bzw. diese kulturelle Nähe überhaupt erst herzustellen. Und dazu reichte es nicht aus, ständische Ehre zu akkumulieren und anschließend genealogisch abzusichern. Stattdessen musste Richard Boyle – so könnte man sagen – *Ire werden*, das heißt er musste zugleich ständische, ethnisch-kulturelle sowie punktuell auch konfessionelle Differenzen abbauen. Dies zeigt sich am Grab Lady Catherines in aller Deutlichkeit.

Denn wie sich bereits aus dem Epitaph ergibt, das Richard am Grabmal seiner Frau anbringen ließ, war das Grab vor allem eins – ein irisches Familiengrab:

„This Monument was Erected for the Right Honorable S. Richard Boile [...] in Memorie of his most Dear Vertuous and Religious Wife the Ladie Katherine Countess of Cork and Their Posterity *as also of her Grandfather Dr. Robert Weston* sometime Lord Chancellor of Ireland and one of the Lordes Justices for the Government thereof *whose Daughter Alice Weston* was married to *Sir Geoffray Fenton* Kt. Principal Secretary of State in this Realm [...]“³⁷

Boyle hatte die Gebeine Geoffrey Fentons und Robert Westons, die hier wie selbstverständlich erwähnt werden, im Januar 1633 eigens exhumieren zu lassen. Noch in derselben Nacht wurden beide in der Kanzel der Kirche erneut feierlich beigesetzt – und zwar gemeinsam mit Catherines

³⁷ Das Epitaph habe ich im Jahr 2013 transkribiert. [Hervorhebungen durch mich.]

sterblichen Überresten.³⁸ Boyle hatte die toten Körper der wichtigsten Familienmitglieder also ganz bewusst in einer gemeinsamen repräsentativen Grabstätte zusammengeführt und dabei weder Kosten noch Mühen gescheut.³⁹

Dahinter verbirgt sich eine für die frühneuzeitliche irische Gesellschaft typische Bestattungspraxis. Zwar war es in weiten Teilen Europas für Angehörige der Eliten bereits seit dem Spätmittelalter üblich, sich in Familiengräbern beerdigen zu lassen, um auf diese Weise dynastische Kontinuität zum Ausdruck zu bringen.⁴⁰ In Irland hatte dies jedoch den Charakter einer zentralen sozialen Norm. Eine Beisetzung in den traditionellen Grabstätten der irischen *Clans*, die sich zumeist im Umfeld ehemaliger Klosteranlagen oder aber in wichtigen Kirchen befanden, galt als zwingend erforderlich.⁴¹ Soziologisch formuliert handelte es sich um eine gering institutionalisierte, aber in hohem Maße verbindliche ‚Sittennorm‘, die sich an weite Teile der irischen Bevölkerung richtete.⁴²

Die Befolgung dieser Norm machte zudem einen wichtigen Kern dessen aus, was in der Frühen Neuzeit als ‚irisch‘ galt. Denn wie die neuere Forschung nachdrücklich betont, beruhte Ethnizität in vormodernen Gesellschaften ganz wesentlich auf gemeinschaftsstiftenden Symbolen, Ritualen und nicht zuletzt Orten, zu denen die Grablegen der irischen *Clans* als quasisakrale geographische Fixpunkte unzweifelhaft gehörten.⁴³ Gerade für Inselgesellschaften wie Irland wurde der Zusammen-

³⁸ LP III, 174–175 (09.01.1633). Die alte Grablege hatte sich im Kirchenschiff befunden.

³⁹ Zu den Kosten, die Boyle aufgrund der Umbettung sowie der Anmietung der neuen Grabstelle übernehmen musste, vgl. etwa LP III, 70.

⁴⁰ *Walsham*, *The Reformation of the Landscape, 175–176*, *Hanlon*, *Confession and Community*, 166–167; *Rüther*, *Prestige und Herrschaft*, 57–71, 95–109, insbes. 105.

⁴¹ Vgl. dazu *Meigs*, *The Reformations in Ireland*, 13–15; *Barry*, *The Archaeology of Medieval Ireland*, insbes. 18; *Brown*, *The Cult of the Saints*, 24–28; *Baker*, *Occam’s Duck*, 1–21; *Cahill/Sikora*, *Breaking Ground*, 260–278; *Tait*, *Death*, 66–67.

⁴² *Popitz*, *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, insb. 1–19, *ders.*, *soziale Normen*, 76–86, 97–101. Derzeit wird in der Frühneuzeitforschung verstärkt der Versuch unternommen, verschiedene Normensysteme anhand ihrer jeweiligen Sanktionsinstanz zu unterscheiden. Siehe etwa *Thiessen*, *Das Sterbebett als normative Schwelle*, 625–659, hier 636–639; *ders.*, *Korruption und Normenkonkurrenz*, 91–120. Vgl. jetzt insb. *Karsten/Thiessen*, *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*.

⁴³ Nur in diesem Sinne, d. h. im Hinblick auf räumlich situierte Symbolkomplexe, lässt sich für die Frühe Neuzeit von distinkten ethnischen Gruppen sprechen. Grundlegend *Armstrong*, *Nations before Nationalism*; vgl. *Smith*, *The Nation in History*, 66–69; *Hirschi*, *The Origins of Nationalism*, insbes. 47. Vgl. für den irischen Fall jetzt *Bradshaw*, *Irish Nation*, 45–114.

hang zwischen protonationaler Gruppenidentität und solchen „Ethnoscapen“ wiederholt nachgewiesen.⁴⁴ Und in der Tat wurde die elementare gesellschaftliche Funktion irischer Familiengräber bereits zeitgenössisch, etwa von ausländischen Beobachtern, aufmerksam zur Kenntnis genommen. So schrieb der aus England stammende anglikanische Geistliche John Bramhall (1594–1663) in einem Bericht über den Zustand der irischen Kirche, die Iren seien „geradezu süchtig nach den Gräbern ihrer Ahnen“.⁴⁵

Um sich in die irische Gesellschaft zu integrieren, suchten daher auch schottische sowie englische Immigranten wie Richard Boyle im Verlauf des 17. Jahrhunderts verstärkt Anschluss an diese traditionelle, auf die Gebeine der Ahnen ausgerichtete Bestattungskultur. Zahlreiche Immigrantinnen und Immigranten, darunter der englischstämmige Jurist William Reeves – als Kronanwalt (*Solicitor General*) ein einflussreicher ‚Spitzenbeamter‘ – erwarben zu diesem Zweck Familiengräber.⁴⁶ Das Bedürfnis, sich den irischen Gepflogenheiten entsprechend im Familienumfeld beisetzen zu lassen, zeigt sich besonders eindrücklich im Moment der Normverletzung. Als der 1629 nach Irland emigrierte anglikanische Geistliche John Atherton im November 1640 in einem aufsehererregenden Verfahren wegen ‚Sodomie‘ zum Tode verurteilt wurde, stellte er die soziale Verbindlichkeit der irischen Bestattungskultur gerade dadurch unter Beweis, dass er demonstrativ gegen sie verstieß.⁴⁷ Denn dass Atherton nicht nur, wie für verurteilte Verbrecher üblich, ‚in aller Stille‘ beigesetzt wurde, d. h. ohne die am Grab sonst üblichen rituellen Handlungen, sondern darüber hinaus in einer kalkulierten Demutsgeste auf ein Familiengrab ganz explizit verzichtete hatte, sorgte in Irland für großes Aufsehen.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. etwa *Smith*, Nations and Ethnoscapes; *Hooson*, Geography and National Identity.

⁴⁵ TNA SP 62/257/1, fol. 1 (Bramhall an Laud, 12.01.1639): „mightily addicted to their fathers sepulchers“.

⁴⁶ TNA PROB 11/209/301 (Jane Pickeman/Pickman, 21.09.1649); 11/212/599 (Theodore Schout, 06.06.1650); *Tait*, Death, 66; *Gillespie*, Vestry Records, 29, 35–37, 41, 77, 84, 125, 151, insbes. 181; *Mills*, Registers of the Parish of St. John, 263–265.

⁴⁷ *Bernard*, Memorials, 9f.; *Clarke*, John Atherton, 138–149.

⁴⁸ Diesen Fall diskutierte ich ausführlich in meiner geplanten Habilitation. Zum ‚stillen Begräbnis‘ sowie zum strafverschärfenden so genannten ‚Eselsbegräbnis‘ vgl. *Kühnel*, Die Ehre der Unehrliehen, 271–301; *Lindemann*, Patriots and Paupers, 152–153; *MacDonald/Murphy*, Sleepless Souls, 16–20, 44–50, 210–214; *Houston*, Punishing the Dead, 189–211; *Reynolds*, Anglo-Saxon Deviant Burial Customs, 43–44, 52, 55–56, 97–179, insbes. 168; *Zander*, Von ‚Schinderkühlen‘ und ‚Elendsecken‘, 109–124; *Kästner/Luef*, The Ill-Treated Body, 147–169, insbes. 148–156.

Dass es sich um eine Norm mit höchster Verbindlichkeit handelte, an der alle Bevölkerungsgruppen in Irland und damit auch die angloschottischen *New English* ihr Verhalten ausrichteten, verdeutlichen schließlich quantitative Stichproben. Von insgesamt sechzehn überlieferten Testamenten aus der nördlich von Dublin gelegenen Grafschaft Meath, die im Rahmen rechtlicher Auseinandersetzungen am irischen Kanzleigericht (*Chancery*) eingereicht worden waren, sahen elf explizit oder implizit ein Begräbnis in der Grabstelle der eigenen Familie oder in der Nähe bereits verstorbener Verwandter vor. Typisch waren Formulierungen wie „by my ancestors“, „in my Grandfathers grave“ und „where my father was buried“.⁴⁹ Soweit die Überlieferungssituation belastbare Aussagen erlaubt,⁵⁰ gilt dies auch für andere Regionen Irlands, so etwa für Kilkenny⁵¹ und vor allem für Dublin,⁵² wo Richard Boyle sein Familiengrab anlegen ließ.

Und ganz in diesem Sinne hatte auch Catherine Boyle testamentarisch verfügt, in der Nähe ihrer Ahnen bestattet zu werden – und Richard

⁴⁹ NAI RC 5/8, 24–39 (Christopher Nugent, 15.12.1620): „in the Church of Lagmon by my ancestors“; 71–85 (Robert Dillon 20.05.1593): „my body be buried by my ancestors in Taraghe“; 385–400 (Edward Dowdell, o.D.): „in the p[ar]lishe church of Athlumney by James Dowdall“; 505–511 (Thomas Hamlyn, 26.10.1629): „my body to be buried in our ladies church in Julianston in my Grandfathers grave“; RC 5/9, 83–99 (Walter Goulding, 11.01.1573): „where my father was Buried“; 360–414 (Gerald Aylemer, 15.07.1632): „in the Chappell of the Church of Donada with my wife Julia Nugent“.

⁵⁰ Die Quellenlage ist für Irland erheblich schlechter als etwa für England, wo sich deutlich mehr Testamente erhalten haben. Vgl. *Tait*, *The Wills of the Irish Catholic Community*, 179–198; *Lyons*, *Lay Female Piety*; 57–75; *O'Scea*, *Devotional World*, 27–48. Allgemein zum Umgang mit englischsprachigen Testamenten vgl. *Litzenberger*, *Local Responses*, 417–439; *Marsh*, *Attitudes to Will-Making*, 144–175; *Coster*, *Community*, 511–531.

⁵¹ NAI RC 5/4, 27–34 (Paul Strange, Jan. 1617); 71–81 (John Rochford, 15.02.1616); 261–264 (Peter Butler FitzThomas, 06.10.1601); RC 5/5, 451–461 (William Purcell FitzRedmond, ohne Datum); 569–562 (Richard Waton, 08.12.1634); 650–655 (Edmond Butler FitzRichard, 13.04.1636); 748–752 (James Archer FitzMartin, 10.12.1622); 763–776 (Henry Shee, 02.11.1612); 805–821 (Edward Rothe, 26.01.1603).

⁵² NAI RC 5/7, 42–46. Aus der Grafschaft Dublin sind im zentralen Quellenbestand (NAI RC 5/2) lediglich zehn Testamente überliefert. Davon sahen vier ausdrücklich eine Bestattung im jeweiligen Familiengrab vor (RC 5/2, 91–97, 242–249, 274–281, 474–482). Drei weitere Personen machten lediglich allgemeine Ortsangaben, verließen sich aber offenbar auf informelle Absprachen zu Lebzeiten (RC 5/2, 379–386, 494–503/539–550, 614–616). Zwei Testatoren trafen keine ausdrückliche Regelung (RC 5/2 8–23, 474–482). Ein Ausnahmefall ist Francis Aungiers, 1st Baron of Longford, der in einer kleinen Kapelle „neere [his] dwelling house in Dublin“ bestattet werden wollte (RC 5/2, 605–611).

Boyle hatte diesem Wunsch nicht nur entsprochen, sondern sich für das Familiengrab der Fentons und damit indirekt der Boyles den besten Platz in der wichtigsten Kirche Irlands ausgesucht.⁵³ Nicht nur im Hinblick auf Boyles ständische Ehre war dies ein geschickter Schachzug. Wie deutlich geworden ist, diente Lady Catherines Grab gleichzeitig dazu, die kulturelle Distanz zur irischen Oberschicht zu überbrücken, indem Boyle eine der sozialen Grundnormen der frühneuzeitlichen irischen Gesellschaft minutiös befolgte und sich damit unverkennbar als Ire zu erkennen gab. Ständische Ehre und *Irishness* wurden hier also gleichermaßen performativ hervorgebracht: Boyle benötigte ein repräsentatives Familiengrab, um umfassend – also im Hinblick auf beide Kategorien – gesellschaftlich erfolgreich zu sein.

Es geht hier also gerade nicht um die Frage, ob in der irischen Bestattungskultur nach den Regeln der ständischen Ehre oder aber der ethnisch-kulturellen Integration gespielt wurde. Beide Kategorien können vielmehr gar nicht isoliert voneinander betrachtet werden, es ging stets um Stand und *Irishness*. Diese Verschränkung gerät mit den Mitteln der historischen Intersektionsanalyse deutlich in den Blick. Im Grab Lady Catherines, so lässt sich festhalten, trafen ganz verschiedene Kategorien – Religion bzw. Konfession, Stand sowie Ethnizität – aufeinander und sorgten erst in ihrer Wechselwirkung dafür, dass es seinen sozialen Zweck erfüllte, nämlich gemeinsam mit anderen Praktiken der Intersektionalität das Überleben einer neuen, fragilen, angloirischen Dynastie sicherzustellen.

IV. Differenz abbauen, oder: Wie man einen Iren macht

Dass Stand und *Irishness* in der Person Boyles miteinander interagieren, zeigt sich nicht allein am Grab Lady Catherines. Wie eine Neuauswertung der wichtigsten Quellenbestände zeigt, setzte Richard Boyle konsequent auf soziale Praktiken, die in der Frühen Neuzeit als irisch galten und die gerade deshalb seinen Aufstieg in der ständischen Gesellschaft garantierten: in seinen Heirats- und Erziehungsstrategien, in der Herstellung und Pflege von Patronagebeziehungen sowie in der materiellen Kultur.

1. Hochzeiten, Erziehung, Patronage

Um zu unterstreichen, dass er in die irische Adelsgesellschaft aufgenommen werden wollte, bemühte sich Boyle beispielsweise konsequent

⁵³ Zu Lady Catherines Testament vgl. TNA SP 63/254/234 (Feb. 1634).

um Allianzen mit alteingesessenen irischen Dynastien. Seine eigene Ehe mit Catherine Fenton machte dabei Schule: Auch Boyles Kinder heirateten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht etwa in englische oder neuenglische, sondern in irische Familien ein. So gelang ihm mit dem Ehebündnis seiner 1618 geborenen Tochter Joan mit dem Earl of Kildare ein besonderer Coup.⁵⁴ Umgehend ließ er die Stammtafeln der ältesten irischen Adelshäuser Kildare, Desmond und Ormond überprüfen, um nachzuweisen, dass sein neuer Schwiegersohn über besonders viel ständische Ehre verfügte, an der er und seine Nachkommen partizipieren konnten. Wie erwartet war das der Fall. Das Haus Kildare hatte Boyles Recherchen zufolge knapp die Nase vorn: Es war einige Jahre älter als die ‚Konkurrenz‘. Boyle erklärte daraufhin demonstrativ, er sei „a better Gentleman than any Geraldine“ und spielte damit – als Referenzpunkt seiner dynastischen Bemühungen – ganz explizit auf die Familie seines Schwiegersohns an.⁵⁵ Ganz so wie im Fall seines prächtigen Grabmals kam das erworbene ständische Prestige also nur dann voll zur Geltung, wenn es gleichzeitig dazu diente, den kulturellen Abstand zur irischen Oberschicht zu überbrücken.

Das logische Gegenstück zu Boyles Heiratspolitik waren daher Praktiken, die explizit oder implizit dazu dienten, seine Kinder von Geburt an in die irische Gesellschaft zu integrieren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen wuchsen alle vorübergehend in irischen Pflegefamilien auf, wie dies den Gepflogenheiten des einheimischen Adels entsprach, und lernten die irische Sprache. So sprachen Boyles früh verstorbener erstgeborener Sohn Roger (1606–1615) sowie der 1612 geborene Richard Jr., der später das Erbe seines Vaters antrat, nachweislich Irisch.⁵⁶ Dass der Erwerb irischer Sprachkenntnisse sogar während längerer Bildungsaufenthalte in England weit oben auf der Agenda stand, zeigt der Fall der jüngeren Söhne Richard Boyles, Francis (*1623) und Robert (*1627). Beide hatten offenbar wenig Lust, sich intensiver als nötig mit der irischen Sprache zu beschäftigen und mussten von ihrem Vater zu größeren Anstrengungen gedrängt werden. So schickte Boyle eigens einen Tutor nach Eton, wo beide die Schule besuchten, und ließ sich regelmäßig über die Fortschritt-

⁵⁴ LP II, 109.

⁵⁵ *Canny*, The Upstart Earl, 14; LP II, 100: „John ffitz Thomas ffitz Maurice ffitz Gerald was the first Earl of Kildare, and was created the earle 14 Maii 1316. James ffitz Edmond Butler was the first Earle of Ormond, and was created Earle in october 1328. Maurice ffitz Thomas ffitz gerald was the first Earle of Desmond, and was created Earle the xxviith of August 1329.“ [Hervorhebungen durch mich.] Als ‚Geraldine‘ wurden traditionell die Angehörigen der anglonormannischen Adelsdynastie FitzGerald in den Hauptlinien Kildare und Desmond bezeichnet.

⁵⁶ Ebd., 94–98, 102, 127.

te seiner Kinder unterrichten. Die Bilanz fiel zwar äußerst ernüchternd aus: „They practise the French and Latine but they affect not the Irish, notwithstanding I shew many reason [sic] to bind their minds thereto“, wie es in einem Brief aus Eton hieß.⁵⁷ Allerdings unterstreicht dieser Fall gerade, dass Richard Boyle die Zukunft seiner Familie in Irland sah und von seinen Kindern entsprechende ‚Anpassungsleistungen‘ erwartete.

Dass es dabei nicht nur um das praktische Problem ging, dass sich die Familie mit ihrer irischen Umwelt verständigen musste, gerät aus intersektionsanalytischer Perspektive deutlich in den Blick. Denn einerseits waren Kenntnisse der irischen Sprache tatsächlich dringend erforderlich, um etwa mit irischen Pächtern und Bediensteten ohne Übersetzer kommunizieren zu können. Die Kindererziehung innerhalb bestimmter personalisierter Netzwerke an Pflegefamilien auszulagern, wie Boyle dies praktizierte, entsprach andererseits aber wie erwähnt den üblichen Erziehungsmaßnahmen innerhalb der großen irischen Adelsdynastien. In der Forschung wird dieses Phänomen als gälische Ziehkindschaft bzw. als „Wet and Dry-Nursing Regime“ bezeichnet.⁵⁸ Dort, wo kulturelle Differenz ab- und *Irishness* aufgebaut wurde, nämlich in den irischen Pflegefamilien, wurden gleichzeitig die Regeln der irischen Adelsgesellschaft befolgt und dadurch ständische Ehre erzeugt.

Diese Integrationsbemühungen blieben nicht auf Boyles junge Dynastie begrenzt. Sie waren vielmehr von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. So förderte Boyle gezielt Schulen, die nicht nur Kindern aus neuenglischen Familien offenstanden, sondern sich ausdrücklich auch an die angloirische sowie gälische Bevölkerung richteten. Solche ‚inklusive‘ Schulen, in denen auch irische Kinder unterrichtet wurden, lagen Anfang des 17. Jahrhunderts innerhalb der neuenglischen Siedleraristokratie im Trend, ja sie gehörten geradezu zum kulturellen Sendungsbewusstsein der Immigranten – und auf diesem Gebiet war niemand so erfolgreich wie Richard Boyle.⁵⁹

Eine besonders wichtige Rolle spielte die auf Betreiben Boyles im Mai 1613 gegründete *Free School* in Youghal, die er in seinen Aufzeichnungen immer wieder erwähnte und auf die er unentwegt persönlich Einfluss nahm. So notierte er am 7. April 1616 anlässlich der Einweihung des Schulgebäudes: „[M]y freeschool in yoghall received dedication.“⁶⁰ In den

⁵⁷ LP Second Series, III, 224 (Carew an Cork, Ende 1635).

⁵⁸ *Kühlmann*, Ziehkindschaft; *Canny*, Upstart Earl, 94, 98, 102; *ders.*, Kingdom and Colony, 55.

⁵⁹ Vgl. *Bardon*, Plantation of Ulster, 313–315.

⁶⁰ *Boyle*, True Remembrances (1623), 101. Ebd., 100: „The 4 of Maye 1613 I began to lay the happy foundaon of my free school and Almes howses in yoghall.“

Vorjahren hatte Boyle verschiedene Handwerker eigenhändig bezahlt und ein Stipendium eingerichtet, das der Besoldung des Schulmeisters diente.⁶¹ Um das Tagesgeschäft in der Schule kümmerte sich allerdings Boyles angloirische Schwiegermutter Alice Fenton, der er zu diesem Zweck im Mai 1613 ein Budget von 50 £ zur Verfügung gestellt hatte.⁶²

Dass Boyle hier die Hilfe seiner Schwiegermutter in Anspruch nahm, ist in zweifacher Hinsicht aufschlussreich. Denn erstens war der Aufbau einer solchen *Free School* eine standesgemäße karitative Beschäftigung für eine Frau aus der irischen Oberschicht. Das Bauprojekt bot Boyle also die Möglichkeit, eine nahe Verwandte genau so zu beschäftigen, wie es sich für eine adlige Dame gehörte. In den Folgejahren übertrug Boyle seiner Schwiegermutter daher weitere verantwortungsvolle Aufgaben.⁶³ Zweitens verkörperte Lady Alice gerade durch ihre Zugehörigkeit zu einer bedeutenden angloirischen Familie den programmatischen Anspruch, die Schule auch für Einheimische zu öffnen: Alice war – im Gegensatz zu Boyle – gerade keine neuenglische Migrantin, sondern verfügte als Angehörige eines irischen Adelshauses über beträchtliches lokales Renommee. Auch hier ging es Boyle also darum, seine neue irische Dynastie performativ abzusichern, indem er ständische Ehre und *Irishness* miteinander kombinierte, denn Lady Alice verfügte unbestreitbar über beides. Noch vor Abschluss der Bauarbeiten ließ Boyle sein Wappen am Schulhaus anbringen und machte damit öffentlich deutlich, dass er die neue *Free School* als Teil seiner genealogischen Bemühungen betrachtete: Er wollte

LP I, 105 (07.04.1616): „My new schoole at yoghall was dedicated to god & for learning.“

⁶¹ LP I, 50: „[P]aid M[aste]r Langreddy about the fynishing of the schoolhowse and almes howse in yoghall other v^{li} which makes up the last bargayn xv^{li} [...]“ Ebd.: „Sent the mason by Owen iii^{li} on accompt from Lismore for the School and Almes howse.“ LP I, 142 (20.02.1616): „Paid M[aster]r Godwyn for his first payment of his stipend as schoolm[aste]r of my free school of yoghall at 20^{li} ster per anno [...]“ Ebd., 151 (07.05.1617): „to M[aste]r godwyn 20^{li}; the remayn[der] toward my poor in the almes howse, their maintenance being xvi^{li}, iii^s, xi^d.“ Ebd., 174 (09.11.1617): „Paid M[aste]r godwyn x^{li} ster: and to M[aste]r davendage v^{li} ster: in bothe xv^{li} ster: for their half yeares ffee or stipend, as scholem[aste]r and Vssher for my ffree school in yoghall.“ LP II, 55 (19.09.1622): „I gave the place of vssher of my ffree schoole to M[aste]r broun uppon M[aste]r goddens comendacions, to begin at Michas next.“ Vgl. auch LP II, 95 (08.11.1623).

⁶² LP I, 23 (04.05.1613). Im Juli erhielt sie einen weiteren Zuschuss, wie sich aus Richards Aufzeichnungen ergibt. LP I, 28 (01.07.1613): „I delivered my mother to paie for some of the slatts for my Almes house viiili, xviss.“ [Hervorhebung durch mich.]

⁶³ *Canny*, The Upstart Earl, 93. So erhielt sie im Mai 1626 mit 15 £ ein kleine Anzahlung, um in seiner Residenz in Lismore die Gartenanlagen zu planen; die Gesamtkosten beliefen sich auf 110 £ (LP II, 185, 15.05.1626).

als irischer und nicht etwa ‚nur‘ als englischer Adliger anerkannt werden.⁶⁴

Um dieses Ziel zu erreichen, musste Boyle zudem, wie jeder andere irische Adlige auch, nach den Regeln der gälischen Patronage spielen. Mit Piaras Feiritéir (engl. Pierce Ferriter, gest. 1653) förderte Boyle daher einen Barden, wie sie bereits seit dem Frühmittelalter zur kulturellen Grundausrüstung irischer *Clans* gehörten.⁶⁵ So bat Feiritéir, der aus einer anglonormannischen Adelsfamilie stammte, im März 1629 ausgerechnet Boyle um Hilfe in einer dringenden Rechtsangelegenheit. Zwischen beiden bestand gemäß den Regeln der irischen Adelsgesellschaft ein wechselseitiges Treueverhältnis, denn Feiritéir hatte seine Ländereien von Boyle gepachtet. Boyle setzte sich nicht nur wiederholt für seinen Schützling ein, sondern unterstützte ihn auch finanziell.⁶⁶ Feiritéir zeigte sich im Gegenzug erkenntlich und verfasste mindestens ein Lobgedicht auf Boyle und seine Familie – Boyle wird darin als „the brave Earl of Cork“ (*Iarla calma Chorcaigh*) bezeichnet.⁶⁷ Wie andere irische Adels Häuser traten die Boyles also als Mäzene ihres persönlichen Dichters auf und reproduzierten damit offenbar ganz bewusst das Verhalten ihrer irischen Umwelt. Gegen den Widerstand der Krone unterstützte Richard Boyle darüber hinaus gezielt seine irischen Klienten und lehnte es über weite Strecken ab, englische oder schottische Pächter bevorzugt zu behandeln, wie dies der offiziellen englischen Irlandpolitik entsprochen hätte.⁶⁸

Dass diese Strategie aufging, zeigt sich besonders deutlich in der Person von Richard Boyles Sohn Lewis, Viscount Kinalmeaky (*1619). Denn obwohl Lewis Boyle in der *Irish Rebellion* auf der neuenglischen, protestantischen Seite gekämpft hatte und in der Schlacht von Liscarroll im September 1642 fiel, wurde er in der gälischen Poesie des 17. Jahrhunderts als irischer Held verehrt, der – wie es schien – die alten Adelsideale der Ritterlichkeit und Galanterie verkörperte.⁶⁹ Die Boyles hatten es also

⁶⁴ LP I, 76 (20.06.1615).

⁶⁵ Zur irischen Literatur um 1600 und ihrer politischen Bedeutung vgl. *Cunningham*, Native Culture; *dies.*, The World of Geoffrey Keating; *Ó Buachalla*, James our True King; *Leerssen*, Mere Irish; *Caball*, Lost in Translation.

⁶⁶ LP II, 304 (08.03.1629).

⁶⁷ *Ó Duinnín*, Dánta, 103–105, hier 105.

⁶⁸ TNA PRO 31/8/199 (Philadelphia Papers, Bd. 1), 259.

⁶⁹ Zur *Irish Rebellion* vgl. im Überblick *Gibney*, The Shadow of a Year; *Ó Siochrú/Ohlmeyer*, Ireland: 1641. Context and Reactions; *Ute Lotz-Heumann*, Gewaltpraktiken und ihre Diskursivierung, 375–389. Zu Lewis Boyle vgl. *Canny*, The Upstart Earl, 79.

ganz offensichtlich weit gebracht, indem sie Adeligkeit durchweg als ‚irische‘ Adeligkeit verstanden und praktizierten.

2. Materielle Kultur

Boyles Bemühungen, seinen sozialen Aufstieg durch die demonstrative Integration in die irische Gesellschaft abzusichern, zeigen sich schließlich auch in der materiellen Kultur: Boyle setzte irische Gegenstände und Ressourcen gezielt ein, um sich ganz bewusst als angloirischer Adliger in Szene zu setzen.⁷⁰

Wie aus seinen Aufzeichnungen hervorgeht, verschenkte Boyle seit den 1620er Jahren mit Vorliebe Kleidungsstücke, Speisen und Getränke, die zeitgenössisch als dezidiert irisch galten, an enge Verbündete und Freunde.⁷¹ So besiegelte er die Vermählung seiner Tochter Catherine mit dem Sohn des englischen Adligen Sir Thomas Beaumont im Juli 1622, indem er Beaumont kostbare Geschenke übergab, darunter neun Pakete gefärbte Wolle aus der südirischen Grafschaft Waterford und ein Fass mit eingelegten Muscheln, wie sie an der irischen Ostküste hergestellt wurden.⁷² Boyles Geschenke erreichten nachweislich die höchsten gesellschaftlichen Kreise auf den Britischen Inseln,⁷³ wobei er nicht nur die sozialen Regeln des Gabentauschs penibel einhielt, sondern auch seine Standesgenossen sehr genau beobachtete.⁷⁴ So organisierte Boyle im März 1629 in größter Eile zwei besonders prachtvolle irische Windhunde für den königlichen Favoriten James Hay, 1st Earl of Carlisle († 1636), weil mit Dominick Sarsfield bereits ein anderer, frisch nobilitierter Lord aus einer

⁷⁰ Zur gestiegenen Bedeutung einer dezidiert kulturwissenschaftlichen Materialitätsforschung vgl. *Füssel*, Materialität, 433–463, *Siebenhüner*, Things That Matter, 373–409 (jeweils mit weiteren Verweisen).

⁷¹ Erste Hinweise finden sich bereits einige Jahre früher, etwa im September 1616, als Richard Boyle irische Wolle an eine befreundete Adlige verschenkte: „I gave my Ladie Brian as much mingled fyne ffryze as will make her a gown at her departure from me.“ LP I, 126, 10.09.1616.

⁷² LP II, 49–50 (26.07.1622): „My lo[rd] Beaumont departed Lismoor to tak[e] shipping at yoghall. I gave him [...] 9 bundles of mingled coloured irish ffryce & a barrell of pyckled skallops.“ Weitere Fälle z.B.: LP II, 62 (11.11.1622): „[...] and at Sir Thomas his departure, as much mingled colored waterford frize as would make him a sute I gave him [...]“; LP II, 138 (09.09.1624).

⁷³ So notierte Boyle im September 1626: „I sent my lettres and 15 yards of ffyne black irish ffryze to my lo[rd] of Canterbury.“ LP II, 197 (26.09.1626).

⁷⁴ Zu den Regeln des vormodernen Gabentauschs vgl. grundlegend *Davis*, The Gift in Sixteenth-Century France; *Groebner*, Gefährliche Geschenke; *Alga-zi/Groebner/Jussen*, Negotiating the Gift.

etablierten irischen Familie mit einem ganz ähnlichen Geschenk für Aufsehen gesorgt hatte.⁷⁵ Umgekehrt erhielt Boyle selbst regelmäßig irische Waren von seinen Klienten, für die er sich zumeist umgehend erkenntlich zeigte.⁷⁶

Eine besondere Rolle spielte ab 1628 Whiskey, den Boyle mit dem zeitgenössischen irischen Begriff als „Usquebaugh“ bezeichnete. Als erster erhielt der zweite Earl of Suffolk, Theophilus Howard (1584–1640), der kurz zuvor das Erbe seines Vaters angetreten hatte, im Oktober 1628 „some us[qu]eba[u]gh“ als Geschenk.⁷⁷ Wenig später überbrachte Boyle dann sogar dem Erzbischof von Canterbury ein kleines Fässchen mit besonders hochwertigem Whiskey, das er seinerseits von einem befreundeten Iren geschenkt bekommen hatte.⁷⁸ Inzwischen hatte sich nach den Regeln von Gabe und Gegengabe eine ‚Tauschbörse‘ irischer Gegenstände entwickelt, wie aus einem Eintrag vom 31. Dezember 1628 hervorgeht – Boyle organisierte gerade passende Geschenke zum Neujahrstag:

„M[aste]r Wiseman sent my a Ronlet of Vscebagh, which I sent to my Lo[rd] Totneis, and I exchanged my peec of dongarvan mingled colored ffrize with John Buckner, for a peec of black ffrize, which I sent my lo[rd] of Canterbury to make him a cassock.“⁷⁹

In diesen Praktiken des Schenkens überkreuzten sich erneut die beiden soziale Kategorien Stand und *Irishness*. Denn um seine ständische Ebenbürtigkeit unter Beweis zu stellen, orientierte sich Boyle an den Regeln des adeligen Gabentauschs. Gleichzeitig demonstrierte er in ein und denselben Praktiken, d.h. in der Übergabe von Gegenständen, die zeitgenössisch als eindeutig irisch galten, seine inzwischen erworbene Nähe zur irischen Kultur. Stand und *Irishness* waren hier also in einer Weise ineinander verschränkt, die die Grenzen der verschiedenen sozialen Gruppen – Altengländer, Neuengländer sowie gälische Iren – unscharf erscheinen ließ und die stattdessen das Potential besaß, zu einer inklusiven irischen Identität beizutragen, an der Boyle sein Handeln ganz offensichtlich ausrichtete.

⁷⁵ LP II, 305 (19.03.1629).

⁷⁶ LP I, 135 (30.11.1616): „John nagle sent me ffrize for a Jerkin [...]“ LP II, 173 (01.01.1626): „Seely Roch sent my wife a new mantle, and to me ten yard of ffyne purple ffrize, so as I have that peec, & a black peec Redmond Barries wife sent to me, & a peec of mingled colored ffrize from John Nogle.“ [Hervorhebungen durch mich.]

⁷⁷ LP II, 285 (30.10.1628).

⁷⁸ LP II, 290 (10.12.1628). Am selben Tag erhielt Richard Boyle von einem John Bayly, dem er einen Kredit gewährt hatte, zum Dank „a gardeviance of usquabagh“ (ebd.).

⁷⁹ LP II, 293 (31.12.1628).

Dass das der Fall war, zeigt sich schließlich besonders deutlich in Boyles engster Umgebung. Für seinen Stammsitz *Lismore Castle* hatte Boyle nachweislich mehrere Harfen und damit die wesentlichen Artefakte der gälischirischen Bardenkultur erworben. So lassen sich bereits für das Jahr 1614 erste finanzielle Zuwendungen an einen Harfenbauer nachweisen.⁸⁰ Im Februar 1620 hatte er gerade ein erstes eigenes Instrument angeschafft.⁸¹ Auch diese Investition lohnte sich für Boyle doppelt. Einerseits benötigte ein wichtiger Adliger naturgemäß professionelle Musiker und Instrumente, um im Konzert der höfischen Musik mitspielen zu können. So erwähnte Boyle bereits im Juli 1616 einen hauseigenen „musicon“. 1626 hatte er bereits mehrere Musiker unter Vertrag, die er mit großzügigen Geschenken und Prämien dauerhaft an seine Familie zu binden versuchte.⁸² Dass er seine Kontakte spielen ließ, um sein Orchester mit Instrumenten ausstatten zu können, ergibt sich ebenfalls aus seinen Aufzeichnungen.⁸³ Andererseits kam es darauf an, gleichzeitig gälische Kunstformen zu fördern und auf diese Weise kulturelle Differenz abzubauen. Harfen leisteten beides: Sie bewiesen Boyles erlesenen Kunstgeschmack, profilierten ihn als bedeutenden Adligen und brachten zudem seine besondere Verbundenheit mit der irischen Kultur zum Ausdruck. So war der bereits erwähnte, von Boyle stark geförderte gälische Barde Piaras Feiritéir für sein ausgezeichnetes Harfenspiel bekannt.⁸⁴ Irische Kunstgegenstände waren also ausgesprochen nützlich für die ständische Reputation ihrer Besitzer und erbrachten zudem gegenüber der gälischirischen Adelsgesellschaft den Nachweis, dass man die irische Kultur besonders zu schätzen musste.

Boyle verwendete irische Artefakte wiederholt in dieser doppelten Eigenschaft. Beispielsweise schenkte er der Universität Oxford im Januar

⁸⁰ LP I, 36 (Januar 1614) „I paid donnell duff o cohell her M[a]jesty's harper, in London xxxvii^{li} ster. [...]“ Ebd., 65 (Februar 1615): „I delivered peers power Donnell the queens harper's acquittance für the 80^{li} for the sheryfwick of Corck which I paid for him.“ [Hervorhebungen durch mich.] Diese Einträge belegt natürlich gerade nicht, dass Richard bereits zu diesem Zeitpunkt eine Harfe gekauft hatte – es ging im Gegenteil ‚lediglich‘ um ein königliches Amt. Aber entsprechende Kontakte bestanden bereits und wurden in der Folgezeit noch intensiviert. Vgl. etwa LP I, 119 (22.07.1616): „[L]ent Donnell the harper other v^{li} which makes vi^{li} (...)“, LP II, 321 (14.05.1629): „Donnell duff o cahill, the harper, this day delivered W[illia]m Barber 40^{li} to be paid his wife by exchandg in Ireland, to which effect I wrott to M[aste]r Whalley.“

⁸¹ LP I, 241 (20.02.1620): „I lent my new harp to W[illia]m Barry the blynde harper to raise.“

⁸² LP I, 119 (22.07.1616), LP II, 173 (01.01.1626). Vgl. LP II, 211 (30.03.1627): „I gave to 3 of my musicons 3 English coves that I had for Herriotts [...]“

⁸³ LP I, 157 (29.06.1617): „[P]ayd M[aste]r Brian for a chest of vyolles he brought me from Mynnyott viii^{li} ster.“

⁸⁴ Ó Duinnín, Dánta.

1629 eine kostbare, vermutlich aus einer irischen Werkstatt stammende Bibelhandschrift.⁸⁵ Damit trat er öffentlich als Förderer der Wissenschaften auf, erreichte aber zugleich mehr als das, denn in der Außendarstellung der irischen ‚Elite‘ wurden Manuskripte ganz bewusst eingesetzt, um die kulturelle Bedeutung, ja Überlegenheit der irischen Zivilisation nachzuweisen.⁸⁶ Aufwendig gestaltete Handschriften wie Boyles Bibel erfüllten eine zentrale identitätsstiftende Funktion und wiesen ihre Besitzer als besondere Kenner der irischen Gepflogenheiten aus – und ganz offensichtlich setzte Boyle einiges daran, genau diese ‚Kennerschaft‘ unter Beweis zu stellen.

V. Ergebnisse und Perspektiven

Um als Mitglied der irischen Oberschicht anerkannt zu werden, bemühte sich Richard Boyle also insbesondere im Verlauf der 1620er und 1630er Jahre offensiv darum, kulturelle Differenzen zu überbrücken. Wie deutlich geworden ist, suchte er nicht nur ganz gezielt Anschluss an irische Verhaltensweisen und an die irische materielle Kultur, sondern befolgte gleichzeitig die Regeln der für ihn maßgeblichen adligen *Community*. Boyle kombinierte also konsequent Ethnizität und ständische Ehre, weil diese ‚Intersektion‘ für einen englischen Immigranten ganz offensichtlich die besten Aufstiegschancen bot. Anders als von Teilen der älteren Forschung geltend gemacht, spielten konfessionelle Erwägungen dagegen zumeist nur eine untergeordnete Rolle. Ihre spezifische Bedeutung gewann die Kategorie ‚Konfession‘ erst im Zusammenspiel mit ständischen sowie ethnisch-kulturellen Aspekten. Am Grabmal Lady Catherines hat sich diese kategoriale Wechselwirkung deutlich gezeigt: Seinen sozialen Zweck erfüllte es deshalb, weil es nicht nur wie üblich der Familienmemoria und damit der ständischen Ehre diente, sondern zugleich das Selbstverständnis der Familie als irische Adelsdynastie in aller Öffentlichkeit zum Ausdruck brachte. Die Kategorie ‚Konfession‘ trat demgegenüber völlig in den Hintergrund, ja Boyle verstieß sogar offen gegen die konfessionellen Erwartungen des anglikanischen *Establishments*.

Was bedeutet dieser Befund für die zeitgenössische ‚Konfessionsmigration‘ auf den Britischen Inseln? Eine Konfessionsmigration hat es – so könnte man im Sinne einer Hypothese für künftige Forschungen formu-

⁸⁵ LP II, 284 (27.01.1629): „I sent my manuscript byble to my vnckle, Doctor weston, to be as my gift given to the library of christchurch colledg in oxford, and paid 3^s & 6^d for bynding.“

⁸⁶ Gillespie, *Material Culture*, 57 f.; *ders.*, *Culture of Print*, insbes. 117; *Caball*, *Lost in Translation*; *Leerssen*, *Mere Irish*, 274.

lieren – allenfalls situativ gegeben, d.h. im Hinblick auf bestimmte Verhaltensweisen der Akteure, in denen stets verschiedene Kategorien in verschiedenen Konstellationen interagierten. Zwar war die englische Irlandpolitik um 1600 maßgeblich religiös motiviert, aber was die Migrantinnen und Migranten in der sozialen Praxis aus ihrer Migrationsentscheidung machten, war von zahlreichen Faktoren abhängig. Intersektionsanalytisch gerät deutlich in den Blick, dass das klassische Konflikt-narrativ revidiert werden muss: Die Anwesenheit der *New English* in Irland war mehr als nur ein religiöser Krisenherd.

Vielmehr eröffnete der Migrationsprozess die Chance auf ein pragmatisches, betont respektvolles Miteinander. Konflikte zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen in Irland, die zunehmend ein eigenständiges konfessionelles Selbstbewusstsein entwickelten, waren zwar keineswegs selten. Auf der Akteursebene zeigt sich jedoch, dass stets das Potential bestand, eine geteilte Wertschätzung der irischen Kultur zu entwickeln, gerade weil dies über weite Strecken ganz im Interesse der Beteiligten lag. Denn der Weg in die irische Elite führte ganz offensichtlich über die demonstrativ zur Aufführung gebrachte Verschränkung von Stand und *Irishness*. Die beteiligten Personen mussten sich zu einem ‚kleinsten gemeinsamen Nenner‘ bekennen, um in Irland gesellschaftlich erfolgreich zu sein.

Daraus ergibt sich eine neue Perspektive auf zeitgenössische Gruppenbildungsprozesse in Irland, der meines Erachtens in künftigen, vergleichend angelegten Untersuchungen nachgegangen werden müsste. Denn gerade die demonstrative Annäherung der Migranten an die irische Kultur, wie sie sich bei Richard Boyle nachweisen lässt, hatte gleichsam ‚hinter ihrem Rücken‘ offenbar erhebliche Folgen. Fast alle englischen Amtsträger in Irland nutzten die Insel bekanntlich als Sprungbrett für eine Verwaltungskarriere in England oder hatten zumindest die Absicht, das zu tun.⁸⁷ Aber je stärker sich die Migranten in die irische Elite zu integrieren versuchten, umso stärker entfremdeten sie sich habituell von England. Ganz offensichtlich gerieten sie damit in die diskursive Falle: Wie die Forschung seit langem betont, existierte in London und Westminster ein einflussreicher Irlanddiskurs, wonach hochzivilisierte Engländer dort – auf dieser eigenartigen Insel an der Peripherie Europas – früher oder später zu wilden, kulturlosen Barbaren degenerieren.⁸⁸

Indem sich die Migranten an ihre irische Umwelt anpassten, stellten sie, so ließe sich theseartig formulieren, aus englischer Perspektive die

⁸⁷ Vgl. *Brady/Ohlmeyer*, *British Interventions in Early Modern Ireland*. Vgl. klassisch *Kearney*, *Strafford in Ireland*.

⁸⁸ Vgl. etwa *Canny*, *Kingdom and Colony*, 36f., 40.

Richtigkeit dieser Vorstellung gerade unter Beweis. Sie waren ja ganz offensichtlich bereits zu Iren ‚degeneriert‘ und erfüllten das Klischee damit geradezu mustergültig. Für diese Anglo-Iren, die, wie es schien, die subtilen und kulturell raffinierten Spielregeln der höfischen Gesellschaft verlernt hatten, hatte man in England keine Verwendung mehr. Damit geriet die Möglichkeit, aus Erfolgen in Irland auch in England Kapital zu schlagen, wie dies den üblichen Regeln innerhalb des englischen Kolonial- und Verwaltungssystems entsprochen hätte,⁸⁹ für die Immigranten zunehmend außer Reichweite. Was sich im Fall Richard Boyles beobachten lässt, könnte daher eine zunächst nicht intendierte Gegenstrategie der *New English* gewesen sein. Sie richteten ihre Ressourcen und ihre sozialen Praktiken von Jahr zu Jahr stärker auf Irland aus, um karrierestrategisch nicht ins Abseits zu geraten – und wurden womöglich gerade dadurch, also durch die zunehmende, sich gegenseitig verstärkende Verschränkung von Stand, Ethnizität und Konfession, zu einer distinkten sozialen Gruppe. Als alter Mann bezeichnete sich Richard Boyle vollkommen selbstverständlich als „Irishman“.⁹⁰

Ungedruckte Quellen

National Archives of Ireland, Dublin [= TNA].
RC 5.

National Library of Ireland, Dublin [= NLI].
MS 6245.

The National Archives, London [= TNA].
PRO 31/8/199 (Philadelphia Papers, Bd. 1).
PROB 11/209/301.
SP 62/257; 63/254.

Gedruckte Quellen

Bernard, Nicholas, Some Memorials of the Life and Penitent Death of Dr. John Atherton, Bishop of Waterford in Ireland, London 1711.

Boyle, Richard, True Remembrances (1632), in: The Works of Robert Boyle, Bd. 1, hrsg. v. Thomas Birch, London 1774, vii–xii.

Boyle, Richard, True Remembrances (1623), in: The Lismore Papers, Bd. 1, 106–112.

Dánta Phiaraís Feiritéir, hrsg. v. Pádraig Ó Duinnín, Dublin 1934.

⁸⁹ Siehe dazu den Beitrag von Florian Kühnel in diesem Band.

⁹⁰ Hier zit. *Canny*, The Upstart Earl, 125.

- Registers of the Parish of St John the Evangelist, Dublin, 1619–1699, hrsg. v. James Mills, Dublin 2000.
- Report of the Historical Manuscripts Commission, 10th Report, Appendix 6 (1886).
- The Earl of Strafforde's Letters and Dispatches, 2 Bde., hrsg. v. William Knowler, London 1739.
- The Lismore Papers, First Series, Bd. 1–3, Second Series, Bd. 3, hrsg. von Alexander B. Grosart, London 1886–88 [= LP I–III].
- The Vestry Records of the Parish of St John the Evangelist, Dublin, 1595–1658, hrsg. v. Raymond Gillespie, Dublin 2002.

Literatur

- Algazi, Gadi/Valentin Groebner/Bernhard Jussen*, Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 188), Göttingen 2003.
- Armstrong, John A.*, Nations before Nationalism, Chapel Hill, NC 1982.
- Bähr, Matthias*, „A Wall of Separation“. Die Vernichtung religiöser Ambiguität in Irland (ca. 1600–1640), in: ZHF 41 (2014), 89–123.
- Baker, Christine*, Occam's Duck: Three Early Medieval Settlement Cemeteries or Ecclesiastical Sites?, in: Death and Burial in Early Medieval Ireland in the Light of Recent Archaeological Excavations, hrsg. v. Christiaan Corlett/Michael Potterton (Research Papers in Irish Archaeology, 2), Dublin 2010, 1–21.
- Bardon, Jonathan*, The Plantation of Ulster. The British Colonisation of the North of Ireland in the Seventeenth Century, Dublin 2012.
- Barry, Terence B.*, The Archaeology of Medieval Ireland, London/New York 1987.
- Bauer, Thomas*, Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams, Berlin 2011.
- Bradshaw, Brandan*, „And so began the Irish Nation.“ Nationality, Nationalism and National Consciousness in Pre-Modern Ireland, Farnham 2015.
- Brady, Ciaran*, The End of the O'Reilly Lordship, 1584–1610, in: Regions and Rulers in Ireland, 1100–1650. Essays for Kenneth Nicholls, hrsg. von David Edwards, Dublin 2004, 174–200.
- Brady, Ciaran*, Making Good: New Perspectives on the English in Early Modern Ireland, in: British Interventions in Early Modern Ireland, hrsg. v. Ciaran Brady/Jane Ohlmeyer, Cambridge 2005, 1–27.
- Brady, Ciaran/Jane Ohlmeyer* (Hrsg.), British Interventions in Early Modern Ireland, Cambridge 2005.
- Brown, Peter*, The Cult of the Saints. Its Rise and Function in Latin Christianity, London 1981.
- Caball, Marc*, Lost in Translation: Reading Keating's Foras feasa ar Éirinn, 1635–1847, in: Oral and Print Cultures in Ireland, 1600–1900, hrsg. v. Marc Caball/Andrew Carpenter, Dublin 2010, 47–68.

- Cahill*, Mary/Maeve *Sikora*, *Breaking Ground, Finding Graves: Reports on the Excavations of Burials by the National Museum of Ireland, 1927–2006*, Bd. 2, Dublin 2011.
- Canny*, Nicholas, *The Upstart Earl. A Study of the Social and Mental World of Richard Boyle, first Earl of Cork, 1566–1643*, Cambridge 1982.
- Canny*, Nicholas, *Kingdom and Colony: Ireland in the Atlantic World 1560–1800*, Baltimore/London 1988.
- Canny*, Nicholas, *Making Ireland British, 1580–1650*, Oxford 2001.
- Chrościcki*, Juliusz/Mark *Hengerer/Gérard Sabatier* (Hrsg.), *Les funérailles princières en Europe, XVIe – XVIIIe siècle*, Bd. 1: Paris 2012, Bd. 2: Rennes/Ver-sailles 2013.
- Clarke*, Aidan, *A Woeful Sinner: John Atherton*, in: *Taking Sides? Colonial and Confessional Mentalités in Early Modern Ireland*, hrsg. v. Vincent P. Carey/Karl S. Bottigheimer, Dublin 2003, 138–149
- Coakely*, John/Jennifer *Todd* (Hrsg.), *Breaking Patterns of Conflict in Northern Ireland*, London 2014.
- Coolahan*, Marie-Louise, „And this deponent further sayeth“: *Orality, Print and the 1641 Depositions*, in: *Oral and Print Cultures in Ireland, 1600–1900*, hrsg. v. Marc Caball/Andrew Carpenter, Dublin 2010, 69–84.
- Coster*, Will, *Community, Piety, and Family in Yorkshire Wills between the Reformation and the Restoration*, in: *Life and Thought in the Northern Church, c. 1100–c. 1700. Essays in Honour of Claire Cross*, hrsg. v. Diana Wood, Wood-bridge 1999, 511–531.
- Crawford*, W.H., *The Creation and Evolution of Small Towns in Ulster in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: *Provincial Towns in Early Modern England and Ireland. Change, Convergence and Divergence*, hrsg. von Peter Borsay/Lindsay Proudfoot (*Proceedings of the British Academy*, 108), Oxford/New York 2002, 97–120.
- Cunningham*, Bernadette, *The World of Geoffrey Keating. History, Myth and Religion in Seventeenth-Century Ireland*, Dublin 2000.
- Cunningham*, Bernadette, *Native Culture and Political Change in Ireland, 1580–1640*, in: *Natives and Newcomers. Essays on the Making of Irish Colonial Society, 1534–1641*, hrsg. v. Ciaran Brady/Raymond Gillespie, Dublin 1986, 148–170.
- Davis*, Natalie Zemon, *The Gift in Sixteenth-Century France*, Madison WI 2000.
- Ford*, Alan, „Firm Catholics“ or „Loyal Subjects“? *Religious and Political Allegiance in Early Seventeenth-Century Ireland*, in: *Political Discourse in Seventeenth- and Eighteenth-Century Ireland*, hrsg. v. George D. Boyce u.a., Basing-stoke/New York 2001, 1–31.
- Ford*, Alan, „Force and Fear of Punishment“. *Protestants and Religious Coercion in Ireland, 1603–1633*, in: *Enforcing Reformation in Ireland and Scotland, 1550–1700*, hrsg. v. Elizabethanne Boran/Crawford Gibben, Aldershot 2006, 91–130.

- Frijhoff*, Willem, The Threshold of Toleration: Interconfessional Convivality in Holland during the Early Modern Period, in: *Embodied Belief: Ten Essays on Religious Culture in Dutch History* (Studies in Dutch Religious History, 1), Hilversum 2002, 39–65.
- Füssel*, Marian, Die Materialität der Frühen Neuzeit. Neuere Forschungen zur Geschichte der materiellen Kultur, in: *ZHF* 42 (2015), 433–463.
- Gibney*, John, *The Shadow of a Year. The 1641 Rebellion in Irish History and Memory*, Madison, WI 2013.
- Gillespie*, Raymond, Funerals and Society in Early Seventeenth Century Ireland, in: *The Journal of the Royal Society of Antiquaries of Ireland* 115 (1985), 8–91.
- Gillespie*, Raymond, The End of an Era: Ulster and the Outbreak of the 1641 Rising, in: *Natives and Newcomers. Essays on the Making of Irish Colonial Society, 1534–1641*, hrsg. von Ciaran Brady/Raymond Gillespie, Dublin 1986, 191–213.
- Gillespie*, Raymond, The Crisis of Reform, 1625–1660, in: *Christ Church Cathedral, Dublin. A History*, hrsg. v. Kenneth Milne, Dublin 2000, 195–217.
- Gillespie*, Raymond, *Reading Ireland. Print, Reading and Social Change in Early Modern Ireland*, Manchester 2005.
- Gillespie*, Raymond, Irish Cathedral Libraries before 1700, in: *That Woman! Studies in Irish Bibliography. A Festschrift for Mary „Paul“ Pollard*, hrsg. v. Charles Benson/Siobhán Fitzpatrick, Dublin 2005, 176–192.
- Gillespie*, Raymond, Scotland and Ulster: a Presbyterian Perspective, 1603–1700, in: *Scotland and the Ulster Plantations. Explorations in the British Settlements of Stuart Ireland*, hrsg. von William Kelly/John R. Young, Dublin 2009, 84–107.
- Greyerz*, Kaspar von u.a. (Hrsg.), *Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungstheorie* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 201), Heidelberg 2003.
- Groebner*, Valentin, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit* (Konflikte und Kultur, 4), Konstanz 2000.
- Hanlon*, Gregory, *Confession and Community in Seventeenth-Century France. Catholic and Protestant Coexistence in Aquitaine*, Philadelphia 1993.
- Harding*, Vanessa, „And one more may be laid there“: The Location of Burials in Early Modern London, in: *London Journal* 14 (1989), 112–129.
- Harding*, Vanessa, *The Dead and the Living in Paris and London, 1500–1670*, Cambridge 2002.
- Hase*, Thomas, Nonkonformismus und europäische Religionsgeschichten. Vorläufige Überlegungen, in: *Religion, Staat, Gesellschaft* 12 (2011), 307–315.
- Hengerer*, Mark (Hrsg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln u.a. 2005.
- Hirschi*, Caspar, *The Origins of Nationalism. An Alternative History from Ancient Rome to Early Modern Germany*, Cambridge 2012.

- Hooson*, David (Hrsg.), *Geography and National Identity*, Oxford u.a. 1994.
- Houston*, Robert A., *Punishing the Dead? Suicide, Lordship, and Community in Britain, 1500–1830*, Oxford 2010.
- Janssen*, Geert H., *The Dutch Revolt and Catholic Exile in Reformation Europe*, Cambridge 2014.
- Jürgens*, Henning P./Thomas *Weller* (Hrsg.), *Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, 81), Göttingen 2010.
- Kaplan*, Benjamin J., *Divided by Faith: Religious Conflict and the Practice of Toleration in Early Modern Europe*, Cambridge, MA 2007.
- Karsten*, Arne (Hrsg.), *Das Grabmal des Günstlings. Studien zur Memorialkultur frühneuzeitlicher Favoriten* (Humboldt-Schriften zur Kunst- und Bildgeschichte, 15), Berlin 2011.
- Kästner*, Alexander/Eveylne *Luef*, *The Ill-Treated Body: Punishing and Utilising the Early Modern Suicide Corps*, in: *A Global History of Execution and the Criminal Corpse*, hrsg. v. Richard Ward, Basingstoke 2015, 147–169.
- Kästner*, Alexander/Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.), *Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichung in frühneuzeitlichen Stadtgemeinschaften* (Konflikte und Kultur, 28), Konstanz 2013.
- Kearney*, Hugh F., *Strafford in Ireland, 1633–41. A Study in Absolutism*, ND Cambridge/New York 1989.
- Kearney*, Hugh F., *The British Isles: A History of Four Nations*, Cambridge 1989.
- Kühlmann*, *Die irische Ziehkindschaft im europäischen Kontext. 7. bis 16. Jahrhundert*, Husum 2017.
- Kühnel*, Florian, *Die Ehre der Unehrliehen. Rituelle Verunreinigung und Ehrverlust in der Frühen Neuzeit*, in: *Reinheit*, hrsg. v. Peter Burschel/Christoph Marx (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie, 12), Köln/Weimar/Wien 2011, 271–301.
- Leerssen*, Joep, *Mere Irish and Fíor-Ghael. Studies in the Idea of Irish Nationality, its Development and Literary Expression prior to the Nineteenth Century* (Utrecht Publications in General and Comparative Literature, 22), Cork 1996.
- Lindemann*, Mary, *Patriots and Paupers: Hamburg 1712–1830*, New York/Oxford 1990, 152–153.
- Linden*, David van der, *Experiencing Exile. Huguenot Refugees in the Dutch Republic, 1680–1700*, Farnham/Burlington, 2015.
- Litzenberger*, Caroline, *Local Responses to Changes in Religious Policy Based on Gloucestershire wills (1540–1580)*, in: *Continuity and Change* 8 (1993), 417–439.
- Loeber*, Rolf, *Sculptured Memorials to the Dead in Early Seventeenth-Century Ireland: A Survey from „Monumenta Eblanae“ and Other Sources*, in: *Proceedings of the Royal Irish Academy. Section C: Archaeology, Celtic Studies, History, Linguistics, Literature* 81 (1981), 267–293.

- Lotz-Heumann*, Ute, Gewaltpraktiken und ihre Diskursivierung: die irische Rebellion von 1641, in: *Gewalt in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Claudia Ulbrich u. a. (*Historische Forschungen*, 81), Berlin 2005, 375–389
- Louthan*, Howard u. a. (Hrsg.), *Diversity and Dissent. Negotiating Religious Difference in Central Europe, 1500–1800*, New York 2011.
- Lucassen*, Jan/Leo *Lucassen* (Hrsg.), *Globalising Migration History. The Eurasian Experience* (*Studies in Global Social History*, 15), Leiden/Boston 2014.
- Lyons*, Mary Ann, Lay Female Piety and Church Patronage in Late-Medieval Ireland, in: *Christianity in Ireland. Revisiting the Story*, hrsg. v. Brendan Bradshaw/Dáire Keogh Dublin 2002, 57–75.
- MacDonald*, Michael/Terence R. *Murphy*, *Sleepless Souls: Suicide in Early Modern England*, Oxford 1990.
- Marsh*, Christopher, Attitudes to Will-Making in Early-Modern England, in: *When Death do us Part: Understanding and Interpreting the Probate Records of Early Modern England*, hrsg. v. Tom Arkell u. a., Oxford 2000, 144–175
- McCafferty*, John, *The Reconstruction of the Church of Ireland. Bishop Bramhall and the Laudian Reforms, 1633–1641*, Cambridge 2007.
- Meigs*, Samantha A., *The Reformations in Ireland: Tradition and Confessionalism, 1400–1690*, Dublin 1997.
- Moody*, Theodore William, *The Londonderry Plantation, 1609–41*, Belfast 1939.
- Moody*, Theodore William, *The Ulster Question, 1603–1973*, Dublin/Cork 1974.
- Niggemann*, Ulrich, Glaubensflucht als Migrationstyp? Charakteristika konfessionsbedingter Migration in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 135 (2015), 46–68.
- Ó *Buachalla*, Breandán, James our True King. The Ideology of Irish Royalism on the Seventeenth Century, in: *Political Thought in Ireland since the Seventeenth Century*, hrsg. v. George D. Boyce u. a., New York 1993, 7–35.
- O *Hannrachain*, Tadgh, „Hereticks and Politicians Should Misinterpret their Goode Zeal“: Political Ideology and Catholicism in Early Modern Ireland, in: *Political Thought in Seventeenth-Century Ireland. Kingdom or Colony*, Cambridge 2000, hrsg. v. Jane Ohlmeyer, 155–175.
- Ohlmeyer*, Jane, Anatomy of Plantation: The 1641 Depositions, in: *History Ireland* 17 (2009), 54–56.
- O’*Sceá*, Ciaran, The Devotional World of the Irish Catholic Exile in Early-Modern Galicia, 1598–1666, in: *The Irish in Europe, 1580–1815*, hrsg. v. Thomas O’Connor, Dublin 2001, 27–48.
- Ó *Siochrú*, Michéal/Jane *Ohlmeyer* (Hrsg.), *Ireland: 1641. Context and Reactions*, Manchester 2013.
- Popitz*, Heinrich, *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*, Tübingen 1980.
- Popitz*, Heinrich, *Soziale Normen*, Frankfurt a. M. 2006.

- Reynolds*, Andrew, Anglo-Saxon Deviant Burial Customs, Oxford u.a. 2009.
- Ruane*, Joseph, Colonialism and the Interpretation of Irish Historical Development, in: *Approaching the Past. Historical Anthropology through Irish Case Studies*, hrsg. v. Marilyn Silverman/P. H. Gulliver, New York 1992, 293–323.
- Ruane*, Joseph, Ireland's Ethno-Religious Conflicts: Path Dependence and its Legacies, in: *At the Anvil: Essays in Honour of William J. Smyth*, hrsg. v. Patrick J. Duffy/William Nolan, Dublin 2012, 631–652.
- Ruane*, Joseph/Jennifer *Todd*, *The Dynamics of Conflict in Northern Ireland. Power, Conflict and Emancipation*, Cambridge 1996.
- Rüther*, Stefanie, *Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur, 16)*, Köln/Weimar/Wien, 2003.
- Safley*, Thomas M. (Hrsg.), *A Companion to Multiconfessionalism in the Early Modern World*, Leiden 2011.
- Schilling*, Heinz, Die frühneuzeitliche Konfessionsmigration, in: *Migration in der europäischen Geschichte seit dem späten Mittelalter*, hrsg. v. Klaus J. Bade, Osnabrück 2002, 67–89.
- Shunka*, Alexander, Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert (Pluralisierung & Autorität, 7), Münster u.a. 2006.
- Shunka*, Alexander, Konfession, Staat und Migration in der Frühen Neuzeit, in: *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, hrsg. v. Jochen Oltmer, Berlin 2015, 117–169.
- Schwarz*, Stuart B., *All Can Be Saved: Religious Tolerance and Salvation in the Iberian Atlantic World*, New Haven, CT 2008.
- Siebenhüner*, Kim, Things That Matter. Zur Geschichte der materiellen Kultur in der Frühneuzeitforschung, in: *ZHF* 42 (2015), 373–409.
- Smith*, Anthony D., *The Nation in History. Historiographical Debates about Ethnicity and Nationalism*, Hanover, NH 2000.
- Spohnholz*, Jesse, *The Tactics of Toleration. A Refugee Community in the Age of Religious Wars*, Newark, NJ 2011.
- Sponholz*, Jesse/Gary K. *Waite* (Hrsg.), *Exile and Religious Identity, 1500–1800 (Religious Cultures in the Early Modern World, 18)*, London 2014.
- Stewart*, Frances/Armin *Langer*, Horizontal Inequalities: Explaining Persistence and Change, in: *Horizontal Inequalities and Conflict*, hrsg. v. Frances Stewart, Basingstoke/New York 2008, 54–82.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara/Andreas *Pietsch* (Hrsg.), *Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 214)*, Gütersloh 2013.
- Tait*, Clodagh, *Death, Burial and Commemoration in Ireland, 1550–1650*, Basingstoke/New York 2000.

- Tait, Clodagh*, Colonising Memory: Manipulations of Death, Burial and Commemoration in the Career of Richard Boyle, First Earl of Cork (1566–1643), in: Proceedings of the Royal Irish Academy 101 C (2001), 107–134.
- Tait, Clodagh*, „As legacie upon my soule“. The Wills of the Irish Catholic Community, c. 1550–1660, in: Community in Early Modern Ireland, hrsg. v. Robert Armstrong/Tadgh O Hanrachain, Dublin 2006, 179–198.
- Thiessen, Hillard von*, Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerna und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa (HZ, Beiheft, 48), hrsg. v. Jens Ivo Engels/Andreas Fahrmeir/Alexander Nützenadel, München 2009, 91–120.
- Thiessen, Hillard von*, Das Sterbebett als normative Schwelle. Der Mensch in der Frühen Neuzeit zwischen irdischer Normenkonkurrenz und göttlichem Gericht, in: HZ 295 (2012), 625–659.
- Thiessen, Hillard von*, Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (ZHF, Beiheft, 50), hrsg. v. Arne Karsten/Hillard von Thiessen, Berlin 2015, 241–286.
- Walsham, Alexandra*, Church Papists. Catholicism, Conformity and Confessional Polemic in Early Modern England (Royal Historical Society Studies in History, 68), London 1993.
- Walsham, Alexandra*, Charitable Hatred. Tolerance and Intolerance in England 1500–1700, Manchester 2006.
- Walsham, Alexandra*, The Reformation of the Landscape. Religion, Identity, and Memory in Early Modern Britain and Ireland, Oxford 2011.
- Whyte, John*, Interpreting Northern Ireland, Oxford 1990.
- Zander, Sylvina*, Von ‚Schinderkuhlen‘ und ‚Elendsecken‘. Das unehrliche Begräbnis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, in: Nekropolis. Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden, hrsg. v. Markwart Herzog/Norbert Fischer (Irseer Dialoge, 10), Stuttgart 2005, 109–124.

junk frauenbilt oder frome furstin und mutter? Geschlecht, Macht und Markiertheit im 16. Jahrhundert

Von *Tim Neu*

Es war einmal ..., so könnte man die hier zu erzählende Geschichte beginnen lassen, denn sie klingt tatsächlich in gleich mehrfacher Hinsicht märchenhaft: Nach einer langen und glücklichen Herrschaft steht der todkranke Landgraf vor einem letzten Problem – sein einziger Sohn und Nachfolger ist erst vier Jahre alt. In seinem Testament bestimmt der Landgraf daher, dass seine junge Gemahlin Anna, aus einem fernen Herzogtum stammend und berühmt für ihre atemberaubende Schönheit, einem Regentschaftsrat vorsitzen soll, bis ihr gemeinsamer Sohn die Volljährigkeit erreicht. Nach dem Tod des Landgrafen verschwört sich jedoch der einheimische Adel gegen Anna, verweigert ihr die Regentschaft, setzt ein eigenes Vormundschaftsregiment ein und trennt sie schließlich sogar von ihrem eigenen Kind. Als sich dann noch benachbarte Herzöge und sogar der Kaiser mit Annas Gegnern verbünden, scheint ihre Niederlage vollkommen. Gleichwohl gibt sich die Landgräfin nicht geschlagen, gewinnt nach und nach das Vertrauen des Adels und kann schließlich sogar die Regentschaft an sich bringen und die Aufsicht über ihren Sohn zurückgewinnen – gegen den Widerstand des Vormundschaftsregiments, der Herzöge und Kaisers. Und sie regierte lang und glücklich, bis ihr Sohn volljährig geworden war.

Man muss sich weder mit der Funktionsweise der vormodernen Ständegesellschaft auskennen, noch an der Erforschung von Mechanismen sozialer Ungleichheit interessiert sein,¹ sondern nur kurz den eigenen Leseeindruck reflektieren, um einzusehen, dass die Märchenhaftigkeit vor allem aus der Unwahrscheinlichkeit resultiert, dass sich eine junge, landfremde Frau gegen eine Allianz männlicher Herrschaftsträger durchsetzen kann. Wäre es nun wirklich ein Märchen, dann wären die zentrale Wende im Kampf um die Regentschaft und der letztendliche Erfolg Annas wohl nur durch den „Einbruch eines Übernatürlichen in die gewöhn-

¹ Vgl. die Beiträge in: *Füssel/Weller*, Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft.

liche Wirklichkeit“² möglich gewesen, etwa den Fund eines magischen Rings oder den Auftritt einer zaubermächtigen Helfergestalt. Da es sich aber um ein Geschehen handelt, das sich zwischen 1509 und 1514 in der Landgrafschaft Hessen wirklich zutrug, sollten Wunder als Erklärungsgründe eigentlich ausfallen. Das hielt jedoch den Historiker Hans Glagau, einen der besten Kenner des Falls, nicht davon ab, folgende Deutung für den unwahrscheinlichen Erfolg Annas vorzuschlagen:

„Und so fühlt man sich versucht zu behaupten: auch die zarte weibliche Körperform, der eine so dämonische Willensnatur, wie Anna sie besaß, innewohnte, war mehr Sinnestäuschung als Wirklichkeit: atmete doch unter dieser Hülle eine durchaus männlich empfindende, männlich handelnde Seele. Erinnert man sich dann, daß man es in der That mit einem Frauenwesen zu thun hat, so stellt sich die Einbildungskraft die junge Fürstin hoch zu Roß vor, im glitzernden Schuppenpanzer, einen strahlenden Helm auf dem stolzen Haupt, mit ungeduldiger kühner Gebärde ihrer Schar ein Stück voraussprengend, ein Phantasiebild, das dem wahren Sachverhalt vermutlich oft genug entsprochen hat.“³

Für Glagau, der diese Zeilen im Jahr 1899 zu Papier brachte, war Anna selbst das kaum zu verstehende Wunder in der (Märchen-)Geschichte der hessischen Vormundschaftskämpfe. Auch wenn es kontraintuitiv klingt, so ist diese veraltete und vor Sexismus nur so strotzende Passage doch ebenso aufschlussreich wie weiterführend. Erstens legt sie in aller Deutlichkeit den vergeschlechtlichten Charakter der traditionellen Politikgeschichte offen: Die zumeist verschwiegene oder verkannte ‚Männlichkeit‘ der von den Historikern definierten ‚Politik‘ muss hier nämlich ausnahmsweise explizit thematisiert werden, um Handlungsmacht und Erfolg einer Frau im Feld der Herrschaft durch ein Quasi-Wunder, eben Annas ‚männliche Seele‘, weg-erklären zu können.⁴

Zweitens lassen sich der Passage aber auch erste Hinweise entnehmen, in welcher Richtung denn nun eine bessere und realistischere Erklärung der Vormundschaftskämpfe gesucht werden könnte. Denn so sehr auch Glagaus ‚Phantasiebild‘ der gerüsteten Kriegerfürstin klischeehaft und übertrieben ist, so hat es doch einen wahren Kern, denn Anna eignete sich im Verlauf des Konflikts tatsächlich Handlungs- und Sprechweisen an, die untypisch für eine junge Fürstin um 1500 waren. Analytisch lässt sich ein solches Verhalten möglicherweise als *undoing difference* be-

² Lüthi, *Das Wunder in der Dichtung*, 120; vgl. auch *ders.*, *Die Rätselprinzessin*, 99: „In diesem Sinne ist auch das Wunder im Rahmen des Märchens nur eine letzte und äußerste Konsequenz des gesamten Darstellungsstils.“

³ *Glagau*, *Anna von Hessen*, 143.

⁴ Vgl. schon früh *Scott*, *Gender and the Politics of History*; dann auch *Kühne*, *Staatspolitik, Frauenpolitik, Männerpolitik*, und im Überblick und mit weiterer Literatur *Opitz-Belakhal*, *Geschlechtergeschichte*, 138–144.

schreiben, als Taktik,⁵ die diskriminierenden Effekte von Intersektionen, also soziostrukturell bedingten und auf das Individuum einwirkenden Kategorienverschränkungen (hier: weiblich/beherrscht/gewaltlos) durch eine entgegenstehende Praxis (hier unter anderem: persönliche Beteiligung an Gewaltpraktiken) zu mildern oder auszuschalten.⁶

Ich werde im Folgenden die Umstände des Falls zunächst noch einmal etwas ausführlicher und weniger märchenhaft schildern (1.), um dann zu zeigen, wie die politische Handlungsmacht Annas durch intersektionale Diskriminierungen zunächst weitgehend vernichtet wurde (2.). Nach einer Problematisierung der dennoch erfolgten Wende zu ihren Gunsten (3.) werde ich einige hegemonie- und markierungstheoretische Überlegungen anstellen (4.), die es ermöglichen, den Konflikt einer Re-Lektüre im Sinne intersektionaler Forschungsansätze zu unterziehen (5.). Abschließend werde ich zunächst die Erkenntnisse zum hessischen Fall zusammenfassen und dann die Frage aufwerfen, welchen Beitrag das Fallbeispiel für die Entwicklung einer genuin historischen Intersektionalitätsanalyse und für emanzipatorische Politikansätze in der Gegenwart leisten kann, da ich mit den Herausgebern Matthias Bähr und Florian Kühnel einig bin, „dass eine Übertragung des Intersektionsansatzes auf vergangene Gesellschaften gerade dazu beitragen kann, die spezifischen Machtmechanismen und Funktionsweisen moderner Kategorieverschränkungen aufzudecken“.⁷

I. Hessen 1509 – eine klassische Nachfolgekrise

Als Landgraf Wilhelm II. am 11. Juli 1509 verstarb, war sein einziger Sohn und Alleinerbe Philipp, den man später einmal den ‚Großmütigen‘ nennen sollte, gerade einmal vier Jahre alt – eine geradezu klassische dynastische Herrschaftskrise war die Folge.⁸ Umstritten war, wer die Re-

⁵ ‚Taktik‘ hier verstanden als „ein Kalkül, das nicht mit etwas Eigenem rechnen kann und somit auch nicht mit einer Grenze, die das Andere als eine sichtbare Totalität abtrennt. Die Taktik hat nur den Ort des Anderen“ (*Certeau*, Kunst des Handels, 23); vgl. dazu *Füssel*, Tote Orte und gelebte Räume. Zu *doing difference* vgl. einführend *West/Fenstermaker*, Doing Difference, und zur Einbettung des Ansatzes in die Intersektionalitätsforschung im Allgemeinen *Walgenbach*, Gender als interdependente Kategorie, 49–52.

⁶ Vgl. einführend *Walgenbach*, Intersektionalität als Analyseperspektive; *dies.*, Intersektionalität – eine Einführung; zum aktuellen Forschungsstand die Einleitung der Herausgeber in diesem Band; *Schnicke*, Grundfragen intersektionaler Forschung, und zuletzt *Collins/Bilge*, Intersectionality.

⁷ Siehe die Einleitung in diesem Band.

⁸ Zur Einschätzung als Herrschaftskrise vgl. *Nolte*, Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500; zur Regentschaftszeit selbst vgl. vor allem die Quellenedition von

genschaft für den unmündigen Thronerben für sich würde reklamieren können. Auf der einen Seite stand Anna, die Witwe des Landgrafen und eine geborene Herzogin von Mecklenburg, auf der anderen Seite die hessische Ständegesamtheit.

Die Fürstin begründete ihren Anspruch auf die ‚vormundschaftliche Regentschaft‘ mit dem Verweis auf das Testament Wilhelms aus dem Jahr 1508.⁹ Darin hatte der Landgraf sein erstes Testament von 1506 abgeändert, indem er seine Gemahlin „als obirsten vormunden“¹⁰ an die Spitze eines sechsköpfigen Vormundschaftskollegiums berief, dem neben Kurfürst Hermann von Köln, dem Onkel Wilhelms, noch Konrad von Mansbach, Hermann IV. Riedesel, Dr. Heinrich Ruland und Peter von Treisbach angehören sollten.¹¹ Diese Änderung scheint dabei Teil einer grundlegenden Umwälzung der Machtverhältnisse am Kasseler Hof gewesen zu sein, denn um 1508 war Hofmeister Konrad von Wallenstein abgesetzt worden, der bisher im Namen des unter fortgeschrittener Syphilis leidenden Landgrafen regiert hatte.¹² An seine Stelle trat nun Landgräfin Anna, die die stellvertretende Regierung für ihren Gemahl in den kommenden anderthalb Jahren führte.¹³ Nach dessen Tod, so bestimmte es das neue Testament, würde Annas stellvertretende Regierung im Namen Wilhelms dann umgewandelt werden in eine vormundschaftliche Regentschaft für

Glagau, Landtagsakten, und die jüngsten Darstellungen in *Puppel*, Der Kampf um die vormundschaftliche Regentschaft; *dies.*, Formen von Witwenherrschaft; und allgemeiner *dies.*, Die Regentin, 158–188; vgl. ferner *Glagau*, Anna von Hessen.

⁹ ‚Regentschaft‘ meint die faktische Vertretung des unmündigen Fürsten in herrschaftlichen Angelegenheiten (vgl. *Wolf*, Regentschaft), während ‚vormundschaftlich‘ auf die normative Basis dieser Regentschaft verweist (vgl. *Erler*, Vormundschaft); vgl. zu diesem Terminus *Puppel*, Die Regentin, 34–57. Das Testament findet sich gedruckt in *Schenk zu Schweinsberg*, Das letzte Testament. Ein Teildruck, teilweise in Synopse mit dem ersten Testament von 1506, in: *Glagau*, Landtagsakten, Nr. 1, 2–13; vgl. allgemein *Duchhardt*, Das politische Testament als ‚Verfassungsäquivalent‘.

¹⁰ ‚Testament Landgraf Wilhelm des Mittleren. 1508 Jan. 29‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 1, 2–13, 4.

¹¹ Im ersten Testament (ebd.) waren mit Konrad von Wallenstein (Hofmeister), Friedrich Trott (Marschall), Ludwig von Boyneburg (Statthalter an der Lahn), Konrad von Mansbach (Amtmann zu Vach) und Rudolf von Waiblingen nur adelige Räte zu Vormündern berufen worden. Zu den Personen vgl. *Puppel*, Die Regentin, 159 f.

¹² Zur Krankheit Wilhelms vgl. *Midelfort*, Verrückte Hoheit, 66–68; vgl. allgemein *Hirschbiegel/Paravicini*, Der Fall des Günstlings, und darin den Beitrag von *Rabeler*, Vertrauen und Gunst, der auch auf Wallenstein Bezug nimmt.

¹³ Vgl. *Puppel*, Die Regentin, 160 f.; *Rommel*, Geschichte von Hessen, Bd. III, 1, 178–180. Zum Sturz Konrads von Wallenstein vgl. auch ‚Landgraf Wilhelms Klageschrift gegen seine Räte‘, in Hessische Landtagsakten, Nr. 3, 13–20.

den jungen Philipp. Allerdings hatte Wilhelm auch vorgesehen, dass das Testament den sogenannten Landständen, also den politisch teilhabeberechtigten Eliten der Landgrafschaft, eröffnet werden müsse – und die hatten ganz andere Vorstellungen davon, wie die Regentschaft für den unmündigen Fürsten einzurichten sei.¹⁴

Dies zeigte sich während des allgemeinen Landtags, den Anna für den 24. Juli 1509 einberufen hatte, um den Ständen das Testament zu eröffnen und die Regentschaft für sich zu beanspruchen.¹⁵ Die Stände jedoch waren der Meinung, dass „sulch regiment kein frauenwerk sei“, denn schließlich habe „vormals keine frau die lant regirt“. ¹⁶ Daher, so fasste ein sächsischer Bericht das Begehren der Stände zusammen, „haben sie gebeten, das mein g. frau [...] des regiments mussig gehen“¹⁷ wolle – die Stände lehnten also eine Regentschaft der jungen Landgrafenwitwe kategorisch ab und verwiesen gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Testaments darauf, dass eine weibliche Regentschaft gegen das Herkommen verstoße.¹⁸ Dass das Zitat aus dem Brief eines sächsischen Rates stammt, ist kein Zufall, sondern verweist auf die dritte involvierte Partei in der Auseinandersetzung, die Wettiner, die seit 1373 mit dem Landgrafenhaus erbverbrüdet waren, beim Aussterben der hessischen Dynastie

¹⁴ Vgl. ‚Testament Landgraf Wilhelms des Mittleren. 1508 Jan. 29‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 1, 5 f.: „Es ist auch unser meinungen, das dise unser ordenunge und lester wille, sobald die nach unser totlichen hinfurt eruffint wirdet, das die durch [...] unser vormunden, vorweser und usrichter sol gelesen und geoffenbert werden unsern grafen, ritterschaft und lantschaft, einem teil am Spiss und dem andern zu Butzbach, odir sie allesampt gein Marpurg zusammenbescheiden, wie das zur zeit unsers totlichen abschits sich am bequemlichsten und besten fugen wil.“

¹⁵ Zuvor war das Vorhaben gescheitert, nur einem Teil der Stände das Testament zu eröffnen. Dazu hatte Anna schon am 19. Juli die Stände des Niederfürstentums einberufen, wozu sie laut Testament berechtigt war. Bevor sie jedoch das Testament verkünden konnte, wurde ihr mitgeteilt: „Doruf die lantschaft gesaget mit underteniger beite, einen nit zu vorargen, diweile di lantschaft des obern fürstentums zu Hesen nit bei ein weren, geboret einen aleine nictes zu horen an diselbigen. Dan orer gebruch – heten auch des fursten vorschribunge – were also, das si nit gesunderd solten werden, und so die lantschaft ale zusammenkomen, wolten sich onverweislich halten“ (Friedrich Thun an die Ernestiner. Homberg 1509 Juli 20‘, in: ebd., Nr. 4, 23–27, hier 25).

¹⁶ ‚Heinrich von Schleinitz an Herzog Georg von Sachsen. 1509 Juli 25‘, in: ebd., Nr. 5, 27 f., hier 27.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. *Puppel*, Die Regentin, 161–166. Später zogen die Stände auch das Testament selbst in Zweifel und behaupteten, Wilhelm II. sei zum Zeitpunkt der Abfassung nicht mehr testierfähig gewesen. Zu den Argumenten im Streit um die Regentschaft vgl. das zentrale ‚Protokoll des Schiedstages zu Mühlhausen [Mühlhausen 1509 Nov. 15 – Dez. 1]‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 16, 49–79.

also deren Territorien erben würden.¹⁹ Zwar regelte die Erbverbrüderung den Fall der Vormundschaft nicht explizit, gleichwohl leiteten die Wettiner aus ihr ein Anrecht auf diese ab. Zunächst aber vermittelten sie zwischen Landgräfin und Ständen und boten sich als Schiedsrichter an.²⁰

Dann aber verzögerten die wettinischen Fürsten eine Entscheidung, so dass die hessischen Stände kurzerhand ein eigenes Vormundschaftsregiment einsetzten: Ein Prälat, sechs Ritter und zwei Bürgermeister sollten fortan gemeinschaftlich die Regentschaft für Landgraf Philipp ausüben, wobei der Wortführer der Landstände, Ludwig von Boyneburg, diesem Gremium als Landhofmeister vorstehen sollte.²¹ Der kurz darauf in Mühlhausen einberufene Schiedstag brachte dann die Entscheidung: Die Wettiner verwarfen den Regentschaftsanspruch der Landgräfin und akzeptierten das ständische Regiment, das im Gegenzug die Wettiner als Obervormünder des jungen Landgrafen anerkannte.²²

II. ‚Junk Frauenbild‘ – Die Vernichtung politischer *agency*

Die ältere Forschung hat die Ausübung von Herrschaft durch Frauen in der Vormoderne stets als ‚Ausnahme‘ konzipiert, ganz im Einklang mit der eingangs am Beispiel Glagaus schon aufgezeigten, aber ansonsten zumeist latenten Identifikation von Männlichkeit und Politik. Nachdem

¹⁹ Vgl. dazu *Löning*, Die Erbverbrüderungen, und *Demandt*, Geschichte des Landes Hessen, 156 f.; zuletzt auch *Müller*, Besiegelte Freundschaft, 91–100.

²⁰ Vgl. ‚„Abrede“ zwischen den Räten der Wettiner und den hessischen Ständen. [Am Spiess] 1509 Juli 25‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 6, 28 f. In dieser Abrede wurde auch die Einsetzung einer provisorischen Regierung vereinbart. Daran fühlten sich die Stände jedoch später nicht mehr gebunden und verwiesen darauf, dass sie die Abrede nie unterzeichnet hätten. Vgl. ebd., Nr. 6, 28, Anm. 2.

²¹ Vgl. *Neu*, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, 105–116. Schon rein zahlenmäßig handelte es sich damit um ein vom Adel dominiertes Regiment; zum hessischen Adel vgl. zuletzt allgemein *Conze/Jendorff/Wunder*, Adel in Hessen. Für die Ereignisse nach der Einrichtung des ständischen Regiments im Oktober 1509, die im Folgenden nur kursorisch erwähnt werden, vgl. *Puppel*, Die Regentin, 162–175; *dies.*, Der Kampf um die vormundschaftliche Regentschaft, 253–257; *Glagau*, Anna von Hessen, 44–71. Zunächst kam es zu zwei Schiedstagen, die von den Wettinern ausgerichtet wurden: Der erste fand in der Reichsstadt Mühlhausen (13. Nov. bis 1. Dez. 1509), der zweite in Kassel (6. Jan. bis 10. Feb. 1510) statt. Nachdem Anna den Kaiser eingeschaltet hatte, führten kaiserliche Kommissare dann noch einen dritten Schiedstag durch, diesmal in Marburg (22. März bis 29. Aug. 1510). Alle Versammlungen bestätigten im Prinzip die ständische Regentschaft unter der Obervormundschaft der Wettiner.

²² Vgl. ‚Protokoll des Schiedstages zu Mühlhausen [Mühlhausen 1509 Nov. 15 – Dez. 1]‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 16, 49–79, hier 77.

die Frauen- und Geschlechtergeschichte diese scheinbar selbstverständliche und überzeitliche Identifikation jedoch historisiert und als problematisches Erbteil aus der Entstehungszeit der professionellen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert ausgewiesen hatte, wurde ein neuer Blick auf die vormodernen Verhältnisse möglich: Es zeigte sich, dass das ‚Weiberregiment‘, so der frühneuzeitliche Begriff, in der europäischen politischen Praxis keineswegs so exzeptionell war, wie die männlichen Historiker des 19. Jahrhunderts es gerne gehabt hätten.²³ Und während einer der letzteren, Heinrich von Treitschke, voller Inbrunst sagen konnte, dass der Satz: „Obrigkeit ist männlich“, sich „eigentlich von selbst versteht“,²⁴ so war diese Meinung zum Zeitpunkt der hessischen Vormundschaftskämpfe gerade nicht selbstverständlich. Sie wurde zwar vertreten, lautstark etwa von Jean Bodin im späten 16. Jahrhundert,²⁵ aber ihr kam (noch) kein hegemonialer Status zu. Vielmehr war die Frage nach der Regierungsfähigkeit von Frauen eingebettet in die sogenannte *querelle des femmes*, in deren Rahmen vom Spätmittelalter bis an die Grenze zur Neuzeit überaus kontrovers um das Verhältnis der Geschlechter zueinander gerungen wurde.²⁶

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich auch der Ausschluss Annas von der Regentschaft nicht von selbst verstand, sondern gut begründet werden musste, zumal man sich damit zudem über die explizite Bestimmung eines fürstlichen Testaments hinwegsetzte. Der Schiedstag von Mühlhausen bot dazu die passende Bühne, waren doch alle Konfliktparteien zum ersten Mal persönlich an einem Ort versammelt: Zum einen Landgräfin Anna, unterstützt von zwei mecklenburgischen Herzögen, ihren Brüdern; zum andern das ständische Regiment unter Landhofmeister von Boyneburg; schließlich die vier wettinischen Fürsten als Schiedsrichter, darunter Kurfürst Friedrich der Weise.

In gleich drei öffentlichen Reden ließ der Sachwalter der hessischen Stände, ein gewisser Dr. Engelender, nichts unversucht, um die Ansprü-

²³ Vgl. Wunder, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“, 205–216 („IX. Weiberregiment“); dies., Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen; Valerius, Weibliche Herrschaft im 16. Jahrhundert; Puppel, Die Regentin; Campbell Orr, Queenship in Europe; Bastian u.a., Das Geschlecht der Diplomatie; Schröder-Stapper, Fürst-äbtissinnen; Braun/Keller/Schnetgger, Nur die Frau des Kaisers?; Sluga/James, Women, Diplomacy and International Politics; Stollberg-Rilinger, Maria Theresia, XXIV–XXIII.

²⁴ Treitschke, Politik, 1, 252.

²⁵ Vgl. Opitz-Belakhal, Das Universum des Jean Bodin.

²⁶ Vgl. Bock/Zimmermann, Die europäische Querelle des Femmes; Opitz, Staatsräson kennt kein Geschlecht; Wunder, Gynäkokratie; zur Forschungsgeschichte vgl. Puppel, Die Regentin, 16–28.

che der Landgräfinwitwe zurückzuweisen: So zog er etwa die Testierfähigkeit Wilhelms in Frage und verwies auf juristische Formfehler. Im Zentrum aber stand der Versuch, Anna als Person jegliche Befähigung zu einem so wichtigen politischen Amt abzuspochen. Das begann bei ihrem Alter. Der Jurist Engelender führte aus: „es ist noch nicht volkomelich zwen jar, das dis vormeint testament gemacht ist, als sich aus seinem datum befindet; so nun unsere g. fraue derselbigen zeit [...] under iren jarn gewest, vormut sich eine lantschaft, das ire g. noch darunder sei.“²⁷ Anna, so das Argument, sei weder zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch beim Eintritt des Erbfalls 25 Jahre alt und damit nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen volljährig gewesen. Damit aber sei sie unfähig, die Vormundschaft für Philipp, geschweige denn die Regentschaft über Hessen zu führen. Es wurde jedoch noch grundsätzlicher. Während einer Regentschaft, so Dr. Engelender weiter,

„begeben sich manche hendele, mit gerichtten, blutvorgiessen und dergleichen, darbei frauen nicht sein, bsundern aus wiplicher zucht fliehen sollen; dieweile aber iref. g. zum krige beratschlagen nicht geschickt noch geburt hat, volget daraus, das sie nicht regirerin ader vorwalterin sein mak, dan es nicht einer frauen werk.“²⁸

Anna sei also nicht nur zu jung, sondern als Frau prinzipiell nicht in der Lage oder berechtigt, die Regentschaft zu übernehmen. Beide Ausschlussgründe zusammenführend wurde dann noch behauptet, der Anspruch der Landgräfin verstoße auch gegen das Herkommen, denn niemand könne belegen, dass in Hessen „eine junk frauenbilt als unser g. fraue regirt sall haben.“²⁹ ‚Junk Frauenbilt‘, genauer ‚junge, herkommen-signorante Frau‘ – indem die Regenten diese Kategorisierung vornahmen, versuchten sie, Annas politische *agency* vollständig zu vernichten und sie auf diese Weise von der Regentschaft fernzuhalten.³⁰

Wie reagierte nun die Landgräfin? Sie ließ ihren Sachwalter auf die Vorwürfe antworten und versuchte, die Zweifel an ihrer Regierungsfä-

²⁷ ‚Protokoll des Schiedstages zu Mühlhausen [Mühlhausen 1509 Nov. 15 – Dez. 1]‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 16, 49–79, hier 64.

²⁸ Ebd., 57.

²⁹ Ebd., 64.

³⁰ *Agency* wird im Folgenden, Gustav Roßler folgend, allgemein als Wirkmacht/Handlungsträgerschaft verstanden, vgl. etwa die Übersetzungspraxis in *Pickering*, Die Mangel der Praxis, und die expliziten Anmerkungen Roßlers zur Übersetzung des Begriffs in *Latour*, Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft, 79. Dementsprechend ist dann jedes Phänomen (Mensch, Ding, Theorie, Raum, Netzwerk etc.), „das eine gegebene Situation verändert, indem es einen Unterschied macht, ein Akteur“ (*Latour*, Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft, 123).

higkeit auszuräumen. In Bezug auf ihre Jugend ließ sie etwa mitteilen, dass „so balde eine mutter kinder überkomme, so wirt sie geacht, alt gnuk [zu] sei[n].“³¹ Ausführlicher beschäftigte sich ihr Sachwalter dann aber mit ihrer geschlechtlichen Positionierung. Es könne zwar sein, dass „das regement ofte mit dem schwerte gescheen müssen“, aber „so mak doch das mit der vornunft vorkommen werden, und ap ir g. irer persone zur wehre nicht geschickt“, so habe sie immer noch ihre Brüder, „von denen sie hulfe und trost [...] erlangen“ könne.³² Gegen ihre persönliche Untauglichkeit für Gewalthandeln stellte sie also das ihr zur Verfügung stehende Verhandlungsgeschick und die militärische Macht, die sie über ihre Familienbande mobilisieren konnte. Und schließlich folge aus der Tatsache, dass bisher noch keine Frau in Hessen als Regentin amtiert habe nicht, „das es itzunt nicht gescheen moge, die weile doch die recht das offenbarlich also zulassen“.³³ Außerdem sei in der Frage der Regentschaft überhaupt keine der bisher angeführten Kategorien, sondern allein diejenige des ‚Standes‘ ausschlaggebend, und daher sei sie als Regentin zu akzeptieren „von wegen irer wirde des furstlichen standes“.³⁴

Anna verfolgte damit eine Strategie, die mit der Formulierung ‚Entkräften und Verschieben‘ beschrieben werden kann: Sie ließ die von den Ständen etablierte Positionierung ihrer Person zurückweisen, indem sie ihren Sprecher nacheinander die Teilkategorien ‚Alter‘, ‚Geschlecht‘ und ‚Herkommen‘ inhaltlich diskutieren und entkräften ließ, um ihn dann den Fokus auf andere Kategorien verschieben zu lassen, die für ihr Anliegen besser geeignet waren – ‚Recht‘, ‚Verwandtschaft‘ und ‚Stand‘. Strukturell ähnelt diese Konstellation nun einem der paradigmatischen Fälle der Intersektionalitätsforschung, die Kimberle Crenshaw in ihrem wegweisenden Aufsatz von 1989 beschrieben hat, dem Prozess „DeGraffenreid versus General Motors“ von 1976.³⁵ Die Klägerinnen hatten versucht, vom Gericht als ‚schwarze Frauen‘ kategorisiert zu werden, um auf diese Weise ihre spezifisch intersektionale Diskriminierung sichtbar und sanktionierbar zu machen. Anna hingegen kämpfte darum, gerade nicht als ‚junge, herkommensignorante Frau‘ kategorisiert zu werden, um die

³¹ ‚Protokoll des Schiedstages zu Mühlhausen [Mühlhausen 1509 Nov. 15 – Dez. 1]‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 16, 49–79, hier 62.

³² Ebd., 53.

³³ Ebd., 62.

³⁴ Ebd., 68. Zur Bedeutsamkeit der Kategorie ‚Stand‘ vgl. schon früh etwa *Wunder*, Geschlechtsidentitäten, und im expliziten Zusammenhang mit dem Intersektionalitätsansatz *Ulbrich*, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung.

³⁵ Vgl. *Crenshaw*, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex, 141–143; vgl. auch *dies.*, Mapping the Margins, und den Beitrag von Kerstin *Palm* im vorliegenden Band.

damit beabsichtigte intersektionale Diskriminierung abzuwenden und ihren Anspruch auf die Regentschaft zu wahren. Zwar waren die Vorzeichen umgekehrt, aber strukturell rang man in beiden Fällen darum, welche Kategorien anzuwenden und zu Mehrfachkategorisierungen zu verbinden seien. Beide Fälle teilen darüber hinaus noch ein weiteres Merkmal – die Selbstpositionierungen waren nicht von Erfolg gekrönt. Emma DeGraffenreid und ihre Mitklägerinnen konnten die beiden Kategorien ‚race‘ und ‚gender‘ nicht zusammenbringen, Anna von Hessen konnte ‚Alter‘, ‚Geschlecht‘ und ‚Herkommen‘ nicht trennen: Wo immer sie auch ansetzte, stets erwies sich die Verschränkung dieser Ungleichheitskategorien als zu stark. Und die Verschränkung war offenbar sogar so wirkmächtig, dass sich Anna irgendwann der Zuschreibung ihrer Gegner fügte und noch während der Verhandlungen in Mühlhausen selbst bemerkt haben soll, sie sei schließlich nur „ein junges weibe, der ein gut trunk wol schmeckt“.³⁶

III. Der Umschwung – Annas Weg zur Macht als Problem

Nach dem bisher geschilderten Verlauf ist es kaum erstaunlich, dass der Regentschaftsrat unter Landhofmeister von Boyneburg mit Beginn des Jahres 1510 die Macht in Hessen übernahm, und Anna sich geschlagen auf ihren Witwensitz zurückziehen musste. Damit ist die Geschichte aber, wie eingangs erwähnt, noch nicht zu Ende. Keine vier Jahre später wurde Anna nämlich dann doch Regentin – und diesmal sogar unterstützt von einem Großteil der Ritterschaft, wenngleich immer noch gegen den Willen der ständischen Regenten, der Wettiner und des Kaisers.³⁷ Und sie hielt sich in diesem Amt dann von 1514 bis 1518, als ihr Sohn

³⁶ ‚Protokoll des Schiedstages zu Mühlhausen [Mühlhausen 1509 Nov. 15 – Dez. 1]‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 16, 49–79, hier 72.

³⁷ Im April 1514 richtete ein weiterer Landtag in Homberg ein neues Vormundschaftsregiments ein: Es wurden fünf „verordente rete des furstentums Hessen“ gewählt, die „mit bisein und wissen meiner g. frauen den fursten mit verwaltunge irerf. g. landen und leuten sollen getreulich vorsein:“ (Sittich von Berlepsch an Herzog Georg von Sachsen. [Homberg 1514 Ende Apr.]‘, in: ebd., Nr. 131, 345–349, hier 346 und 347). Die Landgräfin selbst wurde, soweit aus dem Bericht Sittichs von Berlepsch hervorgeht, nicht eigens vom Landtag zur Vormundschaft berufen; der Bericht vermittelt vielmehr den Eindruck, als sei die Beteiligung Annas am neuen Regiment selbstverständlich. Aus Sicht der Landgräfin war das allerdings nur folgerichtig, da sie ihren Anspruch immer auf das Testament von 1508 gestützt hatte. Das mit der Landgräfin also sechsköpfige Gremium sollte „in allen schriften, missiven und verschreibungen, wi di ausgehen“ den folgenden Titel führen: „Anna von gots gnaden geb. herzogin von Mecklenburgk, landgrefin zu Hessen, grefin zu Catzenelnbogen, witwe und wi[r] die unden geschriben verordeneten rete des furstentums zu Hessen“ (ebd., 348).

Philipp vom Kaiser für volljährig erklärt wurde.³⁸ Wie aber konnte es zu einem solch radikalen Umschwung kommen? Die Möglichkeit eröffnete sich, soviel ist unbestritten, als sich die adeligen Regenten nicht nur untereinander zerstritten, sondern auch das Vertrauen eines Großteils der übrigen Ritterschaft verloren hatten, in deren Namen sie doch eigentlich regieren sollten.³⁹ Dann aber stellt sich die Frage, warum gerade die Landgräfin diese Situation nutzen und einen Großteil der Ritterschaft auf ihre Seite ziehen konnte. Die Antworten der Forschung laufen einstimmig darauf hinaus, dass Annas später Triumph vor allem machtbzw. realpolitisch zu erklären sei. Zum einen habe sie einen politischen Kurswechsel vollzogen und sich aus strategischem Kalkül die Ziele der Ritter, ihrer bisherigen Gegner, zu Eigen gemacht, um den Regenten ihre Basis zu entziehen. Und der Seitenwechsel vieler Ritter zeige zum anderen, so Pauline Puppel, „dass die Zurückweisung von Annas Anspruch [...] im Sommer 1509 weniger Ausdruck einer prinzipiellen Ablehnung des ‚Frauenregiments‘, als vielmehr rein machtpolitisch begründet gewesen war“.⁴⁰

Hier liegt nun das Problem, denn diese realpolitische Erklärung ist nicht plausibel, und zwar aus zwei Gründen. Erstens musste der plötzliche Kurswechsel, darauf hat Hans Glagau schon 1899 hingewiesen, zu „Mißtrauen gegen die Redlichkeit der jungen Fürstin“ führen.⁴¹ Zweitens, und wichtiger, wurde Anna jetzt von eben denjenigen Rittern unterstützt, die sie noch wenige Jahre zuvor vor einer maßgeblichen politischen Öffentlichkeit als ‚Junk Frauenbild‘ bezeichnet und damit für vollkommen regierungsunfähig erklärt hatten. Meines Erachtens greift die machtpolitische Erklärung hier zu kurz, denn sie kann allenfalls erklären, wie eine Allianz zwischen zwei politischen Akteuren zustande kommt. Sie kann aber nicht erklären, wie aus Anna, die nach dem Tag von Mühlhausen aus dem Feld der Politik ausgeschlossen war, überhaupt wieder eine allianzfähige politische Akteurin werden konnte. Die bisherigen Forschungsansätze verkennen mithin die performative Wirkmächtigkeit von intersektionalen Diskriminierungen im Feld politischer Herrschaft. Um den Umschwung erklären zu können, muss also vor allem erklärt werden, wie Anna ihre politische Handlungsfähigkeit trotz des fortgesetzten *doing difference* ihrer Gegner wiedergewinnen konnte. Und

³⁸ Die Landgräfin und die verordneten Räte übten die vormundschaftliche Regierung bis Mai 1518 aus; ihnen folgte Landgraf Philipp, der schon einige Wochen vorher, am 2. März, von Kaiser Maximilian für volljährig erklärt worden war; vgl. Rommel, Geschichte von Hessen, Anmerkungen, 171.

³⁹ Vgl. Neu, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, 113–116.

⁴⁰ Puppel, Der junge Philipp von Hessen, 59.

⁴¹ Glagau, Anna von Hessen, 93.

hier ist womöglich ein Ansatz weiterführend, der den Zusammenhang von genuin politischer *agency* und Intersektionalität genauer beschreibt.

IV. Ein anderer Ansatz – Hegemonie- und Markierungstheorie

Hier lohnt sich ein erneuter Blick in den Gründungstext von Crenshaw, denn „DeGraffenreid versus General Motors“ mag zwar der bekannteste Fall sein, aber beileibe nicht der einzige. Crenshaw diskutiert etwa auch „Payne versus Travenol“, der erste Hinweis auf die gesuchte Verbindung enthält.⁴² Wieder handelte es sich um schwarze Frauen, die einen Prozess gegen eine größere Firma anstrebten, aber in diesem Fall unter umgekehrten Vorzeichen: Willie Mae Payne und ihre Mitklägerinnen, darunter ursprünglich auch ein männlicher Schwarzer, wollten ihre ursprüngliche Sammelklage, die sich zunächst nur gegen rassistische Diskriminierung richtete, im Namen aller schwarzen Angestellten erheben. Als aber der Mann aus dem Verfahren ausschied, und Sexismus noch zusätzlich unter die Klagepunkte aufgenommen wurde, sah sich das Gericht außerstande, die Klage im Namen aller schwarzen Angestellten zuzulassen und beschränkte die Klägerinnen darauf, alle schwarzen Frauen des Unternehmens zu vertreten. In den Worten Crenshaws zwang die Antidiskriminierungsgesetzgebung die Klägerinnen paradoxerweise dazu,

„to choose between specifically articulating the intersectional aspects of their subordination, thereby risking their ability to represent Black men, or ignoring intersectionality in order to state a claim that would not lead to the exclusion of Black men.“⁴³

Intersektionalität hängt offenbar aufs engste mit Repräsentativität zusammen. Und genau hier eröffnet sich die Möglichkeit, das Intersektionalitätskonzept für das Feld der Herrschaft nutzbar zu machen, indem man nämlich eine Verbindung herstellt zur Hegemonie- und Markierungstheorie. In der maßgeblich von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau im Anschluss an Antonio Gramsci entwickelten Hegemonietheorie wird Politik „als der hegemoniale Versuch gefaßt, Partikularität und Universalität zu artikulieren, deren *raison d'être* es ist, im Namen des Ganzen zu sprechen“.⁴⁴ Akteure sind also dann politisch, wenn sie den Anspruch er-

⁴² Vgl. *Crenshaw*, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex, 146–150.

⁴³ Ebd., 148.

⁴⁴ *Dyrberg*, Diskursanalyse als postmoderne politische Theorie, 24. Vgl. insbesondere *Laclau*, Identity and Hegemony, 50–56 und grundlegend *Laclau/Mouffe*, Hegemonie und radikale Demokratie. Ein hegemonietheoretischer Ansatz im Bereich der Ständeforschung findet sich in *Neu*, Die Erschaffung der landständischen Verfassung, und in *Tieben*, Politik von unten.

heben, die von ihnen vertretenen Interessen seien die ‚wahren‘ und ‚wirklichen‘ Interessen des jeweiligen Gemeinwesens. Und eine hegemoniale Position ist dann erreicht, wenn die Identifikation von notwendigerweise partikularen Akteuren mit dem Ganzen des Gemeinwesens als ‚natürlich‘ und ‚notwendig‘ erscheint. Wenn politische Handlungsfähigkeit also darauf beruht, im Namen des Ganzen sprechen und handeln zu können, dann liegt ihr ein Repräsentationsprozess zugrunde: Konkrete Akteure entscheiden und stiften Sinn für das abstrakte Gemeinwesen, repräsentieren es also im Vollzug dieser Handlungen – und bringen es auf diese Weise überhaupt erst hervor.⁴⁵ Wenn aber politische *agency* darauf gründet, dass ihre Träger das Gemeinwesen repräsentieren, es also entweder vertreten oder – im ‚intensiveren‘ Modus der Identitätsrepräsentation – ‚sind‘, dann handelt es sich immer um eine Fiktion, ein „Verhältnis des Als-ob“.⁴⁶ Und daher beruht der Status als politischer Akteur auf der Effektivität von Repräsentationsfiktionen und ist somit als Produkt von Geltungsbehauptungen und Geltungszuschreibungen zu verstehen. Kurz: Bestimmte Akteure sind nicht ‚an sich‘ politisch, sondern sie sind es nur solange, wie sie für sich selbst effektiv die Fähigkeit zur „Repräsentation der Allgemeinheit“⁴⁷ in Anspruch nehmen können.

Dann aber stellt sich die Frage, welche Eigenschaften dieser Fähigkeit zuträglich sind. Mit der naheliegenden Antwort, dass die Universalität umso besser inszeniert werden kann, je weniger die gleichwohl immer vorhandene Partikularität des Repräsentanten ins Gewicht fällt, ist der Übergang zur Markierungstheorie schon angebahnt. Dieser ursprünglich aus der Linguistik stammende Ansatz basiert auf der Einsicht, dass Kategorien nicht einfach nur neutrale Unterscheidungen setzen, sondern zwischen den durch sie unterschiedenen Positionen asymmetrische und hierarchische Verhältnisse etablieren. Im einfachsten Fall von binären Kategorien zeigt sich die Hierarchie darin, dass nur eine der beiden Positionen als im Sinne der Kategorie ‚markiert‘ erscheint. Schnell wurde allerdings klar, dass nicht nur linguistische, sondern auch soziale Kategorien asymmetrische und hierarchische Verhältnisse etablieren können: Linda Waugh hat schon Anfang der Achtziger Jahre pointiert formuliert,

⁴⁵ Vgl. *Sofsky/Paris*, Figurationen sozialer Macht, 162: „Zur Struktur der Anerkennung kommt ein zirkulärer Prozeß der Symbolisation. Die Gruppe erschafft den Delegierten, der in ihrem Namen spricht. Aber ebenso erschafft der Delegierte die Gruppe.“

⁴⁶ Ebd., 161. Vgl. *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III, 733; *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 171; *Morgan*, Government by Fiction; *Stollberg-Riling*, Herstellung und Darstellung politischer Einheit, 73–76.

⁴⁷ *Nonhoff*, Politischer Diskurs und Hegemonie, 20, und als frühneuzeitliche Fallstudie *Tieben*, Politik von unten; vgl. auch *Saward*, The Representative Claim.

„that [...] a ‚white person‘ is used to stand for any individual in the culture [. ...] A ‚black person‘ is normally seen as standing for the black community only, and rarely for the culture as a whole“.⁴⁸ Dies ist insbesondere in geschlechtergeschichtlichen Kontexten längst bekannt, gewinnt aber im Kontext politischer Handlungsfähigkeit neue Relevanz.⁴⁹

Die Verbindung liegt nun in der, erneut mit Linda Waugh gesprochen, „tendency for the marked term to be less universal than [...] the unmarked“.⁵⁰ Da politische *agency* aber auf der Verkörperung des Universellen basiert, folgt daraus, dass Akteure, die eine markierte Position einnehmen, es schon allein aufgrund dieser Kategorisierung schwerer haben werden, politische *agency* zu erwerben, oder anders formuliert, dass die Markiertheit solcher Akteure gegen sie gewendet werden kann. Begreift man Politik also im Sinne der Hegemonietheorie als Kampf darum, wer im Namen des Ganzen sprechen kann, dann ist Unmarkiertheit eine Ressource und Markiertheit ein Mangel. Inwiefern können nun diese sozialtheoretischen Überlegungen das empirische Material besser aufschließen?

V. *Undoing Difference* – Sprechen und Ignorieren

Zunächst wird das vollständige Scheitern von Annas Vorgehen auf dem Mühlhauser Schiedstag verständlicher: Die Landgräfin ließ sich zwar auf eine Diskussion ein, um zu widerlegen, dass sie als junge, herkommensignorante Frau zu kategorisieren und damit von der Regentschaft fernzuhalten sei, tat damit aber letztlich nichts anderes, als die diskursive Thematisierung ihrer dreifachen Markiertheit weiter fortzuführen. Und perfiderweise tat sie ihren Gegnern damit im Grunde einen Gefallen, denn die fortgesetzte Diskussion machte ihre Markiertheit, also ihre Partikularität nur noch deutlicher und senkte ihre Chancen zur Verkörperung der Allgemeinheit noch weiter. Der skizzierte Zusammenhang von Repräsentation und Markierung zeigt also schon hier seinen heuristischen Mehrwert. Mit seiner Hilfe lässt sich aber zudem erklären, warum es Anna schließlich doch noch gelang, wieder ins politische Spiel einzusteigen.

Zunächst ist auffällig, dass sich die Landgräfin nach 1510 nie wieder auf eine Diskussion der drei Ungleichheitskategorien einließ. Aber sie tat

⁴⁸ Waugh, *Marked and Unmarked*, 309.

⁴⁹ Vgl. *Opitz-Belakhal*, *Geschlechtergeschichte*, 22 f., und *Mommertz*, *Theoriepotentiale ‚ferner Vergangenheiten‘*, die jedoch einen anders gelagerten Markierungsbegriff verwendet.

⁵⁰ Waugh, *Marked and Unmarked*, 302.

noch viel mehr. Vor allem begann sie zu sprechen.⁵¹ In Mühlhausen, dem Ort ihres Scheiterns, hatte immer ein Sachwalter für sie gesprochen. Als sie jedoch vier Jahre später daran ging, das ständische Regiment zu stürzen, da begann sie diese Kampagne damit, dass sie eine Landtagsversammlung, entgegen aller Konventionen, mit einer selbst gehaltenen Rede eröffnete. In den Akten heißt es entsprechend verwundert: „Dis ist die rede, die unser g. frau die landgrefin *in eigener person* gemeiner lantschaft zu Hessen muntlich getan hat.“⁵²

Dies blieb kein Einzelfall. Als die Wettiner 1514 erneut eine Versammlung ausschrieben, diesmal nach Kassel, meldete sich Anna während der öffentlichen Verhandlungen gleich achtmal zu Wort, was im Protokoll jedes Mal aufs Neue als bemerkenswert registriert wurde.⁵³ Mehr noch, sie lieferte sich sogar ein direktes Wortgefecht mit ihrem Hauptgegner Boyneburg, in dessen Verlauf sie den Landhofmeister dann auch noch explizit einen Lügner nannte und sich damit einen Verweis seitens der wettinischen Fürsten einhandelte.⁵⁴

Ist die Etablierung einer eigenen Stimme schon bemerkenswert genug, so nutze Anna diese auch, um sich konsequent als politisch Handelnde zu beschreiben: Das ging so weit, dass sie in einem Brief an ihre Brüder ausführte, sie sei mit ihren Verbündeten nach Ziegenhain gezogen und habe „dasselbig schloss auch alsobalde in eigner personen erobert und ingnomen“.⁵⁵ Und danach habe sie „auch kein vleis und arbeit underlassen ader gespart, bissolang wir alle umbligende schloss und heusere unserm herzfrentlichen lieben sone, g. hern. uns und gemeiner lantschaft zu gut ingnomen haben“.⁵⁶ Damit reklamierte Anna in ihrer öffentlich

⁵¹ ‚Stimme‘ (*voice*) hier verstanden als eine besondere Form von *agency*, die es ihren Träger*innen ermöglicht, diskursiv bedeutsame Unterschiede und damit wirkungsvolle Sprechakte performativ hervorzubringen. Vgl. oben Anm. 30.

⁵² ‚Rede der Landgräfin-Witwe Anna auf dem Landtage zu Felsberg [1514 Jan. 9]‘, in: Hessische Landtagsakten, Nr. 65, 174–176, 174, Anm. 1 (Hervorhebung T. N.).

⁵³ ‚Protokoll des Landtages zu Kassel. Kassel 1514 März 13–24‘, in: ebd., Nr. 114, 242–320, hier 247, 251 („volgend meinung in eigener person geredt“), 254 („Es ist erlogen“), 254, 263, 267 („personlich gebeten“), 292, 319 („Doruf die lantgrefin selbst geredt“).

⁵⁴ Ebd., 254: ‚Landgräfin: ‚Es ist erlogen.‘ Thun: ‚Hat von weigen der fursten vormeldet, irf.g. vormerken, das sei von beiden teilen gegen einander beweget, es wiren auch worter gefallen, dei dem widerteil nicht leideclichen wern, und darauf gebeten, das sich die lantgrefin dieser und anderer handelunge, die zur sachen nit deinstlichen, wolle enthalten und es bei dem zu der rede vorordent bleiben lassen, dan dise hendel machten die sache nit gut.‘“

⁵⁵ ‚Landgräfin Anna und die hessischen Stände an die Herzöge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg. Kassel 1514 Apr. 1‘, in: ebd., Nr. 126, 337–339, hier 338.

⁵⁶ Ebd.

nunmehr kontinuierlich vorgetragenen Selbstdeutung für sich selbst vollumfängliche fürstliche Handlungsmacht, zu der auch die direkte Beteiligung an Gewaltpraktiken gehörte. Aus den Quellen ergibt sich zudem, dass diese Deutung zunehmend auch von anderen Zeitgenossen übernommen wurde, etwa wenn es an einer Stelle heißt: „hat mein g. fraue und gemeine lantschaft das schloss Marpurg belegt.“⁵⁷

Wie lässt sich Annas Vorgehen erklären? Der Akzent liegt nicht auf den politischen Inhalten, wie bisher angenommen wurde, sondern auf der Form und dem Stil ihres Handelns. Sie handelte nämlich, als ob sie gar nicht markiert sei. Das ‚als ob‘ ist hier wichtig, denn an den verschränkten Ungleichheitsverhältnissen änderte sich damit ja erst mal nichts. Unter den Kategorien ‚Alter‘ ‚Geschlecht‘ und ‚Herkommen‘ blieb Anna prinzipiell markiert, weshalb auch stets die Gefahr bestand, dass diese Markiertheit wieder thematisiert wurde. Indem sie sich jedoch auf eine Thematisierung nicht einließ, sich eine ‚Stimme‘ verschaffte, sprach und handelte, als ob sie politisch handlungsfähig sei, nutzte sie den Umstand, dass Handlungsmacht immer auch Ergebnis von Zuschreibungsprozessen ist: Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde ihr nach 1513 von den Rittern vermehrt politische *agency* zugeschrieben, weil sie auftrat, als ob sie über solche verfügte, wodurch nach und nach aus dem ‚Als-Ob‘ Realität wurde. Dabei ist natürlich zu bedenken, dass eine solche Taktik der Selbst-Ermächtigung nicht nur die Verfügbarkeit anderer Machtressourcen, hier vor allem verwandtschaftlicher und patronaler Art, voraussetzte, sondern vor allem auch sehr riskant war und auch hätte scheitern können. In diesem Fall aber gelang es der Landgräfin, ihre vorher so dominante Markiertheit als junge rechtsbrecherische Frau in den Hintergrund zu rücken, was ihr die Möglichkeit eröffnete, zu politischer *agency* zu gelangen.

Gleichwohl war es unwahrscheinlich, dass sie trotz aller zur Schau gestellten Handlungsfähigkeit auf Dauer als völlig unmarkiert erscheinen konnte. Daher thematisierte die Landgräfin, ob bewusst intendiert oder habituell generiert spielt hier keine Rolle, eine andere, ihre Handlungsfähigkeit weniger einschränkende Markiertheit: Aus der jungen Frau wurde die Mutter. Schon in ihrer ersten großen Rede hieß es: „Ir solt auch nicht gedenken adir darfur halten, das ich dis mein vleissiges ansuchen umb keinicherlei ursach willen tun, dan das aus mutterlicher treu und libe.“⁵⁸ Anders als noch in Mühlhausen lag hier aber keine defensive Verschiebung von der Jungfrau zur Mutter vor, sondern eine offensive Set-

⁵⁷ Ebd., Anm. 2.

⁵⁸ ‚Rede der Landgräfin-Witwe Anna auf dem Landtage zu Felsberg [1514 Jan. 9]‘, in: ebd., Nr. 65, 174–176, 175.

zung, ohne vorherige Thematisierung der Kategorie ‚Alter‘. ‚Mutter‘ ist zwar im Rahmen der Kategorie Verwandtschaft ebenfalls eine markierte Position, aber eine, die viel enger auf die unmarkierte männliche Position bezogen ist. Als ‚junge Frau‘ erschien sie als das komplette Gegenteil zu den erwachsenen Männern, als Mutter hingegen konnte sie sich immerhin als Stellvertreterin eines Mannes, nämlich ihres Sohnes, in Szene setzen. Und auf diese Weise konnte sie eine, wenn man so will, politische Handlungsfähigkeit zweiter Ordnung erreichen: Landgraf Philipp verkörperte als Fürst und als Mann ohne weiteres ‚das Ganze‘; indem nun Anna wiederum Philipp vertrat, sprach und handelte auch sie indirekt ‚im Namen des Ganzen‘. Ihre daraus resultierende politische Macht war zwar eine abgeleitete, aber dafür nicht weniger effektiv. Möglich wurde dies alles aber erst durch ihre Taktik der Selbst-Ermächtigung, mittels derer sie ihre intersektionale Markiertheit in den Hintergrund rückte.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Um den eigentümlichen Verlauf der hessischen Vormundschaftskämpfe und den letztendlichen Sieg Annas zu erklären, muss man nicht märchenhafte Quasi-Wunder wie Annas ‚männliche Seele‘ heranziehen. Vielmehr lohnt es sich, das Intersektionalitätskonzept mit einem hegemonietheoretischen Politikverständnis zusammenzubringen. Versteht man Politik als Kampf darum, wer im Namen des Ganzen sprechen und handeln kann, dann ist Markiertheit, im Rahmen welcher Kategorie auch immer, ein Mangel, denn sie betont Partikularität. Zunächst zeigte sich, dass Annas Markiertheit, die sich der Fremdpositionierung als ‚jung‘, ‚Frau‘ und ‚das Herkommen brechend‘ verdankte, nicht durch inhaltliche Auseinandersetzung neutralisiert werden konnte; im Gegenteil wurde ihre politische *agency* durch die fortgesetzte Thematisierung noch weiter reduziert. Diese Situation änderte sich erst, als Anna eine andere Herangehensweise wählte. Sie ignorierte ihre intersektionale Diskriminierung konsequent und begann auf Grundlage dieser Taktik des *undoing difference* zu handeln und zu sprechen, als ob sie über volle Handlungsmacht verfügte, was ihre Markiertheit in den Hintergrund rückte, und andere Akteure in der Folge dazu veranlasste, ihr tatsächlich Handlungsmacht zuzuschreiben. Diese Handlungsmacht ließ sich unter den Bedingungen der politischen Kultur der frühneuzeitlichen Gesellschaft schließlich aber nur dadurch stabilisieren, dass Anna eine andere Markiertheit thematisierte, nämlich ihre Positionierung als Mutter. Dies erfolgte jedoch charakteristischerweise offensiv als Setzung, nicht als Verteidigung gegen das Merkmal ‚junge Frau‘. Sie konnte den Vormundschaftskampf also nicht für sich entscheiden, weil sie ‚männlich‘ handelte, wie noch Glagau meinte,

sondern unter anderem deshalb, weil sie es verstand, ihre intersektionale Markiertheit in den Hintergrund zu rücken und eine über ihre Mutterposition abgeleitete politische *agency* zu etablieren.

Dieser Fall lässt sich darüber hinaus auch für zwei wesentliche Probleme intersektionaler Forschung und des mit ihr verbundenen emanzipativen Potentials nutzbar machen. Erstens ermöglicht er, Intersektionalität begrifflich genauer zu fassen und sie besser von rein additiver Mehrfachdiskriminierung zu unterscheiden – ein zentrales Problem des Forschungsansatzes, für das aber bisher keine allgemein akzeptierte Lösung gefunden wurde.⁵⁹ Der erste ‚Akt‘ der hessischen Nachfolgekrise weist nämlich auf den ersten Blick überraschende Ähnlichkeiten zu einem sehr viel berühmteren Beispiel für die Machteffekte wechselseitiger Kategorienverschränkung auf – der Auseinandersetzung um *sati*, die indische Witwenverbrennung.⁶⁰ Gayatri Chakravorty Spivak hat 1988 in einem der wohl einflussreichsten Texte postkolonialer Theoriebildung deutlich gemacht, dass die Witwenverbrennung nicht nur einen umkämpften Gegenstand zwischen britisch-imperialer ‚Moderne‘ und indisch-subalterner ‚Tradition‘ darstellte, sondern dieser Kampf zudem den perversen Effekt hatte, die subalterne Frau, zu deren ‚Schutz‘ sich ja beide Seiten berufen fühlten, jeglicher *agency* zu berauben. Dieser Befund veranlasste Spivak zu dem berühmten Diktum: „The subaltern can-

⁵⁹ Unbestritten ist, dass nicht einzelne Ungleichheitskategorien im Zentrum stehen, deren diskriminierende Effekte addiert oder multipliziert werden, sondern vielmehr die „Wechselwirkungen“ (*Walgenbach*, Postscriptum, 266), „Verflechtungszusammenhänge“ (*Becker-Schmidt*, ‚Class‘, ‚gender‘, ‚ethnicity‘, ‚race‘, 56), „interaction“ (*Davis*, Intersectionality as Buzzword, 68) oder „Interdependenzen“ (*Dietze* u. a., Einleitung, 9) der Kategorien in den Mittelpunkt zu stellen sind (vgl. schon früh *Collins*, Black Feminist Thought). Wie dieses Anliegen jedoch theoretisch zu fassen und methodisch umzusetzen ist, ist bis heute umstritten (vgl. *Schnicke*, Grundfragen intersektionaler Forschung, 17), so dass die 1995 aufgeworfene Frage: „If the effects of ‚multiple oppression‘ are not merely additive nor simply multiplicative, what are they?“ (*West/Fenstermaker*, Doing Difference, 12) immer noch berechtigt ist. Und das gilt unabhängig davon, ob man in dieser Situation „das besondere Potential von Intersektionalität“ (*Walgenbach*, Postscriptum, 266) sieht oder sie als zu überwindenden „vor-paradigmatischen Zustand“ (*Bührmann*, Intersectionality, 30) betrachtet.

⁶⁰ Vgl. *Banerjee*, Burning Women; *Major*, Pious Flames. Im Zuge der britischen Kolonialisierung des indischen Subkontinents wurde das Ritual nach und nach ein Politikum, denn während die Briten indigene Normensysteme und Praktiken im Regelfall weitgehend tolerierten, wurde die Witwenverbrennung zum Gegenstand hitziger Debatten und 1829 schließlich sogar offiziell verboten, vgl. *Major*, Sovereignty and Social Reform, 18. Während Major die politische Praxis des Umgangs mit der Witwenverbrennung fokussiert, sind die diskursiven Auseinandersetzungen im Vorfeld des Verbots aufgearbeitet in *Mani*, Contentious Traditions.

not speak“.⁶¹ Warum aber sind gerade die subalternen Frauen besonders sprach- und damit machtlos? Spivaks Antwort: „Between patriarchy and imperialism the figure of the woman disappears [...] into a violent shuttling which is the displaced figuration of the ‚third-world woman‘ caught between tradition and modernization.“⁶² Entscheidend ist also nicht, dass subalterne Frauen *sowohl* in sexistischen *als auch* in kolonialistischen Kontexten ent-mächtigt werden; entscheidend ist vielmehr die spezifische *Verschränkung* von Patriarchat und Imperialismus, aus der das gewaltvolle Hin-und-Her-Gerissen-Sein resultiert, dem subalterne Frauen unterliegen und das sie zum Verstummen bringt. Damit analysiert Spivak am Beispiel der Witwenverbrennung letztlich eine konkrete Ausprägung des Zusammenhangs von Macht und Kategorienverschränkung, für den Kimberlé Crenshaw nur ein Jahr später den Begriff der Intersektionalität prägen sollte.⁶³

Nimmt man die weitgehende Vernichtung der politischen *agency* Annas als Vergleichsfall hinzu, so zeigt sich meines Erachtens, dass Spivaks *violent shuttling* in der Tat eine sehr passende Metapher für das Phänomen der Intersektionalität darstellt. Die diskriminierenden Kategorisierungen addieren sich nicht einfach, sondern sie bilden situativ einen sich selbst verstärkenden Zusammenhang, der irgendwann die Abwehrkapazitäten der Betroffenen überfordert, weil er sie ständig zwischen den Kategorien hin und her reißt. Das wurde im geschilderten Fall besonders deutlich, weil es sich um einen argumentativ ausgetragenen Deutungskonflikt handelte, in dem ständig neue und immer andere kategoriale Zuschreibungen vorgenommen werden konnten. In einer ‚scholastischen‘, handlungsentlasteten und wissenschaftsähnlichen Situation ohne Zeit-

⁶¹ Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, 104. Zum Konzept der Subalternität vgl. zuletzt die Beiträge des Themenhefts „Relocating Subalternity“ der Zeitschrift *Cultural Studies*, besonders die Einleitung der Herausgeber des Themenhefts: *de Jong/Mascát, Relocating Subalternity*.

⁶² Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, 102.

⁶³ Zur Vergleichbarkeit von Spivak und Crenshaw vgl. etwa *de Jong/Mascát, Relocating Subalternity*, 722; *Hancock, Intersectionality*, 31 f.; es spielt dabei meines Erachtens auch keine maßgebliche Rolle, dass Spivak sich vor allem mit diskursiver Diskriminierung befasst, während Crenshaw sich auf praktische, vor allem rechtliche Kontexte konzentriert. In beiden Fällen geht es um die Verminderung von *agency* als Folge von Kategorienverschränkungen, was sich auch darin niederschlägt, dass in beiden Fällen ähnliche Metaphern genutzt werden: vgl. *Crenshaw, Intersectionality: The Double Bind of Race and Gender*, und *de Jong/Mascát, Relocating Subalternity*, 721: „the double bind of the sati widow“; *Tschurennev, Intersectionality*, 274 f., führt Spivaks Thematisierung der Witwenverbrennung als positives Beispiel dafür an, wie „the critical heuristic device of intersectionality“ genutzt werden kann „for re-inspecting the history of modernity and its ‚matrix of domination“.

druck hätte Anna die Kategorisierungen ‚jung‘, ‚Frau‘ und ‚herkommensignorant‘ vielleicht einzeln angehen und jeweils ausführlich begründen können, warum aus ihnen keine Diskriminierung im Hinblick auf die Regentschaft folgen darf. In der Praxis jedoch musste sich ihr Sachwalter unter Zeitdruck mit allen kategorialen Zuschreibungen gleichzeitig auseinandersetzen.⁶⁴ Und jede Einlassung bot damit doch vor allem Anlass für eine erneute Thematisierung der Markiertheit Annas. Dann fragt sich aber, ob Intersektionalität im Sinne eines *violent shuttling* vor allem situativ zustande kommt (oder sogar aktiv zustande gebracht werden muss), indem die ansonsten abstrakten Kategorien in konkreten Praktiken performativ in Szene gesetzt und miteinander verschränkt werden.⁶⁵

Auch der zweite ‚Akt‘, die Wiedererlangung der *agency* durch Ignorieren der Markiertheit und die Aneignung untypischer Praktiken, scheint mir mit Spivaks Terminologie gut greifbar zu sein. In „Can the subaltern speak?“ war kein Ausweg aus der Sprachlosigkeit zu erkennen. Nachdem jedoch kritisch angemerkt wurde, dass die Subalterne vielleicht gar nicht ‚stumm‘, sondern vielmehr Spivak ‚taub‘ für indigene Stimmen sein könnte, bestimmte sie ihre kritische Position genauer: „This impossible ‚no‘ to a structure, which one critiques, yet inhabits intimately, is the deconstructive philosophical position, and the everyday here and now named ‚postcolonialty‘ is a case of it.“⁶⁶ Diese Präzisierung eröffnete die Möglichkeit, an die Stelle der totalen Sprach- und Machtlosigkeit eine spezifisch subalterne *agency* zu setzen; eine Form von *agency*, die sich

⁶⁴ Zur unterschiedlichen zeitlichen Struktur von Theorie und Praxis vgl. *Schmidt*, *Soziologie der Praktiken*, 28–37, und grundlegend *Bourdieu*, *Entwurf einer Theorie der Praxis*, 203–227. Das entscheidende methodische Problem besteht also darin, dass die spezifische Gleichzeitigkeit praktischer Intersektionalität in der theoretischen Analyse nicht direkt abgebildet werden kann, da in einem Text die kategorialen Dimensionen der intersektionalen Praxis nur nacheinander untersucht werden können und ihre synchrone Präsenz in der Praxis in eine diachrone Abfolge transformiert wird; zum Umgang mit diesem Problem vgl. etwa *Matsuda*, *Beside My Sister, Facing the Enemy*; *Becker-Schmidt*, ‚Class‘, ‚gender‘, ‚ethnicity‘, ‚race‘; *Walgenbach*, *Gender als interdependente Kategorie*; *McCall*, *The Complexity of Intersectionality*.

⁶⁵ Die Frage der Analyseebenen gehört neben der Abgrenzung von additiven Analysemodellen auch zu den ebenso zentralen wie ungelösten Problemen der Intersektionalitätsforschung; vgl. *Schnicke*, *Grundfragen intersektionaler Forschung*, 14; *Walgenbach*, *Postscriptum*, 274 f.; *Winker/Degele*, *Intersektionalität*, verbinden in der von ihnen konzipierten „Mehrebenenanalyse“ etwa Struktur-, Symbol- und Identitätsebene durch die Analyse von sozialen Praktiken.

⁶⁶ *Spivak*, *A Critique of Postcolonial Reason*, 191. Sie reagiert hier explizit auf die Kritik von *Parry*, *Problems in Current Theories of Colonial Discourse*, die unter anderem von „Spivak’s deliberated deafness to the native voice“ (ebd., 39) spricht.

gleichzeitig *in und gegen* Strukturen sozialer Ungleichheit realisiert, deren Träger*in, wie Spivak an anderer Stelle schreibt, „not only a victim, but also an agent“ ist.⁶⁷ Als Opfer erfährt die Subalterne Diskriminierung, als Akteurin wendet sie sich gegen die Ungleichheitsstrukturen. Letzteres kann sie aber faktisch immer nur unter Einsatz der von eben diesen Strukturen bereitgestellten Ressourcen tun, weil die Gesellschaft kein ‚Außen‘ kennt. Und daher bedeutet subalterne *agency* immer auch „unavoidable collusion and complicity“⁶⁸ mit den diskriminierenden Strukturen und Praktiken.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch Annas Agieren nach ihrer vorläufigen Niederlage als ein *impossible, no*‘ im Sinne von Spivak begreifen: Sie negierte ihre Markiertheit durch Nicht-Thematisieren und untypische Praktiken, was aber letztlich ein ‚unmögliches‘ Unterfangen blieb, da sich an den soziostrukturellen Ungleichheitsmechanismen damit ja nichts änderte. Zudem konnte sie diesen Versuch nur unternehmen und damit erfolgreich sein, weil sie ihre patronalen und dynastisch-familiären Privilegien als Fürstin effektiv nutzte, also eine ‚komplizenhafte‘ *agency* entwickelte. Sie agierte also *im* politischen System, um *gegen* ihre in eben diesem System hervorgebrachte Diskriminierung vorzugehen. Im Hinblick auf das emanzipative Potential der Intersektionalitätsforschung ist dieser Fall dabei vor allem von Interesse, weil Anna gerade keine Identitätspolitik betrieb, die in der Gegenwart zumeist als maßgebliche Form gilt, mittels derer die Einsichten der Intersektionalitätsforschung in die politische Praxis umgesetzt werden können. Crenshaw etwa war schon sehr früh der Meinung, dass politische Bewegungen, die sich um eine Kategorie gebildet hatten, nicht aufgegeben werden müssten, sondern vielmehr als ‚Koalitionen‘ gesehen werden sollten: „For example, race can also be a coalition of straight and gay people of color, and thus serve as a basis for critique of churches and other cultural institutions

⁶⁷ Spivak, *A Critique of Postcolonial Reason*, 190. Vgl. auch, aus geschichtswissenschaftlich informierter Sicht, *Loomba*, *Dead Women Tell No Tales*, 223: „I have been arguing that we can re-position the sati by looking not just at the widow who died but at those who survived to tell the tale. This tale, however, will only underline that subaltern agency, either at the individual level or at the collective, cannot be idealised as pure opposition to the order it opposes; it works both within that order and displays its own contradictions.“

⁶⁸ Kapoor, *Capitalism, Culture, Agency*, 652: „It should be noted that such agency is emergent only from within the master discourse [...]. This means that there is unavoidable collusion and complicity between the coloniser and colonised“; vgl. auch *de Jong/Mascot*, *Relocating Subalternity*, 723: „Can one interpret the space of subalternity through a multilayered and non-homogenous constellation of agency and non-agency?“

that reproduce heterosexism.“⁶⁹ Wie auch ihre anderen Beispiele deutlich machen, geht es darum, dass die je individuelle Partikularität Berücksichtigung findet.

Dann aber hätte Anna darauf hinwirken sollen, dass sich die adelige Widerstandsbewegung gegen das von den sächsischen Wettinern abhängige Vormundschaftsregiment als Koalition von adeligen (alten) Männern und einer (jungen) Frau verstehen solle. Im Kontext der frühneuzeitlichen politischen Kultur wäre ein solcher Versuch jedoch zum Scheitern verurteilt gewesen. Das spricht selbstverständlich nicht gegen Identitätspolitik generell, aber weist einmal mehr darauf hin, dass Politik aus hegemonietheoretischer Sicht „immer eine Art Kurzschluss zwischen dem Allgemeinen und dem Partikularen“ beinhaltet, dass es paradoxerweise „eines Singulären [...] als Vertreter des Allgemeinen“ bedarf.⁷⁰ Hätte Anna versucht, allein in ihrer Partikularität als ‚junge, landfremde Frau‘ in die adelige Widerstandsbewegung aufgenommen zu werden, hätte sie daher keine politische Handlungsmacht erringen können. Und tatsächlich negierte sie im Gegenteil ihre markierte Partikularität, um als ‚Vertreterin des Vertreters des Allgemeinen‘, eben als Mutter des unmündigen Fürsten, die Widerstandsbewegung anführen zu können. Vielleicht muss auch die heute vorherrschende Identitätspolitik wieder ergänzt werden durch ‚Universalpolitik‘ – Anna jedenfalls hat es geholfen.⁷¹

Gedruckte Quellen

Hessische Landtagsakten, Bd. 1: 1508–1521, hrsg. v. Hans Glagau (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 2), Marburg 1901.

Literatur

Banerjee, Pompa, Burning Women. Widows, Witches, and Early Modern European Travellers in India, New York 2003.

⁶⁹ *Crenshaw*, Mapping the Margins, 1299.

⁷⁰ *Žižek*, Die Tücke des Subjekts, 256.

⁷¹ Vgl. *Žižek*, Mehr Selbstkritik bitte, der Bernie Sanders als Beispiel einer solchen Haltung anführt: „Die Linksliberalen warfen Sanders vor, er untergrabe die Identitätspolitik. Tatsächlich tat er das Gegenteil: Er beharrte auf einer Verbindung zwischen Klasse, Ethnie und Geschlecht. Man muss Sanders zustimmen, wenn er betonte, Identität an sich sei kein Grund, jemanden zu wählen: ‚Es genügt nicht, wenn jemand sagt: ‚Ich bin eine Frau, wählt mich.‘ Was wir brauchen, ist eine Frau, die den Mut hat, gegen die Wall Street anzutreten, gegen die Versicherungsgesellschaften, die Pharmamultis und die Erdölindustrie.“

- Bastian*, Corina u. a. (Hrsg.), *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert* (Externa, 5), Köln/Weimar/Wien 2014.
- Becker-Schmidt*, Regina, ‚Class‘, ‚gender‘, ‚ethnicity‘, ‚race‘: Logiken der Differenzsetzung, Verschränkung von Ungleichheitslagen und gesellschaftliche Strukturierung, in: *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*, hrsg. v. Cornelia Klinger/Gudrun-Axeli Knapp/Birgit Sauer (Politik der Geschlechterverhältnisse, 36), Frankfurt a.M./New York 2007, 56–83.
- Bock*, Gisela/Margarete *Zimmermann* (Hrsg.), *Die europäische Querelle des Femmes. Geschlechterdebatten seit dem 15. Jahrhundert* (Querelles, 2), Stuttgart/Weimar 1997.
- Bourdieu*, Pierre, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1976.
- Braun*, Bettina/Katrin *Keller*/Matthias *Schnettger* (Hrsg.), *Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 64), Wien 2016.
- Bührmann*, Andrea D., Intersectionality – ein Forschungsfeld auf dem Weg zum Paradigma? Tendenzen, Herausforderungen und Perspektiven der Forschung über Intersektionalität, in: *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 2 (2009), 27–44.
- Campbell Orr*, Clarissa (Hrsg.), *Queenship in Europe 1660–1815. The Role of the Consort*, Cambridge 2004.
- Certeau*, Michel de, *Kunst des Handelns*, Berlin 1988.
- Collins*, Patricia Hill, *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment*, Boston/London 1990.
- Collins*, Patricia Hill/Sirma *Bilge*, *Intersectionality*, Cambridge/Malden, MA 2016.
- Conze*, Eckart/Alexander *Jendorff*/Heide *Wunder* (Hrsg.), *Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 70), Marburg 2010.
- Crenshaw*, Kimberlé, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: *University of Chicago Legal Forum* 1 (1989), 139–167.
- Crenshaw*, Kimberlé, Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, in: *Stanford Law Review* 43 (1991), 1241–1299.
- Crenshaw*, Kimberlé, Intersectionality: The Double Bind of Race and Gender, in: *Perspectives Magazin*, Fall 2004, http://www.americanbar.org/content/dam/aba/publishing/perspectives_magazine/women_perspectives_Spring2004CrenshawPSP.pdf.
- Davis*, Kathy, Intersectionality as Buzzword. A Sociology of Science Perspective on What Makes a Feminist Theory Successful, in: *Feminist Theory* 9 (2008), 67–85.

- Demandt*, Karl Ernst, *Geschichte des Landes Hessen*, 2. Aufl., Kassel u.a. 1972.
- Dietze*, Gabriele u.a., Einleitung, in: *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, hrsg. v. Katharina Walgenbach u.a., Opladen/Farmington Hills, MI 2007, 7–22.
- Duchhardt*, Heinz, Das politische Testament als ‚Verfassungsäquivalent‘, in: *Der Staat* 25 (1986), 602–607.
- Dyrberg*, Torben Bech, Diskursanalyse als postmoderne politische Theorie, in: *Das Undarstellbare der Politik*, hrsg. v. Oliver Marchart, Wien 1998, 23–51.
- Erler*, Adalbert, Vormundschaft, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 5 (1995), 1050–1055.
- Füssel*, Marian, Tote Orte und gelebte Räume. Zur Raumtheorie von Michel de Certeau S. J., in: *Historical Social Research* 38/3 (2013), 22–39.
- Füssel*, Marian/Thomas Weller (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzzeitforschung (Zeitsprünge, 15/1)*, Frankfurt a.M. 2011.
- Gierke*, Otto von, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 3: Die Staats- und Korporationslehre des Altherthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881.
- Glagau*, Hans, Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Grossmütigen. Eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht (1485–1525), Marburg 1899.
- Hancock*, Ange-Marie, *Intersectionality. An Intellectual History*, New York 2016.
- Hirschbiegel*, Jan/Werner Paravicini (Hrsg.), *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (Residenzenforschung, 17)*, Ostfildern 2004.
- de Jong*, Sara/Jamila M. H. Mascot, Relocating Subalternity: Scattered Speculations on the Conundrum of a Concept, in: *Cultural Studies* 30 (2016), 717–729.
- Kapoor*, Ilan, Capitalism, Culture, Agency: Dependency versus Postcolonial Theory, in: *Third World Quarterly* 23 (2002), 647–664.
- Kühne*, Thomas, Staatspolitik, Frauenpolitik, Männerpolitik: Politikgeschichte als Geschlechtergeschichte, in: *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, hrsg. v. Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, 5), Göttingen 1998, 171–231.
- Laclau*, Ernesto, Identity and Hegemony. The Role of Universality in the Constitution of Political Logics, in: *Judith Butler/ders./Slavoj Žižek, Contingency, Hegemony, Universality. Contemporary Dialogues on the Left*, London 2000, 44–89.
- Laclau*, Ernesto/Chantal Mouffe, *Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*, hrsg. und aus dem Engl. übers. von Michael Hintz/Gerd Vorwallner, 3. Aufl., Wien 2006.
- Latour*, Bruno, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt a.M. 2007.

- Löning*, Edgar, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a.M. 1867.
- Loomba*, Ania, Dead Women Tell No Tales: Issues of Female Subjectivity, Subaltern Agency and Tradition in Colonial and Post-Colonial Writings on Widow Immolation in India, in: *History Workshop* 36 (1993), 209–227.
- Lüthi*, Max, Das Wunder in der Dichtung, in: ders., *Es war einmal. Vom Wesen des Volksmärchens*, Göttingen 2008, 120–134.
- Lüthi*, Max, Die Rätselprinzessin. List, Scherz und Klugheit, in: ders., *Es war einmal. Vom Wesen des Volksmärchens*, Göttingen 2008, 95–106.
- Major*, Andrea, *Pious Flames. European Encounters with Sati, 1500–1830*, New Delhi u.a. 2006.
- Major*, Andrea, *Sovereignty and Social Reform in India. British Colonialism and the Campaign Against Sati, 1830–60* (Edinburgh South Asian Studies Series), London u.a. 2011.
- McCall*, Leslie, The Complexity of Intersectionality, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 30 (2005), 1771–1800.
- Mani*, Lata, *Contentious Traditions: The Debate on Sati in Colonial India*, Berkeley/Los Angeles/London 1998.
- Matsuda*, Mari J., Beside My Sister, Facing the Enemy. Legal Theory Out of Coalition, in: *Stanford Law Review* 43 (1991), 1183–1192.
- Midelfort*, H. C. Erik, *Verrückte Hoheit. Wahn und Kummer in deutschen Herrschaftshäusern*, Stuttgart 1996.
- Mommertz*, Monika, Theoriepotentiale „ferner Vergangenheiten“: Geschlecht als Markierung/Ressource/Tracer, in: *L’Homme* 26 (2015), 79–97.
- Morgan*, Edmund S., Government by Fiction. The Idea of Representation, in: *The Yale Review* 72 (1983), 321–339.
- Müller*, Mario, *Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter* (Schriften zur politischen Kommunikation, 8), Göttingen 2010.
- Neu*, Tim, Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655) (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 3/Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 93), Köln/Weimar/Wien 2013.
- Nolte*, Cordula, Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend vom Landgrafen von Hessen, in: *ZHF* 27 (2000), 1–36.
- Nonhoff*, Martin, *Politischer Diskurs und Hegemonie. Das Projekt „Soziale Marktwirtschaft“*, Bielefeld 2006.
- Opitz*, Claudia, Staatsräson kennt kein Geschlecht. Zur Debatte um die weibliche Regierungsgewalt im 16. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die Konzipierung frühneuzeitlicher Staatlichkeit, in: *Feministische Studien* 23 (2005), 228–241.

- Opitz-Belakhal*, Claudia, Das Universum des Jean Bodin. Staatsbildung, Macht und Geschlecht im 16. Jahrhundert (Geschichte und Geschlechter, 53), Frankfurt a.M./New York 2006.
- Opitz-Belakhal*, Claudia, Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen, 8), Frankfurt a.M./New York 2010.
- Parry*, Benita, Problems in Current Theories of Colonial Discourse, in: *Oxford Literary Review* 9 (1987), 27–58.
- Pickering*, Andrew, Die Mangel der Praxis, in: ders., *Kybernetik und Neue Ontologien*, Berlin 2007, 17–61.
- Puppel*, Pauline, Formen von Witwenherrschaft. Landgräfin Anna von Hessen (1485–1525), in: *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, hrsg. v. Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, 6), Leipzig 2003, 139–161.
- Puppel*, Pauline, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Geschichte und Geschlechter, 43), Frankfurt a.M./New York 2004.
- Puppel*, Pauline, Der Kampf um die vormundschaftliche Regentschaft zwischen Landgräfinwitwe Anna von Hessen und der hessischen Ritterschaft 1509/14–1518, in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hrsg. v. Jörg Rogge (Mittelalter-Forschungen, 15), Ostfildern 2004, 247–263
- Puppel*, Pauline, Der junge Philipp von Hessen, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte* 110 (2005), 49–62.
- Rabeler*, Sven, Vertrauen und Gunst. Klientelismus am spätmittelalterlichen Hof, in: *Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert*, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung, 17), Ostfildern 2004, 41–64.
- Rommel*, Christoph, Geschichte von Hessen, Bd. 3: Von der Theilung Hessens unter den Söhnen Ludwigs des Friedsamens bis zur Theilung unter den Söhnen Philipps des Großmüthigen oder bis zum Anfang der jetzigen Haupt-Linien, Erste Abtheilung, Kassel 1827.
- Saward*, Michael, *The Representative Claim*, Oxford u.a. 2010.
- Schenk zu Schweinsberg*, Gustav, Das letzte Testament Landgraf Wilhelm II. von Hessen vom J. 1508 und seine Folgen. Ein Beitrag zur Geschichte Hessens während der Minderjährigkeit Landgraf Philipp des Großmüthigen, Gotha 1876.
- Schmidt*, Robert, *Soziologie der Praktiken. Konzeptionelle Studien und empirische Analysen*, Berlin 2012.
- Schnicke*, Falko, Terminologie, Erkenntnisinteresse, Methode und Kategorien – Grundfragen intersektionaler Forschung, in: *Intersektionalität und Narratologie. Methoden – Konzepte – Analysen*, hrsg. v. Christian Klein/Falko Schnicke, Trier 2014, 1–32.
- Schröder-Stapper*, Teresa, Fürstäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stifteherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 7), Köln/Weimar/Wien 2015.

- Scott, Joan W., *Gender and the Politics of History*, New York 1988.
- Sluga, Glenda/Carolyn James (Hrsg.), *Women, Diplomacy and International Politics since 1500*, Abingdon/New York 2016.
- Sofsky, Wolfgang/Rainer Paris, *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition*, Frankfurt a.M. 1994.
- Spivak, Gayatri Chakravorty, *Can the Subaltern Speak?*, in: *Colonial Discourse and Post-colonial Theory. A Reader*, hrsg. v. Patrick Williams/Laura Chrisman, New York 1994, 66–111.
- Spivak, Gayatri Chakravorty, *A Critique of Postcolonial Reason. Toward a History of the Vanishing Present*, Cambridge, MA u.a. 1999.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, *Herstellung und Darstellung politischer Einheit. Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert*, in: *Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Jan Andres/Alexa Geisthövel/Matthias Schwengelbeck (*Historische Politikforschung*, 5), Frankfurt a.M. 2005, 73–92.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie*, München 2017.
- Tieben, Reemda, *Politik von unten. Landstände, Bauern und unterbäuerliche Schicht im Ostfriesland der frühen Neuzeit (1594–1744)* (*Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X*, 11), Münster 2012.
- Treitschke, Heinrich von, *Politik. Vorlesungen gehalten an der Universität zu Berlin*, Bd. 1, 2. durchges. Aufl., Leipzig 1899.
- Tschurennev, Jana, *Intersectionality, Feminist Theory, and Global History*, in: *Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen*, hrsg. v. Vera Kallenberg u.a., Wiesbaden 2013, 265–282.
- Ulbrich, Claudia, *Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung*, in: *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung*, hrsg. v. Marian Füssel/Thomas Weller (*Zeitsprünge*, 15/1), Frankfurt a.M. 2011, 85–104.
- Valerius, Robert, *Weibliche Herrschaft im 16. Jahrhundert. Die Regentschaft Elisabeths I. zwischen Realpolitik, Querelle des femmes und Kult der Virgin Queen* (*Geschichtswissenschaft*, 49), Herbolzheim 2002.
- Walgenbach, Katharina, *Gender als interdependente Kategorie*, in: *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, hrsg. v. ders. u.a., Opladen/Farmington Hills, MI 2007, 23–64.
- Walgenbach, Katharina, *Intersektionalität als Analyseperspektive heterogener Stadträume*, in: *Die intersektionelle Stadt. Geschlechterforschung und Medien an den Achsen der Ungleichheit*, hrsg. v. Elli Scambor/Fränk Zimmer, Bielefeld 2012, 81–92.
- Walgenbach, Katharina, *Intersektionalität – eine Einführung (2012)* [URL: www.portalintersektionalitaet.de; abgerufen am 17.02.2016].

- Walgenbach*, Katharina, Postscriptum: Intersektionalität – Offenheit, interne Kontroversen und Komplexität als Ressourcen eines gemeinsamen Orientierungsrahmens, in: Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzepts, hrsg. v. Helma Lutz u.a., 2. Aufl., Wiesbaden 2013, 265–277.
- Wagh*, Linda R., Marked and Unmarked: A Choice Between Unequals in Semiotic Structure, in: *Semiotica* 38 (1982), 299–318.
- Weber*, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1980.
- West*, Candace/Sarah *Fenstermaker*, Doing Difference, in: *Gender & Society* 9 (1995), 8–37.
- Winker*, Gabriele/Nina *Degele*, Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld 2009.
- Wolf*, Armin, Regenschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), 485–487.
- Wunder*, Heide, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992.
- Wunder*, Heide, Geschlechtsidentitäten. Frauen und Männer im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, in: Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, hrsg. v. Karin Hausen/ders. (Geschichte und Geschlechter, 1), Frankfurt a.M. 1992, 131–136.
- Wunder*, Heide, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 27–54.
- Wunder*, Heide, Gynäkokratie. Auf der Suche nach einem verloren gegangenen Begriff der frühneuzeitlichen politischen Sprache, in: *zeitenblicke* 8/2 (2009) [URL: http://www.zeitenblicke.de/2009/2/wunder/index_html; abgerufen am 26.06.2017].
- Žižek*, Slavoj, Die Tücke des Subjekts, Frankfurt a.M. 2010.
- Žižek*, Slavoj, Mehr Selbstkritik bitte. Zukunft nach Trump, in: Neue Zürcher Zeitung 3.2.2017 [URL: <https://www.nzz.ch/feuilleton/zukunft-nach-trump-mehr-selbstkritik-bitte-ld.143572>; abgerufen am 26.06.2017].

Gleichheit, Gerechtigkeit, Billigkeit. Steuerverteilung, Status und soziale Ordnung im 18. Jahrhundert¹

Von *Rachel Renault*

Zwischen einem Kunstpfeifer und einem Dorfmusikanten ist doch hoffentlich ein Unterschied, und gleichwohl giebt dieser sogut als jener 8 gr., obschon ein Kunstpfeifer füglich 16 gr. geben kann.²

Steuern und soziale Ordnung

Der Akt des Steuerzahlens ist immer mehr als ein bloßer Transfer von Gütern oder Geld. Vielmehr kommen darin komplexe soziale Beziehungen, politische Handlungsformen und Machtdemonstrationen zum Ausdruck, so etwa die Anerkennung von Herrschaft wie auch ihre Zurückweisung. Steuern zu erheben drückt gleichzeitig das Recht aus, ein Hoheitsrecht auszuüben, und die Fähigkeit, die soziale Welt zu ordnen: Steuern legen den Status eines jeden Mitglieds fest, unterstreichen Treueverpflichtungen sowie gegenseitige Abhängigkeiten und machen diese öffentlich. Daher sind Steuern niemals lediglich simple Finanztransaktionen.

Ziel meiner Analyse, wie Steuern im Alten Reich verteilt wurden, ist deshalb weniger eine Betrachtung der Steuern an sich, als vielmehr zu verstehen, welche Rolle ihre Verteilung für die Organisation von Gesellschaften spielte. Dafür bieten *Reichssteuern* im Alten Reich einen besonders guten Beobachtungsgegenstand. Denn sie wurden zwar von den beim Regensburger Reichstag vertretenen Reichsständen bewilligt, bezahlt wurden sie dann jedoch von den einfachen Steuerzahlern in den Territorien. Diese Diskrepanz zwischen der Bewilligungsfähigkeit, die von den Reichsständen monopolisiert wurde, und der eigentlichen Zahlungspflicht, die den einfachen Steuerzahlern zukam, war Ursache einer Vielfalt von Konflikten. Beim Akt des Zahlens wurden daher alle Über- und Unterlegenheitsbeziehungen der Reichsgesellschaft, vom einfachen Untertan bis zum Reichsfürsten, sichtbar – und die Reichssteuern heben

¹ Übersetzt unter Mithilfe von Fritz R. Viertel.

² HStAD, Appellationsgericht, 5048, Monitum 28.

ja auch immer die Verflechtung der sozialen und politischen Beziehungen der ganzen Reichsgesellschaft hervor. Ausgehend von der exemplarischen Analyse kleiner sächsischer und thüringischer Territorien im 18. Jahrhundert untersucht dieser Beitrag also die verschiedenen Konflikte vor Ort um die praktische Definition der sozialen Ordnung.

Steuern erschufen eine Realität sozialer Positionen: Wenig oder viel Steuern zu bezahlen, von ihnen befreit oder überlastet zu sein, bedeutete eine öffentliche Dar- und Feststellung des eigenen Ranges. Doch dieser Vorgang war komplex: Viel zu zahlen bedeutete oft, reich zu sein, wohingegen nichts zu zahlen eine Ausgrenzung ausdrückte, etwa aufgrund einer sozialen Überlegenheit (z.B. Adligkeit) oder eines sozialen Stigmas – wie beispielsweise bei jüdischen Gemeinden oder bei Ausländern („Extraneis“). Die Besteuerung ermöglicht uns daher einen Einblick in das Innerste der Hervorbringung von sozialem Status im *Ancien Régime*: Jede Verteilung von Steuern kreierte eine Vorstellung der sozialen Hierarchie und beruhte auf einer bestimmten Konzeption fiskalischer Gleichheit, die stets auch performativ war. Jedes Anfechten einer Steuerverteilung stellte somit eine Alternative zu dieser sozialen Ordnung dar und jeder Akteur befand sich im Kampf um die Definition der eigenen sozialen Positionierung. Hier zeigt sich besonders eindrücklich, wie die Verteilung von Steuern die Steuerzahler in verschiedenen Kategorien einteilte. Jedem seinen Platz zuzuweisen und die Akteure zueinander in Konkurrenz zu setzen wurde so zur – für die Frühe Neuzeit allerdings typischen – Herrschaftsstrategie, wobei die Forderung nach einer gerechteren Verteilung der Steuerlast auf Seiten der Zahlungspflichtigen regelmäßig in die Forderung nach Homogenisierung münden konnte.³

Gleichheit, Gerechtigkeit und Billigkeit

Steuern zu verteilen heißt zu entscheiden, wer diese bezahlen muss und wer nicht, und wer welchen Anteil zu tragen hat. Indem dies mit dem Konzept der Gerechtigkeit bzw. Billigkeit rechtfertigt wurde, wurde dabei allen Beteiligten ein bestimmter Platz zugewiesen und somit eine soziale Ordnung nicht nur hergestellt, sondern auch legitimiert.⁴ Ob man entsprechend seinem Rang, Status oder Vermögen bezahlen musste, und wie Privilegien verteilt sein sollten, wurde in unterschiedlichen zeitlichen und sozialen Kontexten unterschiedlich entschieden. Die ‚Billigkeit‘

³ Bezüglich der Erzeugung von Raum durch Vermessen und Zählen und deren politische Tragweite als Homogenisierungskräfte siehe *Behrisch*, Vermessen, zählen, berechnen.

⁴ *Bourdieu*, Praktische Vernunft.

ist daher nicht nur mehrdeutig, sondern ihre Bedeutung ist auch umstritten: Autoritäten und Steuerzahler kämpften nicht nur um die Kriterien der Klassifikation, sondern auch um das grundsätzliche Recht, die soziale Welt zu klassifizieren. Und um genau diesen Streit – zu entscheiden, was billig bzw. unbillig ist – und um das Recht, diese Entscheidung zu treffen, wird es im Folgenden gehen.

Bei der Verteilung des Steueraufkommens stellten sich eine Reihe technischer Anforderungen und eine ‚gerechte‘ Verteilung forderte valide demographische und ökonomische Daten – oft keine Selbstverständlichkeit. Dabei waren diese Anforderungen eng mit Status- und Rangfragen verknüpft: Jeder wurde gemäß seines Ranges, seiner Leistungsfähigkeit sowie immer mehr auch gemäß seines Vermögens besteuert. Dadurch wurde die Besteuerung zum Austragungsort von Rangstreitigkeiten, ja zum politischen Konflikt, und ‚Billigkeit‘ und ‚Gerechtigkeit‘ zu zentralen Begriffen dieser Streitigkeiten.⁵ Obwohl der Rückgriff auf beide Begriffe die Legitimierung der Steuererhebung das gesamte 17. und 18. Jahrhundert hindurch bestimmte, veränderte sich ihr konkretes Verständnis. Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes wurden ‚Billigkeit‘ und ‚Gerechtigkeit‘ von Teilen der Untertanen politisch viel radikaler verstanden: Denn zunehmend ging es darum, alle Mitglieder der Gesellschaft aufgrund einer gemeinsamen Verbindlichkeit einzubeziehen und daher auch gleich zu behandeln. So wurde von Teilen der Gesellschaft allmählich die steuerliche ‚Billigkeit‘ als Grundlage einer politischen Gleichheit verstanden.

Rang, Status und die Aushandlung sozialer Positionen

Bei der Untersuchung der Konflikte um die Ausgestaltung fiskalischer Gleichheit bei der Erhebung der Reichssteuern versucht dieser Beitrag also offenzulegen, wie die soziale Welt durch Steuerforderungen und deren Ablehnung konstruiert, dekonstruiert und rekonstruiert wurde. Dadurch soll deutlich werden, dass alle konkurrierenden Vorstellungen von Gleichheit die politische und soziale Legitimation bestimmter Individuen oder Gruppen, beziehungsweise die Exklusion und Diskreditierung

⁵ Die Billigkeit gilt üblicherweise als Übersetzung der lateinischen *aequitas*, die das *ius* (Recht, aber auch Gerechtigkeit) ergänzt und eventuell korrigiert. Sie entspricht einer Form des Mäßigkeitens bzw. der Angemessenheit und hängt mit der Gleichheit (im Sinne der Konformität) und der Gerechtigkeit (sowohl im Sinne eines richtigen Verhältnisses zwischen Personen als auch der Konformität mit dem Recht) eng zusammen. Billigkeit dient aber auch dazu, tatsächliche Ungleichheit bzw. rechtliche Härtefälle zu korrigieren, und wird dabei zu einem Synonym für Milde (*misericordia*). Siehe Kaufmann, „Billigkeit“.

anderer zum Ziel – oder wenigstens zur Folge – hatten. Damit möchte dieser Beitrag den Blick darauf lenken, wie komplex sich die Herstellung sozialer Positionen in der Frühen Neuzeit gestaltete, besonders in Bezug auf die Verflechtung sozialer Merkmale. Dabei erfolgte die Verschränkung immer in einer doppelten Weise: Einerseits hinsichtlich der objektiven Verschränkung sozialer Eigenschaften als solche, andererseits hinsichtlich des dynamischen und verhandelbaren Charakters sozialer Positionen. Letztere sind immer Ergebnisse eines Kompromisses zwischen dem, was von einem einzelnen Akteur oder einer Gruppe als Status angestrebt wird, und dem, was andere bereit sind zuzugestehen oder als Kompromiss anzuerkennen, der zugleich jedoch im zeitlichen Verlauf anfechtbar ist.⁶ Denn Konflikte über die Verteilung von Steuerbeiträgen heben sehr deutlich die permanenten Neuverhandlungen sozialer Positionen hervor.⁷ Daher ist jede neue Steuererhebung zugleich eine Antwort auf soziale Interessen und auf die mit ihnen verknüpften Konzeptionen von Gerechtigkeit und Gleichheit.

In der Gesamtheit dieser Konflikte ist ein erster, fundamentaler Antagonismus erkennbar, nämlich der zwischen ‚Herren‘ und ‚Untertanen‘. Es handelt sich dabei um eine Auseinandersetzung um die Ausgestaltung der grundsätzlichen Rechte der Beteiligten, also nicht nur um einen Kampf etwa gegen eine zu hohe Steuerlast, sondern ganz grundsätzlich darum, was die Rollen ‚Herr‘ und ‚Untertan‘ bedeuten. Es ging also, kurz gesagt, um die Definitionshoheit politischer Macht. Bei der Festsetzung, wer steuerpflichtig war und wer nicht, wer weniger und wer mehr beizutragen hatte, erfolgte eine eindeutige und öffentliche Zuordnung sozialer Positionen, die von den Zahlenden selbst angenommen werden sollte. Mit der Steuerzahlung wurde darüber hinaus ein Treuebekenntnis geleistet: Die übergeordnete Autorität wurde anerkannt und Gehorsam zum Ausdruck gebracht. Für die einfachen Steuerpflichtigen bezeugte das Steuerzahlen im Gegenzug ihre Nichtzugehörigkeit zum Adelsstand, ihre Pflichten gegenüber der Herrschaft sowie ihre soziale Unterlegenheit.

In anderen sozialen Verhältnissen jedoch trat in diesem Zusammenhang das auf, was Roger Chartier zu Recht als das „Paradox der Überlegenheit in der Unterwerfung“ und als die „Distinktion durch Abhängigkeit“ bezeichnet hat.⁸ Im Gegensatz zu den einfachen Steuerzahlern erzielten die kleinen Reichsgrafen und Reichsfürsten einen symbolischen Gewinn aus dem Entrichten der Reichssteuern, da sie so ihre oft in Frage

⁶ Bourdieu, *Espace social*.

⁷ Siehe die Einleitung in diesem Band: „Differenz muss eben immer markiert werden“.

⁸ Chartier, in: Elias, *La société de cour*, XXI–XXII.

gestellte Reichsunmittelbarkeit öffentlich bekräftigen konnten. Für sie war das Steuerzahlen somit Bestandteil einer Strategie zur Disktinktion und Bekräftigung ihres sozialen Status. Steuern zu entrichten war in allen Fällen ein öffentliches Symbol der Treue zur Herrschaft, sie zu verweigern ein Verstoß gegen die Lehnspflicht. Diese Treuebekundung allerdings war ihrerseits wiederum eine soziale Handlung, deren Inhalt und Bedeutung variabel war.

Auch wenn die Spaltung in Herren und Untertanen entscheidend ist, darf die interne Heterogenität beider Gruppen nicht unterschätzt werden. Ob innerhalb der kleinen Territorien oder im Maßstab des gesamten Reiches: Obrigkeit, Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit befanden sich in ständiger Konkurrenz zueinander. Die Gruppe der ‚Herren‘ war entlang vielfältiger Bruchlinien von Statuskämpfen und Distinktionsstrategien in unzählige, oft widerstreitende oder gar verfeindete Interessen zersplittert – mindermächtige gegen einflussreiche Reichsstände, Reichsadel gegen Territorialadel usw. Das galt gleichermaßen für die Seite der Untertanen, die ungleich privilegiert, legitimiert und organisiert waren. Die Dichotomie von ‚Herr‘ und ‚Untertan‘ bedarf also einer Differenzierung, um die Vielschichtigkeit sozialer Konfigurationen verständlich zu machen, ohne dadurch den Blick für politische Hierarchien und soziale Herrschaftsverhältnisse aus den Augen zu verlieren.

Unter ‚Steuerzahlern‘ sind hier nahezu ausschließlich männliche, protestantische und in ihrer Mehrheit grundbesitzende Personen zu verstehen. Andere Kategorien (Frauen, Ausländer, Juden usw.) sind in den Steuerverzeichnissen fast vollkommen unsichtbar bzw. tauchen dort lediglich indirekt auf. Um die Figur des ‚Untertanen‘ zu konstruieren, wurden also besondere Merkmale isoliert, die als ‚dominierend‘ gelten können. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass damit auch die Mehrheit der Untertanen repräsentiert war.⁹ Beim ‚Untertan‘ handelte sich um eine homogenisierende und simplifizierende Kategorie, die von beiden Seiten – Obrigkeiten und Untertanen – benutzt wurde. Jedoch erfüllte diese Vereinfachung in beiden Fällen verschiedene Funktionen.

Seitens der Obrigkeiten diente die Typisierung der generalisierenden Erfassung der Bevölkerung im Sinne einer politisch-juridischen und sozialen Kategorie, die sie vom Adel und den Obrigkeiten abgrenzte und so die Vorstellung des Dritten Standes als einer ‚undifferenzierten Masse‘ zum Ausdruck brachte. Paradoxerweise geschah dies, während in der Herrschaftspraxis gleichzeitig weiterhin eine permanente Differenzierung erfolgte, die Unterschiede und Abgrenzungen zur Gewährung von

⁹ *Crenshaw*, Demarginalizing.

Privilegien sowie zur Verwaltung von Gnadenbezeugungen nutzte. Die Frage der Besteuerung offenbart diesen doppelseitigen Prozess der Vereinheitlichung und Differenzierung sehr gut: Es wurde angeglichen, um eine klare und eindeutige Distinktionslinie zwischen Herrschenden und Beherrschten zu ziehen; und es wurde separiert, wo dies eine nützliche Konkurrenz innerhalb der subalternen Gruppe hervorrief und auf diese Weise die Bildung einer Einheitsfront der Steuerzahler verhinderte.

Die besteuerten Untertanen wiederum mobilisierten ihrerseits diese von der Obrigkeit geschaffene Uniformität für die Forderung einer ‚Gleichheit‘ auf Basis dieses einheitlichen Status als ‚Untertanen‘. Die Steuern trugen somit dazu bei, den ‚Untertanen‘ als eine allgemeine Kategorie zu etablieren: „Die Institutionalisierung der Steuer stand am Ende eines regelrechten *inneren Kriegs*, geführt von den Staatsbediensteten gegen die Widerstände von Untertanen, die sich ihrer selbst als Untertanen hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, über die Entdeckung ihrer selbst als Steuerpflichtige und Steuerzahler bewußt wurden.“¹⁰ Die politische Forderung nach Gleichheit wurde genau auf dieser Grundlage formuliert. Selbstverständlich existierte auch in dieser Idee von Gleichheit noch eine Exklusion derjenigen, die eben ‚weniger gleich‘ waren – Frauen, Ausländer, Juden usw. Dieser alternative Gesellschaftsentwurf, der im Protest gegen die Besteuerung sichtbar, ja sogar produziert wurde, erzeugte seinerseits neue soziale Bruchlinien und neue Privilegien. Er ruft damit erneut die Frage danach hervor, wer in dieser neuen Ordnung von *Entitlement* profitierte und wer nicht.

Stände oder Klassen? Intersektionalität!

Zweifelsohne ist das Konzept der Intersektionalität besonders dazu geeignet, nicht nur zu verstehen, auf welche Weise die Untertanen in eine Vielzahl von Gruppen zerfaserten, die jeweils unterschiedliche Grade an Subalternität aufwiesen, sondern auch, wie diese Vielfalt durch die Konfrontation mit den Obrigkeiten möglicherweise instrumentalisiert, überwunden oder verstärkt wurde. Insgesamt bedeutet die Einführung der Intersektionalität als Analysebegriff für gesellschaftliche Ordnung in der Frühen Neuzeit eine grundlegende Neuausrichtung. Denn die Frage nach der sozialen Ordnung und nach den Vorstellungen von Gleichheit wird hier ja für eine Welt gestellt, in der Ungleichheit von Geburt an rechtlich definiert war. In der ständischen Gesellschaft war Ungleichheit als Prinzip explizit, konsensual und konstitutiv mit dem politischen und sozialen Gefüge verbunden. Ungleichheit – oder, exakter, das *Privileg* – war ein

¹⁰ Bourdieu, *Praktische Vernunft*, 103.

fundamentaler Rechtsgrundsatz. Während das Konzept der Intersektionalität für die Analyse sozialer Ungleichheit in einer Gesellschaft entwickelt wurde, die die Rechtsgleichheit ihrer Mitglieder proklamiert, müssen wir es hier auf eine Welt anpassen, die durch allgemein akzeptierte rechtliche Ungleichheit geprägt war und in der ein Partikularismus der Privilegien – im engeren Sinne der ‚private Gesetze‘ – herrschte. Dennoch fehlte Gleichheit auch in der ständischen Gesellschaft nicht in den Diskursen, insbesondere über die Besteuerung. Allerdings wurde sie nicht oder nur in geringerem Maße als eine absolute Größe gedacht, vielmehr entsprach sie der Vielfalt dieser ständischen Kategorien: Sie war keinesfalls ein politisches oder soziales Organisationsprinzip.

Wenn dieser grundlegende Unterschied anerkannt und seine Konsequenzen expliziert werden, erlaubt das von Crenshaw entwickelte Konzept, eine Reihe wichtiger Fragen für die Analyse sozialer Beziehungen in der Ständegesellschaft zu stellen: 1. Die Frage nach der Verschränkung sozialer Merkmale, 2. nach der Vereinheitlichung des sozialen Subjektes gemäß den Anforderungen der politischen Verwaltung und der sozialen Herrschaft, 3. nach der Nicht-Repräsentativität der intersektional positionierten Gruppen oder Individuen innerhalb der Subalternen, bei denen sich mehrere Merkmale der Subalternität verschränken, und daher 4. die Frage nach den Herrschaftsverhältnissen *innerhalb* der untergeordneten Gruppe.

Die erste Frage betont, dass jede soziale Position auf die eine oder andere Weise mit anderen Positionen verschränkt ist.¹¹ Die zweite geht von der Idee aus, dass die Verbindung von mindestens zwei Charakteristika der Subalternität zur Unsichtbarkeit der einen oder der anderen Eigenschaft führt. Dies ist wohl das entscheidende Argument der Intersektionalitätstheorie: Die (juridischen, politischen) Autoritäten *und* die dominanten Schichten innerhalb der untergeordneten Gruppe nehmen lediglich das eine oder das andere Charakteristikum wahr und vereinfachen das soziale Subjekt, um es in eine vereinheitlichende Kategorie zu zwingen, während sie zugleich andere Kategorien ausschließen (‚schwarz‘ oder ‚arm‘ oder ‚weiblich‘).¹² So ist nachvollziehbar, wie Steuerverteilung dazu beitragen kann, soziale Zusammenhänge im Sinne herrschaftlicher Bedürfnisse zu simplifizieren.¹³ Aus diesem Grund betrifft die dritte Frage das Problem der Repräsentation: Die intersektional positionierten

¹¹ Siehe die Einleitung in diesem Band; *Chauwin/Jaunait*, L'intersectionnalité; *dies.*, Représenter l'intersection.

¹² So das Kernargument bei *Crenshaw*, Demarginalizing.

¹³ Zur Verwaltung des Menschen und der Natur als Simplifikation sowie zum Konzept der Lesbarkeit siehe *Scott*, Seeing like a State.

Personen werden von den Obrigkeiten wie auch von den dominanten Mitgliedern ihrer eigenen Gruppe als *nicht-repräsentativ* für die dominierte Gruppe im Allgemeinen betrachtet. Eine schwarze Frau wird aus dieser Perspektive weder als *typisch* für die Gruppe der ‚Frauen‘ noch für das ‚Schwarzsein‘ betrachtet. Dementsprechend wird die intersektionale Position als Ausnahme konstruiert und sie ist daher auch nicht in der Lage, die Gruppe zu vertreten. Folglich wird die Fähigkeit, die Gruppe zu repräsentieren, oft von einer dominanten Fraktion dieser Gruppe monopolisiert. Auch dieser Aspekt wird bei der Besteuerung besonders deutlich, denn diese ist eng mit der Frage der Repräsentation verbunden.

Im Mittelpunkt der Intersektionalitätstheorie stehen also Fragen nach dem *Entitlement* und dem Privileg, wie auch nach den Macht- und Gewaltverhältnissen innerhalb der dominierten Gruppe. Dies betrifft besonders Situationen des kollektiven Kampfes dieser Gruppe gegen eine Autorität mit dem Ziel, eine Form der Rechtsgleichheit zu erlangen. Damit gerät auch die eigentliche Herrschaftspraxis in den Blick: Denn das Konzept erlaubt es, besser zu verstehen, wie und warum Herrschaftsträger Brüche innerhalb der untergeordneten Gruppe für die eigenen Ziele ausnutzen und die Position eines oder mehrerer intersektional positionierter Individuen bzw. Gruppen gegen die Gesamtheit der Gruppe wenden können, indem sie ihnen Privilegien oder besondere Gnadenakte auf der Basis des Ausnahmeprinzips gewähren. Umgekehrt kann Mitgliedern intersektionaler Gruppen die Möglichkeit entzogen werden, die gleichen Rechte zu genießen wie die bevorzugten Inhaber ‚aller Rechte‘ in der subalternen Gruppe. Hierin finden wir die für die Frühe Neuzeit charakteristischen Praktiken der Machtausübung wieder.¹⁴ Durch die Vergabe von Privilegien isolierten die Herrschenden permanent Teile der Gruppe der ‚Untertanen‘ und setzten sie zueinander in Konkurrenz.¹⁵

Zur Anwendung des Konzeptes der Intersektionalität auf die Frühe Neuzeit muss nun noch eine Anpassung der grundlegenden Begriffstria intersektionaler Theorien erfolgen, mit der drei Formen der Diskriminierung als maßgeblich für moderne Gesellschaften identifiziert werden: *class, race, gender*. Die zentralen Bruchlinien, die wir in der Praxis der Besteuerung erkennen können, sind die folgenden:

¹⁴ Siehe *Crenshaw*, *Demarginalizing*: Aufgabe des Rechts ist der Schutz der als schwach betrachteten Gruppen, wie dies in der Frühen Neuzeit der Fall war. Und dennoch profitieren afro-amerikanische Frauen sehr oft nicht in gleichem Maße von diesem Schutz, weil sie weder als ‚typisch‘ ‚Frau‘ noch als ‚typisch‘ ‚afro-amerikanisch‘ angesehen werden und deshalb ihr Recht (*entitlement*) auf Schutz verlieren.

¹⁵ Generell zu dieser Herrschaftspraxis siehe u. a. *Troßbach*, *Soziale Bewegung; Brakensiek*, *Fürstendiener*; *Holenstein*, *Gute Policy*.

- Adel und Nichtadel
- Grundeigentümer und Nicht-Grundeigentümer
- Reichtum und Armut – wobei zu bedenken ist, dass ‚Armut‘ nicht ausschließlich eine ökonomische Bedeutung besitzt, sondern vielmehr auf die Notwendigkeit juristischen Schutzes durch die Obrigkeit hinweist¹⁶
- Christen und Nicht-Christen
- Stadt und Land
- Bürger und Nicht-Bürger
- Fremde und Einheimische („Ansässige“)
- Privilegierte und nichtprivilegierte Körperschaften, besonders innerhalb urbaner Gesellschaften.

Mit Ausnahme der erstgenannten beziehen sich alle dieser Kategorien auf diejenigen, die allgemein als ‚Untertanen‘ verstanden wurden. Außerdem handelt es sich bei allen zugleich um formaljuristische Kategorien, die eine offenkundige Zuschreibung von Rechten oder Privilegien beinhalteten und einen bestimmten Anspruch gegenüber denjenigen markierten, die davon ausgeschlossen waren. Es wird also hier als Arbeitshypothese vorausgesetzt, dass Untertan zu sein bereits eine prädeternierte Situation politischer, sozialer und rechtlicher Unterordnung gegenüber dem Land- wie dem Reichsadel schuf, mit welcher, sobald keine Rechtsgleichheit der Individuen existierte, alle andere Merkmale potentiell verschränkt waren. Wie sich diese rechtliche Situation in der konkreten Herrschaftspraxis abspielte, wird im Folgenden untersucht.

Gleichheit, Gerechtigkeit und Besteuerung: Konzepte der (Un-)Gleichheit in der Ständegesellschaft

Wenn es im 17. und 18. Jahrhundert einen Bereich gab, in dem Gleichheit regelmäßig und dauerhaft ein relativ konsensfähiges Prinzip darstellte, dann war dies die Besteuerung. Steuern versuchten geradezu, Ungleichheit zu vermeiden. Der bekannte Kameralist Justi schrieb etwa: „Es ist gleichfalls eine Grundregel, daß man die Steuern und Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben müsse.“¹⁷ Dieses

¹⁶ *Cerutti*, Travail, mobilité et légitimité. Dies ist ebenso bei der Verwendung des Terminus „die armen bedrängten Untertanen“ zu beachten, der sich in nahezu allen Texten über Steuern findet. Es handelt sich dabei weniger um eine ökonomische Armut als um eine Demutsbekundung, mit der um Schutz eines Mächtigen ersucht wird.

¹⁷ *Justi*, Staatswirtschaft.

Prinzip, dessen Wurzeln in der lateinischen *aequitas* liegen, ist jedoch, was seinen konkreten Inhalt betrifft, sehr unpräzise. Es ist daher erforderlich, die Konturen dieser Gleichheit nachzuzeichnen. Hierbei ist zu beachten, dass Gleichheit ungerecht sein kann: Der Ausdruck „gerechte Gleichheit“ ist eine für die Frühe Neuzeit typische pleonastische Zusammensetzung, genauso wie – ebenfalls im Bereich der Besteuerung – die häufige Bezeichnung der „freiwilligen Gabe“. Aber diese Pleonasmen besaßen natürlich eine bestimmte Funktion und müssen daher ernst genommen werden. Ebenso wie die ‚Gabe‘ der Steuer gewaltsam erzwungen werden konnte und so ihren ‚freiwilligen‘ Charakter verlor, konnten die frühneuzeitlichen Akteure zugleich eine ‚ungerechte Gleichheit‘ wahrnehmen: Sie basierte auf dem Umstand, dass Gleichheit nicht universal ist.

Justi macht deutlich, wovon diese Gleichheit ausgeht, „denn alle Untertanen haben hierinnen eine gleichmäßige Verbindlichkeit auf sich. Und alle haben an dem Schutze des Staats – und andern aus der Verfassung eines gemeinen Wesens entspringenden Wohltaten, gleichen Antheil.“¹⁸ Hier finden wir die traditionelle doppelte Rechtfertigung von Steuern. Einerseits werden sie mit einer ‚Verbindlichkeit‘ gerechtfertigt, die unmittelbar mit dem Status der Untertänigkeit verbunden ist: Der Untertan ist gegenüber seinem Herrn zur Zahlung verpflichtet und diese Schuldigkeit ist der Untertänigkeit inhärent. In dieser Hinsicht sind alle Untertanen einander in der Art ‚gleich‘, als dass sie als solche alle gleichermaßen ‚schuldig‘ sind. Allerdings wird die Besteuerung – genauso wie die herrschaftlichen Abgaben – andererseits mit einem nahezu vertraglichen Austausch gerechtfertigt: Geld (im Sinne der ‚Hilfe‘ in ‚Rat und Hilfe‘) gegen ‚Schutz und Schirm‘. Die Steuer finanziert also theoretisch eine Schutzleistung, welche von der Obrigkeit gegen äußere Bedrohungen erbracht wird.¹⁹ An diesem Schutz haben die Untertanen einen „gleichen Antheil“. Anders gesagt: In ihrer Eigenschaft als ‚Untertanen‘ sind die Untertanen alle gleich. Gleichwohl, so fügt Justi hinzu, müssen die Steuern dem Vermögen entsprechend verteilt werden, denn

„derjenige, der ein großes Vermögen besitzt, ohne Zweifel mehr Schutz genießt, als derjenige, der ein geringes, oder gar kein Vermögen hat. Dahero muß in der Einrichtung der Abgaben auf die armen und wenigvermögenden Unterthanen großer Betracht genommen werden; indem man überhaupt nicht sagen kann, daß dieselben etwas gewinnen, wenn sie davon nichts entübrigen können. Man

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Zu den politischen und sozialen Dimensionen dieser Theorie von ‚Schutz und Schirm‘ siehe die Arbeitsanregungen von *Algazi*, Herrengewalt. In einem analogen Sinne, aber bezogen auf Steuern siehe den bewusst provokanten und dennoch anregenden Artikel von *Tilly*, *La guerre et la construction de l'Etat*.

muß jedoch diese Grundregel mit solcher Einschränkung anwenden, daß die den vorhergehenden Regeln nicht widerstreitet; denn ob zwar alle Unterthanen in gerechter Gleichheit nach der Maaße ihres Vermögens die Abgaben entrichten müssen; so leidet es doch die Natur und der Endzweck verschiedener Arten von Gütern nicht, daß alle Gegenstände gleich stark mit Abgaben belegt werden können.“²⁰

Gleichheit wird hier auf verschränkte und komplexe Weise verstanden: Alle Untertanen sind aufgrund ihrer Untertänigkeit gleichermaßen dazu verpflichtet, die Steuern zu bezahlen. Doch diese Gleichheit ist die Konsequenz eines Verhältnisses zwischen der Größe des Vermögens, seiner ‚Qualität‘ und dem Rang seines Besitzers. Die Überschneidung dieser Parameter determiniert den Wert der geleisteten Steuern sowie des Schutzes, den man im Gegenzug erhält.

Der Text von *Justi* setzt genau dort an, wo die Idee der Gleichheit differenziertere Konturen anzunehmen beginnt. Je weiter das 18. Jahrhundert fortschritt, desto enger verband sich die Steuergerechtigkeit mit der Vorstellung, dass Steuern und Vermögen bzw. Besitz aufeinander bezogen sein müssen. Zudem trug der Besitz mehr und mehr zum Ausdruck der sozialen Stellung bei. Dies lässt sich auch gut an der Überraschung Johann Jacob Mosers beobachten, der sich 1768 über die Abgabenhierarchie in der Reichsmatrikel von 1521 wunderte: „Ihr [der Reichsmatrikels] Grund sollte natürlicher Weise der damalige Vermögens-Zustand eines jeden Reich-Standes seyn: je mehr Land und Unterthanen, oder doch Einkünfte, einer hätte, je mehr, und so umgekehrt, je weniger, sollte er Mannschafft stellen.“ Stattdessen musste Moser aber feststellen, dass die Kurfürsten seit 1521 alle Abgaben in gleicher Höhe zu leisten hatten, ungeachtet der Unterschiede ihres Besitzes und ihrer Einkünfte, die sie bereits zu diesem Zeitpunkt aufwiesen.²¹

Dies ist genau jener unscharfe Rahmen des Konzeptes steuerlicher Gleichheit, der den Abgabepflichtigen zahlreiche Möglichkeiten des Widerstandes oder gar der Zurückweisung eröffnete. Denn Gleichheit wurde unterschiedlich verstanden, legitimiert und in der Praxis umgesetzt. Im nächsten Schritt muss deshalb eine Analyse der praktischen Anwendung dieser theoretischen Gleichheit erfolgen, um ihren konkreten Inhalt näher zu erfassen. Dabei ist stets zu beachten, dass alle Mitglieder der Gesellschaft nicht gleichermaßen befähigt waren, Gleichheit einzufordern oder Ungleichheit anzuprangern: Gleichheit zu beanspruchen, das Recht zu haben, einander gleich zu sein, war bereits ein ungleich verteiltes Privileg.

²⁰ *Justi*, Staatswirthschaft.

²¹ Moser, Von denen teutschen Reichs-Tagsgeschäftten, 1133.

Die Konkurrenz der Orte: Steuergerechtigkeit, räumliche Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit

Kommunen und Territorien nahmen durch die Erfassung der ihrer Verwaltung unterstellten Personen eine erste Abgrenzung vor, indem sie deren soziale und juridische Identität teilweise determinierten.²² Der Anspruch einer gleichen Verteilung der Steuern zwischen den Gemeinden war zugleich eine Statusfrage. Ob hinsichtlich der Art des Lehens und der Oberhoheit oder mit Blick auf den Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden, die Gebundenheit an einen Ort war oft sowohl ein rechtlich definiertes wie auch ein sozial definierendes Kriterium. Ursache dafür war die Tatsache, dass frühneuzeitliche soziale, politische und juridische Identitätskonstruktionen oft an Grund und Boden gebunden waren und dabei stets einen kombinierten personellen und reellen Charakter annahmen. Dies wurde insbesondere auf den höchsten Ebenen des Reiches deutlich,²³ spielte jedoch auch auf den unteren Ebenen eine entscheidende Rolle.

Ferner waren kleine Reichsgrafschaften und -fürstentümer durch ein Gewirr sehr spezieller Logiken räumlicher Organisation gekennzeichnet. Zur personalen Logik der regierenden Fürsten und der verschiedenen Linien ihrer Häuser kam eine feudale Logik von zentraler Bedeutung hinzu – der Status eines Lehens und des Lehnsherrn²⁴ – sowie eine rechtlich-administrative Logik der Vogteien und Herrschaften und schlussendlich eine gewohnheitsrechtliche Organisation nach Städten und Dörfern. Ein und dasselbe Dorf konnte dabei verschiedenen Oberhoheiten, Ämtern sowie Linien unterworfen sein – und oft wurde ein und dasselbe Dorf verschiedenen Grenzen durchzogen. Darüber hinaus existierten verschieden ausgeprägte Rechtssetzungen: Die Verbindung konnte eine finanzielle, administrative, gerichtliche oder auch religiöse sein. Die Steuern machten diese Unterschiede, die ohne jede Rücksicht auf jedwede Form von Homogenität oder räumlicher Rationalität miteinander verknüpft waren, besonders deutlich. Doch diese Verstrickungen hatten einen Zweck und die Reichsgrafen und -fürsten ein Interesse an ihrer Auf-

²² *Torre*, Faire communauté, insb. 108: „la production des lieux“.

²³ Siehe das juridische Wirrwarr um die Definition des ‚Reichsstandes‘. Dafür war zugleich die Reichsunmittelbarkeit der betreffenden Person und separat ihres Territoriums oder ein relevanter Reichslehenstitel nachzuweisen. Vgl. dazu *Noël*, Problèmes terminologiques.

²⁴ Bei den Schönburgern zum Beispiel hatten lediglich die Einwohner des Reichslehens die Reichssteuern zu zahlen, die übrigen Lehens waren sächsische Lehens, durch deren Titel die Grafen von Schönburg keine Reichsunmittelbarkeit besaßen.

rechterhaltung, denn sie garantierten ihre Rechte und Prerogative. Sie waren der räumliche Niederschlag einer auf Privilegien – verstanden als ‚private Gesetze‘ – gegründeten Gesellschaft.²⁵

In der Konsequenz hatte die Forderung nach einer ‚gerechten Gleichheit‘ und einer ‚billigen‘ Verteilung der Steuerlast zwei Folgen: Entweder wurden die Untertanen der einzelnen Gemeinden durch die Steuer zueinander in Konkurrenz gesetzt²⁶ und kämpften um die Gewährung steuerlicher Gnade,²⁷ also um Steuernachlässe und das Abwälzen eines möglichst großen Steueranteils auf andere Gemeinden; oder sie nutzten diese Vielschichtigkeit umgekehrt dazu, eine territoriale Nivellierung der Steuern und damit eine Gleichbehandlung zu beanspruchen. Sie versuchten also, die räumlichen Differenzen zu überwinden, um so eine Homogenisierung der Statusunterschiede zu bewirken – und darin bestand dann die ‚Gleichheit‘.

Der erste Fall lässt sich anhand der Stadt Franckenhausen im Schwarzburgischen Territorium verdeutlichen, die während des Siebenjährigen Krieges am 24. März 1759 protestierte:

„Es ward uns den 12. dieses zu Rathhause ein Hochfürstl. Regierungs-Rescript publiciret des Inhalts wier solten binnen Jahres Frist auf dreÿ zieler dreÿ völlige Außschreiben unter Titul Römer-Monathe erlegen. [...] Hier zu aber seid wier nicht vermögent ; unsere Stadt ist in wenig Jahren in große Abnahme verfallen, das Wier mit den ordinairn Außschreibn gnung zu schaffen haben [...]. Als erkühnen Wier uns in diesem unterthänigsten Schreiben vor Ihr Hochfürstl. Durchlaucht nie der Zufallen und in tieffester unterthänigkeit zu bitten, Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht wollen doch vor uns die hohe Landes Väterliche Gnade haben, und Unsere Stadt bey jetzigen weit außsehenten Krieges Zeiten da wier noch nicht wißen ob es möglich unsere eigene Krieges kosten zu bezahlen, mit dem erwehnten Romer-Monathen zu verschonen. In dem wier ohne des gegen Unser dorffschafften in der Contribution zu hardt angesehen sindt. Wodurch die dörffer in *Aufnahme*, unsere Stadt aber in *Abnahme* kommen ist, der Handwercksmann so in der Stadt wohnet muß Nahrungs Gelder geben, weßhalb sich viele in die Dorffschafften setzen ihr Handtwerck alda treiben und denen in unserer Stadt die Nahrung nehmen wodurch mancher *verarmeth*.“²⁸

²⁵ Da dies im Rahmen dieses Artikels nicht näher ausgeführt werden kann, sei an dieser Stelle auf meine Dissertation verwiesen: *Renault*, La permanence de l'extraordinaire.

²⁶ Dies ist insbesondere in der Frage der tatsächlichen Steuerverteilung zu beobachten. Die zuvor zur Steuererhebung festgesetzte Summe wurde in den Vogteien und Herrschaften nach Gewohnheitsmaßen aufgeteilt. Die Grundlagen der ‚Billigkeit‘ war dabei oft unklar.

²⁷ Zu diesen Mechanismen siehe *Holenstein*, Gute Policey.

²⁸ StAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 25, Supplik der Stadt Franckenhausen, 24. März 1759.

Hier war es die Vermengung von ökonomischer Ungleichheit – die Stadt verarmt gegenüber den Dörfern („verarmeth“, „Abnahme“, „Verfall“) – und rechtlicher Ungleichheit – Stadt und Land genießen verschiedene Privilegien –, die durch die Besteuerung unterstrichen und verwirklicht wurde. Die Stadt erbat die „Gnade“ des Landesherrn und stellte sich unter seinen Schutz. Darauf zielte auch die strategische Darstellung des Kontrasts zwischen einer verarmten Stadt und prosperierenden Dörfern ab. Ohne die ausgeprägte wirtschaftliche Konkurrenz zu negieren, durch die die Beziehungen zwischen Stadt und Land geprägt sein konnten, ist darauf hinzuweisen, dass es sich auch hier um einen Ausdruck sozialer Wertschätzung („zu hardt angesehen“) handelte, das heißt wiederum um Status, Rang und soziale Identität. Steuerliche Überbelastung war nicht nur ökonomisch schwierig, sondern ebenfalls ein Stigma. Ungleichheit wurde hier als ‚Disproportion‘ verstanden und dieser Makel musste durch fürstliche ‚Billigkeit‘ geheilt werden. Auch wenn die städtische steuerliche Überbelastung ein Topos der städtischen Suppliken wie auch der kameralwissenschaftlichen Literatur war, gibt es hier keinen Beleg einer solchen Ungleichheit: Die Steuerverteilung entsprach, wenn nicht den produzierten Reichtümern, doch mindestens der Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land. Zweifelsohne aber waren Städte vor allem besser organisiert, privilegierter und daher viel eher in der Lage, ihre Interessen kollektiv zu verteidigen als ländliche Gemeinden.²⁹

Doch die Antwort der Untertanen auf die örtliche Fragmentierung konnte ebenso in der Forderung nach einer Homogenisierung und nach Gleichbehandlung von territorialen Verwaltungseinheiten bestehen. Das war bei den Reußen der Fall, bei denen die Untertanen in den 1680er Jahren ein einheitliches Vorgehen gegenüber den verschiedenen Linien des gräflichen Hauses forderten. Die der älteren Linie des Hauses Reuß untergebenen Bauern von Obergreiz baten 1684 darum, „anderen Reußischen Unterthanen gleich geachtet [zu] werden“.³⁰ Sie verwiesen auf die Höhe der Abgaben in der Herrschaft Gera – zu der sie nicht zählten, weil diese der Jurisdiktion der jüngeren Linie des Hauses Reuß unterstand – um ihre eigene steuerliche Überlastung zu belegen. Des Weiteren wandten sie sich am 18. September 1684 an den Kanzler ebenjener Herrschaft Gera, um ihn um seinen „Schutz“ zu bitten sowie um zu fordern, „bey der lieben Gerechtigkeit, gleich anderen ußern neben Unterthanen“³¹

²⁹ Dazu siehe *Root/Sené*, Politiques Frumentaires.

³⁰ StAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, fol. 1–2, Supplik der Untertanen von Obergreiz und Dörlau, 14. September 1684.

³¹ Ebd., Nr. 7, fol. 11, Supplik vom 18. November 1684.

behandelt zu werden. Die Bauern richteten ihr Anliegen darüber hinaus direkt an die beiden regierenden Grafen der jüngeren Reuß-Linie und verlangten am 18. Februar 1685, „daß wir anderen Hoch Gräffl. Reußischen Unterthanen, gleich gehalten, undt mit gedoppelten Steuern, über Vermögen, nicht beschweret werden“.³² Am 6. Juli 1685 präziserte eine erste zeitweilige Regelung im Konflikt zwischen Heinrich VI. und seinen Untertanen in Obergreiz deren jüngste Forderung damit, dass „dero Steuer-Wesen nach der Form, wie selbe bey der hochgräffl. Reußischen Jüngeren Linien und absonderlich der Herrschaft Gerau üblich und in Gange ist“.³³

Auch in diesem Fall war die Steuer ein Ausweis von Status, wie am Gebrauch der Ausdrücke „gleich gehalten“ und „gleich geachtet“ ablesbar ist – man möchte gleich behandelt, aber ebenfalls gleich beachtet und geschätzt werden. Und dabei wird auch klar: Je höher die gezahlte Summe, desto niedriger ist der soziale Status. Durch Überbelastung wurden die Obergreizer Bauern gegenüber den anderen herabgesetzt. Die ‚Gleichheit‘ ersetzte hierbei vorübergehend die ‚Billigkeit‘: Erstere präziserte die zweite, wobei Gleichheit hier vor allem als Proportion und Homologie verstanden werden muss, und nicht als Identität.³⁴ Die ‚Billigkeit‘ war jedoch keine simple Frage der Verteilung und des Lastenausgleichs, sie blieb ebenfalls eine Angelegenheit von Rang und Status.

Anhand dieses letzten Beispiels ist zu sehen, inwiefern Protest gegen die Besteuerung auf räumliche und soziale Vereinheitlichung zielen konnte:³⁵ Die angestrebte Gleichheit diene zugleich der Nivellierung und Homogenisierung der Territorien *und* der Untertanenstellung. Gleichzeitig zeigt der Fall der Stadt Franckenhausen während des Siebenjährigen Krieges in großer Deutlichkeit, wie sehr Steuern selbst der Schauplatz waren, auf dem der distinktive Charakter der Besteuerung

³² Ebd., Nr. 3, fol. 10.

³³ StAG, Paragiat Herrschaft Köstritz, Kap. 6, Nr. 592, „Punctation zwischen dem hochgebohrnen Grafen Herrn Heinrich dem Sechsten, [...] Undt dero Ampts Unterthanen bey der Oberrn Herrschaft Graitz und Döhlau am andern Theil, Wegen der Steuern und andere weiter Beschwerden und gravaminen“, 6. Juli 1685.

³⁴ Gleichheit bedeutet hier vor allem eine Art Konformität, gemäß der ersten im Grimm-Wörterbuch angegebenen Bedeutung: Ähnlichkeit, Gleichartigkeit, Verwandtschaft.

³⁵ Hierbei spielt die ‚Repräsentation‘ durch den Landtag ebenfalls eine bedeutende Rolle, insbesondere die Fiktion, von ihm gebilligte Entscheidungen seien kollektiver Natur. Zwar entspricht dies zunächst den Interessen des Fürsten, es konsolidiert aber auch die Fähigkeit der Stände, das ‚ganze Land‘ zu vertreten und trägt daher dazu bei, ihre politische Partizipation zu legitimieren. Siehe hierzu *Stollberg-Rilinger*, Vormünder des Volkes?, insb. 298–299.

und ihre Fähigkeit zur Spaltung der sozialen Welt sichtbar wurden: Städte und Dorfgemeinden sollten, so die Stadtbewohner, nicht in einen Sack gesteckt werden und erstere wiesen ständig darauf hin, dass städtische und ländliche Untertanen weder die gleichen Rechte besäßen, noch den gleichen Pflichten unterworfen und folglich auch nicht gleich zu besteuern seien. Richten wir den Fokus auf das Innere der städtischen Gesellschaft, lassen sich hinsichtlich der Untertänigkeit erneut zahlreiche Trennlinien feststellen. Wenden wir uns zugleich dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu, können wir außerdem jene Umwälzungen beobachten, die zu diesem Zeitpunkt die Wahrnehmung der steuerlichen Billigkeit und Gleichheit veränderten.

**Arme und Reiche, Männer und Frauen, Fremde und Einheimische:
Rang, Ungleichheiten und Gemeinwohl – Franckenhausen im Jahr 1793**

„Denn nicht der Titel, sondern das Vermögen muß den Maaßstab darzu geben, wenn man nicht unbillig agiren will.“³⁶

Immer noch in Franckenhausen bezeugten die schwierigen Verhandlungen über die beste Steuerverteilung während des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich, inwiefern Steuern die Steuerpflichtigen nach vielfältigen Rang- und Statuskategorien einteilten. Dabei wird auch klar, inwiefern diese Spaltungen der städtischen Gesellschaft von den Obrigkeiten genutzt wurden, um die Untertanen gerade aufgrund dieser Rivalitäten zu regieren.

Die Stadt musste ca. 3000 Taler für den Krieg gegen Frankreich zu den Reichssteuern beitragen. Seit 1790 mehrten sich in Sachsen und Thüringen Revolten,³⁷ die Stimmung war in Aufruhr umgeschlagen. Aufmerksam verfolgten die Autoritäten daher jedes Aufflackern von Ungehorsam und zeigten sich zugleich gegenüber den Untertanen zu Verhandlungen und Konzessionen bereit. Ein vermutlich von Kanzler Friedrich Wilhelm von Ketelhodt redigierter Bericht der Regierung in Franckenhausen berichtet von den Verhandlungen und Diskussionen, die am 4. Oktober 1793 stattfanden. Daran beteiligt waren der Stadtrat, die Viertelmeister und bestimmte Gruppierungen des städtischen Handwerks, unter ihnen einerseits die „Salzarbeiter“ als eine der bedeutenden städtischen Innungen, deren Reichtum insbesondere der Salzgewinnung zu verdanken war,³⁸ so-

³⁶ StAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708.

³⁷ *Blaschke*, Ereignisse; *Stulz/Opitz*, Volksbewegungen.

³⁸ Siehe *Büsching*, Neue Erdbeschreibung, 1351–1352: „das hiesige wichtige Salzwerk, ist eins des vornehmsten und ältesten in Deutschland, und die Stadt hat demselben allein ihre Aufnahme zu danken.“

wie die Metzger und Müller als Garanten der örtlichen Lebensmittelversorgung.³⁹ Nicht alle Untertanen hatten also das Recht, zur Steuerverteilung Position zu beziehen. In Bezug auf die beiden letztgenannten Gruppen muss ferner auf die sie stets teilende Bruchlinie zwischen Meistern und Gesellen verwiesen werden, welche in der Regel auch mit einem Meinungsdissens verbunden war. Wenigstens vier, wenn nicht gar fünf Fraktionen der urbanen Gemeinschaft stritten also hier um die Art der Aufteilung des städtischen Beitrages zur Reichssteuer – hinzu kam noch die Regierung selbst, die das letzte Wort hatte. Fünf Formen der Steuererhebung standen zur Verfügung: Erstens die Konsumsteuern – hier „Imposten“ genannt (es handelte sich dabei um „Mahl Groschen“, Wein- und Fleisch- sowie Bier- und Salzsteuern), zweitens Vermögenssteuern, drittens der sogenannte „Contributions-Fuß“ – eine Abgabe in Form einer Grundsteuer, viertens die Kopfsteuern – auch „Kopfgeld“ genannt – und schließlich fünftens die Möglichkeit, den Steueranteil durch einen „freiwilligen Beytrag“ zu finanzieren.

Der Regierungsrat plädierte für die „Imposten“. In seinem Vorschlag ist gut erkennbar, wie er die „Gleichheit“ unter den Steuerpflichtigen dachte und konstruierte:

„Der Contribuent hat das seinige successive, in kleinen Posten, und ohne daß er es sonderlich gefühlet, beygetragen ; der lose Bezähler, [...] der das Geld, womit er seine Contribution bezahlen könnte, lieber versäuft und verfrißt, hat geben müssen, ehe er hat freßen und saufen können ; Und selbst der Fremde, der hier geeßen und getrunken, hat contribuiert, und niemand kann auftreten, und sagen, daß ihn damals die Imposte ruiniret hätten, [...] Andem ist es war, daß *der Aermere* mehr Brod ißet, als *der Reichere* ; dagegen aber, und was der Reichere vor seine Person vom Brode weniger ißet, deßen ißet sein Gesinde, seine Tagelöhner, seinen Handlanger und die ihn ansprechenden armen Leute desto mehr, er braucht beym Kochen und Backen desto mehr Weizen und bey der Fütterung und Mästung seines Viehes mehr Schroot, er ißet mit seinen Leuten mehr Fleisch, und trinket mit ihnen mehr Bier, trinket zum Theil auch Wein, und von diesem allen muß er impost geben, und seitdem das Caffé-Trinken auch bey dem ärmeren Theile eingerißen ist, werden wohl *beijde Classen* in Ansehung des Branntweins einander nicht viel nehmen. *Eine vollkommene arithmetische Proportion aber ist bey so vielen ungleichen Familien nicht möglich.*“⁴⁰

Die Gruppe der Steuerpflichtigen wurde demnach grundsätzlich in „zwei Klassen“ eingeteilt, die – eher biblisch als soziologisch – von zwei archetypischen Figuren verkörpert wurden: den Armen und den Reichen.

³⁹ StAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708.

⁴⁰ StAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Bericht der Regierung Franckenhausen *ad Serenissimum*, 4. Oktober 1793 [Hervorhebung R. R.].

Und das trotz des Bestrebens des Regierungsrates, den jeweiligen Konsum differenziert zu betrachten und selbst „Ausländer“ einzubeziehen, die allerdings ebenfalls reich oder arm sein konnten. Dennoch setzte der Verfasser des Berichts zwischen den Zeilen eine viel größere Komplexität voraus, wenn er die Unmöglichkeit einer „vollkommenen arithmetischen Proportion [...] bey so vielen ungleichen Familien“ erwähnte. Gleichheit sei daher eine Chimäre, denn man könne niemals ein exaktes Verhältnis von Reichtum und Steuer erreichen. Die Alternative einer Kopfsteuer wurde von ihm mit folgendem Argument zurückgewiesen:

„Was hingegen die mitvorgeschlagene Kopfsteuer anbetriefft ; So ist es zwar ganz gut, wenn bey den Imposten der Vorwurf vermieden werden kann, als würde der ärmere Theil gedrückt, wenn alles von Imposten allein bezahlt werden sollte ; Allein die vorgeschlagene Kopfsteuer hat auch keine *rechte Proportion*, da sie mehr nach dem Rang und Titeln gemachet ist, als nach dem Vermögen. Vom Rang und Titeln aber lebt man nicht, sondern von Vermögen, und Erwerbe von Geschäften.“⁴¹

Rang und Titel sollten also nicht mehr der Maßstab für die Höhe des Beitrags sein – genau wie auch bei Moser –, denn die Steuerverteilung gerate dabei ins Ungleichgewicht. Die Untertanen wurden daher von den Obrigkeiten weniger nach dem Rang als vielmehr nach ihren Besitzungen und Einkommen eingeteilt – kurz: Besitz und Einkommen wurden zum zentralen Kriterium der Klassifizierung der Bevölkerung durch die Obrigkeiten. Neu war dabei weniger die tatsächliche Verteilung der Steuern anhand des Wohlstands als deren explizite Formulierung und ihre zentrale Bedeutung für die Legitimierung der steuerlichen Gerechtigkeit. Hier entstand also eine relativ neue Form der ‚Gleichheit‘. Möglicherweise war dies das Motiv der Stadtregierung, als eine Ergänzung der „Imposten“ noch eine Grundsteuer zu empfehlen:

„Soll aber, um den Vorwurfe einer *Praegravation* [Überbelastung], welche vielleicht nach dem Aufsetze sub D fol. 21 so groß nicht ist, ausgewichen und nicht alles mit dem Imposten bestritten werden; So giebt es ja wohl einen anderen Fond, *der mehr Gleichheit hat, auch der Modifications nicht bedarfe*, deren der Stadtrath gedenkt und die des ausgerechneten Quantum der 428 rt. hin und wieder vermindern möchten, nemlich einen solchen, der *schon von alten Zeiten her seinen bekannten Satz hat*, und bey dem der Tagelöhner und Aermere, der nichts als ein Häußchen oder auch nicht einmahl dieses hat, ebenfalls wie bey der vorgeschlagenen Kopfsteuer, frey ausgehen kann, und dieser andere Fond könnte ein Extract aus dem ordinairn Steuer-Catastro seyn, wo jedermann schon weiß und gewohnet ist, was er auf 1. Termin von seinen Grundstücken geben soll, und wo man nicht mit *Modifications-Gesuchen* befelliget werden darf.“⁴²

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

Hier lag aber die Legitimität der Steuerverteilung, genauer betrachtet, eher in ihrem ‚unvordenklichen‘ oder wenigstens gewohnheitsmäßigen Charakter als in ihrer ‚Gleichheit‘ oder ‚Billigkeit‘: Das Steuerkataster hatte „schon von alten Zeiten her seinen bekannten Satz“, wodurch jeder darüber informiert war, welchen Beitrag er zu leisten hatte. Dies erleichterte zwar dessen Entrichtung und vermied Konflikte, hinterließ jedoch erhebliche Zweifel hinsichtlich der Aktualität der Besteuerungsgrundlagen, ganz besonders in einer Zeit, in der – wie wir sehen werden – die Grundsteuer zum Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen wurde. So protestierten überall in Sachsen und Thüringen Untertanen gegen die Ungerechtigkeit der Grundbuchkataster, weil diese wiederholt auf seit fast einem Jahrhundert veralteten Angaben beruhten. Was hier auf dem Spiel stand, war demnach vor allem die Definition eines legitimen Gleichheitsgrundsatzes, der einen größtmöglichen Konsens herzustellen imstande war.

Klar erkennbar ist das Bestreben des Ratsherrn, Ungleichheiten in den Blick zu nehmen, die die urbane Gesellschaft strukturierten. Seine Vorschläge wiesen eine Kombination juridischer, ökonomischer und administrativer Kategorien zur Klassifikation der Untertanen auf, deren zentrale Bruchlinie – die Dichotomie von ‚reich‘ und ‚arm‘ – zur christlichen Lehre der landesväterlichen guten Verwaltung zurückkehrte: Der Arme muss verschont und geschützt werden.⁴³

Der Stadtrat und die „Vierleute“ gaben nun ihrerseits an, die „Armen“ ebenfalls zu verteidigen, wenn sie in deren Namen den Rückgriff auf den „Mahlgrotschen“ verweigerten:

„Es] waren sowohl an Seiten des Stadtraths, als auch an Seiten der Vierleüte einige Meinungen wider die Imposten, besonders wider den Mahlgroschen, weil dadurch der ärmere Theil gedrückt würde, und wurde, besonders von dem Viermann Reinbothen, von einer Vermögen-Steuer geredet.“⁴⁴

Der Rat schlug daher vor, auf die Imposten zurückzugreifen, und dazu noch auf eine „mäßige“ Kopfsteuer, von der aber, „zu Erleichterung des ärmern Theils“ die Armen und besonders die Tagelöhner ausgenommen werden sollten. Er schlug daher sechs Klassen vor:

⁴³ Es ist ein Topos der juridischen Literatur über Steuern im 16. und 17. Jahrhundert, dass die Reichsten mehr beizutragen haben, was zumeist damit begründet wird, dass sie auch am meisten vom ‚Schutz‘ des Staates profitieren. Siehe *Schwennicke*, *Ohne Steuer kein Staat*, 168, und die oben aufgeführte Argumentation von Justi. Die Aussagen des Redakteurs des Berichts sind eng mit dieser Tradition verknüpft.

⁴⁴ StAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Bericht der Regierung Franckenhausen *ad Serenissimum*, 4. Oktober 1793.

1. Hochräthe und Räthe ein für allemal: 5 rt.
2. Doctores, secretarii, bis auf die Bürgermeister inclus., 3 rt.
3. Advocaten und übrige Honorationes, inclus. der Haußhaltungs-Cämmerer: 2 rt 12 g.
4. Handlung treibende Personen, in 3 Unter-Abtheilungen: 2 rt., 1 rt., 12 g.
5. Bau-Cämmerer, übrige Brauherren, und andere wohlhabende Bürger, so kein besonderes Handwerk treiben, 1 rt. 12 g.
6. Handwerksmeister und andere Personen, so ein aequiparirendes Gewerbe haben, z.B. des Fuhrwesens, 16 g., 12 g.

Es handelte sich also um den Versuch, die urbane Elite zu besteuern, um so das Ungleichgewicht auszubalancieren, das durch den ‚Mahlgroschen‘ – der sich an die ärmere Bevölkerung richtete – hervorgerufen wurde. Zugleich ging es wahrscheinlich auch darum, aufrührerische Bestrebungen zu verhindern. Der Stadtrat hoffte darauf, 428 Taler aus dieser Kopfsteuer einzunehmen und die „Vierleute“ warben dafür, den gesamten Steuerbeitrag über die Kopfsteuer oder die Grundsteuer aufzubringen, da Konsumsteuern dem Handel schaden würden. Tatsächlich war die Kopfsteuer im Gegensatz zu den meisten anderen Erhebungsformen am besten dazu geeignet, soziale Unterschiede abzubilden.⁴⁵ Und so ist es auch kein Zufall, dass sie ganz am Ende des 18. Jahrhunderts in vielen Territorien zur bevorzugten Erhebungsmethode der Reichssteuern wurde. Die Regierung widersetzte sich ihr jedoch und schlussfolgerte:

„So lange *das Privat-Interesse* der Contribuenten *verschieden* bleibet, wie allhier; so lange wird sich auch keine Anlage vorschlagen laßen, welche eine allgemeine Beÿstimmung erhalte, und, wenn die Sache zum Schluß kommen soll, muß am Ende die Obrigkeit decidiren, und die Art der Anlage bestimmen, welche sie in Absicht auf das ganze vor die billigste und thunlichste hält.“⁴⁶

Konfrontiert mit den divergierenden Interessen der verschiedenen Körperschaften und den damit verbundenen konkurrierenden Konzeptionen fiskalischer ‚Billigkeit‘ sah sich die Stadtregierung nun als Schiedsrichter, dem allein das Recht zukam, das Gemeinwohl jenseits dieser Spaltungen zu erkennen. Hier ist das Interesse der Obrigkeiten dieser Kleinterritorien deutlich zu erkennen, angesichts ihrer geringen exekutiven Macht die Konkurrenz der einzelnen Gruppen aufrechtzuerhalten.

Trotzdem setzte sich der Konflikt fort. Nach den ‚Vierleuten‘ und dem Stadtrat (unterstützt von einigen Zunftmeistern) übermittelten die „Salz-Arbeiter und Pfänner“ ihre Klagen. Bemerkenswert an ihrer Sup-

⁴⁵ Siehe *Justi*, Staatswirthschaft, 443–444, der sie für die außerordentlichen Steuern empfiehlt.

⁴⁶ StAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Bericht der Regierung Franckenhausen *ad Serenissimum*, 4. Oktober 1793.

plik vom 5. April 1794 ist, dass diese mehrheitlich von Frauen, darunter einigen Witwen, verfasst wurde – bei den Steuerakten ist dies eine Ausnahme. Sie protestierten energisch gegen den Grundsteuerfuß und beschuldigten die ‚Vierleute‘, unter dem Deckmantel der Armenfürsorge lediglich ihren Partikularinteressen und nicht dem „Gemeinwohl“ – hier im Sinne des Interesses einer Mehrheit – nachzugehen. In der Forderung der ‚Vierleute‘ nach einer Grundsteuer sahen die Supplikantinnen den Beweis für deren Handeln „mehr vor das Wohl einiger nach dem Contributions-Fuße wenig, oder gar nichts contribuierende Bürger, als vor das Wohl der ganzen Bürgerschaft, und zum Schaden des begütherten Theils der Bürger“.⁴⁷ Damit hätten die ‚Vierleute‘ ihren Standpunkt „unter dem gemißbrauchten Nahmen der Bürgerschaft“ formuliert. Die Frage nach der Repräsentations- und Legitimitätsfähigkeit für eine Gruppe ist hier offensichtlich. Die Salzsieder verteidigten ihrerseits die Konsumsteuern. Darin kommt eine anders akzentuierte Idee von Gleichheit zum Vorschein, und ein deutlich präziseres Bild von den ungleichen Bedingungen der urbanen Gesellschaft, wie auch davon, was ‚arm‘ und ‚reich‘ eigentlich bedeuteten.

„Unter dem Vorwande, Armuth zu schonen, [wollen die Vierleute] die Abgaben sich selbst erleichtern, den Impost besonders von Wein und Brandewein, den sie theils verkauffen, theils brennen, und zu brennen entschloßen, von sich ablehnen [...]. Schrot- und Mahlgeld, Impost auf Fleisch, Wein und Brandewein, läset keine Reste, und ist [...] dem begütherten so wenig, als dem Tagelöhner lästig [...]. Zum Mahlgelde, Impost auf Fleisch, Wein und Brandewein contribuiren Fremde, welche Brod, Semmeln, Fleisch, Wein und Brandewein, in der Stadt Franckenhaußen kauffen, eßen und trincken. Zahlen einige welche brandewein brennen, brandewein verkauffen, vielen Wein trincken, und beßer als andere leben, mehr als andere ; [...] diejenigen aber welche bey dem Besitz eines wenig entrichtenden Wohnhaußes bey der in allgemeinen fehlenden Nahrung, noch die beste Nahrung haben, und beßer als der begütherte Theil der Bürger zu leben gewohnt, zahlen billig mehr als begütherte Bürger, welche [...] den Wein vor entbehrlich halten, oder nur sehr sparsam genießen. Tragen die Besitzer der Adl[igen] und anderer Freygüther zu dieser außerordentlichen Abgaben, zu denen Kosten des Krieges das ihrige verhältnißmäßig bey, wie in vorigen Siebenjährigen Kriege geschehen. So wird auch der Stadt Franckenhaußen die Last nach ihren Verhältniß gegen das ganze erleichtert.“

Das Argument ist natürlich fragwürdig, denn es ist wenig wahrscheinlich, dass der Brotpreis ausgerechnet für Tagelöhner weniger „lästig“ war. Doch Gleichheit wurde hier auf eine proportionale, alle Gruppen –

⁴⁷ Ebd., Supplik vom 5. April 1794, fol. 48. Weiter hinten im Text findet „[die] unter dem gemißbrauchten Nahmen der Bürgerschaft, von dreÿen in den Wohlstand des Ganzen keine Einsicht habenden Vierleuten geschehenen Bitte“ Erwähnung.

sogar den Adel – betreffende Weise verstanden. Alle Antagonismen – Adel und Nichtadel, Fremde und Einheimische, Eigentümer und Besitzlose, Arme und Reiche – wurden einbezogen und konkret repräsentiert: Intersektionsanalytisch gerät hier deutlich in den Blick, wie sich juristische (das bürgerliche Recht), ökonomische („wenig entrichtendes Wohnhaus“ versus „der begüterte Teil der Bürger“) und statusbezogenen Kategorien überschneiden. Allerdings gibt es eine Ausnahme: Der Geschlechterunterschied tauchte selbst dann nicht auf, wenn – wie hier – die Supplik der Salzsieder mehrheitlich von Frauen unterzeichnet war.

Im Januar 1795 war der Konflikt um die Steuerverteilung noch immer nicht beigelegt. Der Kanzler von Franckenhaußen, Friedrich Wilhelm von Ketelhodt, resümierte das Problem mit wenigen Worten in seinem Bericht vom 3. Januar 1795:

„Ein Theil der hiesiger Bürgerschaft und zwar [...] vornehmlich der begüterte, der Länderey und Söldenwerck besitzt, welches letzere mit Contribution und Geschoß, [...] vorzüglich hoch im Ansatz stehet, [...] wünschet und hat zu seiner Erhaltung in vorewehnten Supplicibus flehendlich gebeten, daß der unvermeidliche Beytrag zu den KriegsKosten von der Stadt Franckenhaußen, durch Schroot und Mahlgeld, auch Fleisch- Wein und Branntewein Impost möchte erhoben werden. Ein anderer Theil will dieses nicht, hält den Contributions-Fuß für beßer ; oder mancher darunter möchte lieber gar nichts bezahlen.“⁴⁸

Für das Jahr 1795 schlug die Stadtregierung daher vor, es mit einer Konsumsteuer zu versuchen. Dafür erhielt sie die Zustimmung des Fürsten in der Hoffnung, so die Erhebung zu erleichtern, zumal dieser Weg zuvor durch den Stadtrat empfohlen und von einem nicht unwesentlichen Teil der Bürgerschaft unterstützt worden war. Zugleich wurde im Februar 1795 entschieden, das Vermögen der Ritterschaft⁴⁹ und der Juden⁵⁰ zu besteuern. Doch diesmal kam der Protest zum Leidwesen des Kanzlers hauptsächlich aus einem Teil der Handwerkerschaft⁵¹ und insbesondere aus den Reihen der Metzger, Müller und der Gastwirte, die um

⁴⁸ Ebd., Bericht der Regierung Franckenhaußen, 3. Januar 1795.

⁴⁹ „[S]ind die Ritter- und Freigüther-Besitzern in hiesiger Unter-Herrschaft, exclus. Heringen und Kelbra zu den ausgeschriebenen vorjährigen Kosten des leider noch fortdauernden Reichs-Krieges gegen die Franzosen, mit 80 rt auf 1. Ritterpferd und 6 rt 12 g. auf 1. Freyhufe verhältnißmäßigen Beyträge in Ansatz gebracht“, ebd., Unterthänigster Bericht der Regierung Franckenhaußen, 15. Februar 1795.

⁵⁰ „Wie auch die Judenschaft zu Immenrode in Vorschlag gebracht werden [soll].“ Ebd.

⁵¹ Ebd.: „So wenig hätte man sich einen Widerspruch noch von Seiten der Bürger dargegen vermuthet. Allein! es ist solcher würcklich erfolgt, und zwar hauptsächlich von einem Theile der Handwerker erfolgt.“

ihre Einnahmen fürchteten, sollten Steuern auf den Konsum von Fleisch, Mehl und Wein erhoben werden. Ketelhodt schloss daraus:

„Die Verhältniße und Gesinnungen der hiesigen Bürger sind nicht gleich, und also auch ganz natürlich in Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand verschieden. Ein Theil hat, wie gedacht, nun die Anlegung der Imposten [...] gebeten, ein anderer verwirft und verbittet sie, als ihm nachtheilig. Bald dieser, bald jener Theil sucht sich Anhang zu verschaffen, und mancher tritt auf diese oder jene Seite, wie eben die Veranlassungen kommen, wie sein Interesse es zu erheischen scheint, wohl ohne die Sache selbst recht zu kennen, ohne eigene Prüfung und Überzeugung, wie diejenigen, welche jenes Supplicat mit unterschrieben haben, und jetzt denen, welche der entgegengesetzten Meynung sind, beypflichten, durch ihr Beÿspiel mehr als zu deutlich bewähren. Die Bürgerschaft hierunter ganz zu vereinigen, wird nach den verschiedenen Neigungen, nach den verschiedenen Interesse der einzelnen Mitgliedern derselben, wohl ein Werk der Unmöglichkeit bleiben.“⁵²

Jeder der in diesem Kontext ausgearbeiteten Vorschläge enthüllt eine Vorstellung der Hierarchisierung der Stadtgesellschaft. Es werden konkurrierende Konstruktionen der sozialen Welt mit sich ständig wandelnden Grenzen zwischen ‚Armen‘ und ‚Reichen‘ sichtbar, in denen ein jeweils anderer Modus der Steuerverteilung als der gerechteste und billigste betrachtet wird. Angesichts dieser widerstreitenden Ansprüche schwang sich die Regierung zum Vermittler und Richter über die Konfliktlinien unter den Untertanen auf.

Die Untertanen von Schönburg protestieren gegen die Steuerbefreiung (1790–1795)

Ein ähnlicher Konflikt fand nahezu zeitgleich im benachbarten Territorium der Grafen von Schönburg statt. Vom Franckenhäuser Fall unterscheidet er sich jedoch in seinem Ausmaß, seiner Radikalität und besonders durch den Umstand, dass die Schönburgischen Untertanen eine wenn nicht einheitliche, so doch nahezu geschlossene Protestfront für den Anspruch auf Gleichheit bildeten. Diese zielte auf den Abbau von Privilegien ab. Ganz anders als in der Stadt Franckenhäuser existierte in Schönburg eine zumindest oberflächliche Übereinstimmung der Steuerpflichtigen hinsichtlich der Einbeziehung nicht abgabepflichtiger Gruppen. Auf der Basis einer doppelten Erhebung der sächsischen Städte und Landschaften,⁵³ des Krieges gegen Frankreich, wahrscheinlich auch verbunden mit der Persönlichkeit des Anwalts verwandelte sich der Anspruch auf ‚Billigkeit‘ bei den Schönburgischen Untertanen in einen ve-

⁵² Ebd.

⁵³ Blaschke, Ereignisse; Stulz/Opitz, Volksbewegungen.

ritablen Protest gegen die Steuerbefreiungen sowie Forderungen nach gerechter Steuerverteilung und finanzieller Zurechenbarkeit der Regierenden gegenüber ihren Untertanen. Über den revolutionären Kontext hinaus spielte hier auch die lange gewachsene Tradition antifiskalischer Konflikte eine Rolle: Denn Untertanen protestierten mindestens seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges in vielfältigen Revolten und Rechtsstreitigkeiten gegen die Erhebung von Reichssteuern.⁵⁴ Es wurde hier also auf eine ausgeprägte Protesterfahrung zurückgegriffen, welche sich – bedingt durch den Kontext – radikalisierte.

Ein erster Konflikt entstand zu Beginn des Jahres 1790 um die Schuldenlast aus dem Siebenjährigen Krieg und mündete in einen ersten Prozess vor dem Dresdner Appellationsgericht. Die Steuer wurde nach dem für die ordentlichen Territorialabgaben üblichen Steuerfuß erhoben: Es handelte sich um eine Grundsteuer, aufgeschlüsselt nach „Schocken“, eine in ganz Sachsen übliche Einheit. Eine der gebetsmühlenartig wiederholten Forderungen war die steuerliche Einbeziehung der sogenannten „unbeschockten“ Grundbesitzer und der „Schutzverwandten“. Erstere waren Untertanen, die über Grundbesitz auf „herrschaftlichem Grund und Boden“ verfügten und deshalb steuerfrei waren. Sie gehörten dennoch zur Gruppe der Untertanen, die wiederum bestrebt war, sie an den gemeinsamen Kosten zu beteiligen (sie „sollen unstreitig zur Mitleidenheit gezogen werden“). In diesem Argument finden wir die teilweise Bewertung der sozialen Qualität von Personen anhand der Qualität ihres Grundbesitzes wieder. Die zweite Kategorie, die „Schutzverwandten“, umfasste ihrerseits eine Untertanengruppe, welche keine bürgerlichen Rechte genoss und stattdessen für ein spezifisches Recht bezahlte, um im Gegenzug herrschaftlichen Schutz zu erhalten. Wer zu dieser Bevölkerungsgruppe gehörte, ist nicht ganz klar, doch könnte es sich dabei etwa um Juden und niedergelassene Ausländer gehandelt haben.

Anders als in Franckenhausen, wo der Protest von einer Art ‚Kampf aller gegen alle‘ charakterisiert war, gelang es den Schönburgischen Untertanen relativ einheitlich aufzutreten. Diese Vereinigung beruhte jedoch darauf, dass verschiedene Gruppen als Feinde betrachtet wurden: Die „unbeschockten“ Grundbesitzer und die „Schutzverwandten“ einerseits, andererseits aber auch der Landadel und sogar die Grafen und Fürsten von Schönburg selbst. Die Untertanen prangerten nämlich an, diese hätten sich selbst von der Steuer „verschont“ und zu den gemeinsamen Kosten nicht „mitgelitten“. Sie forderten deshalb eine Neuverteilung der Steuern unter Einbeziehung des landsässigen Adels wie auch des Reichsadels.

⁵⁴ Zum Kontext siehe *Renault*, *La permanence de l'extraordinaire*.

Darauf antwortete der Anwalt der Grafen von Schönburg vor Gericht, es gäbe keinen anderen Steuerfuß als den „Schockfuß“, dessen Ungleichheit unabwendbar sei. Sollte es bei dessen Anwendung zu „Disproportion[en]“ kommen, so sei dies nicht zu verhindern. Im Übrigen werde „in ganz Sachsen über die Ungleichheit der Schocke geklagt, ohne dass man bey allen Bemühungen die Sache ins Gleiche bringen können. Und so wird es auch wohl in den Schönburgischen Herrschaften nicht möglich seyn“.⁵⁵ Ein neuer Besteuerungsmodus stünde zudem im Gegensatz zur hergebrachten Immunität der „unbeschockten“ Grundbesitzer und der „Schutzverwandten“. Darüber hinaus lebe ein Großteil der Eximierten auf den fürstlichen Gütern und habe andere Verpflichtungen.⁵⁶ Kurz: Der Anwalt lehnte jede Verhandlungsmöglichkeit mit der Begründung ab, Ungleichheit sei aus pragmatischen wie sozialen Gründen ein integraler Bestandteil der Besteuerung. Privilegien seien nicht in Frage zu stellen. Hinsichtlich der Klage, die Grafen und Herren von Schönburg hätten „sich selbst [mit der Steuer] verschont“, erwiderte der Anwalt: „[J]edoch ist hier nicht sowohl der Fall vom Verschonen, welches allemal eine Verbindlichkeit voraussetzt, als vielmehr von Freylassen, welches sich auf eine wirkliche Befreyung gründet.“⁵⁷

Der Anwalt der Kläger verwies in seiner Replik hingegen auf den tatsächlichen Rückgriff auf universelle Besteuerungsmethoden seitens der Herrschaft während des Siebenjährigen Krieges. Er schlussfolgerte:

„Wenn solche Entschuldigungen von einigen Gewicht seyn könnten, und bey Aufbringung der zu Abwendung öffentlicher Drangsale nöthigen Summen und deren Subrepartition *bald dies bald jenes billig und recht seyn sollte*, so würde es in kurzen *ein ganz Regiment von Billigkeiten* geben. Bey Einhebung der Contribution zu Abwendung einer öffentlichen Calamitaet kann aber noch wahrhaftig nur *eine Billigkeit* existiren.“⁵⁸

⁵⁵ HStAD, Appellationsgericht, 5209, duplique, fol. 380. Dies spielt auf den Umstand an, dass von einer Revision des sächsischen Katasters am Ende des Siebenjährigen Krieges abgesehen worden war. Siehe *Lebeau*, Beispiel eines Kulturtansfers.

⁵⁶ „Wie denn E. Auser dem Schockfuß kein anderer Modus auszumitteln, und wenn F. ja einige Disproportiones vorhanden seyn solten, diese nicht füglich zu heben sind, G. Die Anzahl Schocke im Ganzen nicht eben praejudicirlich, sondern erträglich sind, zumal H. die Steuerbeschockte Untertanen im Schönburgischen von anderen Steuern und Extra-Praestationen besonders von der Accise frey sind. I. die auf vieljährigige Verjährung beruhende Immunitaet der unbeschockten Grundstücksbesitzer und Schutzverwandten der errichtung eines anderen Steuerfußes entgegen. Und da überhaupt K. Diese unbeschockten theils nicht namentlich angegeben, sogar daß nicht einmal die Ortschaften bennant sind, diese aber guten Theils auf Herrschaftlichen Grund und Boden stehen und andere Abgaben haben“, HStAD, Appellationsgericht, 5209, fol. 119.

⁵⁷ Ebd., Duplik, § 60.

⁵⁸ Ebd., Replik. Hervorhebung im Originaltext.

Diese Forderung war für ein auf einen Absolutheitsanspruch gegründetes politisches Denken charakteristisch, in dem das Singuläre allmählich das Plurale ersetzte (die Freiheit versus die Freiheiten im Sinne von Privilegien, die Gleichheit versus die Gleichheiten etc.). Genau darin lag die Radikalität der Behauptung des Klägeranwaltes. Während die Beklagten die Bewahrung der Diversität des Status und der Privilegien verlangten, strebten die Kläger die Existenz einer einzigen Form der ‚Billigkeit‘ an, welche für alle gleichermaßen Geltung besitzen sollte, weil sie von der Abwehr „öffentlicher Drangsale“, die die ganze Reichsgesellschaft bedrohten, legitimiert wurde. Damit war ‚Billigkeit‘ hier keine bloße Korrektur von Ungleichheit mehr, sondern wurde geradezu zum Synonym für Gleichheit und so gleichsam zu deren Grundlage. Dieses absolute Konzept der ‚Billigkeit‘ war von einer einheitlichen und vereinheitlichenden Vorstellung des steuerpflichtigen Untertanen nicht zu trennen. Dabei wird deutlich, dass der Druck zur Vereinheitlichung und Homogenisierung der Untertanen nicht von den Regierenden, sondern von den Untertanen selbst ausging. Anders gesagt waren diejenigen, die nach einer Angleichung von Statusunterschieden strebten, gerade nicht der Staat, die Herrschaftsträger oder die Behörden.

Indem ihre Beschwerde vor allem gegen Steuerbefreiungen gerichtet war, setzten die Untertanen nicht allein eine durch die Zugehörigkeit zur gemeinsamen Sozialkörperschaft begründete Gleichheit der Zahlungsverpflichtung voraus, sondern sie bezogen in diese Gleichheit zudem die Vorstellung der strikt proportionalen Verknüpfung des jeweils aufzubringenden Steuerbeitrages und des Vermögens der Betroffenen ein. In dem hier betrachteten Verfahren erzielten die Untertanen einen offensichtlichen Erfolg: Zukünftig sollten die Steuern auf einer neuen Grundlage, in Form einer Kopfsteuer, unter Einbeziehung der Ritterschaft sowie der Grafen und Fürsten selbst verteilt werden – und tatsächlich wurde die 1793 erhobene Reichssteuer auf diese Weise aufgebracht. Der revolutionäre Kontext und die Furcht vor einer Ausdehnung in andere Regionen hatten bei der Entscheidung für diese Konzessionen zweifelsfrei eine bedeutende Rolle gespielt. Ab 1795 klagten die Untertanen erneut gegen die zweite Steuererhebung auf der Basis einer Kopfsteuer.⁵⁹ Diesmal wurden die Grafen von Schönburg als erste angeklagt. Wenngleich es den Untertanen gelang, sie zur Zahlung eines Steuerbei-

⁵⁹ Die Steuer wurde dabei von der ‚Mannschaft‘ verteilt. Jede ‚Mannschaft‘ hatte 2 Taler und 12 Groschen aufzubringen und die Anzahl der ‚Mannschaften‘ richtete sich nach der zu verteilenden Steuergesamtsumme sowie nach der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen. Anzumerken ist, dass ein Verzeichnis über die erhobenen Steuerbeiträge und -ausgaben gedruckt und wahrscheinlich veröffentlicht, zumindest aber an die Untertanen übermittelt wurde, was einen großen Un-

trages in Höhe von 1200 Talern zu zwingen, protestierten sie sofort in zweierlei Hinsicht. Erstens: „Die Herren von Schönburg nennen die 1200 Rthlr. welche sie als Beytrag zu den ausserordentlichen Beyträgen zu contribuiren haben „Freywillige Beyträge“ und beabsichtigen dabey nichts anders als sich künftighin derselben hinwiederum entziehen zu wollen.“⁶⁰

Demgegenüber wollten die Untertanen den Fürsten eine prinzipielle Steuerpflicht auferlegen, sie ihrer eigenen Situation als Untertanen angleichen und ihre steuerliche Immunität aufheben. Denn einen Steuerbeitrag als freiwillige Gabe zu qualifizieren eröffnete die Möglichkeit, sich der Steuerpflicht zu entziehen und negierte darüber hinaus die Bedingungslosigkeit der Zahlungsverpflichtung. Auf diese Weise würden sie sich gleichsam dem Kollektiv der ‚Untertanen‘ entziehen, da eine freiwillige Gabe keine Steuerpflicht voraussetzte. Doch darüber hinaus reklamierten die Untertanen zugleich die unzureichende Summe: „Auf der anderen Seite besitzen die Herren von Schönburg so viele Besitzungen, daß sie, wenn sie ihre große Besitzungen nach Mannschaften, und zwar jede Mannschaft mit 2. Thaler 12 gr. vergeben sollten, ein weit mehreres als 1200 Thlr beytragen müßten.“⁶¹

Für die Untertanen kam deshalb überhaupt nicht in Frage, sich damit einverstanden zu erklären, dass die Fürsten und Grafen von Schönburg lediglich einen pauschalen, ihrem Rang entsprechenden Beitrag leisteten. Es waren ihre Güter, die proportional zu ihrem Reichtum zu besteuern waren. Dies war erneut eine Art der Vereinheitlichung von Statusunterschieden durch Steuern sowie der symbolischen Integration der Grafen von Schönburg in die Gruppe der Steuerpflichtigen. Die zweite steuerfreie Gruppe war die landsässige Ritterschaft (die „Vassallen“), die im ersten Verfahren abwesend war. Die Untertanen brachten ihnen gegenüber die gleichen Argumente vor:

„Wenn auf eine Mannschaft 2 thlr. 12 gr. Repartiret wird, so stehen schon die Beyträge der Vasallen von ihren zum Theil sehr ansehnlichen Rittergüthern mit den Beyträgen des Bürgers- und Bauernstandes *in keinem Verhältnisse*. Es muß daher, *um eine Gleichheit zu erhalten*, ausgemittelt werden, für wie viele Mannschaften ein jedes Ritterguth in den Schönburgischen Rezeß-Herrschaften zu halten und zu versteuern ist. Ehe dieses nicht geschieht, bleibt bey den Beyträgen der Vasallen, in Verhältnis gegen die Mannschaften die *offenbarste Ungleichheit, und der Bürger- und Bauernstand kann dabey nicht bestehen*.

terschied zum ersten Prozess darstellt, in dem die Beteiligten noch klargestellt hatten, die Verwendung des Geldes ginge die Steuerpflichtigen nichts an.

⁶⁰ HStAD, Appellationsgericht, 5048, Monitum 2.

⁶¹ Ebd.

[...] *Daß hierinnen die größte Disproportion herrscht, sieht man bey dem ersten Überblick des modi repartitionis.*⁶²

Gleichheit war hier erneut eine Frage der *Vermögensverhältnisse*: Die Untertanen bezogen alle Mitglieder der Gemeinschaft als Steuerpflichtige ein und beurteilten ihren Abgabenanteil nicht anhand ihres Ranges, sondern ihres Vermögens. Dies sei der einzige Weg, um eine gerechte und ‚billige‘ Steueraufteilung zu erreichen. Zwar wurde eine separate Ordnung des Vasallen-, Bürger- und Bauernstandes aufrechterhalten, doch ihr Verhältnis sollte nun durch Einkommen und Besitz und nicht länger durch Rang und Titel bestimmt sein. Auf diese Weise betrieben die steuerpflichtigen Untertanen gewissermaßen eine Auflösung der Intersektionalität ihrer Position, indem sie die – wenigstens fiskalische – Trennung der Stände aufzuheben versuchten.

Doch damit nicht genug: Anhand der Steuerregister ermittelten die Untertanen sämtliche Ungerechtigkeiten, die nahezu alle Berufs- und Sozialgruppen betrafen. Die von den Behörden vorgenommene Veranschlagung der Kopfsteuer berücksichtigte neben dem Rang der betreffenden Personen insbesondere ihre Nähe zur Herrschaft.⁶³ Die Steuern wurden auf über 30 Steuerzahlerkategorien verteilt. Zuerst wurde der „freywillige Beytrag“ des gemeinsamen Hauses Schönburg genannt. Dann kamen die „Vasallen“ – der landsässige Adel – und dann noch die Dienerschaft und die Stadträte, die höchst detailliert auf insgesamt 14 Kategorien verteilt wurden. Erst im 15. Kapitel ging es um die Beiträge der Untertanen, wengleich diese natürlich den Großteil des Steueraufkommens aufzubringen hatten. Schließlich folgten separat einige privilegierte Körperschaften wie Ärzte, Apotheker, Forstleute, Groß- und Kleinhandelsleute, Musiker, Müller, Brauer und als letztes die „Hausgenossen“.⁶⁴

Die Kopfsteuer zeigt demnach eindrücklich, wie die Behörden in der Steuerverteilung soziale Ordnung konstruierten. Die Untertanen – das heißt ihr Anwalt und ihre Repräsentanten – erlangten allerdings anschließend abermals Einsicht in das Steuerverzeichnis und legten dazu eine umfassende Stellungnahme aus 44 „Monita“ vor, von denen die ersten 34 gegen die Einnahmen und weitere 10 gegen die Ausgaben gericht-

⁶² Ebd., Monitum 3.

⁶³ Zur fiskalischen Klassifikation wie Veranschlagung der Bevölkerung für und durch die Herrschaften – in einer mit James C. Scott übereinstimmenden Analyse über die staatlichen Anstrengungen, das Verwaltete ‚lesbar‘ zu machen – siehe *Guery, État, classification sociale*, der außerdem im Gegensatz zu der von François Bluche und Jean-François Solnon vorgelegten Interpretation zeigt, dass die französische Kopfsteuer von 1695 eben keine „véritable hiérarchie sociale de l’ancienne France“ darstellt.

⁶⁴ HStAD, Appellationsgericht, 5048.

tet waren. Diese Beschwerden enthüllten all die „Unbilligkeiten“ der Besteuerung: Beiträge, die sich von einem Jahr auf das andere veränderten, verschiedene Beiträge bei identischem Status – wodurch beispielsweise ein Ratsherr acht, der andere nur einen Taler entrichten musste – sowie umgekehrt identische Beitragsbescheide trotz verschiedener Bemessungsgrundlagen: „Daß übrigens ein gräfl. Schönb. Rath und Gerichtsdirector mehr contribuiren sollte als der Gerichtshalter eines kleinen Gerichtssprengels, lehrt Recht und Billigkeit.“⁶⁵

Letztlich wurde den Autoritäten angelastet, „allzu generell“ vorzugehen: So wurden zahlreiche Kaufleute nicht im Register aufgeführt. Felder, Weiden und Stadtgärten fehlten ebenso. Die Kaufleute von Lichtenstein wurden „en gros“ als Gruppe mit 60 Talern veranschlagt, und zwar ohne jede Konkretisierung ihrer jeweiligen individuellen Steuerschuld. Die Kramer wurden ohne Begründung von anderen Händlern „en détail“ unterschieden. Die Liste der Kritikpunkte war noch wesentlich länger. Kurzum, die gesamte Hierarchisierung der Untertanen, wie sie durch die Besteuerung vorgenommen wurde, wurde geduldig angefochten, dekonstruiert und im Sinne der ‚Billigkeit‘, mehr und mehr jedoch auch im Namen der Gleichheit, reformuliert, die nun vermehrt auftauchte, und deren geometrischer Charakter durch eine Vielzahl von Referenzen auf die Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen (Verhältnisse, Dis-/Proportion) bewiesen wurde.⁶⁶

Schließlich kam die Beschwerdeschrift auf einen weiteren wichtigen Punkt zu sprechen: Obwohl die Ausstellung von individuellen Steuerbescheiden für jeden einzelnen Untertanen tatsächlich eine „unnötige Ausgabe“ sei, sei die Zusammenfassung nach Ämtern, so die Untertanen, „allzu generell“. Stattdessen wurde eine Aufrechnung der Summen nach Ortschaften gefordert:

„Man muß daher darauf antragen, daß dem Rechnungsführer künftighin auferlegt wird, die Summe deren Beyträge jeden einzelnen Ortes, es sey Stadt oder Dorf, anzugeben, weil sodann jeder Ort bestimmt wissen kann, ob die Angabe der eingenommenen Summe richtig ist. Vor dieses Mahl muß man aber auf die Edition der Individual-Verzeichnisse beharren. Ehe diese nicht erfolgt ist, kann man die Summe Einnahme des capit. XV an 4747 Thlr 5 gr 9 pf. als richtig nicht anerkennen.“⁶⁷

⁶⁵ Ebd., Monitum 9.

⁶⁶ Geometrische Gleichheit (*analogon*) bezeichnet bei Aristoteles eine auf Proportion basierte Gleichheit, die die tatsächliche Ungleichheit korrigiert. Im Gegensatz dazu kommt nach arithmetischer Gleichheit (*ison*) jedem dasselbe zu. Siehe *Aristote*, *Les politiques*, III, 9, 1208 a und III, 12, 1282 b und *Moreau*, *Aristote*, 236–237.

⁶⁷ HStAD, Appellationsgericht, 5048, Monitum 16.

Die Einsicht in die Liste der individuellen Beiträge wurde also hier zur Bedingung dafür, die Richtigkeit der Rechnung anzuerkennen. Zur Herstellung von Transparenz in der Steuerverwaltung müsse jede Gemeinde nachvollziehen können, ob die von ihr erhobene Summe korrekt sei. Durch die Möglichkeit zur Kenntnis- und Stellungnahme der Steuerabrechnung erhielten die Untertanen ein Prüfungs- und Entscheidungsrecht, das an ein Bewilligungsrecht heranreichte. Damit beanspruchte der Untertanenverband ein Recht, das sonst nur Ständeversammlungen innehatten – und dies im Hinblick auf Reichssteuern zudem allenfalls theoretisch.

Zusammenfassung

Die Definition fiskalischer Gleichheit war ein Kernpunkt in der Definition des politischen und sozialen Status eines ‚Untertanen‘. Arme oder Reiche, Einheimische oder Fremde, Stadtbewohner oder Bauern, Grundbesitzer oder Besitzlose, Männer oder Frauen, Juden oder Christen – die Steuerpflichtigen teilten sich entlang zahlreicher Bruchlinien, die stets ihren Zugang zu bestimmten Privilegien determinierten und ihren sozialen Status bestimmten. Aus heutiger Sicht erstaunlich ist zweifelsohne die Bedeutung des Grundbesitzes für den Status einer Person. In dem Moment, in dem die Ständegesellschaft ins Wanken geriet, versuchten die radikalsten Gruppen des Untertanenverbands eine einzig auf individuellen Besitzverhältnissen gegründete Steuerform durchzusetzen. Denn da die Reichssteuer eine Verteilungssteuer war, wurde versucht, die Masse der Steuerpflichtigen so weit wie möglich zu vergrößern, um die Steuerbelastung für den Einzelnen zu minimieren. Doch in diesem Konflikt spielte sich gleichzeitig ein Kampf ‚jeder gegen jeden‘ um die Bestimmung des eigenen Platzes in der Gesellschaft ab. Zu hoch besteuert zu werden war Ausdruck eines Stigmas, von der Steuer befreit zu sein drückte soziale Überlegenheit – oder extreme Armut – aus. Die intersektionale Verschränkung der Positionen innerhalb der Gruppe der Untertanen wirkte sich regelmäßig zu Gunsten der Obrigkeiten aus, denen eine Schiedsrichterposition zwischen widerstreitenden Interessengruppen ermöglicht wurde, wenn verschiedene Abstufungen von Subalternität zur Konkurrenz der Untertanen untereinander führten. Selbst wenn dies nicht der Fall war und es den Untertanen gelang, eine geschlossene Protestfront zu bilden und eine strikt proportionale Gleichheit zu fordern, waren es stets die privilegierten Vertreter der subalternen Gruppe, die als deren Repräsentanten agierten.⁶⁸ Das Steuersubjekt schlechthin war

⁶⁸ Die deutsche und italienische Protestforschung hat seit langem diese komplexen Mechanismen der Einheit und Spaltung der Untertanen bei Aufständen

deshalb der *Pater familias*, ein Kleingrundbesitzer männlichen Geschlechts und lutherischer Konfession. Andere Untertanenkategorien waren überwiegend unsichtbar, wurden in Schweigen gehüllt und selbst wenn sie Suppliken unterschrieben, tauchten sie kaum auf. Die Repräsentation, die untrennbar mit der Besteuerung verbunden war, wirkte hier vollkommen im Sinne der Intersektionstheorie: Privilegierte Untertanen und Obrigkeiten hatten beide gleichermaßen ein Interesse an der Simplifizierung des sozialen Subjekts in der einheitlichen Kategorie ‚Untertan‘ und beide nutzen zur Konstruktion dieses abstrakten ‚Untertans‘ die dominanten Eigenschaften der subalternen Gruppe.⁶⁹

Ungedruckte Quellen

Hauptstaatsarchiv Dresden [= HStAD].

Appellationsgericht, 5209, 5048.

Staatsarchiv Greiz [= StAG].

Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d.

Paragiat Herrschaft Köstritz, Kap. 6.

Staatsarchiv Rudolstadt [= StAR].

Geheimes Ratskollegium.

Gedruckte Quellen

Aristoteles, *Les politiques*, Paris 2015.

Büsching, Anton Friedrich, *Neue Erdbeschreibung, welche den schwäbischen, bayerischen, fränkischen und obersächsischen Kreis enthält*, 3. Teil, 2. Band, Hamburg 1778.

Justi, Johann Heinrich Gottlob, *Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden ...*, Leipzig 1755.

Moser, Johann Jacob, *Von denen teutschen Reichs-Tagsgeschäften, nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichsherkommen ...*, Frankfurt a.M. 1768.

Treiber, Johann Friedrich, *Geschlechts- und Landes-Beschreibung des Hauses Schwarzburg*, Arnstadt 1756.

und Prozessen sowie allgemein beim Verstoß gegen obrigkeitliche Anordnungen analysiert. Siehe vor allem *Castiglione*, *Patrons and adversaries*; *Levi*, *Le pouvoir au village*; *Schulze*, *Aufstände*; *Troßbach*, *Soziale Bewegung*.

⁶⁹ Siehe die Einleitung in diesem Band; *Crenshaw*, *Demarginalizing*; *Hirschauer*, *Zweigeschlechtlichkeit*.

Literatur

- Algazi*, Gadi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien, 17), Frankfurt a.M./New York 1996.
- Behrisch*, Lars (Hrsg.), Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert (Historische Politikforschung, 6), Frankfurt a.M. 2006.
- Blaschke*, Karlheinz, Ereignisse des Bauernkrieges 1525 in Sachsen. Der Sächsische Bauernaufstand 1790 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, 67/4), Berlin 1978.
- Bourdieu*, Pierre, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a.M. 1998.
- Bourdieu*, Pierre, Espace social et genèse des „classes“, in: Actes de la Recherche en Sciences Sociales 52 (1984), 3–14.
- Brakensiek*, Stefan, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830) (Bürgertum. Studien zur Zivilgesellschaft, 12), Göttingen 1999.
- Castiglione*, Caroline, Patrons and Adversaries: Nobles and Villagers in Italian Politics, 1640–1760, Oxford 2005.
- Cerutti*, Simona, Travail, mobilité et légitimité, in: Annales 65 (2010), 571–611.
- Chauvin*, Sébastien/Alexandre *Jaunait*, Représenter l'intersection, in: Revue Française de Science Politique 62 (2012), 5–20.
- Chauvin*, Sébastien/Alexandre *Jaunait*, L'intersectionnalité contre l'intersection, in: Raisons Politiques 58 (2015), 55–74.
- Crenshaw*, Kimberlé, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: University of Chicago Legal Forum 1989, Article 8 [URL: <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>].
- Elias*, Norbert, La société de cour, Paris 1985.
- Fassin*, Éric, D'un langage l'autre: l'intersectionnalité comme traduction, in: Raisons politiques 58 (2015), 9–24.
- Guéry*, Alain, État, classification sociale et compromis sous Louis XIV: la capitulation de 1695, in: Annales 41 (1986), 1041–1060.
- Hirschauer*, Stefan, Die soziale Fortpflanzung der Zweigeschlechtlichkeit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 4 (1994), 668–692.
- Holenstein*, André, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach) (Frühneuzeit-Forschungen, 9), Tübingen 2003.
- Kaufmann*, Ekkehard, Art. „Billigkeit“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, hrsg. v. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Wolfgang Stammer, Berlin 1968, 431–437.

- Lebeau*, Christine, Beispiel eines Kulturtransfers zwischen Frankreich und Sachsen. Die neue Regierungskunst in Sachsen zur Zeit des Retablissemments (1762–1768), in: Von der Elbe bis an die Seine. Kulturtransfer zwischen Sachsen und Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. Michel Espagne/Matthias Middell (Deutsch-französische Kulturbibliothek, 1), Leipzig 1993, 124–139.
- Levi*, Giovanni, Le pouvoir au village. Histoire d'un exorciste dans le Piémont du XVII^e siècle, Paris 1989.
- Moreau*, Joseph, Aristote et son école, Paris, Presses Universitaires de France, 1962.
- Noël*, Jean-François, Problèmes terminologiques du droit public et féodal du Saint Empire au XVIII^e siècle, in: Aspects de la recherche historique en France et en Allemagne, Colloque franco-allemand, Göttingen 1979, hrsg. v. Gerhard A. Ritter/Rudolf Vierhaus (Veröffentlichungen des MPI für Geschichte, 69), Göttingen 1981, 81–94.
- Renault*, Rachel, La permanence de l'extraordinaire. Fiscalité, pouvoirs, et monde social en Allemagne au XVIII^e siècle, Éditions de la Sorbonne, Paris 2017.
- Root*, Hilton L./Jean-François *Sené*, Politiques frumentaires et violence collective en Europe au XVIII^e siècle, in: Annales 45 (1990), 167–189.
- Schulze*, Winfried, Aufstände, Revolten, Prozesse, Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (GG, 27), Stuttgart 1983.
- Schwennicke*, Andreas, Ohne Steuer kein Staat. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800) (Ius commune, 90), Frankfurt a.M. 1996.
- Scott*, James, Seeing like a State: How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven, CT 1998.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (Historische Forschungen, 64), Berlin 1999.
- Stulz*, Percy/Alfred *Opitz*, Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der Französischen Revolution, Berlin 1956.
- Tilly*, Charles, La guerre et la construction de l'Etat en tant que crime organisé, in: Politix 13/49 (2000), 97–117.
- Torre*, Angelo, Faire communauté. Confréries et localité dans une vallée du Piémont (XVII^e–XVIII^e siècle), in: Annales 62 (2007), 101–135.
- Troßbach*, Werner, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987.

Unverhofft. Zur Verschiebung von Differenzkategorien in der Geschichte des Duells

Von *Ulrike Ludwig*

I. Anliegen und Anlage

Ehre hat als Grundwert frühneuzeitlicher Gesellschaften zu gelten.¹ Die Demonstration des eigenen Ehrenstatus im Rahmen von Sitzordnungen und Einzügen, Grabmalen und Leichenpredigten, repräsentativen Bauten oder eben Ehrenkämpfen stand in den letzten Jahrzehnten dann auch immer wieder im Fokus der Forschung.² Die bunte Vielfalt der Herangehensweisen erklärt sich dabei aus dem Umstand, dass man sich in konzeptueller Hinsicht schon lange von essentialistischen Zugriffen auf den Untersuchungsgegenstand ‚Ehre‘ verabschiedet hat. Betont wurde und wird stattdessen, dass lediglich die vielfältigen Repräsentationen von Ehre fassbar und damit auch für eine Untersuchung zugänglich sind.

Verwiesen ist dadurch auf dreierlei: Erstens ist zu betonen, dass die Her- und Darstellung von Ehre immer in kommunikativen Handlungen³ im weitesten Sinne erfolgte. Diese Handlungen besaßen zweitens einen deutlich performativen Charakter. Drittens ist herauszustellen, und das ist für die folgenden Ausführungen entscheidend, dass sich Formen der Ehrkommunikation in frühneuzeitlichen Gesellschaften zugleich als Spiegel der Aushandlung sozialer Zugehörigkeiten begreifen lassen.⁴

¹ So schon *Münch*, Grundwerte, 71 f.

² Die einschlägigen Arbeiten zur Ehre füllen inzwischen mehrere Regalmeter. Exemplarisch genannt seien hier lediglich einige Sammelbände der letzten Jahrzehnte: *Schreiner/Schwerhoff*, Verletzte Ehre; *Ludwig* u. a., Das Duell; *Kesper-Biermann* u. a., Ehre und Recht; *Wrede/Carl*, Zwischen Schande und Ehre; *Füssel/Weller*, Ordnung und Distinktion. Zur Bedeutung der Ehrkommunikation für soziale Abgrenzungsprozesse siehe auch die instruktiven Arbeiten von: *Pečar*, Die Ökonomie der Ehre; *Simon-Muscheid*, Gewalt und Ehre; *Asch*, Honour; *Krämer*, Sprache als Gewalt; *Stollberg-Rilinger*, Symbolische Kommunikation.

³ *Dinges*, Ehrenhändel.

⁴ Dass diese Feststellung durchaus auch für moderne Gesellschaften Geltung beanspruchen kann, zeigt inzwischen eine Reihe von Arbeiten. Siehe etwa:

Untersuchungen zur Bedeutung von Ehre in frühneuzeitlichen Gesellschaften bilden daher einen interessanten Ausgangspunkt für die Betrachtung agonaler Formen der Thematisierung und Aktualisierung sozialer Differenz. Denn in den Ehrkämpfen wurde soziale Zugehörigkeit und auf diese Weise immer auch soziale Ungleichheit stets aufs Neue performativ hervorgebracht.

Das Duell galt und gilt dabei in der Forschung geradezu als Paradebeispiel dafür, wie in frühneuzeitlichen Gesellschaften der eigene Ehrenstatus thematisiert und zugleich die Zugehörigkeit zu einer elitären, distinktiv herausgehobenen Ehrgruppe demonstriert wurde. Welche Zugehörigkeiten und distinktiven Abgrenzungen dies waren, ist kaum strittig. Einig ist man sich in weiten Teilen der Forschung, dass es sich hier um eine ständische Abgrenzungspraktik des männlichen Adels, der Offiziere als Berufsstand sowie der Gruppe der Studenten (weniger der Akademiker insgesamt) als oszillierender Gruppe zwischen Adel und berufsständisch abgesteckter Formation handelte.⁵ Gelegentlich gestritten wurde allenthalben noch über die Frage, ob in den Ehrenkämpfen im Allgemeinen bzw. in Duellen im Besonderen nun eher um ‚ständische Ehre‘ gerungen wurde oder doch vor allem Aspekte der ‚männlichen Ehre‘ verhandelt wurden.⁶ Doch so unstrittig der prinzipielle Zusammenhang zwischen Stand, Geschlecht und Ehre im Fall der gewaltsam ausgetragenen Ehrenkämpfe ganz generell ist, so schlecht lässt er sich zum Argument für eine spezifisch ständische oder aber männliche Ehre verdichten. Als Zwischenstand der Debatte kann festgehalten werden, dass letztlich beide Kategorien, also Stand und Geschlecht, gleichzeitig bedeutsam für die jeweils auf- und abgerufenen Ehrkonzepte waren, sich die Differenzkategorien Stand und Geschlecht also überlagerten. Unklar ist allerdings bisher, in welchem Verhältnis beide Kategorien zueinander standen. Dieses Verhältnis genauer zu fassen ist das erste Anliegen der folgenden Überlegungen.

Für den methodischen Zugriff auf ein solches Zusammenspiel von Differenzkategorien, das ja kein Sonderfall frühneuzeitlicher Ehrenkämpfe war, werden schon seit einiger Zeit die Potentiale intersektionaler Ansät-

Vogt/Zingerle, Ehre; *Vogt*, Zur Logik der Ehre; *Meuser*, Distinktion; *Toprak/El-Mafaalani*, Eine Frage der Männlichkeit.

⁵ Dies zeigen die klassischen Untersuchungen zum Duell und v.a. die populären Verkürzungen der Ergebnisse. Vgl. etwa: *Frevert*, [Art.] Duell; *Speitkamp*, Ohrfeige, Duell und Ehrenmord; *Kiernan*, The Duel; *Dieners*, Zwischen Disziplinierung und Privilegierung; *Füssel*, Il duello; *Krug-Richter*, Ein stund ernennen; *Spierenburg*, A History of Murder.

⁶ *Füssel*, Riten der Gewalt; *Füssel*, Studentenkultur; *Krug-Richter*, Von Messern; *Krug-Richter*, Von nackten Hummeln. Zum 19. Jahrhundert auch *Frevert*, Freiheit, Gleichheit, Männlichkeit.

ze diskutiert.⁷ Ihre grundsätzliche Fruchtbarkeit für die historische Forschung ist dabei kaum strittig. Eine zwar noch nicht unüberschaubare, aber doch hinreichend große Zahl von Studien hat inzwischen unter Beweis gestellt, dass sich unter dem Blickwinkel der Intersektionalität die vielfältigen Formen sozialer Differenz (auch in der Vormoderne) besser verstehen lassen.⁸ Ein deutlicher Schwerpunkt bisheriger Arbeiten lag dabei auf der Herausarbeitung der prinzipiellen Relevanz, ja Omnipräsenz intersektionaler Überlagerungen und ihrer Effekte für unser Verständnis unterschiedlichster sozialer Konstellationen der Ungleichheit.⁹ Nur selten wurde hingegen die Frage gestellt, welchen Wandlungen diese Überlagerungen ausgesetzt waren, zumal in jenen Fällen, in denen gerade kein grundsätzlicher Systemwandel auszumachen ist, sondern die strukturell verankerten Muster der Ungleichheit mehr oder weniger stabil blieben.¹⁰ Das zweite Anliegen der folgenden Überlegungen ist es daher, am Beispiel des Duells und der sogenannten ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ zu zeigen, wie und mit welchen Folgen sich diese Überlagerungen veränderten.

Mit dem Fokus auf spezifische soziale Praktiken ist verknüpft, dass die strukturelle Ebene sozialer Ungleichheit entlang der Kategorien Stand und Geschlecht in gewisser Weise vorausgesetzt wird.¹¹ Vor dem Hintergrund der basalen Bedeutung dieser beiden Marker sozialer Differenz gilt es zu fragen, wie die Akteure in ihren konkreten Handlungen Stand und Geschlecht als fest etablierte, miteinander verschränkte gesellschaftliche Differenzierungen aktualisierten und bestätigten. Dabei muss immer damit gerechnet werden, dass die Verschränkung von Stand und Geschlecht in den situativen Logiken der Ehrenkämpfe womöglich auch aufgehoben und unterlaufen wurde. In den Blick gerät so im Detail, wann und mit welchen Effekten bestimmte Differenzen in Geltung gesetzt wurden oder

⁷ Siehe dazu die Forschungsüberblicke von *Griesebner/Hehenberger*, Intersektionalität; *Kallenberg*, ‚Intersektionalität‘ als ‚Histoire croisée‘; *Binder/Hess*, Intersektionalität; sowie die Einleitung im vorliegenden Band.

⁸ Mit Blick auf frühneuzeitliche Themen sei hier neben den Beiträgen dieses Bandes lediglich exemplarisch verwiesen auf: *Emich*, Normen an der Kreuzung; *Böth*, Verflochtene Positionierungen.

⁹ Entsprechend zahlreich sind dann auch die konzeptuellen Arbeiten zum Thema, die häufig nur mit Beispielen arbeiten.

¹⁰ In aller Regel wurde nicht explizit nach Wandel gefragt, sondern im Mittelpunkt standen differenzierte Analysen komplexer ‚Ist-Zustände‘. Grundsätzlich auf einen Systemvergleich angelegt ist der Analysevorschlag von *Degele/Winker*, Intersektionalität.

¹¹ Es kann als Common Sense der Forschung gelten, dass im Alten Reich entlang der ständischen Zugehörigkeit Ungleichheit zu beobachten ist und Männer andere (Vor)Rechte besaßen als Frauen.

eben nicht.¹² Dies verweist auf die grundsätzliche Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten bzw. von Zugehörigkeitsbehauptungen sowie auf die Konkurrenz und Temporalität von Kategorisierungen, Aspekte, die in der aktuellen Diskussion unter dem Schlagwort des *doing* und *undoing difference*, also der gezielten Differenzverschleierung, verhandelt werden.¹³

Insgesamt wird also für das Duell und das Phänomen der sogenannten ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ gefragt, wann und mit welchen Effekten hier Männlichkeit und bzw. oder die Zugehörigkeit zu einem Stand markiert wurden. Dabei verweist der Umstand, dass die Beteiligten Männer waren bzw. einem bestimmten Stand angehörten, zwar auf eine strukturelle Überlagerung der Differenzkategorien. Dies ist aber eben noch kein Hinweis darauf, dass diese Überlagerung auch situativ aktualisiert wurde. Vielmehr ist zu prüfen, wann die analytischen Kategorien Männlichkeit und Stand¹⁴ jenseits einer personellen Disposition der Akteure zum Tragen kamen, wie sich konkrete Ab- und Ausgrenzungen gegenüber dem Weiblichen bzw. gegenüber differenten Männlichkeiten oder Angehörigen anderer ständischer Gruppen fassen lassen und in welcher Weise sich dies gegebenenfalls veränderte.¹⁵

Der Gewinn eines solchen Vorgehens ist meines Erachtens ein doppelter: Zum einen erhoffe ich mir von diesem Zugriff, die Phänomene Duell und satisfaktionsfähige Gesellschaft in ihrer Entwicklung genauer zu verstehen und besser erklären zu können. Zum anderen sollte dieser Testfall aber auch weiteren Aufschluss über die Fruchtbarkeit der Intersektionalitätsanalyse für frühneuzeitliche Forschungszusammenhänge geben. Konkret gilt es zu klären, inwieweit das Konzept eine lohnende Forschungsmatrix zu liefern vermag, um komplexe soziale Gemengelage sozialer Ungleichheiten und ihre Wandelbarkeit zu betrachten.¹⁶

¹² Die Formulierung ‚Differenzen in Geltung setzen‘ verdanke ich einem Gespräch mit Birgit Emich.

¹³ Darauf verwiesen, dass diese Phänomene nur sinnvoll auf der Ebene einzelner sozialer Praktiken untersucht werden können, hat schon: *Hirschauer*, *Un/doing Differences*.

¹⁴ Im Fall des Differenzmarkers Stand liegt mit der Unterscheidung zwischen Geburts- und Berufsstand eine weitere Binnendifferenzierung vor, die ihrerseits bereits Überlagerungen aufweist, wenn man etwa an den adligen Offizier denkt. Die Binnendifferenzierung der Kategorie Stand sollte aber zugleich nicht überbewertet werden, denn jenseits differenzproduzierender Praktiken dominierten letztlich die Unschärfen der Differenz.

¹⁵ Dazu *Griesebner/Hehenberger*, *Intersektionalität*, 111f.; *Griesebner*, *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie*; die Beiträge in: *Walgenbach* u.a., *Gender als interdependente Kategorie*.

¹⁶ Man könnte vielleicht davon sprechen, dass hier eine gewisse Dezentrierung des Konzepts vorliegt. D.h., es geht eben gerade nicht um die zumeist zentrale

Die weiteren Ausführungen unterteilen sich in drei Abschnitte. Zunächst folgen ganz knapp gehaltene Bemerkungen zum Duell, wobei einschränkend festzuhalten ist, dass der Fokus auf dem deutschsprachigen Raum liegt. In einem nächsten Schritt wird der Untersuchungsgegenstand nochmals eingegrenzt und die Herausbildung der sogenannten ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ genauer betrachtet.¹⁷ Diese Engführung bietet sich besonders an, da mit der Herausbildung dieser spezifischen Gruppenform markante Wandlungsprozesse greifbar werden, die die Betrachtung von Differenzkategorien erleichtern. Als letzter Schritt folgt ein knappes Fazit.

II. Das Duell im Alten Reich¹⁸

Wenn das Stichwort Duell fällt, laufen vor unserem inneren Auge mehr oder weniger ähnliche Bilder ab: Man imaginiert zwei Männer im Morgenrauen auf einer Waldlichtung. Sie stehen gefasst und ruhig einander gegenüber, in den Händen Pistolen. In einiger Entfernung blickt mit ernstesten Mienen eine kleine Gruppe von Sekundanten herüber, vielleicht begleitet von einem Arzt. Die Protagonisten gehören – so die allgemeine Vorstellung – zu den Eliten des Landes: Es sind Adlige, vielleicht Offiziere, womöglich auch Studenten oder Akademiker. Zum Kampf zusammengekommen sind also Männer der ‚feinen Gesellschaft‘. Man ist besonnen und ruhig, schließlich fällt ein Schuss. Einer der Männer sinkt verletzt zu Boden, man söhnt sich aus – falls man noch nicht tot ist – und aus ist das Duell. Die strittige Ehrangelegenheit ist gesühnt, die Ehre der Beteiligten wiederhergestellt.

Frage sozialer Ungleichheit, sondern darum, wie die Repräsentation etablierter Muster sozialer Differenz in einzelnen Praktiken greifbar wird oder auch nicht. Im Hintergrund steht die Annahme, dass die Differenzkategorien Stand und Geschlecht immer wieder in repräsentativen Vollzügen her- und dargestellt wurden und auch werden mussten, denn nur so konnte es gelingen, ihre Geltung dauerhaft zu behaupten und zu bestätigen. In der Forschung diskutiert wird dies inzwischen zumeist unter dem Schlagwort *doing difference*. Der Hinweis auf *doing differences* birgt jedoch zugleich die Gefahr, diesen zweifellos wirkmächtigen Differenzkategorien vorschnell eine permanente Wirkung und Aktualität zuzuweisen. Am Umstand der steten repräsentativen Wiederholung gilt es daher immer auch kritisch zu hinterfragen, in welchen konkreten Zusammenhängen und in welcher Weise auf eben jene Differenzkategorien abgehoben wurde oder nicht. Siehe grundlegend dazu *Hirschauer*, Un/doing Differences.

¹⁷ Basal zur Idee einer satisfaktionsfähigen Gesellschaft: *Elias*, Die satisfaktionsfähige Gesellschaft.

¹⁸ Für die Befunde zum Duell siehe umfassend: *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich.

Diese Bilder kommen nicht von ungefähr. Sie sind das Ergebnis einer bis heute fortgeschriebenen Motivtradition, die allerdings – und das ist wichtig – erst an der Wende zum 19. Jahrhundert entstanden ist und die in besonderer Weise das Duellideal der Moderne widerspiegelt.¹⁹ Wir kennen sie mit kleinen Variationen aus Texten wie Alexander Puschkins Versroman *Eugen Onegin* (1830), Theodor Fontanes *Effi Briest* (1894/95) oder dem romantisch-komödiantischen Versdrama *Cyrano de Bergerac* von Edmond Rostand (1897). Vertraut ist uns dieses moderne Duell nicht zuletzt auch aus den Mantel-und-Degen-Filmen oder auch aus Kultfilmen wie Stanley Kubricks *Barry Lindon* (1975) oder Stephan Frears *Gefährliche Liebschaften* (1988), in denen der historische Plot in der Frühen Neuzeit angesiedelt ist.²⁰

Mit dem frühneuzeitlichen Duell im Alten Reich haben die Duelle in diesen literarischen und filmischen Darstellungen allerdings wenig gemeinsam. Denn das Duell war bei seinem Aufkommen nördlich der Alpen im frühen 17. Jahrhundert zunächst einmal nur ein neuer Begriff für eine alte Sache: ein mit Waffen ausgetragener bewaffneter Kampf (jenseits des Krieges), bei dem es nicht nur, aber häufig auch um die Wahrung und Wiederherstellung der eigenen Ehre ging. Diese frühneuzeitlichen Ehrenkämpfe waren natürlich nicht vollkommen regellos, sondern folgten den altbekannten, informellen Regeln des ‚ehrlichen Kämpfens‘, doch Waldlichtungen, förmliche und zeitlich gestreckte Ausforderungsrituale oder gar ein besonnener Kampfablauf gehörten im Allgemeinen nicht zu diesen Regeln.²¹

Das bedeutet aber, dass das, was man seit dem frühen 17. Jahrhundert nun auch im deutschen Sprachraum als Duell zu bezeichnen begann, im Vergleich mit den zu dieser Zeit bereits verbreiteten Ehrenkämpfen gerade nichts Neues, nichts spezifisch anderes oder gar ein Import italienischer bzw. französischer Verhaltensmuster war. Das Duell war ein neues

¹⁹ Dem entspricht auch die Duelldefinition, die Ute Frevert für die Moderne geliefert hat: *Frevert*, [Art.] Duell, 1165. Ganz ähnlich (aber auch für die Vormoderne) *Spierenburg*, *A History of Murder*, 71f.; *Walter*, *Das Duell in Bayern*, 4–10.

²⁰ Zum Bildmotiv (von der Malerei bis hin zum Film) siehe *Ende/Müller*, *En garde!*

²¹ Diese Regeln zielten v.a. darauf ab, die Übervorteilungen einer Seite zu verhindern, etwa durch ungleiche Waffen oder die personelle Überzahl einer Partei. Für einen konzisen Überblick zu den Regeln eines ehrbaren Kampfes unter Adligen vgl. *Prietzl*, *Schauspiele von Ehre und Tapferkeit*; *Neumann*, *Der gerichtliche Zweikampf*, 88–91. Siehe auch: *Tlusty*, *The Martial Ethic*, 95–102; *Krug-Richter*, *Von Messern, Mänteln und Männlichkeit*; *Shepard*, *Meanings of Manhood*, 140–151; *Jaser*, *Ernst und Schimpf*, 229–231; *Loetz*, *Zeichen*, 269f.; *Spierenburg*, *Knife Fighting*. Umfassend dazu auch *Ludwig*, *Das Duell im Alten Reich*, 41–45.

Synonym für etwas längst Etabliertes und kein neues Verhalten.²² Vor diesem Hintergrund verwundert es wenig, dass man die Kämpfe nicht nur in neuer Manier als ‚Duell‘ bezeichnete, sondern zugleich weiterhin als ‚Ausfordern‘, ‚Schlagen‘, ‚Balgen‘ oder ‚Kugeln wechseln‘, alles Begriffe, die bereits im 15. und 16. Jahrhundert verbreitet waren und wohl auch schon vor dieser Zeit für die Benennung von bewaffneten Kämpfen benutzt wurden.²³ Neu an dem neuen Begriff ‚Duell‘, der sich vom lateinischen *duellum* ableitet, war höchstens die stärkere Betonung der Zweierkonstellation in der Auseinandersetzung, was freilich die Bezeichnung von Gruppenschlägereien als Duell in der Folgezeit keineswegs verhinderte.

Hier ist nicht der Ort, um zu beschreiben, wie der Begriff Duell Karriere machte und wie sich schließlich auch das damit bezeichnete Handeln nach und nach zu dem entwickelte, was heute landläufig unter einem Duell verstanden wird. Knapp verwiesen sei nur darauf, dass der Begriff im Sinne der Koselleckschen Begriffsgeschichte als eine Bezeichnung verstanden werden muss, bei der sich das damit Bezeichnete um 1800 markant gewandelt hat.²⁴

Mit Blick auf diesen Wandel sind im Unterschied zu späteren Formen für das frühneuzeitliche Duell drei Befunde zentral: Erstens wiesen als ‚Duell‘ bezeichnete Ehrenkämpfe in der Frühen Neuzeit in aller Regel keine ritualisierten Kampfszenarien auf, wie wir sie aus *Effi Briest* oder *Eugen Onegin* kennen. Sie lassen sich vom Handlungsablauf gerade nicht von einer mit Waffen ausgetragenen Schlägerei unterscheiden, weshalb sie von den Zeitgenossen ja auch ganz selbstverständlich mal als Duell, mal als Schlägerei oder gänzlich unspezifisch als Kampf bezeichnet wurden. Zweitens war das ‚Duell‘ im Alten Reich kein Vorrecht, Privileg oder Erkennungszeichen bestimmter sozialer Gruppen. Duelle zwischen Handwerkern oder Soldaten finden sich daher ebenso wie solche zwischen Adligen oder Offizieren.²⁵ Drittens ist schließlich festzuhalten, dass Duelle bzw. besser als ‚Duelle‘ bezeichnete Kämpfe in adligen Kreisen oder unter Offizieren des 17. und 18. Jahrhunderts keineswegs die einzig mögliche, ja noch nicht einmal die vornehmlich praktizierte Art und Weise waren, mit Ehrkonflikten umzugehen. Wenn man die Sache

²² Dazu ausführlich *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, 61–91.

²³ Zur weit zurückreichenden Wortbedeutung der Begriffe sei an dieser Stelle der Einfachheit halber auf die entsprechenden Einträge im Deutschen Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (online unter: <http://woerterbuch.netz.de/DWB/>) verwiesen.

²⁴ Dazu umfassend: *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, 92–133, 303–322.

²⁵ *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, 164–232.

überhaupt gewaltsam regelte, genügte letztlich auch eine einfache Schlägerei, als Duell musste man das Ganze nicht ausgeben. Das heißt aber insgesamt, dass es im 17. und 18. Jahrhundert nördlich der Alpen zwar Kämpfe gab, die von den Zeitgenossen als ‚Duell‘ bezeichnet wurden, es gab sogar den Begriff der „Anti-Duell-Gesetze“. Gleichzeitig war aber das, was unter dem Begriff ‚Duell‘ firmierte, von den situativ als Schlägerei, Ausforderung oder Balgerei bezeichneten Kämpfen nicht zu unterscheiden – weder in Bezug auf den Ablauf, noch auf die daran Beteiligten oder die gegebenenfalls nachfolgende strafrechtliche Behandlung. Die Zeitgenossen hatten offensichtlich keinen Bedarf an einer solchen Unterscheidung.²⁶

Angesichts dieses nur schwer abgrenzbaren und recht unspezifischen Duellverständnisses fällt die Antwort auf die Frage, inwieweit mit frühneuzeitlichen Duellen Männlichkeit und ständische Exklusivität demonstriert werden konnte, deutlich einseitig aus. Denn bekanntlich war der Austrag eines bewaffneten Kampfes in der Vormoderne ganz grundsätzlich ein männliches Vorrecht. Mit den als Duell bezeichneten Kämpfen ließ sich daher wie mit allen gewaltsam ausgetragenen Ehrenkämpfen eine strukturell verankerte Differenz zwischen Männern und Frauen auf- und abrufen.²⁷ Mit Waffen kämpfende Frauen galten den Zeitgenossen als Monstrosität, als verkehrte Welt. So belegte etwa der sächsische Kurfürst Johann Georg II. 1673 den Sittenverfall in der Oberlausitz argumentativ damit, dass hier das Duell „nicht allein zwischen denen Mannes- sondern auch gar Weibes-Personen, einreißt“. Erst jüngst – so der

²⁶ Der in Diskussionen immer wieder aufkommende Einwand, dass der von mir als Beginn des Duells im frühen 17. Jahrhundert ausgemachte Zeitpunkt fehlginge, da sich schon zuvor Ehrenzweikämpfe nachweisen ließen, geht damit deutlich am eigentlichen Argument vorbei. Denn natürlich gab es schon zuvor Zweikämpfe, die dem späteren Betrachter wie ein Duell erscheinen. Aber wenn man so argumentiert, müsste man auch vergleichbare (wenngleich angesichts der insgesamt spärlicheren Quellenlage seltener dokumentierte) Kämpfe im 12. oder 14. Jahrhundert als Duelle bezeichnen, was bemerkenswerterweise in der Forschung aber nicht geschieht. Vielmehr geht man ohne nähere Erklärung davon aus, dass die natürliche Entstehungszeit des Duells das 16. Jahrhundert sei. Es gibt also – jenseits der neu aufkommenden Bezeichnung – kein sachliches Argument, wieso man in den Quellen nicht als Duell bezeichnete Zweikämpfe im 16. Jahrhundert dennoch als Duell begreift und solche in den Jahrhunderten zuvor (oder auch jenseits von Europa) nicht. Vgl. zu diesem Missverständnis etwa: *Carroll*, Rez. zu *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, bes. 133 f.

²⁷ Mit Degele und Winker lassen sich drei Ebenen der Betrachtung unterscheiden: die Makroebene, auf der strukturelle Muster der Differenz verankert waren, eine Mikroebene des Handelns der Akteure, auf der Differenzbehauptungen abgerufen und aktualisiert wurden und schließlich die Ebene repräsentativer Muster. *Winker/Degele*, Intersektionalität, 18–24.

Kurfürst – hätten es zwei Damen aus den adligen Häusern von Uechtriz und von Sommerfeld nach vorangegangener Schlägerei ohne Waffen gewagt, sich gegenseitig zum Duell zu fordern und dieses mit blutigen Folgen ausgetragen.²⁸ Weitere Belege für dieses Damenduell fehlen allerdings. Und es ist sogar recht wahrscheinlich, dass es sich hier um ein bloßes Gerücht handelte, das dem Kurfürsten hochwillkommen war, um mit Nachdruck zu verdeutlichen, wie groß das zu regelnde Problem sei.

Hinweise auf frühneuzeitliche Duellantinnen sind dann auch generell äußerst spärlich und insgesamt begegnete man ihnen, wie allgemein kämpfenden Frauen, mit mal irritiertem, mal belustigtem Unverständnis.²⁹ Das bedeutet aber: Gerade weil der bewaffnete Kampf ganz grundsätzlich ein männliches Vorrecht war, avancierte er zu einer allgemein akzeptierten und praktizierten Repräsentationsweise männlicher Ehre, die daher im Fall kämpfender Männer auch kaum explizit thematisiert werden musste. Umgekehrt ist sie am deutlichsten zu greifen, wenn Frauen ebenfalls für sich beanspruchten, kämpfen zu können.³⁰

Fragt man in einem zweiten Schritt nun nach der Bedeutung des Duells für die Markierung ständischer Differenz in der Frühen Neuzeit, ist festzustellen, dass die übergreifend männliche Konnotation auf der einen und die fehlende Formalisierung auf der anderen Seite die Möglichkeiten abschwächten, mit den Kämpfen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand zu demonstrieren. Wenn es für Handwerker ebenso selbstverständlich möglich war, Duelle auszutragen, wie für Adlige oder Offiziere und Adlige und Offiziere ihre Kämpfe auch nicht notwendigerweise als Duell ‚labeln‘ mussten, konnte man mit dem Duell an sich eben gerade keine soziale Exklusivität beanspruchen. Frühneuzeitliche Duellanten gehörten zwar einem bestimmten Stand an, doch dass dies so war, ließ sich nicht in einem Duell zeigen. Die Kategorie Stand wurde in den Kämpfen

²⁸ StFiA Bautzen 50009, Nr. 690 [o. Pag.], Schreiben Johann Georgs II. vom 16. April 1673.

²⁹ In Berichten über Damenduelle fehlt der Hinweis auf die grundsätzliche Absurdität des Geschehens dann auch selten. Typisch ist etwa ein Bericht im *Theatrum Europaeum*, in dem es über ein Damenduell des Jahres 1665 heißt: „Zu pariß an Marais wechselten zwo Damen/als Madame der Pré l'Abbe vnd Madam de la Mothe, beyde zu Pferde, Kugel/[...] Über welchen Duell sich der Königliche Hofe dergestalt belustiget/daß er die Sache auß Kurtzweil/der Madamoiselles de France, vmb solche außzutragen/übergeben.“ *Abelinus* u. a., *Theatrum Europaeum*, Bd. 10, 105.

³⁰ Eine gewisse Ausnahme bilden kriegerische Situationen. Hier konnten kämpfende Frauen, wenn sie als solche auftraten oder ‚enttarnt‘ wurden, mitunter sogar einen gewissen Ruhm erlangen. Das Beispiel von Jeanne d'Arc zeigt allerdings auch eindrücklich, dass dieser Ruhm keineswegs ungeteilt positiv war. Zum Phänomen kämpfender Frauen: *Dekker/Pol*, *Frauen in Männerkleidern*, bes. 77–80.

selbst also nicht aktualisiert.³¹ Das bedeutet nicht, dass ständisch gemischte Ehrenkämpfe, etwa zwischen Adligen und Handwerkern, üblich gewesen wären. Vielmehr duellierte man sich in aller Regel hübsch ständisch separiert – und dies zumeist aus einem einfachen Grund: Man verkehrte in weiten Teilen auch ständisch separiert miteinander.³² Dies schließt im Einzelfall ständeübergreifende Konfliktkonstellationen nicht aus. Sie finden sich vor allem dann, wenn die Akteure regelmäßig in ständisch durchmischten Kreisen verkehrten. Typisch war dies etwa für die Gruppe der Offiziere, in der Adlige und Bürgerliche vereint waren. Aber auch in kleineren Städten bildeten Offiziere, Landadlige aus der

³¹ Der Beginn einer ständischen Differenzierung zeigt sich überraschenderweise zuerst in den Regelungen zur Bestrafung von Injurien. Diese Festsetzungen, die der Vermeidung der Eskalation von Auseinandersetzungen bis hin zu bewaffneten Kämpfen dienen sollten, waren (vor allem seit dem späten 17. Jahrhundert) Bestandteil der Duellmandate. Der Umstand, dass für Injurien ständisch unterschieden wurde, im Fall der bewaffneten Kämpfe aber gerade nicht, unterstreicht nochmals den ständisch offenen Charakter der Kämpfe im Alten Reich. Siehe dazu *Ludwig*, *Das Duell im Alten Reich*, 282–285.

³² In meiner Arbeit zum Duell habe ich insgesamt 559 Gerichtsfälle erhoben, wobei für 1.018 Personen, die am Konflikt aktiv beteiligt waren (also ohne Zuschauer, Sekundanten, anwesende Freunde etc.), genauere Personenangaben ermittelt werden konnten. In 100 Fällen war also nur eine Konfliktpartei bekannt. Von den 1.018 lassen sich 125 Personen der Gruppe der nichtadligen Zivilisten (ohne Studenten) zuordnen: 102 wurden allgemein als Bürger bezeichnet, daneben finden sich 21 Handwerker(gesellen) und zwei Bauern. Hinzu kommen noch 34 einfache Soldaten, Militärhandwerker und -musiker. Lediglich in neun Fällen ließen sich Konstellationen nachweisen, in denen eine Konfliktpartei dem Adel angehörte und die andere nicht, wobei Fälle, in denen beide Protagonisten Offiziere waren bzw. ein nichtadliger Offizier beteiligt war, nicht berücksichtigt wurden. Es finden sich aber auch nur 26 geburtsständisch gemischte Konfliktkonstellationen unter Offizieren. Hinzu kommen noch 13 Fälle, in denen ein nichtadliger Offizier und ein adliger Zivilist aneinandergerieten. Von einem geburtsständisch nivellierenden Effekt der Zugehörigkeit zum Offizierskorps kann also nicht die Rede sein. Umfassend dazu: *Ludwig*, *Das Duell im Alten Reich*, 166, 188–191. Nun ließe sich an diesen Zahlen ansetzend argumentieren, dass die Mehrzahl der Protagonisten eben doch Adlige und Militärs waren. Bei einer genaueren Betrachtung des Samples zeigt sich aber, dass es sich bei etwa der Hälfte der nach dem Duellmandat verhandelten und von mir erfassten Vergehen um ‚Injurien‘ handelt. Für Injurien galten aber seit etwa 1700, zumindest dann, wenn man sie nach dem Duellmandat anzeigte, dass hier nur noch Adlige und Offiziere klagen konnten und damit jene Gruppen, die später im Wesentlichen die sogenannte satisfaktionsfähige Gesellschaft bildeten. Siehe dazu *Ludwig*, *Das Recht als Medium des Transfers*. Hinzu kommt, dass es auch jenseits der quantitativen Verteilung bemerkenswert bleibt, dass eine Diskussion darüber, ob etwa Handwerker überhaupt berechtigt seien, Duelle auszutragen, völlig fehlt. Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass den als Duell bezeichneten Kämpfen eine ständische Qualität fehlte, aber Adlige und Offiziere eher dazu neigten, ihre Kämpfe als Duell zu bezeichnen. Doch dies verleiht den als Duell bezeichneten Kämpfen selbst noch keine distinktive Qualität.

Region und bürgerliche Honoratioren schon aufgrund fehlender Alternativen eine gemeinsame elitäre Gruppe. Und wenn man in ständisch gemischten Kreisen verkehrte, war man sich der bestehenden ständischen Differenz zwar in der Regel bewusst, aber einen bewaffneten Kampf konnte man mit diesem Argument dann doch nicht ausschlagen.³³

Insgesamt zeigt sich für die frühneuzeitlichen Ehrenkämpfe damit, dass ständische Zugehörigkeit natürlich präsent war, aber nur insoweit die Duellanten ohnehin schon anerkannte Mitglieder der verschiedenen ständischen Gruppen waren. Die Kämpfe unter Adligen ließen sich dementsprechend als adlig ‚labeln‘, die unter Offizieren als eines Militärs würdig oder die unter Handwerkern als Ausdruck einer Handwerkerethre bestimmen. Aber die Teilnahme an einem Kampf – ob nun als Duell oder Schlägerei bezeichnet – besaß keine ständische Qualität. Das bedeutet, dass sich etwa mit bestimmten Kleidungsstücken und –stilen Adeligkeit anzeigen und damit auch nachahmen ließ. Mit dem Austrag eines bewaffneten Ehrenkampfes, den man womöglich noch als Duell bezeichnete, ließ sich Adeligkeit gegenüber Dritten hingegen nicht hinreichend deutlich inszenieren. Festzuhalten ist daher, dass Duelle vor 1800 zwar das Produkt gesellschaftlicher Strukturen waren, aber nicht dazu dienen konnten, ständische Differenz nachhaltig her- und darzustellen.

III. Zur Bedeutung von Geschlecht und Stand in der sogenannten ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘

Betrachtet man nun das Duell im 19. Jahrhundert, wird mit Blick auf die Ritualisierung des Handlungsablaufs und die formale ‚Berechtigung‘ zum Austrag eines Duells ein deutlicher Wandel erkennbar. Eng verknüpft war diese Entwicklung mit der Entstehung der Burschenschaften und dem Aufkommen der Ehrengerichte, die vor allem an den Universitäten und im Militär zu regeln suchten, wer, warum und in welcher Art und Weise seine Ehre mit Waffengewalt in einem Duell unter Beweis stellen durfte und musste.³⁴ Nun entstanden auch umfangreiche, später dann

³³ Siehe die mehrfachen Duellforderungen und Versuche, das Duell dann auch auszutragen, an denen der Lübecker Kaufmann Hermann Fock, der Kapitän von Rosenholz und der Leutnant Heinrich Willebrandt beteiligt waren. Mehr dazu: *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, 195–199. Ein Duell ließ sich hier nicht vermeiden, weil Fock, so von Rosenholz’ Rat an seinen Freund Willebrandt, nicht nur reich, sondern auch gut vernetzt sei. Eine entsprechende Zurückweisung hätte für Willebrandt also erhebliche Nachteile mit sich gebracht.

³⁴ Zu den Ehrengerichten im Militär: *Gahlen*, Das Duell im bayerischen Offizierskorps, 263; siehe auch *Dieners*, Zwischen Disziplinierung und Privilegierung, 128; *Dieners*, Das Duell und die Sonderrolle des Militärs, 96–98. Zu den studentischen

sogar im Buchhandel erwerbbar Duellkodizes, in denen von der richtigen Kleidung über die Wahl der Waffen und der angemessenen Kampftechniken bis hin zu der Frage, wer sich eigentlich weshalb beleidigt zu fühlen hatte, alles haarklein ausgeführt und aufgeführt war.³⁵

Mit den Ehrengerichten und ihrem Regelkanon verknüpft war der Umstand einer anfangs vor allem gerichtlich beschränkten Zuständigkeit und davon abgeleitet auch der Idee einer beschränkten Berechtigung zur Satisfaktion im Duell. Denn die Ehrengerichte regelten vornehmlich Konflikte zwischen Offizieren bzw. Studenten. Sukzessive griffen sie in ihrem Zuständigkeitsanspruch dann auch auf Reserveoffiziere und Akademiker jenseits der Universitäten aus, aber für Handwerker, einfache Soldaten oder gar Bauern waren sie nicht zuständig. Mit dieser spezifischen Adressierung entstand, zumindest auf normativer Ebene, das, was Norbert Elias später als „satisfaktionsfähige Gesellschaft“ bezeichnen sollte. Als satisfaktionsfähig galten demnach – so Elias – alle jene, „die das Privileg hatten, von jedem anderen Mitglied dieser Gesellschaft Genußtuung mit der Waffe in der Hand zu verlangen, falls sie sich von ihm beleidigt fühlten, und die umgekehrt auch ihrerseits verpflichtet waren, sich anderen Zugehörigen der satisfaktionsfähigen Gesellschaft zum Zweikampf zu stellen, wenn diese sich von ihnen in ihrer Ehre gekränkt fühlten“.³⁶ Es entstand also – und auch dies auf normativer Ebene – ein Duellzwang für Angehörige bestimmter gesellschaftlicher Kreise. Durch die Entstehung dieser ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ änderte sich dabei nicht nur das, was man unter einem Duell verstand – denn es wurde im Zuge dieser Formalisierung zu dem, was wir noch heute landläufig darunter verstehen. Sondern es wandelte sich auf dem Weg in die Moderne auch das, was man mit einem Duell zeigen konnte.

Zwar blieb ganz generell die enge Verknüpfung zwischen gewaltsam ausgetragenen Kämpfen und Männlichkeit bestehen und Ehrenkämpfe

Ehrengerichten *Frevert*, Ehrenmänner, 134–177, zum Übergang in die Welt der bürgerlichen Akademiker bes. 167–177. Zusammenfassend auch *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, 133–135.

³⁵ *Chatauvillard*, Duell-Codex; *Barbasetti*, Ehren-Kodex; *Bolgár*, Die Regeln des Duells; *Kufahl/Schmied-Kowarzik*, Duellbuch; *Mayer*, Der Zweikampf; *Rathen*, Duellregeln.

³⁶ *Elias*, Studien, 69. Dass um 1800 auch die Akteure selbst ein verändertes Verständnis der sozialen Berechtigung zum Duell hatten, zeigt folgende Bemerkung eines schottischen Adligen aus dem Jahre 1790: „A duel, I think, is a combat between two persons, with danger of their lives, entered into without any public authority for it, in consequence of a challenge given by one of the parties, who imagines that he himself, or some person dear to him, has been affronted by the other and intends by these means to wipe off the affront that is supposed to have been received.“ *Spierenburg*, A History of Murder, 71 f.

waren im 19. und 20. Jahrhundert keineswegs ein rein elitäres Phänomen. Männer der unteren sozialen Schichten stritten auch weiterhin mit Waffen um ihre Ehre. Seit dem späten 19. Jahrhundert nutzten sie dafür sogar Pistolen, allerdings nicht die wenig treffsicheren und sehr teuren Duellpistolen, sondern Waffen wie die kleine, handliche und zudem deutlich tödlichere Browning.³⁷ Aber als ‚Duell‘ bezeichnet und verstanden wurden ihre Kämpfe nun nicht mehr. Denn das Duell war jetzt im weiten Feld bewaffneter Ehrenkämpfe etwas spezifisch Anderes. Es war nun eine soziale Praktik, die auch weiterhin ausschließlich Männern vorbehalten blieb, aber im Unterschied zu frühneuzeitlichen Duellen gerade nicht mehr von allen Männern praktiziert werden durfte. Mit einem Duell ließ sich daher plötzlich in neuer Weise die Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Formation markieren. Mit Blick auf das Verhältnis der Kategorien Geschlecht und Stand ist daher eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten des Standes zu beobachten und insgesamt eine markant nach außen getragene Verschränkung der Kategorien in den Formen der Selbstinszenierungen.³⁸ Ließ sich mit einem frühneuzeitlichen ‚Duell‘ vornehmlich Männlichkeit markieren, wurde seit dem 19. Jahrhundert im (inhaltlich gewandelten Duell) entlang einer Intersektion bzw. interkategorialen Konstellation von Stand und Geschlecht Differenz hergestellt. Festzuhalten ist also, dass sich im 19. Jahrhundert – und wie ich nochmals betonen möchte: auch erst im 19. Jahrhundert – eine kategorische Trennung zwischen Ehrenkämpfen im Allgemeinen und Duellen im Besonderen etablierte.³⁹ Duelle waren nun in besonderer Weise mit der sogenannten ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ als einer neuen ständischen Gruppierung verknüpft, deren Mitglieder (offenbar recht erfolgreich) für sich reklamierten, allein duellberechtigt zu sein.

Zugleich avancierte das Duell innerhalb dieser Gruppierung, die sich aus Adligen und Angehörigen der bürgerlichen Elite zusammensetzte, zu einer Praktik des *undoing difference*. Das heißt, mit dem Vollzug von Duellen ließen sich nach außen, also gegenüber der Gruppenumwelt, ständische Unterschiede markieren. Im Gegenzug wurde innerhalb dieser elitären Gesamtgruppe ständische Differenz mit dem Duell überdeckt und situativ aufgehoben. Einschränkend ist mit Blick auf diesen ständisch nivellierenden Effekt des modernen Duells allerdings festzuhalten, dass bislang in der Forschung noch nicht danach gefragt wurde, ob Ehrkon-

³⁷ Ellerbrock, Generation Browning.

³⁸ Dieser Befund im Unterschied zu: *Frevert*, Freiheit, Gleichheit, Männlichkeit.

³⁹ D.h., Kämpfe zwischen Handwerkern oder gar Arbeitern oder Bauern wurden selbst dann, wenn sie alle formalen Regeln der neuen Duellkodizes entsprachen, nicht mehr als Duell begriffen, eben weil die Beteiligten den falschen ständischen Gruppen angehörten.

flikte zwischen den Angehörigen der sogenannten ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ von nun an auch wirklich geburtsständisch durchmischt entstanden und in Duellen geklärt wurden. Denn bei einem genaueren Blick in die vorliegenden Arbeiten zur Geschichte des Duells im 19. und 20. Jahrhundert wird überraschend deutlich erkennbar, dass man zwar gern nach der zahlenmäßigen Bedeutung von Adligen, Offizieren, bürgerlichen Akademikern oder auch Studenten unter den Duellanten gefragt hat. Aber wer hier eigentlich mit wem kämpfte und ob geburtsständische Schranken womöglich doch länger relevant waren als gedacht, wurde nicht genauer ausgeführt.⁴⁰ Hinzu kommt, dass sich ausgehend von neueren Arbeiten zu Frankreich und Italien vermuten lässt, dass das Duell zumindest im Militär nie wirklich zu einem elitären Phänomen wurde, sondern eine anhaltend große Zahl von Soldaten Duelle austrug.⁴¹

Festzuhalten ist zugleich, dass das Duell unter den Mitgliedern der satisfaktionsfähigen Gesellschaft auch jetzt keineswegs so zwangsläufig gewesen sein dürfte, wie dies die Elias'sche Definition unterstellt. Denn in der Moderne etablierten sich eben nicht nur die Ehrengerichte, sondern um 1900 auch die von (zunächst vor allem katholischen) Adligen getragenen Anti-Duell-Ligen, die sich vehement gegen jede Form des Ehrenzweikampfs aussprachen und neben religiösen Gründen gern auf die prinzipielle Unvernünftigkeit des Duells verwiesen.⁴² Potentielle Mitglieder der satisfaktionsfähigen Gesellschaft wandten sich also – zumindest in Teilen – gegen das Duell und stellten damit seine soziale Zwangsläufigkeit mit Nachdruck in Frage. Mit dem Aufkommen der satisfaktionsfähigen Gesellschaft lässt sich zugleich ihre Hintertreibung mit Händen greifen.

Dass in den Arbeiten zum Duell dennoch so oft und so selbstverständlich mit der Vorannahme einer auch für die Akteure jederzeit relevanten Wirklichkeit der satisfaktionsfähigen Gesellschaft gearbeitet wurde, verweist auf einen letzten Punkt, der sich im 19. Jahrhundert nachhaltig wandelte. Denn festzuhalten ist ein enormer Bedeutungsanstieg zeitgenössischer Stilisierungen des Duells und seiner Akteure. Angeklungen ist dies bereits weiter oben mit dem Verweis auf die Entstehung der literari-

⁴⁰ So etwa bei *Frevert*, Ehrenmänner, 270–272; *Gahlen*, Das Duell im bayerischen Offizierskorps. Mit Blick auf die geburtsständische Überwölbung durch das Duell im Offizierskorps gilt es zu differenzieren. In dem stark adlig geprägten preußischen Offizierskorps sind letztlich die integrativen, geburtsständische Differenzen aufhebenden Effekte des Duells deutlich zu relativieren. Auch dazu *Gahlen*, Das Duell im bayerischen Offizierskorps.

⁴¹ *Geifes*, Das Duell, 160–171; *Hughes*, Politics of the Sword.

⁴² Zu diesen, v.a. im späten 19. Jahrhundert aufkommenden Anti-Duell-Ligen siehe u.a.: *Gahlen*, Das Duell im bayerischen Offizierskorps, 271; *Schlink*, Das Duell im 19. Jahrhundert, 20.

schen und bildlichen Motivtradition. Bedeutsam waren aber ebenso aufklärerische Duellkritiken, Zeitungsartikel, normative Texte und nicht zuletzt auch Abhandlungen über die Geschichte des Duells, in denen seit dem 19. Jahrhundert mit zunehmender Tendenz jenes Bild gezeichnet und inszeniert wurde, das Elias später veranlasste, von der Entstehung einer satisfaktionsfähigen Gesellschaft zu sprechen.⁴³

Insgesamt spricht daher einiges dafür, dass das Duell vor allem in diesen Zuschreibungen zu einem Ehrenkampf wurde, der ausschließlich Männern der gesellschaftlichen Eliten vorbehalten war, die zugleich darauf verpflichtet waren, ihre verletzte Ehre im Duell zu verteidigen. Dass diese Stilisierung Effekte für das Handeln der Akteure hatte, liegt auf der Hand – welche dies genau waren, wäre aber noch zu klären. Ein Effekt ist indes schon jetzt unbestreitbar: Das Konzept der satisfaktionsfähigen Gesellschaft wurde selbst zu einem Differenzmarker, nicht nur aber gerade auch in den historiografischen Darstellungen des Duells. Denn entlang dieser Kategorie und der in ihr enthaltenen Überlagerung der Kategorien Stand und Geschlecht wurde fortan zwischen den ‚richtigen‘ Duellanten und den Anderen unterschieden.⁴⁴

IV. Fazit

Zwei Befunde lassen sich aus den Betrachtungen bilanzieren: erstens für das Duell als historisches Phänomen und zweitens für die Frage, was sich aus dem Vorgelegten womöglich für das Konzept der Intersektionalität lernen lässt.

Erstens zeigt sich für das hier untersuchte Beispiel des Duells, dass die Kategorien Stand und Geschlecht zwar beide mit den Kämpfen verknüpft waren, sich in den verschiedenen Phasen der Entwicklung des Duells aber zugleich verschiedene Gewichtungen und damit eine Bedeutungsverschiebung ausmachen lassen. Für das frühneuzeitliche Duell ist festzuhalten, dass sich mit den Kämpfen vor allem Männlichkeit demonstrieren ließ, während die ständische Zugehörigkeit zwar als struktureller Faktor greifbar war, aber in den Kämpfen selbst gerade nicht aktualisiert werden konnte. Um diesen Zusammenhang zu verstehen, muss man allerdings zur Kenntnis nehmen, dass das frühneuzeitliche Duell weder eine klar sichtbare und von anderen Formen des bewaffneten Ehrenkampfes unterscheidbare Handlungsweise, noch ein Vorrecht bestimmter Gruppen war.

⁴³ Siehe hierzu *Ludwig*, Das Duell im Alten Reich, 303–322.

⁴⁴ So besonders markant *Spierenburg*, A History of Murder, 71–96.

Dies änderte sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts. Das Duell wurde nun zu einer sozialen Praktik, die zwar auch weiterhin ausschließlich Männern vorbehalten blieb, aber zumindest nominell nicht mehr von allen Männern praktiziert werden durfte. Erst zu einem Zeitpunkt also, als in der Gesellschaft ständische Differenzierungen langsam zurücktraten, wurden diese im Duell als Differenzmarker bedeutsam. Hier ansetzend ließe sich als weiterführende Hypothese formulieren, dass sich in der bemerkenswerten Verschiebung der Differenzmarkierungen in der sozialen Praktik ‚Duell‘ nicht nur eine spezifisch neue Form der Gruppen(ab)bildung fassen lässt. Womöglich kündigt sich hier zugleich ein Umschlagen der Kategorie ‚Stand‘ in den neuen Differenzmarker ‚Klasse‘ an. In gewisser Weise lässt sich in der Entstehung der ‚satisfaktionsfähigen Gesellschaft‘ die Herausbildung eines grundsätzlich neuen sozialen Milieus beobachten, das sich anfangs sehr stark entlang ständischer Kategorien organisierte.⁴⁵ Im Anschluss an die vorgestellten Befunde kann aber sicherlich auch die Frage diskutiert werden, inwieweit die beobachtete Verschiebung auf die Herausbildung einer spezifischen Form hegemonialer Männlichkeit im 19. Jahrhundert verweist, die zumindest anfangs stark ständisch geprägt war.⁴⁶

Zweitens ist davon auszugehen, dass die Reichweite des vorgestellten Befundes, also die überraschend späte Relevanz ständischer Differenzen im Duell, beschränkt ist, sicherlich nicht nur auf das Duell, aber schon eine übergreifende Gültigkeit für die vielfältigen anderen Repräsentationsweisen von männlich-ständischer Ehre kann ausgeschlossen werden. Dies führt in konzeptioneller Hinsicht zu der Frage, wie man mit den situativ höchst unterschiedlichen Verschränkungen von Differenzen in den Praktiken der Akteure methodisch umgeht, zumindest dann, wenn man die Frage nach den übergreifenden Konstellationen von Ungleichheiten in einer ganzen Epoche stellt. Für die weitere Diskussion wären aus meiner Sicht zwei Aspekte zentral: Zum einen muss systematisch(er) nach Phänomenen des *undoing difference* gefragt werden, um das Verhältnis von Aktualisierungen und Ausblendungen je verschiedener Differenzen (in ihrer Verschränkung) genauer zu erfassen. Zum anderen wäre es meines Erachtens lohnend, in einer langfristigeren Zusammenarbeit das Ver-

⁴⁵ Wie schwierig es im 19. Jahrhundert wurde, eine klar abgrenz- und erkennbare adlige Identität zu markieren, zeigen besonders eindrücklich die Arbeiten von Josef Matzerath. Siehe etwa *Matzerath*, Adelsprobe.

⁴⁶ Wichtiges Kennzeichen der hegemonialen Männlichkeit im 19. Jahrhundert war bekanntlich die ‚Militarisierung des Mannes‘ (Wolfgang Schmale), die sich am Ideal des adligen Offiziers orientierte. Dazu bspw. *Schmale*, Männlichkeit, 195–203. Zum Konzept der hegemonialen Männlichkeit *Connell*, Der gemachte Mann; *Dinges*, „Hegemoniale Männlichkeit“. Vgl. zudem *Füssel*, Studentenkultur.

hältnis struktureller, situativer und repräsentativer Elemente für den frühneuzeitlichen Fall gemeinsam zu diskutieren und auf diesem Weg eine forschungsorientierte Untersuchungsmatrix zu entwickeln. Denn so überzeugend das vorgeschlagene Analyseraster einer ‚Mehrebenenanalyse‘ von Nina Degele und Gabriele Winker auf den ersten Blick ist, so schwer lässt es sich jenseits einer allgemeinen Verankerung von Ungleichheit für konkrete vormoderne Untersuchungsgegenstände fruchtbar machen. Eine zentrale Schwierigkeit, zumindest für mich, besteht gerade darin, dass der Hinweis auf die Überlagerung und verschränkte Wirksamkeit verschiedener Differenzkategorien zwar vollkommen unstrittig ist, aber der sehr komplexe Zugriff der Intersektionsanalyse bislang eher zu punktuellen Einzelbefunden geführt hat, deren Verallgemeinerung nur schwer möglich ist. Hier gemeinsam weiter zu diskutieren, wäre zweifellos ein lohnendes Unterfangen.

Ungedruckte Quellen

Staatsfilialarchiv Bautzen [= StFiA].
50009, Nr. 690.

Gedruckte Quellen

Abelinus, Johann Philipp u. a., *Theatrum Europaeum, oder außführliche und warhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wieder in der Welt, fürnemblich aber in Europa und Teutschlanden, sowol im Religion- als Prophan-Wesen, ... sich zugetragen*, Bd. 10, Frankfurt a.M. 1677.

Barbasetti, L., *Ehren-Kodex*. 3. Aufl. nach der 2. Aufl. des italienischen Originals vollständig umgearbeitet von Bernhard Dimand, Wien u.a. 1908 [ND Hilden 2008].

Bolgár, Franz von (Hrsg.), *Die Regeln des Duells*, 8. Aufl., Wien 1908 [ND Hilden 2008].

Chatauvillard, Alfred Comte de, *Duell-Codex*, Lahr 1864 (zuerst franz. 1836) [ND Hilden 2007].

Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden, Leipzig 1854–1961, Quellenverzeichnis Leipzig 1971 [URL: <http://woerterbuch.netz.de/DWB/>; zuletzt am 06.06.2017].

Kufahl, Hans/Josef *Schmied-Kowarzik*, *Duellbuch. Geschichte des Zweikampfes. Nebst einem Anhang enthaltend Duellregeln und Paukcomment*, Leipzig 1896 [ND Hilden 2006, unter dem Titel: *Der Zweikampf auf den Hochschulen: Geschichte des Zweikampfes nebst einem Anhang enthaltend Duellgesetze und Paukcomment*].

Mayer, Alexander, *Der Zweikampf ehemals und heute*, Wien 1866.

Rathen, Kurt von, *Duellregeln*, Leipzig 1914 [ND Hilden 2006].

Literatur

Asch, Ronald G., „Honour in all parts of Europe will be ever like itself.“ Ehre, adlige Standeskultur und Staatsbildung in England und Frankreich im späten 16. und im 17. Jahrhundert: Disziplinierung oder Aushandeln von Statusansprüchen?, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dems./Dagmar Freist, Köln u.a. 2005, 353–379.

Binder, Beate/Sabine *Hess*, Intersektionalität aus der Perspektive der Europäischen Ethnologie, in: *Intersektionalität Revisited. Empirische, theoretische und methodische Erkundungen*, hrsg. v. Sabine Hess u.a., Bielefeld 2011, 15–52.

Böth, Mareike, Verflochtene Positionierungen. Eine intersektionale Analyse frühneuzeitlicher Selbstbildungsprozesse, in: *Intersektionalität und Forschungspraxis. Wechselseitige Herausforderungen*, hrsg. v. Mechthild Bereswill u.a. (Forum Frauen- und Geschlechterforschung, 43), Münster 2015, 78–95.

Carroll, Stuart, Rez. zu *Ludwig*, *Das Duell im Alten Reich*, in: *German History* 35 (2017), 132–134.

Connell, Robert W., *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit*, Opladen 1999.

Degele, Nina/Gabriele *Winker*, *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse* (2007) [URL: www.soziologie.uni-freiburg.de/personen/degele/dokumentepublikationen/intersektionalitaet-mehrebenen.pdf; zuletzt am 22.02.2017].

Dekker, Rudolf/Lotte van de *Pol*, *Frauen in Männerkleidern. Weibliche Transvestiten und ihre Geschichte*, Berlin 2012.

Dieners, Peter, *Das Duell und die Sonderrolle des Militärs. Zur preußisch-deutschen Entwicklung von Militär- und Zivilgewalt im 19. Jahrhundert*, Berlin 1992.

Dieners, Peter, Zwischen Disziplinierung und Privilegierung – die Duelle der Offiziere, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 5 (2003/04), 103–142.

Dinges, Martin, Ehrenhändel als „Kommunikative Gattung“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 75 (1993), 359–393.

Dinges, Martin, „Hegemoniale Männlichkeit“ – Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*, hrsg. v. dems. (Geschichte und Geschlechter, 49), Frankfurt a.M. 2005, 7–33.

Elias, Norbert, *Die satisfaktionsfähige Gesellschaft*, in: ders., *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1989, 61–158.

- Ellerbrock*, Dagmar, Generation Browning. Überlegungen zu einem praxeologischen Generationskonzept, in: *Geschichte im Westen. Zeitschrift für Landes- und Zeitgeschichte* 26 (2011), 7–34.
- Emich*, Birgit, Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage, in: *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, hrsg. v. Arne Karsten/Hillard von Thiesen (ZHF. Beihefte, 50), Berlin 2015, 83–100.
- Ende*, Teresa/Jürgen Müller, En garde! Duelldarstellungen in der bildenden Kunst und im Film, in: *Ludwig/Krug-Richter/Schwerhoff, Das Duell*, 325–346.
- Frevert*, Ute, [Art.] Duell, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 2 (2005), 1165–1168.
- Frevert*, Ute, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991.
- Frevert*, Ute, Freiheit, Gleichheit, Männlichkeit. Innenansichten der Duellkultur, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 5 (2003/2004), 37–102.
- Füssel*, Marian, Il duello studentesco tra onore e disciplinamento, in: *Il duello fra medioevo e età moderna: prospettive storico-culturali*, hrsg. v. Uwe Israel/Gherardo Ortalli, Rom 2009, 99–134.
- Füssel*, Marian, Riten der Gewalt. Zur Geschichte der Deposition und des Pennalismus in der Frühen Neuzeit, in: *ZHF* 32 (2005), 605–648.
- Füssel*, Marian, Studentenkultur als Ort hegemonialer Männlichkeit? Überlegungen zum Wandel akademischer Habitusformen vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*, hrsg. v. Martin Dinges (Geschichte und Geschlechter, 49), Frankfurt a.M. 2005, 85–100.
- Füssel*, Marian/Thomas Weller (Hrsg.), Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 8), Münster 2005.
- Gahlen*, Gundula, Das Duell im bayerischen Offizierskorps im 19. Jahrhundert, in: *Ludwig/Krug-Richter/Schwerhoff, Das Duell*, 259–273.
- Geifes*, Stephan, Das Duell in Frankreich 1789–1830. Zum Wandel von Diskurs und Praxis in Revolution, Kaiserreich und Restauration, München 2013.
- Griesebner*, Andrea, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998*, hrsg. v. Veronika Aegeter u.a., Zürich 1999, 129–137.
- Griesebner*, Andrea/Susanne Hehenberger, Intersektionalität. Ein brauchbares Konzept für die Geschichtswissenschaften?, in: *Intersectionality und Kritik. Neue Perspektiven für alte Fragen*, hrsg. v. Vera Kallenberg u.a., Wiesbaden 2013, 105–124.
- Harding*, Elizabeth/Michael Hecht (Hrsg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 37), Münster 2011.

- Hirschauer*, Stefan, Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten, in: *Zeitschrift für Soziologie* 43 (2014), 170–191.
- Hughes*, Steven C., *Politics of the Sword: Dueling, Honor, and Masculinity in Modern Italy*, Columbus, OH 2007.
- Jaser*, Christian, Ernst und Schimpf – Fechten als Teil städtischer Gewalt- und Sportkultur, in: *Agon und Distinktion. Soziale Räume des Zweikampfs zwischen Mittelalter und Neuzeit (Geschichte – Forschung und Wissenschaft, 47)*, hrsg. v. Uwe Israel/Christian Jaser, Berlin u. a. 2016, 221–241.
- Kallenberg*, Vera, ‚Intersektionalität‘ als ‚Histoire croisée‘: Zum Verhältnis von Intersektionalität, Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaften, in: *Zwischenbestimmungen. Identität und Geschlecht jenseits der Fixierbarkeit*, hrsg. v. Marita Günther-Saeed/Esther Hornung, Würzburg 2012, 75–118.
- Kesper-Biermann*, Sylvia/Ulrike Ludwig/Alexandra Ortman (Hrsg.), *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne (Editionen + Dokumentationen, 5)*, Magdeburg 2011.
- Kiernan*, Victor G., *The Duel in European History*, Oxford 1988.
- Krämer*, Sybille, Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte?, in: *Verletzende Worte: Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, hrsg. v. Steffen K. Herrmann u. a., Bielefeld 2007, 31–48.
- Krug-Richter*, Barbara, Ein stund ernennen unnd im ein schlacht lieffern. Anmerkungen zum Duell in der studentischen Kultur, in: *Ludwig/Krug-Richter/Schwerhoff, Das Duell*, 275–287.
- Krug-Richter*, Barbara, Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (2004), 26–52.
- Krug-Richter*, Barbara, Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontexte von Rauf- und Ehrenhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700, in: *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, 2), Köln/Weimar/Wien 2003, 269–307.
- Loetz*, Francisca, Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Stadtstaat Zürich, in: *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Martin Dinges, Göttingen 1998, 264–293.
- Ludwig*, Ulrike, *Das Duell im Alten Reich. Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte*, Berlin 2016.
- Ludwig*, Ulrike, Das Recht als Medium des Transfers. Die Ausbreitung des Duells im Alten Reich, in: *dies./Krug-Richter/Schwerhoff, Das Duell*, 159–173.
- Ludwig*, Ulrike/Barbara Krug-Richter/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Das Duell. Ehrkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne (Konflikte und Kultur, 23)*, Konstanz 2012.

- Matzerath*, Josef, Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763–1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialformation (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 183), Stuttgart 2006.
- Meuser*, Michael, Distinktion und Konjunktion. Zur Konstruktion von Männlichkeit im Wettbewerb, in: Ludwig/Krug-Richter/Schwerhoff, Das Duell, 39–48.
- Münch*, Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hrsg. v. Winfried Schulze/Helmut Gabel (Schriften des Historischen Kollegs, 12), München 1988, 53–72.
- Pečar*, Andreas, Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003.
- Schlink*, Bernhard, Das Duell im 19. Jahrhundert. Realität und literarisches Bild einer adeligen Institution in der bürgerlichen Gesellschaft, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 5 (2003/2004), 3–20.
- Schmale*, Wolfgang, Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000), Wien u. a. 2003.
- Schreiner*, Klaus/Gerd *Schwerhoff* (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in der Gesellschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur, 5), Köln/Weimar/Wien 1995.
- Shepard*, Alexandra, Meanings of Manhood in Early Modern England, New York 2003.
- Simon-Muscheid*, Katharina, Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: ZHF 18 (1991), 1–31.
- Speitkamp*, Winfried, Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre, Stuttgart 2010.
- Spierenburg*, Pieter: A History of Murder. Personal Violence in Europe from the Middle Ages to the Present, Cambridge, MA 2008.
- Spierenburg*, Pieter, Knife Fighting and Popular Codes of Honor in Early Modern Amsterdam, in: Men and Violence. Gender, Honor, and Rituals in Modern Europe and America, hrsg. v. dems., Columbus 1998, 103–127.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: ZHF 31 (2004), 489–527.
- Tlusty*, B. Ann, The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms, Basingstoke 2011.
- Toprak*, Ahmet/Aladin *El-Mafaalani*, Eine Frage der Männlichkeit. Duelle bei muslimischen Jugendlichen in Deutschland, in: Ludwig/Krug-Richter/Schwerhoff, Das Duell, 49–59.
- Vogt*, Ludgera, Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft: Differenzierung, Macht, Integration, Frankfurt a.M. 1997.
- Vogt*, Ludgera/Arnold *Zingerle* (Hrsg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt a.M. 1994.

- Walgenbach, Katharina* u.a. (Hrsg.), *Gender als interdependente Kategorie. Interventionen und neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität aus den Gender Studies*, Opladen u.a. 2007.
- Winker, Gabriele/Nina Degele*, *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheit*, Bielefeld 2009.
- Wrede, Martin/Horst Carl* (Hrsg.), *Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise (Veröffentlichungen des IEG Mainz, 73)*, Mainz 2007.

Intersektionale Betrachtungen der Frühen Neuzeit – ein Kommentar

Von *Xenia von Tippelskirch*

Der Erfolg einer Theorie misst sich – laut der amerikanischen Kulturwissenschaftlerin Kathy Davis – daran, ob sie auf ein fundamentales Anliegen antwortet und ob sie ein Problem zu lösen verspricht, das viele als solches erkennen.¹ Die Theorie solle außerdem einen Perspektivwechsel auf eine bekannte Fragestellung erlauben und sowohl auf allgemeinwissenschaftliches als auch spezialwissenschaftliches Interesse stoßen. Ein weiteres Merkmal sei eine grundsätzliche Unvollständigkeit und Mehrdeutigkeit. Gerade eine gewisse Unschärfe oder Vagheit sei dafür verantwortlich, dass eine Theorie von einer großen Gruppe von Forscher_innen aufgegriffen werden könne. Diese Bedingungen sieht Davis im Fall der Theoriebildung zur Intersektionalität erfüllt. – Kein Wunder also, dass auch Frühneuzeithistoriker_innen Anschlussmöglichkeiten an die zunächst von Jurist_innen und Soziolog_innen vorgeschlagenen Überlegungen zur Intersektionalität, also zur Verschränktheit sozialer Ungleichheiten, finden können. Haben wir nicht immer schon gewusst, dass sich in der Ständegesellschaft verflochtene Unterschiede beobachten lassen?

Die Begeisterung in der Forschung lässt sich – situativer als von Davis gedacht – auch als eine Auswirkung eines von unterschiedlichen Seiten geforderten ‚social (re)turn‘ deuten: wird doch angesichts aktueller Erfahrungen sozialer Ungleichheiten wieder stärker nach Ansätzen zur Erforschung historischer Ungleichheiten gefragt.² Und auf dieses Bedürfnis verspricht die Intersektionalitätsforschung Antworten. Ganz sicher lassen sich Aktualitätsbezüge ausmachen, vor allem handelt es sich wohl aber um ein Phänomen, das wissenschaftshistorisch zu erklären ist: An der Rezeption der Intersektionalitätsforschung und ihren Konjunkturwellen lässt sich beobachten, welche Wege Begrifflichkeiten und Fragerichtungen in einer international zu denkenden Wissenschaftslandschaft

¹ Davis, Intersectionality as Buzzword bzw. auf Deutsch: Intersektionalität als „Buzzword“.

² Grundlegend hierzu Ulbrich, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung, 102; vgl. auch Klinger, Ungleichheit, 24.

nehmen. Disziplinäre und nationale Grenzen wirken hier unterschiedlich. Ursprünglich aus dem politisch engagierten Kontext der USA stammend³ wurde der anregende konzeptionelle Rahmen zeitlich versetzt in unterschiedliche Forschungszusammenhänge importiert und dabei jeweils neu angepasst.⁴ Entscheidend für einen solchen Import ist nicht zuletzt der Stellenwert, der den zunächst im Umfeld der kritischen *Gender Studies* entwickelten Vorschlägen im jeweiligen wissenschaftlichen Feld eingeräumt wird. In soziologischen und juristischen Fachkreisen wird inzwischen häufig darauf Bezug genommen, die Geschichtswissenschaften nähern sich eher zögerlich an. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Während das Sprechen über Intersektionen in der italienischen Geschichtswissenschaft noch nicht angekommen zu sein scheint,⁵ gibt es in Frankreich, wo der Verweis auf eine grundlegende „intersectionnalité“ in der Soziologie inzwischen zur völligen Selbstverständlichkeit geworden ist,⁶ erste Versuche, die Begrifflichkeit zumindest in der Zeitgeschichte einzuführen.⁷ In diese Entwicklung lässt sich auch das hier von den beiden Herausgebern Matthias Bähr und Florian Kühnel formulierte Programm einer Historischen Intersektionsanalyse einordnen. Besonders ist dabei, dass sie den Zugriff bewusst für eine kritische Betrachtung der Vormoderne einsetzen wollen.

Die Beiträger_innen dieses Bandes haben die Einladung der Herausgeber angenommen und führen exemplarisch vor, wie sich der analytische Zugriff auf Intersektionen für eine Geschichte der Frühen Neuzeit operationalisieren lässt. Dabei zeigen sie auf unterschiedliche Art und Weise, wie man die Frage nach einer möglichen Wechselwirkung verschiedener sozialer Kategorien als heuristisches Instrument nutzen kann. Sie knüpfen an die mannigfachen Überlegungen an, die bisher in der Forschung

³ Siehe hierzu die einführenden Erläuterungen von Kerstin Palm in diesem Band.

⁴ Auf diese Konjunkturen weist beispielweise *Knapp*, Von Herkünften, 250 hin. Zum Transfer von sozialwissenschaftlichen Konzepten siehe auch *Christin*, Dictionnaire des concepts nomades.

⁵ Vgl. immerhin die Zusammenfassung der italienischen Soziologin *Marchetti*, Intersezionalità. Sehr erhellend dazu auch Luisa Passerini, die in einem Interview die zögerliche Übernahme des Konzepts kommentiert: *Höfert*, Im Gespräch.

⁶ Einen Überblick über die Debatten bieten *Kergoat*, Comprendre les rapports sociaux; *Jaunait/Chawin*, Représenter l'intersection; *Bilge*, De l'analogie à l'articulation; *Roca i Escoda/Fassa/Lépinard*, L'intersectionnalité.

⁷ Vgl. etwa *Rennes*, Encyclopédie critique du genre, 20–22. Dabei sei allerdings ausdrücklich erwähnt, dass es in der stark sozialgeschichtlich geprägten französischen Frühneuzeitgeschichte durchaus Arbeiten gibt, die sich hier einsortieren ließen, auch wenn sie den Begriff nicht ausdrücklich verwenden. So zum Beispiel *Steinberg*, Une tache au front; *Duhamelle*, Territoriale Grenze.

zu intersektionalen Gesellschaftsformierungen entwickelt wurden, und stellen dabei unter Beweis, wie man auf diese Weise originelle Forschungsfragen formulieren und Quellenbefunde neu interpretieren kann. Während die in der Einleitung des Bandes als wegweisend genannten deutschsprachigen Arbeiten – nicht ganz zufällig – zum Großteil aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte stammten, tritt die bisher dominante Frage nach der Kategorie Geschlecht auf den ersten Blick in den Hintergrund. Tatsächlich bleibt sie in einem Großteil der hier vorgelegten Studien nach wie vor präsent und prägend.⁸

Das Spektrum der in diesem Band behandelten Aspekte ist breit: Die Autor_innen berühren die Bereiche der Adels- und Hofforschung, der Gewaltforschung, der Kriminal-, Diplomatie-, Kolonial- und Migrationsgeschichte sowie die Geschichte sprachlicher Minoritäten und der Steuerpolitik im Alten Reich. Auch geographisch ist der Rahmen breit gespannt, von Irland über die Hohe Pforte bis zu den Molukken führen die Beiträger_innen ihre Leser_innen, wobei ein großer Schwerpunkt auf dem Alten Reich liegt. Inhaltlich gefasst geht es um frühneuzeitliche Kategorisierungsbemühungen bzw. explizites Nachdenken über soziale Kategorien, die Denken und Handeln beeinflusst haben (Böth, Drost, Kühnel, Renault), um das Aufdecken von *Labeling*-Strategien (Christ, Kallenberg), die Konkurrenz verschiedener Bewertungskategorien in der Herrschafts(de)legitimation (Neu), die Beobachtung sozialer Karrieren (Bähr, Seemann), um Aushandlungsprozesse im Kulturkontakt (Kühnel, Bähr) sowie um die Frage nach längerfristig wirksamen Mechanismen in der Herstellung von (ständischer und geschlechtlicher) Differenz (Ludwig). Die Autor_innen haben sich dabei durchaus von der methodischen Unschärfe der Intersektionalitätsforschung anregen lassen, um ihre jeweils sehr eigenen Studien zu entwickeln. Schließlich ist es auch in den Sozialwissenschaften durchaus umstritten, ob die sogenannten Intersektionen als Differenzachsen zu betrachten seien oder als Prozesse, und ob sie zur Beschreibung individueller Erfahrungen und Strategien dienen sollten oder zur Beschreibung sozialer Strukturen oder kultureller Diskurse.⁹ So ist hier ein Strauß von sehr unterschiedlichen Vorschlägen entstanden, die es nun zu überdenken gilt und an die zukünftige Forschung anknüpfen können wird.

⁸ Explizit reflektiert geschieht das in den Beiträgen von Böth, Seemann, Kühnel, Drost, Kallenberg, Ludwig, Neu.

⁹ Zu diesen Debatten siehe *Walgenbach*, Gender als interdependente Kategorie; *Klinger*, Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht; *Lutz/Herrera Vivar/Supik*, Framing Intersectionality. Eine forschungspragmatische Methode entwerfen *Winker/Degele*, Intersektionalität.

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Damit die Frage nach der Intersektionalität der Frühen Neuzeit auch weiterhin produktiv bleibt, kann es sich nicht darum handeln, die beobachtete Komplexität zu reduzieren. Die Herausgeber haben sehr bewusst den Untersuchungsrahmen geöffnet. Der wichtigste – wenn auch durchaus (insbesondere aus der Perspektive der engagierten juristischen und soziologischen Intersektionsforschung und mit Blick auf den ursprünglichen politischen Entstehungskontext des *Black Feminism*)¹⁰ diskussionswürdige – Aspekt dieser Öffnung besteht darin, dass Diskriminierungen durch Ungleichheitserfahrungen nicht vorausgesetzt werden sollen. Die Herausgeber sehen sonst – und sicher zu Recht – die Gefahr, moderne Kategorien und damit implizite Grenzziehungen auf vormoderne Realitäten zu übertragen, und rufen dazu auf, Bewertungen nicht vorauszusetzen, sondern erst zu hinterfragen und zu überprüfen. So geht es in dem von ihnen entwickelten Forschungsprogramm darum, nach Verschiedenartigkeit zu fragen und nach der Generierung von Ungleichheitsverhältnissen, die nicht nur als Unterdrückung, sondern durchaus auch als Privilegien oder Chancen gedeutet werden können. Dabei klammern sie die Frage nach Machtverteilungen keineswegs aus, sondern versuchen diese über den Hinweis auf die Bedeutung von Leitkategorien einzufangen. Auf diese Weise soll das Fragen nach Intersektionen eben gerade nicht nur deskriptiv, sondern durchaus auch machtanalytisch – wie von Kerstin Palm in ihren einleitenden Bemerkungen eingefordert – wirksam bleiben.¹¹ Das ist speziell für die Untersuchung der Frühen Neuzeit, während der innerhalb der Ständegesellschaft grundsätzlich von Ungleichheit auszugehen ist und sich Zeitgenossen eben gerade nicht auf ein Prinzip sozialer Gleichheit berufen konnten, sicher eine sinnvolle Ausgangsbasis. Dabei bleibt einer der Grundgedanken der Intersektionalitätstheorie durchaus erhalten, betont sie doch, dass Autoritäten, z.B. im Zuge von (rechtlichen) Universalisierungstendenzen, ganze Kategorien ausblenden oder negieren. Die amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw hatte dies am Beispiel von schwarzen Frauen festgemacht, die im entsprechenden juristischen Rahmen weder als ‚Frauen‘ noch als

¹⁰ Crenshaw selbst befürchtete bereits 2009, dass im Zuge der geradezu inflationären Ausbreitung des Konzeptes die Interessen schwarzer Frauen, für die sie kämpfen wollte, wieder aus dem Blick geraten könnten. Vgl. *Crenshaw*, Postscript, 221–234.

¹¹ Meine Leseart unterscheidet sich hier bewusst von Kallenberg's Interpretation, die in ihrem Beitrag den Herausgebern entgegenhält, das Konzept auf eine Suche nach „normativ (scheinbar) unbestimmter ‚Verschiedenartigkeit‘“ reduzieren zu wollen. Es geht ihnen aber gerade nicht nur um die Feststellung von Diversität, sondern um eine spezifische Verteilung von Macht.

„Schwarze“ sichtbar wurden, da Frauen immer schon weiß und Schwarze immer männlich gedacht waren. Auch in einer Gesellschaft, in der jede Person einen eigenen Platz in der Ständeordnung einnahm, konnten Differenzen unsichtbar (gemacht) werden, beziehungsweise konnten durch Gnadenerweise und Privilegien soziale Unterschiede neu geschaffen werden. Um solche Mechanismen präziser zu beobachten, scheint die Intersektionsanalyse ein wertvolles Mittel zu sein. Das lässt sich gut im Beitrag von Rachel Renault beobachten: Sie analysiert die 1795 in Franckenhausen zu Tage getretenen Konflikte um Steuerabgaben sowie eine Klage gegen die Steuerfreiheit der Grafen von Schönburg und zeigt, wie die Territorialmächte in Sachsen und Thüringen eine einheitliche Kategorie des Untertans schufen, um Steuerabgaben zu vereinheitlichen. Autoritäten und privilegierte Individuen hatten gleichermaßen ein Interesse daran, Unterschiede verschwinden und ein abstraktes Konzept des Untertans entstehen zu lassen, der in dieser Abstraktion immer als männlicher, lutherischer Landbesitzer gedacht war.

Die Beiträger_innen dieses Bandes haben unterschiedliche Wege gewählt, um die von Crenshaw metaphorisch evozierte „Verkehrskreuzung“ (*intersection*) differenter sozialer Ungleichheiten in ihren Fallstudien nachzuzeichnen.¹² Dabei scheint das Bild der Straßenkreuzung zwar recht griffig, ist für die Veranschaulichung historischer Entwicklungen in seiner Zweidimensionalität aber wohl doch zu statisch. So besteht denn sicherlich der wichtigste Beitrag der Geschichtswissenschaften zur Intersektionalitätsdebatte darin, auf die historische Verfasstheit sozialer Ungleichheiten hinzuweisen. Damit betritt die Geschichtswissenschaft nun keineswegs Neuland, sie kann jedoch die eigenen Befunde neu einordnen und neue Fallstudien generieren.

Dynamisierung und Historisierung

Dass das Sprechen über soziale Kategorien insofern problematisch sei, als diese leicht zu Essentialisierungen verführen, wurde wiederholt ange mahnt.¹³ Der Hinweis auf ihre historische Entwicklung und darauf, dass sie jeweils neu gedeutet werden können, ist hier entscheidend. Die durch unterschiedliche sozio-kulturelle Praktiken konstruierten Kategorien unterliegen Veränderungen, werden historisch wandelbar etikettiert und

¹² Crenshaw, *Demarginalizing*, 149. Hier beschreibt sie, wie eine Frau, die sich an einer Verkehrskreuzung befindet, aus verschiedenen Richtungen – metaphorisch gesprochen – angefahren bzw. diskriminiert werden könne.

¹³ Ausgehend vom *labeling approach*, wie er von Becker dargelegt wurde, *Becker, Outsiders*.

erst dadurch sichtbar. Wiederholt wird auch in diesem Band darauf hingewiesen, dass ein Rückgriff auf die – für die moderne soziologische Forschung – klassische Trias *gender*, *class*, *race* problematisch für die Frühe Neuzeit ist, einzelne Beiträger_innen suchen denn auch explizit nach alternativen, spezifischen oder gar repräsentativen Kategorien, die für die Frühe Neuzeit bedeutend sein könnten.¹⁴ Die hier diskutierten Fallstudien nennen als Kategorien Geschlecht, Stand, Zuordnung zum Personenstand (verheiratet, ledig oder verwitwet), Nation, Ethnie, Freund/Feind/Fremde, Amt (Botschafter, Pastor), Beruf bzw. Zunftzugehörigkeit, Sprache, Alter, Konfession/Religion, Stadt/Land, Bürger/Untertan, Sesshaftigkeit/Herkunft, Bodenbesitz, Reichtum, Bildung, Körperwuchs. Während es unmittelbar einleuchtet, dass nicht alle dieser Kategorien heutzutage noch gleichermaßen distinktiv wirken, es sich also um spezifisch frühneuzeitliche Unterscheidungskriterien handelt, die jeweils spezifischen Regeln gehorchten, scheint analytisch spannender, genauer zu betrachten, wie sich diese Kategorien durch den Kontakt mit anderen Kategorien jeweils verändert haben. Sie sind eben nicht universal gültig oder anthropologische Konstanten, sondern je nach Kontext – und immer schon relational – zu denken. Kategorien sind dabei nicht nur als Strukturmerkmale, sondern auch als Handlungsressourcen zu verstehen. Das lässt sich etwa bei einer Kategorie wie ‚Verwandtschaft‘ nachvollziehen, die gerade nicht festgeschrieben ist: kann man doch bewusst heiraten bzw. verheiratet werden, um eine bestimmte Position (in der Erbfolge) zu erreichen bzw. eine bestimmte genealogische Linie zu privilegieren. Auf solche Zusammenhänge weist Matthias Bähr hin. Er zeigt in seinem Beitrag, wie Richard Boyle sich als anglo-irischer Adliger in Szene setzte und sich daher um einen sehr bewussten Einsatz von Ressourcen bemühte, ob es sich nun um Bestattungspraktiken, Heiratsstrategien, materielle Kultur oder Patronage handelte. Entgegen der üblichen Einordnung eines solchen Falles macht Bähr deutlich, dass konfessionelle Zugehörigkeit nicht statisch aufzufassen ist, sondern dass zu bestimmten Momenten konfessionelle Differenz verstärkt oder auch ignoriert werden kann. In diesem Zusammenhang ließe sich von „ruhenden Kategorien“ sprechen oder auch von einer Neutralisierung von Differenzkategorien (*undoing difference*). Das heißt, dass in einer besonderen historischen Konstellation einzelne Kategorien, die für Zeitgenossen durchaus wahrnehmbar waren, keine differenzierende Wirkung entwickelten. Besonders unerwartet und daher spannend erscheint vor diesem Hintergrund die Untersuchung der Kategorie der Körperlichkeit, wie sie in der Studie von Eva Seemann zu Hofzwergeren auftaucht, in der sie das Porträt einer

¹⁴ Besonders explizit äußert sich hier Renault.

sozialen Gruppe malt, die sich aus Individuen zusammensetzt, die sich durch den Quellenbegriff „Zwerg“ bzw. „Zwergin“ und als ein Hofamt fassen lassen: Man wurde zum „Zwerg“, musste das Zwergsein erst erlernen, konnte ihm auch entwachsen. Ganz bewusst löst die Autorin sich von einer Fokussierung auf eine einzige, als starr und unveränderlich konzipierte Differenzkategorie und lenkt die Aufmerksamkeit auf weitere Differenzierungsmechanismen. Damit bereitet sie den Boden für eine genaue Analyse der sozialen Position einer Gruppe von Menschen, die sich eben nicht ausschließlich durch ein unveränderliches Merkmal, die Körpergröße, definieren lassen, sondern für die Leumund, Patronage, soziale Herkunft und vor allem Habitus entscheidend waren. Aus der vergleichenden Betrachtung der Einzelschicksale ergibt sich, dass der – veränderbare – Grad der sozialen Verflechtung für die Karriere der Hofzwerge ausschlaggebend war und eben gerade nicht ein zeitloses körperliches Merkmal.

Ebenfalls im höfischen Kontext bewegt sich Tim Neu mit seiner Studie zum Kampf um die Regent- und Vormundschaft, den die junge, verwitwete Landgräfin von Hessen Anna (geborene Herzogin von Mecklenburg) zu Beginn des 16. Jahrhunderts führte. Er argumentiert, sie habe durch eine Reduzierung der Markierung ihrer kategorialen Zugehörigkeiten (jung, Frau, ungeschickt in (Kriegs-)Verhandlungen) an Legitimation gewonnen – und sei erst so als mögliche politische Repräsentantin akzeptiert worden. Dabei wird an seinem Beispiel sehr schön greifbar, wie sich kategoriale Zuschreibungen im historiographischen Zugriff jeweils verändern, setzt er doch seine eigenen Betrachtungen, die an gegenwärtige Theorien zu Markierung, Repräsentativität und subalternem Nicht-Sprechen anknüpfen, in Kontrast zu einer Interpretation des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

Die Kategorien unterliegen nicht nur zeitlichen, sondern auch örtlichen Verschiebungen: Dass Kategorien nicht zu jeder Zeit und an allen Orten gleichmäßig distinktiv wirken, untersucht etwa Martin Christ am Beispiel der Sorben. Die sorbische Sprachgemeinschaft wurde in den Städten der Lausitz in der Regel von den Handwerkszünften kategorisch ausgeschlossen oder doch nur nach Bezahlung von hohen Gebühren zugelassen, in Bautzen jedoch durchaus als Teil der städtischen Bürgerschaft anerkannt. Dort existierte sogar ein gesonderter Bürgereid auf Sorbisch. Auch wurden im 16. Jahrhundert Kenntnisse der sorbischen Sprache, als man händeringend nach lutherischen Predigern suchte, anscheinend zur einzigen Qualifikation, dank derer Sorben, die kein Universitätsstudium vorzuweisen hatten, zu Pastoren ordiniert werden konnten. Denkbar wäre hier gewesen, auf der Grundlage des empirischen Befundes die historiographische Referenz auf die Kategorie der Ethnie

noch radikaler zu hinterfragen – und die Sprache zur bestimmenden Kategorie zu erklären. Die Verwendung einer Sprache kann nicht ausschließlich als eine von außen vorgenommene Etikettierung verstanden werden, wohl aber ist die Tatsache, dass sie als Differenzkriterium wahrgenommen werden konnte, als *Labeling*-Prozess zu verstehen.

Auch Mareike Böth hat in ihrem Beitrag das Ausblenden und Überblenden von Differenzen beziehungsweise das Sichtbarmachen und die Unsichtbarkeit von Differenzen zum Thema gemacht. Sie betrachtet, anhand einer Untersuchung von Ratgeberliteratur zur „Erlangung häuslicher Glückseligkeit“ des 18. Jahrhunderts, inwiefern Unterschiede unter einem Allgemeinen subsumiert, an welcher Stelle Differenzen markiert und wann sie gerade verschwiegen wurden. Dabei stellt sie die innovative Frage nach der jeweiligen ‚Fühlbarkeit‘ von sozialen Differenzen. Ob man diese an der von ihr untersuchten normativen Ratgeberliteratur wirklich zeigen kann, sei dahingestellt, aber die Frage bleibt interessant und wäre noch weiterzudenken bezüglich der Möglichkeit, von einem ‚Diskriminierungsgefühl‘ ausgehen zu können. Ihre Studie zeigt darüber hinaus sehr deutlich, dass Subjekten bereits zeitgenössisch „diskursiv ein Platz im Gesellschaftsgefüge zugewiesen“ wurde. Weitergehend ließe sich nun darüber nachdenken, ob das zu bestimmten Zeiten intensiver passiert als zu anderen – und damit ließe sich durchaus bei Vordenkern anknüpfen, so hat etwa Michel de Certeau in der zunehmenden diskursiven Festlegung von sogenannten Standespflichten ein bestimmendes Kriterium des späten 17. und 18. Jahrhunderts gesehen.¹⁵

Hierarchisierung

Angesichts des Befundes, dass sich im Laufe der Zeit die Hierarchisierung von sozialen Kategorien verändern kann, wie das insbesondere Ulrike Ludwig und Florian Kühnel in diesem Band beobachten, interessiert gerade nicht der Moment des Zusammenstoßes auf der Kreuzung – um im Bild von Crenshaw zu bleiben –, sondern wie sich die ‚Straßen‘ vor einem gewissen Zeitpunkt und nach einem gewissen Zeitpunkt zueinander verhalten. Bei Ludwig geht es auf der Grundlage ihrer Studien zum Duell darum, Stand und Geschlecht als Differenzmarkierungen in der *longue durée* zu betrachten. Während zunächst in der Frühen Neuzeit allein die Kategorie Geschlecht ausschlaggebend wirkte, entwickelte sich das Duell erst im 19. Jahrhundert zum ständischen Marker. War der bewaffnete Kampf zunächst in erster Linie ein Ausdrucksmedium für

¹⁵ Certeau, *L'écriture de l'histoire*, 178–241; vgl. dazu ausführlicher Tippelskirch, *Standespflicht und religiöse Überzeugung*.

Männlichkeit, wurde er im 19. Jahrhundert zu einer ständisch differenzierten und als solcher idealisierten Handlung. Allein der Blick aus der historischen Distanz ermöglicht, die über einen langen Zeitraum miteinander verschränkten Kategorien wahrzunehmen.

Durch die Frage nach der Intersektionalität lässt sich aber ebenso auch der Blick auf Untergliederungen und notwendige Differenzierungen richten. So weist etwa Vera Kallenberg zu Recht darauf hin, dass die Kategorie ‚Jüdisch‘ multirelational und in sich differenziert zu denken ist: wurde sie doch bestimmt durch Aspekte wie Aufenthaltsstatus, Ehre, sozio-ökonomische Ressourcen, Lebensalter, Geschlecht. Durch diese Binnendifferenzierung lässt sich deutlicher auf das jeweils gültige Machtgefälle hinweisen, wie Kallenberg in einer detaillierten Lektüre eines Notzuchtprozesses zeigt, der im Jahr 1808 gegen den Schutzjudensohn Heyum Windmühl vor dem Frankfurter Schöffensappellationsgericht und der Generalkommission verhandelt wurde. Dabei verfolgt sie, welche Machtmechanismen sich hinter der Beurteilung der Schuldfähigkeit von Seiten der Gerichte verbargen. Dass sie sich im Feld der Kriminalitätsforschung und der jüdischen Studien bewegt, ist sicher nicht unerheblich dafür, dass sie besonders großen Wert auf die politische Stoßrichtung ihrer Untersuchung legt und dazu Anknüpfungsmöglichkeiten in der Intersektionalitätsforschung sieht. Sie weist allerdings auch darauf hin, dass der Ausgang eines Verfahrens nicht ausschließlich von intersektional wirkenden sozialen Kategorien abhing, sondern dass auch das jeweilige Deliktfeld sowie außergerichtliche und politische Faktoren eine Rolle spielten.

Ihr Beispiel zeigt ebenso wie die bereits erwähnte Untersuchung von Renault, dass die kategoriale Einordnung häufig durch juristische oder territoriale Autoritäten erfolgte, drückte sich doch so die Herrschaftspraxis aus. In eine ganz ähnliche Richtung weist auch Alexander Drost in seiner Studie zum Umgang mit Verstößen gegen die Sittlichkeit im kolonialen Zusammenhang der Molukken. In seinem Fallbeispiel sanktionierte die Niederländische Ostindien-Kompanie ihr weisungsgebundene Prediger, denen Unzucht vorgeworfen wurde, äußerst scharf und stellte damit eine koloniale Ordnung wieder her, die mit Unterdrückungsmechanismen Handlungsmöglichkeiten von Indigenen und Missionaren gleichermaßen einschränkte. Drost versucht in seinem Beitrag eine interessante Verknüpfung mit den *Critical Border Studies*. Dass er sich dabei allerdings um eine Unterscheidung zwischen Intersektionalität und „Intersektionellem Denken“ bemüht, führt ihn in der Theoriebildung nicht wirklich weiter. Wichtiger erscheint, dass er explizit darauf hinweist, dass die empirische Forschung immer wieder mit Auswirkungen der Unsichtbarkeit einzelner sozialer Gruppen konfrontiert ist: Werden indi-

gene, unverheiratete Frauen in den kolonialen Quellen der Niederländischen Ostindien-Kompanie – aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit – grundsätzlich nicht erwähnt, so tauchen sie auch als mit Niederländern verheiratete Ehefrauen nicht auf, solange sie perfekt integriert waren – dann aber aufgrund ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit.

Gerade im Kulturkontakt verkompliziert sich das Geflecht der in der Analyse zu berücksichtigenden Kategorien. Florian Kühnel vermeidet deshalb bewusst den ausschließlichen Blick auf die institutionelle Rahmung – und begibt sich auf die Ebene der Akteure: Er betrachtet Heirats- und Bestattungspraktiken von Diplomaten und Kaufleuten im Osmanischen Reich und analysiert, inwiefern sich die Verschränkung von rechtlichen Bestimmungen, Religionszugehörigkeit und Untertanenschaft jeweils in den beobachteten Praktiken widerspiegeln. Die Untersuchung dieser komplexen Gemengelage ermöglicht ihm, ähnlich wie die Forschungen von Eric Dursteler zu muslimischen Konvertitinnen vorgeführt haben,¹⁶ die Verhaltensweisen im Kulturkontakt aus einer dichotomen Eigenes/Fremdes-Betrachtung herauszulösen.

Reflexivität und Narrativität

Die Beiträge dieses Bandes zeigen auch, dass das Instrumentarium der Intersektionsanalyse keine einheitlichen Narrative produziert, sondern je nach Schwerpunktsetzung, empirischer Basis und analytischem Gespür in ganz unterschiedliche Texte mündet. Alle Autor_innen mussten sich der schwierigen Aufgabe stellen, die Analyse von mehrdimensional ineinander verschränkten Kategorien in linearen Text zu übersetzen. Strukturgebend für die Beiträge sind dabei unterschiedliche Kategorien oder ganze Bündel von Kategorien. So sind es etwa die weitgefassten Konzepte ‚Arbeitsfähigkeit‘ und ‚Heiratsfähigkeit‘, die im Beitrag von Böth nacheinander betrachtet werden. Christ und Ludwig beschreiben einzelne Praktiken sowie das Auf- und Abtauchen von Differenzmerkmalen in der *longue durée*. Andere Beiträge lesen sich als Fallstudien, die auf juristischen Verfahren beruhen (Drost, Kallenberg), als biographische Rekonstruktionen, an denen soziale Strategien abzulesen sind (Bähr), oder auch als finanzpolitische Lokalstudie (Renault), während Neu spielerisch mit dem Muster eines Märchennarrativs umgeht.

Immer wieder taucht dabei die Frage der zu verwendenden Begrifflichkeiten auf. Quellenbegriffe können, müssen aber nicht verwendet werden – und nicht immer sind die wirkenden Kategorien für die Zeitgenos-

¹⁶ Dursteler, Renegade.

sen überhaupt verständlich oder gar ‚übersetzbar‘ (wie in den Studien, die in einem mehrsprachigen Kontext verortet sind, hervorgehoben wird). Teilweise strukturierten aber klare Begrifflichkeiten die Wahrnehmung sozialer Ungleichheiten. Hier wäre sicher hilfreich, an die Mechanismen sprachlicher Verfestigung zu erinnern, die Joan Scott besonders hervorgehoben hat: Vorhandene kategoriale Begrifflichkeiten erfassen die zugrundeliegende soziale Realität nur unvollständig, können als Idealisierungen oder Fiktionen betrachtet werden, aber gleichzeitig erschaffen sie neue Verhältnisse. Schließlich handelt es sich um Fiktionen, die selbst Wirkmacht erhalten und erhalten haben.¹⁷ Das gilt sowohl für frühneuzeitliche Gesellschaftsstrukturierungen als auch für den historiographischen Zugriff. Insbesondere schreiben die Autor_innen dieses Bandes gegen existierende Differenznarrative in der Historiographie an. Sie alle wollen dualistische, vereinfachende Schemata vermeiden. Wie es Eva Seemann treffend formuliert: Die analytischen Differenzkategorien sollen dazu dienen, eine simple Gegenüberstellung der Verkörperung eines Anderen gegenüber einem Normalen zu vermeiden.

Immer wieder fragen die Beiträger_innen nach den Möglichkeiten der Untersuchbarkeit: Ist eine Veränderung von Kategorien überhaupt auf der Ebene der Strukturen greifbar oder wird man notgedrungen auf die Mikroanalyse verwiesen? Die beiden Herausgeber legen in ihren eigenen Fallstudien nah, das Dilemma sei nur so zu lösen, indem man sich auf die Akteursperspektive konzentriert und soziale Strategien zeige. Bähr nennt die so untersuchten Differenzierungspraktiken ganz explizit „Praktiken der Intersektionalität“ – und unterlegt ihnen einen hohen Grad an *Agency*.

Und selbst wenn Ulrike Ludwig in ihrem Beitrag annahmt, dass die Intersektionsanalyse zwar zu Einzelbefunden geführt habe, aber Verallgemeinerungen nur schwer möglich seien, beweist die Vielfalt der hier vorgeführten Studien, dass sich der Ansatz lohnt, um ähnliche soziale Mechanismen in sonst eher disparat wirkenden Kontexten zu untersuchen. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass die für die Frühe Neuzeit formulierten Ansätze, Geschlecht als mehrfachrelationale Kategorie zu fassen, häufig letztlich das gleiche Ziel wie die gegenwärtigen Debatten um Intersektionalität verfolgen,¹⁸ man also von den in der Geschlechtergeschichte bereits erzielten Ergebnissen

¹⁷ Vgl. hierzu u. a. *Scott*, Unanswered Questions; zur Rezeption von Scotts Studien in Deutschland, Österreich und der Schweiz *Opitz*, Gender – eine unverzichtbare Kategorie der historischen Analyse.

¹⁸ Siehe dazu auch die explizite Forderung in *Ulbrich*, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung.

durchaus einiges übernehmen und lernen kann. Es wäre fatal, wenn die hier programmatisch eingeforderte historische Intersektionsanalyse diese Ergebnisse schlicht ignorieren würde.

Wertvoll sind dabei die starke Reflexivität und das ausgeprägte Methodenbewusstsein, die geschlechtergeschichtliche Studien prägen. So wären – um hier nur beispielhaft einige entscheidende Impulse zu nennen¹⁹ – etwa die sehr grundlegenden Überlegungen zum Zusammenhang zwischen dem Partikularen und dem Universalen in der Geschichte und zur Rolle der Kategorie Geschlecht in dieser Unterscheidung, wie sie Gianna Pomata ausgeführt hat, auch für das Nachdenken über die Auswirkungen anderer sozialer Kategorien weiterführend.²⁰ Anschlussfähig bleiben auch die Überlegungen zur Markierung durch Geschlecht.²¹ So wie man Geschlecht als kulturell konstruierten Marker, der spezifische soziale Mechanismen anzeigt, verstehen kann, lassen sich auch andere Zusammenhänge sozialer und kultureller Ungleichheiten rekonstruieren. Dabei ist auch auf die kulturelle Konstruktion von körperlichen Unterschieden hingewiesen worden.

Nicht zuletzt ist in der Frauen- und Geschlechtergeschichte die Frage der Macht und der Verschiedenheit von Macht ausgiebig diskutiert worden. Dabei geht die Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit davon aus, dass Geschlecht nicht nur dichotomisch zu denken ist. Sie weist auch darauf hin, dass es zuweilen hinderlich ist, in Frauen lediglich die Opfer der Geschichte zu sehen, wie das in der älteren Frauenforschung noch vorausgesetzt wurde. Sie hat die Augen geöffnet für verschiedene Formen der *Agency*, für Mechanismen der kulturellen Überformung, Gestaltung und Darstellung von gesellschaftlichen Machtgefällen. An diese Analysen kann die Intersektionsanalyse durchaus anschließen.

Nur wenn das (selbst-)kritische Potential der Methode erhalten bleibt, indem sie – ohne dabei notwendig mit politischen Forderungen und Positionierungen verknüpft zu sein – immer aufs Neue auf die kulturelle und soziale *Konstruiertheit* von Kategorien hinweist, kann die komplexe Prozesshaftigkeit einer intersektionalen Beschaffenheit von Gesellschaft analytisch erfasst und deren frühneuzeitliche Spezifik herausgearbeitet werden: Sonst bliebe es bei rein deskriptiven Beschreibungsformeln.

¹⁹ Zu den Grundlagen vgl. *Opitz*, Um-Ordnungen der Geschlechter; *Downs*, Writing Gender History.

²⁰ *Pomata*, Close-Ups and Long Shots.

²¹ *Mommertz*, Theoriepotentiale ‚ferner Vergangenheiten‘.

Literatur

- Becker*, Howard S., *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance*, New York 1963.
- Bilge*, Sirma, De l'analogie à l'articulation: théoriser la différenciation sociale et l'inégalité complexe, in: *L'Homme et la Société* 176/177 (2010), 43–64.
- Certeau*, Michel de, *L'écriture de l'histoire*, Paris 1975.
- Christin*, Olivier, *Dictionnaire des concepts nomades en Sciences Humaines*, Paris 2016.
- Crenshaw*, Kimberlé W., Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, in: *The University of Chicago Legal Forum* 139 (1989), 139–167.
- Crenshaw*, Kimberlé W., Postscript, in: *Lutz/Herrera Vivar/Supik, Framing Intersectionality*, 221–234.
- Davis*, Kathy, Intersectionality as Buzzword. A Sociology of Science Perspective on What Makes a Feminist Theory Successful, in: *Feminist Theory* 9/1 (2008), 67–85.
- Davis*, Kathy, Intersektionalität als „Buzzword“. Eine wissenschaftssoziologische Perspektive auf die Frage: „Was macht eine feministische Theorie erfolgreich?“, in: *Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*, hrsg. v. Helma Lutz/Maria Teresa Herrera Vivar/Linda Supik (Geschlecht & Gesellschaft, 47), Wiesbaden, 55–68.
- Downs*, Laura Lee, *Writing Gender History*, 2. Aufl., London 2010.
- Duhamelle*, Christophe, Territoriale Grenze, konfessionelle Differenz und soziale Abgrenzung. Das Eichsfeld im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Étienne François/Jörg Seifarth/Bernhard Struck, Frankfurt a.M. 2007, 33–51.
- Dursteler*, Eric, *Renegade Women. Gender, Identity and Boundaries in the Early Modern Mediterranean*, Baltimore 2011.
- Höfert*, Almut, Im Gespräch mit Luisa Passerini. Politik, Geschichte und Subjektivität, in: *L'Homme* 28 (2017), 91–99.
- Jaunait*, Alexandre/Sébastien *Chauvin*, Représenter l'intersection. Les théories de l'intersectionnalité à l'épreuve des sciences sociales, in: *Revue française de science politique* 62 (2012), 5–20.
- Kergoat*, Danièle, Comprendre les rapports sociaux, in: *Raison Présente* 178 (2011), 11–21.
- Klinger*, Cornelia, Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht, in: *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*, hrsg. v. Gudrun-Axeli Knapp/Angelika Wetterer (Forum Frauenforschung, 16), Münster 2003, 14–49.
- Knapp*, Gudrun-Axeli, Von Herkünften, Suchbewegungen und Sackgassen: ein Abschlusskommentar, in: *Intersektionalität revisited. Empirische, theoretische*

- und methodische Erkundungen, hrsg. v. Sabine Hess/Nikola Langreiter/Elisabeth Timm, Bielefeld 2011, 249–272.
- Lutz, Helma/Maria Teresa *Herrera Vivar*/Linda *Supik* (Hrsg.), Framing Intersectionality. Debates on a Multi-Faceted Concept in Gender Studies, Burlington/Farnham 2011.
- Marchetti, Sabrina, Intersezionalità, in: Le etiche della diversità culturale, hrsg. v. Caterina Botti, Florenz 2013, 33–148.
- Mommertz, Monika, Theoriepotentiale ‚ferner Vergangenheiten‘: Geschlecht als Markierung/Ressource/Tracer, in: *L’Homme* 26 (2015), 79–97.
- Opitz, Claudia, Gender – eine unverzichtbare Kategorie der historischen Analyse. Zur Rezeption von Joan W. Scotts Studien in Deutschland, Österreich und der Schweiz in: Gender – die Tücken einer Kategorie. Joan W. Scott, Geschichte und Politik, hrsg. v. Claudia Honnegger/Caroline Arni, Zürich 2001, 95–116.
- Opitz, Claudia, Um-Ordnungen der Geschlechter: Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen, 10), Frankfurt a.M. 2005.
- Pomata, Gianna, Close-Ups and Long Shots: Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men, in: Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, hrsg. v. Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, 5), Göttingen 1998, 99–123.
- Rennes, Juliette (Hrsg.), *Encyclopédie critique du genre: corps, sexualité, rapports sociaux*, Paris 2016.
- Roca i Escoda, Marta/Farinaz Fassa/Éléonore Lépinard (Hrsg.), *L’intersectionnalité: enjeux théoriques et politiques*, Paris 2016.
- Scott, Joan W., Unanswered Questions, in: *The American Historical Review* 113 (2008), 1422–1430.
- Steinberg, Sylvie, *Une tache au front. La bâtardise aux XVI^e et XVII^e siècles*, Paris 2016.
- Tippelskirch, Xenia von, Standespflicht und religiöse Überzeugung. Der Jesuit Jean Crasset und die Förmlichkeit seiner Schreibpraxis, in: *Lire Michel de Certeau – la formalité des pratiques = Michel de Certeau lesen – die Förmlichkeit der Praktiken*, hrsg. von Philippe Büttgen/Christian Jouhaud (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, 12/1–2), Frankfurt a.M. 2008, 127–142.
- Ulbrich, Claudia, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung, in: *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung*, hrsg. v. Marian Füssel/Thomas Weller (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, 15/1), Frankfurt a.M. 2011, 85–104.
- Walgenbach, Katharina, Gender als interdependente Kategorie, in: *Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, hrsg. v. ders. u.a., Opladen 2007, 23–64.
- Winker, Gabriele/Nina Degele, *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld 2009.